Ed 2222.

4° J. Publ. germ. 1050

Gründliche Anweisung

der heutigen Reichs = Gerichts = Verfassung und
besonders des heut zu Tag üblichen

Reichs = Processes

von beyden Höchsten

Reichs = Gerichten

aus

denen Reichs = Grund = Gesetzen und bewährten
Auctoribus zusammen getragen

von

Johann Georg Scopp.

AUGSPURG
Verlegts Matthäus Rieger, Buchhändler 1761.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Hochgeneigter Leser!

Daß die Wissenschaft des Processes bey beyden höchsten Reichs-Gerichten einem Teutschen Rechts-Gelehrten ohnentbehrlich seye, ist wohl nicht in Zweiffel zu ziehen, indeme auch keiner ohne diese Wissenschaft den Namen eines Teutschen Rechts-Gelehrten in der That verdienet. Alleine die wenigste bekümmern sich um die Reichs-Gerichte und um deren Proceß. Fast ganze Länder wird man beynahe aufbringen können, wo kaum einer oder der andere nur eine mäsige Nachricht von der Beschaffenheit der Reichs-Gerichte hat; und wann ja hier und da einer von Reichs-Gerichten etwas weiß, so ist seine Wissenschaft nur noch gar zu unvollkommen, als daß er den ganzen Zusammenhang unsers Reichs-Justiz-Wesens gehörig einsehen solte.

Die Ursache dieser Unwissenheit kan wohl an keinem Ort als da gesucht werden, wo überhaupt der Grund zu denen einem Teutschen Rechts-Gelehrten nöthigen Wissenschaften gelegt wird. Es ist bekannt, daß unsere Teutsche Academien ohnedem noch vor nicht gar langer Zeit überall von teutschen Sachen, so zu sagen, gar nichts gewust, sondern lauter fremde: Römische, Canonische, oder Longobardische Rechte abgehandelt. Nur seit kurzem ist die teutsche Historie und die teutsche Rechts-Gelahrsamkeit ein Theil der Academischen Beschäftigung worden. Was Wunder also, daß unsere Vät-

ter von Universitäten nichts als fremde Welsche Rechts-Gelehrsamkeit mitgebracht, und daß sie in ihrem eigenen Vaterlande Fremdlinge geblieben?

Unsere Zeiten werden nun allerdings in diesem Stücke von Tage zu Tage mehr aufgeklärt. Man siehet die fremden Rechte nur als angenommene noch für nöthig an; man giebt nunmehro auch der Nachforschung einheimischer Rechts-Wahrheiten Platz; und man erkennet den Werth der Teutschen Rechte mehr, als ehedem. Es scheinet aber noch nicht der höchste Gipfel in der Art, die auf unsern Academien zu treiben, erreicht zu seyn.

Den meisten klebt noch etwas von dem gleichsam angebohrnen Vorurtheile an, das ihre Eltern und Vorgänger von der Hinlänglichkeit fremder Rechte einnimmt. Man siehet also diese noch immer als das Hauptwerck, und alles Teutsche nur noch als eine Neben-Sache an. Man verwendet auf jene die meiste Zeit; und leyder herrscht noch selber in der nur durch das Herkommen geschüzten Art, dieselbe abzuhandeln, so viele Unordnung und Schwierigkeit, daß weniger Zeit kaum hinlänglich ist. Was denn aber nach deren Abzuge vom Academischen Leben noch übrig bleibt, wird gleichsam im Vorbeygehen der Teutschen Rechts-Gelehrsamkeit gewidmet, obgleich dieselbe weder an Gültigkeit und Nutzen, noch, weil hier weniger vorgearbeitet, auch an Schwierigkeit den fremden Rechten weicht.

Absonderlich leidet darunter kein Theil der Teutschen Rechts-Gelehrsamkeit so sehr, als derjenige, der von der Teutschen Gerichts-Verfassung, von der in unsern Reichs-Gesetzen gegründeten Art in Gerichten zu verfahren, und hauptsächlich von beyden höchsten Reichs-Gerichten, deren Verfassung und Processen handelt.

Es stehen viele in dem irrigen Wahne, es sey unnöthig, auf Academien sich um den Proceß zu bekümmern, den man besser in Gerichts-Uebungen selber und unter Anführung erfahrner Sachwalter lerne; ohne zu bedencken, daß die Practische Rechts-Gelehrsamkeit so gut wie die Theoretische in Gesetzen gegründet, und ihrer besondern Theorie benöthiget sey, die allerdings auf Universitäten vorauszusetzen, wenn man mit Grunde Hand anlegen will.

Andere bemühen sich zwar auf Universitäten die Anfangs-Gründe des Processes zu erlernen, aber nur des gemeinen oder Sächsischen, oder überhaupt eines solchen Processes, den sie nur in ihren Untergerichten künftig als Richter oder Sachwalter brauchen können, und stehen in der Einbildung, es sey die Gerichts-Ordnung an dem Orte, wo sie ihren Acker und Pflug, so zu reden, haben, die beste, da doch an manchen Orten, leyder! die Confusion an statt der Ordnung ist. An allgemeine Reichs-Gesetze, die doch auch zum Processe der Teutschen Untergerichte die nöthigste Verordnungen und die nächsten Gründe enthalten, wird dabey nicht gedacht. Und vollends um die Reichs-Gerichte sich auf Universitäten zu bekümmern, heißt bey den meisten, die Zeit mit unnöthigen Dingen zubringen.

Die meiste sehen die Reichs-Gerichte ganz als etwas fremdes an, das sie im geringsten nichts angehe, noch jemals angehen werde. Es denckt keiner, es könne ihn selber einmal das Schicksal treffen, selbst an Reichs-Gerichten ein Amt oder andere Geschäfte zu erhalten, oder seinem künftigen Herrn in Reichs-Gerichts-Sachen mit Rath und That dienen zu müssen. Vielmehr denckt der gröste Theil: er sey aus einem Lande, woraus man an kein Reichs-Gericht mehr appelliren dürffe, folglich habe er nichts von Reichs-Gerichten zu wis-

sen

sen nöthig, gleich als wenn ein Privilegium de non appellando gleich alles Band mit den Reichs-Gerichten aufhebe.

Zulezt denckt mancher: die Sache sey nicht von der Wichtigkeit, daß man nöthig habe, sich schon auf Universitäten darum zu bekümmern; man könne es also allenfalls noch immer erlernen, wenn man erst sehe, daß man in solchen Sachen gebraucht werden sollte. Und das sind eben die verderblichste Meynungen, die durch Eigenliebe und eingenommenen Dünckel eigner Einsicht gar zu leicht unterstüzt werden, und woraus just die verkehrtesten und schädlichsten Rathschläge folgen, da ein solcher glaubt, er habe Einsicht, die er nicht hat, und die er gewiß in solchen Umständen auch erst gar zu spät zu erwerben anfangen würde.

Andere gehen zwar nach vollendeten Universitäts-Jahren selbst auf einige Zeit an ein oder ander Reichs-Gericht, oder auch an beyde, um dorten selbsten deren Verfassung und Verfahren kennen zu lernen. Und dieses ist allerdings ein sehr löbliches, nützliches und jedem Teutschen Rechts-Gelehrten anzupreisendes Vornehmen. Aber wie wenige sind deren, die sich auf solche Art an Reichs-Gerichten aufhalten, wenn man sie nach Proportion des ganzen Teutschen Reichs, und nach der Menge derer, die sich auf Universitäten der Rechte befleissigen, abmisset? Die meiste sind nur aus Reichs-Städten oder wenig andern gewissen Provinzien, und richten sich auf Universitäten mit ihren Studiis dahin, wie sie dencken, in ihrem Vaterlande einen Dienst zu bekommen, es mag auf einen blossen Rathsherrn, oder auf einen Secretarium seyn; da doch ein jeder, der die Rechts-Gelehrsamkeit erlernen will, auf Academien immer bey seinem Studieren dencken soll, er könnte mit der Zeit ein Professor auf einer Academie, oder ein Reichs-Hofrath ꝛc. werden. Andern fehlet es entweder am Willen oder am Vermögen, die Reichs-Gerichte zu besuchen.

Selbst

Selbst aber unter denen, die sich an Reichs-Gerichten aufhalten, erreichen die wenigste die zu wünschende Absicht. Denn die wenigste bringen von Academien den nöthigen Grund mit; die wenigste halten sich auch so lange daselbst auf; die wenigste bringen ihre Zeit so zu, wie sie sollten. Mit einem Worte: auch dieses Mittel hebt nicht die Unwissenheit, worüber hier geklagt wird; leyder vermehrt es oft die Vorurtheile, von sich selber eingenommen zu seyn, und den Vorwand, eine Wissenschaft, die ihm würcklich nicht beywohnt, doch zu behaupten.

Bey unsern Stands-Personen, die zum Theil selbst nachherige Reichs-Stände werden, kommen noch andere Ursachen hinzu. Selbige studieren entweder gar nicht; sie besuchen wenigstens keine hohe Schule, und bekümmern sich um keine ihnen eigentlich brauchbare höhere Wissenschaft; oder sie begeben sich nur auf fremde Universitäten ausser Teutschland, wo sie mehr in der Lebens-Art, in Sprachen, in Leibes-Uebungen und in so genannten Galanterie-Studien sich vollkommener zu machen suchen, als daß sie sich um Teutsche Sachen, um ihre einheimische Historie, um ihr eigenes Staats-Recht viel bekümmern sollten; wozu es ihnen auch würcklich dorten fast an Gelegenheit fehlet.

Zudeme bleibet es allerdings gewiß, daß, wer den Cammergerichtlichen Proceß verstehet, in andere Gerichts-Ordnungen sich leicht finden, und dieser Mängel erkennen, hingegen eben um solcher vielfältigen bey andern Gerichten vorkommenden Mängel willen, auch die anderer Orten als beste Practici angesehene Leute im Cammer-gerichtlichen Processe noch das Schulrecht ablegen müssen, welches nicht geschehen würde, wenn sie auf Universitäten rechten Grund des allgemeinen und im Reich recipirten, folglich des in Reichs-Satzungen gegründeten Cammer-Gerichts-Processes geleget, und hiervon das Studium praxeos angefangen hätten. Fast auf gleiche Weise hat auch seine Meynung an den Tag geleget der berühmte Herr Professor Pütter in Göttingen.

Da

Da nun auf Academien selten von den höchsten Reichs-Gerichten und deren in Reichs-Gesetzen vorgeschriebenen Rechten und Processe die nöthige Kenntniß erlangt wird; nachhero aber es dazu an Willen, Gelegenheit, Zeit und Fähigkeit fehlet; so ist es wohl nicht undienlich, wann man von dieser Materie gründliche Schriften lieset, um daraus die Wissenschaft der höchsten Reichs-Gerichte und deren Proceß-Ordnung zu erlernen.

Es sind zwar schon verschiedene Schriften von der Art, als die gegenwärtige ist, vorhanden. Ich will auch keiner dererselben das Lob, so ihr gebühret, absprechen, noch weniger die Meinige ausposaunen. So viel will ich nur erinnern, daß nicht allen einerley Weise gefället. Sonderlich geben die so viele, an mich unbekannter Weise, ergangene Schreiben zu erkennen, daß vielen durch meine herausgegebenen Schriften ein Gefallen geschiehet, und werde dadurch je mehr und mehr angereizet, die Feder, zur Verfertigung anderer noch brauchbarer Schriften, zu ergreiffen, um dem geehrten Publico hierunter zu dienen.

Die gute Unterweisung, und die von so gelehrten Männern bey Handen gehabte herausgegebene Schriften, welche sich eine geraume Zeit bey denen höchsten Reichs-Gerichten aufgehalten, haben mir den besten Stoff zur Verfertigung dieses Wercks ertheilet. Und so man sich bey diesem Wercke ein bey denen höchsten Reichs-Gerichten gebräuchliches Formular-Buch bedienet, dergleichen ich vor kurzem zu den Klugen Beamten, unter den Titul: Germano Philoparcho, verfertiget, Zweyter Theil, so ist nicht zu zweifeln, daß nicht einer solte ohne viele Kosten und Mühe den Proceß bey beyden höchsten Reichs-Gerichten erlernen.

Der geehrteste Leser beliebe hiervon gütigst zu urtheilen, und bleibe mir ferner gewogen.

Weissenburg am Nordgau
den 1sten Jul. 1760.

SECTIO

SECTIO I.

Von denen Rechten und Verbindungen der heutigen Reichs-Gerichten.

CAPUT I.

In Ansehung derer Obern.

§. 1.

Vorbericht derer Reichs-Gerichte Gegen den Kayser.

KAyserliche Majestät seynd die Quelle der höchsten Gerichtbarkeit des teutschen Reichs. Es war auch vor Zeiten kein anderer Oberrichter als der Kayser. Dann wir finden auch, daß in denen mittlern Zeiten der Kayser die höchste Gerichtbarkeit allein in dem teutschen Reich gehabt habe; ist auch solches ex constitutione judicii cameralis bekannt; welcher auch allein bey dem Cammergericht den Richter constituirt, welches vor eine grössere Wichtigkeit zu halten ist, desto mehr nach dem teutschen Gebrauch allein in der Person des Richters eigentlich die Gewalt zu urtheilen wahrhaftig residiret, weil un-

ter denen übrigen oder Schöppen nur die Sententz des Richters dem Bittenden antwortet ; wird auch alles unter den Namen und Siegel des Kayſers allein in beyden höchſten Reichs-Gerichten noch verrichtet ; und endlich iſt erlaubt allein dem Kayſer die Gerichtbarkeit derer höchſten Reichs-Gerichte mit denen Privilegiis de non appellando zu vermindern. Ich habe ſehr viele, die in dieſer Sache mit mir einhellig ſind, unter welchen ich in der Anzahl ſelbſt die Reichs-Ordnungen als Zeugen herbeybringen kan. In denen Comitiis Norimbergenſibus 1467. haben die Stände des Reichs freymüthig bekennet: „ Nachdem alle Recht und Gerichtszwäng von unſerm Herrn dem Römiſchen Kayſer entſprieſſen ꝛc. (a) Folglich leſen wir, daß die Churfürſtliche Sächſiſche Miniſter dem Pfältziſchen Geſandten 1608. geantwortet haben: „ Ihro Churfürſtliche Gnaden könnten und „ wolten der Kayſerlichen Majeſtät ihre habende und hergebrachte Juris„ diction nicht diſputieren laſſen ; wäre einmal an dem, daß dieſelbe „ fons jurisdictionis, und daß alle Exemtiones, Privilegia und Aus„ träge von dero herkommen ; wären auch in beſtändigen Herbringen, „ und würden ſich davon nicht treiben laſſen ꝛc. (b) Jedoch ſind auch einige, welche mit aller Beſtrebung allein dem Kayſer die höchſte Gerichtbarkeit negiren, und ſolche vilmehr dem geſamten Reich allein zueignen. Wo ich mich nicht betrüge, ſo confundiren diejenige den Fontem jurisdictionis cum modo exercendi. Die Fürſten waren vor Zeiten von dem Kayſer als Beyſitzere adhibirt worden; die Ordines Imperii concurrirten ad conſtituendam Cameram in den Rath, Geſetzgebung, præſentation, ſuſtentation ; die Macht des Kayſers war in re judiciaria reſtringirt worden. Dahero ſeye das Reich der Urſprung der Gerichtbarkeit ; dahero ſeye dem Kayſer die Gerichtbarkeit benommen, und mit dem Reich communicirt worden. Alles dieſes aber ſcheinet mir nicht entgegen zu ſeyn. Auch nicht das Wort: Reich, wann geſagt wird, des Reichs-Cammer-Gericht, des Reichs-Jurisdiction, muß einen verführen, als auch ſelbſt der Senatus Aulicus genennt wird der Reichshofrath, wiewohl es villeicht rathſamer wäre, in einer ſo zweydeutigen Sache von dergleichen zweydeutigen Benennung abzuſtehen. (c) §. 2.

(a) Jo. Phil. Datt *de pace publ. Lib. 4. t. 1. n. 180. ſeq. p. 718.* (b) Mich. Casp. Londorp. *Tom. 2. Lib. 2. n. 41. p. 541.* (c) Conf. Jo. Deckher ad Blum. *Tit. 25. n. 6. p. 118. ſeq.* Quinquertium Camerale *queſt. 1. num. 19. ſeq.* Caesarini Fürstenerii Libellum duplicem von des Kayſers, und von des Kayſerlichen Cammer-Gerichts *Jurisdiction*, *1747. 1748.* 4.

§. 2.
Und deſſen Gräntzen.

Indeſſen iſt ſo wohl nach der Obſervanz als neuern Geſetzen diejenige höchſte gerichtliche Gewalt des Kayſers nicht wenig verringert und umzirckt worden, weil er zum Exempel kein neues Gericht mehr anſtellen kan, (d) weil er auch die Privilegia de non appellando behutſam ertheilen ſolle, (e) und weil vornemlich die Cammer von der Gewalt allein des Kayſers alle Tage mehr und mehr eximirt wird, wie vornemlich derjenige Paſſus der (f) merckwürdig war; „ Inſonderheit ſollen und „ wollen wir an das Reichs-Cammergericht vor uns allein keine Pro„ motoriales, Schreiben um Bericht, Inſtructiones, oder Inhibitio„ nes erlaſſen, eben ſo wenig auch in Particulari zu gleichem Ende an „ unſern und des Reichs Cammerrichter daſelbſt, ſondern dafern etwas „ an dieſes Gericht zu erinnern, daß ſolches von uns und des Reichs „ Churfürſten, Fürſten und Ständen zugleich geſchehe, in Obacht „ nehmen. „ Welcher Locus jedoch wiederum in der neuen Wahl-Capitulation FRANCISCI I. ausgelaſſen worden, wie aus dem Churfürſtlichen Protocoll An. 1745. wo gerathen wurde: Pro: *Promotoriales*, pon. „ auf irgend etwas weiters, als auf eine bloſſe Anweiſung zu Adminiſtrirung ſchleunig- und unpartheyiſcher Juſtitz gehende Promotoriales. „ hernach bey denen Conferentien dieſer §. dem Protocoll de An. 1742. gemäß eingerichtet, mithin der contra Concluſum hinein gekommene Paſſus wieder heraus gethan wurde. (g)

§. 3.
Gegen die Reichs-Vicarien.

Nach dem Tode eines Kayſers, ſo lang das Reich vacant iſt, würde auch der Fons jurisdictionis mangeln, und müßte ſo gar alle gerichtliche Macht in dem Reich ruhen, wann nicht ſchon die güldene Bulle

(d) CAPIT. CAES. *art.* 16. §. 3. (e) IDEM *art.* 18. §. 6. „ In Ertheilung ſolcher Privilegiorum die Nothdurft väterlich zu beobachten ꝛc. (f) CAPITUL. CAROLI VII. *art.* 16. §. 8. (g) Vid. Jo. JACOB MOSER. ad *Capitul. Franc. I. art.* 16. §. 8. *p.* 232.

denen Vicarien in ihrem Bezirck des Vicariats, die gerichtliche Macht zu exerciren gegeben hätte. Welche sich doch aus unterschiedlicher Ursache der beyden höchsten Gerichte verhält, (h) allwo es heißt: Quoties Sacrum vacare continget Imperium, *Comes Palatinus Rheni*, Sacri Imperii Archidapifer, - - in partibus Rheni & Sueviæ, & in jure Franconico - - esse debet provisor ipsius Imperii, *cum potestate judicia exercendi*, ad beneficia ecclesiastica præsentandi, recolligendi reditus & proventus, & investiendi de feudis, juramenta fidelitatis vice & nomine Sacri Imperii recipiendi, quæ tamen per Regem Romanorum postea electum suo tempore omnia innovari, & de novo sibi juramenta ipsa præstari debebunt, feudis principum dumtaxat exceptis, & illis, quæ *van Lehen* vulgariter adpellantur, quarum investituram & collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus. - - - Et eodem jure provisionis illustrem *Ducem Saxoniæ*, Sacri Imperii Archimareschallum, frui volumus in his locis, ubi Saxonica jura servantur, sub omnibus modis & conditionibus, sicut superius est expressum.

§. 4.

In Ansehen der Reichs-Hofraths-gerichte.

Gleichwie der Reichs-Hofrath mit der Person des Kayserś lebt und stirbt; also werden an dessen Stelle in interregno völlig andere Vicariats-Gerichte in den Vicariats Hofgerichten, gewählet, (i) wo es heißt: „ weilen nach Innhalt der G. B. den Reichs-Verwesern die „ Gewalt im Reiche Recht zu sprechen, zusteht; also soll berührte Befug„ niß - - - nicht bloß auf neue oder solche Rechts-Sachen, wobey periculum in mora, - - - eingeschränckt seyn, sondern sich auch „ auf Fortsetzung der vorhin bey dem Kayserl. R. H. R. anhängig gewese„ nen Processe und Rechts-Händel vor den Vicariats-Hofgerichten aller„ dings erstrecken. ꝛc. „ deren nachgehends die Acten in der neuen Ca„ pitulation des Kayśers pflegen confirmirt zu werden.

§. 5.

(h) Vid. A. B. *cap.* 1. 2. (i) Capit. Car. VII. & Francis. I. *art.* 8. §. 16.

§. 5.

In Ansehen der Cammer;

In der Cammer oder in dem judicio perpetuo, welches so sehr mit der Person des Kayſers nicht zusammen hängt, trägt sich zwar in Ansehen der Personen, in interregno, keine Veränderung zu, werden auch nicht die gerichtliche Geschäfte unterbrochen. (k) Jedoch wird nothwendiger Weise nicht des Reichs, sondern derer Vicariats-Verwesern Namen und Sigels, adhibirt, und zwar da selbe nicht besonders, sondern gemeinschaftlich vermöge des zwischen Pfaltz und Sachsen, nach dem Todt Kayſers Rudolphs II. eingegangenen Vertrags (l) Ja auch die Stelle des Cammer-Richters und Präsidenten, wann solche in interregno vacant ist, so haben die Reichs-Vicarii die Macht, einen neuen Cammerrichter zu bestimmen, gleichwie Anno 1711. die Reichs-Vicarii dem Hoch- und Teutschmeister, Frantz Ludwigen, Bischoffen zu Worms, das Amt eines Cammerrichters aufgetragen haben, wiewohl es von demjenigen ist abgeschlagen worden. (m)

§. 6.

Gegen einzelne Stände;

Was das Cammergericht anbelangt, so haben zwar die Churfürsten und der Creiß, das ius præsentandi, gleich als wie das onus sustentationis auch in besondere Stände ist ausgetheilt worden, wie solches mit mehrern unten wird gezeiget werden. Es repräsentirt auch ein Beysitzer seinen Präsentanten nicht insonderheit beym Gericht. (n)

§. 7.

Gegen den Kayser und das Reich;

Bey dem Kayser und dem Reich ist die Macht, wegen der gerichtlichen Sache des Reichs Gesetze zu geben, und was aus derselben Macht deri-

(k) Wilh. Roding. *pandect. cam. lib. 1. tit. 3. §. 8. seq. p. 18.* (l) Mich. Casp. Londorp. *tom. 3. p. 622.* conf. Gründliche Nachricht von *Interregnis* (Auctore Jo. Deckhero 1689. edit. 2. Wetzlar. 1722. 4. *in consult. Forens. lib. 2.* (m) Jo. Fried. Pfeffinger *ad Vitr. lib. 3. p. 631.* vid. inprimis Joh. Carl Königs Abhandlung von den hohen Reichs-Vicariats Gerechtsamen. (n) Vid. Recessum Visit. 1713. §. 22.

derivirt wird. Dahero ist es billig, daß der nexus inter comitia & iudicia Imperii zugleich beurtheilet werde. Es sind hier wichtige Fragen entstanden: (1) von der ordinatione iudicii aulici, welche allein der Kayser concipirte, derowegen die Stände einigermassen (o) so lang die Beurtheilung der Sache in denen neuesten Capitulationen anfechteten (p), wo es heißt: „ die alte R. H. R. O. soll pro Regula angenommen, und „ aufs genaueste beobachtet werden, bis von uns (inquit Augustissimus,) „ und dem gesamten Reich eine den heutigen Umständen gemäß eingerich„ tete vollständige Reichs-Hofraths-Ordnung verfasset werden kan. 2.) Von denen Capitulationen selbst, welche, so ferne sie was neues enthalten, ob sie die Cammer stringiren, auch heut zu Tage disputirt wird. (q) Aus der Gesetzmäsigen Macht beurtheilen sie die beste Gestalt, welche um zu Verbesserung, wie sie sagen, oder um die höchsten Gerichte in Comitiis zu corrigiren die Hülfe suchen; welche gewißlich als Gräntzen des Zusammenhangs, so gemeiniglich unter den grossen Gesetzgeber und grossen Richter ist, nicht übertroffen werden.

§. 8.

Gegen die Visitationen.

Es wird durch einen besondern Zusammenhang mit dem Kayser und dem Reich erhalten, nur solten auch beyde höchste Reichsgerichte durch die Visitationen erhalten werden, deren fürtreffliches Institutum hier abzuhandeln ich vor nöthig halte.

§. 9.

In Ansehen der Cammer.

Gleichwie fast überhaupt die Nothwendigkeit erfordert, daß, ob die Beamten vornemlich die Obrigkeiten ihrem Amte ein Genügen leisten, bisweilen in der Auctorität des höchsten Richters, vornemlich auf die Klagen der Bürger, inquirirt wird; also konnte auch gewißlich nicht geschehen, daß nicht auch die Proceres Imperii zu dergleichen Visitation der höch-

(o) Eitel Friedrich von Herdens Grundfeste des H. Römischen Reichs (Francf. 1663 8.) *part. 3. cap. 5. p. 271.* (p) Capit. Car. VII. *art. 24. §. 8.* (q) Wilh. Roding *pandect. cam. lib. 1. tit. 3. §. 9. p. 3.* Jo. Deckher *in vindic. ad* Blum. *tit. 2. n. 9. p. 19.*

höchsten Reichsgerichte anzustellen, bald Gelegenheit gegeben haben. Mit welchen, was das Cammergericht anbelangt, desto eher ein Genüge geleistet worden, desto mehr schon von Anfang dahero von denen Ständen zugleich dieses Gericht abhänget, welches allezeit von der Person des Kayfers abgesondert war.

§. 10.

Die Historie der Visitationen.

Zum wenigsten war schon in der Constantzer Cammergerichts-Ordnung auf dem Reichstage *an. 1507. tit. 14.* versehen, daß jedes Jahr der Kayser und einige gewisse Stände, oder deren Commissarien das Cammergericht visitiren sollen, um alle und jede des e. g. vorgefallene Gebrechen und Nothdurft zu verhören, zu ordnen, zu handeln, und zu versehen, auch Rechnung zu empfangen. Dergleichen Visitation erstlich geschehen war zu Ende des 1507. Jahrs von Jacob Churfürsten zu Maynz, und anstatt des inzwischen abgeleibten Herrn Hertzogen Albrechts von Baiern dero Herrn Sohns und Nachfolgers, Hertzogen Wilhelm des IVten Räthe, welche sich bey dem Cammergericht zu Regenspurg eingefunden; (r) ferner ist sie erneuert worden in R. J. *1510. §. 15.*; nachgehends ist sie dem Reichs-Regiment übergeben worden in ORDINATIONE REGIMENTI *d. 26. Maj. 1521. §. 10.* von welchen Jahren 1523. & 1527. man vernimmt, daß unter den Namen der Cameral-Ordnungen die Visitations-Recesse sind verfertiget worden, bis so lang endlich es scheinen würde, daß die Regierung zu visitiren seye R. J. *1529. §. 28.* ja auch gäntzlich aufhörete 1530.

§. 11.

Derer Jährlichen

Und also wurde wiederum eine andere Art der Visitationen verordnet (s), daß der modus tenendarum visitationum jede Jahr den ersten Monats-Tag May präscribirt würde, und worinn befohlen wurde, daß ausser denen Kayserlichen und andern Ständen Commissarien, welche miteinander alterniren, allezeit nur ein Fürst in Person solle gegenwärtig seyn.

§. 12.

(r) Staats-Archiv des Kayserlichen und R. Cammergerichts *P. III. §. 48. 49. p. 60. seq.* (s) In R. J. *1530. §. 3. seq.*

§. 12.

und welche mit der Revision vereinigt sind worden.

Und weil schon einige 1524. waren, welche die Gravamina in der Cammer wegen Mangel des in denen Gesetzen probirten Remedii, selbst auf die Potestatem Legislatoriam brachten, und zur selbigen Zeit nur die besondere Cognitionem suarum causarum erlangten (t), so wurde nun in dem R. J. 1532. §. 17. denen streitigen Partheyen, so von der Cammer sind gravirt worden, das Remedium gegeben, ihre Gravamina in singulis causis, denen Visitatoren zu proponiren. Dahero ist nachgehends eine doppelte Cameral-Arbeit derer Visitationen erwachsen, auf die Mängel des Gerichts überhaupt, und auf die Gravamina derer streiteten Partheyen in singulis causis zu inquiriren.

§. 13.

Bis zu Ende des Seculi XVI.

Nun aber waren dergleichen Visitationen in denen Jahren 1533. 1550. & 1551. noch sehr rar. Nach der neuen Cammeral-Ordnung 1555. waren sie völliger eingeführet, und wurden mit unglaublicher Frucht würcklich die jährlichen Visitationen in denen Jahren 1556. - 1564., 1567. - 1581. 1583. - 1587., 1595. fortgeführet.

§. 14.

mit welchem die Visitationen aufgehört haben,

Jedoch ist nachgehends wiederum das beste Institutum in Abnahme gekommen, dessen höchste Nothwendigkeit zwar zu erneuern niemals ist wahrgenommen worden, also, was vorhero von denen Visitationen in ORD. CAM. 1555. behauptet war, theils wiederhohlt worden ist, und auf das besonderste von der Art derer jährlichen continuirten Visitationen alles wiederum in R. I. N. §. *124. seq.* ist vorgeschriben worden, und zugleich das Schema befindlich ist, wo die Visitanten folgends eines Jahres

(t) R. J. Norimb. 1524. §. 28.

res alterniren solten. Aber diesem Recessui ist auch kein Genüge geschehen, wann man eine einzige ausserordentliche Visitation ausnimmt, welche eine andere Raison der höchsten Nothwendigkeit vom Anfang unsers Seculi erforderte.

§. 15.

in denen neuesten Gesetzen sind befohlen worden zu erneuern;

Nur allein haben die neuesten Capitulationes CAROLI VII. & FRANCISCI I. eine neue Hoffnung erreget (u), wo ex instituto die Consilia gehandelt haben: „ die sonst gewöhnlichen Visitationen und „ Revisionen des Cammergerichts hinwiederum in Gang und Ordnung „ zu bringen. (x) Aus welchen, was den Modum præscriptum derer Visitationen anbelangt, nur zu erinnern ist: daß der Churfürst zu Maynz die Visitation anzeige; (y) Daß die Stände, um zur Visitation zu beruffen, zwantzig an der Zahl seyen; und daß dieselbe in der ersten Visitation, wann eine künftig, so nach den Schema 1654. ausgemacht und in denen besagten Capitulationen vorsehend ist erfüllt worden: aus denen Catholischen Chur-Maynz, Chur-Trier, Oesterreich, Bamberg, Constantz, Regenspurg, Münster, Bayern, ein Prälat, ein Graf, Stadt Cölln, Stadt Augspurg; aus denen Evangelischen: Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Bremen, Sachsen-Gotha, Brandenburg-Culmbach, Wolfenbüttel, Mecklenburg-Schwerin, Hessen-Darmstadt, Baaden-Durlach, ein Graf, Stadt Nürnberg, Stadt Regenspurg; ferner daß alle diese in 4. Räthe sollen vertheilt werden; daß nächst dem der erste Rath der eigentlichen Visitation, das ist deren Personen und Cameral-Gesetzen und fürnemlich vermöge der gerichtlichen Ordnung der Untersuchung und Verbesserung; der andere und dritte denen ältern Revisionen; der vierte denen neuern sich befleisige. Der Ausgang ist noch zu erwarten.

§. 16.

(u) Vid. CAPIT. *art. 17. §. 3. seq.* (x) Adde DECRETUM Commissionis Cæsareum *de 16. Oct. 1745.* (y) Conf. in QUINQUERTIO CAMERALI p. 244. seq. Quæstionem quartam: Ob ein Ertzbischof und Churfürst zu Maynz vor andern Ständen des Reichs die Prärogativ habe, daß in Absicht des in den teutschen Landen tragenden Erz-Cancellariats derselbe perpetuus Convisitator Cameræ Imperialis zu achten, und von keiner Visitation auszuschliessen sey?

§. 16.

Von der Visitation des Reichs-Hofraths-Gerichts.

Und so viel von der Cammer-Visitation. Was nun den Reichs-Hofrath anbetrifft, so führte derjenige von Stund an die Form eines Gerichts ein, und war daselbst unter denen Ständen kein Verlangen nach einer Visitation. Aber hier ist der Ausgang der Sache schwerer. Hier ist allezeit dem Kayser bedencklich gefallen, um die Personen seines Hofs zu visitiren, die Ordines zuzulassen. Allein dem Erz-Canzler ist etwas der Visitation gegeben worden. Schon Kayser Matthias behauptete in der R. H. R. O. 1617. *tit. 5. pr.* „ Und sollen unsere Reichs-„ Hofräthe Seiner Liebden (dem Churfürsten zu Maynz) - - - zu „ welcher Zeit sie auch den R. H. R zu besuchen, und demselben zu „ präsidiren, auch mit unserm Vorwissen denselben sonst nach Erheischung der Nothdurft zu visitiren Macht haben, allen schuldigen Respect erweisen. “ In dem Westphälischen Frieden ist vielmehr nichts enthalten. (z) welcher behauptet: „ *Visitatio Consilii Aulici fiat ab Elec-„ tore Moguntino* toties, quoties opus fuerit, observa is iis, quæ „ in *proximis comitiis* de communi Statuum placito observanda esse „ videbuntur: Und von denselben bringt auch Kayser Ferdinand III. herbey in der R. H. R. O. *tit.* 7. §. 25. in Worten; „ So viel aber „ die Visitation unsers Reichs-Hofraths betreffen thut; lassen wir es bey „ der Verordnung des zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusses allerdings verbleiben. “ (a) Selbst Churfürst zu Mainz hat an. 1674. zu Regenspurg die Visitation des Reichs-Hofraths, aber wider Willen derer Evangelischen, angestellt, wie es herbey gebracht wird in den Anmerckungen über die R. H. R. O. *tit.* 7. §. 25. in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede *p.* 74. In denen neuesten Capitulationen ist wiederum so wohl wegen Continuirung der Visitationen, als von der Art künftighin sorgfältiger wegen Behauptung der Visitation in denen Comitiis, gehandelt worden. (b). Welche folgendes

„ ent-

(z) J. P. O. *art. 5. §. 56.* (a) Adde Capitulat. Leopold. *art.* 42. una cum monitis in eamdem in Eitel Friedrich von Herdens Grundfeste *P. 3. c. 3. p.* 242. (b) Capit. Carol. VII. & Francisci I. *art.* 24. §. 6. 7.

enthalten: „ Wir sollen und wollen weniger nicht so gleich nach angetre-
„ tener unserer Kayserlichen Regierung vermittelst eines Commissions-
„ Decrets von Churfürsten, Fürsten und Stände ein Reichs-Gutachten
„ über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberati-
„ on ausgesetzt worden, und den Modum visitandi betrifft, erfordern,
„ und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Kraft und
„ Nachdruck geben; Inzwischen aber und bis dahin geschehen lassen,
„ daß von dem Churfürsten zu Mainz als des Heil. Reichs Ertz-Cantz-
„ lern längstens ein Jahr nach angetretener unserer Kayserl. Regierung
„ vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle 3. Jahre, so
„ lange bis in Comitiis ein anderes beliebet, continuiret, die bey der
„ Visitation ergangene Acta jedesmal der Reichs-Versammlung vor-
„ gelegt, auch wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, so
„ fort in Comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde.„ Aber von dem Ausgang eines gleichen Voti ist gleicher Weise noch nichts bekannt.

§. 17.

Die Mayntzischen Rechte wegen denen Reichs-Gerichten.

Letztlichen sind nicht auszulassen, die fürtreflichen Rechte des Churfürstens zu Mayntz, oder Reichs-Ertz-Cantzlers, von welchen in QUINQUERTIO CAMERALI *quæst. 5. p. 256. seq.* kan nachgelesen werden, sintemal welchem in beyden Gerichten oblieget, was zur Expedition und dem Archiv gehöret, sogar daß die Personen zur selben Arbeit nothwendiger Weise von demselben bestimmt werden, mit einem Jurament ihm adstringirt und erhalten werden; aber die Einkünfte der Cantzley sind sie ihm auch schuldig; ferner werden von ihm die Cantzley-Gesetze gegeben, und wird die höchste Aufsicht allezeit continuirt; ausser was schon in der Visitation beyder höchsten Reichs-Gerichte, als dessen Voraus, ist erinnert worden. Also sind bey beyden höchsten Reichs-Gerichten die besondern Cantzley-Ordnungen, und dessen übrigen Ursprunge; als wie die Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley-Ordnungen 1656. 1662. 1673. und die Reichs-Hof-Cantzley-Ordnung de 1559. & 1570. welche Kayser Ferdinand I. und Maximilian II. gegeben haben mit Rath und Zuthun des Ertz-Bischofs von Mayntz als Ertz-

Cantzlers; Item Chur-Mayntzische Reichs-Hof-Cantzley-Memorial, und Tax-Memorial d. d. Prag 13. Sept. 1610; Chur-Mayntzische fernere Cantzley: und Tax-Ordnung d. d. Franckfurt 6. Aug. 1658. Chur-Mayntzische erneuerte Reichs-Hofcantzley-Tax-Ordnung d. 6. Jan. 1659. und verschiedene Cantzley-Decreta, welche hat Uffenbach, in dem dritten Anhang seines Commentarii.

CAPUT II.

Von denen Rechten und Verbindungen derer Reichs-Gerichte gegen die Antern.

Oder:

Von der Gerichtbarkeit derer höchsten Reichs-Gerichten.

§. 18.

Die Jurisdiction überhaupt.

DJe Jurisdiction als das vornehmste Recht aller Gerichte, ist eine Macht in der Auctorität des Summi Imperantis, über die Verbindungen eintzelner Unterthanen zu cognosciren, und dieselbe der Execution zu befehlen. Welche nun eine dergleichen Macht haben, die werden Obrigkeiten genennet.

§. 19.

und dessen Eintheilung.

Eine andere Jurisdiction wird gesagt, so unter denen verschiedenen Obrigkeiten andern ist vertheilt worden; sie ist unterschieden 1.) Per

In-

Instantias ; 2.) durch gewisse Grentzen, welche determinirt werden a) in Ansehen der Personen und Sachen, so unter einen gewissen Bezirck begriffen werden; b) ratione causarum, und deren Beschaffenheit.

§. 20.

Die Jurisdictio der höchsten Reichs-Gerichte.

Also ist die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte eine Macht in der Auctorität des Kaysers in der höchsten Instantz von denen Verbindungen eintzeler Reichs-Unterthanen zu cognosciren, und dieselbe der Execution anzubefehlen.

§. 21.

und dessen Eintheilung per instantias.

Diese Jurisdiction, so ferne dieselbe unter denen beyden höchsten Reichs-Gerichten ist, wird 1.) allezeit in der höchsten Instantz exercirt, aber entweder zugleich, oder von dem Obern, wie dann die Person oder Sache und causa entweder vorhero kein Forum, oder eines hat.

§. 22.

Und durch Gräntzen.

Dann obgleich 2.) es eigentlich keine Gräntzen in Ansehen des Bezircks innerhalb der Reichs-Gräntzen hat; so wird doch diejenige Jurisdiction verschieden umschrieben a) pro immedietate vel medietate personarum rerumve, welche unter den Reichs-Gebiet enthalten werden; b) pro diversa causarum natura, deren einige auf eine verschiedene Art unter dieser Jurisdiction sind begriffen worden; andere gäntzlich ausgenommen sind.

§. 23.

Nach Unterscheid derer Instantzien.

An den Obern.

Wann man also diese Kayserliche Jurisdiction, nach Unterscheid derer Instantzien, wie dasselbe am besten geschehen solle, am ersten betrachtet; so wird man ex regula begreiffen, daß dieselbe fast nur in der höhern Instantz, nicht nur in Ansehen der mittelbaren, sondern auch unmittelbaren, gegründet worden seye.

§. 24.

Auf die Mittelbaren.

Die Mittelbare sind, welche das erste Forum agnosciren, so von einem Reichsbürger abhanget. Ich könnte sagen: von einem Stand, wann mir nicht das Exempel derer Mittelbaren einfiele, so denen Edelleuten, nicht denen Ständen unterworfen sind. Dahero die neuern Reichs-Gesetze also zu reden pflegen: " Churfürsten, Fürsten „ und Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs „ (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen,) und dero aller„ seits Unterthanen, „ (c)

§. 25.

Unter denenselben ist das erste Forum,

Diese Unmittelbare wohnen entweder in denen Landen derer Churfürsten, Prälaten, Grafen, oder unmittelbaren Edelleuten, oder in Reichs-Städten, haben daselbst allezeit das erste Forum, sind heut zu Tage niemals ad summa tribunalia in der ersten Instantz zu berufen, (d) wo es heißt: die Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten bleiben zu lassen; (e) allwo klar so wol der Personen als Sachen Erwehnung geschie-

(c) Vid. Capitul. *art. 18. §. 3.* (d) O. C. *1495. tit. 25.* (e) R. J. Trevir. & Colon. 1512. §. *58.* seu *tit. 4. §. 13.* O. C. *1521. tit. 30.* O. C. *155. P. 2. tit. 1.* & *tit. 5. §. 2.*, S. C. O. C. II. *5. §. 2.*

schiehet: „ und solle sonst ein jeder dem Reiche ohne Mittel nicht, „ sondern anderer Herrschaft unterworffen, oder aber solcher Sachen „ halber, die in eines Churfürsten, Fürsten oder anderer Herrschaft „ Gericht ohne Mittel gehörig, bey demselben seinem ordentlichen „ Richter laut der Ordnung bleiben; „ (f) so gar daß man in dieser Sache nicht mehr nöthig hat besondere Privilegia de non evocando, welche vor Zeiten sehr gebräuchlich waren. (g) Man verstehet von freyen Stücken, daß dahero nicht geläugnet werde aus einer andern Ursache, als wie continentia causarum &c. die Mittelbare in denen höchsten Reichs-Gerichten das erste Forum erlangen können, welche alsdann unmittelbar und ohne Requisition von denenjenigen vor Gericht gefordert werden. (h)

§. 26.

Oft in mehrere Instantzen;

Ja auch die Jurisdiction derer Stände begreift mehrere Instantzien auf ihre Bürger, weil einige unter denenselben Unter-Gerichte sind, welche die Sachen derer Bürger und Bauern in den ersten Foro tractiren; andere sind Obergerichte, auf welche theils von denenjenigen in der andern Instantz provocirt wird, theils die Sachen derer mittelbaren Edelleuten, Beamten und anderer ehrbaren Burgern in der ersten Instantz deferirt werden. Dessen Rechte beyder Instantzien von denen höchsten Gerichten unbeschädiget müssen erhalten werden.

§. 27.

(f) Adde Capitul. Caroli V. *de 1519. art. 15.* und eben denselben Passum, welcher in den folgenden Capitulationen ist repetirt worden, bis in der neuesten Wahl Capitulation *art. 18. §. 3.* (g) Vid. Jo. Frid. Pfeffinger ad Vitriar. *tom. 3. p. 1160. seq.* Conf. Diet. Herm. Kemmerich. *Diss. de jure de non evocando Electorum, Principum & Statuum Imperii, aliorumque immediatorum*, Vitemb. 1726. (h) Ge. Melch. de Ludolf. *jus cam. Sect. 1. §. 1. n. 20. p. 16. & p. 257. n. 5.* Conf. Hertling. *Diss. de causis, ubi mediatus in prima instantia coram summis Imperii tribunalibus conveniri potest.*

§. 27.

Die höchste Instantz in denen Reichs-Gerichten.

In der höchsten Instantz aber sind alle mittelbare regulariter unter der Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte, sintemal alle Reichsbürger, von welchen die Magistrats-Personen derer unmittelbaren abhangen, wiederum selbst von dem Kayser und dessen höchsten Gerichten abhangen.

§. 28.

Vor Zeiten aus einer allgemeinen Regel.

Gewißlich diese Regel war vor Zeiten, auch noch in Seculo XVI. in Teutschland allgemein; also daß in causis rusticorum & civicorum in der dritten, in causis nobilium mediatorum aliorumque ordinum provincialium seu civium honoratiorum in der andern Instantz, einem jeden von denen Ständen des Reichs, oder deren Gerichten, so ihnen unmittelbar unterworffen waren, erlaubt wurde, an die Reichs-Gerichte zu provociren, sintemal da diejenige dieselbe vorstellen, dergleichen waren meistentheils die Hof-Gerichte, Regierungen, Canzleyen, diejenige sind zum Muster der Kayserlichen Cammer, diese zur imitation des Reichs-Hof-Raths fast eingeführt worden.

§. 29.

Dessen Ausnahme geschehen sind,

Per Summam ordinationis.

Die erste Ausnahme der Regel ist mit gesunder Vernunft geschehen, damit nicht die Streitigkeiten von geringern Werth auf die Kayserlichen Reichs-Gerichte gebracht würden. Zu welchem Ende schon 1521. durch ein Reichs-Gesetz oder Verordnung eine Summa appellabilis ist verordnet worden, daß niemals auch nicht von einem jeden dicasterio Teutschlandes an die höchsten Gerichte könte appellirt werden, ausser der Werth übersteigete die Gerichts Unkosten; (i) welche Summa ordinationis, wie man

(i) O. C. 1521. tit. 24. Daß Appellations-Sachen unter fünfzig Gulden Haupt-Guts nicht angenommen werden sollen.

man sie nennt, vom Anfang 50. fl. vermehrt ist worden in R. I. *1570. §. 66.* auf 150. wo zugleich die ratio legis fürtreflich erklärt wird: " weil „ des muthwilligen unnöthigen appellirens wegen die rechtliche Sachen „ am C. G. sich häufen, auch vielmal mehr Unkosten auf die Sachen, „ als sie werth sind, getrieben werden, „ in den R. D. *1600. §. 14.* auf 300. C. O. C. *II. 31. §. 4.* endlich in dem R. I. N. *1654. §. 112.* auf 600. fl. oder 400. Kayser-Gulden in Capital, und 16. in jährlichen Einkünften, jedoch mit Zuziehung dieses Gesetzes: daß in Sachen derer-selben, deren sämtliches Vermögen nicht 2000. fl. übersteiget, ein Capital von 300. fl. hinlänglich ist. R. I. N. *§. 114.* Gleichwie man in causis ob Summam non appellabilibus selbst in der untern Instantz die revisio in vim transmissionis actorum concedirt. R. D. *1600. §. 16.* R. I. N. *§. 113.* wo es heißt: " auf den Fall, die Summe nicht ap-„ pellabel - - , daß alsdenn der Parthey ordentliche Obrigkeit auf der-„ selben gebührendes Ansuchen die vollkommene Acten - - auf - - vorge-„ hende Inrotulation, ohne nebenseitige Recommendation durch gewisse „ unparteyische Rechts-Gelehrten revidiren, oder auf unparteyische Uni-„ versität, oder anders Collegium juridicum zu schicken, und dero recht-„ liches Gutachten darüber zu erfordern schuldig seyn sollen; jedoch - - - „ den Ständen des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten privi-„ legiis, Freyheiten, Lands-Ordnungen, Statuten und sonsten ohne Nachtheil 2c.

§. 30.

Per privilegia de non appellando.

Mehrere Ausnahmen von grösserer Wichtigkeit sind geschehen mit denen Privilegiis de non appellando, mit welchen der Kayser einigen Ständen dieses Recht gegeben hat, daß von deren Gerichten an die Reichs-Gerichte nicht mehr zu appelliren erlaubt würde, oder da gäntzlich diese Freyheit per privilegia illimitata aufgehoben worden, oder unter einer gewissen Art vielmehr nur per privilegia limitata ist restringirt worden, welche entweder eine grössere Summam appellabilem in der Summa ordinationis bestimmen, oder in der neuen vorschreiben, daß in einer gewissen Zeit bey Verlust der gantzen Appellation, die Solennia oder formalia appellationis zu beobachten seyen, oder ein gewisses genus causarum, von der Freyheit zu appelliren, ausnehmen (k). §. 31.

(k) Exempel hiervon vid. apud Joh. Fried. Pfeffinger. ad Vitriar. *Tom. 3. p. 1189. seq.*

§. 31.

Privilegia illimitata
Derer Churfürsten.

Es konte zwar ein solches Recht de non appellando schon aus der Güldenen Bulle mit allen Churfürsten vindicirt werden (l). Aber weilen, da das Cammer-Gericht ist eingeführt worden, völlig eine neue gerichtliche Reichs-Sache verordnet wurde, so kam dasselbe Recht aus demselben Gesetze so wenig in Gebrauch, daß vielmehr einzelne Churfürsten, und unter denenjenigen einige sehr spat, z. E. Trier *An.* 1727. besorgt gewesen sind, sich mit denen privilegiis de non appellando, und auch im Anfang nur einige mit limitatis, begabt wurden, als wie Trier 1562. ad caussas momentaneæ possessionis und auf eine Summam von 500. Gulden Rhein.; Cölln An. 1570. auf eben dieselbe Art; ja auch Pfalz An. 1520. 1541. 1584. nur mit denen privilegiis limitatis sind begabt worden (m); bis so lang in der neuern Zeit mit denen einzelen privilegiis illimitatis aller Churfürsten, als wie Maynz de 1654. Trier de 1727. Cölln de 1653. (dessen Gebrauch jedoch durch gewisse Verträge ist restringirt worden); ferner Bayern de 1638. Sachsen de 1559. Pfalz de 1652. Braunschweig de 1716. (n) man sagen könte, daß die allgemeine Regel erneuert worden: daß alle Churfürsten mit dem Recht de non appellando seyen begabt worden (o).

§. 32.

---

(1) A. B. *cap. II. §. 3. seq.* „ Quod *nulli* personæ ecclesiis hujusmodi (scil. „ Electorum ecclesiasticorum) subjectæ - - a processibus, sententiis interlocutoriis „ & definitivis sive præceptis - - aut exsecutionibus eorumdem - - ad quodcum- „ que tribunal aliud *liceat appellare, quamdiu - - non fuerit justitia denegata.* - - „ Eamdem constitutionem - - ad Electores seculares - - plene extendi volumus.

(m) Vid. Wehnerus *Tom. 6. Symphorematis Gylmanni Cap. I. pag. 12.*

(n) Ge. Melch. de Ludolf *jus cam.* adpend. *5. p. 129. seq.*

(o) Joh. Fried. Pfeffinger *ad Vitriar. 3. p. 669.* Joh. Valent. Strauss *diss. de privilegio S. R. I. Electorum de non appellando*, Resp. Joh. G. Neürebüter, Mogunt. 1736.

§. 32.

Anderer Fürsten.

Auſſer denen Churfürſten haben die Kayſere ſparſamer die privilegia illimitata de non appellando, wie billig, ertheilet; erſtlich am meiſten denenjenigen, bey welchen das vinculum familiæ ſuccurrirte, als wie denen Herzogen zu Oeſterreich (p) und Sachſen (q); nachgehends auch einigen Churfürſten, als Fürſten oder Grafen, nemlich in Anſehen derer Länder, ſo keine Churländer ſind; endlich auſſer denſelben, was Schweden in dem Weſtphäliſchen Friede iſt zugeeignet worden (r), auch nach der neuern Zeit einigen einzelnen aus dem Alt-Fürſtlichen Stande, als wie denen Landgrafen zu Heſſen.

§. 33.

Limitata.

Die privilegia limitata haben ſchon längſt mehrere erhalten ſowohl weltliche als geiſtliche Fürſten, Grafen, Reichs-Städte; und ſind dieſelbe täglich in verſchiedenen beſſern Conditionen repetirt worden (s).

(p) Joh. Fried. Pfeffinger *ad Vitriar. Tom. 3. p. 1176.* (q) Jon. Fr. Pfeffinger *ibid. p. 932. ſeq.* (r) I. P. O. *art. 10. §. 12.* (s) De quibus vid. Wehneri tract. *de modo appellandi in camera imperiali* in Tomo 6. *Symphorematis Supplicationum Gylmanni;* Wilh. Roding. *pandect. cam. lib 1. tit. 20. cap. 1. p. 300. ſeq.* „ Sonderbare Privilegia und vortreffliche Freyheiten, welche die Römiſchen Kayſer und Könige unterſchiedlichen Ständen, ſowohl in cauſſis appellationum als auch in andern Rechts-Handlungen ausgeſtellt (1710.) in Adami Cortreji *corpore juris publici Tom. 4. 4.*; Joh. Fried. Pfeffinger *ad Vitriar. Tom. 3. p. 1180. ſeq.*; Ge. Melch. de Ludolf *ius cam. adpend. 5. p. 126. ſeq.*; Ejusdemque *Catalogum privilegiorum* S. R. I. *Electorum, Principum & Statuum*, Francof. 1719. 4. & ex noviſſima edit. Wezlar. 1740. 4. in primis vero: Privilegia de non appellando, ſo viel deren beym C. G. bis daher bekannt und gerichtlich inſinuiret worden, dem Corpori Juris Cameralis beygefüget, Franckf. 1724. fol.

§. 34.

Dahero die Instanzien vervielfältiget worden.

Welches weil es also ist, so darf man sich nicht verwundern, daß die Gestalt derer untern Instanzien sind verändert worden. So bald einem das privilegium de non appellando ist gegeben worden, so pflegt derjenige, um seinen Bürgern ein anders forum appellationis zu erwählen, damit derowegen die Instanzen vermindert werden, besorgt zu seyn. Wie auch selbst das I. P. W. *art. 10. §. 12.* Schweden dasjenige privilegium de non appellando mit diesem Gesetze gegeben hat: *ut summum aliquod tribunal seu appellationis instantiam commodo in Germania loco constituat.* Pariter ad manus venit Hassiacum edictum de $\frac{15}{26}$ Nov. 1743. quod, posteaquam, indicaverat novum idque illimitatum de non appellando privilegium de 7. Dec. 1742. pergit: " Also haben wir „ auch nunmehro nach erlangtem eben erwehnten Privilegio an statt der „ höchsten Reichs-Gerichte, wohin sonst die appellationes bisher gegan„ gen, unser Ober-Appellations-Gericht zu Cassel in der besten Form „ hierzu bestellt und auctorisiret; -- also daß daselbst allen und jeden, „ so sich über die von unsern höhern Gerichten, Regierungen und Can„ zelleyen zu Cassel, Marburg, und Rinteln ausgesprochene Urtheile und „ Erkänntnisse beschwert zu seyn vermeynen, die Justitz denen Rechten, „ auch Reichs- und Lands-Constitutionen nach gebührend administriret, „ und was an gedachtes Ober-Appellations-Gericht nach Maaß der „ Ordnung erwachsen ist, von selbigem ohne alle weitere einzuwendende „ Provocation völlig ausgemacht und entschieden, mithin die Instanz, „ welche sie vorhin bey wohlbemeldten höchsten Reichs-Gerichten gehabt, „ dadurch ersetzt werden und ihnen zu gut kommen soll. „ Dahero die neuen Tribunalien der Appellationen in denen Landen der Fürsten, fürnemlich derer Churfürsten, oder die judicia revisionum kommen; von aller weitern Appellation sind die judicia befreyt, wo privilegia illimitata sind; wo limitata, so fern nur, als die Gränzen des Privilegii die Appellation verbiethen; auch freylich oft also sind angestellt worden, daß denen streitenden Partheyen die Wahl gegeben wird, ob sie an dieselbe Gerichte der Appellation oder Revision, oder an die Reichs-Gerichte appelliren wollen. Also da denen Landgrafen zu Hessen ein Privilegium 1650. gegeben

worden

worden, so fährt Kayser Ferdinand III. unter andern fort: " Ferner „ und demnach Uns auch obbemeldtes Landgraf Wilhelms zu Hessen Lbd. „ zu erkennen geben, daß sich nicht weniger zutrüge, daß unruhige Par„ theyen nicht allein für Seiner Lbd. Hofgericht an Ihr Revisorium oder „ Ober-Appellations-Gericht appelliren, auch wann die Sache an dem „ Revisions-Gericht vorgenommen, die Partheyen mit ihrer fernern „ Nothdurft, Handlung und Gegenhandlung überflüßig gehört, und „ endlich unpartheyisch Recht ausgesprochen worden, daß sie jedoch nur zu „ Umtrieb und Aufhalt der Sachen, alsdann erst auch an Unser Kay„ serl. Reichs-Hof-oder Cammer-Gericht provociren, und die Recht„ fertigung zur Unsterblichkeit zu bringen sich befleisigen, welches dann vie„ len höchstschädlichst, und vielen zu mercklichen Beschwerden gereichen „ thäte, da ihnen doch bevor stünde, von Sr. Lbd. Hofgericht entweder „ so bald an Unser Kayserl. Hof- oder Cammer-Gericht, oder an sol„ ches Fürstl. Hessische Ober-Appellation- oder Revision-Gericht sich „ zu beruffen, und darum zu Verhütung dieser schädlichen Instanz-Mul„ tiplication um gnädigste Kayserl. Declaration angesucht und gebeten; „ so erklären Wir Uns ---, daß nun auch hinführo in Sachen, so von „ Sr. Lbd. Hofgericht an Sr. Lbd. Revisions- oder Ober-Appellations„ Gericht gebracht --, es dabey -- allerdings verbleiben, und keinem „ Theil an Uns -- zu appelliren -- gestattet werden soll „ (t) daher die Vielfältigung derer Instanzien verstanden wird (u).

§. 35.

Und die Observanz derer Privilegien eingeprägt worden.

Indessen, damit verordnet würde, daß diejenige Rechte de non appellando allezeit steif und veste erhalten werden, so haben die Stände des Reichs dahero bey jeder Gelegenheit schon vom Ausgang des Seculi XVI. besorget, daß auch heut zu Tage dieselbe nicht verletzet werden. Schon in dem R. I. *1570. §. 70.* war es vorgeschrieben, wie die Privilegia de non appellando müßten insinuirt werden, und wie die Sum-

(t) Conf. Imman. Weberi epistolam ad Nic. Schuback in huius Diss. sub illius præsidio habita *de licito per querelam nullitatis recursu, p. 103.* (u) Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *ius cam. Sect. 1. §. 13. p. 187.*

men und andere qualitates, derhalben nicht zu appelliren, in eine gemeine Tafel summarie annotiret, und in der andern Rathstube angehängt werden sollen, darin die Beysitzer jederzeit der Nothdurft nach sich zu ersehen. Bald aber schiene eine neue Verordnung nöthig zu seyn in MEM. VIS. *1595. §. 11.* wo der Cammer befohlen wurde: "darwider keine „Processe zu erkennen, ⁂ und dasselbe mehr, als bisher geschehen, „in acht zu haben ꝛc. „ welches repetirt ist worden in R. D. *1600. §. 18.* & in C. O. C. *I. 22. §. 6. II. 31. §. 12. II. 32. §. 8.* Ferner in dem I. P. W. *art. 5. §. 56.* ist verordnet worden: " Privilegia de „non appellando statibus Imperii *illibata* sunto ;„ & in R. I. N. *§. 111.* „Sollen hinführo der Ständen Privilegia de non appellando *stricte* „observirt und zu solchem Ende die ⁂ in der Rathsstuben hangende „Tafel erneuert, deren sowohl die ohnbeschränckte, als auf eine gewisse „Summe limitirte Privilegia und die Formalitäten derselben eingerückt, „und zu besseren ⁂ Nachricht und Observanz in dem Rath öffent„lich aufgehängt werden. (x) „

§. 36.

Die Regel ist bestätiget worden.

Was die Appellationen anbelangt, so hat heut zu Tag die Regel, welche wir oben §. 27. angeführt haben, von allen subordinirten Mittelbaren unter der Jurisdiction der Reichs ⁂ Gerichte, nicht mehr statt, ausser so ferne die Rechte de non appellando nicht entgegen sind. Gewißlich diese Rechte de non appellando verschliessen eigentlich den Weeg nicht, ausser in denen Appellationen an die höchsten Reichs ⁂ Gerichte. Nichts destoweniger können auch andere Weege ad superiora Fora quam appellandi gegeben werden, mit welchen gleichsam ex natura causſæ, ohne einiges Ansehen des Rechts de non appellando, der Zugang an die höchste Instanz sicher bleiben wird.

§. 37.

(x) Adde eund. R. I. N. *§. 125.* & R. V. *1713. §. 9.* item CAPITUL. *art. 18. §. 4.*

§. 37.

In cauſſis nullitatum vel deneg. juſtitiæ.

Alſo iſt beſonders ein gedoppelter modus beybehalten worden, jede Sachen, die von denen Gerichten unmittelbar dem Reich ſubordinirt ſind, an die höchſte Tribunalien zu devolviren: Wann entweder Nullitäten von denenjenigen ſind begangen worden, oder die Juſtiz entweder denegirt, oder dem Gerechten länger verſchoben worden iſt. Deſſen Arten der beyden Querelen wir unten deutlicher vernehmen werden.

§. 38.

Die Jurisdiction der obern Inſtanz auf die Unmittelbaren,

Da nun bis hieher die Jurisdiction der obern Inſtanz derer höchſten Gerichte auf die mittelbare Perſonen iſt betrachtet worden; ſo iſt nun zu unterſuchen, wie ſich die Sache gegen die Unmittelbare verhält; daß nemlich die Unmittelbare, welche das erſte Forum nicht erkennen, von einem Reichs-Bürger abhängt.

§. 39.

Woſern ſie nemlich die Austräge haben.

Welche Unmittelbare zwar nicht an den Obern, ſondern in der erſten Inſtanz unter den Kayſer bey deſſen höchſten Gerichten ſeyn ſolten, auſſer, was vor Zeiten unter allen, und heut zu Tag unter denen meiſten noch etwas beſonders, an ſtatt des erſten Fori, das Jus auſtregarum iſt.

§. 40.

Deren Austrägen Beſchreibung;

Ueberhaupt können die Schieds-Richter die Austräge anordnen, welche in cauſſis ſolcher Unmittelbaren, welchen eigentlich dieſe Prærogativ iſt gegeben worden, der Actor eher hinzugehen muß, als daß die cauſſa an die höchſte Gerichte kan deferirt werden. Ein jeder, der mit einer ſolchen Prærogativ iſt begabt worden, ſagt man, er habe das Jus

auſtrega-

austregarum, nemlich das Recht, vermöge dessen eher vor denen Austrägen, als vor denen höchsten Gerichten, muß geklagt werden.

§. 41.

Die Historie der Austrägen Vor 1495.

Die Ursprünge;

Gleichwie nemlich schon deswegen von denen ältesten Zeiten sich die freyen Menschen, entweder der Privat-Gewalt, oder der Gerichte welche sie erwählt, bedienet haben; also klageten die abgesonderte Bürger in Teutschland mit Ausgang des Carolingischen Geschlechts und in den folgenden Zeiten, wo vielmehr wiederum nach und nach die Auctorität der Könige und der Ueberfluß an Gerichten gemangelt, desto mehr von neuem derjenige Gebrauch der Befehdungen und Austrägen zugenommen hat, daß sie entweder mit der Hand fechteten, oder von denen Schieds-Richtern, welche ihre Sache componirten, vielleicht von der Freyheit derer Privat-Kriege sind abgeschreckt oder müde gemacht worden.

§. 42.

Verschiedene Species;

Deswegen ist bald eine gedoppelte Species dergleichen Austrägen entstanden. Dann entweder wurden diejenige ad singulas causſas benennet, wann einige Partheyen sich unter sich verklagten, da es der Actor meistentheils erfordert, wegen Entscheidung des Streits; oder es wurden die Austräge per pacta in perpetuum bestimmet unter denen Familien, benachbarten, verbündeten Völckern ꝛc. also daß deren Streitigkeiten, unter welchen man also klagte, nicht anderst als vor denen schon vorhero beschriebenen Austrägen, mußten componirt werden (y).

§. 43.

(y) Henr. Christ. de Senckenb. *ad jus Austreg. §. 12. p. 24. §. 28. §. 36. §. 27. p. 45.*

§. 43.

Die Arten das Austräg-Gericht anzustellen.

Es pflegten aber die Austräge zu bestimmen entweder andere eben des Ordens, als wie einen dritten Fürsten, Grafen, ꝛc. oder die Räthe entweder des beyden Theils, oder eines von beyden; und wiederum entweder mehrere Austräge, oder eines; nicht leichtlich mehrere ohne einen Obmann. (z)

§. 44.

Fortgang des Rechts der Austräge.

Also gienge in den mitlern Zeiten bis zu Ausgang des Seculi XV. ohne ein allgemeines Gesetze mit wunderbaren Fortgang der Gebrauch der Austräge fort, daß es schon in dem Seculo XIV. und XV. fast allgemein durch Teutschland war, und überhaupt schon vor unbillig gehalten wurde, einen freyen Menschen anderst, als vor denen Austrägen zu verklagen.

§. 45.

Nach 1495.
mit Beybehaltung der Austräge.
Warum?

Nach diesen weil das Cammer-Gericht angestellt wurde, so konnte theils aus der Natur der nun anzuordneten gerichtlichen Sache nothwendiger Weise gesehen werden, daß theils vornemlich dem Kayser selbst oder dem höch-

(z) Vid. Adam Kopp von den Obmannen der alten Teutschen und deren Gebrauch, in dessen auserlesenen Proben des teutschen Lehnrechts (Marburg 1729. 4) *p. 61. seq.* Ge. Lud. Boehmer. *Diss. de Superarbitris, vulgo* von Obmannen. 1744.

höchsten Gericht daran gelegen seye, daß jeder Gebrauch der Austräge abgeschaft wurde, und alles miteinander auf dieses neue allgemeine und unaufhörliche Tribunal remittirt werde. Gewißlich auch vieles hatte dem Kayser nicht gefallen, auch nicht das Beneficium primæ instantiæ war nun so hoch gehalten worden; alleine derowegen ist zur selben Zeit nur das Jus Austregarum beybehalten worden, weil theils kaum das Recht, welches mit so viel Verträgen und Bündnüssen ist befestiget worden, konte ausgerottet werden, theils war es wegen noch ungewissen künftigen Ausgang eines neuen Gerichts würcklich rathsamer, den bisher nützlich probierten Gebrauch zu erhalten, nicht so wol zum Faveur der Beklagten, als der Kläger selbsten. (a)

§. 46.

Mit welchen Personen?

Also wurde erstlich, was die Personen anbelangt, unter welchen denen Gesetzgebern aus den Austrägen sehr viel gelegen war, in der ersten Cammer-Gerichts-Ordnung 1495. allein von denselben gehandelt: wie die Churfürsten und Fürsten (als mächtigere Reichs-Bürgere) ferner vor denen Austrägen so wol unter sich, als von denen Untern könnten verklagt werden. (b) Wie Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäsige einander zu Recht fordern sollen. *Tit. 26.* Wie Prälaten, Grafen, Freyherren und andere die Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäsige zu Recht erfordern sollen.

§. 47.

Auf welche Art?

Nachgehends wurde die Sache selbst auf diese Art verfaßt: daß 1.) die Conventiones, mit welchen nun die Austrag-Rechte bestimmt worden, bestättiget wurden; (c) „ Mit Rechtfertigung Churfürsten, „ Fürsten und Fürstenmäsiger - - - soll es also gehalten werden: „ Welche sonderlich gewillkührte rechtliche Austräge gegen einander haben;

(a) Joh. Friedrich Moritz von Austrägen §. 8. *seq. p. 26. seq.* (b) O. C. *1495. tit. 24.* (c) O. C. *1495. tit. 24.* (d) O. C. *1555. P. 2. tit. 2. §. 1.* C. O. C. *cod. pr.*

„ ben; deren sollen sie sich laut derselben gegen einander gebrauchen: “ (d) sondern auch in allen übrigen, in Ansehen derer keine Conventio den Weg zu denen Austrägen bereitete, ohne Unterschied nun aus dem Gesetze, welcher Zugang vorhero aus einer ungewissen Observanz und nach Gefallen derer Beklagten offen stunde. (e) „ Welche aber dieselben Aus„ träge gegen einander nicht hätten; soll der klagende Churfürst, Fürst „ oder Fürstenmäsiger, den Churfürsten ꝛc. an den er Spruch oder „ Forderung vermeinet zu haben, beschreiben ꝛc. “ Dahero wiederum eine doppelte Benennung der Austräge giebt, nemlich die Conventional- und dann die Legal-Austräge.

§. 48.

Mit welchen Gräntzen?

Da also welche bestimmt worden, so ist nicht nur der Modus, mit welchem alle procediren würden, in eben derselben ersten Cammer-Gerichts-Ordnung ausführlich denen Legal-Austrägen vorgeschrieben worden, und zwar also, daß nach der alten Observanz entweder der dritte Fürst (f) oder dessen Räthen adhibirt werden. (g) „ So Präla„ ten, Grafen, Herren ꝛc. einen Churfürsten ꝛc. wollen beklagen; - - „ soll der erforderte Churfürst, Fürst, oder Fürstenmäsige den Kläger „ vor seinen Räthen an seinem Hofe ungefährlich zu Recht vorbeschei„ den “ ꝛc. (h) sondern es ist auch in Ansehen der Zeit das Jus austregarum in ihren Gräntzen umschrieben worden, so gar daß wann das Spatium eines Monaths vernachlässiget worden, die Causſæ ad cameram devolvirt würden; (i) „ So aber der Antworter „ - - „ in obbestimmter Zeit - - dem, so obstehet, nicht nachfolgte; so „ soll er dem Kläger um seine Forderung vor dem C. G. förderlichen „ Rechts pflegen. „ (k) zu welcher überhaupt eigentlich destomehr der

(d) O. C. *1555. P. 2. tit. 2. §. 1.* C. O. C. *eod. pr.*
(e) O. C. *1495 l. c.* (f) O. C. *1495. l. c.* O. C. *1555. P. 2. tit. 2. §. 2.* C. O. C. *eod. §. 1.* „ Darauf soll der Beschriebene - - - in vier Wochen - - „ dem Kläger vier Wochen - - - dem Kläger vier regierende Churfürsten, Für„ sten oder Fürstenmäsige benennen, daraus der Kläger einen zum Richter kiesen „ ꝛc. (g) O. C. *1495. tit. 26.* (h) O. C. 1555. *P. 2. tit. 4. §. 1.* C. O. C. *eod. pr.* (i) O. C. *1492. tit. 24. in fin.* (k) O. C. *1555. P. 2. tit. 2. §. 3.* C. O. C. *eod. §. 4.* Adde O. C. *1495. tit. 26. §. 3.* O. C. *1555. P. 2. tit. 4. §. 2.* C. O. C. *eod. §. 1.*

Weg bereitet wurde, auch zur Appellation, wo die Austräge zugleich mit einer Specie derer Kayserlichen Commissionen sind begleitet worden. Nachdem die beyden Litiganten sind befehliget worden den Austrag de recipiendo arbitrio zu bitten; so fuhr Kayser MAXIMIL. I. in O. C. *1495. tit. 24.* fort: „ daß auch derselbe anzunehmen und zu „ vollführen schuldig seyn soll, als unser Königl. oder Kayserl. Com- „ missarius, in Kraft der Commission, die wir als Römischer König „ hiermit einem jeden gethan haben wollen ꝛc. “ O. C. *1555. P. 2. tit. 2. §. 2.* C. O. C. *eod. §. 1.*

§. 49.

Neue Verordnungen 1500.

Nachdem also die ersten Linien des Juris Austregarum sind gemacht worden; so ist bald die Declaration 1500. erfolget: daß unter der Zahl der Untern, in welcher nur die Grafen, Freyherren, Ritter und Städte ausführlich sind benennet worden, welche Fürsten vor denen Austrägen klagen könnten, auch Bürger und Bauern müßten begriffen werden. (l) „ Nachdem in unserer C. G. O. - - nicht ausgedruckt - - wie „ Bürger und Bauern gegen Fürsten und Fürstenmäsige Rechtfertigung üben sollen; - - wollen wir, daß Bürger und Bauern „ hinführo gegen Fürsten und Fürstenmäsige, denen sie nicht unterthan „ sind, in aller Maase Rechtfertigung üben sollen, wie - - von der „ Rechtfertigung der Grafen ꝛc. geschrieben stehet. „ (m)

§. 50.

1521.

Ferner sind in Favorem derer selben Klägern, Grafen und übrigen Unteren 1521. mehrere Wege der Austrägen eröffnet worden, in welchen die Churfürsten und Fürsten nach Gefallen des Klägers können verklagt werden; (n) „ Nachdem sich die Grafen, Herren und die „ von der Ritterschaft des Articuls des Rechtlichen Austrags gegen die „ Chur-

(l) O. C. *1500. tit. 11.* (m) O. C. *1555. P. 2. tit. 4. §. 19.* C. O. C. *eod. §. 21.* (n) O. C. *1521. tit. 34. pr.*

„ Churfürsten, Fürsten, und Fürstenmäsigen in der Ordnung des Cam-
„ mergerichts, hiebevor auf dem ersten hier zu Worms gehaltenen
„ Reichs-Tag begriffen etwas hochbeschwert, daß sie dardurch nicht
„ förderlich Recht erlangen möchten, und darum um Ordnung und
„ Satzung eines billigen, gleichen, und förderlichen Rechtens hefftig-
„ lich angesucht und gebeten; Und wiewohl Churfürsten und Fürsten sich
„ aus solcher vor aufgerichteten Ordnung austräglichen Rechtens, und
„ ihrer Churfürst- und Fürstlichen Freyheit zu begeben etwas beschwe-
„ ret, aber dennoch, damit bey niemands geachtet oder dafür gehalten
„ werde, daß sie des Rechtens Scheu tragen, darinn einigen Vortheil
„ suchen oder jemanden aufhalten und umtreiben wollten; haben sie sich
„ gegen die Grafen und Ritterschafft deshalben nachfolgenden austrag-
„ lichen Rechtens begeben und verglichen „ ꝛc. (o) wider welches doch auch diese nun wider gewisse Grafen und andere Beklagte der Classe sich die Austräge stipulirten, (p) deren vorhero nicht einmal eine Erwehnung geschehen war, nicht so wol weil sie kein Jus Austregarum gehabt hatten, sondern weil die obern Klägere nicht vor nöthig achteten, sich vorzusehen um die Untern zu verklagen. (q)

§. 51.

1548. seq.

Es erscheinet jedoch bald in den folgenden Zeilen gäntzlich eine andere unveränderte Gestalt derer Austrägen. Welches vorhero vielmehr zum Faveur derer Klägere als derer Beklagten erhalten war, nun zum Nachtheil derer Klägere adhibirt, und dasselbe Jus Austregarum unter denen Beklagten, gleich als das Vornehmste, ästimirt wird; daß dahero schon 1548. CAROLUS V. dahin trachtete, es abzuschaffen, aber ver-

(o) O. C. *1555. P. 2. tit. 4. §. 3. 4.* C. O. C. *eod. §. 2. 3.* (p) O. C. *1521. tit. 34. §. 15.*: „ Es sollen auch herwiederum die Prälaten, Grafen, Freyherren, „ Ritter oder andere des Adels, die ohne Mittel dem Reich unterworffen, den Chur- „ fürsten, Fürsten oder Fürstenmäsigen zu Recht stehen, also, daß ꝛc. „ O. C. *1555. P. 2. tit. 3. §. 1.* C. O. C. *eod.* (q) Vid. Joh. Friedr. Moritz von Austrägen, *Cap. 2. Sect. I. §. 9. p. 27. seq., Cap. 2. Sect. 2. §. 1. seq. p. 43. seq.*

vergeblich, (r) welches nachdem vielmehr alle Gesetze mit aller Sorge zu erhalten, einschärfen; (s) jedoch scheinen heut zu Tage die Kayserlichen und Unvermögende, mit eben denselben Anschauen, in welchem die Beklagte mit diesem Privilegio beschützet sind, nicht betrachtet zu werden. (t)

§. 52.

(r) Caspar Koch. ad O.C. *P. 2. tit. 4. §. 2. seq.* in Jo. Deckheri *monumentis lectionis Cam. antiquæ p. 95.* ubi inquit: „ Quum ego *in Comitiis Au-* „ *gustanis* anno 1548. essem, *vidi*, ubi omnes *Prælati & Comites nolebant renun-* „ *ciare primæ instantiæ* videntes, hoc privilegium iniquum esse, ita, quod nemo „ polliceri posset, se unquam contra adversarium quidquam, mediante hac in- „ stantia, impetrare posse; *orantes* interim enixe *Imperatorem, ut is ageret apud* „ *Principes, quo illi quoque huic pernicioso juri & privilegio renunciarent;* ut scili- „ cet æqualitas observaretur, & omnibus æquale jus esset. Quod quanquam *Cæsar* „ *maxime sollicitavit & cupivit*; tamen Principes *præsertim seculares hoc facere no-* „ *luerunt*; quo jure? DEUS novit. *Ecclesiastici* vero *Electores* (quod eorum „ maxima cum laude dicere possum) *hoc libentissime fecissent*; si alii quoque Prin- „ cipes eis subscripsissent. Sed querimoniarum satis! verum hoc non possum non „ adjicere: Ego ex viro docto, qui diu *Assessor Cameræ* ante me fuit, audivi, „ dicente: *se non audisse nec vidisse, unquam ullam caussam, excepta una, prædictis* „ *viis determinatam esse*, & ad Cameram devolutam; Quis enim non malit decies „ suo juri renunciare, imo potius pessumdare, *quam tantis periculis, molestiis, in-* „ *commodis & sumtibus coram illis judicibus experiri, ubi certo scias te vel parum vel* „ *nihil, idque magno quidem incommodo impetrare posse. Quum igitur videant hoc* „ *Principes, se hisce privilegiis ab omnibus impetitionibus immunes esse, consulto sane* „ *primæ instantiæ renunciare noluerunt.* „ (s) J. P. O. *art. 5. §. 56*: In auli- „ co non minus, quam in cameræ imp. judicio privilegium primæ instantiæ, *Au-* „ *stregarum jura* & privilegia de non appellando statibus imperii illibata sunto; „ nec per mandata, aut commissiones, aut avocationes, aut quovis alio modo tur- „ bantor: Vi R. J. N. §. 105. „ sollen C. R., Präsidenten und Beysitzer - - - „ die ersten Instantzen und Austräge bey Erkennung der Processe fleissig in acht „ nehmen, und was dargegen vorgegangen, wieder abthun; & vi §. 168. die Primæ „ Instantiæ und Austräge beym R. H. R. nicht weniger als beym C. G. stricte obser- „ virt werden. „ Adde R. V. *1713. §. 9.* & Capitul. *Nov. art. 18. §. 4.* Wo unter andern die Kayserc versprochen haben: „ einen jeden bey seinem Jure Austre- „ garum tam legalium quam conventionalium vel familiarium bleiben zu lassen. „

(t) Vid. Ge. Melch. de Ludolf. *in Jure Cam. Sect. 1. §. 10. num. 18. not. 3. p. 81.* „ Experientia teste, plerumque inseruit Austregarum exceptio non „ maturationi justitiæ in foro primæ instantiæ, quam ei fini, ut actor per infinitas „ moras cum sua actione remitti posiit ad Calendas Græcas. „

§. 52.

Das heutige Recht der Austrägen, Legalium, Wer dieselbe hat?

Inzwischen wann man das heutige Recht, und zwar erstlich der Legal-Austrägen, betrachtet; so kan zwar auf die Frage: Wer dasselbe Recht hat? geantwortet werden: daß niemand, ausser ein Unmittelbarer; doch auch nicht ein jeder, auch nicht ein jeder Reichs-Stand, sondern nur derjenige, dieses Recht hat, deme die Reichs-Gesetze dasselbe ausführlich zueignen.

§. 53.

Secundum duplicem classem.

Aus denen Reichs-Gesetzen aber wird hier eine gedoppelte Classe derselben formirt, welche das Jus Austregarum geniessen; sintemal einige dasjenige haben, so von jedem verklagt werden, nemlich die Chur-Fürsten, Fürsten und Fürstenmäsige; (u) andere unter sich allein, (x) oder wann sie von denen Obern, (y) nicht wann sie von denen Untern,

(u) Vid. in O. C. *1555.* & ex O.C. C. O.C. *P. 2. tit. 2.* (ex O.C. *1495. tit. 24.*): Wie die Churfürsten, Fürsten und Fürsten-mäsige einander, & *tit. 4* (ex O. C. *1495. tit. 26.*): Wie Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, die von Adel und die Städte, die Churfürsten und Fürstenmäsige zu Recht fordern sollen? addita in ejusdem tituli §. ult. (ex O.C. *1500. tit. 11.*) eorundem Austregarum ad *civicos* & *rusticos*, adeoque ad quoscumque actores extentione. (x) O. C. *1555.* & C. O. C. *P. 2. tit. 5.* (ex O.C. *1521. tit. 34. §. 17.*): Wie Prälaten, Grafen, Freyen, und die vom Adel einander zu Recht fordern sollen? (y) O. C *1555.* & C. O. C. *P. 2. tit. 3.* (ex O. C. *1521. tit. 34. §. 15*): Wie Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäsige die Prälaten, Grafen, Herren, und den Adel zu Recht fordern sollen?

tern, (nempe civicis & rusticis, quippe quorum non ita ratione Prælatorum, Comitum &c., uti ratione Electorum ac Principum, expressa mentio facta, (z) vor Gericht gefordert werden, als wie die Grafen, Prälaten, und unmittelbare Edelleute. Der Ursprung dieser gedoppelten Classen ist nicht aus denen Gesetzen, sondern aus der Historie der Gesetzgebung herzuhohlen; nemlich daher, weil vom Anfang nur ist gedacht worden von denen Obern zu verklagen, und weil nachgehends die Art, die Prälaten, Grafen 2c. zu verklagen, nur wiederum die Obern angeklagt haben; endlich weil darnach gleich als in einer odieusen Sache die Interpretatio restrictiva war adhibirt worden. In Application dieser Gesetze waltet wenig Zweifel ob, ausser welche eigentlich unter dem Wort: Fürstenmäsige zu verstehen sind. In welcher Sache, wann du nur auf diejenige Zeiten zuruck gehen wirst, in welchen diejenige Gesetze sind geschrieben worden; so begreifst du, daß sie sodann also sind bemercket gewesen, welche entweder durch die ausführliche Concession des Kayserς, oder proprio usu, vor ihre Person, ad dignitatem principalem adspirirten, obschon denen Landen die Jura Principatus nicht zugeeignet wurden. Dieses bezeuget: (a) „ Sunt *Comites*, *qui* propter virtutum merita apud „ Imperialis Majestatis Serenitatem *meruerunt Ducibus æquiparari*, & „ *Principes* proprie *cum sua posteritate nominari*, ut sunt Comites de *Henneberg*, de *Clivis*, de *Schwartzburg*, *Liliæ*, *Gorzens* & hujusmodi. „ Sunt tamen *minimi inter* terræ *Principes*; *Principum tamen privilegio gaudentes*. „ Unter denen neuern Scriptores juris publici, beschreibte HOFFMANN (b) die Sache am besten in den folgenden Worten: „ Dahero auch von vielen Jahren die fürstlichen Stände in „ Fürsten und Fürstenmäsige eingetheilet, und unter die Anzahl der letztern diejenigen gesetzt worden (1) welche eine andere der Fürstlichen „ gleich geachtete Dignität besitzen z. E. eine immediate Ertz- und Bischöfliche Würde; (2) welche zwar eine der Fürstlichen Würde „ geringeren Titel führen, aber durch die Observantz sich mit „ denen als Fürsten characterisierten Reichs-Ständen in Gleichheit „ gesetzet, wozu öfters die Grösse und Macht ihres Territorii etwas „ beygetragen; wohin diejenigen gefürsteten Aebte und Grafen zu rechnen,

(z) Conf Joh. Friedr. Moritz von den Austrägen der Grafen.

(a) Felix Malleolus, in dialogo *de nobilitate & restieitate*, (JCtus natus 1359. mortuus 1456.) (b) Christian. Gottefred. Hoffmann in den Grundsätzen des Staats-Rechts. *Lib. 4. cap. 1. §. 107. p. 394.*

„ nen, welche keine speciale Erhöhung in den Fürsten-Stand anzufüh-
„ ren, haben; (3) welche auf eine solenne Weise oder ordentliche De-
„ claration vor gefürstete Grafen erkläret worden. „ (c)

§. 54.

Mit Ausschliessung der übrigen nicht benamten;

Ueberhaupt derjenige, welcher in einer dieser beyden Classen nicht ist benennt worden, wird dahero von dem Jure Austregarum ausgeschlossen, wie auch die Auslegere dererselben hier in denen Gesetz-Büchern beypflichten. (d) „ Daß alle Personen und Sachen, die ohne Mittel der Kayserlichen Jurisdiction unterworffen, und von derselben nicht durch „ sondere Austräge ausgenommen, an dem C. G. vorgenommen werden „ sollen. „ (e) Dahero ist sich nicht zu verwundern, daß ex ordi-„ natione negirt werde, daß dieses Recht denen Reichs Städten, ca-„ pitulis sede vacante, (f) und dem corpori equestri, (g) wiewohl dessen eintzeln Gliedern, nicht kan disputirt werden.

§. 55.

Jedoch nicht mit denen Appanagirten.

Jedoch will ich das Jus Austregarum denen Appanagirten nicht negiren; will auch nicht behaupten, daß dieses Recht denen Gütern oder Territoriis, oder Personen anhänge. Wiewohl in Ansehen derer appanagirten Herren einige anderer Meynung sind, (h) welche ex solis juris

(c) Conf. quoque Jo. Fried. Pfeffinger *ad Vitr. tom. 2. p. 707. seq.* Ge. Melch. de Ludolf *jus Cam. S. 1. §. 3. n. 8. p. 141.* (d) Vid. O. C. *1555. P. 2. tit. 27.* C. O. C. *II. 30.* (e) Ge. Melch. de Ludolf *Jus Cam. Sect. 1. §. 2. n. 9. p. 20.* (f) Jo. Deckher. *in vindic. ad Blum. tit. 26. n. 45. p. 193. seq.* (g) Ge. Melch. de Lüdolf *obs. 262. P. 3. p. 141.* (h) Vid. Jo. Fried. Wahl. *Diss. de sententiarum summorum S. R. J. judiciorum contra Principes apanagiatos exsecutione*, Götting. 1749.

ris publici universalis principiis behaupten, daß die gantze Familie eines Imperanten allein unter der Jurisdiction des Imperanten selbsten seyen. Alleine, ob dasselbe alles, was von dem summo Imperante überhaupt also behauptet wird, von unsern Häuptern in Teutschland, welche nicht gäntzlich Summi Imperantes könten genennet werden, und welche gewißlich vom Anfang nicht einmahl auf ihre Bürger, ich will nicht sagen auf die Brüder oder Agnaten, eine eigene Jurisdiction gehabt haben, hieher quadrire, weiß ich nicht. Aus demjenigen, daß das Jus Austregarum denen Personen, nicht dem Patrimonio anhänge, ist folgendes zu bemercken! (i) (1) Daß ein Unmittelbarer, wann er entweder des Besitzes aller Güter beraubet war, oder zugleich mittelbare Güter besässe, doch in personalibus die Austräge gebrauche; (2.) daß hingegen, wann ein Unmittelbarer nicht mit der Actione personali, sondern in Ansehen der Güter, so unter einer andern Herrschafft liegen, verklagt wird, dasselbe gäntzlich ad Forum rei sitæ gehöre; 3.) Daß ein Mittelbarer, wann er unmittelbare Güter erlanget, derowegen das Jus Austregarum nicht geniesse.

§. 56.

Wie die Austräge bestimmt werden?

Die Austräge bestimmen heut zu Tage noch entweder andere Personen ejusdem ordinis, oder die Räthe, oder, welches die neuern Gesetze hinzu gethan haben, die Kayserlichen Commissarii; doch also, daß für die gedoppelte Classe dererselben, welche mit denen Austrägen begabt sind, unterschiedlich die Sache in denen Gesetzen beschrieben worden ist. (k)

§. 57.

(i) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. I. §. 3. n. 3. p. 25.*
(k) Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. I. §. 3. num. 14 pag. 28.*

§. 57.

Für die gedoppelte Classe in verschiedenen Wegen;

Es werden nemlich diese Fälle distinguirt: 1.) Wann eine Person der ersten Classe, als wie ein Churfürst, Fürst, verklagt wird a.) von eben einem solchen; alsdann erwählt der Actor einen aus denen, von dem Beklagten 4. benennten Fürsten (l). b.) Wann er von einem Untern verklagt wird; so werden alsdann wiederum 8. verschiedene Wege zu denen Austrägen eröffnet: 1.) daß 9. Räthe des Beklagten das Gericht begleiten (m); „ soll der erforderte Churfürst, Fürst oder Fürstenmäsige „ dem Kläger vor seinen Räthen an seinem Hofe ungefährlich zu Recht „ vorbescheiden, und = = = neun seiner fürtrefflichen Räthe an seinem „ Hofe zu recht niedersetzen, die aus dem Adel und aus den Gelehrten „ genommen werden sollen ungefährlich. = = Und soll einer aus den neun „ Räthen, den der Beklagte für einen Richter ernennen wird, = = „ von den acht Räthen, und der älteste unter den acht Räthen wieder „ von ihm einen Eyd empfahen ꝛc.„ Mit dem Zusatz (ex O. C. *1521*, *tit.* 34. *§.* 1.): „ daß unter denselben neun Räthen zum wenigsten „ fünf aus der Ritterschaft seyn sollen.„ 2.) oder daß der Kläger aus denenjenigen neunen, so von dem Beklagten benennet worden, sieben oder fünffe erwähle (n); „ zum andern, ob einer klagenden Parthey nicht „ gefällig, vor so vielen Räthen zu handeln, daß dieselbige aus gedachten neun niedergesetzten Räthen sieben oder fünfe zu erkiesen ꝛc.„ 3.) daß aus den dreyen von dem Beklagten benennten Fürsten der Kläger einen erwähle (o); „ zum dritten, daß der Churfürst, Fürst oder Fürstenmäsige drey unpartheyische Fürsten benenne, aus denen der Kläger „ einen zu erwählen und erkiesen Macht habe.„ Jedoch mit beygefügter Declaration in R. D. *1600. §. 25.* (C. O. C. II. *4. §. 8.*): „ daß, „ wenn ein Fürst oder Fürstenmäsige Persohn = = von einem freyen „ von Adel oder anderem privato - - - zu Recht erfordert würde, = =

(l) O. C. *1555. P. 2. tit. 2. §. 2.* C. O. C. *II. 2. §. 1.* (m) Vi O. C. *1495. tit. 26.* ejusque repetitæ in O. C. *1555. P. 2. tit. 4. §. 1.* & C. O. C. *eod. pr.* (n) O. C. *1521. tit. 34. §. 2.* (O. C. *1555. P. 2. tit. 4. §. 6.* C. O. C. *eod. §. 5.*) (o) O. C. *1521. tit. 34. §. 13.* (O. C. *1555. P. 2. tit. 4. §. 8.* C. O. C. *eod. §. 7.*)

„ in Benennung der Fürsten alle Requisita, als wenn er von einem Für-
„ sten requiriret worden, = = fürnemlich daß die ernennte Fürsten nicht
„ über 12. Meilen dem Requirirenden entsessen, auch nicht aus einem
„ Hause gebohren, = = (wie das an vielen Orten, als in Sachsen,
„ Meissen, Pommern ꝛc. und andern entlegenen Orten fast unmöglich) = =
„ so hochnöthig nicht zu halten, jedoch daß der benannte Churfürst,
„ Fürst, oder Fürstenmäsige über 20. Meilen entsessen sey. „ 4.) daß
der Kläger den Commissarium, wenigstens einen Prälaten oder Grafen,
von dem Kayser erlange (p); „ zum vierten, wiewohl solches ihnen,
„ den Churfürsten und Fürsten auch für beschwerlich geachtet; so soll der
„ klagenden Parthey erlaubt seyn, einen unpartheyischen Commissarien,
„ der zum wenigsten eines hohen Prälaten = Stands oder ein Graf sey,
„ von Kayss. Maj. zu erlangen. (q) „ 5.) Daß der Beklagte zwey von
den neunen, so von dem Kläger benennet worden, herwieder der Kläger
drey aus denen von dem Beklagten seinen neun benennten Räthen oder
andern guten Männern, erwähle (r); „ zum fünfften soll der Kläger
„ dem Beklagten neun redliche unverläumdte Personen anzeigen, daraus
„ der Beklagte zwo Personen erwählen; herwiederum soll der Beklag-
„ te = = = neun aus seinen Räthen oder andere benennen, daraus der
„ Kläger drey erwählen; dieselbe fünff fürter = = rechtlich handeln. „
6.) daß der Kläger zwey, und der Beklagte zwey gebe, mit Zuziehung,
wo es nöthig, eines Obmanns entweder von denen Partheyen, oder von
dem Kayser (s); „ zum sechsten soll oder mag der Kläger zween un-
„ partheyische, ehrbare und redliche, desgleichen der Beklagte = = auch
„ zween aus seinen Räthen, oder andere Geschickte = = = ordnen und
„ setzen; = = = und ob dieselbe vier im urtheilen zwiespältig würden, und
„ sich mit Wissen und Willen der Partheyen eines Obmanns nicht ver-
„ einigen mögten, alsdenn sollen Wir, als Römischer Kayser, auf bey-
„ der oder einer Parthey ansuchen, einen unpartheyischen Obmann zu
„ geben und zu ordnen schuldig seyn, welcher einem Theil einen Zufall thun,

„ oder

(p) O. C. 1521. tit. 34. §. 4. (O. C. 1555. P. 2. tit. 4. §. 9. C. O. C. eod.) (q) Conf. Joh. Deckher *Vindic. ad Blum.* tit. 27. n. 120. p. 257. (r) O C. 1521. tit. 34. §. 5. (O. C. 1535. P. 2. tit. 4. §. 10. C. O. C. eod.) (s) O. C. 1521. tit. 34. §. 6. (O. C. 1555. P. 2. tit. 4. §. 11. C. O. C. eod.)

„ oder aber, so er solches aus trefflichen Ursachen und mit gutem Gewissen „ nicht thun mögte, ein besonders, das ihm seines Verstandes und Ge„ wissens den Rechten gemäß zu seyn bedüncket, sprechen soll. Doch daß „ jeder Parthey seine zween Zugesetzte auf seine, und der Obmann auf „ gemeine Kosten gesetzet werden. „ 7.) Daß der Kläger aus denen Räthen des Beklagten überhaupt fünffe erwähle (t); „ zum siebenden soll „ und mag der Kläger aus des Beklagten = = = Räthen erkiesen, = = „ doch daß der Beklagte zuvor = = einen oder zween von seinen Räthen, „ so ihm in gemeldter Sache zu gebrauchen gemeynet sind, vorzubehalten „ und auszunehmen Macht habe. „ 8.) Daß der Kläger auf eben dieselbe Art neun erwähle. II.) Wann eine Person von der andern Classe, als wie ein Prälat, Graf, Freyherr verklagt wird; alsdann der Kläger entweder höher oder gleich erwählt 1.) entweder aus denen dreyen von dem Beklagten benennten Fürsten einen; welches *a.*) von einem Kläger als Fürsten also exprimirt wird in O. C. *1521. tit. 34. §. 16.* (O. C. *1555. P. 2. tit. 3. §. 2.* C. O. C. *eod.*): „ Es soll der Churfürst, „ Fürst oder Fürstenmäsige von den Prälaten, Grafen, Herren, Rit„ tern oder andern des Adels zu erfordern haben, ihm drey Churfürsten, „ Fürsten oder Fürstenmäsige, die = = unpartheyisch und dem Kläger „ über 12. Meilen nicht entsessen sind, zu benennen, daraus der kla„ gende Churfürst, Fürst oder Fürstenmäsige einen erwählen, und vor „ dem = = klagen und procediren soll. „ *b*) Von einem Beklagten der gleich ist statuirt die O. C. *1521. tit. 34. §. 17.* O. C. *1555. P. 2. tit. 5. §. 1.* (C. O. C. *eod. pr.*) eben dasselbe in diesen Worten: „ „ Herwiederum wenn ein Prälat, Graf, Herr, Edelmann oder Knecht „ gegen einen Prälaten, Grafen, Herrn, Edelmann oder andern des „ Adels, dem Reich ohne Mittel unterworfen, Spruch oder Forderung „ hätte; so soll der Beklagte Macht haben, auf des Klägers Ansuch- und „ Verkündigung drey Churfürsten, Fürsten ꝛc. = = zu benennen, daraus „ der Kläger einen zu erwählen ꝛc. „ 2.) Oder bittet von dem Kayser eine Austregal-Commission (u): „ Daß der klagende Churfürst, Fürst „ oder Fürstenmäsige Macht habe einen unpartheyischen Commissarien sei-

(t) O. C. *1521. tit. 34. §. 7.* (O. C. *1555. P. 2. tit. 4. §. 12.* C. O. C. *eod.*) (u) O. C. *1521. tit. 34. §. 15.* (O. C. *1555. P. 2. tit. 3. §. 2.* C. O. C. *ib.*)

„ nes Standes, doch dem Antworter über 12. Meilen nicht entgegen, „ zu erlangen ꝛc. „

§. 58.

Und von dem gedoppelten Unterschiede

Unter diesen vielen Wegen der Austrägen kommt meistens dieses zum Unterschied hinzu; 1.) in Ansehen der Unkosten, daß dieselbe der Beklagte allein trägt, so oft dessen Räthe adhibirt werden (x); „ und sollen „ Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäsige ihre Räthe zu verlegen schul„ dig seyn. „ Der Kläger allein, wann er einen Commissarium vom Kayser begehret, und beyde zugleich, wann von beyden die Austregal-Personen gegeben werden (y); 2.) in Ansehen der Reconvention, daß diejenige cessirt, wann sie dem Beklagten von denen Räthen adhibirt werden; ansonsten hat sie statt (z). „ Auch soll die klagende Parthey „ nicht in Wiederrecht für die Räthe gezogen werden (a): Es soll auch „ der Kläger = = in jetzigen nächsten = = Artickeln (in via nempe 1.2.7.8.) „ den = = Beklagten keines Wiederrechtens seyn; aber in den obgemeld„ ten Artickeln (scil. in via 3. 4. 5. 6.) soll das Wiederrecht statt ha„ben.

§. 59.

Entweder per supplicat. pro commissione oder per requisitionem super Austr.

Die Wahl aber, unter denselben vielen Wegen, ist bey dem Kläger (b). „ Es soll in der klagenden Partheyen Willen stehen, unter „ obge=

(x) O. C. *1521. tit. 34. §. 2. & 21.* (O. C. *1555. P. 2. tit. 4. § 7. & tit. 6. §. 1.* C. O. C. *ibid.*) (y) Vid. *supra* §. 53. n. 6. „ jeder seine zween „ Zugesetzte auf seine, und der Obmann auf gemeine Kosten. „ (z) O. C. *1495. tit. 26. §. 1.* (a) O. C. 1521. *tit. 34. §. 13.* (O. C. 1555. *P. 2. tit. 4. §. 17.* C. O. C. eod. §. 19.) (b) O. C. *1521. tit. 34. §. 14.* (O. C. *1555. P. 2. tit. 4. §. 18.* C. O. C. *eod. §. 20.*)

„ obgemeldten 8. Wegen einen zu erwählen, welchen er will ꝛc. „ (c). Welcher dahero entweder an das Reichs-Hofraths Gericht pro commissione super Austregis supplicirt; oder, da ein anderer Weg ist erwählt worden, vor allen den reum super austregis requirirt, das ist, er macht ihn zu wissen, wegen Anstellung der Action, und bittet, daß er zugiebt vor denen Austrägen die Klage anzustellen (d). „ Der Klagende - - „ soll dem - - , an den er Spruch oder Forderung vermeynt zu haben, „ beschreiben, und ihm seinen Spruch oder Forderung in solcher Schrifft „ anzeigen, mit Ersuchung, ihm darinn Rechtens zu pflegen, „ oder er committirt nun dem Beklagten allein die Proposition oder Benennung der Austrägen, oder er proponirt selbst zugleich vor seinen Theil die Personen der Austräge.

§. 60.

Welches entweder vernachläsiget wird.

Wann der Beklagte innerhalb eines Monaths auf die Requisition des Klägers nicht antwortet; so kan der Kläger, da die citationem super protracta vel denegata justitia zu bitten ist, die caussam ad Summum alterutrum tribunal deferiren; wann er nur nichts in der Requisition selbst vernachläsiget hat, auch nicht der Beweiß, wo alles ordentlich geschehen ist, entsetzt ihn.

§. 61.

Oder wird von dem Beklagten bemerckt.

Wann der Beklagte ordentlich antwortet; so sind entweder die Austräge schon gewiß und mit Bewilligung beyder Partheyen benennet worden, oder steht noch bey dem Kläger, einen aus denenjenigen zu erwählen, welche der Beklagte benennet hat. Wie, wann der Kläger hier nachläsig ist? Von diesem Casu erwehnen die Gesetze nichts. Mir scheinet

(c) Conf. Excell. Jon. Gr. Estor. von der Nothwendigkeit die Reichs-Gerichts Praxis auf Universitäten zu lehren. (Jen. 1735. 4.) *p. 33. seq.*
(d) O. C. *1495. tit. 24.* O. C. *1555. P. 2. tit. 2. §. 1.* (C. O. C. *eod. pr.*)

net es billiger zu seyn, daß derjenige das Jus eligendi verliehre, daß er mit seiner Nachläßigkeit dessen Sache, weil es der Kläger allezeit wünschet, ad Summa tribunalia devolviren kan. (e).

§. 62.

Wie man vor den Austrägen procediret?

Nachgehends, wann die Austräge zwar einen Schieds-Richter annehmen, welches auch wegen rechtmäßigen Ursachen kan abgethan werden, obschon entgegen zu seyn scheinen die Wort der O. C. *1495. tit. 24.* „daß „auch derselbe anzunehmen und zu vollführen schuldig seyn solle,„ & O. C. *1521. tit. 34. §. 21.* (O. C. *1555. P. 2. tit. 6. §. 2.* C. O. C. *eod. §. 1.*): „Es sollen auch die Churfürsten ꝛc. ihre Räthe dahin „vermögen, sich der Sachen zu beladen. Welches alles hieher nicht gehöret (f). So stehet ihnen zu, daß sie entweder selbst, oder durch die Subdelegirte, wann sie selbst Stände gewesen, die Streitigkeit und Untersuchung der gantzen Controvers anstellen, salva tamen facultate transmittendi acta, quam saltem ista via, qua novem rei consiliarii Austregæ sunt, welches ausdrücklich verwilliget hat R. I. *1570. §. 85.* (C. O. C. II. *4. §. 15.*) und dieselbe in einem halben Jahre, oder längstens in Jahr und Tag endigen (g); weil ansonsten wegen Aufschub der Justitz erlaubt ist, alsbald an die höchsten Reichs-Gerichte zu gehen (h).

§. 63.

(e) Anderst meynet Ge. Melh. de Ludolf. *in jure cam. Sect. 1. §. 3. n. 24. p. 32. seq.*

(f) Vid. Ge. Melch. de Ludolf *jus cam. Sect. 1. §. 3. n. 5. p. 26.*

(g) O. C. *1495. tit. 26. §. 1.* (O. C. *1555. P. 2. tit. 4. §. 2.* C. O. C. *eod. §. 1.*): „Und soll solches Recht von dem Gerichts-Tage an zurechnen, als die Kla„ge ins Gericht gebracht wird, in nachfolgendem halben Jahre zu Ende kommen: „es begebe sich denn durch rechtlichen Aufschub und Erkenntniß fernere Erlängerung, „so soll es doch in Jahr und Tag zu Ende reichen. „

(h) O. C. *1555. P. 2. tit. 26. §. 1.* C. O. C. *II. 28. pr.*

§. 63.

Wie von denen Austrägen appellirt wird,

Von der Sententia austregali, als wie von einem jeden andern Gericht, welches unmittelbar denen höchsten Reichs-Gerichten unterworffen ist, kan man intra decendium appelliren, welcher sich gravirt zu seyn glaubet; schon vermöge der ersten Claß O. C. *1495. tit. 24.* wo im Anfange von denen Austrägen gehandelt wird, „ soll keiner Parthey die „ Appellation für das C. G. benommen oder abgestellt seyn; „ und vermöge *tit. 26. §. 1.* cit. O. C. wo von denen Austrägen der andern Claß gehandelt wird, „ soll jedem zugelassen seyn, ob er sich mit gesprochenem Urtheil beschwert deuchte, daß er sich an das C. G. beruffen und „ appelliren möge. „ Welches gleicher Weise ist widerhohlt worden in O. C. 1555. *P. 2. tit. 2. §. 2. tit. 6. §. 1.* (C. O. C. *ibid.*), *tit. 28. §. 1.* (C. O. C. *II. 31.* pr.) oder wann die Summa nicht 400. Kayser Gulden ist, gleich als in denen Gesätzen zur jeden Appellation ist erfordert worden, so wird die Revision statt haben (i).

§. 64.

Oder die Exsecution geschiehet?

Wann das Decendium ohne Appellation verstrichen, so erfolgt die Sententz zur Exsecution, in welcher eben dasselbe, welches in exsequendis judiciorum imperii judicatis zu beobachten ist, observirt wird, (nemlich ex analogia legum imperii, welche überhaupt nur den modum exsequendi die unmittelbare Personen in Ansehen der höchsten Reichs-Gerichte vorschreiben, von der Exsecution der Austregal-Sentenzen in specie

(i) Arg. R. D. *1600. §. 16.* & R. I. N. *§. 113.* Nic. Christ. Lyncker *de gravam. extrajud. cap. 5. Sect. 1. §. 13. n. 10.* Joh. Deckher *ad Blum. tit. 27. n. 138. seq. p. 261.* Ge. Melch. de Ludolf *jus cam. Sect. 1. §. 13. n. 14. p. 133.*

cie nichts statuiren; auſſer was fast selbst diejenige Analogie ausführlich beweiſet R. I. 1521. §. 27. ubi conjungitur die Vollziehung der gesprochenen Urtheile des Cammer-Gerichts oder der gewillkührten Austräge. In O. C. *1521. tit. 34. §. 8.* (O. C. 1555. *P. 2. tit. 4. §. 14. Conc. ibid.*), wo die Rede ist von denen neun Räthen, für die die Haupt„ sache und *Exsecution* in erster Instanz gehört„ man vielleicht lesen muß *Exception* (k), sogar daß wann die guten Dienste der Austräge nicht hinlänglich wären, es erlaubt ist, von denen höchsten Gerichten selbst die mandata de exsequendo oder andere nothwendige Sachen zu erlangen (l).

§. 65.

Die Conventional-Austräge

Bis hieher ist eigentlich von denen Legal-Austrägen gehandelt worden, von welchen die Conventional-Austräge darinnen unterschieden sind, weil diese durch eine besondere Disposition unter denen Partheyen sind beschrieben worden, oder auch per conventionem inter agnatos vel extraneos, vicinos, fœderatos &c. oder durch ein Testament oder andere Statutum familiæ (m).

§. 66.

Wie sie beybehalten worden 1495.

Alle dergleichen Conventional-Austräge, welche schon vor dem Jahr 1495. unter denen Churfürsten oder Fürsten gewesen sind, hat die erste Cameral-Ordnung deutlich genug beybehalten, und zwar, wie es scheinet, mit so vielen Faveur, daß auch nicht einige Restriction hinzugefügt worden ist.

§. 67.

(k) Joh. Jacob Zwierlein (*ad C. O. C. II. 4. §. 14. p. 213.*)

(l) Vid. Henr. Coccejı *Diss. de notione & exsecutione Austrægarum*, Francof. ad Viadr. 1690.

(m) Vid. Joh. Jacob Mosers Staats-Rechte *Tom. 23. p. 182. seq.*

§. 67.

Oder in den neuern Disposition sind behauptet worden.

Aber die meisten, wiewohl nicht alle, Conventional-Austräge, gründen sich heut zu Tage auf die neuern Dispositionen, welche nach dem Alter der Cameral-Ordnungen entweder gemacht, oder nur renovirt worden sind. Dahero könte die erste Frage movirt werden: ob auch dieselben neuern Familiar-Gesetze neue Conventional-Austräge bestimmen können? und ob sie wenigstens nicht die Bestättigung des Kaysers bedarfen? ausser es wäre beydes schon in Sicherheit gebracht worden? (n)

§. 68.

In welcher Norma sie zu entscheiden sind?

Es ist auch nicht zu zweifeln, daß alle speciale Dispositiones derer Vornehmen wegen denen Austrag-Personen, den modum procedendi, &c. vielleicht mehr als die Reichs-Gesetze, nur nicht wider diese, beschrieben haben, vor allen aus denenselben Dispositionen zu beobachten und zu entscheiden, und wiederum aus denen Reichs-Gesetzen zu suppliren seye, welche in denen Special-Dispositionen nicht sind beschrieben worden. Wann aber in denen General-Reichs-Gesetzen, oder auch dergleichen Special-Dispositiones selbst der Natur der Austrägen entgegen lauffen; so kan mit Recht auf diese nicht attendirt werden (o). „ist „zwar die Absicht, wie bey allen Austrägen, so auch bey den Stamm„Austrägen, sehr löblich und gut, und wann selbiger in praxi nach„gegangen wird, sind sie ein Kleinod derer Stände, welche deswegen „in so weit billig auf deren Conservation bedacht sind: Es geht aber „leyder damit offt, wie mit - - anderen zu Beförderung des Justitz„Wesens angesehenen Mitteln, daß selbige nemlich nach der praxi zu ur-

 „theilen,

(n) Henr. Chr. de Senckenberg *ad jus Austræg. §. 32. p. 52.* Joh. Jacob Mosers Staats-Recht *Tom. 23. p. 308. seq.* (o) Joh. Jacob Mosers Staats-Recht *Tom. 23. p. 312. §. 137.*

„ theilen, gerade eine der ärgsten Justiz-Hindernisse sind, unter de-
„ ren Bedeckung der Stärckere den Schwächern (nur auf eine andere
„ Art, als zur Zeit des Faust-Recht geschahe,) in den Sack schiebt.
„ Und dieses ist wahr, einige mögen es gerne hören oder nicht. Dahero
„ ja so nöthig wäre, auf Reichs- und Wahltägen Gesetze gegen diesen
„ Mißbrauch, als für den rechten Gebrauch, zu machen. „

§. 69.

Austräge ex Privilegio.

Endlich sind auch die Austräge entstanden aus einem Privilegio, mit welchen die Kayserе einige Reichs-Städte, aus besonderer Gnade, beschencket haben, bey welchen ausser denen Privilegien die allgemeine Reichs-Gesetze an statt der Richtschnur zu beobachten sind, und destoweniger zu zweifeln ist, desto seltner diejenige bey diesen das Gegentheil enthalten. Die Anzahl deren Reichs-Städte werden von JOH. FRIED. PFEFFINGERO *ad Vitr. Tom. 4. p. 528. seq.* erzehlt: „ Aalen,
„ Achen, Straßburg, Augsburg, Biberach, Bopfingen, Buchhorn,
„ Buchau am Feder-See, Kempten, Donauwörth, Dünckelspiel,
„ Eßlingen, Franckfurth am Mayn, Friedberg, Gelnhausen, Gmünd,
„ Giengen, Goslar, Hall in Schwaben, Hamburg, Heilbronn,
„ Kauffbeuern, Landau, Leutkirchen, Lindau, Lübeck, Memmingen,
„ Mülhausen, Nordhausen, Nördlingen, Nürnberg, Pfullendorff,
„ Regensburg, Ravensburg, Reutlingen, Rothenburg an der Tau-
„ ber, Rothweil, Schweinfurth, Speyer, Ueberlingen, Ulm, Weis-
„ senburg, Wiel, Wimpfen, Windsheim, Worms (p).

§. 70.

(p) Conf. CHRIST. HENR. HILLER *Diss. de liberarum S. R. G. I. civitatum judicio amicabili*, Tübing. 1719. 4.
Joh. Jacob Mosers Staats-Recht *Tom. 40. p. 468. seq.*

§. 70.

Die Jurisdiction der obern Instanz in Ansehen des Gerichts Rothweil. ꝛc.

Sowohl unter denen Mittelbaren als Unmittelbaren ist in Ansehen der obern Instanz die Jurisdiction bey denen höchsten Reichs-Gerichten auf alle dieselbe, welche in der ersten Instanz vor denen Kayserlichen Land-Gerichten verklagt werden. Wiewohl schon längst von denenjenigen wegen Abschaffung ist gehandelt worden. Als wie schon in I. P. W. *art.* 5. §. 56. „ de abolendis curia imperiali Rothwilæ, judiciis pro-„ vincialibus Sueviæ, & aliis hinc inde per imperium hactenus usita-„ tis, mentio injecta, *sed tum* ulterior deliberatio ad proxima Comi-„ tia remissa fuerat, „ auch ist nachgehends ferner nichts mehr vollbracht worden, obschon die neuesten Capitulationes *art.* 18. §. 8. von neuen versprochen haben: „ wegen Abolition der Hof- und Land-Gerich-„ te auf dem Reichs-Tage bald möglichst ein gewisses zu statuiren.„ Nun sind noch übrig, vornemlich 1.) das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, welches ausgebreitet durch den Oesterreichisch-Schwäbisch-Fränckisch- und Ober-Rheinischen Creyse, 2.) das Kayserliche Land-Gericht in Ober- und Nieder-Schwaben, welches durch Schwaben von dem Hauß Oesterreich titulo pignoris exercirt wird in denen Städten Ravenspurg, Wangen, Isny, und vor Zeiten Altorff, nun aber Weingarten genennt wird; und ist das Kayserliche Gericht in Rothweil sowohl in Ansehung der Jurisdiction, als derer Personen, die es ausmachen, von dem Schwäbischen Land-Gericht wohl zu unterscheiden. Jenes besteht grösstentheils aus dem Stadt-Magistrat der Reichs-Stadt Rothweil, worunter ein paar Gelehrte, die übrigen aber unschuldige Handwercks-Leute sind. Ihr Gerichts-Zwang erstreckt sich über einen grossen Theil von Ober-Schwaben, und über einen Theil von Francken und vom Rheinstrohm, überhaupt aber in diesen Creysen über alle, die nicht davon exemt sind. Fast alle beträchtliche Stände aber haben Mittel gefunden, per modum Privilegiorum und zwar auch gegen die Ehehaften davon los zu kommen; wo hingegen die geringeren Reichs-Stände, Städte, Grafen und Edelleute ihre beständige Noth damit haben. Die Jurisdiction dieses Gerichts ist mit den Foris der

ihm subordinirten Stände coordinirt, so daß ein jeder Kläger die Wahl hat, ob er zuerst an ein Nieder-Gericht, oder an das Rothweilische in erster Instanz gehen will. Und erstrecket sich dieser Gerichts-Zwang auch auf peinliche Sachen, wiewohl man seit langen Zeiten keine Spuren findet, daß Criminal-Fälle dahin gezogen worden. In dieser Situation ist noch jetzo das Rothweilische Kayserliche Gericht, aber in sehr geringem Ansehen, weil der Magistrat zu Rothweil, aus dem es in der That bestehet, in den meisten Fällen ausser Stand ist seine Sprüche zur Execution zu bringen. Hingegen hat das Schwäbische Land-Gericht um so mehr zu bedeuten, da es von dem Oesterreichischen Ansehen mächtig unterstützet wird. Dasselbe hat seinen Sitz in vier Mahl-Städten: Isny, Ravenspurg, Altorf und Wangen, und besteht aus dem Magistrat eines jeden von solchen Mahl-Städten; wobey jedoch der Land-Richter die Direction hat, welchen die Oesterreichische Regierung bestellt. Sie halten ihre Seßionen wechselsweise unterm freyen Himmel, und haben zwar eine gedruckte Lands-Gerichts-Ordnung, jedoch in der That einen Processum quam maxime tumultuarium & incertum. Ihr Gerichts-Zwang ist in gewisse Gränzen eingeschränckt, so in gedachter Land-Gerichts-Ordnung vorgeschrieben. Mit dem Rothweilischen Gerichte aber, und den Foris der ihm unterworfenen kleineren Stände hat es concurrentem jurisdictionem. Wenn einmal eine Sache daselbst anhängig gemacht ist; so wird sie nach dem Achts-Proceß tractirt, und die Execution folgt mit etlichen hundert bis 1000. Bauern auf dem Fusse nach, indem Oesterreich alle Urtheile dieses Land-Gerichts exsequirt; so gar daß oft die Appellation an die höchste Reichs-Gerichte disputiret, und vielmehr nach Inspruck gezogen wird, wo des beständigen Widerspruchs der Stände ungeachtet schon mehrmalen Appellations-Processe erkannt sind. Es hat übrigens dieses Land-Gericht über nichts, als caussas civiles zu erkennen, worinn es jedoch personas illustres sowohl als Bürger und Bauren begreift. Und stehet z. E. einem Unterthanen des Prälaten zu Ochsenhausen frey, ob er seinen Herrn lieber vor einem Reichs-Gerichte oder vor dem Land-Gerichte in erster Instanz belangen will; 3.) das Kayserliche Land-Gericht des Burggrafthums zu Onoltzbach, dessen Jurisdiction innerhalb der Gräntzen des Burggrafthums Nürnberg sich erstrecket; 4.) der Königliche Stuhl zu Aachen (q). Einen grossen Theil von ungebräuchlichen Gerich-

ten

(q) Vid. *Electa juris publ. Tom. 6. Sect. 64. p. 777.*

ten findet man aufgezeichnet bey dem JO. FRIED. PFEFFINGER *ad Viatriar. tom. 4. p. 662. seq.* (r)

§. 71.

Deren Gerichtbarkeit denen höchsten Reichs-Gerichten subordinirt worden.

Unter allen diesen Provincial-Gerichten hat die Jurisdiction auf jede, welche in ihren Bezirck des Gerichts wohnen, und welche mit einer besondern Ausnahme wider dasjenige nicht begabt sind, entweder auf Mittelbare, oder Unmittelbare, statt, in der ersten Instantz, nicht in der obern Instantz oder in causis appellationum, welches wenigstens von dem Rothweilischen Gericht beweiset GE. MELCH. de LUDOLF *in animadvers. ad obs. Magenhorst. 25. in jure cam. p. 267. not. a.* per sententiam ejusdem judicii de 1703. in welcher die causa ad suum forum unter andern aus dieser Ursache remittirt wird: „ zumahl dieses „ Kayserliche Hofgericht allein *pro causis simplicis querelæ*, nicht aber „ *appellationis* fundirt ist, „ so gar daß bey dem Kläger die Wahl stehet, ob er einen Mittelbaren vor dessen ordentlichen Richter, einen Unmittelbaren vor einem der beyden höchsten Reichs-Gerichten, oder in denselben Land-Gericht verklagen will; von welchem doch nachgehends in der obern Instantz allezeit der Zugang an die höchsten Reichs-Gerichte offen stehet. (s)

§. 72.

(r) Vid. quoque Alte und erneuerte Ordnung und Reformation der Kayserl. Maj. Kayserlichen Hofgerichts zu Rothweil. Franckf. 1535. fol. *cum notis & observationibus* PAULI MATTHIAE WEHNERI, Franckf. 1610. fol. ANDR. CHRISTOPH. SCHNEIDERI *processus juris & judicii provincialis Suevici*, Francof. 1680. 4. (recus. Ulm. 1713. 4.) JO. PET. de LUDEWIG *Diss. de Sueviæ tribunali S. R. J. Austriaco*, dem Kayserlichen Landgericht *in quadrurbe*, Hal. 1725.

(s) GE. MELCH. de LUDOLF. *jus cam.* adpend. *5. p. 156. seq.* & *in Catalogo privilegiorum de non appellando p. 67. seq.*

§. 72.

Die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte in erster Instantz.

Bis hieher ist also die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte beschrieben worden, welche nicht allein auf die Mittelbare, sondern auch auf die Unmittelbare nur in der obern Instantz ordentlicher Weise statt hat, welche Regel gewiß von denen ersten Zeiten unserer verordneten gerichtlichen Sache daher enthalten ist, wie es die Formul der O. C. *1487.* §. *14.* apud JO. PHIL. DATT. *de pace publ. Lib. 4. c. 1. p. 721.* lehret: „ Item das C. G. soll in der ersten Instantz oder Rechtfertigung auf „ niemands Klage oder Ansuchen Ladung erkennen oder geben, gegen „ diejenigen, die der Kayserl. Maj. und dem Reich nicht ohne Mittel „ unterworffen sind, und (oder) doch sonst ihren ordentlichen Richter „ haben ". In welcher Stelle, die in O.C. *1495. tit. 12.* O. C. *1555. P. 2. tit. 1. §. 2. Conc. eod. §. 1.* repetirt worden, offenbar behauptet wird: daß die Cammer in erster Instantz regulariter nicht könne richten, weder auf die Mittelbare, noch auf die Unmittelbare, sintemal, welche (sonst ihren ordentlichen Richter, das ist) die Austräge haben. Jedoch aber kan dieselbe auch in der ersten Instantz nun exercirt werden, entweder auf die Unmittelbare, welche die Austräge nicht haben, oder auf jedwede, wo ex natura causſæ die Gesetze der höchsten Jurisdiction den Weg bereitet haben.

§. 73.

Auf die Unmittelbare, Welche keine Austräge haben.

Sintemal nemlich, weil derjenige alte Favor der Austrägen aufhörete, welcher niemand verbothe unter denen Unmittelbaren vor denen Austrägen verklagt zu werden, so ist nun dasselbe ex restrictiva interpretatione, niemanden, deme nach dem Buchstaben das Jus Austrægarum namentlich nicht ist beybehalten worden, hinterlassen worden; aus einer und eben derselben Ursache ist zu wiederhohlen, daß bey denen höchsten Reichs-Gerichten alsbald in dem ersten Foro die Prälaten, Grafen

und

und unmittelbare Edelleute unterworffen werden, wann sie von denen Untern verklagt werden; und die Reichs-Städte von jeden verklagt werden, auſſer sie wären mit einem besondern Privilegio begabt; und daß die Jurisdictio der ersten Instantz in Capitula sede vacante nicht weniger, als in corpus equestre, erstreckt wird.

§. 74.

Oder welche dasselbe Recht nicht gebrauchen.

Auch aus eben derselben Ursache wird allezeit eine jede Renunciatio derer Austrägen, als ein Beneficium derer Beklagten, utiliter angenommen, es mag diejenige expresse, oder nur tacite geschehen seyn, als wie wann der Requisitus über die Austräge nicht geantwortet, oder wann er vor einem höchsten Gericht ist verklagt worden, erschienen ist, und da er die Præscriptionem fori Austrægalis nicht beybehalten hat, die Jurisdiction tacite prorogirt hat. Daß dieses schon längst durch eine Cameral-Sententz geschehen, erhellet ex *Dub. cam. resol. 1595. dub. 4.* (In CORP. JUR. CAM. Francof. *p. 472.*) „ indem etliche vermeynet, „ daß keinem sein Beneficium der Austräge sine culpa abzustricken, sondern ein jeder seines Gefallens deren zu gebrauchen haben solle, bis er „ sich dessen selbst *expresse* oder *tacite* begeben. (t)

§. 75.

Auf jede ex natura causſæ.

Gemeiniglich aber hat die Jurisdictio der höchsten Reichs-Gerichte in der ersten Instantz alsdann statt, wann dieselbe vielmehr ex natura causſæ, als ex respectu personarum vel rerum in denen Gesetzen ist gegründet worden. (u) Wo in folgenden Tituln das allgemeine Rubrum „ vorgesetzt wird: „ von Personen und Sachen, die ihrer Art und „ Eigenschaft wegen, ungeachtet ob sie mit oder ohne Mittel dem „ Reich unterworffen, in erster Instantz an das Kayserliche C. G. „ ge-

(t) Jac. Blum. *Processſ. cam. tit. 26. n. 31. seq. p. 113.*
(u) O. C. *1555. P. 2. tit. 9. Conc. P. 2. tit. 10.*

„ gehörig. „ Welches sich doch fürnemlich per restrictiones austregarum nach und nach durch die Statuten begeben hat. Dann obschon in der Rubrick dasselbe überhaupt in Ansehen jeder, so wohl Mittelbare, als Unmittelbare, exprimirt wird; so erhellet doch aus der Folge, daß meistentheils man auf die Unmittelbare mit Ausschliessung des Juris Austregarum, gesehen habe.

§. 76.

Vornemlich wo die Austräge cessiren.

In ihrer Natur.

Zum wenigsten konte zwar schon ex natura Austregarum begriffen werden, daß es bey denenjenigen nicht gleich in allen Fällen statt habe, als wann die gerichtliche Sache wohl geordnet worden, es sich geziemet, daß die Hülffe von einem jeden unter andern ordentlichen Obrigkeiten wider eine jede Injurie kan erlangt werden. Dann auch nicht die Austräge haben gewolt, jemahls eine Gewaltthat auf Befehl der Obrigkeiten auszuüben; aber gleichwie die Bürger in Teutschland, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, nur alsdann gewohnt waren Schiedsrichter zu gebrauchen, wann sie vorhero schon de non adhibenda violentia, & de danda potius Austregis potestate cognoscendi super controversiis suis, verklagt wurden; (x) also wird denenjenigen gäntzlich selbst aus der Natur der Austräge billig nichts anderst als die Wissenschafft oder cognitio caussarum controversiarum zugeeignet; hingegen auch nicht etwas weniger, als was andere Obrigkeiten haben, die potestas mandandi, dandi tutores &c.; auch nicht so gar überhaupt die potestatem coercendi violentiam.

§. 77.

(x) Henr. Christ. de Senckenb. *ad jus Austreg. §. 44 p. 64. seq.*

§. 77.

Und durch die Gesetze

In caussis fractæ pacis ;

Niemahls ist dahero eigentlich die Sorge zur Beschützung des offentlichen Friedens denen Austrägen committirt worden. Aber gleichwie vor Zeiten denen Befehdern die Selbst-Hülffe widerstunde; also ist, weil an dessen Statt das Cammer-Gericht angestellt wurde, allein diesem, und nicht denen Austrägen gegeben worden, auf die Friedensstöhrer zu inquiriren. Vermöge des ersten offentlichen Friedens, so mit der ersten Cammergerichts-Ordnung ist promulgirt worden: (y) „ mag und soll - - - „ Cammer-Richter und Cammergericht allezeit auf Anruffen der Be„ schädigten oder Bekriegten, oder auch von Amtswegen, wider die „ Ueberfahrer und Friedbrecher, wie Recht procediren". (z) Ist also hier die erste Ausnahme der caussarum fractæ pacis publicæ von denen Austrägen.

§. 78.

Et Fiscalibus.

Auf gleiche Weise gleichwie einem Summo Imperanti zustehet, nicht nur Gesetze zu geben, sondern auch auf deren Verwahrung Acht zu haben, vornehmlich in Ansehen solcher Verbindungen, in welchen nicht sowohl das Recht eines andern Bürgers, als selbst das Recht des Imperanten und der Republick antwortet, bey welchen nachgehends der Fürst durch seine Fiscalen am besten wachsam ist; also auch dergleichen Sachen, welche nicht sowohl unter vielen Bürgern, als unter einem Bürger und Imperanten versiren, kommen so wenig der Natur derer Austräge überein, daß in denenjenigen auch diese vom Anfange aufgehört haben. Dann also schon bey dem ersten Regiment des Cammergerichts kamen dahero

(y) Landfrieden 1495. §. 6.
(z) Vid. Neue Sammlung der R. A. P. 2. p. 5.

dergleichen Fiscal-Sachen öffters inter judicata zum Vorschein. Als wie schon d. 13. Nov. 1495. in der ersten Sententz in dubio gelesen wird: „ In der Sachen zwischen D. Valentin von Dürckheim, als königlichen „ Fiscal, an einem und L. von V. zu C. am andern Theil, ist auf beyder „ Theil Fürbringen zu Recht erkannt, daß des genannten D. Valentins „ königlich Mandat, zu dieser Sachen fürbracht, der angezogenen des gedachten von V. Einreden halben, nicht von Unwürden sey, „ und wolle derselbe L. zu der eingelegten Klag in Recht antworten, das „ soll gehört werden, und er thue das oder nicht, ferner beschehen, was „ Recht ist. “ (a) Wo ferner fast auf jedem Blatte mehrere dergleichen Sententzen, so in causis fiscalibus sind gegeben worden, anzutreffen sind; in welchen bald eben derselbe D. Valentin wiederum benennet wird, bald ein anderer, und zwar D. Johann Engelländer, als Königlicher Fiscal, oder als dieser Sachen Königlicher Cammer-Procurator, Fiscal, oder als der Königliche Cammer-Procurator General-Fiscal ꝛc. (b) Aus welchem zugleich erhellet, daß vom Anfang noch kein besonderer und unaufhörlicher Fiscal gewesen, sondern aus denen andern Procuratoren einer mit einem specialen Mandato Procuratorio des Kaysers ist begabet worden. Jedoch lehret das erste Gesetz, daß bald hernach das Amt eines Fiscals unaufhörlich gewesen ist, wovon Erwehnung geschiehet in O. C. *1500. tit. 22.* „ Wir wollen auch unser „ Königlich Fiscal-Amt mit einer redlichen Person, die da wisse was „ Fiscalische Sachen sind, besetzen, die auch keine andere Sachen, „ denn die unserm Königl. Fiscal zustehen, vornehmen soll “.

§. 79.

Einige Restrictiones derer Austräge, und deren Historie.

Indessen war zwar Kayser Maximilian I. der Meynung, mehrere Sachen von der Cognitione Austregarum zu eximiren; und überhaupt die

(a) Vid. Christ. Barth. *Sentent. cam. tom. 1. p. 2.* Conf. Staats-Archiv des Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht. *P. II. p. 219.*

(b) Vid. Christ. Barth. *l. c. p. 3. 9. p. 26. e. p. 65. h. p. 76. c.* Staats-Archiv des Kayserl. und R. Cammer-Gericht. *P. II. §. 43. p. 50.*

die Exception, daß sie nicht befehlen könten, hinzuzusetzen. Wenigstens ist unter andern erinnert worden, welches MAX. I. auf die Formul O. C. so von denen Ständen ist proponirt worden, concipirte, wie in Actis Comitiorum Vormatiensium de 1495. dieselbe übrig sind unter den Namen: Cammergerichts-Ordnung, darin der Röm. König in etlichen Artickeln Aenderung thut (c), auch dieses erinnerte der Kayser: „Item will „ einer einen Churfürsten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, oder „ ander Zugehörig des Heil. Reichs beklagen; berührt dann die Sache „ verbrieft oder unverbriefte Schuld, Zusagen oder Verheissen, Be„ drang- oder Entsetzung; oder sich einer beklagt, der Churfürst, Fürst, „ Prälat, Graf, Frey-Herr, oder ander des Reichs zugehörig, irre „ oder verhindere ihn an Gebrauch seines Wildbanns, Zolls, Geleits, „ Gerichts, oder anderer hergebrachten Nutzung oder Gerechtigkeit; in „ jeder dergleichen oder anderen Irrungen und Spännen ungefährlich „ soll der Kläger den, zu dem er also Sprüche hat, ohne alles Mit„ tel vor dem Römischen König oder Kayser oder seinem Cammergericht „ mit Recht ersuchen und vornehmen“. Aber der besondere Favor derer Austrägen, welcher sodann gebräuchlich war, scheinet daß er die Würckung gehabt habe, daß völlig das Monitum des Kayserß contraria mente in der ersten Cammergerichts-Ordnung inserirt wurde; (d) wo von Wort zu Wort eben dasselbe repetirt wird, was in dem Monito enthalten ist: berührte dann ꝛc. usque ad - - Nutzung oder Gerechtigkeit; alleine es wurde alsdann völlig in einem andern Sinne continuirt; „ In jeden diesen oder dergleichen Fällen ungefährlich soll der „ Kläger den Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäsigen ersuchen ꝛc. nemlich also, daß nicht secundum monitum MAXIMILIANI in der ersten Instantz dieselbe Sachen ad Cameram, sondern ad Austregas gehöre, behauptet wird. Welche Worte doch nachgehends in O. C. *1555. P. 2. tit. 4. §. 1.* & in *Conc. eod. pr.* ausgelassen worden; und daß gäntzlich keine Erwähnung in derselben, das Jus Austregarum zu restringiren geschehen würde.

(c) Apud Jo. Phil. Datt. *de pace publ. lib. 4. cap. 7. §. 52. p. 856.*
(d) O. C. *1495. tit. 26. §. 2.*

§. 80.

1521. in caussis litig poss.

Jedoch sahe man bald ein, mehrere Exceptionen hinzuzusetzen, unter welchen dieses am ersten 1512. ist behauptet worden: daß die Caussæ litigiosæ possessionis, welche leichtlich zur Violenz Gelegenheit geben, von dem Cameral-Gericht zu cognosciren wären. (e) „ Nachdem sich „ öffermahls im Reich begibt, daß der streitigen Possession oder Gewehr halber Spänn und Jrrthum, auch zu Zeiten Aufruhr und „ Widerwärtigkeiten entstehen; haben wir demselben zu begegnen geordnet - - : ob hinführo zween oder mehr, so dem H. Reich „ ohne Mittel unterworffen, streitig würden, um Possession eines „ Guts oder Gerechtigkeit - - - ; des sollen beyde Theile zu „ endlichem Austrag für unser Kays. C. G. kommen ꝛc. „ Welchem ich hinzusetze, weiß aber nicht ob mit Recht, welche in O. C. 1521. de caussis spolii violenti, damni irreparabilis, & periculi in mora, erzehlet werden, als welche folglich daselbst als wie Friedens-Stöhrer, inter caussas extraordinarias gezehlet werden. (f) „ Welche Sachen „ in extraordinariis zu handeln, nemlich - - Sachen des Friedbruchs, - - gewaltsamer Entsetzung, genannt Caussæ spolii; „ Item, da dasjenige, darum der Spann ist, von Aufhalt der Rechtfertigung mögte verderben; Item Sachen, aus welcher Verzug ein „ grosser Schaden erwachsen mag. „ ꝛc.

§. 81.

1548.

Vornemlich aber ist die Sache sehr hefftig und ernstlich verhandelt worden in Comitiis Augustanis 1548. und ist daselbst die Cammergerichts-Ordnung verfertiget worden. Dann ohne daß daselbst der Processus fractæ pacis publicæ, um die Formula in der Cammer anzustellen,

(e) R. J. Trevir. & Colon. 1512. §. 57. f. tit. 4. §. 12.
(f) O. C. 1521. tit. 19. §. 2. seq.

stellen, weitläuftiger vorgeschrieben wurde, (g) und der Umkreiß der Fiscal-Sachen erzehlt wurde, (h) ingleichen die Constitutio litigiosæ possessionis wiederhohlt wurde; so kommt doch vieles hier zum Vorschein, welches Carolus V. de restringendis Austregis hier verhandelt hat, und man nicht abthun konnte.

§. 82.

In caussis simplicis spolii,

Nemlich erstlich entweder in simplicis spolii caussis, wo nemlich das Spolium auch sine pacis publicæ turbatione ist begangen worden, hat man um das Jus Austregarum beyzubehalten einen Versuch gethan, wiewohl man nur einige wenig nützliche Umschreibungen desselben Rechts in denenjenigen Sachen, erhalten hat. (i) „ Nachdem sich der gemeinen schlechten Spolien halber, so nicht mit gewaltiger That, aber „ doch wider Recht geschehen, welche dem Kayserl. Landfrieden und „ desselben Straffe nicht unterworffen, vielerhand Irrung im heiligen „ Reich künftig zutragen mögten; haben - - Stände - - sich „ wohl erinnert, daß zu Erhaltung beständigen Friedens und gleichmäsigen Rechtens vonnöthen seyn will, den Entsetzten in solchen Fällen „ zu schleunigen Austrag zu verhelffen ꝛc. - - . Und darum - - „ haben Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren „ und Städte der Kayserlichen Majestät zu unterthänigsten Ehren und „ Gefallen sich der Austräge - - in diesen Sachen, gemeine schlechte Entsetzungen belangend, etlicher massen begeben, dieselbe auch also „ näher eingezogen ꝛc. „ Man hat nemlich erhalten, daß 1.) der Beklagte dem Kläger einen Advocaten verwalten solle, weil ansonsten dieses des Klägers Sorge selbst ist; 2.) Daß in diesen Sachen die Cognitio Austregarum in einem Jahr geendiget werde, weil ansonsten ist verordnet worden ein Jahr, sechs Monath und drey Tag; 3.) Daß eine dergleichen Austrägal-Sententz von der Cammer, gleich als sie von derselben wäre gegeben worden, zur Execution gebracht wird, weil anson-

(g) O. C. *1548. S. 1555. P. 2. tit. 9. 19.* (h) *Ibid. tit. 20.*
(i) R. J. *1548. §. 38.* & O. C. *1548. S. 1555. P. 2. tit. 8. §. 1. seq.*

sonsten in ipsam partem ein Mandatum executoriale directum vonnöthen ist; (k) 4.) Daß die Appellatio von der sententia Austregali in dreyen Monathen, welche ansonsten in vieren, muß eingeführet werden; 5.) Daß die Acten auf Kosten des Beklagten, ansonsten auf Kosten des Appellanten, an die höchsten Reichs-Gerichte, wann an diese die Caussa wegen Verzögerung devolvirt wird, müssen transmittirt werden. 2c. (l)

§. 83.

Pignorationum, Mandatorum, &c.

Mit grösserer Würckung sind in eben derselben *O. C. 1548. S. 1555. P. 2. tit. 22. seq.* einige besondere Verordnungen hinzugethan worden von denen Pfandschafften, Mandaten, de relaxatione juramenti ad effectum agendi, & de provocationibus ex L. diffamari, vermöge deren Verordnungen so offt nur die caussa derer mit denen Requisitis übereinkommt, dieses, mit Uebergehung der Austrägen, an das Cammer-Gericht kan deferirt werden.

§. 84.

Post. 1555. in caussis arresti, continent. causs. reliqu.

Ja nachdem noch in eben derselben Meynung die Verordnung von denen Arresten erfolget ist, (m) und durch die Reichs-Gesetze die continentia caussæ ist probirt worden, (n) und da, welches alles übrige übertrifft,

(k) Ge. Melch. Ludolf. *Jus Cam. Sect. I. §. 12. n. 5. p. 118.*

(l) O. C. l. c. Joh. Ge. Estor von der Nothwendigkeit die Reichs-Gerichts-Praxin auf Universs. zu lehren. *p. 34. seq.* Zwirlein in den Anmerck. zum Concept. *P. 2. tit. 8. §. 5. seq. p. 321. seq.*

(m) R. J. 1570. §. 84. R. J. 1594. §. 81. *seq.* *Conc. II. 24.*

(n) R. D. 1600. §. 23. *seq.* *Conc. II. 9.*

trifft, die Mandata mercklich sind erweitert worden, (o) so kam nach und nach das Jus Austregarum vielmehr in Abnahme, da hingegen einen grössern Umkreiß die Jurisdictio der höchsten Reichs-Gerichte bekam.

§. 85.

Das heutige Recht, wo die Austräge aufhören, und die Jurisdictio ex natura cauſſæ gegründet wird.

Da nun die Historie derer Gesetzgebung ist vorausgesetzt worden, so könnten nun die Fälle, in welchen auch heut zu Tage ex natura cauſſæ die Jurisdictio der höchsten Reichs-Gerichte in der ersten Instantz statt hat, einiger massen gedoppelt in dieser Regel begriffen werden: 1.) So offt etwas begangen wird, so denen gemeinen Reichs-Gesetzen so gar entgegen, daß des gantzen Reichs Wohlfahrt daran gelegen ist, die Justitz mit Kayserlicher Auctorität administrirt werde; oder 2.) per rei naturam die cauſſa nicht anderst als vor denen höchsten Reichs-Gerichten bequem kan tractirt werden; so offt findet diese Jurisdiction in der ersten Instantz statt, auf die Unmittelbare ohne einigen Unterscheid, und ohne auf die Austräge zu sehen; auf die Mittelbare, wann nur das Requisitum eines besondern Gesetzes nicht im Wege stehet.

§. 86.

Ex ſalutis publicæ rationibus.

Im erstern Fall, wo allezeit von der Verbindung, so von einem Bürger in Teutschland ist verletzt worden, gehandelt wird, ist entweder einem andern Bürger in Teutschland, oder dem Kayser und dem Reich daran gelegen.

§. 87.

In cauſſis fiſcalibus.

Die Fiscal-Sachen haben diese Art, wo im Namen des Kayſers der Kayserliche Fiscal agirt, in welchem dem Kayser und dem Reich daran gelegen ist, meistentheils ad pœnam fiſco adplicandam.

§. 88.

(o) R. J. 1594. §. 76. *ſeq.* R. D. 1660. §. 29. *ſeq.* *Conc.* II. 25.

§. 88.

Vermöge der O. C. 1555.

Dergleichen Fiscal-Sachen werden in O. C. *1555. P. 2. tit. 20. Conc. P. 2. tit. 21.* auf folgende Art erzehlt: 1.) Wann die fürtrefflichen Reichs-Gesetze schnurstracks verletzt werden, als wie die Güldene Bull, der offentliche Profan- und Religions-Frieden, die Policey-Ordnung reliqu. (p) 2.) So jemand der Kayserl. Majestät und des Kayserlichen Cammer-Gerichts Geboten nicht gebührlichen Gehorsam leisten würde (q); 3. So jemand mit Erlegung des Heil. Reichs bewilligten Anlagen und Anschlägen säumig würde (r); 4.) So jemand sich in Hülffe, Rath, oder Anschläge der Türcken, oder anderer, so wider das Reich sind, geben würde (s).

§. 89.

Und andern Gesetzen.

Aus der allgemeinen Clausul (t) und andern Reichs-Gesetzen kommen noch viele hinzu, als wie: 5.) Die causſæ exemptionum, wann einer dahin trachtet sich von der Unmittelbarkeit des Reichs auszuschliessen; wo sowohl contra eximentem, als contra eximendum die Cogni-

(p) O. C. *l. c. §. 2.* „So jemand wider die Güldene Bulle oder den Land-„Frieden handeln, oder zu handeln unterstehen würde.„ Adde ex §. 4. Policey-Ordnung, ex §. 6. Constitution der Widertäuffer halber, & ex §. 8. von Westphälischen Gerichten. (q) *Ibid. §. 2.* (r) *Ibid. §. 3.* (s) *Ibid. §. 5.*

(t) O. C. *1555. P. 2. tit. 20. §. 9.* (Conc. II. 21. §. 8.) „Und insgemein „sollen über oben erzehlte auch alle Sachen und Fälle, die vermöge der Kayserl. und „des Reichs gemeinen Rechten, Satzung und Ordnung, dem Kayserl. Fisco zuge-„hören, oder dem Kayserl. Fiscal zu rechtfertigen - - - zustehen, durch denselben „Fiscal an unserm Kayserl. C. G. ohne Mittel vorgenommen - - werden.„

Cognitio fiscalis statt hat (u). 6.) Wann jemand die Kayserliche Jurisdiction verletzt hat, da er einen Reichs-Bürger an ein anders und fremdes Forum ziehet (x); 7.) So einer Bücher, Schriften, Gemählden schädliche Injurien angethan hat (y); Ueberhaupt war vor Zeiten der Umfang derer Fiscal-Sachen viel weiter, und der Gebrauch viel häuffiger, als heut zu Tage. Ja daß vor Zeiten ohnzweiffentlich war, daß sich die hohe Jurisdiction sowohl wider die Mittelbare als Unmittelbare gründe, welches heut zu Tage viel Streitens verursachet (z).

§. 90.

Oder wo ein Reichs-Bürger agirt

Wann dessen Verbindung, welche ist beschädiget worden, in sofern in die Frage kommt, in welcher ein Recht eines andern Bürger in Teutschland ihm antwortet; so kan sich dasselbe zutragen, daß es zugleich mit denen Fiscal-Sachen hinein schlägt, wo sowohl die Cognitio ex officio, als die Privat-Satisfaction statt hat, z. E. wann von dem offenen Frieden, oder von Verletzung eines Privilegii gehandelt wird (a).

(u) R. I. *1548. §. 52. seq.* Andr. Gail. *Lib. 1. obs. 21. n. 1. seq.* Wilh. Roding. *pandect. cam. Lib. 1. tit. 8. §. 38. seq. p. 103.* Ge. Melch. de Ludolf *P. 4. obs. 301. & 336. p. 1. & 235. seq.* Joh. Ge. Estor progr. *de judice competente caussarum, quæ de exemtionibus imperii per tot annos etiam nunc agunt.* Jen. 1740.

(x) Ge. Melch. de Ludolf *jus cam. Sect. 1. §. 6. n. 19. p. 45.*

(y) Edictum CAROLI VI. *de 18. Jul. 1715.* Conf. quoque Wilhelm Roding *pandect. cam. Lib. 1. tit. 8. p. 93. seq.* Jac. Blum *proc. cam. tit. 30. p. 212. seq* Joh. Wolfg. Textor ad R. I. N. *Disp. 10.* Ge. Melch. de Ludolf *jus cam. Sect. 1. §. 6. p. 40. seq.*

(z) Conf Christ. Thomas. libellum sub nomine: Kurtze und deutliche *Deduction*, daß der Reichs-Hofrath mit nichten befugt sey, der Chur- und Fürsten, auch anderer Stände des Reichs-Räthe, Diener und andere Unterthanen, unter was für Schein und Vorwand es auch seyn möge, sowohl in peynlichen als bürgerlichen Sachen in erster Instanz für sich zu citiren.

(a) Wilhelm. Roding. *pandect. cam. Lib. 1. tit. 8. §. 3. p. 94.*

§. 91.

Aus specialen Verordnungen;

Jedoch aber kan es auch geschehen, daß eine Sache, welche zwar ad fiscalem disquisitionem nicht ist qualificirt worden, aber doch also gleichsam das allgemeine Heyl per indirectum berühret, daß dessen daran gelegen ist, daß die Privat-Satisfaction, ohne einigen Unterscheid und ohne Ansehen derer Austräge, vor denen höchsten Gerichten in primo Foro kan gesucht werden. Welches sich vornemlich zuträgt in constitutionibus de litigiosa possessione, de pignorationibus, de arrestis, und meistens in causis, welche nach dem neuern Recht ad mandatum S. C. qualificirt werden.

§. 92.

Aus der Natur der Sache,
Ob continentiam causæ,

Im letztern Fall, in welchem per naturam rei die causa nicht anderst als vor denen höchsten Gerichten bequem kan tractirt werden, wird meistens continentia causæ begriffen, vermöge dessen causa, welche durch verschiedene Gräntzen unter mehrern Gerichten ist vertheilt worden ad judicium commune superius in prima instantia deferirt wird. Welches sich zuträgt, wann eine causa mehrere Personen oder Sachen, unter welchen die Fora verschieden sind, concernirt.

§. 93.

Welches statt hat

Welche continentia zwar ob es aus der Natur der gerichtlichen Sache, und aus denen eigentlichen Principiis juris Romani & Canonici kan recht derivirt werden, will ich andere beurtheilen lassen. Das ist gewiß, daß die Reichs-Gesätze ein wenig ernsthafter, und bey Gelegenheit derer Austräge nur von derjenigen gedacht haben, aber doch also,

daß

daß dieselbe heut zu Tage nach unsern Gesetzen gelte, gantz und gar nicht kan geläugnet werden. Wenigstens ist in denen Cammeral-Ordnungen keine Erwehnung, und noch nicht 1555. geschehen, sondern vielmehr simpliciter behauptet worden: daß ein jeder in dem Gericht, darin er ohne Mittel gesessen und gehörig vorgenommen werde (b). Dargegen schon die ersten Cammeral-Scribenten die continentiam causſæ nicht nur loben und probiren, sondern auch von der Cammer-Praxi dergleichen beweisen (c). (Ceu passum modo allegatum): „ Mediate subjecti - - non debent conveniri in camera in prima instantia. - - „ Fallit tamen hoc - -, quando unius causſæ plures sunt rei, diversis jurisdictionibus subjecti, - - - tunc enim, ne causſæ continentia dividatur, judex superior omnium erit adeundus (BALD. *in Auth.* hoc ita C. *de duobus reis*, per textum *in L. 5. C. arbitr. tut.*) Ita judicatum in causſa Hanau contra Jacob Bauer & Consl. „ 1548. mense Novemb. - - Ita etiam, quando unus ex reis immediate subjectus est imperio, consortes vero vel illi, vel alii sunt subjecti, & illi denegarunt justitiam requisiti vigore ordinat. auf die „ Austräge; tunc medium fundandæ jurisdictionis inest, ne causſæ „ continentia dividatur, & camera contra utrumque citationem decernit (per d. *L. 5.* & L. *per. D. ad municip.* (PANORM. *c. ceterum X. de judic.*) Ita in causſa Holtzheim contra Archiep. Magdeb. & civitatem Hall in Sachsen factum fuit „ (d). Ubi de modo fundandi jurisd. cam. per continentiam causſæ agit, hac epicrisi utitur: „ Quod opinione magis interpretum, quam certa juris ratione contra regulam, qua quemlibet coram suo judice conveniri „ debere caveatur, a qua hic casus nusquam exceptus reperitur, sit „ recepta. Ejusque primus Auctor est Mynsinger, quem pro extenden da cameræ jurisdictione ceteri sequuntur. „ Dahero ist sichs nicht zu verwundern, daß schon 1556. diese Sache in denen gravaminibus derer Stände vorgekommen ist. Nemlich unter andern gravaminibus de 1556. & 1557. ist auch dieses: „ Dieweil sich auch etwa Sa-

(b) O. C. *1495. tit. 25.* O. C. *1521. tit. 30.* O. C. *1555. P. 2. tit. 1. §. 1.*
(c) Wern. Koch & Jo. Mynsinger ad O. C. *1548. P. 2. tit. 1. §. 1.*
(d) Vid. Joh. Deckherr. *monim. lect. antiq. p. 89.* Adde Joh. Mynsynger *centur. 1. obs. 32.* Vid. quoque Tob. Paurmeister *in tract. de jurisdict. lib. 2. Cap. 4. n. 112.*

„ chen zutragen, = = da ein Churfürst einen andern Churfürsten und „ eine Stadt als Mitconsorten um Recht ersuchen thut, oder da ein „ Fürst einen Churfürsten und dann die Unterthanen beyder vorgemeldten „ Churfürsten und Fürsten als Mitconsorten, um Recht fürnehmen will, „ welche casus mixti sind, und viel Zweifel daraus erwachsen, = = ob „ der Consors geringer seinem Consorten als Höhern nachfolgen „ soll ꝛc. „ (e). Welches doch in Zweifel bleibet, so lang endlich post resolutionem dubiorum cameralium de 1595. a deputatione imperii 1600. ausführlich die continentia causſæ ad effectum prætereundi Austregas ist probirt worden. Schon in R. I. 1570. §. 77. wo die zweifelhaftigen Sachen dem Collegio camerali in pleno deliberandæ befohlen werden, dieselbe auf diese Art erzehlt werden: „ bevorab in Sachen, „ fractæ pacis, Pfandungen, mandatorum S. C. inhibitionum, *citationis contra plures correos diversi Fori*, und dergleichen, so täglich „ vorkommen, wegen welcher Sache nachgehends 1594. ein dreyfaches „ dubium camerale ist formirt worden: 1.) Dub. 4. in *Corp. jur. cam.* Francof. p. 472.): „ Wenn wieder zween oder mehr Consorten, deren „ jeder seine sondere Austräge hätte alsbald in camera supplicirt; ist in „ decernendis processibus Ungleichheit befunden, indem etliche vermeynet, daß keinem sein Beneficium der Austräge sine culpa abzustricken; „ hergegen andere mit mehrerem dafür geachtet, da sich aus den narratis „ befinden würde, daß es unmöglich, daß citra distractionem continentiæ die Austräge = = statt haben könnten, alsdenn sobald in camera „ Processe erkannt werden mögen. „ 2.) Dub. 5. „ wenn einer, so die „ Austräge hat, mit samt andern seinen Unterthanen oder Dienern zugleich zu beklagen; sind ein Theil der Meynung, daß die Sache nicht „ gleich ad cameram möge gezogen werden; = = letztlich aber majoribus „ votis dahin geschlossen, daß die Austräge dißfalls regulariter nicht „ statt haben mögen, weil sie stricti juris, und derselben Richter jurisdictio limitata ist, = = wie auch in dem Fall die privati und Consortes = = ihre eigne ordinarios judices haben, derowegen ob continentiam causſæ ad omnium illorum superiorem zu gehen; es wäre dann, „ daß Diener oder Unterthanen für sich selbst mit der Sache gar nichts „ zu thun, und allein zu derselben als blosse Ministri gebraucht, = = und „ nur in fraudem der Austräge mit eingemischt. ꝛc. „ 3. Dub. 8. „ wenn „ in

(e) Vid. Gl. Malm. de Ludolf *jus cam.* adpend. 1. p. 9.

„ in des Klägers Election stehet, ob er seine Klage in loco domicilii rei, „ oder, ubi res sitæ sunt, anstellen wolle, und ob er (dieweil die Gü„ ter in unterschiedenen Orten und Herrschafften gelegen,) besorgen „ muß, daß die Sache = = in Weitläuftigkeit = = gerathen mögte; ist „ für gut geachtet, daß man = = den Proceß alsbald in camera anstel„ len möge. „

§. 94.

Wider mehrere Unmittelbare;

Es sind aber nach dem heutigen Recht drey casus continentiæ caussarum zu unterscheiden: 1.) Wann eine caussa mehrere Unmittelbare betrifft, welche verschiedene Austräge haben; alsdann ist erlaubt durch ein ausführliches Gesätz ex continentia caussæ an die höchsten Reichs-Gerichte in primo Foro zu gehen (f).

§. 95.

Wider die Mittelbare und Unmittelbare;

2.) Wann eine caussa mehrere theils Mittelbare, theils Unmittelbare betrifft; alsdann bereitet folglich durch ein ausführliches Gesetz, wann mehrere Beklagte als verschiedene Personen und ex diversis factis verklagt werden, eben dieselbe continentia caussæ den Weeg zu denen höchsten Reichs-Gerichten; anderst, als wann sie in einer Person können betrachtet, und aus denenjenigen factis verklagt werden (g). Welche Distinction hier nöthig war, weil ansonsten nichts leichters wäre, als einen Fürsten mit seinen Ministern zu verklagen, um nur die Austräge zu eludiren. Wann aber ein Fürst z. E. als Richter, und dessen Bürger oder Beamte als ein Pars, Mitconsorten einer caussæ sind; alsdann wird mit Recht die continentia caussæ statuirt.

§. 96.

(f) R. D. 1600. §. 23. Conc. II. 9. pr.
(g) R. D. 1600. §. 24. Conc. II. 9. §. 1.

§. 96.

Wider mehrere Mittelbare;

3.) Wann eine cauſſa mehrere Mittelbare, entweder Perſonen oder Sachen betrifft, die unter verſchiedenen Obrigkeiten begriffen worden, unter welchen nichts anderſt, als das gemeine Forum in denen höchſten Reichs-Gerichten iſt; alsdann iſt das Jus adeundi dieſes ex continentia cauſſæ durch ausführliche Geſätze, oder vielmehr wegen deren Stillſchweigen, nicht ſo klar, nemlich wegen denſelben, welche erhellen ex comparatione *dubii* 8. de 1594. cum R. D. *1600. §. 140.* & *Conc. II. 9.* als aus der praxi, welche die continentiam überhaupt beweiſet (h).

§. 97.

Wann nur una individua cauſſa vorhanden;

Ueberhaupt aber iſt una eademque cauſſa individua vorhanden, wo de continentia gehandelt wird, allezeit nothwendig iſt, weil anſonſten eine jede ratio deſſen ceſſirt, welche allein darinnen verſirt, damit nicht eine cauſſa in diverſis judiciis ventilirt wird. Aber deſto bequemer der modus iſt die Kayſerliche Jurisdiction zu fundiren und vornemlich die Austräge vorbeyzugehen; deſto weniger werden die Klagen der Stände jemals von deſſen Mißbräuchen ceſſiren, (i) und deſto weniger iſt es ſich zu verwundern, daß in ſpecie wider dieſelbe continentiam in denen neueſten Wahl-Capitulationen die Proceres ſich ihre Lehn-Gerichtbarkeit haben erhalten wollen (k).

§. 98.

(h) Wilh. Rodinc. *pandect. cam. lib. 1. tit. 17. p. 250. ſeq.*
Gr. Melch. de Ludolf *jus cam. Sect. 1. §. 2. n. 7. p. 17.*
(i) Andr. Gail. *Lib. 1. obſ. 32. n. 2.*
(k) Capitul. Car. VII. & Franc. I. *art. 21. §. 1.*

§. 98.

Ob connexitatem cauſſarum

Aber einen andern Titul findet die praxis auf dieſes, an das höchſte Gericht ex connexitate cauſſarum ſich zu begeben, wann eine cauſſa, deſſen ein anderer Richter eigentlich competens wäre, derohalben auf ein anderes höchſtes Gericht unter beyden gezogen wird, weil hier eine cauſſa principalis hanget, ohne welche diejenige nicht kan tractirt werden.

§. 99.

Deren eine ohne die andere nicht kan tractirt werden.

Eben dieſer neue modus, daß die Jurisdiction ex natura cauſſæ ſich gründe, ob er ſchon in einem ausführlichen Geſetz, welches mir wiſſend iſt, (l) nicht gegründet iſt, wird er doch nicht vielmehr in der Billigkeit, als Auctorität der praxis entſetzt, wann nur würcklich alſo die cauſſæ cohäriren, daß eine ohne die andere nicht kan tractirt werden. Welches meiſtens in judiciis univerſalibus enthalten iſt, als wo etwann ein Concurs, oder judicium hæreditarium hanget; ingleichen wo von dem Salario der Advocaten oder Procuratoren, ſo von ihren Principalen zu fordern, gehandelt wird (m). Anſonſten könnten auch hier niemals die Mißbräuche verhütet werden.

§. 100.

Ex beneficio perſonarum miſerabilium

Endlich iſt noch das beſondere beneficium juris communis übrig, welches gleicher Weiſe alsbald zur Erhaltung derer höchſten Gerichte gar oft

(l) Niſi arg. CAPITUL. *art.* 16. §. 17.
(m) ANDR. GAIL. *Lib.* 2. *obſ.* 1. *n.* 37.

oft adhibirt wird, nemlich das beneficium miſerabilium perſonarum, vermöge deſſen dieſe, mit Uebergehung derer Unter-Gerichten, alsbald ihre cauſſas an die hohe Obrigkeit können deferiren (n). Daß obſchon die Reichs-Geſätze namentlich durchaus nichts beſtättiget haben; ſo erinnern ſie doch alſo hin und her, daß aus andern Verordnungen man wahrnehmen kan, daß daſſelbe wenigſtens nicht improbirt werde. Alſo wird 1.) behauptet in R. V. *1556. §. 5.* (*Conc. I. 12. §. 3.*) „ daß „ cauſſæ alimentorum, miſerabilium perſonarum, pupillorum, - - - „ den Rechten und der Billigkeit nach andern vorgezogen werden. „ 2.) In R. D. *1600. §. 26.* (*Conc. II. 1. §. 2.*) „ Wenn zwiſchen zwo „ - - - Herrſchaften die Jurisdiction ſtreitig, und eine jede derſelben einem = = „ minderjährigen Vormunder zu ordnen berechtigt zu ſeyn vermeynen „ will; wollen wir, dieweil ſolches cauſſa favorabilis und perſonas mi- „ ſerabiles betrifft, damit dieſelbe indefenſæ nicht gelaſſen, = = daß den „ pupillis mit nothwendiger Verordnung der Vormunder = = durch Un- „ ſer K. C. G. verholffen werden ſolle. „ 3.) In ORD. JUD. IMP. AUL. ab Imp. MATTHIA lata 1617. *tit.* 2. „ Weil = = von alters „ her wohl hergebracht, daß wir = = ſonderlich in Sachen, ſo ohne das „ in prima inſtantia bey uns angebracht = = werden können, = = da wir „ als unmittelbarer Ober- und Lehenherr angeruffen werden, oder ſonſt „ uns oppreſſorum & miſerabilium anzunehmen, Commiſſionen zu Ver- „ hörung der Sachen allein ergehen laſſen; „ welches vom Kayſer Ferdinand III. in ORD. 1654. tit. 2. §. 5. nur mit verbis generalioribus iſt repetirt worden: „ oder ſonſt anderer Umſtände halber vor Uns als „ Römiſchen Kayſer gehörig. „

§. 101.

Sowohl in Anſehen der Unmittelbaren,

Auch der Gebrauch und die Einhelligkeit derer Scribenten, was die Unmittelbare anbelangt, haben die Sache wenig zweifelhaft hinterlaſſen, ſogar daß einer jeden Perſonæ miſerabili, oder auch illuſtri, die Frey-

(n) *L. un. C. quando Imp. inter pupillos*: „ Quod ſi pupilli vel viduæ, alii- „ que fortunæ injuria *miſerabiles*, judicium noſtræ Serenitatis oraverint, „ præſertim quum alicujus potentiam perhorreſcunt; cogantur eorum ad- „ verſarii examini noſtro ſui copiam facere. „

Freyheit zugeeignet wird, mit Zuruckhaltung der Austräge, einen jeden Unmittelbaren vor denenselben Reichs-Gerichten vor Gericht zu fordern. Welches zwar JOH. DECKHERRUS *in vindic. ad Blum. tit. 27. n. 187. p. 298.* negirt; aber das Gegentheil, als ein neuer Zeuge, behauptet GE. MELCH. de LUDOLF *in jure cam. Sect. I. §. 2. n. 25. p. 24.*

§. 102.

Als Mittelbaren,

In Ansehen der Mittelbaren ist die Sache mehr zweifelhaft, ob deren Landes-Obrigkeiten von denen personis miserabilibus billig können übergangen werden, weil selbst die Fürsten in ihren Landen, um ihn den Zugang zu eröffnen, dem Beneficio ein Genügen leisten könten (o). Ubi: „ sed hoc, " inquit, " in camera non observatur, quia ipsimet Prin- „ cipes & Status Imperii in caussis viduarum & pupillorum cognoscunt; „ & ideo omisso medio viduis & pupillis non decernuntur processus „ in camera, nisi in casu denegatæ & protractæ justitiæ. „ Dessen Auctorität nachgehends viele andere gefolget sind. (p) Hingegen wann du den allgemeinen Gebrauch des beneficii ex jure communi zulassen wirst, so wirst du gewiß auch nicht alsbald die personas miserabiles von der ersten Instanz der Mittelbaren ausschliessen. Welche höchste Instantz zwar, wann sie vielleicht per privilegium illimitatum de non appellando selbst in territorio eines Standes ist; auch in diesem dasjenige Beneficium enthalten seyn wird. Wann ein solches Privilegium nicht entgegen steht; so wird der Weeg ad suprema tribunalia offen stehen.

(o) ANDR. GAIL. *Lib. 1. obs. 1. n. 40.*
(p) WOLFG. AD. LAUTERBACH *in Colleg. pandect. lib. 5. tit. 1. §. 58. p. 436.*
JOH. FRIED. PFEFFINGER. *ad Vitr. Tom. 3. p. 142.* Conf. tamen PHIL. TENNAGEL. *de decern. process. class. 3. Cap. 12.* (in DECKHERRI *monum. lect. antiq. p. 552.*
AUG. LEISER. *in medit. ad pandect. Spec. 78. med. 1. vol. 2. p. 135.*

§. 103.

Wann nur der Mißbrauch verhütet wird.

Ueberhaupt aber, damit die Uebergehung derer Instantien daher nicht so sehr entstehe, so wird billig in dieser Sache behutsamer procedirt, und muß nicht leichtlich diesem Beneficio, ausser es kommt eine gerechte Ursache darzwischen, statt gegeben werden; gemeiniglich weil auch ex juris communis rationibus, die Macht einer Furcht, supponirt wird. Nam nec jure communi Imperator semper inter has personas cognoscit, sed ita demum, si judicis sui potentiam perhorrescant, aut si ea est negotii qualitas, ut sit periculum, ne a potentioribus opprimantur, spricht PHIL. TENNAGEL *l. c.* und ohne das könnte man fürwahr mit Recht cum DECKHERRO *ad eumdem locum* aus„ ruffen: Quis processus non aliquando a viduis vel pupillis incipiet? „ab illis agitabitur? vel in illos desinet? „ wannenhero sich nicht zu verwundern, wann die praxis gar selten ist, cessiren auch nicht andere Umschreibungen, als daß eine persona miserabilis contra æque miserabilem sich desselben beneficii nicht bedienen kan, ꝛc.

§. 104.

Da die Austräge der Natur nach cessiren.

Sie setzen endlich hinzu, bey welchen die Austräge cessiren, und sogar nur in Ansehen derer Unmittelbaren die Jurisdictio der höchsten Reichs-Gerichte in der ersten Instanz gegründet wird, einige Fälle, welche vielmehr der Natur der Obrigkeiten, als Austrägen überein kommen, als wie wann von der restitutione in integrum contra transactionem vel contractum, (q) oder von der reductione laudi (r) unter denen Unmittelbaren gehandelt wird.

§. 105.

(q) GE. MELCH. de LUDOLF *jus cam. Sect. 1. §. 13. n. 2. p. 123.*
(r) ANDR. GAIL. *Lib. 1. n. 49.*
GE. MELCH. de LUDOLF *l. c. animadv. ad obs. Magenhorst. 23. n. 5. p. 274.*

§. 105.

Die Jurisdiction ist ausser den Unterscheid derer Instantzien restringirt worden.

Also verhält sich die Jurisdictio derer höchsten Reichs-Gerichte, welche bisher nach dem Unterscheid der obern oder ersten Instantz ist betrachtet worden. Nun wird es der Mühe werth seyn zu untersuchen, wie ausser den Unterscheid derer Instantzien einige Arten der Sachen, welche besonders von eben der Jurisdiction exemt sind, oder in so fern in denenjenigen nichts destoweniger noch erlaubt ist, das Recht vor denen Reichs-Gerichten zu sprechen.

§. 106.

In Caussis Criminalibus;

Und erstlich zwar in caussis criminalibus ist der Kayser unter denen Unmittelbaren allein der Kayser, auser es ist in denen Gesetzen und Observantz dessen Macht umschrieben worden; (s) aber die höchste Reichs-Gerichte sind nicht ad caussas criminales bestimmt worden, (t) wann du die caussas fractæ pacis publicæ und andere, so besonders der Cammer sind zugeeignet worden, ausnehmen wirst. (u) Von denen Caussis criminalibus derer Unmittelbaren ist es völlig bekannt, daß dieselbe an die Reichs-Gerichte niemals können deferirt werden, ausser du wirst allein das Punctum nullitatis betrachten. R. J. *1530.* §. *95.* „ Als jtzt „ etliche Zeit her von peinlichen Sachen vielfältig an unser K. C. G. ap„ pelliret - - worden, und solches dem alten hergebrachten „ Brauch im H. R. R. zuwider; So - ordnen wir, daß hinfürter

(s) J. P. O. *art. 8. §. 3.* R. J. N. *§. 162.* Capitul. *art. 20. §. 2. seq.*
(t) Ge. Melch. de Ludolf *obs. 128. P. 2. p. 92.*
(u) Nic. Christ. Lyncker sive Jo. Christoph. Pürckhl *de Commissario Imperiali in caussis justitiæ §. 9. not. m p. 35.*
Wolfg. Ad. Lauterbach. *coll. pandect. lib. 49. tit. 5. §. 4. p. 1129.*

„ in peinlichen Sachen keine Appellation daselbst angenommen - -
„ werden solle. „ Welches wiederhohlt hat die O. C. *1555. P. 2. tit. 28. §. 5. (Conc. II. 31. § 14.)* nur mit Hinzusetzung dieser Umschreibung in peinlichen Sachen, die Leibes-Strafe auf ihnen tragen; und mit folgender Reservation; „ doch da sich jemand am C. G. beklagen würde, daß in peinlichen Sachen - - sein unerfordert und ungehört, „ und also nichtiglich, oder sonst wider natürliche Vernunft und Billigkeit wider ihn procedirt, - - und derhalben principaliter auf „ die Nullität um Processe ansuchen würde: - - alsdann soll der „ ansuchenden Parthey solcher Nichtigkeit halber Ladung erkannt, und „ darauf rechtliche Hülfe mitgetheilet, und - - - - alsdenn die „ Hauptsache wieder an die ordentliche Obrigkeit, förmlich und rechtmäsig darinn zu handeln, - - remittirt werden. (x)

§. 107.

In Caussis Ecclesiasticis.

Vielmehr sind von der Jurisdiction derer höchsten Reichs-Gerichte exemt die caussæ ecclesiasticæ, in welchem nach denenselben, welche vor der Reformation allenthalben, und welche heut zu Tage unter denen Catholicken enthalten sind, nemlich nach denen Principiis juris Canonici die gantze weltliche Jurisdiction insgemein cessirt, und statt hat wider das Jus Diœcesanum Episcoporum so dem Römischen Stuhl subordinirt worden. Daß weil durch die Reformation und endlich erfolgten Westphälischen Frieden in Ansehen derer Evangelischen ist suspendirt worden, J. P. O. *art. 5. §. 48* „ *Jus Diœcesanum & tota jurisdictio ecclesiasti-*
„ *ca* cum omnibus suis speciebus contra Aug. Conf. Electores, Prin-
„ cipes, Status, comprehensa libera Imp. nobilitate, eorumque sub-
„ ditos - - usque ad compositionem Christianam dissidii religionis
„ *suspensa esto*, & intra terminos Territorii cujusque - - se con-
„ tineat. „ jedoch niemals auf die Reichs-Gerichte ist transferirt worden; so kan gewiß diesen nicht vielmehr auf die Evangelische, als Catholische die Jurisdictio Ecclesiastica entweder der ersten, oder höhern Instantz, zugeeignet werden. (y)

§. 108.

(x) Conf. Gr. Melch. de Ludolf. *obs. 108. P. 1. p. 292. seq.*
(y) Jo. Fried. Pressinger. *ad Vitr. tom. 3. p. 283. seq.*

§. 108.
Nicht wegen jeden Respect der Religion.

Inzwischen weil jedoch selbst in den Westphälischen Frieden die Causſæ Ecclesiasticæ erzehlt werden, welche eben als wie die Policey-Sachen vor denen höchsten Gerichten können tractirt werden, J. P. O. *art. 5. §. 53.* „ ut non solum in isto judicio Camerali Causſæ Eccle-„ siasticæ uti & politicæ ex utraque religione pari numero . . judicentur, „ &c. so ist offenbar, daß nicht simpliciter alle Sachen, wo der Respectus jeder Religion intercedirt, von denenjenigen removirt werden. Dahero ist es nöthig die Sache deutlicher zu beschreiben.

§. 109.
Sondern wegen verschiedenen Principien.

Alle dieselbe Causſæ Ecclesiasticæ, welche nicht können entschieden werden, ausser aus denen Principiis, in welchen nach dem Unterscheid derer Religionen die Catholische und Evangelische dissentiren, sind von der Jurisdiction der höchsten Gerichte exempt; gleichwie nicht nur alles, was ad cultum divinum gehöret, entweder selbst die Gewissens-Sachen, als wie die Puncta der Glaubens-Lehre oder die Bücher ꝛc. oder den Cultum Externum, als wie die Ordinationem ministrorum Ecclesiæ &c. concerniren; sondern auch die Causſæ Matrimoniales. Dann auch unter diesen sind die Evangelische und Catholische in denen Principiis von einander unterschieden. Dasselbe aber ist, weil die Sicherheit der Religion würcket, daß dessen Consorten nicht leiden müssen, aus denen Principiis der verschiedenen Religion beurtheilt zu werden. Ja was in specie die Matrimonial-Sachen anbelangt, so eximirt das Cammer-Gesetz ausführlich, welches schon längst nach dem eingeführten Unterscheid der Religionen ist gegeben worden, dieselbe hauptsächlich und ohne Erwähnung dergleichen Religions-Unterscheid von der Cammeral-Jurisdiction. (z)

§. 110.

(z) Mem. Vis. de 8. Dec. 1570. §. 7.: „ Wenn auch - - vorgekommen, daß „ Ehesachen am C. G. angenommen werden, da doch in solchen Fällen des C. G. „ Ju-

§. 110.

Nicht wo nur die Quæstio facti.

Hingegen sind von der Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte nicht eximirt die Causſæ Ecclesiasticæ, welche, wie sie in den Westphälischen Frieden verstanden werden, nur in cognoscendo facto versiren, wo niemals der Unterschied derer Religions-Principien hineinfließt; als wie wann die Frage ist, ob dieser oder jene Stand in dem Anno Decretorio überein kommt? Ob ein Tumult wider einen Stand desselben Jahrs ist begangen worden? ꝛc. Mit einem Wort: jede Gravamina religionis gehören hieher, welche, so viel daran gelegen ist, weil sie von der hohen Jurisdiction sind removirt worden, daß sie vielmehr billig von denen Reichs-Gerichten müssen erkannt und intra triennium geendiget werden. (a)

§. 111.

Oder Nullitatis.

Auch nicht weniger könnte denen höchsten Reichs-Gerichten die cognitio der Incident-Puncten eigentlich in causſis ecclesiasticis negirt werden, so fern von diesen können separirt werden, als wie Spolii, nullitatis &c. (b) Wann nur nicht wegen andern Ursachen auch hier nothwen-

---

„ Jurisdiction nicht fundirt; als will man C. R. und B. hiermit befohlen haben, „ solche oder auch andere Sachen, so dahin nicht gehörig, keinesweges anzuneh„ men.„ Welches repetirt ist worden in *Conc. II. 1. §. 3.* (a) J. P. O. *art. 17. §. 5. 6.* „ Si quid eorum a quocunque violari contigerit; læsus lædentem in primis quidem a via facti dehortetur, causſa ipsa vel amicabili compositioni, vel juris „ disceptationi submissa. Verum tamen si neutro horum modorum intra spatium „ trium annorum terminetur controversia; teneantur omnes & singuli hujus „ transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis viribusque arma sumere ad repellendam injuriam, a passo moniti, quod nec amicitiæ, nec juris via „ locum invenerit. (b) Ge. Melch. de Ludolf *jus can. Sect. I. §. 14. membr.*

wendig gewesen ist, denen Evangelischen zu prospiciren. Zum wenigsten lehret die Erfahrung, daß auch hier nicht leichtlich die Gräntzen zu übersteigen sind, weil mit einer leichten Unternehmung unter der Decke der Nullitæt die causſæ appellabiles kaum an die höchsten Gerichte können deferirt werden. Indessen ist die Ungleichheit mit denen Catholischen im Wege, weil die Causſæ derer Catholicken, wegen einen Prætext der Nullität, an die höchsten Gerichte, nicht pflegen gezogen zu werden. Wannenhero nicht ohne Ursache die Assessores befohlen haben, daß die Evangelische Visitatoren sich von dergleichen Cognition ihrer Religion enthalten sollen. (c) Welches weil nachgehends selbst das Corpus Evangelicorum ausführlich bewiesen hat, (d) ist die Sache dahin gediehen, daß nicht ausser de corpore ad corpus von denselben kan transigirt werden, und sogar, biß dasselbe geschehe, auch wegen dieser Ursa-

che

---

membr. 2. n. 31. p. 156. seq. Jo Jac. Reinhard. in Juristisch- und historischen kleinen Ausführungen (Giess. 1745. 8.) *tom. 1. p. 321. seq.* welcher auch wegen Continentiam Causſæ auf die Personas Ecclesiasticas mediatas die Jurisdiction denen höchsten Reichs-Gerichten vindiciret.

(c) Vid. Commune Conclusum Visitatorum Cameræ Protestantium d. 19. Dec. 1713. (in Fabri Staats-Cantzley *tom. 26. p. 121. seq.*

Jo. Fried. Pfeff. *ad Vitr. tom. 3. p. 288.)* Wo unter andern: „Gestalten „ denn einige geistliche Sachen der A. C. Verwandten, wegen angezogener Nullitäten, auch zuweilen hierunter Ehe-Sachen, auf gewisse Maasse vorzunehmen und „ zu erörtern zwar für unbedencklich gehalten, hingegen aber dergleichen die Römisch-Catholischen betreffende Sachen daselbst weder ex capite nullitatis, noch sonst „ aus Mangel gegründeter Jurisdiction angenommen, und also hierdurch die - - „ Regel, unter beyderseits Religions-Verwandten in solchen Sachen Gleichheit zu „ halten, - - der Gebühr nicht beobachtet". Unde commendant Evangelicis „ Assessoribus curare in posterum: „ Daß keiner Ungleichheit zwischen ihnen und „ den Römisch-Catholischen Platz gegeben werde. (d) Vide Litteras corporis Evangelicorum ad Evangelicos camerales de 14. Febr. 1715. in welchen unter andern geordnet wird: „ Das Wohlverfaßte der Evangelischen Heren Visitatoren „ - - Conclusum vom 19. Dec. 1713. allerdings zu befolgen: „ Fabri Staats-Cantzley *tom. 27. p. 130.*

Jo. Fried. Pfeffing. *ad Vitr. tom. 3. p. 289.*

che allein muß dieſe Jurisdiction beſtättiget werden, wie dieſes alles iſt erklärt worden in einem neuern Scripto P. M. welches in ihren Schrifften an dem Kayſer de 4. Apr. 1750. das Corpus Evangelicorum zuſammen geſetzt hat, das vom R. H. R. in Sachen des von ſeinem Amte geſetzten, nachher verſtorbenen Evangeliſchen Pfarrers zu Hildesheim D. Gläſeners, ſich angemaßte Erkenntniß betr. Wo wegen denenſelben, welche nur von dem Concluſo Viſitatorum de 1713. ſind geſagt worden, behauptet wird: „ Mithin man ſich in dem Falle befindet, von welchem das J. P. W. „ *art.* 5. §. 52. Vorſehung gethan, da nemlich alle Evangeliſche auf „ eine Seite treten, und der Auslegung des Friedensſchluſſes widerſprechen, worauf ſich die Judicata der höchſten Reichs-Gerichte in Evangeliſchen Kirchenſachen gründen “. Und wegen derſelben Sache proponirte das Corpus Evangelicorum ſelbſt in denenjenigen Schrifften dem Kayſer dieſe Erklärung: „ Wie man Evangeliſcher Seite des Kayſerl. R. H. R. Jurisdiction in Eccleſiaſticis nimmer erkennen, weniger die Execution der in ſolcherley Fällen incompetenter ergangenen „ Judicatorum geſchehen laſſen könne, noch werde: vielmehr alle von „ dahero auf eingewandte Appellation oder ſonſt erfolgte und noch erfolgende derley Erkenntniſſe als mit der Reichs-Verfaſſung incompatible, „ mithin von keinen Kräfften zu ſeyn, und für nicht ertheilt zu halten, „ anzuſehen ſich gemüſiget finde. „

§. 112.

In Cauſſis Feudalibus;

Ferner die Cauſſæ Feudales, in welchen die Stände als Domini directi Richter ſind, ſind nicht gantz und gar mehr eben als andere Cauſſæ unter der Jurisdiction der höchſten Reichs-Gerichte, ſintemal die neueſten Geſetze wollen, daß nicht nur in denenſelben die Privilegia Fori beſonders fleiſſiger bemerckt werden, (e) ſondern auch unter keinem Præ-

(e) Capitul. Car. VII. *art.* 18. §. 4. „ Einen jeden bey ſeiner Immediätät, Privilegiis de non appellando & evocando, ſowol in Civil- und Criminal- „ als Lehens-Sachen ꝛc zu laſſen.

Prætextu continentiæ cauſſarum judiciive univerſalis in denenjenigen die Reichs-Gerichte eingemiſcht werden. (f)

§. 113.

In Cauſſis Circularibus;

Gleicherweiſe ſind die Cauſſæ Circulares, welche die innerliche Sachen, oder den Kriegs- Civil- oder Oeconomiſchen Stand, berühren, von der Cognitione der höchſten Gerichte gäntzlich befreyt. (g)

(f) Capitul. Car. VII. *art.* 21. §. 1. „Die Stände bey ihren Lehen-herrlichen Befugnüſſen, auch Gerichtbarkeit in denen dahin nach den Lehenrechten gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtigt, und ihnen darin von keinem Reichs-Gericht neque ſub prætextu continentiæ cauſſarum, neque judicii univerſalis eingreifen zu laſſen.„

Jo. Jac. Moser *ad cap. Carol. VII. P. 3. p. 275. ſeq. & ad Capit. Franc. I. p. 322. ſeq.*

Conf Jo. Ge. Estor *Diſſ. de jurisdictione curiarum clientelarium Germanicarum & de cauſſis feudalibus ibi tractandis ſecundum normam. art. 21. §. 1. Capitul. Carol. VII. & Franc. I.* Marburg. 1746.

(g) Capit. Car. VII. *art. 12. §. 4.* „Daß den Reichs-Gerichten keinesweges geſtattet werde, in die innere Kriegs- Civil- und Oeconomiſche Verfaſſung der Reichs-Kreiſe Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerley Weiſe zu erkennen, oder wohl gar Proceſſe ausgehen zu laſſen„

Conf. quoque R. J. N. §. 180. Moſers Staats-Recht. *tom. 32. p. 202. ſeq. p. 270. ſeq.* Vid. Jo. Georg. Estor. *Diſſ de ſumma circulorum Germanicorum libertate ratione bellicorum, civilium, œconomicorumque*, Marburg. 1743. & ex editione ſecunda auctione ſub inſcriptione: *de reſtricta agendi appellandique facultate ratione bellicorum, civilium, & œconomicorum, de quibus circuli Germaniæ ſtatuerunt*, Jen. 1744.

§. 114.

In Cauſſis Comitialibus.

Endlich gleichwie denen Gerichten obligt nach denen Geſetzen zu richten, nicht Geſetze zu geben; alſo wird billig eine jede Cognitio, welche eine neue Geſetzgebung und authentiſche Interpretation des Geſetzes erfordert, negirt, vielmehr ad Comitia Imperii zu remittiren. Schon vorhero verſprachen die Kayſere in denen Capitulationen (*art. 2. §. 5.*): „ vielweniger neue Ordnungen und Geſetze im Reiche zu machen, noch „ allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedensſchluſſes vorzunehmen „. Bey welchen abſonderlich der Kayſer Carl VII. hinzugeſetzt hat: „ noch dergleichen unſerm R. H. R. oder C. G. geſtatten, - - - „ als welches ſolchenfalls ungültig und unverbindlich ſeyn ſoll. „ (h) Wannenhero dergleichen Cauſſæ Comitiales folglich verdienen, unter diejenige gezehlt zu werden, welche von der höchſten Jurisdiction exempt ſind; wann ſie nur nicht ſelbſt denen Comitial-Gerichten beygezehlt werden, welche oft nicht verdient werden.

§. 115.

Die Jurisdictio voluntaria.

Es iſt noch eine andere Species der Jurisdiction übrig, oder vielmehr eine andere Macht derer Gerichte, welche folglich nur unter den Namen der Jurisdiction pflegen begriffen zu werden, nemlich die Jurisdictio voluntaria. (i)

§. 116.

(h) Jo. Jac. Moser *ad Capit. Car. VII. P. 2. p. 94. P. 3. p. 37. ſeq.*

(i) Vid. Jo. Ern. Schroeter. *Diſſ. 1.) de Diviſione jurisdictionis in voluntariam & contentioſam*, Erlang. 1747. *2.) De proprietatibus voluntariæ jurisdictionis*, ibid. 1748. 3.) *De actibus voluntariæ jurisdictionis*, ibid. 1740.

§. 116.

Der höchsten Gerichten.

Daß dergleichen Jurisdictio voluntaria, was die Geschäfte der Unmittelbaren anbelangt, als wie die Confirmationem tutorum, pactorum testamentorum, actuum legitimorum, &c. bey denen höchsten Gerichten seye, wird destoweniger einer zweifeln, desto mehr schon in denen ältern Zeiten Teutschlandes beschlossen ist, daß solche Geschäffte unter denen Gerichtlichen Anleitungen explicirt werden, und je minder diese hingegen ad Circulos Austregarum gehören.

§. 117.

Die Jurisdictio welche prorogirt ist worden,

Im übrigen können die Gräntzen der Jurisdiction als mit Bewilligung dererselben, deren daran gelegen ist, verändert werden, oder wie man sagt, die Fora prorogirt werden; also können zwar die Unmittelbare mit Auslassung der Austräge, in jeder Caussa das Forum prorogiren, und zugeben, daß sie alsbald vor denen höchsten Gerichten verklagt werden; die Mittelbare aber nicht eben so, ausser ihre Obrigkeiten consentiren zugleich. (k)

§. 118.

Besonders die Compromissaria Cameralis.

Hieher gehöret eine besondere Species Jurisdictionis, nemlich Compromissariæ, oder arbitrariæ, welche von der Cammer, obschon incom-

(k) Christoph Kalt *an & quatenus subditi Romani imperii mediati foro ordinario sui magistratus ac judicis renunciare, & se immediate cameræ imperialis vel alterius judicis jurisdictioni pacto submittere possint*, (circ. 1620.) in Senckenberg. *medit.* Fasc. I. *p.* 166.

Jo. Ulr. Cramer *Diss. de Jurisdictione prorogata*, Marb. 1737.

petent in der ersten Instantz, ex compromisso partium exercirt wird. Welche zwar auch vor Zeiten von denen Mittelbaren sogar ist frequentirt worden, (l) daß denen Reichs-Gesetzen dieselbe nur auf die Unmittelbare mußte restringirt werden. R. J. *1594.* §. *65. (Conc. II. 29. pr.* („ Daß nicht alle Compromisse am C. G. anzunehmen, sondern jedoch mit des C. R. und B. guten freyen Willen,) allein diejenigen, so sich zwischen den Ständen, die dem Reiche immediate „ unterworfen, und vermöge der Reichs-Ordnung die Austräge haben, „ denn auch denen Personen, welche ihrer Eigenschafft nach in erster „ Instantz ans C. G. gehörig, zutragen, daselbst auf- und angenommen werden sollen. Denen Unmittelbaren aber ist diejenige Macht zu compromittiren hinterlassen worden, aber doch also, daß nur in denen schon instruirten Acten, zwar mit Annehmung der Sportuln, (m) aber ohne Verhinderung anderer Arbeiten die Assessores richten sollen, (n) und nachgehends wider dasselbe auf das Judicatum nicht einmal die Revisio statt hat, ausser ob læsionem enormissimam. (o)

§. 119.

Die Rechte, mit welchen die Reichs-Gerichte verknüpfft sind.

In allen Causis aber, welche der Jurisdiction der höchsten Gerichten committirt werden, wird dieses geheissen, nach denen Acten und Rechten zu richten; „ In keiner Sache allein auf der Assessoren Gutdüncken „ oder eines jeden erwogenen Billigkeit, oder eigen vorgenommenes und „ nicht den Rechten gemäß informirtes Gewissen (p) in deren Anzahl, ausser

(l) R. V. *1531.* §. *28. al 30.* O. C. *1555. P. 1. tit. 30.* §. *3. In Mem. Vis. 1562.* §. *9.* werden die Assessores schon erinnert: „ der Compromiß-Sachen so viel „ möglich zu enthalten, damit die Ordinari-Sachen dadurch nicht verhindert „ werden. „ Adde *Mem. Vis. 1577.* §. *21.* (m) *Mem. Vis. 1577.* §. *21. Conc. II. 29. pr.* (n) R. J. *1594.* §. *66. Conc. II. 29.* §. *1. 2.*

(o) R. J. *1594.* §. *66. Conc. II. 29.* §. *3.* Ge. Wilh. Ludolf *Diss. de jurisdictione compromissoria tum generatim tum speciatim Augusti. Cameræ Imp. judicii* ad C. O. C. *II. 29.* Giess. 1747.

(p) R. V. *1531.* §. *10.* O. C. *1555. I. 13.* §. *1. Conc. I. 19. pr.*

auſſer denen Reichs-Geſetzen, allezeit die Ordinationes, Statuta & Conſuetudines Germaniæ particulares & domeſticæ mit dem gemeinen Recht conjungirt werden. „ Des Reichs gemeine Rechte, auch redli„ che, erbare, und leidliche Ordnungen, Statuten, und Gewohn„ heiten der Fürſtenthümer, Herrſchafften und Gerichte. „ Ita O.C. *1495. tit. 1. §. 4.* O. C. *1555. I. 13. §. 1. Conc. I. 19. pr.* Addit R. J. *1570. §. 76.* „ auch den löblichen alten Gebrauch und „ Stilum des C. G. Vi R. J. N. §. 105. „ ſollen C. R. und B. bey Ad„ miniſtration der Juſtitz ſowohl die Statuten und Gewohnheiten, als die „ Reichs-Abſchiede und gemeine Rechte vor Augen haben. „ Et vi *Ordi„ dinationis Imp. Aulicæ de 1654. tit. 1. §. 15.* „ ſollen die Reichs-Hof„ Räthe, - - zuförderſt die Wahl-Capitulation, Reichs-Abſchie„ de, Religions- und Profan-Frieden, - - wie auch jedes Stan„ des, Landes, Orts und Gerichts, ſonderlich die gebührlich allegierte „ und probirte Privilegia, gute Ordnungen und Gewohnheiten, und „ in Mangel derſelben die Kayſerlichen Rechte und rechtmäſige Obſer„ vationes und Gebräuche in Acht nehmen, und nach denſelben ihre „ Decrete, Beſcheide und Urtheile richten, aber mit nichten einigerley „ eigenſinnige Meynung denſelben vorziehen. „ (q)

CAPUT

(y) Conf. Jo. Phil. Datt. *de pace publica lib. 4. cap. 1. num. 117. ſeq. pag. 713.*

Ge. Melch. de Ludolf. *in colloquiis Modeſtini & Pomponii de Statu Cam. judicii p. 197. ſeq. & p. 281. ſeq.*

CAPUT III.

Von denen Rechten und Verbindungen derer Reichs-Gerichte.

Gegen sich untereinander.

§. 120.

Die zweyerley Gerichtbarkeit.

Die beyden Reichs-Gerichte, sowohl die Kayserliche Cammer, als das Reichs-Hofraths-Gericht, so fern sie als zwey hohe Gerichte im Reich betrachtet werden, haben eine Concurrentem Jurisdictionem.

§. 121.

Die Wahl des Fori.

Da beyde Gerichte concurriren; so ist bey dem Kläger die Wahl, zu welchem Gericht er sich wenden will; ausser der Beklagte hat vielleicht dasselbe besondere Privilegium electionis fori, vermöge dessen der Kläger vorhero von dem Beklagten die Erklärung erwarten muß, ob er will bey dem Reichs-Hofraths-Gericht, oder bey dem Cammer-Gericht verklagt werden. Ein dergleichen Privilegium ist Schweden, nur in Ansehen dessen Teutschen Landen, durch den Westphälischen Frieden, (r) und dem

(r) J. P. O. *art.* 10. §. 12. „ Si contigerit, ipsos (scil. Reges Sueciæ) tamquam Duces Bremenses, Verdenses, aut Pomeraniæ, vel etiam ut Principes „ Rugiæ aut Dominos Wismariæ ex causſa dictas ditiones concernente ab aliquo „ legitime conveniri; Cæsarea Majestas liberum eis relinquit, ut *pro sua commo-* „ *ditate forum eligant* vel in Aula Cæsareæ, vel Camera imperiali, ubi actionem „ inten-

dem Hauß Braunschweig, bey eben derselben Gelegenheit, gegeben worden. (s)

§. 122.

Die Prævention.

Wann eines von beyden Gerichten einmal ist erwählt worden, so macht dessen Prævention, oder dessen erstere Beschäfftigung der concurrirten Jurisdiction, das andere Gericht incompetent. Welches überhaupt behauptet wird, daß es ex jure communi per citationem insinuatam geschehe, (t) in einen hohen Römischen Gerichten wurde es schon per libelli oblationem angefangen, (u) aber es ist nicht weniger per praxin als per leges nach der gemeinen Meynung bestättiget worden. (x)

§. 123.

„ intentatam excipere velint. Teneantur tamen intra tres menses a die denun-
„ ciatæ litis sese declarare coram quo judicio se sistere velint. „

(s) Vid. Privilegium Ferdinandi III. de 24. Nov. 1648. cum observationibus auctoris anonymi de 1726. apud Ludolf. in *Catalogo privileg. de non appel. p. 95 seq.*

(t) In *L. 7. π. de judiciis* dicitur *in jus vocatus quasi prævent*us „. Deinde Clem. 2. *ut lite pend. statuit : litem pendere*, postquam a judice competente in ea citatio emanuit, *& ad partem citatam pervenit* „.

(u) *L. 1. C. quando libellus principi datus litis contestationem faciat.* Conf. Bened. Carpz. in *processu tit. 9. art. 3. n. 28. seq. p. 280. & in responsis juris Elector. lib. 2. tit. 3. res. 49. p 223. seq.*

Wolfg. Ad. Lauterbach *in colleg. pandect. lib. 44. tit. 1. §. 22. p. 510.*

Dan. Mevius *P. I. Dec. 232.* Sed vid. Jo. Steph. Pütter. Libellum *de prævention*e, *atque inde nata præscriptione fori tum generatim, tum in specie quod ad Augustissima imperii tribunalia attinet, §. 124. seq p. 62. seq.* cum præfatione Jo. Ge. Estoris, Marburg. 1744. 4. (x) Ord. *Consil. Imp. Aul. de 1654. tit.* „ *2. §. 8.* „ So wollen wir auch, daß unser R. H. R. sonsten und in denen Fällen, „ darinnen wir und unsere Vorfahren am Reich unserm C. G. concurrentem jurisdictionem - - - mitgetheilt haben demselben seinen starcken Lauf lassen, und „ per avocationem caussarum nicht verhindern, wenn nemlich solche Sachen allbereit „ daselbst durch ausgewürckte und insinuirte Citation anhängig gemacht worden. „ Adde Capitul. *art. 16. §. 17.*

§. 123.

Anstand der Gerichte.

Allein in Casum justitii cessiren die Effectus prævention is. Welches zwar nicht sowohl der Reichs-Hofrath, sintemal an dessen statt allezeit die Vicariats-Gerichte surrogirt werden, als das traurige Exempel des Justitii Cameralis gelehret hat. Weil nemlich vom Anfang dieses Seculi 1704. durch die innerlichen Unruhen das Cameral-Gericht eingestellt wurde; so zweifelte der Kayserliche Reichs-Hofrath nicht, die Causas, welche bey dem Cammer-Gericht anhängig gemacht worden, zu continuiren. Die Stände haben zwar contradicirt. Aber sie konten die Sache nicht verhindern. (y)

§. 124.

Die Jurisdictio auf die Cameral-Personen.

Jedoch concurriren auch nicht die beyden Gerichte, ausser in propria Jurisdictione, welche die Bürger in Teutschland unter beyden Gerichten haben. Sie concurriren nicht in eben derselben Macht, welche in ihren Personen, die zu einem von beyden Gerichten selbst gehören, gilt; als wie vornemlich das Cammer-Gericht auf alle und jede Cameral-Personen die Jurisdiction hat, und sowohl die Civil- als Criminal-Jurisdiction, (z) nicht weniger in Ansehen der Person, als rei sitæ, allwo der Reichs-Hofrath keine Concurrentz hat.

§. 125.

(y) Ant. Fabri Staats-Cantzley *tom. 12. cap. 3. p. 158. seq.*
Paul. Henning. Gercken *in otio Vienna-Ratisbonensi cap 10. §. 7. p. 115.*
Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. I. §. 1. n. 6. p. 7. & obs. 2. P. 1. p. 7. seq.*

(z) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. I. §. 2. n. 10. seq. p. 20. seq.*
O. C. *1495. tit. 15.* O. C. *1555. I. 50. §. 6. Conc. I. 68. §. 23. seq.*
Wilh. Roding. *pandect. Cam. lib. 1. tit. 4. §. 85. seq.*
Ge. Melch. de Ludolf. *obs. 128. P. 2. p. 92. seq.*

§. 125.

Die Reservata des Reichs-Hofraths-Gerichts.

Auch concurrirt die Cammer mit dem Reichs-Hofrath nicht weiter, als in welcher der Umfang des höchsten teutschen Gerichts offen steht. Wannenhero sie nicht concurrirt, in so fern bey dem Kayserl. Hof auch die Causſæ Italicæ tractirt werden, und in so fern derjenige Reichs-Hofrath nicht nur die Form des Gerichts hat, sondern auch bey dem Kayser ist, von denen Räthen in Cauſſis gratialibus, & in exercenda ſuprema poteſtate feudali. (a)

§. 126.

Die Jurisdiction über die Lande.

Zu dieser Lehn-Gewalt ist in specie zu referiren die Jurisdiction, so allein der Kayser sich vorbehalten hat, über deren Reichs-Stände Lande. (b) Welches zwar der Reichs-Hofrath also versteht, daß die Cammer völlig in keiner Cauſſa, welche über ein jedes Reichs-Lehen, oder über jedem Land verhandelt wird, cognoſciren kan. Wie z. E. zu Anfang dieſes Seculi ist verhandelt worden in Sachen Naſſau-Hadamar deinde Salm, contra Sayn und Blanckenheim ſive Pöttingen und Kirchberg, den dritten Theil der Grafſchafft Sayn-Hachenburg betr.

(a) Jo. David. Guther *Diſſ. de Cauſſis excelſiſſimum judicium imperiale aulicum fundantibus ſine concurrentia cum judicio Camerali, Altdorf.* 1711.

Phil. Adam Schultheis *Diſſ. de foro competente S. R. J. Principum & Statuum in cauſſis feudalibus, regalibus atque eorumdem prærogativis & juribus, atque de eo, quod juris circa recurſum ad comitia.* Reſp. Aug. Franc. Cunibert, Mogunt. 1743.

(b) O. R. D. *Regimenti* 1521. §. 7. O. C. 1555. & *Conc. P. 2. tit. 7.* „ Ob auch „ Sachen fürnelen, Fürſtenthümer, (Hertzogthümer,) Grafſchaften ꝛc. belangend, ſo „ vom Reiche ohne Mittel zu Lehen rühren ſo einem Theile gäntzlich und endlich „ abgeſprochen werden ſollen; derſelbigen Erkenntniß wollen wir uns als Römiſcher „ Kayſer - - - vorbehalten. „

beir. (c) Hingegen was die Cammer in feudis minoribus, ingleichen von denen Ländern die keine Lehen sind, oder wann nur von einem Theil des Landes, oder nur nicht definitive von dem Lande oder Reichs-Lehen selbst verhandelt, vindicirt es sich concurrentem Jurisdictionem. (d) Welche wichtige Controvers noch eine authentische Interpretation erwartet. (e)

§. 127.

Die Gleichheit der beyden Gerichte.

Inzwischen gleichwie sie in der Jurisdiction concurriren, also sind auch die übrige Rechte der beyden Gerichte gleich, ausser daß von der Cammer zum öfftern ist geklagt worden, daß man ihr mehr zueignen solle als dem Reichs-Hofrath. In der CAPITUL. *art. 16. § 7.* verspricht der Kayser: „ keinem Reichs-Gerichte von dem andern eingreifen, oder „ Processus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata „ Cameræ von R. H. R. cognosciren zu lassen, dem C. G. durch keine „ absonderliche Rescripta die Hände zu binden ꝛc. „ Conf. ORD. *Jud. Aul. tit. 2. §. 8.* Zwar agnoscirt die Cammer die Litteras promotoriales oder andere des Kayserς selbst, (f) gleichwie auch nicht die neueste Wahl-Capitulation FRANCISCI I. diese Macht dem Kayser mehr denegirt hat. Aber die Herren Camerales haben begehrt, daß die Expedition durch den Reichs-Hofrath nicht geschehen solle. (g)

SECTIO

(c) In ANT. FABRI Staats-Cantzley *tom. 15. cap. 6. p. 486. seq.*

(d) Conf. MEICHSNER. *tom. 4. Decis. 4. n. 47. seq.* JO. MARQUARDI FREHERI Bedencken über den Verstand der C. G. O. *II. 7. de 1608.* apud LÜNIG. *in Corp. Jur. feud. tom. 1. p. 163.* JO. DECKHERR *Concord. suprem. trib. cap. 10. sect. 1. n. 16. seq. p. 83. seq.* (e) Vid. Litteras collegiales Electorum ad Imp. CAR. VII. de 14. Febr. 1742. *ad Capitul. art. 16. §. 7.* apud JO. JAC. SCHMAUS, *in Corp. Jur. publ. p. 1498.* (f) LUDOLF *in Jure Cam. Sect. 1. §. 1. n. 6. p. 7.* (g) GE. MELCH. de LUDOLF *jus cam. Sect. 1. n. 15. p. 10.*

SECTIO II.

CAPUT I.

Von Anordnung des Gerichts.

§. 128.

Von der Person eines Richters, und dessen Recusation.

In Anordnung des Gerichts findet am ersten statt die Person des Richters. Dann ausser dem, daß niemals hier die Qualität eines guten und geschickten Mannes fehlen soll, so ist es nöthig, daß ein Gericht ordentlich und nach denen Gesetzen sey formirt worden. Dahero ist es nicht nur erlaubt, einzelne Personen allezeit zu verwerfen, (h) sondern ist auch das gantze Cammer-Gericht, vornemlich wegen Ungleichheit der Religion verworffen worden, wie die Exempel voriger Zeiten lehren. Z. E. Ausschreiben Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen und Landgraf Philipps zu Hessen ꝛc. de 13. Nov. 1538. in Joh. Christ. Lünigs Reichs-Archiv, *part. Gen. contin.* 2. *p.* 1538. Heut zu Tage ist nicht so leicht eine gerechte Sache wegen des höchsten Gerichts zu verwerffen. (i) Die meisten Cammeral-Scribenten negiren gäntzlich das Recht die Reichs-Gerichte zu verwerffen, entweder weil sie die ordentliche Gerichtbarkeit haben, (k) oder weil sie die höchste

(h) R.V. 1531. §. 19. *al.* 21. O.C. 1555. *I.* 13. §. 13. 22. §. 9. *Conc. I.* 19. §. 5. 34. §. 14. R.V. 1713. §. 62. 67. ORD. *Consil. Aul. tit.* 1. §. 18.

(i) Jo. Dan. Hamm *Diss. de recusatione judicis suspecti in genere, & in specie de illicita recusatione supremorum S. R. J. tribunalium*, Marburg. 1727.

(k) Andr. Gail. *Lib.* 1. *obs.* 33. Roding. *Pand. Cam. lib.* 1. *tit.* 3. §. 11. *p.* 18.

Gerichte sind, und ansonst der Fortgang in infinitum gegeben würde. (l) Gewiß nichts destoweniger kan wider Anordnung des Gerichts gesündigt werden, wann der Rath z. E. in der Cammer nicht ordentlich formirt wird, und die Caussa in dem Reichs-Hofrath nicht völlig ist tractirt worden.

§. 129.

Von der Person derer Partheyen.

In Ansehen der Partheyen wird erfordert eine Person die in dem Gericht steht, und wann sie aus einer andern Qualität agiren, dessen Beweiß, oder legitimatio ad causſam. Welche, wann sie nicht freywillig unternommen ist, daß sie sich in einer jeden Beschaffenheit gründet, von welcher kan gezweifelt werden; so wird entweder ex officio, oder mit Vorerinnerung des Gegentheils, befohlen, dieselbe zu machen.

§. 130.

Besonders derer Armen.

Denen Armen wird der Vorschub derer Gerichte gratis gegeben. (m) Aber vorhero ist die Armuth zu beweisen. Nachgehends muß das Juramentum paupertatis geschworen werden. (n) Auch können hier die Fraudes nicht verhütet, und das unnütze Verlangen ohne Proceß-Kosten genug zuruck gehalten werden. (o) Dahero sind die besten Gesetze de exi-

(l) Ge. Melch de Ludolf. *Jus Cam. Sect.* 1. §. 1. *n.* 11. *p.* 9.

(m) O. C. 1495. *tit.* 23. O. C. 1555. t. 41. R. D. 1600. §. 8. - 13. *Conc.* 1. 55. R. V. 1713. §. 110. ORD. *Consil. aulic. tit.* 4. §. 9.

(n) O. C. 1555. *l.* 78. *Conc. I.* 96. - - „ Daß ihr also arm seyd, „ daß ihr die Cantzley um nothdürftige Briefe, noch euren Advocaten und Procura„ toren bezahlen noch belohnen möget; daß ihr auch darum eure Haabe und Güter „ gefährlicher Weise nicht veräussert oder übergeben habt; und so ihr eure Sachen „ mit Recht erhalten oder sonst zu besseren Vermögen kommen werdet, daß ihr alsdenn jedem nach seiner Gebühr Bezahlung und Ausrichtung thun wollet. „

(o) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect.* 2. §. 2. *n.* 17. *p.* 182.

exigenda prius informatione magistratuum inferiorum, (p) & de adhibenda corporis pœna. (q) Auch kan er keine neue Caussas anfangen, wann er nicht auf ein neues schwöret; (r) und der Arme befreyet auch nicht die Consorten von denen Unkosten. (s)

§. 131.

Von denen Advocaten.

Jede Advocaten werden bey denen Reichs-Gerichten zugelassen, welchen die Streitende ihre Rechte auszuführen anvertrauen; wann sie nur ihren Namen in den Schrifften unterschreiben, damit sie können gestrafft werden, wann sie gesündiget haben. Vornemlich soll der frevelmüthige Advocatus causſæ mit gebührender Straffe nach Gestalt des Verbrechens und Muthwillens, und zwar mehr als die der Rechten etwa unerfahrne Partheyen, welche offtermahls die Sache nicht verstehen, angesehen werden. (t)

§. 132.

Und Procuratoren.

Die Procuratoren, deren in beyden Gerichten eine gewisse Zahl ist, (wiewohl auch behauptet worden ist: „ wo Fürsten, Prälaten, Grafen, „ Freyherren, Ritterschafft oder Städte durch ihre Anwälde oder Redner, „ die sie mit ihnen brächten oder schickten, oder andere Personen in ihren selbst Sachen wollten reden oder handeln; das sollen sie zu thun „ Macht haben, „ (u) wie es auch bey dem Reichs-Hofrath, nicht „ bey dem Cammer-Gericht ist beobachtet worden,) bedarffen einer „ besondern Legitimation ad processum conceptum (x) durch ein Mandatum procuratorium generale, wo die Formul in denen Reichs-Gesetzen ist vorgeschrieben worden, also daß es alle Caussas des Principalen

(p) R. D. 1600. §. 9. *Conc I. 55. §. 3.* (q) O. C. 1555: *I.* 41. §. 3. *Conc. I. 70.* (r) R. J. 1566. §. 105. *Conc. I. 55. §. 8.*
(s) R. V. 1568. §. 3. *Conc. I 55. §. 9.* (t) R. J. N. §. 120.
(u) O. C. 1495. *tit. 6.* O. C. 1555. *I. 25.* *Conc. I. 38.*
(x) O. C. 1555. *I.* 21. §. 1. *Conc. I. 33. pr.*

palen und alle deſſen Theile ſo wohl des Klägers als des Beklagten enthält, nachgehends die Clauſulam hæredum darinnen enthalten hat, und auch die Subſtitutionem eines andern Procuratorn mit deſſelben Subſcription, damit dieſer, wann derjenige mangeln würde, alsbald an deſſen ſtatt agiren kan. (y)

§. 133.

Und deren Cautione rati & mandati.

Vor dieſer Legitimation wird zwar die Cautio de rato & mandato zugelaſſen, mit Verſprechung noch innerhalb einer gewiſſen Zeit ſub præjudicio mandati es vorzuzeigen, (z) welches nachgehends a die oblationis an gezehlet wird. (a) Jedoch hat diejenige Cautio über die Litis conteſtation eigentlich nicht ſtatt, ſondern nur in præparatoriis judiciorum, (b) auch nicht in Cauſſis, wo periculum damni irreparabilis vel adnullitatis ſententiæ zuzulaſſen iſt. Welches nemlich zu befürchten wäre, wann allein auf die Contumaciam eines Procuratoris non legitimati procedirt würde. (c)

§. 134.

Und Legitimation.

So bald der Procurator mit einem Mandato iſt inſtruirt worden, oder wann ſich die Sache alſo zutragen wird, mit einem Actorio tutoris, oder Syndicatu Collegii corporisve; ſo wird er Dominus litis, alſo daß er nicht kan entlediget werden, auſſer aus einer gerechten und gründlichen Urſache. (d) Ja auch der Subſtitutus, wann der Conſtitutus principaliter mangelt, wird gleichſam ipſo jure an deſſen Stelle geſtellt, bis ent-

(y) R. J. N §. 101. *Mem. Viſ 1713. Procur. & Advocat. §. 17. n. 2.* Zwirleins Anmerck. zum Concept. *III. 14. p. 461. ſeq.* *R. J. N. §. 99.*
(z) O. C. *1555. III. 12. §. 11.* *Conc III. 14. §. 5.*
(a) R. D. 1600 *§. 70. Conc. III 14. §. 6.*
(b) O. C. *1555 I. 21. §. 1.* *Conc. I 33. §. 6.*
(c) R. D. *1600. §. 68. Conc. III. 14. §. 8.*
(d) *Mem. Viſ. 1570. §. 14.* & pro Procur. §. 4. *Conc. I. 32. §. 9. ſeq.*

entweder derjenige agirt, oder, vielleicht nach geendigtem Amte desjenigen, der Litigator principalis von neuem entweder eben denselben, der vorhero substituirt worden, oder einen andern, bestimmet. (e) Jedoch ist offt ein neues Mandatum speciale ad actus, in welchen ein besonderes Præjudicium ist, als wie jurandi, transigendi, &c. vonnöthen. (f)

CAPUT II.

Generalia von dem Unterscheid des Processes.

§. 135.

Der Grund aller Processen.

In jeden Proceß ist der Kläger auf das bedacht, daß der Beklagte durch die gerichtliche Auctorität dahin gebracht wird, um seiner Verbindung ein Genüge zu leisten. Welches damit es geschehen kan, ex parte judicis nothwendig ist, daß es bekannt ist: 1) Daß der Beklagte würcklich dem Kläger verbunden werde; 2.) daß der Beklagte seiner Verbindung kein Genügen leiste; 3.) daß der Beklagte sich mit keiner Exception wider das Vorhaben des Klägers schützen kan.

§. 136.

(e) O. C. 1555. I. 20. Conc. I. 32. R. J. N. §. 100.
(f) R. J. N. §. 101.

§. 136.

Und 1.) deren Veränderung.

Von allen diesen kan der Richter vergewissert werden; und dahero entstehet die Veränderung des Processes, wie dann unterschieden sind 1.) die Obligationes, welche proponirt werden, und 2.) die Arten, mit welchen die Proposition geschiehet.

§. 137.

Wie dann 1.) die Obligationes differiren.

Einige Obligationes sind allgemeine, welche unmittelbar allein aus dem Gesetz entstehen, und dahero auch nicht eher das Factum, aus welchem sie deducirt werden, erfordern; andere sind Speciales, welche nur allein vermittelst der That aus dem Gesetz derivirt werden. Aus denenjenigen kan 1.) ein jeder agiren, wann er nur die dem Gesetz widrige That lehret; aus diesen aber niemand, ausser er beweiset erstlich das Factum, aus welchen die Obligation des Beklagten entstanden, nachgehends ein anderes Factum, mit welchem dieselbe Obligation ist verletzet worden. Nächstdeme leiden 2.) diese meistentheils eine Exception, daß der Beklagte seine aufgehabene Obligation offt zeigen kan; welches sich in denenjenigen kaum nicht einmal zutragen kan. Die Obligatio universalis ist, den offentlichen Frieden nicht zu zerstöhren; die Specialis ist, den Contract zu erfüllen. Diejenige ist nicht nöthig, daß sie ex facto derivirt werde, dahero sie der Action Platz giebt, wann nur allein das Factum turbativum bekannt ist; aus diesem hingegen kan nicht agirt werden, ausser es würde erstlich der Contract gelehret, aus welchem der Beklagte verbunden wird; darnach nicht die Erfüllung des Contracts, oder das Factum, wo der Beklagte wider die Obligation agirt; endlich werden auch die Exceptiones removirt, welche vielleicht könnten opponirt werden, als wie Compensationis, transactionis, non adimpleti contractus, &c.

§. 138.

§. 138.

Die Universales derer Reichs-Bürger gegen den Kayser.

Wann du also bedenckest, welche in denen Reichs-Gerichten entgegen lauffen können, so wirst du auch die Actiones in ihre Classen bringen; du begreiffest einige Obligationes universales derer Reichs-Bürger gegen den Kayser und das Reich, aus welchen der Fiscal das Recht zu agiren hat; einige derer Reichs-Bürger gegen sich untereinander; andere derer Stände gegen die Unterthanen und Wechsels-weise.

§. 139.

Gegen sich untereinander.

Ex jure universali.

Jede Reichs-Bürger werden unter sich als Menschen verbunden, und als Bürger einer Republick aus dem allgemeinen Geboth des Rechts der Natur: Beleidige niemand, niemand zu stöhren, zu verletzen ꝛc. Dahero überhaupt offt de non turbando, de non offendendo, de non via facti, sed juris procedendo agirt wird.

§. 140.

Aus besondern Verordnungen.

Nächstdeme werden in specie als Bürger des teutschen Reichs aus einigen besondern Verordnungen verbunden, dasselbe nicht zu begehen, was besonders der Verordnung der teutschen Republick zuwider ist, daher in ausführlichen offentlichen Gesetzen, und mit einer besondern vorgeschriebenen Raison, verbotten ist. Gleichwie 1.) ex Constitutione de pace publica profana & religiosa, ein jeder Reichs-Stand verbunden wird, ja ein jeder dessen Bürger um den offentlichen Frieden fest und unverletzt zu erhalten, welchen wann er ihn verletzet hat, das ist, einem mit Fleiß mit gewaffneter Hand und mit zusammen gerotteten

Leuten, offentliche Gewalt angethan hat, so kan er von jedwedern, der auf diese Art sich verletzt zu seyn glaubt, verklagt werden, ausgenommen, daß wegen der zugleich verletzten Pflicht gegen dem Kayser und dem Reich besonders noch der Fiscal agirt; 2.) agirt er aus der Verordnung de litigiosa possessione, (g) deme wegen zweifelhaftigen Besitz die Furcht der Waffen hinein hanget; 3. agirt er ex constitutione de pignorationibus, (h) welchem der andere eine Sache die zu verpfänden ist, hinweg nimmt, ad quærendum sibi jus prohibendi contra jus welches der Kläger ruhig besessen hat; 4.) agirt er ex constitutione de arrestis, welcher in einem unerlaubten Arrest von dem andern propria auctoritate sine causſæ cognitione, behalten wird.

§. 141.

Derer Stände gegen die Unterthanen.

Von der Verbindung derer Stände gegen die Unterthanen wird gehandelt, wo diese widerstreben, daß derjenige vielleicht die Gräntzen der Superioritatis territorialis excedirt, eine Grausamkeit ausübet, daß er mit ungewöhnlichen Frohn-Diensten und Contributionen graviret werde, ꝛc. (i) daß er in sacris vornemlich in jure reformandi wider den Westphälischen Frieden und wider den Annum Decretorium handle, oder auch in Ausübung der Jurisdiction der Obligation kein Genügen leiste, welche die Reichs-Gesetze denen Obrigkeiten auflegen; als wie, wann er die Justiz aufgeschoben, denegirt hat; Nullitäten begangen, oder in einen gewissen Theil des Processes offenbar die Reichs-Gesetze verletzet hat, indem z. E. de relaxando captivo, de mitigando carcere, de permittenda appellatione, &c. gehandelt wird.

§. 142.

(g) R. J. *1512. §. 57.* O. C. *1555. P. 2. tit. 31. Conc. II. 22.*
(h) O. C. *1555. P. 2. tit. 22. Conc. II. 23.*
(i) Ge. Melch. de Ludolf *in jure Cam. Sect. I. §. 10. n. 2. p. 96. & n. 39. p. 110.* atque *in obs. 313. P. 4. p. 106. seq.*

§. 142.

Derer Unterthanen gegen die Stände.

Herentgegen können die Unterthanen, ob sie gleich von ihren Landes-Herren selbst als Ungehorsame können gestraft werden, doch auch von denenjenigen ad præstandam debitam obedientiam, keine Tumulten zu erwecken ꝛc. verklagt werden. Welches vornemlich bisweilen sich in der Widerklage zuträgt.

§. 143.

Die Obligationes speciales ex facto.

Darnach kommen hier die Obligationes speciales in die Frage, so offt der Kläger entweder ex jure personarum, entweder in statu libertatis, oder civitatis, oder familiæ; oder ex jure rerum, entweder reali, als wie Dominio, servitute, pignore, hæreditate, oder personali ex conventione; oder endlich wegen seinen Besitz, streitet, daß der andere ihm ex facto verbunden werde.

§. 144.

Die Arten die Action zu proponiren.

Ferner die Art und Weise diese Verbindungen zu proponiren macht den Unterscheid des Processes, wie dann entweder die Beweise hinzu gesetzt werden; und denen Exceptionen widerstehet, und beydes dasselbe, so viel es hinlänglich ist; oder weniger.

§. 145.

Damit sie qualificirt wird ad Mandatum S. C.

Wann der Richter aus der ersten Proposition allein oder aus dem Libell, des Klägers vergewissert wird, daß der Beklagte verbunden werde, jedoch auch nicht seiner Verbindung ein Genügen leiste, noch mit einer

ner Exception sich schützen kan; alsdann stehet nichts im Wege, daß nicht alsbald der Richter befiehlet, daß der Beklagte der Action ein Genügen leiste. Dannenhero der allgemeine Grund des Processes eines Mandati S. C. kan concipirt werden.

§. 146.

Oder ad Citation. oder Mandat. C. C.

Aber nur ordentlicher Weise ist durch den Proceß die Wahrheit der Verbindung und des widrigen Facti, und der Mangel der Exceptionen zu untersuchen. Dahero muß man billig den andern Theil auch hören; wann dahero dasjenige zu dem Ende citirt wird, so entstehet der Processus citationis. Oder es wird nur also dem Beklagten befohlen der Action ein Genügen zu leisten, damit demselben die Exceptiones frey bleiben, wann er welche hat, die Macht zu proponiren; dahero entstehet der Processus Mandati C. C.

§. 147.

In der ersten oder hohen Instantz.

Wann du zu diesen den Unterscheid derer Instantzien hinzusetzen wirst, wie dann die Caussæ entweder in Primo Foro, oder in der obern Instantz an die Reichs-Gerichte deferirt werden; so wird die vornehmste Decision unter allen diese seyn, daß die Processe der ersten und obern Instantz, und diejenige beyde wiederum entweder in ordentliche oder ausserordentliche vertheilt werden.

§. 148.

Die Convenientia derer Processe in der allgemeinen Ordnung.

Darinnen aber kommen alle Processe überein, daß einige Generalia sind, welche in jeden besonderen fast auf eben dieselbe Art observirt werden, so gar daß gleichwie erstlich zum Grund diejenige allgemeine gerichtliche Ordnung kan beschrieben werden, nachgehends besonders übergeben

wird, in welchen die special-gerichtliche Ordnung differirt in causis citationis, Mandati, singularium constitutionum & superioris instantiæ.

§. 149.

Vom Anfang bis auf die Decision.

Auf gleiche Weise kommen auch alle Processe darinnen überein, daß vom Anfang bis auf die Decision die gerichtliche Ordnung in dem ordentlichen Tramite kan betrachtet werden, aber doch können andere incident-Puncta nicht ausgelassen werden, welche sich bisweilen in einer, obschon nicht in jeder Causa, auch nicht allezeit in eben denselben Theil des Processes, zutragen, dahero auch nicht auf eine gewisse Ordnung des Processes, welchen sie gleichsam vielmehr interrumpiren, gebracht werden.

§. 150.

Und nach der Decision.

Dannenhero wird am besten der Proceß vom Anfang bis auf die Decision, erstlich in ordentlichen Tramite, nachgehends in denen Incident-Puncten tractirt. Bey welchen zu sehen ist, wie post decisionem causæ entweder die remedia noch adhibirt werden, oder die Exsecution geschehen mag. Letztlich muste der Modus procedendi hinzugesetzt werden in rebus voluntariæ Jurisdictionis.

CAPUT III.

Allgemeiner Entwurff der gerichtlichen Ordnung.

§. 151.

Allgemeiner Entwurff der gerichtlichen Ordnung.

Die gantze gerichtliche Ordnung wird also am besten aus denen allgemeinen Principiis gefaßt: daß 1.) der Kläger proponirt, welches er theils ad docendam obligationem rei, und dessen Beschädigung, theils wann sich die Sache also verhält, auch ad elidendam exceptionem rei vonnöthen glaubt; 2.) daß der Beklagte specialiter ad respondendum actori hinzu bringe, also daß bekannt wird: a.) was er bekennet, was er ex narratis actoris negirt? was er hingegen wieder einwendet? 3.) daß der Kläger wiederum ad replicandum hinzubringe, vornemlich was er in denen Exceptionen des Beklagten bekennet oder negiret; 4.) Daß der Richter untersuche und entscheide: a.) was vielleicht circa ordinandum judicium monita, oder auch ex officio zu bemercken ist? b) ob ein Beweiß nöthig seye oder nicht? und von wem, inner welchen Zeit, und wegen welcher Sache diejenige zu unternehmen seye, eben als wie der Gegen-Beweiß? 5.) daß der Beweiß und Gegen-Beweiß geschehe; und ex ea utriusque litigantis deductio juris sui zugelassen werde; 6.) Endlich daß die Entscheidung der gantzen Sache durch die Sententz geschehe. Also, sage ich, kan in den ordentlichen Tramite die gerichtliche Ordnung am besten beschrieben werden. Wir wollen aber jetzt sehen, wie die Reichs-Gesetze denselben verordnen.

§. 152.

Der Anfang des Processes.

Vom Anfang bestehet also ein jeder Proceß eigentlich darinnen, daß der Kläger seine Action proponire, und von dem Richter enthalte, daß

auf

auf Befehl des Richters der Beklagte in diesem Gericht die Streit-Sache verhandle. Dahero gleichwie man nach dem Römischen Recht sagte acceptum judicium, wann es unter dem Richter und denen streiteten Partheyen erhellet, daß diese Caussa in diesem Gericht soll tractirt werden; (k) Also wird in unsern Foris, was ad accipiendum judicium von dem Richter geordnet wird, mit dem besondern Namen des Processes beleget. Mit Eingebung des Libells kan man noch nicht sagen, daß der Proceß angefangen worden seye, weil es noch nicht bekannt, ob die Caussa in diesem Gericht zum Proceß kommen wird, oder nicht. Wohl aber fängt der Proceß an, wann die Citation in primo termino ist insinuirt worden. (l)

§. 153.

Es wird pro processibus supplicirt.

Vor diesem allein,

Die erste Sorge eines Klägers ist nun den Proceß zu erhalten. Zu welchem Ende der Kläger vor Zeiten in einem geschriebenen Libell (nachdem nemlich schon 1495. derjenige alte Gebrauch mündlich zu procediren aufgehoben war, (m) pro processibus decernendis nur supplicirte, weil es erstlich hinlänglich war, die Fundamenta agendi vom Anfang nur überhaupt anzuzeigen, welche alsdann überhaupt auch nur in den Ladungs-Briefen angezeiget wurden, O. C. 1495. *tit. 13.* und nachgehends in den ersten Termin nur die gantze Action meistens durch ein Libellum articulatum zu proponiren, deme der Beklagte entweder alsbald, oder mit vorher gebettener Dilation antworten muste. (n)

§. 154.

(k) Barn. Brissonius *de Verb. sign. lib. 9.* sub voce: *judicium datum p. 973. seq. p. 13. seq.* (l) Vid. §. 3. *Instit. de pœna temere litigantium. Clem. 2. ut lite pendente.* (m) O. C. *1495. tit. 10.* „ daß man in Schrifften procediren „ solle „ Conf. Henr. Christ. Senckenberg. in den Anfangs-Gründen der Teutschen gemeinen Rechts-Gelehrsamkeit. *Lib. 6. cap. 5. §. 9. p. 207.*
(n) O. C. *1555. P. 3. tit. 12. §. 8. Conc. III. 13. pr.* wo dem Arbitrio actoris committirt wird: „ in dem ersten Termin = = seine Klage Artickels-weise zu stellen, oder „ aber Summarie vorzubringen.
O. C. *1496. tit. 12. §. 1.* O. C. *1508. tit. 1. §. 1.*

§. 154.

Heut zu Tage mit Beziehung zugleich eines Libells.

Heut zu Tage muß ein jeder Kläger bey Ausziehung der Processe oder Ladung seine Klage oder Libell nicht Articuls- sondern allein summarischer Weise, darinnen das Factum kurtz und nervose, jedoch deutlich, distincte und klar, auch, da ihm beliebt, oder der Sachen Weitläuftigkeit und Umstände es erforderten, Punctenweise verfassen und ausführen, mit angehängter Conclusion und Bitte, nicht allein den Gegentheil zu citiren, sondern auch zu condemniren; oder aber neben der Supplication um die Ladung abgesondert, übergeben. (o) Und aus demjenigen Petito libelli ist allezeit die Caussa principalis zu entscheiden, welche nemlich darinnen versirt, ob dasjenige Petitum statt hat, oder nicht? dann dieser letzte Finis des gantzen Gerichts ist allezeit vor Augen zu halten. Alles übrige, was in dem Streit derer Partheyen kommt, sind Accidentia; welche, in so fern sie ad caussam principalem decidendam keinesweegs zielen, und auch nicht einmal den Weeg eröffnen, irrelevantia sind, welche gäntzlich nicht zu admittiren noch zu besorgen sind; insofern es nicht erlaubt ist ohne vorhergegangenen Streit dererselben in Caussa principali fortzugehen, sind Relevantia, welche nicht können verworffen werden.

§. 155.

Ingleichen mit Fundirung der Jurisdiction.

Inzwischen ist in jeder ersten Supplick, welche denen höchsten Gerichten dargereicht wird, nöthig, daß der Supplicant sich auf die Jurisdiction des Gerichts, wohin er sich nahet, gründet, das ist, anzeiget, aus

(o) R. J. N. §. 34.

aus welchem Capite er vermeynet, daß dieselbe in dieser Caussa statt habe. (p)

§. 156.

Mit der Clausula salutari.

Auch pflegt die Clausula salutaris nicht ausgelassen zu werden, ob man schon caviren muß, daß derselben kein grösserer Effect zugeeignet werde. Dessen Formul in R. V. *1550. §. 13.* mit diesen Worten beschrieben wird: „ Hierüber begehrend Recht und Gerechtigkeit nicht allein gebetener, sondern auch in einer jeden andern rechtmäsigen Form und Gestalt, wie das von Rechtswegen am kräftigsten beschehen soll oder mag, mitzutheilen. „ Sehr offt pflegt es mit diesem Wort angezeigt zu werden: Hierüber, oder Desuper, welches doch, wie GE. MELCH. de LUDOLF. *in jure cam. p. 310. n. 53. & in obs. 297. P. 3. p. 494.* spricht, incuria est non toleranda quorundam advocatorum, & honori judici debito non conveniens. Im Anfang ist sehr viel dieser Clausul zugeeignet worden, so gar daß auch in decernendis processibus zu attendiren wäre ad supplendos supplicationis defectus; (q) welches jedoch bald ist geändert worden durch ein anders erfolgtes Gesetz, (r) also daß heut zu Tage in decernendis processibus zwar keine Würckung dessen ist, jedoch in progressu caussæ und in judicando eine Würckung seyn kan. (s)

(p) Wilh. Roding. *pand. Cam. lib. 1. tit. 4. §. 15. p. 26.*
Ge. Melch. Ludolf. *jus Cam. Sect. 1. §. 2. n. 3. p. 17.*
(q) R. V. *1550. §. 13.* R. J. *1551 §. 31. 32.*
(r) R.D. *1557. §. 26. al. 33.* *Conc. I. 22. §. 12.*
Conf. And. Gail *Lib. I. obs. 61. n. 11. seq.*
Wilh. Roding. *pand. cam lib. 3. tit. 2. §. 82. seq. p. 576. seq.*
(s) Ge. Melch. de Ludolf. *obs. 297. P. 3. p. 494. & in obs. 12. P. 1. p. 42. seq. & obs. 60. P. 1. p. 140. seq.*

§. 157.

In jedem Beweiß.

Endlich ist dem Arbitrio des Klägers hinterlassen worden, ob er den völligen Beweiß seiner Supplication alsbald hinzusetzen, oder nachgehends nur, als der Beklagte antworten wird, denselben aufschieben wird; (t) aber alle Supplicanten werden gehalten zugleich einiger massen ihre Narrata zu bescheunigen. (u)

§. 158.

Die Supplicæ præoccupatoriæ sind verbotten worden.

Es sind einige, welche, so bald sie von einem wider die Action verklagt werden, alsbald wider denselben, ehe als sie auf dessen Petita des Processes geurtheilet werden, sich befleissigen, den Richter einzunehmen, und pro denegandis processibus supplicas præoccupatorias darreichen. Welches als ein unbilliges Remedium, so meistens die gerichtliche Ordnung stöhret, billig die Reichs-Gerichte verwerffen. (x)

§. 159.

(t) R. J. N. §. 35. „ Beneben bleibt einem jeden Kläger - - in seine „ Willkühr gestellt: ob er die Probatoria um sein selbst Bestes Willen zu Beschleu„ nigung der Sachen, gleich bey Ausziehung der Processe, oder auch in dem ersten „ Termine, vornemlich wenn sie in brieflichen Urkunden bestünden, mit Production „ und Einbringung der Klage einbringen, oder sich sonst in andere Weege zum Be„ weißthum gefaßt machen; oder solches alles dahin, bis der Beklagte mit seiner „ Verantwortung einkommen, auf den zweyten Termin verschieben wolle. „

(u) R. J. N. §. 79. „ Alle Supplicanten sollen ihre Narrata zugleich etlicher „ massen bescheinigen, damit der Referent in Erkennung der Processe nicht malitiose „ hintergangen und vervortheilt werden möge. „

(x) Vid. Wilh. Roding. *pand. cam. lib. 3. tit. 4. §. 63. p. 493.* Ge. Melch. de Ludolf *in jure cam. Sect. 2. §. 2. n. 27. p. 189.* R. H. Raths G B. vom 7. Febr. 1746. Wo denen Agenten befohlen wird: sich der Präoccupations-Memorialien in allen Sachen so gewiß zu enthalten, als widrigenfalls solche wieder heraus gegeben werden sollen.

Sed

§. 159.

Der Richter auf die erste Supplic.

Einem Richter stehet zu, auf die erste Supplick zu untersuchen, ob die Caussa also beschaffen ist, daß aus dem Petito des Klägers in denselben wider den Beklagten ad accipiendum judicium aliquid kan behauptet werden? Welches am meisten aus folgenden Capitibus zu beurtheilen ist: 1.) Ob die Jurisdictio in dieser Caussa würcklich gegründet seye? 2.) Ob circa ordinandum judicium nichts zu erinnern seye? 3.) Ob in der Form und Art zu suppliciren nichts versehen worden? 4.) Ob selbst die Propositio des ad decernendos processus, welche er begehret, qualificirt seye?

§. 160.

Denegirt entweder das Petitum.

Wann in jeden einzeln dieser Capitum, ich will nicht sagen, in allen, der Mangel des wesentlichen begriffen wird, also daß der Richter offenbar von demselben vergewissert ist, auch nicht welcher leichtlich kan supplirt oder verbessert werden, vorsehen kan; so wird das Petitum des Supplicanten denegirt, entweder simpliciter, oder mit einem Anhange, addita forte caussa repulsæ, vel indignatione, &c.

Sed vide nihilominus Exemplum in Johann Stephan Pütters Versuch einiger näheren Erläuterungen des Processes beyder höchsten Reichs-Gerichte, p. 321. wo es heißt: 1735. Jan. 17. Impetrantischer Altensteinischer Anwald von Middelburg: Sein Principal habe aus dem ihm zu Handen gekommenen Protocollar-Extract der Bronsardischen Erben Einkommen, wahrgenommen. Nachdem er aber vermuthe, daß vieles ungleich vorgetragen seyn dürfte; so bittet er, Anwalds Principalen vor allen Dingen über das gegentheilige Commissions-Reassumtions-Gesuch mittelst Communicirung der adversantischen Memorialien zu hören, und inzwischen zu dessen Präjudiz nichts zu statuiren.

§. 161.

Da alsdann der Supplicant entweder sich zur Ruhe begiebt, oder nicht.

Nach welcher Denegatoriam der Supplicant sich entweder zur Ruhe begiebt, oder von neuem mit verbesserten Bitten anhält; und wiederum alsdann entweder eine neue Zurucktreibung macht, und dieselbe selten ohne Widerwillen, oder er erlangt endlich bisweilen ein gelinderes Decret. Wann nemlich nur allein wegen einen gewissen Mangel der Supplick, oder wegen einer besondern Ursache die Bitte, welche nicht gehört worden ist, zu verwerffen erlaubt ist; (y) so wird von neuem, wann diejenige Caussa wegen der Fehlbitte untersucht worden, offt mit glücklichen Ausgang verbesserte, corrigirte, ergäntzte, und auf jede Art in bessere Form gebrachte unterthänigste Bittschrifft, eingegeben, und zwar mit derselben Würckung, daß was einmal, zweymal, oder dreymal vorhero abgeschlagen war, nun concedirt wird, wann vielleicht die Schwierigkeiten, welche vorhero verhinderlich waren, aufgehoben worden, oder die vorgebrachten neuen Argumenta, welche vorhero unbekannt und schwer waren, bemercket werden.

§. 162.

Oder suspendirt das Petitum.

Per prælocutoriam.

Wann der Richter zwar den Mangel bemercket, aber welcher entweder zweifelhafft, oder noch supplirt oder verbessert kan werden; so wird eine Prælocutoria gegeben, oder ein solches Decret, wo das Petitum des Supplicantens suspendirt, bis derjenige Mangel vorhero wird ergäntzt oder verbessert seyn. Dahero verstehet man die Veränderung derer Prælocutoriarum, wie dann entweder circa jurisdictionem, oder in ordi-

(y) Gr. Mzich. de Ludolf, *ad obs.* Mag. 69. *in jure Cam. p.* 287.

ordinando judicio, oder ratione formæ modive ſupplicandi, oder circa qualificationem ipſius cauſſæ ad petitos proceſſus etwas zu erinnern iſt. Eine Formul einer prælocutoriæ iſt folgende: Jovis 8. Jul. 1734. „ Wird ſupplicirender Anwald ſich wegen ſeiner angegebenen „ Principalen durch eine ordentliche Vollmacht rite ad acta, auch ſeine „ Principalen genugſam ad cauſſam legitimiren, und die vorgegebene „ Renuntiationem litis derer in der Bronſardiſchen Erbſchaffts-Sache „ litigiren, den Partheyen in originali produciren; So erfolget ferner „ rechtlicher Beſcheid. (z)

§. 163.

Deren ſich der Supplicant befleiſiget ein Genügen zu leiſten.

Nach einer Prælocutoriam, wann die angezeigten Fehler der Supplicant nicht abthun kan; ſo iſt es rathſamer, wann er ſich zur Ruhe begiebt. Wann er vermeynt, daß der Mangel kan gehoben werden; ſo geht er den Richter an mit beſſern Bitten, und enthält entweder eine weitere Prælocutoriam, auſſer nun völlig eine Denegatoriam, oder endlich daſſelbe, was er gebethen.

§. 164.

Entweder per litteras pro informatione.

Wann der Richter auf eine andere Art von denenjenigen zu zweifelt, welche der Supplicant proponirt, bewegt wird, und von einem andern, vornemlich von einem Unterrichter mehreres Licht bekommt; ſo muß vorhero eine Information eingeholet werden, ehe und bevor auf das Petitum des Supplicanten etwas beſchloſſen wird. Welches in ſpecie gleich als nothwendig durch die Geſetze iſt vorgeſchrieben worden, in cauſſis ſubditorum contra magiſtratus ſuos, (a) und in cauſſis pauperum.

(z) Vid. Joh. Ge. Pütters Practiſche Sammlung *p.* 221. Götting. 4. 1751.
(a) *Mem. Viſ.* 1568. §. 1. R. J. 1594. §. 79. *Conc. II.* 25. §. 3. „ Daß „ Man-

rum. (b) In denen übrigen wird es dem Ermessen des Richters überlassen. Deme auch dasselbe hinterlassen worden, ob den Schreiben um Bericht eine Temperal-Inhibition anzuhängen seye, oder nicht. (c)

§. 165.

Welche der Supplicant betreibet.

So oft aber per Decretum behauptet wird, daß eine Information nöthig seye; so ist vor allen ein Schreiben um Bericht zu verfertigen, in welchem derjenige geheissen wird seine Information innerhalb einer gewissen Zeit, dessen Information erfordert wird. (d) In der Expeditions-Formul dieser Schreiben wird in der Cammer-Cantzley dieses adhibirt: „ Was massen ꝛc. - - Wann aber ihm Imploranten in solchem seinem Begehren noch zur Zeit nicht willfahret, sondern daß euch, „ um

„ Mandata den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, da die Narrata nicht verisimiliter bescheinet, nicht leichtlich erkennet, sondern zuvor solches an dieselbe um „ nothwendigen Bericht gelanget werde. „ R. J. *N. 105.* „ Den Unterthanen und „ Bürgern wider ihre Obrigkeiten die Processe nicht leichtlich erkennen, sondern vorher um Bericht schreiben: „ Wobey zu bemercken, was über diejenige Worte: „ nicht leichtlich, disputiret haben

Franc. Fried. ab Andler in *jurisprud. publ. & privata lib. 1. tit. 1. part. 2. n. 20.* &

Jo. Deckherr. *in processu inform. cap. 3. p. 59. seq.* Welche Worte jedoch in Capitul. Car. VI *art. 19. §. 7.* nicht gefunden werden, wol aber wieder repetirt worden, in R. V. 1713. §. 10.

(b) R. D. *1600. §. 9. Conc. l. 55. §. 3.* „ Da einer Armuth klaget - -, „ darüber soll um Bericht an die Obrigkeit oder Untergerichte geschrieben werden ꝛc „

(c) R. V. *1713. §. 11.* „ Es wird im übrigen des Collegii Cameralis rechtlichem Ermessen überlassen, den Schreiben um Bericht eine Temperal-Inquisition „ anzuhängen falls eine offenbare Gefahr beym Verzuge wäre, oder ein unersetzlicher Schade den Supplicanten, wenn solche Inhibition nicht beygefügt würde, zugezogen werden mögte, welches jedoch zuvor behörend zu bescheinigen „

(d) R. V *1713. §. 11.* „ auch eine gewisse Zeit zu Einsendung des Berichts nach Gestalt der Sachen und Entlegenheit des Orts der Obrigkeit anzusetzen. „

„ um euren Bericht innerhalb 2. Monathen hierüber einzuschicken, zu„ geschrieben werden solle, am 2. dieses erkannt worden; als ersuchen „ wir euch von R. K. M. auch G. und R. w. hiermit befehlend, daß „ Ihr in so bestimmt und angesetzter Zeit den 60ten Tag den nächsten nach „ Ueberantwort- oder Verkündigung dieses von Gestalt und eigentlicher „ Beschaffenheit dieser Sachen euren gründlichen Bericht darnach man „ sich in Erkenntnüß auf ermeldten Klägers ferner gerichtiges Ansuchen „ zu verhalten wisse, gedachtem unserm K. C. G. verschlossen einschicket, „ addita pro re nata hac temporali inhibitione: „ immittelst aber ge„ gen Supplicanten nichts thätliches vornehmet) „ ꝛc. (e) In dem Reichs-Hofraths-Gericht gebraucht man die vorgeschriebene Worte nicht. Als zum Exempel: 5. Nov. 1744. „Cum inclus. exhib. de præs. 6. & 9. Oct. „ rescribatur an den Magistrat zu Windsheim, über alle und jede von den „ klagenden Bürgern angebrachte Gravamina, mit Einsendung der vom „ äussern Rathe an den innern am 15. Sept. 1737. übergebenen Be„ schwerungs-Schrifft, punctatim seinen umständlichen Bericht an Ih„ ro Kayserliche Majest. in term. 2. mens. zu erstatten, annebst aber „ auch anzuzeigen, wie und auf was Weise er allenfalls diejenige „ Gravamina, welche vorgebrachter massen beschaffen seyn mögten, „ seiner Obliegenheit nach, selbst wiederum abstellen wollte und würde. „ Im übrigen hätte er bemeldten Bürgern den an allerhöchst dieselbe „ genommenen Recurs bey schärfern Kayserlichen Einsehen keinesweges „ entgelten zu lassen, noch sie mit harten unbilligen Verfahren zu be„ schweren, sondern sich gegen dieselbe solchergestalten zu bezeugen, wie „ es ohnehin seine Pflicht erfordere, und bey Kayserl. Majest. er es zu „ verantworten sich getraue. (f) Und in denenjenigen Berichtschrei„ ben, welche insinuirt worden, ist es nöthig, daß der Supplicant be„ gehret informirt zu werden wegen Expedition der Information, und „ sich offerirt, diejenige zugleich zu bezahlen. (g)

§. 166.

(e) Vid. Henr. Wilh. Lier. *Form. Canc. Cam. p 6.*
(f) Joh. Stephan Pütters Practische Sammlung *p. 277. & p. 305. seq.*
(g) Gr. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2 §. 2. n. 17. p. 183.*

§. 166.

Durch Anklagung der Contumaciæ.

Wann dieses der Supplicant beweisen kan, und doch auch nicht innerhalb der bestimmten Zeit die eigentliche Information nicht erhält; so klagt er vor Gericht den verfallenen Termin an, und bittet, daß der Proceß in contumaciam non informantis beschlossen werde. Aber meistentheils wird er vorhero nur ein wiederholtes Schreiben um Bericht erhalten, bis endlich entweder die Information ausgeantwortet, oder die Processe in contumaciam non informantis beschlossen werden. (h)

§. 167.

Und erhält endlich das Decret.

Wann die Information geschehen, entweder alsbald oder da der Supplicant vorhero zum Gegen-Bericht ist gelassen worden, (i) so wird entweder denegando, oder præloquendo, oder deferendo, erkannt.

§. 168.

Oder beschließt der Richter etwas anderst.

Endlich wann weder ein Mangel, noch sonst ein Zweifel entstehet; so wird auf das Petitum selbst des Supplicanten beschlossen. Jedoch wird

(h) R. V. 1713. §. 10 11. „ Da - - die Berichtschreiben in angesetzter „ Frist nicht eingelangt, noch derentwillen Prorogation von der Obrigkeit, so den „ Bericht erstatten sollen, gesucht worden; alsdann (soll) dem Befinden nach der „ Processe - - halber auf der Supplicanten ferners Anhalten erkannt werden, „ was Rechtens. „

(i) Vid. Ge. Melch. de Ludolf. *jus cam.* ad obs. Mag. 20. *p.* 263.

wird auch nicht allezeit wiederum simpliciter und absolute dem Petito deferirt; sondern wird entweder oft ein anders beschlossen, oder nur allein auf eine gewisse Art dem Verlangen des Supplicanten ein Genügen geleistet.

§. 169.

Als wie die Verordnung.

So offt nemlich der Richter das Petitum des Supplicantens nicht abschlagen kan, sondern, damit doch nicht gäntzlich dasselbe, was begehrt worden, er beschliesse, aus gerechten Ursachen beybehalten wird; so kan dieses, wann ein anders ähnliches kan beschlossen werden, nicht beschlossen werden. Also wird offt an statt des Petiti Mandati S. C. ein Mandatum C. C. oder gäntzlich nur allein die Citation beschlossen. Vornemlich aber ist dieser löbliche Gebrauch in denen höchsten Reichs-Gerichten beybehalten, daß, wann zwar in der Imploration ein starckes Gravamen augenscheinlich ist, aber leichtlich scheinet abgethan zu werden, so geschiehet an statt derer bittlichen Processe durch eine Verordnung eine Gefahr gleichsam brevi manu desjenigen Gravaminis abzuthun, um auf diese Art, wann es geschehen könnte, zum Nutzen beyder Partheyen, die langwierigen Rechtshändel zu vermeiden und abzuschneiden, welche ansonst aus denen Decrets-Processen entstehen würden, welches in denen Cammeral-Verordnungen, (k) in denen Reichs-Hofraths-Rescripten meistens pflegt bemerckt zu wer-

(k) Gr. Melch. de Ludolf. *in jure Cam.* adpend. 6. *p.* 191 *seq. p.* 227. *n.* 42. „ Abgeschlagen; sondern läßt man es bey des Magistrats zu Franckfurt „ beschehener Bestellung des Curatoris ad litem hiermit bewenden, jedoch Supplicantens Principalin ihre Nothdurfft dey besagtem Magistrat an- und vorzubringen, „ auch im Fall diese widerrechtlich gravirt werden sollte, ihren Recurs an dieses K. „ C. G. zu nehmen, unbenommen, sondern vorbehalten. „ Folglich *p.* 228. Noch „ zur Zeit gestalten Umständen nach abgeschlagen; sondern wird Supplicantens „ Principalin an vorigen Richter dergestalt verwiesen, daß sie bey demselben, salva „ adpellatione & fatalibus, um Hebung der Gravaminum geziemend ansuchen, der „ Richter auch darin die Justitz schleunig verfügen solle, und wofern sie darin enthört, „ und solches bescheinigen wird, bleibt ihr der Recurs an hiesiges K. C. G. zu Prose„ quirung ihrer Appellation unbenommen sondern vorbehalten (20. Jun. 1718.)

den. Allwo meistens diese Formul in solchen Conclusis pfleget adhibirt zu werden: *Decernuntur petiti processus, sed suspensa eorum expeditione rescribatur, &c.* Eine solche bestimmte Verordnung muß insinuirt werden, und wann es hinlänglich ist, das Gravamen abzuthun, so cessirt das weitere Gericht. Ist dieses nicht, so wird entweder ferner die caussa in denen weitern Verordnungen dirigirt, und von denen ordentlichen Umwegen des Processes aufgehalten; oder werden nun endlich die Processe selbst, wann es die Sache nicht anderst leidet, beschlossen. In welcher Sache nur dieses eintzige zu bedauren ist, daß derjenige Modus in denen Gesetzen noch nicht ist beschrieben worden, daher die Mißbräuche einer besten Sache fast aus dem andern Theil nicht können vermieden werden. Dann wie wird der Proceß, ob man fundatam jurisdictionem denegirt, da doch eine andere Jurisdiction das höchste Gericht angeordnet hat? Und könnte nicht ein wenig gezweifelt werden, ob es erlaubt ist zu richten, wo die Jurisdiction nicht ist gegründet worden? Ich geschweige andere.

§. 170.

Oder beschließt der Proceß.

Letztlich ist also übrig, daß dem Petito simpliciter deferirt werde, und die begehrten Processe selbst beschlossen werden, wann nemlich keines unter denenselben Requisiten, welche die Reichs-Gesetze um diejenige Processe zu beschliessen erfordern, in der Supplication zu seyn begriffen wird.

§. 171.

Diese vorzustellen.

Wann die Processe sind decretirt worden, so ist nöthig, daß die Expedition erfolget, wenn nur in extenso und in der Forma originali der gantze Inhalt derer Processe beschrieben wird. Welche zwar in der Cantzley muß gebetten und besorgt werden, wo alles entweder Teutsch oder Lateinisch nach denen Titular- und Formular-Büchern expedirt wird, mit welchen die Cantzley unterwiesen worden, auch nach der Sup-

plick

plick und dem Decret, welches Gelegenheit zur Expedition giebt. In beyden höchsten Reichs-Gerichten wird die Expedition in gedoppelter Sprache beobachtet, nemlich Lateinisch in causis derer selben Provintzen, wo man gemeiniglich nicht Teutsch redet, als wie zu Lüttich, Trident, ꝛc. in denen übrigen Teutsch. Dahero ein gedoppeltes Formular vonnöthen ist. (l) In der Expedition selbst wird allezeit adhibirt: 1) Der Namen und Titul des Kayfers, dessen Formul in denen Kayserlichen Cantzleyen dreyfach zu seyn pfleget, länger, mittelmässiger und kürtzer, (m) oder in interregno der Name und Titul derer Vicarien. Nach dem Todt FERDINANDI III. bringt HENR. WILH. LIER. *in Form. Cam. Conc. p. 5.* eine Formul auf folgende Art herbey: „ Von G. E. Wir Ferdinand Maria in Ober- und Nieder-Bayern, „ auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des H.R.R. „ Ertz-Truchses und Churfürst, auch in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, Vorseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Sodann Wir Johann Georg der Andere, „ Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, des Heil. Röm. „ Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörend, dieser Zeit gleichfalls Vicarius, Landgraf in Thüringen, „ Marggraf in Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. „ Nach dem Todt JOSEPHI d. 5. Oct. 1711. habe ich folgende Formul gefunden, welche selbiger Zeit im Gebrauch gewesen: „ Im Namen und von „ wegen des Heil. Röm. Reichs bey dieser Zeit der Verledigung desselben in Krafft der güldenen Bulle verordneter Hochansehnlicher Vicarien Chur-Pfaltz in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechts, und des Königs in Pohlen als Chur-Sachsen, in

(l) Capit. Caroli V. *art.* 14. Capit. Noviss. *art.* 23. §. 3. Conf. Joh. Jacob Mosers vermischte Schrifften, *tom. I. p.* 398. & Staats-Recht. *P.* 6. *p.* 422 Friedr. Carl Mosers von den Europäischen Hof- und Staats-Sprachen, (Franckf. 1750. 8.) *p.* 83. *seq*

(m) Joh. Jac. Mosers Staats-Recht. *tom.* 3. *p.* 33. *seq.*

„ denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechts, und
„ des Königs in Pohlen als Chur-Sachsen, in denen Landen des Säch-
„ sischen Rechts und an Enden in solch Vicariat gehörend, fügen wir
„ des Heil. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar verordneter Cammer-
„ Richters Amts-Verweser, Präsidenten und Assessores in obhaben-
„ der bestättigter und sonderbarer Vollmacht dem Durchlauchtigsten Für-
„ sten und Herrn, Herrn N. N. ꝛc. hiermit zu wissen, wasgestalten
„ ꝛc. - - Hierum so wird Eurer Fürstlichen Durchlaucht von hohen
„ Reichs-Vicariats-Amts wegen - - hiermit ernstlich anbefohlen ꝛc. (n)

2.) Die Formula salutaris & adlocutionis an denselben, an welchen die Processe dirigirt werden, als wie: Entbieren dem N. N. unsere Gnade und alles Gutes, wo allezeit der Titul muß inserirt werden, als wie gegen einen geistlichen Churfürsten: dem Hochwürdigsten N. N. ꝛc unserm lieben Neven; gegen Weltliche: dem Durchlauchtigsten N. N. ꝛc. Unserm lieben Oheim; (o) Gegen geistliche Fürsten: Dem Ehrwürdigen ꝛc. (p) Gegen Weltliche: Dem Hochgebohrnen, oder dem Durchlauchtig-Hochgebohrnen ꝛc. Unserm lieben Vettern (oder Oheim und Fürsten) (q) Gegen Reichs-Prälaten: Dem Ehrsamen, (Gelehrten,) Unserm lieben Andächtigen, (r) Gegen Reichs-Grafen: dem Edlen, oder die keine Regenten sind: den Vesten; und gegen die übrige ex Privilegio: Dem Wohlgebohrnen, oder: dem Hoch- und Wohlgebohrnen ꝛc. (s) Gegen Grafen und andere Reichs-Bürger der untern Ordnung wird allezeit hinzugesetzt: Unserm und des Heil. Reichs lieben Getreuen; auch der Namen und der Vornamen muß inserirt werden, ausser es betreffete der Proceß ein gantzes Collegium oder Universität, welches nur nomine collectivo benennet wird. (t) Darnach wird alsbald selbst die adlocutio durch

(n) Vid. quoque Joh. Jac. Mosers Staats-Recht *tom. 8. p. 161. seq.*
(o) Joh. Jac. Mosers Staats-Recht. *tom. 33. p. 359. seq.*
(p) ibid. *tom. 36. p. 267.*
(q) ibid. *p. 271. seq.*
(r) ibid. *tom. 37. p. 291.*
(s) ibid. *tom 39. p. 87.*
(t) Jo. Mynsinger. *Centur 5. obs. 50.*
Andr. Gail. *lib. 1. obs 40.*
Wilh. Roding. *pand cam. lib 3. tit. 4. §. 7. p. 481.*
Gl. Melch. de Ludolf. *jus cam. Sect. 2. §. 2. n. 17. p. 183.*

durch den wiederholten Titul in vocativo hinzugesetzt, als wie: Hochwürdigster oder Durchlauchtigster Churfürst, Lieber Neve oder Oheim, ꝛc. oder insgemein Lieber Getreuer! Liebe Andächtige! oder gegen Leute von unterer Sorte oder Jüden wird nach dem Kayserlichen Titul alsbald beygefügt: Fügen dem N. N. hiermit zu wissen ꝛc. (u)

3.) Dessen relativische Erwehnung, welches um die Processe zu beschliessen Gelegenheit gegeben hat: dessen alte Formul, welche an dem Kayserlichen Hof noch beobachtet wird, diese ist, daß der gantze Inhalt der Supplick per modum extractus inserirt wird; als wie: Uns hat N. N. klagend angebracht, wasmassen ꝛc. Nach dem neuern Stilo der bey der Cammer eingeführt, werden allein die Adjuncta angeführt, in dieser kurtzen Formul: Was bey unsern K. C. G. N. N. klagend vorgestellt; ist aus beygehender Supplication und deren Beylagen mit mehrerm abzunehmen. (x)

4.) Subsumtio decretorum Processuum: Wann nun hierauf die gebetene *Citatio (Mandatum &c.)* heute dato erkannt worden ꝛc.

5.) Selbst die Explicatio derer Processe: Hierum so heischen und laden ꝛc. oder in Mandatis: Hierum so befehlen wir Euch (S. Dir, Dr. Liebden, Eurer Liebden, Deiner Andacht, Dr. Andacht und Liebden ꝛc.) von Römisch-Kayserlicher Macht, auch Gericht und Rechts-wegen hiermit, daß ꝛc. allwo die eigene Intention derer Processe erfolget; nachgehends mit Hinzusetzung derer Clausuln, welche ihrer Natur nach jeder Processen sich hinzunahen, als clausulis peremtoriis, justificatoriis &c. oder in mandatis z. E. citatione ad docendam paritionem, reliq. Und weil alle Processe die Citation enthalten: so ist hier ins besondere zu bemercken, daß jede Citation also erklärt werde, daß in derselben ein dreyfacher Termin cumulirt werde, und jeder meistens zwantzig, in mandatis S. C. offt zehen Tage, so gar daß auf den sechtzigsten oder dreyssigsten Tag, oder wann derjenige kein Gerichts-Tag wäre, auf den nächsten der præfigirte Termin in der Citatis

(u) Henr. Wilh. Lier. *Form. Canc. Cam. p. 3. 4.*
(x) R. V. *1713. §. 48. Mem. Canc. 1713. §. 10.*
Gr. Melch. Ludolf. *c. l. p. 184. & Sect. 2. §. 8. n. 7. p. 245.*

tation falle. (y) Die Formul ist diese: „ Auf den sechzigsten Tag, „ den nächsten nach Ueberantwort- oder Verkündigung dieses, deren „ wir Euch (S. Dr. Liebden ꝛc.) zwantzig für den ersten, zwantzig für „ den andern, zwantzig für den dritten, letzten und endlichen Rechts- „ Tag, setzen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichts- „ Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach - - zu er- „ scheinen ꝛc.

6.) Die Clausula finalis: darnach sich zu richten, oder das meinen wir ernstlich, oder daran geschicht unsere ernstliche Meynung.

7.) Den Datum und die Subscriptio: Gegeben in unserer und des Reichs-Stadt ꝛc.

8.) Das Siegel entweder des Kayfers oder derer Reichs-Vicarien, mit welchen entweder geschlossen wird, als wie vielleicht die Briefe; oder subsignirt, wie in Form eines Libells; oder wird in dorso befestiget, wie in Form eines Patents.

§. 172.

Und zu insinuiren.

Damit die ausgefertigten Processe in denenjenigen, auf welche sie sind dirigirt worden, ordentlich insinuirt werden, so muß man darauf bedacht seyn, daß die Insinuatio, mit denen Beylagen, welche der Implorant, um die Processe zu erhalten, eingegeben hat, entweder durch den Cammer-Bothen, oder durch einen tüchtigen Notarium vollzogen werde. (z) Vor Zeiten war es nicht also. Aber der R. J. N. §. 34. hat

(y) Joh. Heinrich von Senckenbergs Teutsche Rechts-Gelehrsamkeit. *lib. 6. cap. 3. §. 9. seq. p. 200.* „ Es muste das Fürgebott eine gewisse „ Frist in sich halten, und diese dreymahl wiederholt werden, wenn sich „ der Beklagte nicht stellte - - Die hohen Gerichte laden vor unter „ drey zusammen gerechneten Fristen. Welches anfangs der Kayser allein, „ nachdem auch der Fürsten hohe Gerichte gethan „

Ge. Melch. de Ludolf. *obs. ad Mag. 18. in jure cam. p. 262.*

(z) O. C. 1495. *tit. §. 2. tit. 7. & 8.*

hat dasjenige vorgeschrieben: „ Nach erhaltener Citation sowol dieselbige „ als auch besagten Libell in so vielen - - vidimirten Copien, so viel „ der Citirten seyn werden, durch den Cammerboten, wie üblich und „ Herkommens, insinuiren zu lassen, - - mit der Bedrohung, daß, „ - - so sie nicht mit überschickt, der Beklagte zu erscheinen und zu „ antworten nicht schuldig seyn, weniger wider denselben in contumaci- „ am procediret werden solle.„Die Cammer-Gerichts-Ordnung committirt eigentlich denen Notarien die Macht zu insinuiren nur extra ordinem, wann vielleicht die Cammer-Bothen daran sind verhindert worden, oder wegen andern Ursachen der Richter darein bewilliget hat. (a) Und zwar nur allein denenjenigen Notarien, welche entweder von einem Reichs-Stand sind probirt, oder von der Cammer sind immatriculirt worden. (b) Welches auch bey der Cammer beobachtet wird; (c) nicht aber eben so bey dem Reichs-Hofrath. (d) Von der Art zu insinuiren befiehlet die Cammergerichts-Ordnung folgendes: (e) 1.) Entweder denen Churfürsten, Fürsten; Prälaten, Aebten; Grafen, Baronen selbst, oder deren Premier-Ministern oder respective Vicario Priori &c. wird die Insinuation bewerckstelliget; oder wann keine von denenjenigen Personen vorhanden wären, so wird solche einer andern Person, so zu Hof gehöret, übergeben; oder endlich, wann solche gantz und gar niemand annehmen will, so wird sie an die Thüre angehefftet, oder offentlich daselbst hinterlassen; 2.) Geschiehet die Insinuation dem Consulenten

(a) O. C. *1555. P. I. tit. 35. §. 5. Mem. Vis. pro procur. 1579. §. 10. Conc. I. 48. §. 11. 12.*

(b) O. C. *1555. P. I. tit. 39. Conc. I. 52.*

(c) Andr. Gail. *lib. 1. obs. 54. n. 6. seq.*
Wilh. Roding. *pand. cam. lib. 4 tit. 13. p. 840.*
Ge. Melch. de Ludolf. *jus cam. Sect. 2. §. 4 n. 12. p. 196.*

(d) Joh. Jac. Mosers *Miscellanea tom. 2 p. 588. seq.*

(e) Cammerbothen Ordnung, wie jeder exsequiren solle, vom Jahr 1538. alias 1527. & 1528. *(in corp. jur. cam.* Francof. *p. 89. seq.)*
O. C. *1555. P. I tit. 38. Conc. I. 51.*
Conf. Wilh. Roding. *Pand. Cam. lib. 4. tit. 13. §. 7. p. 841. seq.*

ten und dem Rath einer Stadt, oder einem Gericht entweder selbst in der Session, oder nur einigen die daselbst versammlet sind, oder allein dem Consulenten oder Präsidenten; 3.) Die offentliche Edicten oder Patenten, oder andere, welche einer gantzen Universität zu insinuiren sind, werden an das Rathhauß, an das Hauß, oder an einem andern loco publico, angehefftet; 4.) Privat Personen geschiehet entweder die Insinuation in faciem, oder an ihre Häuser.

§. 173.

Innerhalb einen Jahr.

Sowohl der Expedition als Insinuation jeder Processen, wann keine gewisse Zeit præfigirt, ist eine Zeit von einem Jahr vorgeschrieben worden, inner welcher, wann beyde nicht bewerckstelliget worden sind, dieselbe vor gefallen gehalten werden, bis sie rescribirt werden. (f)

§. 174.

Da die Relation der Insinuation geschehen ist.

Wann die Insinuation geschehen, so muß alles von dem Cammer-Boten specialissime bemercket, und die accurate Relation der geschehenen Insinuation beschrieben werden. Z. E. Ich AA. des Hochlöblichen „ Kayserl. Cammer-Gerichts geschworner Bothe, bekenne mit dieser eige-„ nen Handschrifft, auch bey dem Eyd, den ich deswegen gethan, daß „ ich mit diesem Kayserl. Cammer-Gerichts-Proceß bin nach N. kom-„ men,

(f) *Mem. Vis.* 1580. *pro jud. præs. & ass.* §. 8. R. J. 1594. §. 56. *Conc. III.* 12. §. 8. „ Daß die am C. G. decretirte Mandate und andere Processe, darinn „ keine gewisse Zeit präfigirt, nur Annalia seyn, derohalben, da die Procuratoren „ solche innerhalb Jahres Frist bey der Cantzley nicht fertigen und exse-„ quiren liessen, sollen dieselbe gefallen, aber doch ihnen Rescripte derselben zu bitten „ und auszubringen vorbehalten seyn. „

„ men, und mich auf dem fürstlichen Schloß angemeldet, wie ich Ihr.
„ Fürstlichen Durchl. N. eine Kayserl. Cammer-Gerichts-Citation zu in-
„ sinuiren hätte. Ist zu mir kommen Herr Fried. von N. hat dasselbig
„ von mir wegen des Fürsten in der Gebühr angenommen, und ihm
„ gebracht, nachmahls ist obgedachter Fried. von N. wieder zu mir kom-
„ men, und gesagt, Ihr. Durchl. haben gesagt, er habe schon ein
„ Kayserl. Mandat, und sey dem Bischoff von Paderborn und Hertzog
„ von Lüneburg als Commissarien übergeben, und wolle das Cammer-
„ Gericht mit nächstem wieder berichten. Und ist dieses geschehen den 21.
„ Febr. anno - - um 10. Uhr Vormittag in N. inwendig dem
„ Thor.

B. B. Botenmeister.

Oder also: „ Ich Johann Friedr. Eichell, des Hochlöblichen Kay-
„ serlichen und Reichs-Cammergerichts geschworner Cammerbote, bekenne
„ mit dieser meiner Handschrifft, auch bey dem Eyde, den ich derentwe-
„ gen dem Hochlöblichen Collegio gethan habe: daß ich mich den 2ten
„ Sept. 1744. Vormittag um 10. Uhr zu Maynt̃z auf der Regierung
„ eingefunden habe. Es kam aber der Herr Cantzler von Bentzel auf
„ der geheimen Kantzley, welchem ich das Kayserl. Original vorgezeiget,
„ und ihn zugleich gebeten, Er möchte nur befehlen, an wen ich das
„ Kayserliche Mandatum insinuiren sollte; obgedachter Herr Cantzler
„ gab sogleich dem Regierungs-Secretario N. Hoffmann Befehl, er
„ sollte mir dieses Mandat abnehmen; habe dahero demselben das
„ Kayserliche Original mit einer Supplication und Beylagen a n. 1. us-
„ que 9. insinuiret, welcher es mit allem Respect angenommen. So
„ alles geschehen im Jahr, Monath, Tag und Stunde, wie oben
„ stehet.

H. C. Kirschbaum, Botenmeister.

Nachgehends muß der Notarius ein rechtmässiges Instrument darüber verfertigen. (g)

(g) Jo. Mynsinger. *cent.* 1. *obs.* 79.
Wilh. Roding. *pand. cam. lib.* 3. *tit.* 29. §. 7. *seq. p.* 623.

§. 175.

In ersten Termino.

Nach der Insinuation ist der erste Termin zu erwarten, oder der Tag, wo die Citation, welche in denen Processen beybehalten worden, befiehlet, daß die streitenden Partheyen im Gericht gegenwärtig seyn sollen. Dessen Geschäfte vor Zeiten diese waren, daß 1.) der Kläger die insinuirten Processe beweisete, und nun endlich eigentlich sein Libell producirte, (h) und wann er wolte, die positiones jurejurando dandorum, bestättigte; 2.) Der Beklagte forderte entweder dilationem ad alium terminum, oder proponirte andere exceptiones dilatorias; oder er antwortete alsbald ad articulos, und nach Beschaffenheit der Sache ad positiones mit Hinzusetzung einer General-Formul der Litis contestation; (i) 3.) Was derwowegen vielleicht noch um Anordnung des Gerichts übrig war, wurde angeordnet; als wie gemeiniglich die Legitimatio ad processum.

§. 176.

Reproducirt der Kläger.

Nach dem neuern Recht muß sich der Kläger vor allen in den ersten Termin ad processum legitimiren. (l) Nachgehends reproducirt er nur den Proceß, das ist, er beweiset, daß die Insinuation desselben geschehen seye, widerholt die Narrata des Libells, und erwartet daß der Beklagte dem Proceß ein Genügen leisten werde. (m) Und dieselbe Repro-

(h) *Conc. II.* 13. „ Von Klag-Libellen und Articuln wie dieselben in diesem ersten Termine vorgebracht werden sollen.

(i) *Conc. III.* 15. *seq.* (k) *Conc. III.* 14.

(l) R. J. N. §. 42. (m) R. J. N. §. 35. „ Und hätte darauf der „ - - Kläger auf den ersten Termin - - vermittelst gnugsamer Legitimation die „ verkündete Ladung, Mandat oder Processe zusamt dem Libell gebührlich und mit „ kurtzen Worten (O. C. 1555. *P.* 3. *tit.* 13. §. 4. R. D. 1600. §. 97.) „ gerichtlich einzuführen. „

Reproductio ist auch so gar nöthig, daß wann der Kläger dieselbe vernachlässiget, der Proceß vor gefallen gehalten wird, entweder da keiner von denen streitenden Partheyen erscheinet, so wird der Termin circumducirt, (n) oder wann der Beklagte sich stellt von der Instantz absolvirt wird. (o) Die circumductio termini hat statt in singulis causis der ersten Instantz; in Appellationen die pœna desertionis. (p) Wann aber der Termin circumducirt worden; so wird pronuncirt: daß die Processe gefallen seyen. Ist dieses geschehen, so kan zwar ein Rescript der erstern Processe erhalten werden, aber doch sind die Unkosten pro extrahendis & insinuandis processibus una cum tempore interim præterlapso, verlohren. (q) Ja sie behaupten auch, daß die præventio, wann der Termin circumducirt worden, aufhöre; (r) anderst wann der Beklagte von der Instantz absolvirt wird.

§. 177.

Der Beklagte bittet entweder um Dilation.

In denen reproducirten Processen des Beklagten ist denenjenigen ein Genügen zu leisten, oder zu erscheinen, und seine proponenda zu proponiren, ausser er bittet vielleicht um Prorogation, welche zwar erstlich nicht leichtlich kan denegirt werden, (s) eine weitere Prorogation

(n) O. C. *1555. P. 3. tit. 12. §. 17. Conc. III. 12. §. 23.*
(o) O. C. *1495. tit. 18.* O. C. *1555. P. 3. tit. 42. Conc. III. 51.*
(p) R. D. *1600. §. 92. Conc. III. 12. §. 24.*
Wilh. Roding *pand. cam. lib. 3. tit. 52. §. 13. seq. p. 742. seq.*
Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 4. n. 15. p. 196. seq.*
(q) Wilh. Roding. *l. c. §. 25. p. 745.*
(r) Andr. Gail. *Lib. 1. obs 29. n. 8.*
Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 4. n. 15. p. 197.*
(s) R. J. N. *§. 38.*

aber erlauben unsere Gesetze nicht, ausser es wären wichtige Ursachen vorhanden. (t)

§. 178.

Oder proponirt was zu proponiren ist.

Die Proponenda des Beklagten müssen nach denen Regeln des ordentlichen Processes eigentlich darinnen bestehen, daß er auf das Libell antworte, oder wie es sonst heist, litem contestire, dann die Litis contestatio ist heut zu Tage nichts anderst, als eine Antwort auf das Libell, (u) und daß er hervorbringe, was in der Causla principali wider die Intention des Klägers vor ihn streiten mögte, oder die Exceptiones dilatorias. Es kan aber geschehen, daß der Beklagte wegen andern Exceptionen, nemlich dilatorischen, nur unter diesen Circumstantien, um Litem zu contestiren, nicht verbunden werden; als wie ob non fundatam jurisdictionem per exceptiones, welche man in specie fori declinatorias nennet; ob non rite ordinatum judicium, ob præstandam prius ab actore cautionem, ob ineptum libellum, &c.

§. 179.

Die Exceptiones dilatorias. Vor Zeiten besonders.

Vor Zeiten war erlaubt dergleichen Exceptiones dilatorias jede besonder herbey zu bringen, also daß die Partheyen in denenjenigen zertheil-

(t) R. J. N. §. 103. „ Sollen keine Prorogationes prorogationum mehr zu „ bitten zugelassen, sondern regulariter über einmal keine Prorogation, jedoch vermittelst genugsamer Bescheinigung der special-Anzeige der Verhinderung, zu bitten „ nicht erlaubt - - werden.

Ge. Melch. de Ludolf. ad obs. Mag. 7. *in Jure Cam. p.* 258.

theilten endlich ad litis contestationem kamen. (x) Welches mit gutem Bedacht erstlich der Reichs-Abschied 1570. geändert hat; (y) wiederum aber hat der Reichs-Abschied 1594. das Alte beybehalten, da nur mit Fleiß die Caussæ appellationum des Reichs-Abschieds 1570. hinterlassen worden sind. (z) Aber ein anders will endlich die Cammer; im Gutachten die Einziehung der vielen Termine betreffend d. 26. Aug. 1644. (a) Und da alles dasselbe nachgehends in denen Comitiis ist probiert worden, in dem allgemeinen Reichs-Gutachten, die Verbesserung des Justitz-Wesens in Teutschland betr. d. 20. Dec. 1633. (b) und nur auf das Monitum einiger Stimmen, nemlich Würtenberg, und Braunschweig, (c) exemtis fori declinatoriis, so ist dahero eine besondere Verordnung gemacht worden, welche heut zu Tag gilt. (d)

§. 180.

(x) O.C. 1555. P. 3. tit. 12. seq. & tit. 24. seq. Conc. III 15. sq. & 27. seq.

(y) R. J. 1570. §. 89. seq. „ Da der Kläger seine - - Klage eingebracht; soll „ Beklagter seine Declinatorias oder andere Exceptiones, dadurch das Recht differirt, „ oder die Kriegs-Befestigung verhindert werden soll, zu produciren; darneben - - „ litem eventualiter - - zu contestiren - - schuldig seyn. „

(z) R. J. 1594. §. 59 - 64.

(a) Apud Jo. Gottfr. de Meiern *in actis comitialibus Ratisbon. tom. 2. lib. 9. §. 14. n. 4. p. 202. * seq.*

(b) Meiern. *c. l. lib. 12. §. 3. n. 2. p. 423. seq.*

(c) Meiern. *l. c. p. 435. & 525.*

(d) R. J. N. §. 37. „ Wann der Kläger seiner Seits in Termino Reproductionis obigem allem ein Gnügen geleistet haben wird; so soll der Citirte und „ Beklagte ebenmäsig in primo hoc termino erscheinen, und auf die Klage - - „ (litem contestiren,) wie auch, was er dabey dilatorie oder peremptorie einzuwenden haben mögte, alles auf einmal, bey Strafe der Präclusion einbringen; „ - - doch hievon die Declinatorien Fori - - ausgeschieden. „

§. 180.

Heut zu Tag zugleich mit der Litis contestatione.

Nun muß also der Beklagte regulariter nothwendiger Weise alsbald in dem ersten Termin litem contestiren, entweder pure ohne einige Dilatorien, oder mit vorhergesetzten dilatorischen Exceptionen, eventualiter, nemlich in den Fall, wann diejenige Exceptiones verworffen worden, die ansonst beybehalten worden sind. Welche jedoch alle zugleich zu opponiren sind sub pœna præclusionis alleine exceptis fori declinatoriis, welche der Beklagte noch allein und besonders herbeybringen, und vorhero die separirte Erwägung dererselben erwarten kan. (e)

§. 181.

Doch aber

Fori declinatorias.

Obschon ohne Zweifel meistens ein jeder Kläger in der ersten Supplick, sich auf die Jurisdiction gründen muß, ja auch ex officio die Jurisdictio zu untersuchen seye; so trägt es sich doch leichtlich und gar offt zu, daß ein verständiger Kläger ein Impedimentum fori verschweiget, der Richter

(e) R. J. N. §. 37. & §. 40. wo es steht: „ Und hat der Beklagte in dem ersten „ Termin, wenn schon aufzügliche Exceptiones eingebracht würden, pro arbitrio „ judicis deren ungeachtet (mit Vorbehalt, was nächst oben von den Declaratorien „ erwehnet,) auch mit seiner eventual- hauptsächlichen Handlung zu verfahren, so „ ihm jedoch, wenn die Exceptiones erheblich befunden werden sollten, gantz unnachtheilig seyn, zumahl über die Declaratorien, wenn sie einkommen, zuförderst „ gesprochen, und der Beklagte in solchem Fall vor Erörterung des Puncti competentiæ fori sich in der Hauptsache einzulassen nicht verbunden - - werden „ soll. „

Richter entweder übersiehet, oder nicht sehen kan, wann vielleicht eine Res facti, als wie die Prævention, darzwischen kommt. Daß nürcklich auch offt die Fundatio jurisdictionis zweifelhaftig ist, welche meistens alsdann ex parte rei, so viel er kan, angefochten wird, ex parte actoris hingegen & judicis in dubio ceu fundata tractirt wird.

§. 182.

Musser er will das Forum prorogiren.

In diesen besondern Fällen, wann der Beklagte in puncto fori nichts vorhält, sondern litem contestirt; so wird dafür gehalten, daß das Forum tacite prorogirt werde, obschon meistens die Jurisdictio zweifelhaftig gewesen, wann nur kein Jus quæsitum des andern darzwischen kommt.

§. 183.

Der Beklagte besonders beybringt.

Wann der Beklagte nicht will; so opponirt er vor allen billig declinatorias fori. Und dasselbe kan er zwar auch thun addita eventuali litis contestatione, mit ausführlichen Vorbehalt, de non prorogando forum. Aber weil es heut zu Tage nicht nöthig ist litem zu contestiren, wo man sich befleissiget das Forum zu decliniren; so soll auch dasselbe nicht leichtlich jemahls von dem Beklagten geschehen, wird auch nicht rathsam seyn.

§. 184.

Wessen Art sie sind.

Meistentheils werden heut zu Tage die Fori declinatoriæ, wann einige vorhanden sind, allein proponirt, welches auch rathsamer ist. Und kommen dieselbe bey denen höchsten Gerichten meistens dreyfach vor: I.) Die Exceptio primæ instantiæ 1.) magistratus mediati, entweder ob personam, oder ob rem sitam; Austrægarum a,) sive legalium, sive conventionalium, sive ex privilegio, als wie die Reichs-Städte; b.) sive plane præteritorum, sive non rite requisitorum. II.) Die Ex-

ceptio non fundatæ jurisdictionis ob naturam causæ sive criminalis, sive ecclesiasticæ, sive feudalis, sive circularis, sive comitialis; III.) Die Exceptio (ex concurrentia judiciorum nata 1.) præventionis litisve pendentiæ 2.) electionis fori. In allen diesen Fori declinatoriis, welche zu opponiren sind, ist zu recommendiren 1.) die Mildigkeit und Moderation mit dem schuldigen Respect, 2.) nicht allein die Allegation, sondern auch die Deduction, und die Probation derer selben, welche facti sind, als wie per testimonia de medietate personæ rerumve, welche im Streit sind, oder per documenta litis pendentiæ.

§. 185.

Dahero der Streit in puncto fori.

Mit Vorbehaltung derer Fori Declinatorien entstehet meistens ein besonderer Streit unter denenselben, in welchem noch nicht die Erwähnung der Causæ principalis geschiehet. Zwar die freventliche Declinatorien, wann sie alsbald unter Augen kommen, werden billig stracks verworffen. Meistentheils aber ist des Klägers Replic vonnöthen, welcher alsdann die Declinatorias refutirt, und vielmehr die Competentiam fori, in wie weit es seyn kan.

§. 186.

Bis auf dessen Entscheidung ist.

Nach diesem wird duplicirt, ja auch triplicirt und quadruplicirt gar offt allein in puncto fori, bis endlich die Entscheidung erfolget, welche entweder die Declinatorias bemercket und die Causam ad forum competens remittirt, oder mit Verwerffung dererjenigen, dem Beklagten Litem contestandam injungirt, und zwar cum coercitione rei si ita videtur judici. Dann also statuirt der R.J.N. §. 40. „Wann die „ Unerheblichkeit der vorgebrachten verzüglichen Einrede so weit befun„ den würde, daß sie allein zu vorsetzlich und muthwilligem Aufschub der „ Sachen eingewandt worden; alsdann derselbe Beklagte in etliche „ Marck Silber oder Gold, nach Beschaffenheit der Personen und Sa„ chen, auf Ermäsigung des Richters condemnirt - - werden soll.„

§. 187.

Die übrige Dilatoriæ sind zu proponiren.

Da aber die Fori declinatoriæ mangeln, so kommt man auf andere, wann welche vorhanden sind, nemlich auf die Exceptiones dilatorias, und nun nothwendiger Weise zugleich, nur eventualiter, da die Litis contestatio zugleich cum exceptionibus peremtoriis hinzuzusetzen ist.

§. 188.

Welche in denen Reichs-Gerichten sehr rar sind.

Was zwar diejenige anbelangt, so sind dergleichen Dilatoriæ in denen Reichs-Gerichten seltsam, welche in denen Unter-Gerichten sehr gemein sind. (f) Jedoch ist auch daselbst kein Gebrauch dererselben, als wie non rite factæ legitimationis, inepti libelli &c. Und sind dieselbe allezeit am ersten zu proponiren. (g)

§. 189.

L. C.

Die Litis contestatio, welche vor Zeiten nur allgemein war, weil noch das articulirte Libell mit denen Positionen im Gebrauch war, (h)

(f) Q. Sept. Flor. Rivini *Specimen exceptionum forensium* exhibens *dilatorias* ad usum fori Sax. adcommodatas; edit. 8. cui accedit Henr. Hahnii *tract. de exceptionibus*, Hal. & Lipf. 1738. 8.

(g) In R. V. *1713. §. 54.* Wo der Beklagte ausführlich erinnert wird: „ die „ in seiner Exceptionsschrift etwa mit eingeführte Exceptiones dilatorias voranzu„ setzen. „

(h) O. C. *1555. P. 3. tit. 15. §. 4. Conc. III. 18. pr.* „ Daß eine jede Par„ they - - auf alle Artickel, die nicht juris, sondern facti, durch das Wort: „ Glaube, oder nicht glaube, wahr seyn, ohne Anhang - - unterschiedlich

„ und

da diejenige aufgehoben, so mußte nothwendig eine speciale verordnet werden, nemlich also, daß der Beklagte eigentlich auf einzelne Capita des Libells, was er bekennete, oder negiret, specifice antworten muste. Nemlich vermöge des R. J. N. §. 37. „ soll der Beklagte - - auf „ die Klage - - kurtz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich „ und klar, ob und worin das Factum anders, als vom Kläger vor„ gebracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specifice, und auf jeden „ Punct mit allen seinen Umständen anzeigen ꝛc. Und wiederum schärfet ein der R. V. §. 1713. §. 54. „ Daß eine Ordnung in den Pro„ cessen oder schriftlichen Handlungen in Acht genommen, und nicht „ alles unter einander geworfen werde, immassen auch in dem jün„ gern R. A. §. 37. der Beklagte dahin angewiesen, daß derselbe auf „ jeden Punct, wie sich das Factum verhalte, seine Anzeige thun solle.„ Aber in praxi wird diejenige Ordnung selten beobachtet, da vielmehr diejenige allgemeine Formul der Litis Contestation beybehalten worden, welche, wann die Responsio specifica ausgelassen wird, nicht kan gesagt werden, daß sie jede Gerichts-Ordnung turbirt. Es ist zwar nichts gemeiners in der Praxi derer höchsten Reichs-Gerichten, als das Wort Litis contestatio, und die Formul: animo litem adfirmative contestandi, oder negative, deren diejenige der Kläger, diese der Beklagte zu gebrauchen pfleget, aber eine vergebliche Formul ist, welche, wann sie vorzeiten konnte tolerirt werden, heut zu Tage unerträglich ist, ausser es würde dieselbe eine speciale Antwort begleiten, ohne welche auf keine Art jemals der Meynung des jüngern Reichs-Abschieds ein Genügen geschiehet. Auch ist gewißlich dem Kläger nicht eigen litem zu contestiren, sondern dem Beklagten, welcher wann er negiret, wie dasselbe meistens geschiehet, negative gesagt wird, so er alle Capita Libelli bekennet, und

sich

„ und auf einen jeden insonderheit - - antworten sollen.„ Conf. O. C. „ 1555. P. 3. tit. 13. §. 4 (Conc. III. 15. §. 4.) „ Daß ein jeder Procurator, „ der - - mit: nicht gestehen, auf die Klage antworten, und also litem nega„ tive contestiren wollte, andere oder mehr Worte nicht gebrauchen sollte, denn „ also: In Sachen ꝛc. bin ich der Klage nicht geständig, bitte mich von der„ selbigen mit Abtrag Kostens und Schadens zu erledigen. Und mit „ diesen Worten sollte der Krieg, ob auch der L. C. nicht ausdrückliche Meldung ge„ schehen, befestigt zu seyn gehalten und verstanden werden. „

sich allein mit Peremptoriis schützet, adfirmative litem contestire, kan gesagt werden. (i)

§. 190.

Peremtoriæ.

Was endlich der Beklagte peremptorie opponiren will, das muß folglich alles auf einmal der Litis contestation proponirt und beygefügt werden, (k) also daß gäntzlich alles zu beschliessen ist, was nachgehends vielleicht in Duplicken oder andern nachfolgenden Schriften der Beklagte unordentlich herbeybringt, da es mit der Litis contestatione nicht ist angezeigt worden. Zugleich aber, wann der Kläger in seinem Libell die Probationes schon injungirt hat, so muß auch hier der Beklagte denenjenigen antworten. (l)

§. 191.

Wie wann der Beklagte contumax ist?

Aus diesen allen, was von dem Beklagten in den ersten Termin zu vollenden ist, wird mit leichter Mühe zugleich begriffen, was für eine Straffe hier wiederum die Reichs-Gesetze behaupten, wann der Beklagte seinem Amte nicht Satisfaction leisten wird. Nemlich wann der Beklagte contumax; so wird der Streit pro negative contestata gehalten, und wird der Kläger ad ulteriora admittirt, also daß ferner darnach in contumaciam kan procedirt, und endlich die Sententia definitiva kan pronuncirt werden. Vor Zeiten war dem Kläger ein dreyfacher Weg, in

(z) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 4. n. 16. p. 197.*

(k) R. J. N. §. 37. „ auch, was er dabey dilatorie oder peremtorie einzuwenden haben mögte, alles auf einmal ꝛc.

(l) R. J. N. §. 39. „ Hätte denn der Kläger - - seine - - Propatoria in Extrahirung der Processe beygelegt - - ; so soll der Antworter auch „ auf dieselbe in diesem ersten Termine seine Nothdurft zu verhandeln schuldig „ seyn. „

contumaciam rei agendi offen, entweder ad proſcriptionem, oder ad immiſſionem ex primo decreto, oder ad continuandam cauſſam principalem usque ad finem. (m) Aber da endlich der jüngere Reichs-Abſchied die erſten zwey Wege aufgehoben, ſo wurde nur dieſer dritte beybehalten, wo der Streit pro negative conteſtata gehalten wird, und alſo ferner ad ſententiam agirt wird. (n) Und daſſelbe hat in jedem Proceſſu ordinario ſo wol citationis als appellationis ſtatt; (o) und zwar mit derſelben Würckung, daß, wann entweder definitive pro reo pronuncirt wird, der Kläger jedoch a damno & expenſis ſoll befreyt werden. (p) Allein in demſelben Fall iſt der alte Weg der Immiſſion ex primo Decreto beyzubehalten, wann contra tutorem ſeu curatorem ceu reum contumacem gehandelt wird. Dann alſo kan nicht procedirt werden in cauſſa principali in detrimentum pupilli vel minoris; (q) auch nicht heut zu Tage ad præſcriptionem; Derowegen allein ad immiſſionem iſtam in bona tutoris vel curatoris. (r)

§. 192.

(m) O. C. *1495. tit. 19. §. 1.* „ Würde auch der Antworter in der erſten „ Rechtfertigung oder in der Appellations-Sache vor Beſeſtigung des Kriegs unge„ horſam; ſo ſoll doch auf des Klägers Anrufen durch das Gericht zur Acht und Ober„ Acht, auch zu dem Einſatz ex primo Decreto wider den ungehorſamen Antworter „ procediret werden; oder es ſoll das Gericht auf Begehren des Klägers Kundſchafft „ und anders Fürbringen hören und vollführen, und endlich Urtheil geben, welchen „ Weeg der Kläger fürnehmen wird; und ob für den ungehorſamen Theil Urtheil ge„ ſprochen würde; ſo ſoll doch der gehorſame Kläger des Koſtens und Schadens entle„ diget werden. „

(n) R. J. N. §. 36. „ Dem Kläger ſoll zugelaſſen ſeyn, gegen den ungehor„ ſamen und nicht erſcheinenden Antworter in contumaciam, jedoch mit hinführiger „ Aufhebung de bißherigen gebräuchlichen zween Weege, entweder auf der Poen der „ Acht, oder Immiſſion ex primo vel ſecundo Decreto zu procediren,) in der „ Hauptſache ordentlicher Weiſe bis zu Ende nach Belieben (allermaſſen in der Ord„ nung *P. 3. tit. 43. §. 4.* verſehen worden,) zu verfahren. „

(o) O. C. *1495 tit. 19. §. 1.*

(p) O C. *1495. l. c. Conc 3. 52. §. 3.*

(q) *Dub. Cam 78. d. 1595.* R. D *1600. §. 95. Conc. III 52. §. 6.*

(r) Joh. Jac. Zwirleins Anmerckung zum Concept *III. 52. pr.* und *§. 6. p. 557.* und *559.*

§. 192.

Zu diesen haben im ersten Termin statt die Positiones.

Inzwischen aber ist noch in eben denselben ersten Termin der Gebrauch derer Positionen hinterlassen worden, (s) Also daß die Propositiones Principales, so aus dem Libell sind extrahirt worden, von dem Kläger eidlich müssen gegeben werden, in welchen von dem Beklagten eidlich entweder negando oder confitendo geantwortet wird; und daß folglich nachgehends der Beklagte dergleichen Positiones, so aus seinen Exceptionen sind formirt worden, dem Kläger zur eidlichen Beantwortung proponiren kan. Der jüngere Reichs-Abschied verbietet nur, besondere Termine zu dieser Sache zu geben; ferner verbietet er den Mißbrauch derer Positionum peremtorialium, elisivarum & additionalium; endlich verbietet er die unnützlichen Disputationen auf die Antwort. Ansonsten ist heut zu Tage noch durch die Reichs-Gesetze der Gebrauch derer Positionen erlaubt, welcher wegen Gefahr derer Meineide durch die gerichtliche Provincial-Gesetze, in denen meisten Orten ist aufgehoben worden, (t) auch selbst in denen Reichs-Gesetzen nicht so sehr mehr in der Praxi gebräuchlich ist. Wann man die Furcht des Meineides auf die Seite setzet, ad eruendam specificam responsionem, so können sie nicht ohne

(s) R. J. N. §. 41. „ Dieweil auch die Beschleunigung der Probation von den „ Articulis und denen auf dieselbe vermittelst des Eides dandorum & respondendo„ rum beschehenen Antworten dependiret; so wird der Gebrauch solcher Articuln „ und Antwortungen doch nicht wie bishero ohne Unterschied, sondern allein auf die „ aus dem Klag-Libello gezogene Probatorial-Articul, davon der Sachen Sub„ stantz und Hauptwesen hänget, und zwar ohne Verstattung sonderer Termine, wie „ auch mit Abschneidung der Peremtorialien, elisiv und additionalen, denen Par„ theyen, so es begehren werden, vorbehalten; das vergebliche Disputiren aber „ über die Responsiones gäntzlich abgestellet; wie dann auch dem Richter das „ Arbitrium auf ein oder den andern oder auf alle Puncte, die Antworten in jedem „ Theil des Gerichts zu erfordern, frey und unbenommen bleibet. „

(t) Es. Pufendorf. *in processu Brunsv. Lüneb. P. 3. cap. 3. §. 10. p. 356.* Knorrens Proceß *lib. 1. cap. 8. §. 9. p. 117.*

ohne Nutzen adhibirt werden. (u) Jedoch wird durch dieselbe der Beweiß nicht erhalten werden. Nemlich es sind keine Species probationis, ob sie schon da hinaus laufen, welche dieses Remedium gebrauchen, daß sie von dem onere probandi befreyet würden. (x)

§. 193.

Das Juramentum calumniæ.

Gleicherweise wo entweder das Gesetz, oder der Richter, oder der Gegentheil dasselbe erfordert, so ist in den ersten Termin auch das juramentum calumniæ zu præstiren von einigen streiteten Partheyen und deren Advocaten und Procuratoren. (y) Selbst aber unter denen streiteten Partheyen muß derjenige, welcher von dem andern das Juramentum Calumniæ fordert, vorhero de malitia schwören. (z)

§. 194.

(u) Just. Henr. Boehmer. *jus eccl. protest. lib. 2. tit. 5. §. 11. tom. 2. pag. 1058.*

(x) Es Pufendorf. *l. c. §. 2. p. 353.* wie die Sache am besten explicirt der R. J. N. §. 49. „ Alsdann der = oder diejenige Articul für gerichtlich gestanden, = = und der andere Theil zu keinem fernern Beweis gehalten seyn soll „

(y) R. J. N. §. 49. „ Daß eine jede Parthey, wie auch deren Procuratores „ und Advocaten, davon jedoch der Churfürsten und Stände verpflichtete Räthe, (so „ viel ihrer Herren Rechtfertigungs = Sachen betrifft, zu excipiren, entweder in eigener Person, oder vermittelst eines Special = Gewalts durch dero Procuratoren, „ wenn es entweder die Parthey begehrt, und der Richter es darauf erkennet, oder „ auch von selbst, in welcherley Theil des Gerichts von Amts wegen auferleget, das „ juramentum calumniæ dahin zu erstatten schuldig seyn, daß sie nemlich eine gerechte „ Sache zu haben glauben, was sie vorbringen und begehren, nicht aus Gefährde oder „ böser Meynung, noch zu Anfschub und Verlängerung der Sachen, sondern allein zur „ Nothdurfft thun, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen „ oder Erzehlung der Geschichte in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten, „ und so bald sie aus denen Beweißthumen, oder sonst in Progressu der Sachen „ befinden würden, daß sie eine unrechte Sache hätten, darvon abstehen, und sich „ deren gäntzlich entschlagen wollen. „

(z) Wilh. Roding. *Pand. Cam. lib. 3. tit. 30. §. 25. p. 675.*

§. 194.

Die Repliquen.

Nach dem ersten Termin, wann der Beklagte geantwortet und litem contestirt hat, so kommt dem Kläger zu, wider die Einwürffe des Beklagten seine Action zu schützen. Zu welchem Ende er allen denenjenigen Einwürffen, welche vielleicht der Beklagte movirt hat, replicando antwortet. Und zwar in eben derselben Ordnung, welche im Libell und Exceptionen ist beobachtet worden. (a) Also wann der Beklagte einige Exceptiones dilatorias proponirt hat, so befleisiget sich der Actor replicans dieselbe zu elidiren, indem er entweder die Exceptiones gäntzlich verwirfft, und dieselbe gäntzlich nicht statt haben können; oder er leistet ihm Satisfaction, weil er diejenige aufhebt, so lang sie nicht ist geleistet worden, vielleicht der Exceptioni dilatoriæ eine Stelle geben könnte, von Stund an supplirt wird; welches sich z. E. in exceptionibus legitimationis, cautionis und andern zutragen kan. Die L. C. ob sie schon eventualis, pfleget der Kläger vor allen als pure anzunehmen. Darnach examinirt er dergleichen Form genauer, und wann er etwas wahrnimmt, so wider die Verordnung des jüngern Reichs-Abschieds ist, so kan er dasselbe erinnern, und bitten, daß dem Beklagten auferlegt werde, auf jede eintzelne Capita specifice zu antworten. Wann aus der Litis contestation erhellet, was der Beklagte bekennet, oder negiret; so acceptirt er utiliter die Concessa, remittirt die Negata seiner Probation. Endlich antwortet der Kläger auch denen Exceptionibus peremtoriis, wann welche von dem Beklagten der Litis contestation sind beygefüget worden; und gleichwie überhaupt gesagt wird, daß der Kläger in excipiendo der Beklagte wird, also verhält sich der Kläger in Ansehen derer Exceptionen eben so, als der Beklagte in Ansehen der Action. Auf gleiche Weise zeigt der Kläger an, was aus demjenigen Facto, welches der Beklagte ad firmandas peremtorias suas erzehlt hat, bekennet, oder negiret; und folglich sich auch befleisiget dieselbe durch neue Repliquen zu elidiren.

§. 195.

(a) R. V. 1713. §. 54.

§. 195.

Und der Beweiß.

Wann auſſer denen Repliquen, kein neuer Beweiß nöthig iſt; ſo iſt erlaubt alsbald ad duplicas zu ſchreiten (b) Aber weil meiſtens die Beklagten, wo nicht alles, doch einige Capita Libelli, laugnen; ſo iſt nöthig, daß der Kläger alle Negata mit dem Beweiß beſtättige.

§. 196.

Der Terminus probatorius.

Zu dieſem Beweiß geziemet ſich der gerichtlichen Ordnung nach am beſten, daß der Terminus durch eine Sententiam interlocutoriam præfigirt werde, inner welchen jeder Beweiß von dem Kläger muß vollzogen werden, damit nicht nachgehends je mehr und mehr neue Beweiſe herbey gebracht, und gleichſam ausgebreitet werden, und damit nicht endlich in der Sententia definitiva dem Kläger noch ein neuer Beweiß zu obſerviren vonnöthen ſeye. (c)

§. 197.

Und deſſen Dilationes.

Eben daſſelbe kommt mit unſern Reichs-Geſetzen überein, welche zugleich verordnen, in ſofern die Prorogatio desjenigen Termini probatorii kan

(b) J. N. §. 55. „ Da dem Kläger kein Beweißthum auferleget, oder derſelbe „ nicht vonnöthen, ſolle alsdann dem Antworter auf des Klägers voriges Einbringen „ in dieſem Termin ſchrifftliche Concluſiones vorzubringen, zugelaſſen werden, und „ darauf beyde Theile, wo nicht in dieſem, doch in nächſt folgendem Termin mündlich „ zu beſchlieſſen ſchuldig ſeyn. „

(c) Just. Henn. Boehmer. J. E. *P. lib. 2. tit. 19. §. 13. tom. 1. p. 1180.*

kan gebetten und erhalten werden. Dessen andere und dritte Dilation nicht auſſer cum cauſſæ cognitione geſchehen kan, und zwar alſo, daß heut zu Tage in der dritten ſchon diejenige Rechts-Solennitäten erfordert werden, welche vor Zeiten anſonſt nur ad quartam dilationem nöthig waren. (d)

§. 198.

Oder weitere Beweiß.

Dargegen kan ſich der Kläger per R. J. N. auch von freyen Stücken zum Beweiß machen. Welches zwar aus guter Meynung verordnet worden, daß der Kläger alsbald in ſeinem Libell, oder nachgehends in der Replick ſeinen Beweiß hinzuſetzen kan; aber es iſt ſich nicht zu verwundern, daß wegen eben derſelben Urſache der Terminus probatorius nun vernachläſſiget werde, (e) und all deſſen Nutzen nicht nur mangle, ſondern dahero in die groſſe Verwirrung und in die vielen Gerichts-Händel fällt.

§. 199.

Das Thema iſt zu beweiſen.

Unterdeſſen iſt das Thema allein eigentlich zu beweiſen, was das Fundamentum agendi beſtimmt, und von dem Beklagten iſt negirt wor-

(d) R. J. N. §. 50. „ Daß nach Verflieſſung des erſten Termini probatorii, „ oder erſter Dilation, die zweyte Dilation nicht anders als cum Cauſſæ cognitione „ - - ertheilt, bey der dritten aber diejenige Requiſita, und Solennitäten der „ Rechte, die bey der vierten bisher bräuchlich geweſen, in Acht genommen wer-„ den. „

Conf. O. C. 1555. *P. 3. tit. 16. §. 6.* R. D. *1600. §. 132. Conc. III. 21.*

Andr. Gail. *Lib. 1. obſ. 91.*

(e) Gl. Melch. de Ludolf. *ad obſ. Mag. 1. in jure cam. p. 253.*

den; welches derowegen ex comparatione libelli & litis contestationis specialis zu eruiren ist. Und ist hingegen ad probandum nichts zu admittiren, was impertinent, unnothwendig, und worüber die Partheyen in facto nicht discrepiren oder streitig sind. (f)

§. 200.

Der Modus probandi.

Per testes.

Der Modus probandi geschiehet hauptsächlich per testes. Auf welche solche zu examiniren, mit vorhergehender Verfertigung der Probatorial-Artickel cum denominatione testium ac Directorio, von denen höchsten Reichs-Gerichten die Commission zu bitten ist, (g) welche in ordine überhaupt circa examina testium observando gilt. Allhier ist noch zu bemercken, daß vorhero die Articul dem Beklagten, um wann er will die Interrogatoria zu machen, communicirt werden; ferner, daß der Beklagte ad videndum jurare testes citirt werde, und selbst die Zeugen ad jurandum & deponendum; endlich, da diejenige alle vollzogen, ein Rotulus in derselben Ordnung gemacht werde, damit seine Antwort eines Zeugen alsbald einem Artickel angehängt werde, und seine Interrogatoria auf jeden Artickel folgen mit ihren Antworten. (h) Es geschehen auch die Examina testium per notarios. Welche zwar demonstrationis loco, dergleichen man in der ersten Supplick hinzuzusetzen pflegt, kan admittirt werden, wann nur der Notarius ordentlich procedirt hat, und besonders den Zeugen-Eid nicht vernachlässiget hat. Aber zum ordentlichen Beweiß sind sie keineswegs hinlänglich. Endlich werden andere Probationes ad perpetuam rei memoriam angestellt, welche ad salvandos testes, bey welchen die Todes-Gefahr zu besorgen ist, nicht nur

---

(f) R. J. N. §. 50.

(g) R. J. N. §. 47. „ Wenn der Kläger mit lebendiger Kundschaft beweisen „ will, - - soll er - - Commission zu bitten - - schuldig seyn. „ Conf. O. C. 1555. *P. III. tit. 16. Conc. III. 20.*

(h) R. J. N. §. 52. 53.
Andr. Gail. *lib. I. obs. 95. seq.*
Wilh. Roding. *Pand. Cam. lib. 3. tit. 14. §. 59. p. 559.*

nur vor den angefangenen Streit, auch in cauſſis ad Auſträgas ſpectantibus, (i) ſondern auch in cauſſis jam pendentibus ſtatt haben. (k)

§. 201.

Per Documenta.

Der andere principalis modus probandi geſchieht per Documenta, welche entweder der Action, (l) oder der Replick, (m) oder, welches viel beſſer wäre, aber ſelten auſſerhalb Sachſen ſich zuträgt, denen Probatorial-Artickeln adjungirt werden, und mit dem Beklagten in vidimata copia communicirt werden, ferner in originali zu produciren ſind, wann der Beklagte daſſelbe verlanget hat, und von demſelben darnach entweder zu recognoſciren, oder mit der eidlichen Diffeſſion zu verwerffen ſind. (n)

(i) Andr. Gail. *lib. 1. obſ. 93. n. 2.*
Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 12. n. 1. p. 116.*

(k) R. D *1600. §. 125. Conc. III. 20. §. 14.*

(l) R. J. N. §. *39.* „ Hätte dann der Kläger - - ſeine habende Documenta, Beweißthum, Urkunden und Inſtrumenta, Verträge, letzte Willens-Verordnungen, oder andere Probatoria in Extrahirung der Proceſſe beygelegt, alſo daß ſie mit der Klage dem Citirten in vidimata copia zugebracht und intimirt werden mögen; ſo ſoll der Antworter auch auf dieſelbe in dieſem erſten Termin ſeine Nothdurft zu verhandeln ſchuldig ſeyn. - - Wo aber der Beklagte ſolche erſt an dieſem erſten Gerichts-Tag einbrächte; wäre dem Beklagten unverwehrt, Abſchrift und Zeit darauf zu handeln, zu begehren; jedoch, daß er nichts deſtoweniger - - in puncto recognitionis auf des Klägers erfordern ſich der Gebühr recognoſcendo vel diffitendo - - vernehmen laſſe. „

(m) R. J. N. §. *45.* - - „ Soll der Kläger repliciren, und zur Beweiſung - - bereit ſeyn, dergeſtalt, daß, ſo der Beweißthum mit brieflichen Documenten zu erſtatten, er auch dieſelbe, wo es nicht bereits zuvor geſchehen, in dieſem zweyten Termin zumal produciren, recognitionem, wann und ſoviel vonnöthen, begehren, - - und darauf der Beklagte in nächſtfolgendem Termin die Gebühr zu verhandeln gleichergeſtalt ſchuldig ſeyn. „

(n) R. J. N. *ll. cc.*
Conf. *Mem. Viſ. 1584. §. 8.* *Conc. III. 22. §. 1.*

§. 202.

Per inſpectionem oculorum &c.

Inzwiſchen kan auch per inſpectionem ocularem bewieſen werden, (o) per peritos in arte, (p) per jurisjurandi delationem, (q) und wann einige andere media ex jure communi zu beweiſen ſind, in welchen in denen Reichs-Geſetzen nichts gefunden wird, daß etwas abgezogen oder hinzugeſetzt worden.

§. 203.

Die Dupliquen.

Inzwiſchen werden ferner der Ordnung nach des Proceſſes denen Replicken die Duplicken opponirt, in welchen erſtlich der Beklagte die Dilatorias, wann denenjenigen nach agirt wird, entweder ferner vertheidiget, oder nachgiebt; darnach wird folglich die Litis conteſtatio wider die Replick entweder beſchützt, oder verbeſſert; endlich antwortet er ad defendendas peremtorias theils der Replick, theils beſchützet er das von ihm erzehlte Factum und um die Reprobation zu beſchützen.

§. 204.

Und die Reprobatio.

Folglich opponiret dem Beweiß des Klägers der Beklagte dem Gegen-Beweiß, in welchen der Beklagte faſt überhaupt eben daſſelbe beobach-

(o) R. J. N. § 51. „ Wenn es um Grentzen, Weid-Gänge, Jagden und andere dergleichen Jura und Gerechtſamkeiten zu thun, und den Augenſchein einzunehmen vonnöthen; ſoll zu des Richters beſſerer Information eine jede Parthey einen richtigen Abriß zu produciren ſchuldig ſeyn „

(p) Joh. Georg Eſtors gemeiner und Reichs-Proceß *cap. 22. §. 626. ſeq. p. 306. ſeq.* (q) Just. Henn. Boehmer. *Diſſ. de probatione per delationem juramenti.* Hal. 1743.

beobachten muß, welches der Kläger in dem Beweiß zu beobachten hat. (r)

§. 205.

Terminus reprobatorius.

Wenigstens auch hier hat die interlocutoria dem præfigirten Probations-Termin einen Beweiß injungirt; in eben derselben interlocutoria und mit eben demselben Nutzen pfleget dem Beklagten unter gleichen Termin der Gegenbeweis reservirt zu werden. Ansonsten aber kan auch der Beklagte entweder in seinen Exceptionen die Beweise schon hinzusetzen, (s) oder endlich duplicando seinen Gegen-Beweiß freywillig unternehmen. (t)

§. 206.

Das Thema ist zu reprobiren.

Das Thema, so zu reprobiren ist, bestehet theils darinnen, daß der Beklagte, um dessen Gegentheil zu beweisen, welches der Kläger bejahet, sich bestrebet; theils darinnen, daß der Beklagte sich befliſiget, seine Exceptiones peremtorias, und das, was ihm gehört, der Kläger replicando negirt hat, mit dem Beweiß bestättige. (u)

§. 207.

(r) R. J. N. §. 48. „ Wenn dasjenige, so der Beklagte in seiner Exceptions-„ schrift vorgebracht, - - vom Kläger in seiner Repliqschrift negirt - - wor-„ den; hätte er, der Beklagte, ebenmäsig in dem darauf folgenden dritten, oder re-„ spective vierten Termine zu beobachten, was des Klägers Beweisthums halber er-„ wehnet worden „

(s) R. J. N. §. 46. „ - - „ Und soll der Beklagte auf des Klägers An-„ bringen antworten, - - wie auch seine Documenta, und was ihm sonst zum „ Beweisthum dienen mögte, einbringen. „

(t) R. J. N. §. 48.

(u) Knorrens Proceß *lib.* 1. *cap.* 15. §. 1. *p.* 225. Joh. Ge. Estors Gem. und Reichs-Proceß *cap.* 27. §. 701. *p.* 236.

§. 207.

Der Modus reprobandi.

Endlich ist auch der Modus in reprobando eben so, als wie in dem Beweiß zu erhalten. Dann eben dieselbe media probandi, welche dem Kläger offen stehen, stehen auch dem Beklagten offen; auf eben dieselbe Art werden die Artickel verfertiget; die Commission wird erkannt; die Zeugen examiniret; der Rotulus verfertiget; die Documenta producirt; die inspectio ocularis angestellt; die Juramenta deferirt &c.

§. 208.

Was nach der Duplick geschiehet.

Wann der Beweiß und Gegenbeweiß nicht besonders ist angestellt worden, sondern per adjuncta libelli & exceptionum, replicarum & duplicarum, gleichsam nur in denen Acten ist vermengt worden; so muß nun ad duplicas definitive pronuncirt werden, (x) ausser es wird pro venia triplicandi & quadruplicandi, ja auch quintuplicandi & sextuplicandi von denen Partheyen öffters supplicirt, und dahero die Last derer Acten mit überflüssigen Schrifften vermehret wird; (y) und daß sehr offt auch, da anstatt die Sententia definitiva zu hoffen, entweder gäntzlich nur interlocutorie kan pronuncirt werden, (z) oder wenigsten einem oder dem andern unter denen streiteten Partheyen ein neuer und besserer Beweiß und Gegen-Beweiß muß reservirt werden.

§. 209.

(x) R. J. N §. 55.
(y) Ge. Melch. de Ludolf *Jus Cam. Sect.* 2 §. 4. n. 20. *seq.* p. 208.
(z) O. C. *1555. P. I. tit. 13. §. 12. Conc. I. 25. §. 8.*

§. 209.

And nach dem Beweiß und Gegen-Beweiß?

Wann der Beweiß und Gegen-Beweiß besonders ist angestellt worden, welches sich fürnemlich zuträgt, wann durch Zeugen ist bewiesen worden, und dahero eine besondere Commission vonnöthen ist, so bittet ein jeder, daß alle seine Dicta testium publicirt werden, welche doch nicht eher publicirt werden, auch nicht eher einige Scripta in dem Gericht admittirt werden, als wann der Beweiß beyder Partheyen völlig geschehen ist. (a)

§. 210.

Die Disputationes probatoriæ.

Da aber die Partheyen in denen publicirten Attestationen in zweyen Schriften, ein jeder in einer seine causſam ex probationibus deduciren soll, (b) also daß der Beklagte in der dazu erhaltenen Zeit, so nach Gröſſe des Rotuls und Attestationen, oder nach Gelegenheit der Sachen zu ermessen, seine Einrede, Exception und Auszug, und in denselben omnia zu produciren schuldig seyn solle; R. J. N. §. 56. so muß der Kläger auf die-

---

(a) R. J. N. §. 54. „ Nach Verscheinung der Zeit, so zum Beweißthum gegeben worden, soll - - der Kläger, auch respective der Verantworter, wenn derselbe Gegen-Beweißthum geführt hat, - - Publication und Oeffnung der Zeugen-Sage und Kundschaft, so durch ihn geführt worden, begehren. „

O. C. 1521. tit. 19. § 8. O. C. 1555. P. 3. tit. 16. §. 7. Conc. III. 21. §. 15.

R. J. N. §. 52. „ Daß, so die Partheyen also zu beweisen zugelassen, ihnen „ vor Einbringung derselben Beweisung ferner keine Schrift im Recht fürzuwenden gestattet werden solle. „

(b) R. J. 1570. §. 97. R. D. 1600. §. 135. R. J. N. §. 56. „ Daß „ die Partheyen auf die publicirten Attestationes in zweyen, also eine jede Parthey in „ einer Schrift eigentlich beschliessen sollen. „

diejenige Exceptiones des Beklagten innerhalb gleichen Termins, sub præjudicio præclusionis antworten, seinen Beweiß salviren, und streitet wider des Beklagten Gegen-Beweiß; (c) endlich wird das Arbitrium dem Richter vorbehalten, deme die letzte Macht zu proponiren, zu concediren ist. (d)

§. 211.

Die Submission.

So bald also die Partheyen dasselbe proponirt haben, was die Gesetze denenjenigen herbey zu bringen erlauben, so muß ein jeder zugleich sich submittiren, oder ad sententiam beschliessen, das ist, sich erklären, daß er das, was zu proponiren ist, proponirt habe, und die Entscheidung des Richters erwarte. (e) Daß wann das Factum nicht gäntzlich, und dahero die Acten noch nicht völlig complet sind, es nicht erlaubt ist, dieselbe ad referendum zu geben. (f) Jedoch kan es

ex

(c) R. J. N. §. 57. „ Ebenmäßig auf solche des Antworters Exceptionsschrift „ - - der Kläger - - in hierzu bestimmter oder erbetener Zeit sub præjudicio „ præclusionis Viæ seine Replic und Gegenschrift auch schriftliche Beschliessung pro„ duciren, und sie also beyderseits in diesem Termin schriftlich und mündlich zu be„ schliessen verbunden seyn. „

(d) R. J. N. §. 57. „ Jedoch mit Vorbehalt des richterlichen Arbitrii und „ dessen Erkenntniß, ob nach bewandten Sachen dem Kläger oder Beklagten der letzte „ Satz zugestatten. „

Vid. Wilh. Roding. *in pand. Cam. lib. 3. tit. 14. §. 67. p. 561.* Ubi „ dicit: Quia non leve artificium in hisce scriptis desideratur, ipse (Rabula scil.) „ studiose, non secundum requisita actionis intentatæ, sed *in confusione juxta dicta „ testium* progrediendo, & comportando ad singula *farraginem argumentorum*, „ ista adornat, hoc intentus studio, *ut acta mole sua crescant, & futuro referenti „ terribilia reddantur*; in puncto probationis producta plurima commutat, & fu„ giens lucem, semper *concludere detrectat.* „

(e) O. C. 1555. P. 3. tit. 22. 23. *Cont. III. 25. 26.*
R. J. N. §. 52. 55. 56. 57.
Wilh Roding. *pand. cam. lib. 3. tit. 36. p. 693. seq.*
Jac. Blum. *proc. cam. tit. 74. §. 580. seq.*
(f) R. J. N. §. 53.

ex officio und da die Submission nicht geschehen, supplirt (g) und die Facta rescindirt werden, wann entweder erhellet daß die Submission sine causa abgeschlagen worden, und so gar billig die causa vor beschlossen kan gehalten werden, oder es ist mit reifen Bedacht submittirt worden, und daß noch eine weitere Erörterung der Sache nothwendig seye.

§. 212.

Die Sententia.

Endlich folget die Entscheidung durch die Sententz, welche nach ihrer Verordnung eines jeden Tribunals und nach dem Stilo gemacht wird. Was aber die Materialien anbelangt, wie dann entweder interlocutorie oder definitive pronuncirt wird; so können allgemeine Classen derer Sententzen bestimmt werden.

§. 213.

Interlocutoria.

Die Interlocutoriæ, welche die Caussam principalem nicht decidiren, zielen entweder auf die Jurisdiction, oder um einen Theil des Gerichts anzuordnen, oder die Ordnung des Processes selbst, als wie die ineptitudinem libelli, insinuationem, contumaciam, litis contestationem, probationem, &c.

§. 214.

Definitiva.

Die Definitivæ, mit welchen die Caussa principalis decidirt wird, sind entweder condemnatoriæ, oder absolutoriæ, oder mixtæ, welche

(g) R. V. 1555. §. 22.
Gl. Melch. de Ludolf *jus cam. Sect. 2. §. 4. n. 18. p. 199.*

theils condemniren, theils absolviren. Sofern sie condemniren, wann einer etwas präſtiren muß; so ist alsbald, anstatt derer Exsecutorialien, der Terminus ad parendum docendamque paritionem zu adnectiren. Vor Zeiten wurden die Litteræ exsecutoriales nach der Sententz gebetten und auch gegeben, (h) um aber den Exsecutions-Proceß abzukürtzen, so hat der R. J. N. §. 159. verordnet: „ Soll jedesmahl alsogleich in ipsa sententia definitiva - - in allen Sachen, da die „ Exsecution zu thun übrig und vonnöthen, dem verlustigten Theile an „ statt der Exsecutorialium, ein - - geraumer Termin zur Paris„ tion und ad docendum de paritione bey der den Exsecutorialien einverleibter ordinari Strafe oder nach Ermäsigung des Richters, und „ sub commination realis exsecutionis angesetzt werden. „ Die Formul dieser Clausulæ exsecutorialium ist ordentlich diese: „ Dann ist „ Beklagtem zu würcklicher Exsecution und Vollziehung dieser Urtheil „ Zeit 3. Monathe pro termino & prorogatione von Amtswegen an„ gesetzt, mit dem Anhange, wo er solchem also nicht nachkommen wird, „ daß er jetzt alsdann und dann als jetzt in die Strafe von 10. Marck „ löthigen Goldes, halb dem Kayserlichen Fisco, und zum anderen „ halben Theil dem Kläger unnachläſſig zu bezahlen erkläret werden, und der „ Real-Exsecution halber auf ferneres Anrufen ergehen solle, was „ Recht ist. „ (i) Wann einer ad omittendum oder non faciendum ist condemnirt worden; so ist in Casum contraventionis die „ Strafe zu beschreiben, und der Terminus ad præstandum cautionem „ de non amplius turbando, impediendo, excedendo, attentando, „ offendendo, zu præfigiren. (k)

§. 215.

Oder Mixta.

Endlich sind einige Sententiæ mixtæ, theils definitivæ, theils interlocutoriæ, so gar daß auch selten die Definitiva widersteht, ja auch zugleich

(h) O. C. 1555. P. 3. tit. 48. §. 1. & Wern. Koch. ad hunc locum in Deckherri *monum. lect. Ant. pag. 386. Conc. III. 57. pr.* & Joh. Jac. Zwirlein in Anmerck. zum Concept. *l. c. p. 557.*
(i) Conf. Ge. Melch. de Ludolf. P. 2. obs. 115. p. 25. & obs. 164. p. 351.
(k) R. J. N. §. 16.

zugleich die Incidentia enthält, welche noch zu entscheiden übrig sind. Welchen in specie können hinzugesetzt werden die Interlocutoriæ prægnantes, welche, indem sie interloquiren, vim definitivæ enthalten.

§. 216.

Von denen Unkosten.

In jeder Sententz wird auch Erwehnung derer Unkosten gethan, welche entweder compensirt werden, und zwar entweder expresse, oder tacite; oder werden demjenigen zu ersetzen auferlegt, welcher frevenlich den Proceß unternommen hat. (l)

§. 217.

Und andern Sachen.

Endlich wird auch in sehr vielen Sententzen, ausser demjenigen, was principaliter in denenjenigen gehandelt wird, bißweilen eines oder das andere ex officio angeordnet, als wie die excitatio fiscalis, reprehensio advocati aut procuratoris, &c. Es kommen auch oft die Strafen in denen Sententzen der höchsten Gerichten vor, entweder ex officio, oder ist auf dieselbe agirt worden, nemlich daß sie dem Fisco zu appliciren sind. Von welchen hier überhaupt zu bemercken ist, daß die Strafen entweder in Marck Goldes, oder Silbers hier vorkommen, (s) bey welchen eigentlich nicht die Zahl, sondern das Gewicht exprimirt wird. Inzwischen wird die Rechnung in der Praxi also angestellt: Eine Marck Goldes 96. Reichs-Thaler Current-Müntze, eine Marck Silbers 8. Reichs-Thaler, wiewol, wann man die Sache recht einsehete, vielleicht eine andere Proportion zu behaupten wäre. (t)

(l) Jo. Fried. Seyfart *Diss. de compensatione expensarum inter litigantes*, Hal. 1726. (s) Cont. R. J. N. §. 10. 15. 40.

(t) Ge. Melch. de Ludolf. *P. 2. obs. 116. p. 26. & in Jure Cam. Sect. 2. §. 2. n. 21. p. 185.*

CAPUT IV.

Von dem Citations-Proceß.

§. 218.

Der Processus citationis.

UNter die besondern Species der gerichtlichen Ordnung ist erstlich der Citations-Proceß, oder der Processus Ordinarius der ersten Instantz, in welchem, da allein die Citation angefangen, die Caussa von beyden Partheyen völlig entschieden wird. Welcher, in dem er bald denen Caussis appellationis, wie z. E. in O. C. *1521. tit. 19. §. 5.* „ es sey per modum S. Q. das ist in erster Rechtfertigung; in Nullitäts-Sachen oder in Appellationen.„ Item in O. C. *1555. P. 3.* „ *tit. 12. §. 1. Conc. III. 11.* ANDR. GAIL. *lib. I. obs. 119. n. 1.*, bald denen Caussis mandati entgegen gesetzt wird, z. E. in R. J. N. §. 82. (u) bißweilen unter den Namen der Simplicis querelæ kommt.

§. 219.

Processus ordinárius.

Derjenige Processus der ersten Instantz ist Ordinarius, also daß alle Caussæ, in welchen kein anderer Modus in specie ist vorgeschrieben worden, in diesen Weg procediren sollen; aber auch also, daß, was ein Streitender jemals in einem Gericht vorbringen kan, in diesem Proceß

(u) Jo. Wolfg. Textor ad R. J. N. *Disp. 4. thes. seq.*
Gl. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 2. n. 2. p. 16.*

ceß ſtatt findet, in einem andern vielleicht nicht zuzulaſſen iſt; als wie die Exceptiones altioris indaginis, oder einige andere, welche der Proceſſus mandati verwirft. (x)

§. 220.

Und leichter.

Dahero auch leichter die Citations-Proceſſe, als andere erkannt werden, weil man glaubet, daß nicht nur ein Præjudicium der ordentlichen Raiſon zu procediren darinnen ſeye; wann jedoch nur die Jurisdiction in der erſten Inſtantz alſo zwar gegründet iſt, daß auch der Proceſſus ordinarius ſtatt findet, ſintemal es geſchehen kan, daß die Jurisdiction ad mandatum S. C. iſt gegründet worden, doch auch nicht ad citationem.

§. 221.

Wird in der Citatione generali angefangen.

Ein jeder Grund aber dieſes Proceſſes iſt in der erſten Citation, welche allein beſchloſſen wird; und welche Citatio generalis zwar alsbald ad totam cauſſam dirigirt wird. (y) Es iſt nemlich die Citation überhaupt nichts anders, als ein Befehl des Richters, daß einer ſich an einem gewiſſen Tag vor Gericht ſtelle; und daß er entweder der angeſtellten Action antworte, oder einen andern Theil des Gerichts explicire, als wie daß er die Zeugen producire, gegenwärtig ſeye, wann ſie ſchwören, den Streit erneuere, und was dergleichen mehr, welches man die Citationem ſpecialem nennt, welche ad ſingulam ejusmodi actum judicii particularem zu expliciren iſt, die Citatio generalis aber iſt, welche ad totam cauſſam dirigirt wird. (z)

§. 222.

(x) Conf. Ge. Melch. de Ludolf, *in jure Cam. Sect. 1. §. 8. n. 19. ſeq. p. 63. ſeq. & in P. I. obſ. 4. p. 22. ſeq.* (y) Andr. Gail. *lib. 1. obſ. 51. n. 10. ſeq.*
(z) *Cap. 5. in fin. X. de reſtit. in integr. Cap. 10. X. de dolo & contum.* Juſt. Henn. Böhmer. *Jus Eccl. prot. lib. 2. tit. 3. §. 10. p. 140.*

§. 222.

Welche die Intention des Klägers enthält.

Es enthält also diejenige Citation alsbald den letzten Finem des Processes, welcher nach der Intention des Klägers die Condemnatio des Beklagten ist. Dahero alle Citationes, wann sie nicht mit einer Denominatione generaliori bezeignet werden, als wie super pignorationibus, super damno & injuriis, &c. auf dasjenige pflegen dirigirt zu werden um etwas zu machen, oder zu sehen daß etwas geschehe, was der Kläger um den Beklagten zu injungiren begehre. Es werden nemlich die Citationes also expedirt: „ Hierum so heischen und laden wir euch ꝛc. - - daß ihr auf den 60ten Tag ꝛc. - - erscheinet; „ wo in einer Citatione simplici bisweilen nur hinzugesetzt wird: „ Ihm Klägern in „ Rechten gebührlich zu antworten; darauf der Sachen ꝛc. - - aus„ zuwarten. „ In denen meisten Citationen aber, welche ad videndum &c. inscribirt werden, wird diese Formul adhibirt: - - „ erschei„ net, zu sehen und zu hören, daß ihr das Eingeklagte ꝛc. herauszuge„ ben, zu restituiren, u. d. g. schuldig, auch also mit Urtheil und „ Recht cum expensis zu condemniren seyd; oder aber erhebliche Ursa„ chen ꝛc. vorzubringen; darauf der Sachen ꝛc. auszuwarten. (a) Nun kan aber das Petitum des Klägers auf unterschiedliche Art geschehen, als wie ad agnoscendum partum, ad exhibendum filium, ad restituendum depositum, ad adimplendum contractum, ad edendum Documentum, ad adsistendum liti, ad reassumendum, &c. oder ad videndum, se condemnari ad præstanda alimenta; ad videndum exigi debitum, vindicari prædium, se declarari heredem, rescindi transactionem, se immitti in bona, deduci prælationem, se incidisse in pœnam *legis 7. C. unde vi*, &c. (b)

§. 223.

(a) Henr. Wilh. Lieb. *Form. Conc. Cam. p. 13.*
(b) Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam.* ad pend. 8. *pag. 316 seq.*

§. 223.

Noch auch nicht die Condemnation.

Weil aber diese Intention des Klägers nur erkläret wird; so wird derowegen würcklich der Beklagte nicht condemnirt, sondern vielmehr dem Beklagten alsbald die Macht gegeben, die Ursachen und Einreden in Rechten gebührlich vorzubringen, warum solches also nicht geschehen solle.

§. 224.

Sondern auf Befehl die Caussam zu entscheiden.

Und weil es geschieht, daß die Caussales proponirt werden, so ist es kaum erlaubt in dem Processu ordinario zu zweifeln, aber nachgehends ist es nöthig dieselbe weiters zu entscheiden; ferner wird befohlen, daß der Beklagte allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen bis nach endlichem Beschlusse und Urtheil abwarte, mit beygesetzter Clausula peremtoria, daß in contumaciam procedirt werde, wenn vielleicht der Beklagte sich nicht stellen werde. Und ist die Formul diese: „ Wann ihr „ kommet und erscheinet alsdann oder nicht; so wird nichts destoweniger „ auf des Gegentheils oder seines Anwalds Anrufen und Erfordern, „ hierin in Rechten gehandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach ihr euch zu richten. „ (c)

§. 225.

Der Modus procedendi in caussis citat.

Inzwischen ist selbst die Ordnung des Processes und der Modus procedendi in caussis citationis eben derselbe, als welchen wir oben von der

(c) Henr. Wilh. Lier. *Form. p.* 14.

der allgemeinen gerichtlichen Ordnung beschrieben haben. Aus welchem hernach zu wiederholen ist, wie das Libell eingegeben wird, und von der ersten Citation bis auf die Sententz die gerichtliche Ordnung continuirt wird. Dann dem Citations-Proceß ist auch nicht etwas in specie vorgeschrieben worden, als dem ordentlichen Proceß, gleichwie es zwar nothwendig ist in andern Extraordinariis generibus derer Processen der obern Instantz. Und was hingegen dem Citations-Proceß vielleicht namentlich vorgeschrieben ist; das quadrirt auch also oft in andern Processen, daß unter denselben Namen nicht selten vielmehr die generales ordinis judiciarii, als die Ordnungen des Citations-Proceß offen stehen. Welches vornemlich am besten erhellet ex œconomia totius R. J. N. welcher a §. 58. allein die Caussas adpellationis, und a §. 76. allein die Caussas mandati abhandelt; jedoch nicht, wie es scheinet, folglich a §. 34. allein die Caussas citationis, sondern vielmehr überhaupt, was zur Abkürtzung der gerichtlichen Ordnung zu verordnen rathsam ist, vor Augen hat.

CAPUT V.

Von dem Processu mandati S. C.

§. 226.

Der Processus mandati S. C.

Der Processus mandati S. C. ist ein ausserordentlicher Proceß der ersten Instantz, welcher mit dem Mandat angefangen wird, wo der Richter, da die Caussa noch nicht entschieden ist, dem Beklagten alsbald befiehlet dem Kläger Satisfaction zu leisten, da nicht einmal dem Beklagten die Macht gegeben worden, die Caussales zu proponiren.

§. 227.

§. 227.

Die Historie.

Vor Zeiten waren zwar einzelne Mandaten.

Es kan zwar nicht geschehen, daß nicht ein jeder Richter seinen Partheyen bisweilen befehle, daß etwas geschehe oder nicht geschehe; sintemal dasjenige vornemlich einer gerichtlichen Auctorität zukommt, daß er befehlen kan, und denenjenigen welche unter dessen Jurisdiction sind. Auf eben dieselbe Art sind niemals die Reichs-Gerichte von der potestati mandandi entsetzt worden; auch niemals die Mandata gemangelt haben, so von denenjenigen also sind decretirt worden. Also werden z. E. in O. C. *1487. §. 18.* (apud JO. PHIL. DATT. *de pace publ. lib. 4. p. 722.*) & in O. C. *1495. tit. 17. §. 2.* erzehlet: „ Gebots-Briefe „ durch rechtliche Erkenntniß oder ausserhalb rechtlich Erkeuntniß. „ Ingleichen in monitis MAXIMILIANI I. 1495. (apud DATT. *l. c. p. 711. n. 89.*) „ die Fälle, so in die Cantzley des C. G. für Cita- „ tation, Urtheilbrief, Schub- Mandat, und anders gefallen. „ Und „ in der Handhabung Friedens und Rechtens 1495. §. 1. (in der neuern Sammlung der R. A. *P. 2. p. 11.*) idem MAX. I. spricht: „ Ob sich begäbe, daß die Verächter und Uberfahrer unsers ausge- „ schriebenen Friedens, oder auch, die sich den erkennten Urtheilen und „ Geboten unsers C. G. - - freventlich und ungehorsamlich „ widersetzen „ &c.

§. 228.

Aber es war kein Processus mandati.

Dargegen die Origines Processus mandati gleichwie sie wol von denen eintzeln Mandaten zu unterscheiden sind; also wurden keine andere Species processus, als allein citationis oder appellationis erzehlet. Und weil auch keine andere besondere Species der gerichtlichen Ordnung statt haben, als wann dieselbe, welche in einem solchen Proceß zu observiren

sind, besonders durch die Gesetze sind beschrieben worden; so wird ein solches von dem Mandats-Proceß in unsern ältern gerichtlichen Gesetzen niemals gefunden.

§. 229.

Bald waren die einzelne Mandata gebräuchlicher.

Inzwischen hat die Cammer die einzelne Mandata so vom Anfang daher je mehr und mehr häufiger waren, geordnet, vornemlich mitten in dem Proceß über die Incident-Puncten, als wie Spolii attentati, &c. (d) bißweilen auch citra alium processum super turbationibus possessoriis atque instrumentis quarentigiatis; jedoch meistens cum clausulis justificatoriis, und ohne Intention daher eine besondere Speciem des Processes zu würcken.

§. 230.

Und damit sie die Jurisdiction fundiren, durch die Cammer-Gerichts-Ordnung zugelassen worden.

Endlich aber ist in Comitiis Augustanis 1548. da mit Hülfe derer Gesetze die Mandata sind befestiget worden, in cautis pignorationum, (e) und zugleich überhaubt derer Mandaten Erwehnung geschehen, (f) wo

(d) O.C. *1521. tit. 19. §. 3.* O.C. *1527. §. 4.*
R. J. *1530. §. 92.* R.V. *1531. §. 22. al. 24. & §. 28. al. 30.*

(e) O.C. *1548. S. 1555. P. 2. tit. 22.* „ daß - - dem Thäter durch das „ K. C. G. bey einer nahmhaften Poen, und sine clausula justificatoria mandirt, „ und geboten werden solle, ohne Verzug, auch ohne einige Einrede die Pfändung wieder zu geben ꝛc. - - mit angehängter Ladung - - am C. G. zu „ erscheinen, erstlich, daß er solchem Mandat gehorsamlich gelebet, anzuzeigen, und „ dann ꝛc. „

(f) O.C. *1548. S. 1555. P. 2. tit. 23.* Rubr.: „ Von Mandaten, und in „ was Fällen dieselbe ohne oder mit der Justificatori-Clausul erkennt werden „ mögen. „

wo von der gegründeten Jurisdiction und in denselben Ansehen der Sache mit Vorbeygehung derer Austrägen, gehandelt worden ist, aber also, daß 1.) die Regel bestättiget würde: a.) daß die gerichtlichen Sachen nicht solten von dem Gebot oder Befehl angefangen werden; (g) b.) daß die Mandata wenigstens nicht zu erkennen seyen, ausser cum clausula justificatoria; (h) 2. Daß völlig durch die Exception in denen ausserordentlichen Fällen die Mandata sine clausula justificatoria gegeben würden, (i) aber wiederum also, daß a.) alsbald nachgehends diejenige, welche befohlen werden, ad exsecutionem zu deferiren wären; (k) b.) daß in der Cammer nur allein in puncto pœnæ soll agirt werden, (l) c.) daß alles übrige, was vielleicht super petitorio oder über ein anders Argument, so altioris indaginis ist, in den Streit kommen könnte, an das ordentliche Gericht, nemlich auf die Austräge, remittirt werde. (m) Dahero es offenbar ist, daß gemeiniglich und fast eintzig und allein die Cammer-Gerichts-Ordnung 1555. in Ansehen des Fori von denen Mandaten gehandelt habe, welche derowegen in den dritten Theil, wo eigentlich von der gerichtlichen Ordnung

(g) O. C. 1548. S. 1555. *P. 2. tit. 23.* „ Nachdem in den Kayserlichen „ Rechten gar wohl geordnet - - , daß in gerichtlichen Sachen nicht von der Ex„ secution und Mandaten angefangen werden solle. „

(h) Ibid. - - „ Wollen wir, daß an dem K. C. G. die Mandata und „ Gebote nicht anders, dann mit Einverleibung der Clausulä Justificatoriä . - in „ Sachen und zwischen denen Partheyen aus C. G. gehörig, erkannt werden „ sollen. „

(i) Ibid. „ Es wäre dann, daß die Sache - - an ihr selbst von Rechts„ oder Gewohnheits-wegen verboten „ ꝛc. - - In solchen - - Fällen sollen und mögen - - Mandata ohne Justif. Clausul erkannt.

(k) Ibid. „ Und ohne einige Widerrede oder Verhinderung vollzogen. „

(l) Ibid. „ Und darauf wider die, so solche Mandata übertreten, auf die „ darin einverleibte Poenen, wie sich gebührt, procedirt und gehandelt werden.

(m) Ibid. „ Wollte aber in angeregten Fällen der Theil wider den solche „ Mandata erkannt, nach Vollziehung derselben, oder so er von wegen seines Unge„ horsams in die Poen des Mandats erkläret, nach Entrichtung der gesetzten Poen „ und Strafe, dargegen etwas förderliches fürbringen; das soll ihm an Orten, da „ es sich ordentlicher Weise gebührt zugelassen, dagegen sein Wider-Theil im Recht „ gehört und auf beyder Theile Fürbringen, was billig und Recht ist, gehandelt „ und erkannt werden. „

gehandelt wird, keine Erwehnung dererselben geschiehet. Von der Jurisdiction aber derer höchsten Reichs-Gerichte, ob sie wider die Unmittelbaren anzustellen, auch auf die eintzelne Mandata gegründet worden seye, davon kan man desto mehr zweifeln, je klärer die erste Cammer-Gerichts-Ordnung einige dergleichen Sachen, welche ansonsten ad mandatum qualificatæ scheinen konnten, denen Austrägen zueignete, und sogar von der Kayserlichen Jurisdiction ausnahme. Auf eben dieselben Art erhellet selbst aus derjenigen Cammergerichts-Ordnung, daß billig secundum regulas juris universalis daselbst nur klare und unzweifelhafte Sachen supponirt werden; sogar daß auch keine Exceptiones sub- & obreptionis daselbst statt haben, wannenhero sich nicht zu verwundern, was GE. MELCH. de LUDOLF. in *jure Cam. Sect. I. 10. n. 53. p. 113.* erinnert, „ titulum mandati S. C. olim adeo durum visum, ac „ si fulmen reo jamjam immineret, vielweniger Erwehnung geschehen ist, eine besonder Speciem der gerichtlichen Ordnung ex mandato zu geben.

§. 231.

Nach diesem waren die Mandaten sehr häufig.

Weil nun die Patroni caussarum vermeinten einen neuen Weg denen Austrägen zu entgehen; so haben die übrige nichts gethan, als daß sie pro mandatis S. C. decernendis supplicirten, und darauf bedacht waren, bald eine jede Sache auf denselben Weg zu qualificiren. Und weil diejenige vier Fälle, welche die Cammergerichts-Ordnung benennete, (n) würcklich mit nicht so engen Gräntzen umschrieben waren, daß nicht

(n) O.C. 1555. P. 2. tit. 23. Conc. II. 25. pr. „ Es wäre dann, daß die Sache und Handlung, darwider die Kayserliche Mandata zu erkennen gebeten, „ an ihr selbst von Rechts oder Gewohnheit wegen verbotten, und wo dieselbige begangen, auch ohne einige weitere Erkänntniß für strafwürdig oder unrechtmäsig zu „ halten, oder daß dadurch dem anrufenden Theil eine solche Beschwerde auferlegt „ und zugefügt worden, die nach begangener That nicht wieder zu bringen, oder daß „ die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, oder keinen Verzug leiden möchte. „

nicht dahero in denen meisten Sachen der Vorwand könnte genommen werden; auch nicht ansonst in denselben Gesetz der strenge Beweiß ausführlich erfordert wurde; so kam die Sache bald dahin, daß die Cammer fast auf jede Facta enormia, auch nur auf dieselbe Narrata, nicht zweifelte, mandata S. C. zu ertheilen. (o)

§. 232.

Daß die Exceptiones nicht könnten abgewendet werden.

Dargegen konte also auch nicht geschehen, daß nicht oft leichter per narrata a veritate aliena mandata S. C. erhalten würden; so gar daß ohne Unbilligkeit die Exceptiones sub- & obreptionis nicht mehr konten ausgeschlossen werden, sondern durch dieselbe auch der Weg bereitet wurde, nun über die Mandaten einen besondern Proceß anzustellen. (p)

§. 233.

Dahero der Mandats-Proceß durch die Gesetze mußte beschrieben werden.

Dahero haben die Gesetzgebere die Nothwendigkeit bald erkannt, theils die Fälle näher zu beschreiben, in welchen die Mandata S. C. statt haben, vornemlich ad effectum prætereundi austregas, theils die Art, in welchem nach einem dergleichen decretirten Mandat muß procedirt werden. Also ist schon 1570. behauptet worden; daß denen Mandaten alsbald die Citation muß beygefügt werden ad videndum se declarari in pœnam iliis insertam. (q) Ferner ist 1579. die Ungleichheit in Verordnung der Mandaten, und die Exceptiones sub- & obreptionis,

so

(o) Ge. Melch. de Ludolf. *jus Cam. Sect. 1. §. 10. n. 50. p. 93.*
(p) Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *jus Cam. Sect. 1. §. 10. n. 53. pag. 113. seq.*
(q) R. J. *1570. §. 82.*

so denen Beklagten reservirt worden, verboten worden (r) Endlich sind 1594. besonders die Mandata de non offendendo beschrieben worden, und wiederum andere Mandata verboten worden, als welche mit denen Reichs-Gesetzen und dem gemeinen Recht gantz und gar nicht überein kommen würden. (s) Vornemlich aber ist 1600. gleichsam dieses gantze Argument ex instituto tractirt worden; (t) und dahero viel weitläuftiger von eben demselben gehandelt worden in dem Concept der neuen Cammergerichts-Ordnung 1613. und zwar nun nicht allein weitläuftiger, was den Punctum jurisdictionis anbetrift, sondern auch besonders in den dritten Theil der Cammergerichts-Ordnung, wo eigentlich nur der Proceß, und nun der Processus mandati gleich als eine besondere Species tractirt wird; (u) ausser daß in den letzten Ort auch 1654. wegen dieser Sache unterschiedliches Neues ist verordnet worden. (x)

§. 234.

Das heutige Recht.

Wann das Mandat S. C. statt hat?

Wann man erstlich nach dem heutigen Recht untersuchet: wann ein Mandatum S. C. ratione cauſſæ statt hat? oder welche Sachen auf ein solches Mandat qualificirt sind? ist gäntzlich aus denen allgemeinen Principien erklärt worden: daß man billig und mit Recht Mandata geben könnte, so offt der Richter aus der ersten Supplick überwiesen wird, daß der Beklagte verbunden werde, und seiner Verbindung weder ein Genügen leiste, noch einige Exceptiones habe; oder wie die Alten die Sache explicirt haben: „ Quoties petitur præcipi super eo, quod „ altera parte præsente concederetur; tunc & absente & non citata „ mandari S. C. potest. „ ANDR. GAIL. *lib. 1. obs. 13. n. 3.*

Und

(r) *Mem. Vis. 1579.* pro jud. præs. & ass. §. 8. 10.
(s) R. J. 1594. §. 76.-79.
(t) R. D. 1600. §. 29.-35.
(u) *Conc. II. 25. & III. 42.*
(x) R. J. N. §. 76.-80.

Und gewißlich weder der Richter, noch der Advocat wird von dem Wahren abweichen, wann er nur diese Richtschnur allezeit vor Augen hat. (y)

§. 235.

Nach denen Reichs-Gesetzen.

Die Auctores unserer Reichs-Gesetze haben zwar nicht eben dieselbe Richtschnur erlangt, sondern haben ausser denen specialen Verordnungen des pacis publicæ, pignorationum, arrestorum vom Anfang die vier Fälle substituirt, und würcklich sehr weitläuftig: wann das Factum nullo jure justificabile ist begangen worden, oder ein damnum irreparabile, oder detrimentum reipublicæ, oder periculum in mora vorhanden ist Jedoch ist auch niemals diese Meynung dererjenigen Gesetzgeber gewesen, daß sie eine adæquate Richtschnur derer Mandaten in denenjenigen Fällen begreifen würden; vielmehr spricht die O. C. *1555. P. 2. tit. 23.* (*Conc. II. 25. pr.*) „ In solchen, und sonst an„ deren Fällen, in denen vermöge der Rechte a præcepto ohne vorge„ hende Erkänntniß angefangen werden mag, sollen und mögen - - „ Mandata S. C. erkannt werden. Welches klärer bekennet der R. J. *1594. §. 79.* (*Conc. II. 25. §. 2.*) „ daß nicht möglich, alle Fälle, „ darauf mandata S. C. erkannt werden mögen, unterschiedlich zu er„ zehlen. „ Und eben dasselbe beweiset der R. J. N. §. 79. in folgenden Worten: „ Wie dann auch die Mandata S. C. allein in den „ vier Fällen, caussis pignorationis, de relaxandis captivis, und an„ dern in der C. G. O. und Reichs-Verfassungen enthaltenen Fällen er„ kannt, und ausser denselben nicht zugelassen - - werden (sol„ len). (z)

§. 236.

(y) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam Sect. I. §. 10. n. 9. p. 76.* ubi requirit: ut injustitia rei & injuria actori illata vel inferenda confestim „ educeat, solaque opus sit facti demonstratione vero simili.

(z) Conf. Ge Melch de Ludolf. *jus Cam. Sect. I. §. 10. n. 46. p 90.* Christian. Aug. Reichel. *Diss de rite constituendis quatuor casibus circa mandata S. C. vulgo* auf die vier Fälle, *quæ coram summis tribunalibus S. R. J. frequentantur.* Erfurt. 1746.

§. 236.

Zwey principal Species derer Mandaten.

Nach diesen, welche in denen neuern Reichs-Gesetzen enthalten sind, werden meisten zwey Species derer Mandaten S. C. bemercket, nemlich 1.) wo ad compescendas facti vias agirt wird, (a) als wie in causis possessoriis, Spolii, arresti, pignorationis, turbationis, &c. oder 2.) wo ex instrumentis guarentigiatis gehandelt wird, welche die Clausulas exsecutivas enthalten. In beydem Fall haben die rationes salutis publicæ gerathen, daß die Gerechtigkeit schneller administrirt werde, entweder daß einige Exceptiones statt haben, oder daß sie ad petitorium oder ad separatum billig verworffen werden, welche vielleicht actionis indaginis sind.

§. 237.

Ad compescendas facti vias.

Was nemlich absonderlich die Wege des Facti anbelangt, so ordnet der Richter allezeit, um dieselbe zu vermeiden, omni jure die Mandata S. C. sintemal er leichtlich zum Voraus siehet, daß dieselbe niemals mit einer Exception können vertheidiget werden. Derowegen ist nichts daran gelegen, ob von denen præteritis oder schon perpetratis factis agirt wird, oder nur von denen Futuris, modo imminentibus. Dasselbe ist allein nöthig, daß der Richter weiß: daß der Kläger besitze oder besessen habe, und daß der Beklagte via facti eben denselben entweder schon turbirt habe, oder Turbation bedrohet hat, entweder in Spolio, oder in pignoratione, arresto, oder welches in einer andern Turbation bestehet. Wann eine künftige Læsion befürchtet wird, so wird billig, als wann solche schon geschehen wäre, um die richterliche Hülfe implorirt, welcher überhaupt darauf besorgt ist, damit die Verbindungen nicht verletzet werden. Damit jedoch nicht vergeblich und ohne Noth

(a) Gr. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 10. n. 25. seq. p. 83.*

Noth die Auctorität des Richters adhibirt werde, so wird billig auf eine eitle und vielleicht eingebildete Furcht nicht attendirt, sondern nur auf eine solche, welche dem Richter wahrscheinlich vorkommt. (b) Also ist erstlich allezeit wahrscheinlich, daß derjenige, welcher angefangen zu turbiren, ferner turbiren werde; dahero nichts leichters, als ein Mandat zu erhalten z. E. de restituendo &c. zugleich ein anders de non amplius turbando, &c. Hingegen wann noch keine Turbation ist begangen worden; so kan auch kein Mandat gegeben werden, ausser es ist wahrscheinlich, daß die Læsio vorhanden, als wie ex præpotentia adversarii, ex minis ejusdem, ex anteriorum temporum experientia, ex consuetudine aliorumque exemplis reliq. R. J. *1594. §. 76. Conc. II. 20. §. 9.*) „ Daß der Bedrohungen halber mandata de non offen-„ dendo erkannt werden mögen, so fern die Personen, so gedrohet, „ also beschaffen sind, und im Brauch haben, ihren Bedrohungen „ dem Land-Frieden zuwider nachzusetzen, oder ein solches sonsten aus „ allerhand Umständen vermuthlich und zu besorgen wäre „ (c) Unterdessen sind diese Mandaten am häufigsten: de non via facti, sed juris procedendo; de non turbando; de non offendendo; de non muadendo &c oder de abstinendo a violenta invasione, und so weiter. Allwo nur zu bemercken: 1.) daß die erstere Rubrick die Advocaten gar oft mißbrauchen nur um den Nutzen eines Mandats-Processes zu erhalten; dahero es in specie nothwendig ist behutsamer in Anordnung dergleichen Mandaten zu procediren, also daß sie billig nicht gegeben werden, ausser es ist ein speciale propositum gemacht worden, welches per se dem Mandat eine Stelle giebt. (d) 2.) In denen übrigen wird dieser

(b) Ge. Melch. de Ludolf, *jus Cam. Sect. 1. §. 10. n. 52.* ad cassum *48. p. 112.*

(c) Vid. Ge. Wilh. de Ludolf. *obs. 358. P. 4. p. 601.* „Wo ein merckwürdiges Exempel anzutreffen in sententia camerali d. 17 Febr. 1730. in Sachen Herrn „ Ludewigs, Landgrafen und Erb Printzen zu Hessen-Darmstadt wider Herrn Carl „ Philipp, Churfürsten zu Pfaltz und Consorten, mandati de in casum mortis Comitis Hanovicī non via facti, sed juris procedendo, sicque abstinendo præprimis a violenta & armata invasione S. C. cum citatione ad videndum se manuteneri, den Flecken Schaafheim betr.

(d) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 10. n. 53. p. 113.*

Unterscheid beobachtet, daß die Personen eigentlich verletzt werden, welchen eine Schmach angethan wird, der Besitz turbirt werde, oder was vielmehr die Sache als die Personen angehet. (e) Dasjenige wird leichter, als dieses inhibirt, so gar daß sie auch eine Regel geben, obschon keine allgemeine: daß die Mandata de non turbando C. C. vielmehr als S. C. sollen gegeben werden. (f)

§. 238.

Und ex clausulis exsecutivis.

Darnach was die Clausulas exsecutivas anbelangt, so ist deren Ursprung aus denenjenigen Zeiten herzuleiten, wo in Teutschland erlaubt war, sein Recht wider den andern vi privata, entweder mit Zuziehung des Richters, oder nicht, zu suchen. (g) Dergleichen Verträge sind zwar so gar häufig eingegangen worden, daß, obschon selbige dem nach der Hand eingegangenen allgemeinen offenen Frieden entgegen waren, doch nicht gäntzlich konnten abgethan werden, vermöge der ausführlichen Clausul, welche gefunden wird im Landfrieden 1495. §. 9. (in der neuern Samml. der R. A. P. 2. p. 5.) „ Und soll dieser Landfrieden niemanden an seiner aufrichtigen Schuldverschreibung nehmen, oder „ geben. „

§. 239.

In welchen dasjenige die Gesetze zugeeignet haben.

Nachdem aber eine neue Invention derer Mandaten S. C. derohalben vorher gegangen war, daß sie denjenigen Favorem Austregarum über-

(e) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 8. n. 13. pag. 61. seq.*
(f) Ge. Melch. de Ludolf. *l c. & §. 10. n. 43. p. 89.*
(g) Conf. Jo. Phil. Datt. *de pace publ. lib. 1. cap. 16. n 81. seq. p. 126. & n. 116. seq. p. 129.* Jo. Adam Kopp. *de jure pignorandi conventionali* (Francof. 1735. 4.) *§. 2. p. 3. seq. & §. 17. p. 23 seq.*

überwindete; so wurden endlich gleichsam jure postliminii mit diesem Effect diejenigen alten Clausuln erlaubet, daß sie als executivische die Renuntiationem beneficii Austregalis und einiger exceptionum altioris indaginis involviren, dahero man alsbald darfür hielte, daß ad implorandam & obtinendam supremorum tribunalium opem judiciariam hinlänglich seye, so durch die Reichs-Gesetze sind ausgedruckt worden. (h)

§. 240.

Daß die Mandata de solvendo S. C. aus denenjenigen können erkannt werden.

So offt nun ein Instrument mit dem Libell proponirt wird, welches ansonst alle dessen Capita beweiset, nemlich: quis, quid, quantum, ex qua caussa & quo tempore debeat? (i) welches man ein Instrumentum quarentigiatum nennet, und welches zugleich die Clausulam mit oder ohne Recht, oder eine andere gleichgültige executivische enthält, als wie: mit Gericht oder ohne Gericht; oder: Ihres Gefallens inn- und ausserhalb Rechtens sich zu ergreifen ꝛc. (k) wohin auch die Cambia referirt werden; (l) so offt hat das Mandatum S. C. statt. Aus einem andern Instrument, ob es schon wiederhohlt oder verdoppelt worden, oder aus andern Clausuln, wann sie auch ein Jurament enthalten, kan ad Mandatum S. C. nicht

(h) R. D. 1600. §. 32. (*Conc. II.* 25. §. 6.) „Da einer in einer Verschreibung dem Glaubiger Macht und Gewalt giebet seines Gefallens gegen die „verschriebene Güter zu verfahren, und sich an den Pfanden oder Gütern mit oder „ohne Recht bezahlt zu machen; wollen wir daß solche Worte mit Recht ad viam „executivam nicht zu extendiren, sondern von dem ordentlichen Wege zu verstehen „seyn sollen. Da aber die Worte: oder ohne Recht, so etwas mehr auf sich haben, in der Haupt-Verschreibung befunden; sollen Mandata, doch in denen Personen und Sachen, so ohne Mittel an unser Kayserlich Cammergericht gehörig, erkannt werden „

(i) Ge. Melch. de Ludolf. *jus Cam. Sect. 1. §. 10. p. 100.*

(k) Wilh. Roding. *pand. cam. lib. 1. tit. 12. §. 104 seq. p. 188.*

(l) Wolfg. Ad. Lauterbach *colleg. theor. pract. pandect. lib. 22. tit. 4. §. 47. p. 266. seq.*

Ge. Melch. de Ludolf. *jus Cam. Sect. 1. §. 10. pag. 101.*

agirt werden. (m) Es wird aber wiederum mit Unterscheid ein Mandatum de solvendo S. C. ex instrumento quarentigiato geordnet, welches die Clausulas exsecutivas enthält, aber keine Hypothec; da hingegen ex hypothecaria obligatione cum clausulis exsecutivis ein Mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecam S. C. oder ein Mandatum exsecutoriale & immissoriale vereinigt ist. (n)

§. 241.

Andere Arten einiger Caussarum mandati.

Aber ceteris paribus hat in einer jeden Verbindungs-Art ein Mandatum S. C. statt, entweder in so fern via facti, oder clausula exsecutiva auf dieselbe kan betrachtet werden, oder insofern überhaupt oder auf eine andere Art von demjenigen dreyfachen capite obligationis, facti contrarii & defectus exceptionum der Richter kan vergewissert werden. Und wegen derselben Sache kommen fast von jeder Art derer Rech-

(m) R. D. 1600. §. 33. 34. Conc. II. 25. §. 7. 8. „ Wenn in einer Verschreibung der Execution nicht gedacht, sondern andere kräftige und bündige Anhänge „ mit einverleibtem ausdrücklichem Juramento gesetzt; wollen wir, daß solches - - „ viam exsecutivam nicht verursachen, noch deswegen Mandata S. C. zu erkennen „ - - - Ebenermassen sollen die Confessiones und instrumenta, so der Schuldner „ nach aufgerichteter Verschreibung von sich gegeben, darin er der Schuld extrajudi„ cialiter geständig, ob sie schon wiederholet und geminiret, nicht vor genugsam ge„ halten, oder Mandata S. C. darauf erkannt - - werden. „

(n) R. D. 1600. §. 31. Conc. II. 25. §. 5. „ Wenn in Obligationen und „ Verschreibungen die Clausul: die Execution am Kayserlichen Cammergericht „ ihne einige ordentliche Rechtfertigung und Processe anzustellen und vorzu„ nehmen, gleichwol ausdrücklich gesetzt, jedoch nicht universaliter & pro lubitu, „ sondern allein auf die Unterpfande und verschriebene Güter gerichtet, also, daß „ der Glaubiger auf den Fall sich darinn alsbald via exsecutiva durch unser K. C. G. „ einsetzen, oder zu denselben greifen, und sich seines Gefallens daraus bezahlt machen „ möge; wollen wir nach allen erwogenen Umständen (da sonst unsers K. C. G. Juris„ diction fundiret) daß nicht *mandata de solvendo in personam*; sondern *in rem*, „ und auf die verschriebene und hypothecirte Güter *sine clausula* erkennet „ werden sollen „

Rechte die Rubricken derer Mandaten S. C. vor. (o) Vornemlich werden zu diesem Gebrauch die allgemeine Formuln des Mandats adhibirt, nemlich de non via facti, sed juris procedendo, de non turbando z. E. in possessione vel quasi juris venandi, &c. oder de non turbando contra transactionem, judicata, statuta familiæ &c. de non contraveniendo contractui, pactis familiæ, pactis dotalibus &c. de non sibi arrogando novum vectigal, jurisdictionem incompetentem &c. de non impediendo prosequi litem, confici inventarium &c. de non gravando contra contractus majorum, operis insolitis &c. Einige sind mandata specialiora z. E. de exhibendis liberis seu pupillis, de edendo testamento ac legali inventario, de præstandis alimentis, de administrando justitiam, de permittenda appellatione, &c. de non devastando silvam, de non alienandis bonis litigiosis, fideicommissariis &c. de concedendo libero commeatu, de dividendo bona communia, de reddendo rationes, de exsolvendo salario &c.

§. 242.

Die Jurisdictio ist hier weiter.

In Ansehen der Jurisdiction, sintemal die Mandata allein ad evitandas vias facti erkannt werden, und in causis liquidissimis, wo dem Beklagten, welcher den andern verletzt hat, keine Exception zu statt kommen kan; so ist fürwahr der offenen Wohlfahrt daran gelegen, damit die Gerechtigkeit nicht vergeblich administrirt werde, und dahero billig die Macht derer höchsten Reichs-Gerichten in Anordnung derer Mandaten weiter ist, als in denen Citationen; vornemlich weil es eigentlich auch nicht mit der Natur derer Austrägen überein kommt, daß sie dergleichen Mandata erkennen.

§. 243.

Durch die neuern Gesetze.

Unterdessen weil durch die Gesetze die in causis mandatorum gegründeten Kayserliche Jurisdiction der ersten Instantz ernstlicher behauptet wurde;

(o) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. I. §. 10. n. 51. seq. p. 95.* Friedr. Carl Mosers R. H. R. Proceß *tom. 1. p. 88. seq.*

wurde; und weil viel ernstlicher der gantze Processus mandati S. C. entsprange; so können zwar die ältern Gesetze, dieser unbekannten Sache, viel widriges enthalten, welches doch heut zu Tag alles also muß interpretirt werden, daß dem neuern Recht, wo erstern Gesetzen auch sind abgeschafft worden, nichts zum Nachtheil gereichet.

§. 244.

Mit Ausschliessung der Austräge, auch derer Conventionalien.

Also konten vor der Cammer-Gerichts-Ordnung 1548. oder 1555. gäntzlich die causſæ turbatæ possessionis, instrumenti quarentigiati &c. in pactis statutisque familiarum illustrium, nicht weniger als selbst in denen Reichs-Gesetzen der Cognition derer Austrägen vindicirt werden. Nachdem aber die allgemeine Richtschnur ist festgestellt worden: daß pro mandato S. C. in denen besagten Fällen, mit Vorbeygehung der Instantz derer Austrägen, erlaubt ist das höchste Gericht zu imploriren; so kan heut zu Tage nicht vielmehr in conventionalibus, als legalibus austregis in causſis mandatorum S. C. Platz gegeben werden. Dann niemals werden in diesem Effect die Legal- und Conventional-Austräge unterschieden, daß nur diejenige, nicht diese in causſis mandati können übergangen werden. Auch können nun nicht die Dispositiones familiarum speciales, so denen Reichs-Gesetzen entgegen sind, und auch in præjudicium tertii, als wie des Kayſers selbst und dessen Jurisdiction sich neigen, bemerckt werden.

§. 245.

Und in causſis simplicis spolii,

Folglich kan zwar in causſis simplicis spolii die Cognitio austregalis admittirt werden, in sofern ex mente O. C. 1548. sive 1555. agirt wird, welches z. E. sich theils noch zuträgt, wann vielleicht der Spoliatus keine Beweise gehabt hat, welche ad viam mandati erfordert werden. Sintemal aber aus dem neuern Recht auch die causſæ simplicis

spolii

spolii ad mandatum S. C. können qualificirt werden; so kan fürwahr dem Kläger dieser Weg nicht verschlossen werden, und also auch in simplicis spolii causis, in so fern ad mandatum S. C. agirt wird, ist gäntzlich die Jurisdictio derer höchsten Reichs-Gerichte gegründet. Nun aber ist durch die Cammer-Gerichts-Ordnung 1548. oder 1555. diese Jurisdiction in denenjenigen Fällen nicht gegründet? Aber es war auch noch nicht zu derselben Zeit der Modus ad mandata S. C. also beschrieben. Fürwahr wann unser Mandats-Proceß schon zu Kayser Carl V. Zeiten wäre enthalten gewesen, so wäre dieselbe Moderation derer Austrägen in simplicis spolii causis nicht nöthig gewesen, sondern es wäre ein anderer Weg auf die höchsten Gerichte offen gestanden. Weil nun nach dem neuern Recht dieser Weg ist bereitet worden, so konnte zwar noch nicht derjenige Titel aus der Cammer-Gerichts-Ordnung vertilget werden; doch aber würcklich demselben nach dem neuern Recht derogirt wird, in so fern es diesem entgegen stehet. Wenigstens verhindert es nicht, daß nicht der Kläger denjenigen Weg zu agiren aus denselben Titel übergehe, und aus einen andern Titel einen bequemern Weg erwähle; gleichwie es eben die Bewandniß hat in allen andern Constitutionibus pacis publicæ, pignorationum &c. auf welche offt die Sache könnte qualificirt werden, aber die Partheyen freywilliger nicht hinzugehen, welche meistens einen einfachen Weg eines Mandats vorgezogen haben. Eine andere Ursache kommt hinzu: Wann in causis simplicis spolii aus einem andern Capite, als wie continentiæ causæ, die Jurisdictio der höchsten Gerichten kan fundirt werden, so wird niemand zweifeln, daß die Austräge cessiren. (b) Warum ist nicht eben dieselbe Raison enthalten, wann ex constitutione de mandatis, gleich als wie in einem andern Capite die Jurisdictio gegründet wird? (q)

§. 246.

Wann auf die Art die Causa ad mand. S. C. ist qualificirt worden.

Es bleibt also die allgemeine Regel des heutigen Rechts: Quæcunque causa contra immediatum ad mandatum S. C. qualificari potest; in

(p) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 10. n. 52. p. 113.*
(q) Vid. Exemplum apud Ge. Melch. de Ludolf. *in symphorem. tom. 1. consult. 38. p. 926. seq.*

in ea fundata est jurisdictio summorum tribunalium ad decernendum ejusmodi mandatum atque instruendum mandati processum; so gar daß die Caussæ mandati auf dieselbe gehören, in welchen vielmehr in Ansehen der Sache selbst, als in Ansehen der Person die Jurisdiction gegründet wird. Wann dahero würcklich die Causſa ad mandatum S. C. ist qualificirt worden; so ist auch die Jurisdiction gegründet. Ist die Causſa nicht qualificirt; so ist auch nicht die Jurisdiction gegründet. Und es erhellet hier, daß dieselbe zwar wegen der Jurisdiction leichter, aber schwerer die Causſa fundirt werde, als in dem Citations-Proceß.

§. 247.

Noch nicht auf die Mittelbare.

Auf die Mittelbare aber ist die Jurisdiction derer höchsten Reichs-Gerichte ad decernendum mandatum S. C. nicht gegründet, (r) auser es kommt eine andere Ursache hinzu, aus welcher nicht nur ad mandatum, sondern auch ad citationem die Jurisdiction könnte fundirt werden, (s) als wie ob protractam oder denegatam justitiam, ob continentiam caussæ, auf welche, oder vielmehr ad connexitatem caussarum in specie auch zu referiren sind die Mandata de non turbando contra sententiam supremi tribunalis imperii, welche ohngezweifelt auch wider die Mittelbare erkannt werden, (t) oder in caussis dominorum contra subditos, in caussis fiscalibus, &c. (u)

§. 248.

(r) R. D. *1600. §. 29. Conc. II. 25. §. 4.* „ Daß solche Mandata S. C. gegen denjenigen, so nicht ohne Mittel, sondern mediate dem Reiche unterworfen, nicht zu erkennen, noch in dem den Magistratibus proxime immediatis fürzugreifen, oder zu derselben Nachtheil etwas zu ertheilen sey, sintemahl sie mehr in der Nähe gesessen, auch wohl etwas schleuniger den Bedrängten die rechtliche Gebühr wiederfahren lassen können, und solches vermuthlich nicht verziehen oder abschlagen werden noch sollen. „

Conf. Andr. Gail. *lib. I. obs. 1. n. 5. & obs. 13. n. 6.*

(s) Nic. Christ. Lyncker *de gravam. extrajud. cap. 9. part. 2. §. 49.*

(t) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. I. §. 10. cas. 12. p. 104.*

(u) Conf. Fried. Carl Mosers R. H. R. Proceß. *tom. I. p. 180. seq.*

§. 248.

Der Processus ist Extraordinarius.

Der Processus mandati S. C. ist extraordinarius, also daß 1.) er in allen Fällen nicht statt hat, sondern nur in denenjenigen, welche nach denen Requisiten derer Gesetze ad mandatum qualificirt werden; ferner also, daß 2.) er auch nicht alles zuläßt, sondern, ad vias quippe facti compescendas oder nur ad liquidissima componenda eingeführt worden, alles verwirft, was altioris indaginis oder illiquid ist; endlich also, daß er 3.) auch billig summariter zu tractiren ist, als wie er derowegen gleichsam genennet wird dieser summarische und privilegirte Proceß in R. D. *1600. §. 49. Conc. III. 42. pr.*

§. 249.

Selbst das Mandat entweder præceptivum oder inhibitivum.

Selbst das Mandatum S. C. enthält den Befehl des Richters in Caussa principali ohne vorhergehenden Streit, daß der Beklagte dem Perito des Klägers simpliciter Satisfaction leiste, oder dieses darinnen bestehet, daß der Beklagte entweder etwas thue, oder daß er nichts thue. Dahero alle Mandata entweder præceptiva oder inhibitiva sind, deren wiederum einige in specie restitutoria, cassatoria; revocatotia, &c. seyn können.

§. 250.

Ist allezeit pœnale.

Die Mandata S. C. hinterlassen ihrer Natur nach dem Beklagten eigentlich nichts anders als die Ehre der Willfahrung, und bedrohen dahero auch eine grosse Strafe, wann vielleicht der Beklagte nicht erscheinen wird; gleichwie die gantze Formul derer Mandaten, welche allezeit pœnalia sind, dasselbe bezeiget. Nemlich also: „ Hierum so gebieten wir „ euch von Römisch-Kayserlicher Macht, und bey Poen zehen Marck lö-

„ thigen Goldes, halb in unsere Kayserliche Cammer, und zum andern
„ halben Theil ihm Klägern ohnnachläsig zu bezahlen, hiermit ernstlich,
„ und wollen, daß ihr den nächsten nach Verkündigung dieses ꝛc.
„ deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb euch seyn mag, voran
„ gedrohete Poen zu vermeiden. Daran geschieht unsere ernstliche Mey-
„ nung. „ (x)

§. 251.

Und mit angehängter Citation ad docendam paritionem.

Weil aber aus eben dieser Ursache nothwendig ist, daß die höchsten Gerichte wissen, ob der Beklagte erscheinen wird, oder nicht; so muß derowegen, um diesen Proceß in puncto pœnæ anzustellen, nothwendig einem jeden Mandato S. C. alsbald hinzugesetzt werden. Die Citatio ad docendam paritionem vel videndum se incidisse in pœnam mandato insertam, in dieser Formul: „ Wir heischen und laden euch dabeneben
„ von berührter unserer Kayserlichen Macht, auch Gericht und Rechts-
„ wegen hiermit, daß ihr auf den dreysigsten Tag - - - - er-
„ scheinet, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß diesem unserm
„ Kayserlichen Gebot alles seines Innhalts gehorsamlich gelebt sey, oder
„ wo nicht, (sive in mandatis de non turbando ejusve generis aliis:
„ - - erscheinet, euren Theils geleisteten, theils willfährigen Gehor-
„ sam glaublich darzuthun und zu beweisen, oder wo nicht, und da-
„ fern diesem unsern Kayserlichen Gebot über Zuversicht zuwider gehan-
„ delt wurde,) alsdann zu sehen und hören, Euch um eures Unge-
„ horsams willen „ (welche Worte doch: um eures Ungehorsams willen, gegen die Churfürsten ausgelassen werden) „ in vorgemeldte Poen gefal-
„ len seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären;
„ oder aber, „ beständige erhebliche Ursachen und Einreden, ob ihr ei-
„ nige hättet, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, in Rechten
„ gebührlich vorzubringen, und endlichen Entschieds darüber zu gewar-
„ ten. Wenn ihr kommet und erscheinet alsdann oder nicht; so wird
„ doch

(x) Hen. Wilh. Lier. *Form. Conc. Cam. p. 81.*

„ doch nichts destoweniger auf des Gegentheils oder seines Anwalds An„ rufen und Erfordern hierinn in Rechten mit gemeldter Erkenntniß, Er„ klärung und andern gegen euch verhandelt und procedirt, wie sich das „ der Ordnung nach gebühret. Darnach Ihr Euch zu richten. Geben „ ꝛc. (y)„ Vor Zeiten pflegte dieselbe Citation besonders begehrt und erkannt zu werden; aber nach denen neuern Gesetzen ist befohlen worden, daß sie zugleich mit dem Mandat gebetten werde, so gar daß die Supplic ansonst vor inept zu verwerffen, und kein Mandat, ausser es ist dieselbe Citation inserirt worden, zu expediren sey (z).

§. 252.

Die Requisita der Supplic pro Mand. S. C.

Welcher nun ein solches Mandat begehret, so ist nöthig, daß er also suppliciret, daß der Richter allein aus der Supplic kan überzeiget werden, daß die Sache ad Mandatum S. C. qualificirt werde. Zu welchem Ende er auf das deutlichste, wann es geschehen kan, beweisen muß; 1.) daß die Verbindung des Beklagten, entweder nur unmittelbar aus dem Gesetz, oder zugleich unternommen worden, und dieselbe vornemlich in seinem Beweisen seye, oder in der Clausula Executiva Instrumenti guarentigiati, &c. 2.) Daß der Beklagte seiner Verbindung kein Genügen leiste, oder zuwider handle; als wie den Besitz turbire, nicht bezahle und s. f.; 3.) daß dem Beklagten keine Exceptiones zu Hülfe kommen; entweder dieselbe als altioris indaginis nicht statt haben; als wie in Possessoriis causis, und Vermöge der Clausulæ Executivæ, wo ex instrumento guarentigiato gehandelt wird; oder welche besonders e medio aufgehoben werden, indem vielleicht ex actione liquida dasjenige Caput, welches denen Exceptionen könnte schädlich seyn, freywillig unterlassen wird, als

(y) Henr. Wilh. Lier. *Form. p.* 32. (z) R. I. 1570. §. 82. *Mem. Vis.* 1580. §. 9. R. I. 1594. §. 57. *Conc. II.* 25. §. 16. - - „ Soll man zu Abkürtzung des Processes allewege eine Ladung ad docendum de paritione aut videndum se declarari &c. so hiebevor seorsim ausgebracht, darneben zu erkennen bitten, oder aber dem Supplicanten sein Begehren als unförmlich abgeschlagen, auch solche Mandata bey der Cantzley anderer Gestalt nicht, denn mit Einverleibung angeregter Ladung, gefertiget werden. „

wie wann einer ex Obligatione, welche mehr als 5. pro cent. enthält, da er um ein Mandat zu erhalten agirt, in der Supplic denen Zinsen renuncirt, in so fern sie den Modum, der in denen Reichs-Gesetzen vorgeschrieben, übersteigen (a); oder indem auf eine andere Art denen Exceptionen in den Libell replicando entgegen gegangen wird, vornemlich wo man befürchtet, damit dem Referenten ex officio kein Zweifel anfällt, oder damit nicht die Nothwendigkeit zu repliciren nachgehends Gelegenheit zu dupliciren gebe.

§. 253.

Und was in derselben zu verhüten?

Auf eben dieselbe Art muß also in der Supplic pro Mandato S. C. die Narrationem facti angestellt, und alles überflüßige abgeschnitten werden, vornemlich aber muß man alle Vermischung vermeiden, welche ad petitorium gehören, oder altioris indaginis sind. Was aber als facti erzählt wird, muß man sich hüten, daß wenigstens zugleich auf das behutsamste per adjuncta bewiesen und bescheiniget werde. Allein die Narratio enormium factorum ist heut zu Tage nicht eben als vor Zeiten mehr hinlänglich ad decernendum mandatum; auser es wäre vielleicht gäntzlich ein Casus extraordinarius, als wie wann gezeiget wird, daß der Beweis ob impedimenta nicht werde geschehen können, jedoch die wahre Gleichheit aus andern Circumstantien kan gesammlet werden, und periculum in mora vorhanden ist, ꝛc. wann man sie haben kan, so ist es rathsamer, wann alle Beweise alsbald in die erste Supplic gesetzt werden, doch sind also dieselbe zu moderiren, damit nicht vielleicht der Richter mit Lesung überflüßiger Sachen beschwehrt wird, jedoch müssen auch keine nothwendige

(a) R. D. *1600. §. 30. Conc. II. 25. §. 10.*
Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 10. p. 98.* nisi observetur illud, prælocutorie decernitur: n. z. Z a, sondern wofern Supplicant dem in der Obligation befindlichen pacto usurario renunciren wird, soll ferner darauf ergehen was recht ist.
Wilh. Roding. *pand. cam. lib. 3. tit. 6. §. 34. p. 512.* Conf. Joh. Gottfr. de Meibrn von der Rechtmäßigkeit des secheten Zinß-Thalers in Teutschland (Hannover 1732. 4.) *p. 111. seq. & p. 139. seq.*

dige zuruck behalten werden, welche entweder prælocutoriæ, oder wann es die Nothwendigkeit erfordert dieselbe nachgehends replicando herbeyzubringen, in der Duplick und in denen Scriptis supernumerariis statt finden kan.

§. 254.

Das Medium concludendi.

Nach dem erzählten Facto wird das Medium concludendi mit angehängt, welches also muß beschaffen seyn, daß alsbald einem jeden erhellet, daß dieses Factum nullo Jure gerechtfertiget seye, ein damnum irreparabile oder detrimentum reipublicæ involvire auch keinen Verzug leyde (b); oder daß sich dasselbe überhaupt vielmehr also verhalte, daß hier von dem Jure præcepto kan angefangen werden. Mit welchem desto bequemer hier verknüpfft wird, daß niemals die Fundatio Jurisdictionis auszulassen ist, desto fester diese in denen Mandatis cum ipsa qualificatione causſæ zusammen hängt.

§. 255.

Das Petitum.

Endlich pfleget das Petitum pro Mandato S. C. und welches allezeit zu conjungiren ist, zugleich pro citatione ad docendam paritionem, also zu geschehen, daß da die Inscription des Mandats, welche meistens Lateinisch ist, vorangesetzt worden, nachgehends in teutschen Worten explicirt wird, und besonders gebetten wird, was der Implorant begehret daß dem Beklagten befohlen werde. Z. E. „ als ergehet an Eure Hochgräfliche „ Excellentz Anwalds unterthänigstes Bitten: Sie wollen gnädigst geru„ hen, ein Mandatum pœnale de relaxando arresto S. C. annexa cita„ tione solita zu erkennen, und dadurch der beklagten Churfürstlichen Re„ gierung bey namhafter Strafe anzubefehlen, daß sie den angelegten „ Arrest

(b) Ge. Melch. de Ludolf *jus cam. Sect. 1. §. 10. n. 35. p. 86.* ubi inquit: „ Prudens advocatus narrata ad *tit. 23.* O. C. dirigere sciet.

„ Arrest so fort wieder aufheben, hingegen Anwalds Gnädigsten Herrn „ Principals Hochfürstlichen Durchl. Dero Zehenden und Gefälle zu „ Oberlohnstein, ohne einige Hinderniß oder Beklemmung, erheben und „ verabfolgen lassen, wie auch alle verursachte Kosten und Schaden cum „ interesse erstatten solle. „ In welcher Sache vornemlich dasjenige zu verhüten ist, damit nicht was exorbitantes oder gar zu viel gebetten wird, auf daß es nicht nöthig seye das Petitum per Decretum zu restringiren, welches vielleicht nach Wunsch dasjenige mit engern Gränzen beschreibet, als wie in dieser Formul: Ist das gebetene Mandatum de &c. dahin erkannt, daß ꝛc. oder: Ist das gebetene Mandatum de &c. jedoch nur dergestalt erkannt, daß ꝛc.

§. 256.

Die Erkenntniß des Richters

Wann die Supplic pro Mandato ist eingegeben worden, so untersucht der Richter mit aller Circumspection das Punctum Jurisdictionis (c), und dasselbe erstlich hier sub hypothesi, wann die Caussa selbst ad Mandatum qualificirt war; nachgehends das Gericht zu ordiniren ist; die Form und die Art zu suppliciren, ob nemlich die gewöhnliche Jurisdiction zugleich ist begehrt worden, und selbst die qualificationem causſæ ad Mandatum, welche wann sie nachgehends mangelt, meistens auch die Fundatio Jurisdictionis fällt.

§. 257.

(c) Vi R. I. N. §. 79. „ sollen dabey (scil. bey Erkennung der Mandats-Processe) „ jedesmal die dazu erforderte Umstände und Requisita fleißig beobachtet werden: Welches viel wichtiger wiederhohlt und einschärft der R. V. 1713. §. 9. „ die = = vier Fälle gegen die = = Austräge = = auf „ nicht gnugsam qualificirte, oder der Gebühr nach nicht beschienene narrata „ in keine Weise zu erstrecken, noch dadurch die erstere Instanzien zu vernichten ꝛc. „ Conf. Gr. Melch. de Ludolf. Jus Cam. Sect. 1. §. 10. p. 94.

§. 257.

Und das Decret,

Also wird nach Beschaffenheit der Sache die Denegatoria, oder Prælocutoria erkannt. Entweder wird vorhero die Information erfordert, welche vornemlich in diesen Proceß öfters vor nöthig gehalten wird (d). Oder wird an statt des Mandati S. C. die Ordinatio entweder ein Mandatum C. C. oder völlig nur die Citation gegeben. Oder wird endlich selbst das Petitum ein Mandatum S. C. erkannt.

§. 258.

In welchen auf unterschiedliche Art ein Mandat kan erkennt werden.

Im letztern Fall kan das Mandatum wiederum erkannt werden entweder gantz und simpliciter, gleichwie begehrt wird, entweder nur in parte, als wie theils S., theils C. C. entweder völlig einen Theil zu denegiren (e), oder die Contenta des Mandats eingeschränckter zu beschreiben. Ja auch die Strafe, welche ordentlich zehen Marck Goldes in denen Mandatis S. C. enthalten ist, wird bisweilen eine grössere Strafe

(d) Capitul. *art.* 19. §. *6. 7.* R. V. 1713. §. 10.

(e) R. D. *1600. §. 30. Conc. II. 25. §.* 10. „ In Fällen, da um Mandata „ sine clausula auf eine Obligation oder Verschreibung, darinnen unter „ andern zuläßigen etliche zu Recht verbotene und unbillige Puncten befunden, „ supplicirt wird: ordnen und wollen wir, daß dißfalls gleichergestalt, wie „ in andern Supplicationen, da mehr gebeten, als von rechtswegen zu erkennen seyn mag, eine Separation und Abtheilung der Puncten geschehen solle und möge. Immassen die Reichs-Constitutiones selbst einen Unterschied machen und wollen, daß in dergleichen Contracten weiter nichts, als sichs von rechtswegen gebühret, verholffen werden soll. „

se extra ordinem präscribirt, nachdem vielleicht das Factum grösser ist, oder wird auf eine andere Art beschrieben, als wie wann es sub pœna Privilegio inserirt worden, ꝛc. (f)

§. 259.

Der Beklagte muß erscheinen,

Wann das Mandat decretirt, ausgefertigt und insinuirt worden, so muß der Beklagte alsbald erscheinen. Dann auch nicht ad parendum, sondern nur ad docendam paritionem wird der Terminus in der ganzen Citatione Mandatis präfigirt.

§. 260.

Auf welches vor Zeiten ferner per Mandata gezwungen würde

Wie wann aber der Beklagte muthwilliger Weise nicht erscheinet? alsdann agirte man zwar vor Zeiten bey dem ersten Anfang des Processes, weil würcklich noch nicht eigentlich der sogenannte Processus Mandati gewesen war, und weil nachgehends in der That ad Sententiam nicht konnte agirt werden, vielmehr nur ad alia singula Mandata mit grössern Gewicht und um die Strenge zu erkennen, und wurde gleichsam per gradus in derselben Sache procedirt.

§. 261.

Ulteriora und strenger;

Es wurde nemlich in solchem Fall ad instantiam actoris erstlich ein weiteres Mandat erkannt, das ist ein wiederholtes Mandat, so bisweilen mit

(f) Fried. Carl Mosers R. H. R. Proceß *Tom.* I. *p.* 204. *seq.*

mit einer Strafe vermehrt wurde, als wie 12. 14. 15. Marck Goldes, z. E. in folgender Formul: „ „ Hierum so gebieten Wir euch noch„mahlen von Röm. Kayserl. Majestät, und nunmehro bey Poen zwölf, (vierzehn ꝛc) Marck löthigen Goldes ꝛc. (g) nachgehends noch ein weiteres Mandat unter gedoppelten Strafe, als wie 20. Marck; nachgehends ein schärferes sub pœna banni; als wie: „ „ und nunmehro bey „ Poen Unserer und des Röm. Reichs Acht ꝛc. (h) allezeit mit beygesetzter Citation ad videndum se incidisse in pœnam prioris Mandati.

§. 262.

Deren heut zu Tag ein anderer Gebrauch ist.

Aber die Straffe der Acht cessiret heut zu Tage. Dahero ob man schon noch ein Mandatum arctius zu begehren pfleget; so ist doch dasselbe vielmehr eine unnützliche, und von keinem Effect (i), ob schon dasselbe zwar pro circumstantiis noch geschehen könnte, daß unter einer grössern Geld-Strafe bisweilen die wiederholten Mandata erkannt werden (k), welche man bald ulteriora, bald arctiora nennt; z. E. bey dem Cammer-Gericht wird noch ein solches Mandatum arctius in diesem Verstand erkannt, daß es nur eine grössere Strafe enthält: „ Decret. Ist das ge„betene Mandatum arctius S. C. hiermit erkannt, das Gesuch excita„tionis fisc. cæsarei aber judicialiter. Dann solle dieses Mand. arct. „ ad caussam cit. inter easdem reproducirt, auch das erste Mand. de „ præst. obed. dahin registrirt werden; „ gleichwie auch ob nova facta nach dem insinuirten Mandat, so von dem Beklagten begangen, in so fern sie der litis pendentiæ entgegen sind, ein Mandatum attentatorum revocatorium, wegen andern die Extensio Mandati ad nova illa facta statt hat (l).

(g) Henr. wilh. Lier. *form. conc. cam. p. 33.* Conf. Fried. Carl Mosers R. H. R. Proceß. *Tom.* 1. *p. 280. seq.*
(h) Henr. Wilh. Lier. *l. c.*
(i) Ge. Melch de Ludolf. *jus cam. Sect. 2. §. 2. n. 22. p. 186. & Obs. 173. P. 2 p. 405. seq.*
(k) Ge. Melch. Ludolf *ll. cc.* & Fried. Carl Mosers R. H. R. Proceß. *Tom.* 1. *p. 302. seq.*
(l) Fried. Carl Mosers R. H. R. Proceß. *Tom.* 1. *p. 308. seq.*

§. 263.

Heut zu Tage wird der erste Termin erwartet,

Unterdessen nachdem der Mandats-Process in seiner Ordnung ist bestimmet worden, so wird heut zu Tage ordentlicher Weise der erste Termin in der Citation ad docendam paritionem adnexa præfixus, erwartet. In welchem der Kläger, der alsdann Impetrant genennet wird, das Mandat reproduciren muß, welches ansonst verfällt.

§. 264.

In welchem der Beklagte nicht die L. C.

Von dem Beklagten oder Impetraten wird zwar hier keine L. C. erwartet, weil die Intention des Mandats nicht ist, daß die Caussa, welche darinnen zu frieden ist, in einen gerichtlichen Streit verwickelt werde, weil vielmehr supponirt wird, daß der Kläger schon in der ersten Supplic alles klar genug angezeigt habe, und so gar nicht nöthig seye, daß ex L. C. nur sich veroffenbare, was der Beklagte bejahe oder verneine, und was nachgehends übrig seye um das Thema zu beweisen.

§. 265.

Sondern die Parition beweisen muß;

Vielmehr kommt dem Impetraten eigentlich zu, daß er beweise, er habe dem Mandat Parition geleistet, oder daß er sehe, er seye in die inserirte Strafe condemnirt worden, auser er bringt die Ursachen herbey, warum er in diese Strafe nichts destoweniger nicht zu verdammen seye.

§. 266.

Ansonsten wird eine Paritoria erkannt.

Dahero verstehet man, daß hier in contumacia rei nicht kan agirt werden ad litem pro negative contestata habendam, sondern vielmehr aus

aus der alten Formul ein Mandatum arctius von denen Procuratoren kan gebeten werden. Jedoch wird heut zu Tag auf das Petitum ein solches Mandatum weder arctius, noch ulterius, welches vor Zeiten in dem ersten Ort pflegte erkannt zu werden, erkannt; sondern es wird per Sententiam paritoriam ein neuer Termin ad docendam paritionem, sub repetita comminatione declarationis in pœnam, præfigirt (m). Die Ausfertigung einer solchen Paritoriæ ist folgende: „ In Strittsachen sich „ verhaltend zwischen Johann Ludewig Hofmann, Klägern und Impetranten, eines, entgegen und wider Wolffgang Georg, August Frantz „ Friedrich, und Ludwig Friedrich, allerseits Grafen zu Castell, dann „ Dorotheam Renatam verwittibte Gräfin zu Castell, geb. Gräfin von „ Zinzendorf, Beklagte, und Impetraten, andern Theils, Mandati de „ solvendo, vel dimittendo hypothecam S. C. pœnalis; wird Impetrantisches Begehren puncto declarationis in pœnam &c. noch zur Zeit „ abgeschlagen, sondern Impetraten Zeit zweyer Monathen, von Amts „ wegen, hiemit angesetzet, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß „ gedachtem ausgangen verkündigt- und reproducirten Mandato ein völliges Genügen geschehen sey, mit der ausdrücklichen Warnung, daß „ in Verbleibung dessen Impetratischer Theil jetzt alsdann und dann als „ jetzt in die obgedachtem Mandato einverleibte Poen fällig erkläret seyn, „ auch der Execution halber und sonsten, auf ordentlich Impetrantisches „ Anrufen ferner ergehen solle, was Rechtens. Sign. Franckfurth am „ Mayn den 4. Jul. 1744. (n).

§. 267.

Wann der Beklagte erscheinet; so wird entweder über die Parition gestritten;

Wann sich der Impetrat stellet, und beweiset die Parition; der Kläger aber damit zufrieden ist, so cessirt das Gericht. Wann der Impetrant contradicirt, indem er vorgiebt, daß entweder gar keine, oder

(m) Wilh. Roding. *pand. cam. lib. 3. tit. 41. §. 25. seq. p. 716. seq.* Ge. Melch. de Ludolf. *Obs. 173. P. 2. p. 405. seq.*

(n) Vid. Johann Stephan Pütters practische Sammlung *p. 297.*

keine hinlängliche Parition von dem Impetraten geschehen seye; so entstehet oft über dieses Punctum paritionis unter denen Partheyen ein besonderer Streit, in einer besondern Sententz zu entscheiden, in welcher entweder die angezeigte Parition hinlänglich erkläret wird, oder vom neuen befohlen, und arctius beschrieben wird, wie zu gehorchen seye.

§. 268.

Oder die nicht geschehene Parition entschuldiget.

Wann er die Parition nicht beweiset; so ist nöthig, wann er nicht in die in dem Mandat inserirte Strafe will condemnirt werden, daß er die Ursachen herbeybringe, warum er nicht in die Strafe zu condemniren seye. Gleichwie es erstlich geschehen kan, daß, wiewol er zu erscheinen bereit, der Beklagte jedoch rechtmäsig verhindert worden, daß er nicht erscheinen konnte, als wie wann er zwar eine Schuld zu bezahlen, einen Tumult zu stillen, wolte, aber, ob er sich gleich viele Mühe gegeben, doch nicht konnte. Wo es fürwahr unbillig wäre, wegen nicht geschehener Parition den Beklagten alsbald in die Strafe zu condemniren.

§. 269.

Oder wird dem Mandato sub- & obreptio opponirt.

Aber es kan überdieß auch dieses geschehen, daß secundum narrata ac probata des Klägers der Richter nicht anderst urtheilen konnte, als daß sich dieselben recht verhalten, auch nicht nach denen also beschaffenen Sachen dem Beklagten einige Exception hervor bringen werde: doch aber der Kläger einige verschweigete, und vielleicht einige beybehält, von welchen eine andere Rede ist, in denen Documenten selbst das Factum anderst, als die Sache ist, erzehlt wird. Alsdann wäre wiederum nichts unbilligers, als den Beklagten nicht zu hören, welcher schon als unerhört condemnirt war, wann er das Factum nur anderst, als

von

von dem Kläger erzehlt worden, bezeigen, das ist, die Exceptiones sub- & obreptionis herbeybringen wolte. (o) Die erste Erwehnung dieser Exceptionen geschiehet in denen Gesetzen in *Mem. Vis. 1579. §. 10.* „ Doch dem Citirten seine rechtmäsigen Exceptiones sub- & obreptionis, „ im Fall einige erhebliche zuläßge bevor seyn sollten einzuwenden unbe„ nommen.„ Und nachgehends in den R. J. *1594. §. 77.* (*Conc. III.* „ *42. §. 1.*) „ Daß in Sachen Mandatorum S. C. keine Auszüge, „ dann allein sub- & obreptionis, item maleficii, banni, privatio„ nis und dergleichen zuzulassen. „

§. 270.

Auf welches jedoch keine Dilation kan begehret werden.

Wann vielleicht der Impetrat zwar nur welche Exceptiones sub- & obreptionis, verheissen will, der inzwischen noch eine Dilation erbitten wird; so erlaubt der R. J. nicht diese Dilation ad excipiendum zu begehren. (p) Dahero pflegt in solchem Fall ein neuer Termin nur ad docendam paritionem, nicht ad excipiendum præfigirt zu werden; obschon eo ipso würcklich auch noch die Macht, die Exceptiones, sub- & obreptionis zu proponiren, gegeben wird. (q)

§. 271.

(o) Andr. Gail. *lib.* I. *obs. 14.*
Just. Henn. Boehmer. J. E. P. *tom.* I. *lib.* I. *tit. 3. §. 4. seq. p.* 184. *seq.*

(p) R. J. N. §. 76. „ Belangend die Mandata S. C. sollen die Beklagte - - „ fürterhin in primo termino ad excipiendum zu bitten nicht mehr Macht haben, „ sondern de reali paritione zu dociren, oder ihre exceptiones, da sie einige zu ha„ ben vermeynen, würcklich einzubringen schuldig seyn. „

(q) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 4. n. 6. p. 193.*

§. 271.

Ex Dilatoriis haben allein die Fori declinatoriæ statt.

Selbst die Exceptiones sub- & obreptionis können eigentlich keine Dilatoriæ seyn, weil hier keine L. C. gegeben wird, als daß sie ad differendam bitten können. Allein die Fori declinatoriæ haben statt, wann der Beklagte vorgiebt, daß das Mandat incompetenter seye, auch nicht derowegen ad parendum, noch ad docendam paritionem er diesem Gericht verbunden werde. Also wird zwar gestritten, daß entweder ob jus primi fori, oder ob naturam causſæ exemtæ, oder ob prævention nem oder electionem fori die Jurisdiction nicht gegründet werde; Es ist allezeit ausser Streit, daß man einem Judici incompetenti nicht Parition leisten müsse. Dahingegen die meisten Exceptiones fori declinatoriæ vor sich weniger auf die Causſas mandati S. C. quadriren. Dann auf die Mittelbare werden nicht leichtlich jemals Mandata erkannt, ausser es ist aus einem andern Capite die Jurisdiction zugleich fundirt. In causſis exemtis als wie criminalibus, ecclesiasticis &c. werden sich folglich die höchsten Gerichte freywillig enthalten Mandata zu ertheilen, ausser vielleicht über einen Incident-Punct, welcher die Natur der Sache selbst, welche exemt ist, nicht berühret. Sehr selten kan auch die Prævention statt haben, wo meistens nur einem daran gelegen ist, daß ihm die gerichtliche Hülfe beygebracht werde, ich will nicht sagen, daß auch seltner geschiehet, daß die Electio fori bey dieser Gelegenheit verletzet wird. Aber was vorzüglich zu benehmen war, so cessirt hier offenbar vor sich die Exceptio Auftregarum, wann nur die Causſa ad mandatum S. C. qualificirt wird.

§. 272.

Ordentlicher Weise werden peremtoriæ erfordert.

Ordentlicher Weise ist es nothwendig, daß die Exceptiones sub- & obreptionis peremtoriæ sind; und zwar daß sie also beschaffen sind, daß sie sowol mit der angestellten Action eben der Art, als wie daß sie in

causſis

cauſſis poſſeſſorii nichts petitoriſches enthalten, ꝛc. (r) als folglich liquid, und nicht altioris indaginis ſind. (s) Vornemlich befleiſiget ſich der Impetrat das Factum, welches der Impetrant erzehlet hat, durch das Gegentheil zu widerlegen, alſo, daß er beweiſet, daß derſelbe entweder Unwahrheiten erzehlet habe, oder meiſtens das Wahre zuruck behalten habe. Darnach wird der Endzweck dieſer Exceptionen vornemlich am Beſten darinnen dirigirt, daß wenigſtens die Cauſſa ad mandatum nicht qualificirt werde. Dann obgleich vielleicht dem Beklagten einige rathen, daß er ſich befleiſige mit ſeinen Exceptionen den Kläger in das Petitorium zu verführen; jedoch wann ich es frey bekennen ſolle, ſo gefällt mir dieſe Caution nicht. Dann ein vernünftiger Kläger und Richter wird nicht leiden, daß ſo leichtlich das Petitorium mit eingemiſcht werde. Wann es beyde Theile leiden; ſo kan es ſelbſt dem Beklagten in Anſehen des Fori zum Schaden gereichen, in welchem anſonſt ſeparatim die Cauſſa principalis zu tractiren wäre. Wann aber der Beklagte per exceptiones ſub - & obreptionis ſich beſtrebet, daß die Cauſſa ad mandatum S. C. nicht qualificirt werde; ſo beſtrebt ſich meiſtens der Beklagte dahin, welcher ſich des Rechts der Austräge bedienet, daß das Forum nicht gegründet werde. Unterdeſſen daß in praxi offt welche Exceptiones ſub - & obreptionis unter denen Sachen vorkommen, iſt kaum zu glauben. Ich will nicht ſagen, daß offt die Cauſſa principalis mit eingemiſcht, und vorgetragen werde, welche altioris indaginis ſind, oder hartnäckig alles geläugnet werde, und hingegen mit vielen Worten bisweilen nichts geſagt werde; fürwahr daſſelbe iſt zu bewundern, daß ad defendendas vias facti gleichſam nach glücklich verrichteter Sache bisweilen die Repreſſalien allegirt werden, welche gleichſam in denen Reichs-Geſetzen nicht verbotten ſind, (t) welche das bürgerliche Band ſelbſt unter allen Bürgern einer Republick verbietet. (u)

§. 273.

(r) *Dub.* 1595. *Dub.* 45. R. D. 1600. §. 61. *Conc. III.* 42. §. 1. „ Daß in „ puncto ſub- & obreptionis, dasjenige, was ad cauſſam principalem gehörig, „ nicht eingemiſcht = = werde. „

(s) Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *obſ.* 61. *P.* 1. *p.* 142.

(t) R. J. 1570 §. 84. *Conc. II.* 24. *pr.*

(u) Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *jus Cam. Sect.* 1. §. 10. *caſ.* 8. *p.* 101.

§. 273.

Und sind alle zugleich zu proponiren.

Dergleichen Exceptiones sub- & obreptionis sind alle miteinander und zugleich zu proponiren, so gar daß nichts auf die Duplick verspahret wird, weil dieser summarische Proceß aufs höchste in der Replick muß geendiget werden, wie die Reichs-Gesetze solches heilsamlich verordnen. (x)

§. 274.

Mit Ausnahme der Fori Declinatorien.

Jedoch aber müssen hier die Fori Declinatoriâ auch vorhero besonders proponirt werden; (y) wann nur per naturam rei erlaubt ist, diejenige von denen übrigen Exceptionibus sub- & obreptionis zu zertheilen, welches sich selten zuträgt, ausser es wendet vielleicht einer vor, daß die Conventional Austräge des simplicis Spolii, oder die Prævention, oder die Litispendenz, schädlich gewesen seye, oder es streitet vorhero die Beschaffenheit der Sache ad mandatum wider das Instrumentum guarentigiatum, darnach er die Solution, compensation, &c. vorwendet.

§. 275.

(x) R. J. N. §. 78. „ Nächst diesen soll der Beklagte alle seine Behelffe in „ primo termino in seinen exceptionibus unter gewöhnlichem præjudicio sammenthaft einzugeben verbunden seyn; und da er gleich folgends dupliciren, und in facto „ oder sonst etwas neues einbringen wollte, solches jedoch keinesweges geachtet werden. Conf. des C. G. Gutachten, die Einziehung der vielen Termine betreffend, d. 26. Aug. 1644. apud MEYERN *in actis comitial. Ratisb. tom. 2. l. 9. §. 14. n. 4. p. 214.*

(y) R. J. N. §. 37. „ Wenn der Kläger seiner Seits in termino reproductionis obigem allein ein Genüge geleistet haben wird; so soll der Citirte und Beklagte „ ebenmäsig in primo hoc termino erscheinen, und = = auf die Klage = = (litem „ contestiren,) wie auch, was er dabey dilatorie oder peremtorie einzuwenden „ haben mögte, alles auf einmal, bey Strafe der Präclusion, einbringen, = = „ doch hievon die Declinatorien Fori, = = ausgeschieden. „

§. 275.

Die Exceptiones werden entweder alsbald verworffen.

Die vorgebrachten Exceptiones sub- & obreptionis untersucht der Richter, und wann dieselbe frivolæ oder irrelevantes sind, so verwirft er sie alsbald, und da nicht einmal der weitere Termin ad replicandum admittirt worden, so injungirt er vielmehr dem Impetraten von neuem eine Parition. (z)

§. 276.

Oder werden replicando widerlegt.

Wann die vorgebrachten Exceptiones sub - & obreptionis relevant, ja erheblich scheinen, so ist dem Impetranten ein Terminus ad replicandum zu concediren, (a) obschon diesem, wann keine Nothwendigkeit entstehet, rathsamer ist, vielmehr freywillig und mit Kurtzem sich zu submittiren, als replicando zur Duplick und andern weitern Schriften Gelegenheit zu geben.

(z) R. J. N. §. 76. - - „ Wann nun dieselbige (scil. exceptiones,) von dem „ Referenten ohnerheblich und für frivole erkannt, also daß sie deßwegen nicht anzu„ nehmen; so soll zur Gegenhandlung kein fernerer Termin angesetzt, sondern der „ Beklagte ad parendum per sententiam angehalten werden. „

(a) R. J. N. §. 77. - - „ Da die - - exceptiones - - für er„ heblich geachtet werden; soll darauf der Kläger - - ad replicandum - - „ gelassen - - werden. „

§. 277.

Die Duplick findet ordentlicher Weise nicht statt.

Nach der Replick sind eigentlich keine weitere Schrifften, auch keine neue Propositiones dem Impetraten zuzulassen; (b) doch also, daß das Arbitrium judicis unversehrt seye, auch die Duplic statt habe, wann entweder in der Replick neue Contenta ihm Gelegenheit gegeben haben, oder der Impetrat hat geschworen, daß er seines neuen Einbringens vorher nicht Wissenschafft gehabt habe. (c)

§. 278.

Die Sententia ist entweder cassatoria, oder paritoria plena.

Wann es endlich zur Sententz kommt, wie dann die Exceptiones sub- & obreptionis, nun entweder als erhebliche oder von keiner Wichtigkeit ergriffen werden; so wird ordentlich alsbald die Definitiva erkannt; oder cassatoria, welche den Impetraten absolvirt, und das vorhero decretirte Mandat nun aufzuheben, oder paritoria plena, welche den Impetraten condemnirt, um dessen Exceptiones zu verwerffen und einen neuen Termin ad docendam paritionem zu præfigiren.

§. 279.

(b) R. J. N. §. 77. „ soll - - über die Replick keine fernere Schrifft „ oder Handlung, doch salvo judicis arbitrio, zugelassen werden. „

(c) R. J. N. §. 78. - - „ Es wäre denn Sache, daß in den Replicis „ auch etwas Neues eingekommen, und ihm, Beklagten, dadurch Anlaß zu du„ pliciren gegeben worden wäre, oder daß er, Beklagter, seines neuen Einbrin„ gens vorhin nicht Wissenschafft gehabt, sondern erst in Erfahrung gebracht, und „ solches auch eydlich erhalten hätte, welchen Falls denn auch der Kläger mit seiner „ weitern Nothdurft darüber in alle Weege vorhero zu vernehmen. „

§. 279.

Oder paritoria simplex.

Die Interlocutoriæ sind in diesem Proceß seltner, ausser man wolte dieselben herbey bringen, wann, da die Exceptiones sub- & obreptionis noch nicht proponirt und noch nicht verworffen worden, die Paritio von neuem injungirt wird, und um dieselbe zu beweisen ein neuer Termin angesetzt wird, welche man Paritorias simplices nennet. Welche sodann statt haben, wann entweder auf die erste Contumaciam, oder auf die gebetene Dilation ad excipiendum, oder über solche Fori declinatorien, welche wann sie verworfen, noch andere Exceptiones sub- & obreptionis können opponirt werden, zu erkennen ist. Ueberhaupt also wird in diesem Proceß die Sententia paritoria genennt, in welcher die Paritio dem wiederholten Mandat injungirt wird, um dieselbe zu beweisen einen neuen Termin anzusetzen. Wann die Exceptiones sub- & obreptionis zugleich verworffen werden, so wird sie paritoria plena genennt; wann diejenige noch statt finden, so wird sie paritoria simplex genennt. Beyde kommt fast in der gantzen Formul überein, welche auf folgende Art sich verhält: „ In Sachen ꝛc. ist N. N. (Procuratori *impetrantis*) sein des Mandati arctioris & declarationis pœnæ halber „ beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern N. N. „ (Procuratori *impetrati*) Einwendens ohngeachtet glaubliche Anzeige „ zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kayserlichen Mandate alles seines Innhalts gehorsamlich gelebt sey, Zeit „ Eines Monaths pro termino & prorogatione von Amts wegen angesetzt, „ und vornemlich auch darinnen, daß ordentlicher Weise einer jeden Paritoriæ die Declaratio pœnæ eventualis cum commination tione arctiorum hinzugesetzt werde: „ mit dem Anhange: wo er „ dem also nicht nachkommen wird, daß sein Principal jetzt alsdann, „ und dann als jetzt in die berührtem Mandat einverleibte Poen „ fällig ertheilt, fernere Processe auch erkannt, daß er seinem Gegentheile die Gerichts- Kosten derentwegen aufgeloffen, nach rechtlicher Ermäsigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle,“

und zwar daſſelbe nach der Verordnung derer Reichs-Geſetze (d) welches jedoch in praxi keinen Effect hat (e). Ob aber ſchon der Unterſcheid beyder Paritoriæ in der Formul ſehr klein iſt, nemlich in der Formula paritoriæ plenæ wird ordentlich um die Parition zu beweiſen injungirt alles unerheblichen, oder alles unſtatthaften, oder ſimpliciter alles Einwendens ungehindert; ſo werden in der Paritoria ſimplici entweder dieſe Worte völlig ausgelaſſen, wo nemlich erſtlich in contumaciam pronuncirt wird, oder es wird geſagt: verzögerlichen Zeitſuchens, oder auch *declinatoriſchen* Einwendens ungeachtet ꝛc. Wann definitive in contumaciam pronuncirt wird, ſo kan die Formul nicht unterſchieden werden (f). So iſt es doch in der That darinnen offenbar, daß nach der plenam paritoriam keine Exceptiones mehr ſtatt haben, es mögen diejenige, ſo proponirt worden, als Unerhebliche verworffen, oder in contumaciam beſchloſſen worden ſeyn, hingegen nach der paritoriam ſimplicem und folglich nach den Mandat ſelbſt finden die Exceptiones ſub- & obreptionis ſtatt. Dahero würcklich die paritoria ſimplex interlocutoria iſt, ſintemal nach welcher noch der Streit der Sache in eben denſelben Proceß ſtatt hat; weil hingegen die plena paritoria definitiva

iſt,

(d) R. D. 1600. §. 53. „ Im Fall - - die Exceptiones ſub- & obreptionis - „ gantz frivolæ und keinesweges anzunehmen ſeyn würden; ſoll nicht alſobald ad de- „ clarationem pœnæ geſchritten, ſondern bey dem bisher üblichen Herkommen und „ Stilo verbleiben, gleichwol = = alſo gleich neben der Eventual-Declaration in even- „ tum non paritionis die arctiores Proceſſus ohne ferner Anruffen erkannt werden. „ Welches beſtätiget der R. I. N. §. 76. „ Es wäre denn Sache, daß in puncto pa- „ ritionis nochmahliger Terminus anzuſetzen wäre, auf welchen Fall vermöge D. A. „ 1600 §. 53. alsbalden der erſten paritoriæ nicht allein declaratio pœnæ eventualiter „ anzuhängen, ſondern auch, daß die arctiores in eventum nicht beſcheinter Parition „ ohne ferner Anrufen aus der Cantzley gefolgt werden ſollen. „

(e) Teſte enim Ge. Melch. de Ludolf. *in jure cam. Sect. 1. §. 10. n. 25. p. 82. & n. 53. p. 114.* „ Declarationes in pœnam hodie plerumque in verbis & „ formulis ſubſiſtunt, rariori effectu declarationis puræ in pœnam contra inobedien- „ tes; ut, niſi ſtudioſa accedat contumacia & oppoſitio, vix detur aliquod exem- „ plum. „

(f) Conf. Ge. Melch. de Ludolf, *Obſ. 162. P. 1. p. 348. obſ. 305. P. 4. p. 78. & obſ 379. P. 4. p. 356.*

ist, auch keinen weitern Streit in eben denselben Proceß zuläßt, sondern nur in denjenigen Remediis, mit welchen eine andere Sentenz kan angefochten werden (g).

CAPUT VI.

Von dem Processu Mandati C. C.

§. 280.

Der Processus Mandati C. C.

Der Processus Mandati C. C. ist dieselbe Species des Mandats-Processes, wo zwar von dem Mandat angefangen wird, aber doch dem Beklagten zugleich, wann er Gewalt hat, die Macht gegeben wird, die caussales zu proponiren.

§. 281.

Dessen Ursprung,

Welchen Proceß zwar ex juris communis atque glossatorum rationibus schon längst diejenigen, welche von dem Cameral-Recht geschrieben, vertheidiget haben; ANDR. GAIL. *lib. 1. obs. 19. n. 2. seq.* und beweisen es auch die Reichs-Gesetze (h). Aber es scheinet doch, daß würcklich nach Anlaß derer Mandaten S. C. dieser Proceß abgenommen habe, welcher vielmehr per modum differentiarum, als durch seine Gesetze

(g) Conf. WILH. RODING. *pand. cam. lib. 3. tit. 41. §. 18. seq. p. 714. seq.*

(h) O. C. *1555. P. 2. tit. 23. Conc. II. 25.*

setze selbst ist abgehandelt worden. Als wie es auch aus denen Rubricken der Cammer-Gerichts-Ordnung erhellet *l. c.* „ Von Mandaten, und in „ was Fällen dieselbe ohne oder mit Justificatori-Clausul erkannt werden „ mögen. (i) „ Wie und welchergestalt in Sachen Mandatorum sine „ vel cum clausula procedirt werden soll. „

§. 282.

Und die Natur.

Selbst aber die Clausula Justificatoria, in welcher jeder Unterscheid derer Mandaten C. & S. C. beschäftiget ist, zielet dahin, daß der Beklagte, wann er glaubet daß dem Mandat keine Parition zu leisten ist, einige Exceptiones entweder caussales, eben als wie in dem ordentlichen Citations-Process beybringen kan. Dahero würcklich gleichsam alternative, daß er entweder erscheine, oder die caussales proponire, dasselbe dem Beklagten befohlen, auf dieses citirt wird. Welches alles am besten die gantze Formul des Mandats C. C. und dessen Vergleichung mit dem Mandato S. C. illustrirt. Nemlich nachdem in denjenigen folglich auch in diesen, was der Beklagte zu handeln habe, die eigene Formul des Mandats vorgeschrieben worden ist; in Worten: Hierum so gebieten &c. - - usque: daran geschicht Unsere ernstliche Meynung; in welchen die Mandata C. & S. C. übereinkommen; so folget hier an statt der Citation, welche in denen Mandaten S. C. ad docendam paritionem hinzugesetzt wird, die Clausul, welche würcklich die Citation ad proponendum, wann er will, die caussales enthält. In dieser Formul: „ Im „ Fall Ihr aber durch dieses Unser Kayserlich Gebot beschwert zu seyn, „ und warum demselben anbefohlener Massen nicht zu geleben wäre, erhebliche und beständige Ursachen und Einreden zu haben vermeynen solltet; alsdann so heischen und laden Wir Euch von berührter Kayserl. „ Majestät auch G. und R. w. hiermit, daß Ihr &c. - - erscheinet, „ solche Eure beständige Ursachen und Einreden dargegen in Rechten gebühr-

(i) *Conc. III. 42.*

„ bührlich vorzubringen ; darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-„ Tägen und Terminen, bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten ꝛc.

§. 283.

Alternativa

Es können also die Mandata C. C. alternative in eine gedoppelte Speciem des Processes hineinfallen, nemlich also, daß wann der Beklagte keine caussales proponirt, der Processus Mandati continuirt wird; wann der Beklagte caussales herbeybringt, welches meistens geschieht, so wird das Mandatum in vim simplicis querelæ resolvirt, das ist, der Proceß wird auf eben dieselbe Art, als wie der ordentliche Citations-Process continuirt. Dahero sagen sie, daß die Paritoria, welche ad Mandatum C. C. ist gegeben worden, in ein Mandatum S. C. verändert werde (k). Dahingegen sie distinguiren, daß durch die Vergleichung das Mandatum C. C. zwar in vim S. Q. quoad partem, aber anderst, quoad judicem resolvirt werde; und dahero dieses, wann der Beklagte keine caussales relevantes angeführt hat, die Parition noch sub commination declarationis pœnæ injungiren könne (l). Inzwischen eignen sie allezeit dem Mandat C. C. einige Prärogativen vor der Citation zu; gleichwie gemeiniglich daß auf den Beklagten der excipirt, ein grösserer und völliger Beweiß devolvirt wird, und daß die Reconvention nicht so leichtlich zuzulassen seye (m).

§. 284.

(k) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 10. n. 25. p. 83.*
(l) Andr. Gail. *lib. 1. obs. 19. n. 6.*
(m) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 10. n. 26 p. 83. seq.*

§. 284.

In Ansehen der Jurisdiction kommt er mit dem Citations - Process überein.

Darum weil in den Processu Mandati C. C. gleich als in den Citations - Process jede Exceptiones statt finden, und so gar hier die Ratio cessirt, welche einen Processum Mandati S. C. extraordinarium würcket, und die Jurisdiction in demselben sich leichter gründet; so kommt dahero in Ansehen der Jurisdiction der Processus Mandati C. C. vielmehr mit dem Citations - Process überein, so gar, daß nothwendig in der ersten Instantz auf den Processum Ordinarium, oder in Ansehen der Sache dieselbe muß gegründet seyn, auch kan hier nicht adplicirt werden, was von der Jurisdiction, die ad Mandatum S. C. gegründet, oben §. 219. ist erinnert worden, aber besonders auch in den Processu Mandati C. C. auf die Austräge zu sehen ist. Wannenhero dem Beklagten nach dem befestigten Recht derer Austrägen nicht kan befohlen werden C. C., ausser es wird die Jurisdictio zugleich aus einem andern Capite fundirt, als wie, in welcher vornemlich gebraucht werden die Continentia caussarum, zu welcher auch referirt wird, wann theils sine, theils cum clausula ein Mandat erkannt wird (n). Jedoch wegen derselben, welche, wie sie behaupten, unter die Mandaten C. C. und Citationen darzwischen kommen, findet einiger Unterscheid in einigen besondern Fällen bey denen Mandaten C. C. mit Uebergehung derer Austrägen, statt, als wie wann gehandelt wird de relaxando captivo (o), oder de administranda justitia (p); oder in aliis subditorum caussis contra dominum (q).

§. 285.

(u) Wilh. Roding. *pand. cam. lib. 3. tit. 5. §. 21. p. 504.*
Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 10. n. 7. p. 75.*
(o) Andr. Gail. *lib. 1. obs. 78.* Wilh. Roding. *pand. cam. lib. 3. tit. 5. §. 12. p. 502.*
Ge. Melch. de Ludolf *jus cam. Sect. 1. §. 10. n. 38. p. 87.*
(p) Adr. Gylmannus *Symphorem. tom. 3. in præjud. cam.* verb. *Mandata* C. C.
(q) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 10. n. 52. cas. 2. p. 96.*
Phil. Tennagel. *de decern. process. class. 2. cap. 9. n. 4.* in Deckherri *monum. lect. ant. p. 520.*

§. 285.

Wann er statt hat?

In Ansehen derer Sachen, in welchen ein Mandatum C. C. statt hat, ist vornemlich dieser Grund: wann die Gerechtigkeit der Action zwar bekannt, aber doch nicht offenbar ist, daß keine Exceptiones der Beklagte habe. Also sind darinnen von denen causis Mandati S. C. die causæ Mandati C. C. unterschieden, daß weil in denenjenigen der Richter zuvor wissen kan, daß keine Exception schädlich seyn werde, hier nicht vergewissert seyn kan, daß nicht, wann auch alle narrata wahr sind, doch mit der Exception können elidirt werden (r). Hingegen sind sie doch auch von denen causis citationis darinnen unterschieden, daß nicht weniger als wie die Mandata S. C. meistentheils ad compescendam viam facti die Mandata C. C. beschaffen sind (s), und derowegen nicht unbedachtsam in einigen Fällen, so in dem ordentlichen Gericht zu untersuchen sind, sondern sodann vielmehr allein die Citationes erkannt werden müssen (t).

§. 286.

Wie supplicirt wird,

Jedoch kommt nicht leichtlich eine Supplick pro Mandato C. C. vor, weil vielmehr allezeit pro Mandato S. C. pflegt supplicirt, und jede Mühe von denen Advocaten angewendet zu werden, daß die Sache, welche auf das höchste nur bey einem Mandato C. C. statt finden kan, auf ein Mandatum S. C. scheinet qualificirt zu werden. Dahero hier zu wiederholen ist, was oben *§. 229. seq.* von der Supplic pro Mandato S. C.

(r) Ge. Melch. de Ludolf, *jus Cam. Sect. 1. §. 10. n. 10. p. 76.*
(s) Ge. Melch. de Ludolf. *jus cam. Sect. 1. §. 10. n. 25. p. 83.*
(t) Wilh. Roding. *pand. cam. lib. 3. tit. 5. §. 20. 21. p. 504.*
Ge. Melch. de Ludolf *in jure cam. Sect. 1. §. 10. n. 28. not. b. p. 85.*

ist gesagt worden, meistentheils weil allezeit die Partheyen unter der Hofnung vielleicht ein Mandatum S C. zu erhalten sich zu beschäftigen pflegen, und deren Advocaten, ad tentanda saltem omnia paratissimi. Inzwischen muß dieses vornemlich in Ansehen der Jurisdiction verhütet werden, damit nicht einer, der sich vielleicht gar zu sehr auf die Hofnung verläßt, ein Mandatum S. C. zu erhalten, weniger auf die Fundation der Jurisdiction besorgt ist, als auf die Sache selbst, welche sich alsdann darauf gründet. Dann wann nachgehends der Implorant in derjenigen Hoffnung betrogen wird, so kan nichts leichters geschehen, als daß die Jurisdiction, welche ad Mandatum S. C. sattsam gegründet wäre, ad Mandatum C. C. nicht gegründet ist, dahero der Implorant wegen eben diesen Mangel, wann er keine denegatoriam, gewiß eine prælocutoriam resolutionem davon trägt. Darum, weil vornemlich hier das Refugium ad continentiam causſæ pflegt genommen zu werden, so dienet denen Advocaten zur Cautel, daß sie sich bestreben, nur einen Theil zu erbitten, in welchen nicht leichtlich ein Mandatum S. C. kan abgeschlagen werden, wo man theils S. theils C. C. kan befohlen werden (u). Zu welchem Ende man meistens die vorgesetzte Rubric des Mandati de non via facti sed juris procedendo gebraucht, dessen Mißbrauch aber nicht ohne Ursache zu vermeiden ist.

§. 287.

Und ferner procedirt wird.

Wann aber auf die Supplic pro Mandato S. C. ein Mandatum C. C. erkannt wird; alsdann wird, wann der Impetrat nicht erscheinet, da dasselbe ist expedirt und insinuirt worden, eben so, als wie in dem Processu Mandati S. C. procedirt (x). Wann er sich stellt, und die causales proponirt; so wird das Mandatum in vim citationis resolvirt, und wird der Processus auf ordentliche Art bis zum Ende continuirt (y).

§. 288.

(u) Conf. R. D. *1600. §. 30.* (x) Conf. supra *§. 237. seq.*

(y) R. I. N. *§. 81. 82.* „ In den Mandatis C. C. - - wenn der Beklagte seine Exceptiones - - - vorgebracht; soll darauf der Impetrant = = repliciren, dargegen dem Beklagten = = zu dupliciren bevorstehen = =. Ingleichen, wenn ein Zeugen-Verhör oder andere ordentliche Beweißthum zu führen vonnöthen; sollen die gerichtlichen Termine gehalten werden, wie in Sachen S. Q. &c.

§. 288.

Bis auf die Sentenz?

In der Sentenz kommt allezeit der Processus Mandati C. & S. C. wiederum darinnen überein, daß auch in demjenigen entweder das Mandat aufzuheben, oder mit einer Paritoria zu befestigen ist. Jedoch die Paritoria, wann sie nicht in contumaciam, sondern excussis exceptionibus sive caussalibus gebracht wird, so wird hier nicht eben diese Formul pronuncirt, als wie in Processu Mandati S. C. daß der Procurator allein die geschehene Parition beweise, sondern vielmehr per modum sententiæ definitivæ in dieser Formul: „daß Beklagter dem Kayserlichen Manda„te zu gehorsamen schuldig; nachgehends zwar mit beygesetztem Termin um die Parition zu beweisen, aber mit Auslassung der Formul der declarationis in pœnam; „jetzt alsdann, und dann als jetzt (z).

CAPUT VII.

Von andern Gestalten des Processes der ersten Instantz aus besondern Reichs-Verordnungen.

§. 289.

Der Ursprung und Nothwendigkeit derer besondern Verordnungen.

Ehe und bevor der Processus Mandati, als ein remedium universale contra quascunque vias facti, in seiner Ordnung angestellt war; so suchte man, um die privat-Rache und privat-Kriege abzu-

(z) Ge. Melch. de Ludolf. *jus cam. Sect. 1. §. 10. n. 21. p. 82.*

abzuschaffen, deren man gar zu sehr gewohnt war, nach und nach vielmehr ein Remedium in besondern Verordnungen anzustellen.

§. 290.

Von dem offentlichen Frieden

Am ersten war also meistens die Verordnung von dem offentlichen Frieden nöthig, gleich als ein Reichs-Fundamental-Gesetz, in welchem vom Jahre 1495. das Jus belli privati unter jede Burger Teutschlandes durch eine Pœnal-Verordnung ist aufgehoben worden, nachgehends auch mit Wiederholung derer Verordnungen vornemlich zu Worms 1521., Nürnberg 1522., Augspurg 1548. und 1555. Regenspurg 1594. (a).

§. 291.

Von welchen die Gesetze etwas behaupteten

Um nun diesen offentlichen Frieden zu erhalten gleichwie vom Anfang alsbald das Cammeral-Gericht ist verordnet worden, so konnte zugleich dieselbe Sache sowohl in der nothwendigen Macht, als in denen Gesetzen, welche es in procedendo erhielte, angerichtet werden. Welches auser denen allegirten Verordnungen des offentlichen Friedens selbst auch in denen Cammeral-Gesetzen geschehen ist (b).

§. 292.

Wegen der Jurisdiction.

Wegen derselben Sache ist die Jurisdictio universalis, um den offentlichen Frieden zu erhalten, in dem Cammer-Gericht auf alle Bürger Teutschlandes, sowol auf die Mittelbare, als Unmittelbare, gegeben worden.

§. 293.

(a) Andr. Gail. *de pace publica 1578.*

(b) O. C. *1555. P. 2. tit. 9. seq. Conc. II. 10. seq.*

§. 293.

Wegen der Strafe,

Die Reichs-Gesetze haben sowohl eine bürgerliche Strafe auf 2000. Marck feines Goldes (c), als eine Strafe der Reichs-Acht behauptet (d), oder haben auch, wann wider die Geistliche oder Weibs-Personen agirt wird, die privationem regalium ac bonorum, behauptet e); also daß entweder beydes statt hat (f), oder daß eines von beyden kan erwählt (g), oder die Strafe der Acht in eine Geld-Strafe verändert, und dieselbe moderirt werden (h).

§. 294.

(c) Handhabung Friedens und Rechts *1495.* §. *11.* „Und dazu einer Poen, „nemlich zwey tausend Marck feines Goldes halb in Unser Kayserl. Cammer, und „den andern halben Theil dem Beschädigten unabläßig zu bezahlen. „ Welches nachgehends in denen folgenden Verordnungen des Land-Friedens ist wiederholt worden, als wie vornemlich im Land-Frieden *1548. art. 2.* in SCHMAUSS. *Corp. Jur. publ. p. 140.*

(d) Landfrieden *1495.* §. *3.* (S. Landfrieden *1548. art. 3.* §. 1.) „Und ob jemand = = wider deren einhandeln würden; die sollen mit der That von Recht zusamt „andern Poenen in unsere und des H. R. Acht gefallen seyn. „

(e) Landfriede *1495.* §. *8.* Landfriede *1548. art. 22.* ANDR. GAIL. *de pace publ. lib. 1. cap. 1. n. 13. & 36. & cap. 8. n. 7.* WILH. RODING. *pand. cam. lib. 1. tit. 7.* §. *18. p. 75.*

(f) Landfried. *1495.* §. *3. & 1548. art. 3.* §. 1. verbis: „zusamt andern „Poenen. Und noch klärer Landfr. *1548. art. 10.* „daß zu des Beschädigten Gefallen stehen solle, den Landfried-Brecher auf die Poen der Rechten und des Landfriedens sämtlich, oder deren eine insonderheit, dazu um die zugefügte Vergewaltigung, „Beschädigung oder Entsetzung mit und neben obgemeldten Poenen, oder allein principaliter vorzunehmen. „ Conf. BLUM. welcher in *proc. cam. tit. 29. n.* 109. das „Gegentheil behauptet, DECKHERRI *vind.* ad eund. locum *p. 548.*

(g) Landfr. *1538. l. c. art. 10.* GE. MELCH. de LUDOLF. *jus cam.* Sect. *1.* §. *5. n. 4. p. 38.*

(h) Landfr. *1548. art. 13.* (*Conc. II. 10.* §. *3.*) „Nachdem zu Zeiten die „Strafe des Fried-Bruchs ohne gefährliche Weiterung nicht kan vorgenommen werden, = = ; so wollen wir uns vorbehalten, auch dem C. G. heimgestellt haben, die „bestimmte Poen des Landfriedens-Bruchs in eine Geld-Poen zu verändern, und „die Poen der gemeinen Rechte vorzunehmen. „

§. 294.

Das Jus agendi,

Das Jus agendi hat so wohl der Fiscus, als der Beleydigte; und jener principaliter ad pœnam, dieser ausser der Strafe auch ad reparandum damnum & expensas. Landfr. *1548. art. 10.* Und kan auf dieselbe Imploration, ja auch ex officio der Kayser oder das Cammer-Gericht die Friedens-Stöhrer von der Violenz abhalten, und dieselbe verbieten (i). Aber in causis fractæ pacis, welche zu bewundern ist, war vor Zeiten selten anderst, als cum Clausula befohlen worden (k), wann auf die Strafe gehandelt wird, so geschieht es per citationem (l).

§. 295.

Und die Requisita?

Wann aber einer aus dieser Verordnung agiren will, so wird erfordert: 1.) daß die vis publica atrox ist inferirt worden: 2.) mit gewaffneter Hand und zusammen gerotteten Leuten, 3.) ex dolo malo und mit Vorsatz (m); weil ansonsten nichts daran gelegen ist, ob einer in der Stadt, oder auf dem Land (n) einen wegen einer Sache angefallen, oder beraubet, oder auf eine jede Art einen Schaden zugefüget, oder Hülfe denen Aufwieglern geleistet hat, ꝛc. (o).

§. 296.

(i) Landfr. *1548. art. 8.* (k) Phil. Tennagel. *de decern. proc. Sect. 1. §. 10. n. 31. seq. p. 85 seq.*

(l) O. C. *1555. P. 2. tit. 9. §. 2. Conc. II. 10. § 14.* Ge. Melch. de Ludolf *l. c. n. 33 p. 86.*

(m) Andr. Gail. *de pace publ. lib. 1. cap. 7.* Wilh. Roding. *pand. cam lib. 1. tit. 7. §. 67. seq p. 85. seq.* Ge. Melch. de Ludolf. *jus cam. Sect. 1. §. 5. n 8. p. 39.*

(n) Wilh. Roding. *pand. cam lib. 1. tit. 7. §. 27. 28. p. 77. 78.*

(o) O. C. *1555. P. 2. tit. 9.* R. I. *1594. §. 68. seq. Conc. II. 10. §. 4. seq.* Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 5. n. 3. p. 37.*

§. 296.

Der heutige Gebrauch.

Aber ausgenommen daß vor sich in den Beweiß meistens dieselbe Requisita schwer sind, wenigstens man leichter allezeit ad Mandatum S. C. agirt (p); so geschehen auch heut zu Tage nicht so oft mehr die turbationes pacis publicæ, und quadrirt auch gantz und gar nicht hieher derjenige alte Achts-Proceß. Dahero zwar der Gebrauch derer abgeschaften Gesetze nicht völlig aufgehoben ist, aber doch seltner geschiehet. Vornemlich verhält sich auch heut zu Tag die Sache viel anderst in Ansehen der Jurisdiction auf die Mittelbare, dann ein Mittelbarer bricht den Frieden entweder mit Bewilligung seines Herrn; und alsdann wird dieser auch mit Recht verklagt; oder er bricht den Frieden ohne Wissen seines Herrn; alsdann unterläßt dieser selbst nicht die Gerechtigkeit zu administriren (q).

§. 297.

Die Adplication auf den Religions-Frieden.

Aber mit dem allgemeinen Landfrieden, von welchem bisher die Rede war, ist bald ein anderer sonderlicher Religions-Frieden vereiniget worden (r), also daß ein jeder in Ansehen der in dem Reich tolerirten Religion,

(p) Wilh. Roding. *pand. cam. lib. 1. tit. 7. §. 103. p. 92.* Joh. Deckherr. *vind. ad Blum. tit. 29. n. 199. p. 588.*
Ge. Melch. de Ludolf. *jus cam. Sect. 1. §. 10. n. 35. p. 86.*

(q) Joh. Deckherr. *vind. ad Blum. tit. 28. n. 73. p. 429. seq.*
Ge. Melch. de Ludolf. *jus cam. Sect. 1. §. 4. n. 4. p. 34. §. 5. n. 1. p. 37.*

(r) Passauischer Vertrag 1552. R. I. 1555. §. 7 - 33., I. P. W. 1648.

Religion, wann er darinnen ist verletzt worden, folglich über denselben Frieden ad pœnam fractæ pacis agiren kan (s).

§. 298.

Andere Verordnungen

Allein aber die Verordnungen des Landfriedens, welche schon längsten sind beobachtet worden, sind nicht hinlänglich alle Violenz abzuschaffen, weil sie sich täglich zutrügen, welche dem Endzweck des Landfriedens zwar contrair, doch auch nicht ad constitutionem konten qualificirt werden. Derowegen sind nach und nach mehrere besondere Verordnungen, ad compescendas quoque eas facti vias, hinzugesetzt worden, welche zwar directe nicht ad fractam pacem publicam gehören, doch aber der Ruhe einer Republick entgegen sind und widerstreben.

§. 299.

Von der possessione litigiosa

Also haben die Gesetzgeber dieselbe erste Art derer Gewaltsamkeiten und offentlichen Unruhen, so vom Anfang sehr häufig waren, bemercket, welche leichtlich ex litigiosa possessione pflegte zu entspringen, wann nemlich mehrere streiten, daß ein jeder besitze (t).

§. 300.

(s) R. I. 1555. §. 15. verbis: „ alles bey Poen des Landfriedens. „ I. P. O. art. 17. §. 4. „ Qui huic transactioni vel paci publicæ - - contravenerit, - - „ pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat. „ R. I. N. §. 193. „ daß kein „ Stand gegen den andern oder dessen Land und Leute, oder auch gegen seine eigne Unterthanen und Bürger in Religions-Sachen, wider den Friedens-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, „ sondern ein jeder dasjenige, was er vermeint, das ihm gebühre, mit behörigen Weeg „ Rechtens suchen, und denen, so darwider beschwert würden, auf Begehren, Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollenzogen werden sollen. „ Conf. CAPIT. CAR. VII. & FRANCISCI I. *art.* 1. §. 11. Wilh. Roding. *pand. cam. lib.* 1. *tit.* 6. *p.* 65. *seq.* Gr. Melch. de Ludolf. *jus cam. Sect.* 6. §. 4. *p.* 33. *seq.* Joh. Schilter. comm. *de pace religiosa.* Argent. 1700. 8.

(t) Thom. Maulius *de constitutione super litigiosa possessione.* Francof. 1634. 4. Franc. Car. Conradi progr. *de litigiosa possessione*, Helmst. 1737.

§. 300.

Dessen Historie.

Darum hielte man schon zu Zeiten MAXIMILIANI I. vor nöthig es zu verhüten, daß die streitigen Besitze vor dem Cammer-Gericht entschieden würden wenigstens in possessorio, das Petitorium dem ordentlichen Richter vorbehalten, und auf dieselbe Art denen Gewaltsamkeiten zuvor gekommen würde (u).

§. 301.

Die Verbindung mit dem Schwäbischen Bunde.

Und weil jedoch zu eben derselben Zeit dem dritten wiederum der Schwäbische Bund prolongirt wurde, und er auch ausführlich von der strittigen Possession die Conventional-Austräge in dessen Urkunden der Prolongation bestimmet wurde (x); so scheinet, daß allein in Ansehen dieses Bundes das Jus austregarum in denen Reichs-Gesetzen zur selbigen Zeit ist beybehalten worden (y).

(u) R. I. *1512. §. 57.* al. *tit. 4. §. 12.* (O. C. *1555. P. 2. tit. 21. §. 1. Conc. II. 22. pr.*)

(x) Vid. prolongationem tertiam fœderis Suevici de 1512. *tit. 18.* apud DATT *de pace publ. lib. 2. cap. 21. p. 386.* & *cap. 27. n. 42. p. 459.*

(y) R. I. *1512. §. 57.* al. *tit. 4. §. 12.* in fine, „wo aber etliche Stände „wären die sonst derhalben rechtliche Austrägen zwischen ihnen hätten; die „sollen gehalten werden, und hierdurch denselben kein Abbruch gethan seyn.„ Conf. O. C. *1555. P. 2. tit. 21. §. 2. Conc. II. 22. §. 3.* Conf. Joh. Jacob Zwirleins, Anmerck. zum Concept *l. c. p. 358.*

§. 302.

Der Ursprung der Sequestration.

Nachgehends ist diese Constitution 1521. wiederholt worden (z). Und da die Sequestration die Camerales schon 1532. aber vergeblich, endlich 1555. proponirt hatten, also ist denen Reichs-Gerichten zugegeben worden, daß sie instante armorum metu einen Sequester anordnen können (a).

§. 303.

Der Fortgang derer Gesetze.

Ferner in eben denselben Jahr wurde erinnert, daß es nöthig seye, daß die Constitution nur de momentaneo verstanden werde, mit Hinterlassen derer übrigen, so ad ordinarium judicium gehören, damit nicht die Stände von dem Beneficio der ersten Instantz gar zu sehr beraubet würden (b). Wohin auch bald darauf die erfolgten Gravamina derer Stände sich erstreckten 1556. und 1557. (c). Welche Gravamina zwar, daß sie weiters untersucht sollen werden, versprochen worden ist (d), aber doch nichts mehr in denen folgenden Reichs-Gesetzen von dem strittigen Besitz gefunden wird so behauptet worden, bis in C. O. C. 1613. diese veränderte Constitution ist inserirt worden (e).

§. 304.

(z) O. C. *1521. tit. 32. §. 1. 2.* (a) R. I. *1532. art. 3. §. 15.* O. C. *1555. P. 2. tit. 21. §. 3.* (b) *Mem. imp. 1555. §. 4.*

(c) Apud Ge. Melch. de Ludolf. *in jure cam.* adpend. I. *p. 5. seq.*

(d) R. D. 1557. §. 51. al. 59. (e) *Conc. II. 22.* ubi vel integer novus accessit §. 5. Vid. Ge. Melch. de Ludolf. *jus cam. Sect. 1. §. 1. n. 3. p. 30.*

§. 304.

Das heutige Recht
Wegen der Jurisdiction.

Wann man nun dieses alles ordentlich betrachtet, so erhellet, daß die Meynung dieser Constitution, was erstlich die Jurisdiction anbelangt, diese seye: daß dieselbe auf die Unmittelbare allezeit gegründet seye in casu litigiosæ inter plures possessionis, ohngehindert derer Austrägen, welche heut zu Tage hier völlig nicht mehr, ob cessantem rationem reservationis in prima constitutione contentæ, statt finden; auf die Mittelbare aber können die Reichs-Gerichte nicht anderst erkennen, als wann die Güter selbst, deren Besitz streitbar ist, nicht unter einem Herrn oder Obrigkeit gelegen, sondern auch in diesem Ansehen streitbar gewesen sind (f).

§. 305.

Wegen denen Fällen der streiteten Possession.

Darnach was den Modum procedendi anbelangt, so wird dieser Unterscheid beobachtet: 1.) Wann aus einer streitigen Possession, aus welcher zwar allezeit ansonst Gewaltsamkeiten zu befürchten sind, doch noch nicht dieselbe zum nächsten nahe sind; (welchen Casum das erste allegirte Gesetz de 1512. nur also erklärt hatte: „ ob zween oder mehr

(f) R. I. *1512. §. 57.* al. *tit. 4. §. 12.* (O. C. *1555. P. 2. tit. 21. §. 2. Conc. II. 22. §. 1.*) “ Wo auch zwischen Partheyen, die mit Mittel dem Reiche unterworffen, der Possess halber Streit entstünde, und die Güter oder Gerechtigkeit, „ darum der Possession halber Streit wäre, nicht unter einem Herrn oder Obrigkeit gelegen wären, also daß jeder Theil vermeinen wollte, dieselbige Güter oder Gerechtigkeit läge in seiner, oder seines Herrn, oder anderer Obrigkeit, Gebiethe und Herrschafft, darum sollen die Partheyen, auch für das Kayserl. C. G. kommen. „

„ streitig würden um Possession eines Guts oder Gerechtigkeit, also daß „ sich jeglicher für einen Besitzer des streitigen Guts oder Gerechtigkeit „ hielte, und des redliche Anzeige hätte, „ da keine Erwähnung wegen Furcht der Waffen geschehen. Aber ex camerali gravaminum de 1556. & 1557. resolutione beym GE. MELCH. de LUDOLF. *in jur. cam.* adpend. 1. *p.* 13. setzt nur hier das *Conc. II.* 22. *pr.* diese Worte hinzu: „ und daraus zu besorgen, daß die Partheyen zu thätlicher Hand„ lung kommen mögten, und also metus armorum vorhanden (g). „ so ist das Possessorium ordinarium in denen Reichs-Gerichten zu entscheiden und zu erklären, nemlich mit Beybehaltung des Petitorii, so vor dem ordentlichen Richter oder nachgehends noch vor denen Austrägen abzuhandeln ist (h). 2.) Wann aber in obberührtem Fall die Partheyen jetzt albereits mit thätlicher Handlung gegen einander im Vorhaben, Uebung und procinctu stünden, also daß sogleich Empörung, Weiterung, oder Aufruhr daraus zu besorgen; so sollen der Cammer-Richter und die Beysitzer Gewalt und Macht haben, auf Anrufen der Partheyen, oder für sich ex officio die Possession zu sequestriren, oder aber der quasi Possession halber, an statt der Sequestration beyden Theilen zu gebieten, sich derselben zu enthalten, und alsbald darauf Summarie ohne einigen gerichtlichen Proceß, oder andere weitläuftige Ausführung der Sache zu erkennen, welchem Theile die Momentanea possessio vel quasi einzugeben, oder zu inhibiren sey, sich derselben bis zu endlichem Austrag des endlichen Rechtens in possessorio, oder petitorio zu enthalten, und so das beschehen, soll alsdenn solches keinem Theile an seinem Inhaben oder Besitz

(g) Conf. Gr. Melch. de Ludolf. *jus Cam. Sect.* 1. §. 7. *u.* 12. *p.* 56.)

(h) R. I. *1512.* & *O. C. l. c.* “ Das sollen beyde Theile zu endlichem Austrage für das Kayserl. C. G. kommen, und solcher Irrungen und streitigen Gewehr „ oder Posseß sich daselbst des endlich mit Recht entscheiden lassen, und deshalb kein „ Theil mit oder gegen den andern zu thätiger Handlung, Aufrühren, Fehden oder „ Angriffen kommen, in einige Weise Doch soll solches keinem an seiner Posseß oder „ Gewehr, die Zeit, dieweil die Parthey dieses Streits halber unentschieden hangen, „ etwas geben oder nehmen. „

sitz im Rechte nachtheilig seyn (i). Das Sequestrum wird im letztern Fall ad tertium quemdam potentiorem, und zugleich in utrumque litigatorem; die Citation über den streitigen Besitz allein gegen Litigirenten, dirigirt. Eine dergleichen Formulam Sequestri annexa citatione super litig. poss. suppedirt (k) auf folgende Art: „ Solchemnach und als hierauf anheute dato vermittelst ertheilten Extrajudicial-Decrets erfolgt, „ dadurch vermöge obangezogener Constitution die strittige quasi Possession bis zu summarischer der Sachen Erkenntniß sequestrirt, und zu „ N. N. Händen befohlen, auch fernere nothwendige Processe hierüber „ erkannt worden; hierum so gebieten Wir Euch von Röm. Kayserl. „ Majestät und bey Poen ꝛc. - - daß Ihr, beyden Partheyen ohngehindert, das streitige N. N. in Befehl und Versorgung auf- und annehmet, dasselbige gebührlich bestellet, erhaltet, handhabet und verwahren „ lasset, als lang und viel, bis zu ordentlichem Austrage Rechtens einzugeben, und welchem zu inhibiren sey, also besagter Thathandlung abgewehrt und vorgekommen werde. Daran ꝛc. - Wir heischen und laden dabeneben Euch beyderseits Partheyen von berührter U. K. M. „ auch G. und R. w. ꝛc. - - zu erscheinen, Eurer jedes Theils Gerechtigkeit zu der streitigen Possession angeregtes N. N. vorzubringen, „ darauf Summarie ohne einigen ordentlichen Proceß Rechtens beschließlich zu handeln, und Unser Kayserl. Cammer-Gericht forderlichen „ Entschieds darüber zu gewarten, wenn die streitige Possession solches „ N. N. bis zum Austrag Rechtens in Possessorio oder Petitorio, einzuraumen, und wem zu inhibiren sey, sich solches N. N. bis er es mit „ Recht erlangt, zu enthalten. Wann ihr kommet alsdann ꝛc. (l). Aber diese subtile Constitution ist sowol schwer in der Adplication, als

auch

(i) O. C. *1555. P. 2. tit. 21. §. 3. Conc. II. 22. §. 4.*

(k) Henr. Wilh. Lier. *in form. canc. cam. p. 23.*

(l) Conf. quoque Joh. Jac. Zwirlein *in auctario* 16. præmisso Ludolf. *juri cam.*

auch sehr selten im Gebrauch (m). Ein der Sachen Erfahrner wird allezeit leichter die causſam ad Mandatum S. C. und ad casum turbatæ, als litigiosæ possessionis qualificiren.

§. 306.

Um die Privat-Rache aufzuheben

Auser den Casum der strittigen Possession kommt bald eine andere Species der Gewaltsamkeit vor (n), welche eigentlich in der vindicta privata bestehet, indem einer den andern, welcher laugnet daß er ihm verbunden worden, selbsten via facti anfällt, um die Obligation zu erfüllen.

§. 307.

Wegen Pfandschaften und Arresten.

Eine dergleichen Privat-Rache pflegten unsere Vorfahren vornemlich also zu exerciren, daß sie entweder eine Person oder eines andern Sache in ihrer Verwahrung aufbehielten, bis ihrer Forderung ein Genügen gesche-

(m) Vid. Gr. Melch. de Ludolf. *in jure cam. Sect. 1. §. 7. n. 2.* „nulla est totius juris cameralis pars gravioribus difficultatibus implicita, cum„primis in adplicatione ad factum, quam hæc de litigiosa possessione. „Lector attentus a *Blumio* & *Rodingio* hac in materia non discedet satiatus. „Omnia confuse & perquam dubie proponuntur.„ & *n. 13. p. 56.*

(n) O. C. *1555. P. 2. tit. 22. §. 1.* (*Conc. II. 23. pr.*) “ Nachdem auch „nicht allein in obgemeldtem Fall„ (scil. litigiosæ possessionis,) „sondern auch aus dem, daß einer den andern pfändet, ihn oder die seinen sahet, gemeiniglich alle thätliche Handlungen, Empörungen und Aufruhre im Reich entstehen; solchem zu begegnen &c.

geschehete. Welches in Pfanden und Fahen vollzogen wurde, und welches sich sowol an Personen als an Sachen zutragen konte (o).

§. 308.

Beyder Historie

Endlich ist beydes 1548. S. 1555. durch ein ausführliches Gesetz verbotten worden, vom Anfang mit allgemeinen Worten, da nicht einmal das Fahen von dem Pfanden unterschieden worden (p). Aber weil jedoch bald erhellete, daß nicht alle Pfandschaften indistincte, und alle Arresten konten verboten werden; so haben erstlich vielmehr die Gesetze die Sache beschrieben (q), und hat bald eine besondere Verordnung die Arresten von denen Pfandschaften abgesondert (r).

§. 309.

Und den Unterscheid.

Vor allen nun ist der Unterscheid derer Pfandschaften und Arresten darinnen zu setzen, daß diejenigen in der adprehension einer Sache oder Person, diese vielmehr nur in detentione bestehen. Durch den Arrest wird

(o) Joh. Joach. Schoepfer. *Diss. de pignorationibus*, Rostoch. 1710. Joh. Adam Kopp. *de jure pignorandi conventionali apud veteres Germanos*, Francof. 1735. 4. (p) O. C. *1555. P. 2. tit. 22. §. 1.*

(q) *Mem. imp. 1555. §. 5. seq.* R. I. *1566. §. 120. seq.* R. V. *1568. §. 6. Concluſ. Collegii Cam. 1576. Mem. vis. jud. & aff. 1579. §. 8.* R. I. *1594. §. 71. seq.* R. D. *1600. §. 36. seq. Conc. II. 23.* R. I. N. §. *138. seq.*

(r) R. I. *1570. §. 84. Mem. vis. 1577. §. 29. seq.* R. I. *1594. §. 82. seq.* R. D. *1600. §. 48. Conc. II. 24.*

wird der Gebrauch einer Sache, oder der Freyheit, welche nun in der Macht des Arrestanten ist, dem Arrestato nur benommen; durch die Verpfändung selbst wird endlich eine Sache oder Person in der Macht des Pignoranten deferirt. Durch eine ausführliche Extension des Gesetzes ist der Verpfändung auch gleich, wann einer zwar dem andern die Sache nicht genommen hat, aber doch mit Fleiß verlohren oder in fraudem legis verdorben hat (s).

§. 310.

Die Requisita der Verpfändungen

In denen Verpfändungen aber erfordern erstlich die Gesetze dieses: daß der Pignoratus vorhero im ruhigen Besitz gewesen, und durch die Verpfändung turbirt wird (t), hingegen sich der Pignorans ein neues Recht suchet (u). Als wie wann einer bis hieher in dem ruhigen Besitz der Jagd-Gerechtigkeit gewesen, damit er nun nicht mehr jage, von einem andern gepfändet werde. Dahero es erhellet, daß das neue Recht nichts anderst, als ein Jus prohibendi seye. Hingegen wann vice versa der Pignorans in dem ruhigen Besitz ist, so ist es nicht gäntzlich verboten, daß derselbe, wann er turbirt wird, durch die Verpfändung beschützet werde.

§. 311.

(s) R. D. 1600. §. 44. *Conc. II. 23. §. 19.* „ Wann in fraudem constitu-
„ tionis an statt der Pfandung einem andern nichts abgenommen, sondern al-
„ lein verderbet, verwüstet, zu Schaden gebracht, ꝛc. als Netze oder Gar-
„ ne zerhauen, Hunde erschossen, das Vieh verjagt und zu Schaden gebracht
„ die Frucht zertreten, ins Wasser geworffen, die Diener und Unterthanen
„ übel geschlagen, verwundet, verlähmet und dergleichen. „

(t) Andr. Gail. *de pignor. obs. 3. n. 6.* Joh. Wolfg. Textor ad R. I. N. *disp. 8. thes. 25. seq.*

(u) R. I. 1594. §. 72. (*Conc. II. 23. §. 4.*) " Daß der Supplicant = = an-
„ zeigen solle, was der Pfänder für Gerechtigkeit durch die vorgenommene
„ Pfändung schöpffen wolle. „

§. 311.

Rei tertiæ, causſæ civilis, &c.

Ferner wird erfordert, daß die res pignorata tertia und innocens, und nicht streitig seye, damit nicht die Restitutio rei in cognitionem alterioris indaginis hinein falle (x); folglich, daß die Verpfändung eine causſam civilem, keine Criminalem, concernire, damit nicht das Forum deprehensionis Schaden leide (y); endlich daß beyde der Pignoratus und Pignorans unmittelbar sey, weil ein jeder von Beyden pro singulari

(x) R. I. 1594. §. 71. *Consult. cam. 1576. dub. 29. Conc. II. 23. §. 3.* " Alleine in denen Fällen, da res tertia, die nicht streitig ist, abgenommen würde, als da man einer streitigen Gerechtigkeit halber, als jagens, weidens, beholzens ꝛc., Garne, Hunde, Viehe, Wagen, Pferde und dergleichen, Pfandweise hinweg nimmt. „ Addit R. D. 1600. §. 36. (*Conc. II. 23. §. 9.*) " Da die Gerechtigkeit Jagens oder Fischens streitig, und einem das gefangene Wildpret oder Fische abgenommen wären, daß auch solches pro re tertia und nicht pro rei litigiosæ fructu seu parte zu halten. „ Contra idem R. D. §. 37. (*Conc. II. 23. §. 8.*) behauptet: " Wann die Gerechtigkeit der forstlichen Obrigkeit, oder Geäckers streitig, und einem das aufgelesene wilde Obst oder Eicheln abgenommen, wird solches pro re ipsa und nicht tertia geachtet, derhalben Mandata auf diese Constitution nicht zu erkennen, dann solches quasi pars fundi seu juris, & sic rei controversæ ist. Wie es denn auch mit Heu, Holtz und andern fructibus naturalibus, & ex ipso fundo prognatis gehalten wird. Doch ist in solchem auch dieser Unterschied zu machen, und in Achtung zu nehmen, ob die angenommene Frucht eigentlich die Nutzung ipsius juris controversi, oder eines andern juris separati seye, als da der Beholtzungs-Gerechtigkeit halber Eicheln, der Satzung wegen Getrayd, Zehends halber die unabgesonderte oder ausgesetzte Frucht abgenommen worden, dann dißfalls es nicht unbillig pro pignoratione zu achten. „ Conf. Wilh. Roding. *pand. cam. lib. 1. tit. 10. §. 76. seq. p. 130. seq.*

(y) O. C. 1555. *P. 2. tit. 22. (Conc. II. 23. pr.)* " allein Malefitz-Sachen ausgenommen „ Conf. R. I. 1594. §. 74. (*Conc. II. 23. §. 6.*) R. D. 1600. §. 38. (*Conc. l. c. §. 11.*) R. I. N. § 138. Andr. Gail. *de pign. obs. 3. n. 11.* Ge. Melch. de Ludolf. *jus cam. Sect. 1. §. 8. n. 5. p. 59.*

gulari hujus constitutionis processu hier vor einen Beklagten gehalten wird (z). Jedoch ist auch die Ratihabition hinlänglich (a).

§. 312.

Der Processus pignorationis.

Der Proceß ist hier nemlich auf eine gedoppelte Art vorgeschrieben worden, also daß dem Pignorato alsbald mit einem Mandato de restituendo rem pignorando ablatam S. C. zu Hülff zu kommen seye, und überdiß der Pignorans ad proponendum caussas citirt werde, warum er gepfändet hat und warum er vielleicht gemeint hat, daß ihm erlaubt gewesen den Besitz eines andern zu stöhren (b). Daher die Formul dieses Mandats und der Citation über die Verpfändungen völlig mit der gewöhnlichen Formula Mandati S. C. überein kommt, da nur einiger massen citationum ordinaria ist verändert worden auf folgende Art: „ oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, ob ihr einige „ hättet, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, dabeneben dieses „ pfändens angemaßte Gerechtigkeit, im Rechten, wie sichs gebührt, vor„ zubringen, darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und „ Ter-

(z) O. C. 1555. *P. 2. tit. 22. (Conc. II. 23. pr.)* " in solchem Fall, „ da einer, der dem Reich ohne Mittel unterworfen, durch sich selbst oder „ die Seinen, einen andern, der dem Reich gleichergestalt unterworffen, „ oder die seine pfänden oder fahen würde ꝛc. „

(a) R. I. 1594. §. 75. *Conc. II. 23. §. 22.*

(b) O. C. 1555. *P. 2. tit. 22. (Conc. II. 23. pr.)* " Daß alsdann auf Anrufen desjenigen, der oder dessen Unterthanen also gepfändet, oder gefangen, dem Thäter = = S. C. mandirt werden soll, ohne Verzug = = die „ Pfänder wieder zu geben, = auch die Gefangene = = ledig zu lassen; mit „ angehängter Ladung = =, erstlich, daß er solchem Mandate gehorsamlich „ gelebet, anzuzeigen, und denn = = seine Gerechtigkeit der Pfandung oder „ Fahens halber in Rechten = = vorzubringen und darzuthun ꝛc. „

„ Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten. Wann „ ihr kommet ꝛc. (c). „

§. 313.

Citationis & Mandati.

Dahero der gedoppelte Proceß, welcher doch zugleich und miteinander zu tractiren ist, entstehet, der eine Mandati S. C. wo nur um die Sache zu restituiren summariissime gehandelt wird (d); der andere citationis, wo der Pignorans sich befleisigen wird, den ruhigen Besitz des andern anzufechten, und sich das Jus prohibendi in dem Processu ordinario zu behaupten. Jenen Proceß nennen sie in puncto paritionis; diesen in puncto caussalium. Und in jenem ist zwar der Pignoratus, in diesem Proceß der Pignorans eigentlich der Kläger (e). Dahero dem Pignoranti ex mente constitutionis ein schweres Incommodum zuwächst, welcher allezeit in momentaneo Mandati processu unterliegt, selten auch in den andern überwindet, in welchem eigentlich das possessorium ordinarium tractirt wird, und in welchen eben dasselbe der Pignorans beweisen muß; dahero wird die Hoffnung, vielleicht durch die Verpfän-

(c) Henr. Wilh. Lier. *form. canc. cam p. 20.*

(d) O. C. 1555. *P. 2. tit. 22. (Conc. II. 23. §. 1.)* “ Und soll darauf „ die Sache der Pfandung oder Fahens halber, auch von wegen verwürckter „ Poen, im Fall da dem Mandate nicht gelebt wäre, auf das allerschleunigste „ mit Recht entschieden werden. „

(e) Vi R. I. N. §. *139.* “ sollen gleich mit und beneben den exceptionibus „ sub- & obreptionis auch die Pfandungs-Ursachen und hauptsächliche Hand„ lung übergeben, und in beyden diesen Puncten pari passu, jedoch solcher„ gestalt verfahren werden, daß einer den andern an Decision und Erörte„ rung derselben nicht verhindere, sondern, wann in puncto paritionis die „ Sache zur Genüge instruirt, ohnerwartet, bis man in puncto caussalium „ submittirt, ein Urtheil gefället werden „

dung den Besitz zu erhalten, allezeit einen unglücklichen Ausgang gewinnet, da er schon in langwierige Streitigkeiten des Petitorii verwirrt worden ist.

§. 314.

Die Verordnung von denen Arresten.

Die Verordnung von denen Arresten erstreckt sich nur dahin, daß die unerlaubte Arreste alsbald mit einem Mandato S. C. relaxirt werden; wann nur folglich die causſa civilis, und nicht criminalis ist, und beyde den unmittelbaren Kläger und Beklagten betrift, und der Kläger in specie cautionem de judicio sisti & judicatum solvi offerirt (f). Dieses ist hier vornemlich allein zu befragen: welche Arreste unerlaubt sind? selbst das Gesetz R. I. *1594. §. 82. Conc. II. 24. §. 1.* exprimirt die Sache also: " daß diese Constitutio arrestorum allein ad il-
" licita arresta facti, quæ fiunt propria auctoritate sine causſæ cogni-
" tione,

(f) R. I. *1570. §. 84. (Conc. II. 24. pr.)* " Wann auch die Arresten, wie
" die Repressalien, generaliter in Rechten verbotten, bevorab da auf ange-
" bottene Caution judicio sisti, & judicatum solvi, dieselbige nicht wollen
" relaxiret werden, welches ja so beschwerlich, als das thätliche Pfänden zu
" achten. Demnach setzen, ordnen und wollen Wir daß in solchen Fällen,
" da einer dem Reich ohne Mittel unterworfen, durch sich selbst oder die
" Seine einen andern dem Reich gleichergestalt ohne Mittel unterworffen,
" dessen Güter und Unterthanen oder deren Güter arrestiren würde, und
" solch Arrest auf angebotene gebührliche Caution de judicio sisti, & judicatum
" solvi, nicht wolle aufgehebt werden: daß alsdann am Kayserl. Cammer-
" Gericht auch Mandate ohne Clausul mit angehefter Ladung ad docendum
" se paruisse, vel videndum &c. sollen und mögen gebeten und ausgebracht
" werden. Da dann demselben Mandat Gehorsam geleistet, soll die Haupt-
" Sache darum der Arrest angelegt, an ordentliche Rechte, wie sich ge-
" bühret, auszuführen remittirt und hingewiesen werden. Jo. Fried. Wand.
Diss. de foro arresti privilegiato, Gœtting. 1749.

„ tione, und die ihrer Rechten Eigenschafft nach wahre und in Rechten „ verbotene arresta genannt werden, zu verstehen, und ad licita de jure „ permissa arresta, welche ratione contractus, conventionis, pacti, „ transactionis, debiti confessati, rei judicatæ, consuetudinis, pri- „ vilegii, auch rechtmäsig erlangten, und gewöhnlichen Zolls halber, „ sich zutragen mögten, nicht zu extendiren seyn. „ Mir scheinet zwar, daß die unerlaubten Arreste diese sind, welche mit Beybehaltung der Rechts-Ordnung von demselben erkannt werden, welcher über die Obligation, so Gelegenheit zum Arrest giebt, der rechtmäsige Richter ist; die unerlaubten sind, welche von demselben unternommen werden, welcher völlig kein Richter ist. Also sind z. E. die Arresten, welche im Namen derer Repressalien von einem Reichs-Stand auf des andern Güter oder Bürger sind behauptet worden, offenbar unerlaubt. Hingegen wo über die Jurisdiction gestritten wird, so entstehet auch ein Zweifel, ob ein Arrest erlaubt seye oder nicht (g).

§. 315.

De relaxatione jur. ad effectum agendi.

Auf die Privat-Rache ist auch zu referiren, was in denen Reichs-Gesetzen von der relaxatione Juramenti ad effectum agendi vorkommt. Nemlich gleichwie in dem Faustrecht nichts häuffigers war, als daß einer den andern als gefangen hinwegführete, und nicht eher losließe, als bis geleistet würde, was der andere gewollt (h); also musten die, welche

(g) Vid. Staats-Cantzley *tom.* 98. *cap.* 7. *p.* 269. *seq.* Conf. Joh. Jacob Mosers Einleitung zu den neuesten Staats-Angelegenheiten (Hanau 1750. 8.) *p.* 241.

(h) Conf. Franc. Mich. Poppe commentatio epistolica *ad constit. crim. car. art.* 40. §. wann einer &c. (Gœtting. 1750. 4.) *p.* 9. *seq.*

che da aufbehalten waren, ehe sie loß gelassen würden, schwören, daß sie sich, wegen an denen ihnen angethanen Schäden und Injurien, nicht rächen wollten. Jedoch konnte ein solcher, wegen des erzwungenen Eydes, gar leichtlich, von dem Kayser, oder denen Reichs-Gerichten, eine Relaxation ad effectum agendi, wider dergleichen unbefugte Detentores, erhalten (i).

§. 316.

Die Meynung dieser Verordnung.

Hingegen weil nachgehends auch die aus verschuldeter Sache Inhaftirte, wider die Urphed, eben dieses Remedii sich bedieneten, mit welchen sie von denen Criminal-Richtern, nach der Rechts-Ordnung, anstatt der Leibes-Strafe, pflegten adstringirt zu werden (k); so ist wegen dessen Mißbrauch abzuschaffen, verordnet worden, daß dergleichen relaxationes nicht geschehen solten auf das Bitten derer Inhaftirten wider ihre Obrigkeiten, und daß keine solche Relaxation mehr wegen derselben Sache zu geben seye, wann nicht vorhero der Bericht der Obrigkeit ist begehrt

(i) Vid. Gr. Adam. Struv. *de relax. jur. ad effectum agendi*, Jen. 1692. Diedr. Herm. Kemmerich *Diss. de potestate relaxandi Juramentum in imperio R. G.* Lipf. 1716. Joh. Christ. Schroeter. *Diss. de relaxatione Juramenti*, Jen. 1723. Pfeffinger. *ad Vitr. tom. 3. p. 126. seq.* Joh. Jacob Moser im R. H. R. Proceß *tom. 1. p. 653. seq.* und im Staats-Recht *tom. 4. p. 482. seq.*

(k) O. C. *1555. P. 2. tit. 24. (Conc. II. 26. pr.)* "Nachdem sich auch je
" zu Zeiten zuträgt, daß etwa Mißhändler aus verschuldeter Sache Urpheden
" über sich geben, und folgends durch C. R und B. ad effectum agendi
" absolvirt, und dadurch die Obrigkeit muthwillig mit dem Rechten umge-
" trieben, und in Kosten gebracht werden; ꝛc. "

begehrt worden (l). Es ist also würcklich diese Verordnung, wie sie in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorkommt, nur restrictiva, weil sie erkläret, wann die Relaxatio jurisjurandi ad effectum agendi nicht statt hat, und was in Anordnung derjenigen vorhero erfordert wird. Inzwischen macht auch hier die Exception eine Regel. Derowegen läßt sich doch nicht zweifeln, daß der Kayser und dessen Reichs-Gerichte noch die Macht haben, die Juramenta zu relaxiren (m), welches auch in andern Fällen, als wie jurisjurandi pacto additi, exercirt wird, wie es die Exempel beweisen (n).

§. 317.

Die Provocatio ex L. diffamari.

Nicht viel anderst verhält es sich, was von der provocatione ex L. diffamari in denen Reichs-Gesetzen ist behauptet worden, welche folgends

(l) Ibid.; "Damit nun solchem gute Ordnung und Maase gegeben werde. „ u. s. w., daß C. R. und B. hinfürter denjenigen, so verurphedet, ad „ effectum agendi nicht absolviren, noch gegen diejenige, so sie also verur„ theilet haben, Citation oder Mandaten erkennen, = = sondern derselben „ Obrigkeit vorhin schreiben, und = = Bericht begehren, ꝛc. „ Conf. *Mem. visit. 1575. §. 7.*

(m) O. C. 1555. *P. 2. tit. 24. (Conc. II. 26. §. 2.)* "Aber sonst, da einer „ wider des Reichs Landfrieden und Ordnung würde verurphedet, mag ver„ möge der Rechte und des Reichs-Ordnung darin gehandelt werden. „ Vid. Andr. Gail. *lib. 1. obs. 23. n. 5.* welcher folgende formulam pronunciandi suppeditirt: "In Sachen begehrter Relation Juramenti N. N. „ Klägers, wider N. N. Beklagten ist gemeldten Klägers angezogene Ur„ phede und darinn begriffener Eyd, so viel ihm dadurch der Weeg im Rech„ ten zu klagen verstrickt, allein ad effectum agendi dargegen fürgewand„ ter Einrede ungehindert, hiermit aufgethan und relaxirt, compensatis ex„ pensis. „

(n) Fried. Carl Mosers R. H. R. Proceß *Tom. 1. p. 690. seq. §. 28.*

gends ex turbationibus pacis publicæ vornemlich ihren Ursprung haben (o). Weil nemlich nicht nur selbst auf die Friedens-Stöhrer, sondern auch auf dieselbe, welche in den Verdacht der Friedensbrecher fallen, ein schärferes Urtheil erfolgete (p); so haben die Reichs-Gesetze denenjenigen, welche sich, da sie von einem andern Friedbrecher vielleicht verläumdet worden, befreyet wissen, und die ihnen ohne rechtmäsige Ursache angethane Injurie zu vindiciren gedencken, dieses Remedium provocandi diffamatorem principaliter, gegeben (q).

§. 318.

Dessen Gebrauch

Gleichwie aber schon ansonst solche Provocationes ex rationibus juris communis bekannt waren, als wie die Stände schon klagten in R. I. *1530. §. 93.* " Das C. G. lasse auf vieles Klagen der Partheyen „ Processe ex L. diffamari ausgehen, welchem doch nicht nachgekom„ men, sondern die Sache allein dahin gespielet werde, die Sachen an„ hängig

(o) *L. 5. C. de ingen. manum.* Jo. Mynsinger. *Centur. 5. obs. 81.* Wilh. Roding. *pand. cam. lib. 1. tit. 14. p. 222. seq.* Ge. Melch. de Ludolf *Jus Cam. Sect. 1. §. 11. n. 2. p. 115.*

(p) Landfriede *1548. art. 14.* (O. C. *1555. P. 2. tit. 10. Conc. II. 11.*) „ Wie gegen die, die des Friedbruchs, oder daß sie den Friedbrechern heim„ lich Zuschub gethan, verdacht sind, gehandelt, und ad purgandum proce„ dirt werden solle. „

(q) Landfr. *1548. art. 14. §. 8.* (O. C. *1555. P. 2. tit. 10. §. 9. Conc. II. 11. §. 12.*) " Wo jemand den andern ohne rechtmäsige Ursache verdächtig ma„ chen und verläumden, und denselben Verdacht in Rechten nicht ausführen „ wollte; so soll der, wie jetzt gemeldet, verdächtig zu machen unterstanden „ wäre, Macht haben, den, so ihn dermassen verdächtig zu machen unter„ standen hätte, am K. C. G. oder seinem ordentlichen Gerichte deshalb „ vorzunehmen ꝛc. „

„ hängig zu machen, und darnach auf ihr selbst ruhen zu lassen.„ Und daher wurde in R. V. *1531. §. 32. al. 35.* verordnet, daß die Processe ex L. diffamari nicht anderst erkannt werden, "dann aus Grund der „ gemeinen Rechte und cum aliqua caussæ cognitione. „ Und in viel andern Fällen als nützlich adhibirt wurden; so haben die Worte des Gesetzes, so auch hier allgemeiner gefaßt worden (r), einen viel weitern Gebrauch angenommen, so gar daß man in jeder caussa ob diffamationem an die höchsten Reichs-Gerichte hinzugehen, kan (s); wann nur dasjenige nicht mangelt, was die Reichs-Gesetze zu diesem Ende erfordern.

§. 319.

Und Requisita.

Vornemlich aber wird erfordert, daß der Diffamatus oder Provocans selbst unmittelbar sey, als der Beklagte in caussa principali (t). Welcher wann er die von dem andern geschehene Diffamation bewiesen hat (u), so wird dem Provocaten, dessen Beweis in einer genannten Zeit anzustellen, oder von denen höchsten Gerichten ein ewiges Still-

(r) R. I. *1532. art. 3. §. 2.* " Das Lex diffam. am C. G. verstanden und „ gebraucht werden soll in Friedbrüchigen Schmach- und andern Sachen, ubi addit O. C. *1555. P. 2. tit. 25. (Conc. II. 27. pr.)* " in denen solche Diffamation gefährlicher betrieglicher Weise, oder in andere Weege „ dem andern Theile zu Nachtheil und Beschwerung geschehen. „

(s) Joh. Mynsinger *cent. 5. obs. 81. n. 2.*

(t) R. I. *1532. art. 3. §. 2.* welcher schon die Provocation zugelassen hat: „ zwischen Partheyen dem C. G. ohne Mittel unterworffen, oder dahin vermöge der Ordnung gehörig. „ O. C. *1555. P. 2. tit. 25. (Conc. II. 27. pr.)* " auch nicht anderst, dann so die ansuchende Parthey, die in der „ Hauptsache Antworter, ohne Mittel ꝛc. „

(u) O. C. *1555.* & *Conc. l. c.* R. I. N. §. *83.* " Daß die Diffamanten in „ Specie nahmhafft gemacht, die angegebene Diffamation auch noch vor der „ Ladung durch glaubliche Urkunde beygebracht; nach Erkennung der Processe aber vor allem die Diffamation vollkömlich erwiesen werde. „

schweigen auferlegt (x). Die causſa principalis aber, so also von dem Provocaten anzustellen ist, ist nicht an dasselbe Gericht gebunden, wo die Causſa provocationis ist tractirt worden, sondern kan entweder auf die Austräge oder auch auf ein anders Judicium competens, als wie an ein anders hohes Gericht, nach Gefallen des Provocaten als Klägers in causſa principali, deferirt werden (y). Es liegt nemlich sehr oft diese Principal-Intention derer Provocanten unter dem Schein der Provocation verborgen, daß der Provocat, deme ansonst gleich als dem Kläger, ohnzweifelhaft das Jus eligendi forum zukommt, das Gericht überführt, um dasselbe beyzubehalten, was dem Beklagten gefällt. Darum weiß ein Provocat nichts destoweniger die Causſam principalem, wann es ihm gefällt, vorsichtiger anzustellen; auch wird kein billiger Judex provocationis denselben behalten, weil mit einem Wort eine solche Provocation keine Prævention würcket (z). Mit grösserer Vorsichtigkeit ist derowegen der andere Modus zu tractiren, welcher zu dem Ende gebraucht wird, indem derjenige, welcher würcklich die Person des Beklagten vorstellen muß, von Stund an meynet, daß er an ein Gericht dencket, vielleicht in einem ihm nicht bequemen Foro, daß er den andern in einen bequemern Foro vorkomme, selbst die Person des Klägers anzieht, mit supplisiren z. E. pro citatione ad videndum se condemnari, ut non contra-

veniat

(x) O. C. 1555. P. 2. tit. 25. (Conc. II. 27. §. 1.) " Und soll alsdann „ dem Diffamanten = = eine genannte Zeit, seine Klage vorzubringen, mit „ dem Anhange, wo er das nicht thäte, daß ihm ein ewig Stillschweigen „ auferlegt seyn soll, gesetzt = = werden. „

(y) O. C. 1555. P. 2. tit. 25. (Conc. II. 27. §. 1.) - - " Alsdann, = = „ so der Diffamirte dem C. G. in erster Instantz ohne Mittel unterworffen, „ oder sonst die Sache ihrer Natur nach dahin gehörig, vor dem C. G. „ „ Wo aber der Diffamirte ohne Mittel dem Reich, aber in erster Instantz „ dem C. G nicht unterworffen, vor dem Richter, dahin die Sache or„ dentlich gehört, = = seine Klage vorzubringen. „ R. I. N. §. 83. " soll = = „ die Hauptsache an das Gericht remittirt werden, wohin dieselbe ihrer Ei„ genschaft und Umständen nach gehört. „

(z) Ludolf. P. 1. obs. 64. p. 145.

veniat testamento, &c., oder pro Mandato de non contraveniendo pactis dotalibus &c. Welches gewißlich, wodurch es in fraudem legis sich leuckt, gäntzlich nicht zu toleriren ist. Eine andere Provocation ist ex jure communi bekannt, nemlich ex lege si contendat (a), wodurch der Beklagte, damit er seine Exception, welche er ansonst befürchtet, daß sie verlohren werde, als wie vornemlich excusionis, den Kläger ad replicandum provocirt, so lang die Res integra ist. Welche zwar namentlich in denen Reichs-Gesetzen nicht ist bemercket worden, doch ohngezweifelt aus eben der Ursache, in welcher die Provocatio ex lege diffamirt wird, zu tractiren ist (b).

§. 320.

Die Citatio edictalis.

Letztlich kan hieher referirt werden der Processus citationis edictalis so bisweilen in denen Reichs-Gesetzen vorkommt. GAIL. *lib. 1. obs. 57.* dann ausgenommen daß die Personen difficilis vel incertæ conventionis, als wie die Vagabundi, dolo latitantes, degentes extra imperium, vel loco non tuto, &c. (c) an statt der ordentlichen Insinuation, per edictum citirt werden (d); so werden auch vornemlich selbst die ungewisse, welche citirt werden müssen, als wie die Creditores eines Unmittelbaren, wann ein Concurs auskommt, per modum citationis edictalis verklagt. Welche weil sie ein Judicium universale fundirt, gäntzlich als eine besondere Species des Processes, so doch in Mangel derer besondern Reichs-Gesetzen ex jure communi zu tracti-

(a) *L. 28. p. de fidejuss.*

(b) Ge. Melch. de Ludolf. *P. 2. obs. 196. p. 523. seq.*

(c) Wilh. Roding. *pand. cam. lib. 3. tit. 4. §. 56. seq. p. 491.*

(d) Landsr. *1548. art. 14. §. 1.* (O. C. *1555. P. 2. tit. 10. §. 2. Conc. II. re. §. 1.*) " Welche Ladung auch im Fall, daß dieselbige dem Citirten nicht „ unter Augen, oder in seine gewöhnliche Behausung verkündet werden mög„ te, an zweyen oder drey Enden, da sie dem Citirten zuversehentlich zu wis„ sen kommen mögte, angeschlagen werden soll. „

ren ist, verdienet betrachtet zu werden. Nur wird durch die Praxim derer Reichs = Gerichten erfordert, daß der Supplicant pro citatione edictali drey Orte, welche regulariter in dreyer verschiedener Herrn Landen gelegen, anzeige, in welchen die Citation angeheftet soll werden, damit man gleicher Weise ad notitiam citandorum kommen kan (e). Die Formul der Edictal - Citation ist diese: = = „ Solchemnach um „ diese Unsere Kayserliche Citation &c. an und wider Euch zu ertheilen, „ und solche zu N. N. N. offenen Edicts = Weise anschlagen zu lassen, „ inständigst anrufend erlangt, daß solche heute dato nachfolgender Gestalt erkannt worden ist; hierum so heischen und laden Wir Euch ꝛc. = = „ den nächsten nach beschehener Affixion dieses, deren Wir Euch zwanzig vor den ersten ꝛc. = = Wir setzen und wollen auch von berührter „ Unserer Kayserl. Macht, daß diese Unsere Kayserl. Ladung an obbestimmten Orten also in offenen Edicts = Weise angeschlagen und verkündet, Euch alle und einen jeden insonderheit gleichermassen, als ob „ Euch die unter Augen oder in eure gewöhnliche Behausung überantwortet oder verkündet worden wäre, binden solle. Wenn ihr kommet und erscheinet ꝛc. = = Nach dem allem wisset Euch zu richten (f).

CAPUT

(e) Wilh. Roding. *pand. cam. lib. 3. tit. 4. §. 56. seq. p. 491. seq. & tit. 20. §. 57. seq. p. 584.*

(f) Henr. Wilh. Lieb. *form. canc. cam. p. 18.*

CAPUT VIII.

Von dem Appellations-Proceß.

§. 321.

Der Proceß der obern Instanz.

DEr Proceß der obern Instanz ist diejenige gerichtliche Ordnung, welcher an dem obern Gericht auf die Imploration einer Parthey angestellt wird, welche die untere Obrigkeit verklagt, die dem Richterlichen Amt, zu seinem Schaden, kein Genügen geleistet haben.

§. 322.

Mancherley Gründe,

Es können also mancherley Querelen gemacht werden, daß der Richter seinem Amte kein Genügen leisten wird: entweder daß er die Justitz völlig nicht administriren wird, oder daß er in Verwaltung der Justitz die Regeln der Gesetze nicht beobachten wird, entweder was die Anordnung des Gerichts oder die Ordnung zu procediren anbelangt, oder selbst in der adplicatione juris ad factum, weil entweder behauptet wird, daß der Beklagte verbunden ist, wo er nicht ist, oder nicht behauptet wird, wo er ist; und wird sich beydes dasselbe entweder dolo, oder errore, entweder circa factum, oder circa jus, zutragen.

§. 323.

Und die Historie

Vor Alters haben unsere Vorfahren alles dieses in einer gedoppelten Art derer Provocationen begriffen, weil entweder der Unterrichter ungerecht

gerecht gerichtet, oder die Justitz entweder denegirt, oder protrahirt hat. Es war im gantzen Teutschland erlaubt, wegen beyden Sachen auf die hohe Instantz an den Kayser zu provociren (g).

§. 324.

Besonders von der Appellation,

Schon längst aber vorhero als das Cammer-Gericht angestellt wurde, so war völlig in Teutschland ein anders Remedium, auctoritate Juris Romani und Canonici, eingeführt worden, welches mit dem Namen der Appellation bezeignet, und in vielen andern Arten, als welche nach der teutschen Art bekannt waren, umschrieben worden ist; welches so gar die Reichs-Gesetze adoptirt haben, daß daher von der ersten als vornehmsten und ordentlichen Cammeral-Ordnung, dasselbe als eine Species provocationis ist proponirt gewesen (h).

§. 325.

Als ein allgemeines Beneficium.

Es ist derohalben die Appellation auch nach unsern Recht unter jeden streiteten Partheyen in denen untern Gerichten ein ordentliches und gemeines Beneficium (i), mit welchem sie, wann sie einmal sich beschweren, daß die Verwaltung der Justitz, zu ihren Nachtheil, nach denen Regeln nicht beobachtet werde, an das höchste Gericht gehen können. Dahero ist der Appellations-Proceß ein Processus ordinarius der obern Instanz. Ja es ist die Appellation ein Beneficium commune, daß dieselbe weder durch ein Statutum, oder auf eine andere Art, wann entwe-

der

(g) Ge. Lud. Boehmer. *Diss. de provocationibus juris Germanici.* Hal. 1738.

(h) O. C. 1495. *tit.* 9. & 20.

(i) Wolf. Adam Lauterbach *ad ff. lib.* 49. *tit.* 1. §. 3. p. 1097.

der ein Juramẽnt darzu kommt, kan verhindert oder restringirt werden, auser es hat einer freywillig dieselbe abgesagt (k).

§. 326.

In derselben wird erfordert das Gravamen,

Die Læsion, welche einer vermeint, daß sie ihm von dem Richter angethan worden seye, so fern er in Verwaltung der Justitz die Regeln derer Gesetze beobachten wird, wird ein Gravamen genennt. Weil derohalben in jeder Provocation an den Ober-Richter es nöthig ist, daß, welcher dasselbe proponirt, als wie der Appellant, der entweder der Kläger, oder der Beklagte der ersten Instantz gewesen ist, in dieser Instantz der Kläger; der andere, als der Appellat, der Beklagte wird. Gleichwie aber der Appellant klagen kan, daß die Læsio ihm in mehren Capitibus angethan worden seye; also ist nichts daran gelegen, ob er ein einziges, oder mehrere Gravamina herbeybringt. Welche wann sie in einem Actu sind inferirt worden, so werden sie auch in einer Appellation tractirt.

Sind

(k) R. I. 1532. *art.* 3. §. 12. O. C. 1555. *P.* 2. *tit.* 28. §. 2. (Conc. II. 31. §. 1.) " Dieweil bisher etliche Stände ihre Unterthanen mit Eyd und " Pflicht dahin gezwungen, von ihren Urtheilen nicht zu appelliren, und so " die Partheyen darüber appellirt, dieselben als Meineydige zu straffen un- " terstanden, welches aber nicht allein den Rechten zuwider, sondern auch " Unserm Kayserlichen C. G. und dessen Jurisdiction zum höchsten abbrüchig; " so wollen, ordnen und setzen Wir, daß hinführo keiner gezwungen wer- " den soll, sich des appellirens zu enthalten, oder von gethaner Appellation " abzustehen, und so solches beschehe, daß alsdenn solche Verpflichtung an " ihr selbst unbündig seyn, und daß die Partheyen, so sich beschweret befin- " den, zu appelliren, und ihre Appellation zu prosequiren, nichts desswenie- " ger, ohne einige Verletzung ihrer Ehren, Fug und Macht haben sollen, " es wäre denn, daß einer sich freywillig und ungedrungen vorhin der Ap- " pellation begeben ꝛc. Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect.* 4. §. 13 *n.* 5. *p.* 125.

Sind sie in verschiedenen actibus successive in der Ordnung inferirt worden, auch nicht allein mit einem Mandato attentatorum revocatorio können reparirt werden, das ist, wann sie allein aus der Litispendenz nicht können bewiesen werden, daß sie irrita sind; so wird alsdann nach der ersten Appellation von dem neuen Gravamine die andere Appellation interponirt, und auch ferner bisweilen die dritte, vierte, ꝛc. (l) von dem Decreto judicis a quo appellationis refutatorio ist nicht nöthig von neuem zu appelliren. Welches zwar (m) nicht zugeben wollen. Alleine daß ersteres in der Cammer per concluſ. pleni d. 15. Febr. 1715. ist behauptet worden, beweiset GE. MELCH. de LUDOLF. *in jure cam. Sect. 2. §. 2. n. 11. p. 179.*

§. 327.

Judiciale oder extrajudiciale.

Dargegen wird ein Gravamen, so inferirt worden, entweder ehe der Gravirte gehört worden, und mit vorhergehender gerichtlicher Entscheidung, gesucht, oder anderst. Jenes wird gerichtlich, dieses ausser gerichtlich genennt. Und also wird auch die Appellation in eine gerichtliche und aussergerichtliche zertheilt. (n) Also ist in diesem Unterscheid

des

(l) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. I. §. 14. membr. 1. n. 15. p. 150.*

(m) Joh. Mynsinger. *cent. 2. obs. 49.* & Jac. Blum. *tit. 46. n. 66.* & *tit. 55. n. 12.*

(n) R. J. *1594. §. 94.* (*Canc. 31. §. 16.*) „ Da die Obrigkeit jure & vi „ potestatis atque jurisdictionis, für sich selbst oder auf eines andern Ansuchen, ihren Unterthanen oder einen andern ausserhalb Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden, Gebot- und Verboten, oder auch Geldstrafe „ gravirt, daß solche Appellationes vermöge der gemeinen Rechte angenommen werden. „

Nic. Christoph. Lyncker. *de gravamine extrajudiciali & quatenus ab illo provocari liceat;* Giess. 1672. Jen. 1697. 1737. 8.

Christ. Fried. Fenner *Diss. de appellatione extrajudiciali, an impediat attentata*, Marburg 1742.

des Gravaminis judicialis und extrajudicialis so viel nicht daran gelegen, ob es per sententiam, oder per decretum inferirt worden seye, ob die Entscheidung vorhergegangen seye, oder nicht; als wie das Gesetz spricht; ausserhalb Gerichts; (o) Wiewol sich dasselbe meistens zuträgt, daß die Gravamina judicialia vielmehr per sententiam, die Extrajudicialia per decreta, citationes, mandata &c. inferirt werden. (p) Wie dann folglich in Gravamine extrajudiciali nichts daran gelegen ist, ob es eine wahre Caussam processualem, oder eine andere concernirt, als wie eine vacationem a munere, mulctæ dictionem, capturam, reliq. (q) Ein jedes Gravamen illatum aber wird von dem Richter supponirt, in so fern er die Justitz verwaltet; oder welches eben dasselbe ist, von dem Richter, als Richter. Dann wann der Richter eigentlich als eine Parthey agirt, und so gar als ein Gegentheil, so ist er nicht als Richter zu betrachten; auch ist nicht erlaubt den Namen eines Gravaminis, und die Appellations-Rechte mit Recht zu gebrauchen. Welches auch derowegen in denen Gesetzen muste bemercket werden, damit nicht an statt einer simplicis querelæ, in welcher er seine Obrigkeit als einen Beklagten verklagen muste, nur unter den Namen und Schein einer Appellation, um nur die Instantz derer Austräge zu eludiren, man sich bediene. (r)

(o) Vid. R. J. *1594. §. 94.* *(Conc. II. 31. §. 16.)*
(p) De appellatione a citatione speciatim vid.
Wilh. Roding. *pand. cam. mantiss. 10. p. 947.*
Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 14. membr. 1. n. 20. p. 153.*
(q) Wolfg. Ad. Lauterbach *lib. 49. tit. 1. §. 4. p. 1098.*
(r) R. J. *1594. § 94. 95.* *(Con. II. 31. §. 16. seq.)* „ Nachdem die Extrajudicial-Appellationen fast häufig an U. K. C. G. erwachsen, daher geklagt worden, als würden dadurch die ordentliche Austräge abgeschnitten; „ = = darum wollen Wir, daß = = auf solche Extrajud.-Appellationen, „ es wäre denn dasselbe Gravamen zuförderst verisimiliter erwiesen, und „ daß der Magistrat tanquam judex procediret hätte, keine Processe oder „ Ladung erkennet werden sollen. Sonst aber und im Fall ex narratis interpositæ extrajudicialis appellationis, oder in Processu erscheinen würde daß die Obrigkeit tanquam pars und als ein Widersacher, und nicht „ richterlicher Weise gehandelt, dieweil zu ermessen, daß hierinnen mehr „ simplex querela, dann die Appellation statt habe, sollen solche Sachen „ an Richter erster Instantz gewiesen werden. „
vid. Ge. Melch. de Ludolf. *in Symphoremt. 1. consult. 36. p. 830. seq. & P. 1. obs. 83. p. 201. seq. P. 2. obs. 228. p. 671. seq.*

§. 328.

Oder auch von der Interlocutoria.

Die vornehmste Appellation ist zwar von der Sententia definitiva; aber doch erlauben auch die Gesetze, daß von der Interlocutoria appellirt werde, wann nur ein solches Gravamen vorhanden ist, welches nachgehends mittelst der Appellation von der Definitiva nicht mehr kan reparirt werden, (s) oder die interlocutoria vim definitivæ hat. (t)

§. 329.

In Ansehen der Jurisdiction ist der Richter a quo.

Ferner ist es nöthig, daß die Jnrisdictio summi tribunalis ad recipiendam appellationem gegründet seye, oder daß die Causa devoluta seye. Darum wird überhaupt erstlich erfordert, daß der Richter, welcher beschuldigt wird, daß er ein Gravamen zugefüget habe, oder der Richter a quo, dem Richter ad quem subordinirt seye. Wie dann per regulam, in Ansehen aller bürgerlichen Gerichten in Teutschland, die hohe Instantz bey denen Kayserlichen Gerichten ist, ausser in so fern die Jura und Privilegia, vornemlich illimitata, de non appellando, dieselbe hohe Instantz der Appellation aufgehoben haben. (u)

§. 330.

(s) O. C. *1487. §. 23.* O. C. *1495. tit. 20.* O. C. *1555. P. 2. tit. 28. §. 6. (Conc. II. 31. § 15.)* „ Soll das C. G. die Appellation von Interlocutorien nicht annehmen, wo die Appellation vom End-Urtheil in der „ Haupt-Sache mögte erstattet und herwieder gebracht werden, wie das in „ den Kayserlichen Rechten geordnet ist. „
L. 7. c. quorum appell. non recip.

(t) O. C. *1508. tit. 2. §. 8.* O. C. *1523. tit. 4. §. 4. tit. 5. §. 2.* O. C. 1555. *P. 2. tit. 29. §. 3. Conc. II. 32. §. 2.*
Conf. Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 19. n. 12. seq. p. 274. seq. & tit. 26 n. 6. seq. p. 351. seq.*
Wolf. Ad. Lauterb. *ad π. lib. 49. tit. 5. §. 2. p. 1128.*

(u) Jo. Zach. Hartmann. *Diss. de privilegio de non appellando exceptionem litis in supremis imperii tribunalibus pendentis impediente.* Kiel. 1734.

§. 330.

Unmittelbar subordinirt.

Aber damit derowegen die Appellation nicht per saltum geschehe, auch nicht der Judex Intermedius übergangen werde, (x) Es wäre dann, daß der nächste Unterrichter dem Appellanten kündlich das Recht versaget, oder der Sachen verwandt, oder sonst aus rechtmässigen Ursachen in der Sache nicht Richter seyn könnte oder wollte; (y) so ist auch nöthig, daß der Richter a quo dem Richter ad quem unmittelbar subordinirt seye. Wie dann unter denen höchsten Reichs-Gerichten in Ansehen derer Mittelbaren alle hohe Gerichte derer Stände unmittelbar sind, das ist, unter welchen in derjenigen Gegend man an kein höheres Gericht, als an das höchste Reichsgericht, gehen kan; in Ansehen derer Unmittelbaren sind alle und jede Austräge oder andere gegeben worden, (z) unter welchen von der Reductione laudi, arbitri, agirt wird; (a) endlich sind in Ansehen beyder die Kayserlichen Land-Gerichte, (b) und die Commissarien; von denen höchsten Reichs-Gerichten gegeben worden. Nemlich also, daß von einem jeden Commissario ad suum cujusque judicium committens kan appellirt werden, nicht aber wie einige Camerales behauptet haben, auch von denen Commissarien des Kayserlichen Hofes an die Cammer, wie auch nicht hinwiederum von denen Camme-

(x) O. C. *1495. tit. 9.* „ Es soll keine Appellation angenommen werden, die „ nicht gradatim geschehen wäre, das ist, an das nächstordentliche Obergericht, „ Oder wie die O.C. 1555. die Sache explicirt: „ die, einen nähern Richter hätte, „

(y) O. C. 1555. *P. 2. tit. 28. §. 1. (Conc. II. 32. pr.)*
Conf. Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 20. §. 9. seq. p. 283. seq.*

(z) O.C. *1555. P. 2. tit. 28. §. 1. (Conc. II. 31. pr.)*

(a) Jo. Mynsing. *cent. 2. obs. 61.*
Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 35. p. 415. seq.*
Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. ad obs. Mag. 33. p. 270. seq.*

(b) Wern. Koch. ad O.C. *P. 2. tit. 28. n. 5. p. 209.*
Wolf. Ad. Lauterb. *lib. 49. tit. 2. §. 2. p. 1113.*

ral-Commissarien an den Reichs-Hofrath. Dann was in FERD. III. ORD. IUD. AUL. *tit. 2. §. 5. in fin.* gelesen wird, ist offenbar nur von denen Commissariis Austregalibus zu verstehen. Dahero gilt hier nicht die Auctorität ANDR. GAILII *lib. 1. obs. 121. n. 3.* WILH. RODING. *lib. 1. tit. 23. §. 5. p. 330.* WOLF. AD. LAUTERB. *lib. 49. tit. 2. §. 1. p. 1113.*

§. 331.

Auch also, daß pro natura hujus processus ordinarii

Dargegen im übrigen nichts die Freyheit zu provociren verhindern muß, wie dann vornemlich in diesen ordentlichen Appellations-Proceß, eben als in den ordentlichen Citations-Proceß der ersten Instantz, die Jurisdictio mit mancherley festen Gräntzen umschrieben wird, und wegen derselben Sache die Caussa auf eine mannigfaltige Art nicht kan devoluta seyn.

§. 332.

Die Caussa appellabilis

Also ausgenommen, daß die Macht zu appelliren cessirt, wann selbst das Argumentum, von welchen principaliter gehandelt wird, ob naturam caussæ, als wie criminalis, (c) ecclesiasticæ &c. von der Jurisdictione summorum tribunalium exemt ist, in sehr vielen andern Fällen die Freyheit zu appelliren vor eingeschränckt gehalten, als wie possessorio momentaneo, (d) und andern Sachen welche keinen Verzug oder Dilation zulassen. (e) Es könnten hier mehrere der-

(c) Jo. Mynsing. *cent. 4. obs. 41.*
Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 31. p. 385. seq.*
(d) Jo. Mynsing. *cent. 6. obs. 13.*
Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 31. §. 11. seq.*
(e) Wolf. Ad. Lauterb. *lib. 49. tit. 5. §. 12. seq. p. 1134.*

dergleichen Fälle erzehlt werden, als wie contributionum, reddendarum rationum, fiscales, concursus creditorum, ædificiorum, correctorias, tres sententias conformes, &c. (f) Nicht so wol mit Hülfe derer Reichs-Gesetzen, als mit Auctorität des Juris communis & praxeos. Unter welchen doch die meiste nicht jede Appellation, sondern meistens nur dessen Effectum suspensivum ausschlagen; welches in denen Reichs-Gesetzen auch von denen Caussis politicis & cambialibus behauptet wird, und unten vorkommt. (g) Ein anders ist, wann durch ein Privilegium ausführlich ein gewisses genus causarum exemt ist, (h) wo gäntzlich die gantze Macht zu appelliren aufhört.

§. 333.

Und die Summa appellabilis vorhanden seye,

Ausser der Natur einer Causæ ist die Summa appellabilis anzusehen, welche wann sie nicht vorhanden ist, die Jurisdictio derer höchsten Gerichte nicht gegründet ist um die Appellation anzunehmen. Wie dann die Subordination unter allen untern Gerichten aufgehoben ist in denen Causis, welche nemlich in der Summa der 600. fl. oder 400. Rthlr. nicht gleich sind, unter andern auch in Causis summæ majoris, welche eines jeden sein Privilegium enthält, meistens in einer grössern Zahl derer Gold-Gülden, deren wie viel ein jeder gilt, zwar noch nicht ausgemacht ist, (i) jedoch wird ordentlicher Weise nach der heutigen Praxi einer vor 2. fl. Rheinisch, oder 1. Rthlr. 30. Kreutzer geschätzet. Entstehet ein Zweifel, ob das Objectum litis die Summam appellabilem berüh-

(f) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 14. membr. 1. n. 30. p. 156.*

(g) R. J. N. *§. 106. seq.*

(h) Conf. Jo. Fried. Pfeffinger. ad Vitriar. *tom. 3. p. 1189. seq.*

(i) R. J. N. §. *116.* „ Weil der Stände Privilegia guten Theils auf eine „ gewisse Anzahl Gülden gerichtet; als solle bey künftiger Visitation „ „ an statt derselben eine gewisse Erläuterung und Reduction auf Reichs„ thaler verglichen werden. „ Welche Reductio jedoch noch nicht geschehen ist.

rühret, oder nicht; so muß der Appellant schwören, nach welchen dasselbe geschätzet wird. (k) Jedoch ist nicht auf die Summa petitionis, sondern Gravaminis zu attendiren. (l) Die Camerales behaupten auch, daß die Zinsen mit dem Capital ad summam appellabilem können gerechnet werden, (m) ausser es ist diese durch ein ausführliches Privilegium, auf das Capital, oder Hauptstuhl, bestimmt worden. Wann vielleicht das Privilegium nur Erwehnung gethan der Hauptsache, oder der Hauptklage, nicht præcise des Hauptstuhls; alsdann admittiren sie nicht weniger in summam privilegii, als überhaupt in summam ordinationis usurarum computationem, wann nur diejenige auch in der ersten Instantz schon sind begehrt, auch nicht nur imaginariæ ad efficiendam summam erfüllt gewesen. Der Reichs-Hofrath behauptet hier ein anders, daß auch niemals die Zinsen zu dem Capital gerechnet werden. (n) Eine andere Frage ist; ob mehrere und verschiedene Summen ad constituendum quantum appellabile können conjungirt werden? Welches zwar vor erlaubt gehalten wird, in so fern sie in der Sententia a qua sind conjungirt worden, und aus eben derselben Caussa petendi herabsteigen. (o) Endlich gleichwie ad summam ordinationis, wann einer geschworen hat, daß er über 2000. Gulden nicht in Vermögen habe, 300. Gulden hinlänglich sind; also wird auch eben dasselbe in summa privilegii behauptet, wann diese auch weit grösser gewesen ist. (p) In caussis redi-

(k) O. C. *1521. tit. 24. §. 2.* O. C. 1555. *P. 2. tit. 28. §. 4. (Conc. II. 31. §. 8.)*

(l) SCtum camerale 1603. (in *Corp. jur. Cam.* Francof. p. 564. „ *Gravaminis* duntaxat *summam*, i. e. eam, in qua appellans per sententiam a „ qua læsus est, spectandam esse. Et hoc etiam in caussis *injuriarum*, „ certa, pecunia ab actore æstimatarum, observandum. „

Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 13. n. 3. p. 125.*

(m) Ex conclusio pleni de 28. *Jun. 1670.*

Conf. Wilh. Roding. *pand. cam. lib. 1. tit. 20. §. 43. seq. p. 293. seq.*

Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 13. n. 3. p. 123. seq. & auctar. 6. & P. 3. obs. 287. p. 351. seq.*

(n) Jo. Chr. ab Uffenb. *de consit. imp. aul. cap. 10. subsect. 2. p. 101.*

Conf. tamen Ge. Melch. de Ludolf. *jus cam. l. c. p. 124.*

(o) Jo Mynsing. *centur. 5. obs. 83. n. 4.*

Wolf. Ad. Lauterb. *ad π lib. 49. tit. 5. §. 8. p. 1131.*

(p) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 13. n. 3. p. 124.*

redituum vel fructuum annorumist zwar nach verschiedenen Gesetzen, in welchen von der Summa appellabili ist gehandelt worden, (q) nach dem neuesten Recht die Summa auf 16. Rthlr beschrieben worden. (r) Aber es wird doch wegen dieser Materie sehr häufig disputirt, vornemlich wo von der æstimatione jurium incorporalium gehandelt wird, welchen denen Gütern anhangen. (s)

§. 334.

Und nichts in sollennibus vernachläßiget worden.

Endlich sind auch die Formalia und Solennia zu betrachten, welche auf die Jurisdiction derer höchsten Reichs-Gerichte ad recipiendas appellationes, müssen gegründet seyn. Dann wann solche, die entweder in denen Reichs-Gesetzen, oder vornemlich auch in denen Privilegien de non appellando sind beschrieben worden, dem Appellanten bekannt sind, jedoch auch nicht sind beobachtet worden; so wird die Causa wiederum nicht devoluta. (t)

§. 335.

(q) O. C. 1521. *tit.* 24. §. 1. O. C. 1555. *P.* 2. *tit.* 28. §. 4. R. J. 1570. §. 67. R. D. 1600. §. 14. *Conc. II.* 31. §. 6. 7.
(r) R. J. N. §. 112.
(s) Vid. e. c. Ge. Melch. de Ludolf. *P.* 4. *obs.* 400. *coroll. p.* 433. *seq.*
(t) O. C 1555. *P.* 2. *tit.* 29. §. 6. (*Conc. II.* 32. §. 8.) „ Wo auch die Untergerichte mit besondern rechtmäsigen Privilegien: wie und welchergestalt von derselben Urtheil appellirt werden soll? versehen; wollen wir, daß die Appellanten, die solcher Freyheiten Wissens haben, denselben vor den Richtern und Notarien, vor denen sie appelliren, nachzukommen und zu geleben schuldig seyn; wo ihnen aber solche Freyheiten und andere Gebräuche, als daß die Appellanten, ehe und zuvor ihre Appellation angenommen, Gold oder Geld auflegen sollen, oder dergleichen Gewohnheiten unbewust, daß alsdann dieselbige ihnen an ihren Appellationen keine Verhinderung bringen soll. „

§. 335.

Der Proceß und dessen Natur. Nemlich die Citation.

Die Natur dieses Appellations-Processes kan auch daraus, weil es ein Processus Ordinarius der obern Instantz ist, verstanden werden. Dann gleichwie in einem ordentlichen Proceß der ersten Instantz die Citation geschieht, damit die Causſa völlig unter denen Partheyen kan entschieden werden; also kan auch hier auf das erste Libell des Appellanten nach dessen Begehren in der Causſa principali mit nichten cognoscirt werden, sondern es ist folglich dem Appellaten die Citation nöthig, daß er vorhero auf dasselbe antworte was der Appellant proponirt hat. Und alles dasselbe kan hier entschieden werden, daß auch hier nichts, was altioris indaginis ist, ausgeschlagen wird, sondern vielmehr einem von beyden Theile, wann er nur vorhero de calumnia geschworen hat, in specie der Appellat, wann er, um der Appellation zu adhæriren, dieses Beneficium gebrauchen will, (u) ein neues Beneficium offen stehet: non deducta deducendi, probandi non probata. (x)

§. 336.

(u) Wolfg. Adam Lauterbach *lib. 49. tit. 4. §. 6. p. 1124.*

(x) O. C. *1496. tit. 14. §. 9.* O. C. *1555. P. 3. tit. 33. §. 3.* R. D. *1600. §. 114. Conc. III. 39. §. 2.* R. I. N. *§. 73.* Wo ausführlich sowohl dem Appellanten als Appellaten concedirt wird: "was in priori instantia „ nicht vorgekommen oder deducirt worden, de novo zu deduciren und zu „ beweisen, auch was in voriger Instanz allbereits vorgebracht, ferner und „ besser zu beweisen, „ & *§. 74.* "auch in dem, was in priori instantia „ allbereits eingekommen, veritatem & circumstantias facti besser zu erläu„ tern und ein mehrers auszuführen oder zu beweisen. „

§. 336.

Compulsoriales,

In welchen aber die Cauſſa von neuem kan entſchieden, und das Gravamen des Appellanten unterſucht werden; ſo mußte nicht nur die Acta prioris inſtantiæ allezeit der Richter a quo herausgeben (y), ſondern auch ſeine Rationes decidendi, mit und neben den Actis prioribus bey Strafe zweyer Marck löthigen Goldes, zum Cammer-Gerichte verpetſchirt einſchicken; aber auch ſchon Urtheil auf einer Univerſität oder Collegio Juridico eingeholet hätte, geſtalt denn ſolche Collegia Juridica bey Abfaſſung der Urtheile die ex facto genommene Rationes decidendi allemal kürtzlich aufzuſetzen, und auf Erfordern des Judicis a quo ohne Entgeld auszuſtellen ſchuldig ſeyn ſollen (z). Und damit beydes daſſelbe geſchehe, wird der Richter a quo, in einen beſondern Mandat genöthiget, welches unter den Namen der Compulſorialium (Gebotts-Briefe) pflegt gebetten und entſchieden zu werden, wiewol er ſchon vorhero und ipſo jure ad edenda acta cum rationibus decidendi adſtringirt iſt (a). Dahero, wann vielleicht der Richter a quo die Acten ſchon herausgegeben hat, oder theils auch, wann keine Acta priora, welches in der Appellatione extrajudiciali ſich zutragen kan, vorhanden ſind; ſo ſind keine Compulſorialien nöthig.

(y) O. C. *1511. tit. 24. §. 3.* O. C. *1555. P. 2. tit. 31. §. 1. Conc. II. 34. pr.* R. I. N. *§. 61.*

(z) R. I. N. *§. 60. 61.*

(a) R. I. N. §. *61.* - - " er, der Judex a quo aber zu der Edition alſobald „ und unerwartet der Compulſorialien gegen Verſicherung ziemlicher Belohnung die gebührende nothwendige Anſtalt zu machen, und die Acten erſter „ Möglichkeit zu ediren ſchuldig ſeyn. „

§. 337.

Und ad effectum suspensivum,

Ueberdiß weil in jedem Proceß der obern Instantz sehr viel daran gelegen ist, ob dem Richter a quo, ohne auf die Provocation zu attentiren, nach denselben, welche er behauptet hat, erlaubt ist fortzufahren, oder nicht; also ist ordentlicher Weise das vornehmste der Appellation, daß es nicht nur einen effectum devolutivum, sondern auch suspensivum hat, so gar daß, gleich als die Appellation nur ist interponirt worden, der Richter a quo regulariter secundum quid nichts mehr agiren soll, in welchem sich der Appellant gravirt zu seyn vermeint.

§. 338.

Die Verhinderung,

Ich sage ordentlicher Weise ist dieses das vornehmste der Appellation. Jedoch aber giebt es auch Exceptiones, in welchen allein der Effectus devolutivus, nicht suspensivus der Appellation in casibus per leges exceptis, zugeeignet wird. Dahero um sicherer den Effectum suspensivum zu erhalten, damit die ausführliche Inhibition, oder das Mandatum judicis ad quem ad judicem a quo, weiter nicht gilt, so pflegt es theils begehrt theils beschlossen zu werden. Also behauptet erstlich der R. I. *1594. §. 93. 94. Conc. III. 37. pr. §. 1. 2.* um die Inhibition zu denegiren: „ 1.) in possessorio retinendæ, da der Appellat im Besitz ist; item 2.) „ wenn man der Jurisdictionis cameræ halber im Zweifel stehet, oder 3.) „ Jure communi die Appellation verboten (b); “ wann von gemeiner „ Interlocutori, so doch appellabilis ist, appelliret würde, (es sey „ dann evidens periculum in mora, oder daß daraus damnum irreparabile erfolgen müste); 5.) in extrajudicialibus appellationi-

„ bus

(b) Conf. Ludolf. *jus cam. Sect. 2. §. 2. n. 25. not. d. p. 186.*

„ bus. (c)„ Es setzt der R. I. N. *§. 106. 107.* hinzu 6.) " in Sa-
„ chen, die denen bey einem Stande insgemein eingeführten guter Poli-
„ cey- Zunft- und Handwercks-Ordnungen anhangen, = = keine Inhi-
„ bition leichtlich zu erkennen; auch 7.) bey Handels-Städten in Wech-
„ sel-Sachen, zu Meß-Zeiten und sonst = = ohngehindert einiger Ap-
„ pellation = = mit oder ohne Caution der Glaubiger, die Execution
„ zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten. Hin-
gegen wird hier ohne Ursache der casus appellationis a sententia refe-
rirt, in welcher der Richter a quo sich vor competent erklärt (d).

§. 339.

Ingleichen die Citatio advocati ad jurandum;

Damit endlich die Advocaten dieses Remedium nicht mißbrauchen, unter welchen die meisten Appellationen geschehen; so haben die Gesetzgeber verordnet, daß ein jeder de calumnia schwören muß, in Specie nicht nur selbst der Appellant, sondern vornemlich auch dessen Advocat, Vi R. I. N. *§. 118.* " soll das Juramentum calumniæ de non frivole adpellando, wenn das Privilegium ein anders in sich nicht begreift,
„ bey Reproducirung der Processe coram judice ad quem im ersten ter-
„ mino mit Vorzeigung eines Special-Gewalts sowohl des Advoca-
„ ten, welcher in der Appellations-Sache dienet, als des Principalen
„ selbsten, und zwar sub pœna desertionis abgelegt; = = auf den Fall
„ auch der Principal-Advocat pendente litis mit Tode abgehen oder sonst
„ geändert seyn sollte, so soll obig-ernannten Appellations-Eyd der sub-
„ stituirte oder surragirte, auf zuvor aus den Actis genommene gnug-
„ same Information, zu wiederholen schuldig seyn, „ nur mit Ausnah-
me derer Churfürsten und Stände verpflichteten Räthe, so viel ihrer Herren Rechtfertigungs-Sachen betrift (e).

(c) Ge. Melch. de Ludolf. *Symph. tom. 1. Cons. 36. p. 342. lit. A.*
(d) Ge. Melch. de Ludolf. *jus cam. ad obs. Mag. 25. p. 267.*
(e) Arg. R. I N. §. *43.* Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 26. §. 44. seq. p. 358.*

§. 340.

Aus welchen allen die Plenarii app. Processus componirt werden.

Aus diesen allen verstehet man nun, was die ersten Appellations-Processe enthalten. Nemlich wann sie Plenarii sind; enthalten sie die citationem appellati, inhibitionem, compulsoriales & citationem advocati ad jurandum. Sind sie minus pleni, so enthalten sie entweder keine inhibitionem, oder keine compulsoriales; gleichwie es auch geschehen kan, daß auch keine Citation des Advocaten nöthig ist, wann entweder dieses Amt die Räthe derer Stände, oder die Principalen selbst, verwalten. In der Expedition derer Processuum adpellationis plenariorum wird erstlich die appellati & advocati adpellantis conjungirt, auf folgende Art: " Hierum so heischen und laden Wir dich Eingangs „ benannten Appellaten ꝛc. = = zu erscheinen, ihm Appellanten in Rechten gebührlich zu antworten, darauf der Sachen = = = auszuwarten; „ ingleichen dich Appellantischen Advocaten, in jetzt bestimmten Termin „ das juramentum calumniæ de non frivole appellando selbst oder durch „ einen Gevollmächtigten würcklich abzulegen, oder wo nicht, alsdenn „ zu sehen und hören, dich in pœnam jurantium gefallen seyn, mit Urtheil „ und Recht sprechen, erkennen und erklären. „ Darnach wird die Inhibition hinzugesetzt, in folgender Formul: " Wir gebieten dabenes „ ben euch voriger Instanz Richtern, und dir Appellaten, samt und „ sonders, von berührt Unserer Kayserlichen Macht, und bey Poen zehen Marck löthigen Golds, halb in Unsere Kayserliche Cammer, und „ zum andern halben Theil ihnen Appellanten ohnnachläßig zu bezahlen, „ hiemit ernstlich, und wollen, daß Ihr in diesen Sachen, alldieweilen „ dieselbe vorgedachtem Unserm Kayserl. C. G. in ohnentschiedenen Rechten schwebet, derselben anhangenden Sachen, oder dem Appellanten „ zu Nachtheil und Unserer Kayserlichen Obrigkeit zum Verdacht, ferner „ nicht verfahret, procedirt, erkennet, handlet, oder fürnehmet, selbst „ oder durch andere in keinerley Weise noch Wege, „ welche die Compulsoriales ausnehmen, deren die Formul folgende ist: " Ebenmäßig „ gebieten Wir Euch vorigen Richtern bey obangedroheter Poen der zehen

„ hen Marck löthigen Goldes, daß Ihr in 14. Tagen, den nächsten
„ nach beschehener Insinuation dieses, mehr berührtem Appellanten oder
„ dessen Macht-Botten auf sein Gesinnen und ziemliche Belohnung alle
„ und jede dieser Sachen Acten und Handlungen in glaubwürdiger Form
„ herausgeben und folgen lasset, wie nicht weniger dem jüngern Regen-
„ spurgischen Reichs-Abschied gemäß, eure Rationes decidendi mit
„ und neben den Actis prioribus bey Strafe zweyer Marck löthigen Gol-
„ des zu oftbemeldten Unserm Kayserl. C. G. verschlossen einschicket,
„ ihn Appellanten hierinnen nicht aufhaltet oder verziehet, damit er des-
„ halben an Fortführung der Sache nicht gehindert werde. Daran ge-
„ schiehet Unsere ernstliche Meynung, „ nur mit beygesetzter Clausula generali dieser Processe: " Wenn ihr Citirte kommet und erscheinet
„ alsdann also, oder nicht, oder da hierüber und oben angeleget Unser
„ Inhibitori Geboth und bessere Zuversicht gemeldter massen verfahren,
„ procediret, oder fürgenommen, oder auch die auferlegte Edition und
„ Ausfolgung der Acten verzogen, aufgehalten, oder gar unterlassen;
„ so wird doch solches alles respective als attentata, und von ihm selb-
„ sten untauglich, nachmals wieder aufgehoben, wiederruffen, und nichts
„ destoweniger mit Erklärung der verwürckten Poenen, allerseits; wie
„ auch sonsten auf der Appellanten oder ihres Anwalds Anrufen und
„ Erforderen, mit obangedruckter Erkenntniß und anderen hierin ferner
„ in Rechten gegen Euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner
„ Ordnung nach gebühret. Darnach ihr euch zu richten. „

§. 341.

Die Ordnung zu procediren.

Die Ordnung und die Art zu procediren in causis adpellationum begreift einige, welche in judicio a quo, andere, welche in judicio ad quod zu beobachten sind (f).

§. 342.

(f) Jo. Phil. Joseph. de Plato *Diss. de fatalibus appellationis ad cameram imperialem.* Giess. 1735.

§. 342.

In judicio a quo

Die Interpositio,

In dem Judicio a quo muß vor allen und zwar nothwendig intra fatale decendii (g), welches a momento publicatæ sententiæ lauft, und nicht einmal eine Prorogation leidet (h), die Interpositio adpellationis geschehen, gleich als die erste Declaratio des Litiganten, daß er sich gravirt sehe und an das obere Gericht appellire. Er mag nun dieses namentlich anzeigen, oder es mit einer allgemeinen Formul ad quemcunque superiorem benennen, oder ausführlich sich die Wahl, an ein oder anderes höchstes Reichs-Gericht beybehalten, ist gleich viel. Ja wann auch an ein anderes hohes Gericht die Appellation namentlich in der Interposition dirigirt worden; so kan sie doch noch an ein anders introducirt werden (i). Es ist zwar auch erlaubt eines andern Appellation zu adhäriren (k), aber es ist sehr gefährlich, wann der andere nachgehends seine Appellation verlassen wird (l).

§. 294.

(g) Nov. 23. Cap. 1. Authent. *Hodie. c. de appell. Cap. 8. de appell. in 6. Cap. 15. X. de sent. & re jud.* O. C. 1555. *P. 2. tit. 29. §. 2. (Cont. II. 32. §. 1.)* "So sollen auch die Appellationes, vermöge der Rechten, „innerhalb zehen Tage geschehen. „

(h) R. I. *1532. art. 3. §. 9.* O. C. 1555. & *Conc. l. c.* "daß der Termin der „zehen Tage = = keinesweges überschritten, verlängert oder gekürtzet werde, „und derohalben kein Richter = = längern Termin = = geben solle. „

(i) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. ad obs. Mag. 93. p. 292.*

(k) Joh. Mynsinger. *Cent. 2. obs. 70. & 122.*

(l) Ge. Mlech. de Ludolf *in jure cam. Sect. 1. §. 13. n. 19. p. 137. & P. 1. obs. 67. 149.*

§. 343.

Vor dem Richter und Notario.

Es kan aber diese Interpositio geschehen entweder vor dem Richter a quo selbst, oder alsbald in continenti, zugleich als die Sententz publicirt wird, stante pede, und viva voce, oder ex intervallo in Schrifften per Schedulam adpellationis; (m) oder vor einem Notario und zweyen Zeugen. (n) Wenn einer von einer Definitiva oder interlocutoria, die vim definitivæ hat, appellirt, so hat er die Wahl, ob er viva voce, oder in Schrifften appelliren will. (o) von andern interlocutoriis, (p) und in specie auch von denen Sententiis competentiæ, in welchen sich der Richter a quo erklärt, daß er competens seye, (q) muß man nothwendig in Schrifften appelliren, mit hinzugesetzter specificirlicher Erwehnung derer Gravaminum. (r) In der Appellation, welche vor einem Notario geschieht, ist die Appellations-Schedul dem Notario nothwendiger Weise zu exhibiren, und von diesem Instrument zu inseriren, welches er über die interponirte Appellation macht. (s) Selbst aber dieses Instrument muß auf Pergament, und

(m) O. C. 1533. *tit.* 4. §. 4. (O. C. 1555. *P.* 2. *tit.* 29. §. 3. *Conc. II.* 32. §. 2.) „ Soll der Appellant Macht haben, in Schrifften ex intervallo, oder mündlich in continenti zu appelliren. „

(n) O. C, 1555. *P.* 2. *tit.* 29. §. 5. (*Conc. II.* 32. §. 5.) „ Soll einem „ jeden nicht allein vor dem Unterrichter und in seiner Gegenwärtigkeit, „ sondern auch im Abwesen vor einem glaubwürdigen und approbirten Notario und Zeugen zu appelliren zugelassen = = seyn. „

(o) O. C. 1523. & 1555. *ll. cc.*

(p) *Ord. not.* 1512. *tit.* 4. §. 1. O.C. 1555. *P.* 2. *tit.* 29. §. 4. *Conc. II.* 32. §. 3. R. J. N. §. 58.

(q) (n) R. J. 1594. §. 91. *Conc. II.* 32. §. 4.

(r) O. C. l. c. Wilh. Roding. *lib.* 1. *tit.* 26. §. 29. *p.* 355. Joh. Mynsinger. *cent.* 3. - 15.

(s) R. J. 1594. §. 92. (*Conc. II.* 32. §. 6.) Wern. Koch. ad O. C. *P.* 2. *tit.* 29. *n.* 39. *seq.*

und nicht auf Papier geschrieben werden, (t) auch nicht in Form eines Patents, sondern Libells, (u) mit Beysetzung derer Marginalien, welche die Capita principalia des Instruments anzeigen. (x) Z. E. Indictio, nomen Imperatoris, dies & mensis, nomen appellantis, nomina testium, judicium a quo, nomen appellati, judex ad quem &c. Und also ist zwar hinlänglich, daß die Appellation intra decendium vor dem Notario interponirt worden ist. Jedoch aber zu dem Ende, daß der Appellant den Effectum suspensivum genieſſe, oder der judex a quo keine Attentata begehe; so ist nöthig, daß die Intimatio der interponirten Appellation demselben ordentlich geschehe. (y)

§. 344.

(t) *Ord. not. 1512. tit. 1. §. 19.*
Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 26. §. 34. seq. p. 356.*
(u) *Decr. Commun. cam. d. 29. Jul. 1667.*
(x) Wilh. Roding. *lib. 3. tit. 20. §. 71. p. 588.*
(f) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 2. n. 11. p. 179.*
(y) O. C. 1555. *P. 2. tit. 29. §. 5.* (*Conc. II. 32. §. 7.*) „ Und soll der „ Unterrichter, so ihm solche in seinem Abwesen beschehene Appellation, wie „ sichs gebühret, insinuiret, sich = = = = allermassen, als ob vor ihm „ selbst wäre appelliret worden, zu halten schuldig seyn. So aber solche „ Appellation dem Unterrichter nicht insinuiret, soll dieselbe nichts destoweniger an dem C. G. angenommen, doch so der Unterrichter in diesem Fall „ auf Anrufen der Parthey mit der Execution, oder sonst im Rechten fortfahren würde, soll dasselbige, das also durch ihn, ehe und zuvor ihm durch „ das K. C. G. inhibiret, gehandelt, nicht für Attentata geachtet, auch der „ Appellant derhalben super attentatis extrajudicialiter nicht gehöret, sondern in puncto Appellationis, wie sich gebühret, zu procediren und zu „ handeln angehalten werden. „

§. 344.

Die Requisition derer Acten.

Auſſer der Interposition iſt in jeder Appellation die Requisitio Actorum nöthig, oder die Imploratio judicis a quo, daß er die Acten heraus gebe, welche von dem Appellanten, wie es die Reichs-Geſetze erfordern, innerhalb 30. Tagen nach der interponirten Appellation geſchehen ſoll, und um die Gbühr auslöſen. (z) Vor Zeiten war dieſes fatale in Begehrung derer Apoſtel (Verweiß-Briefe), (a) welche man meiſtens in reverentiales und refutatarios zertheilte, (b) mit Vorhergehung des Canoniſchen Rechts, (c) weil die Apoſteln nach dem Römiſchen Recht würcklich nur Litteræ dimiſſoriæ waren, mit welchen der Richter a quo, dem Richter ad quem, wegen der interponirten Appellation, Vergewiſſerung thate, (d) und auſſer welche vor dem Richter a quo, zugleich mit der Relation ſind verhandelt worden, oder von denen Partheyen der Meynung nach präſtirt wurden, welche wider die Refutatorias Bittſchrifften konnten offeriren. (e) Die neuern Reichs-

(z) O. C. 1521. *tit.* 24. 53. (O. C. 1555. *P.* 2. *tit.* 31. §. 1. *Conc. II.* 34. *pr.*) „ Es ſoll auch = = der Appellant = = ſchuldig ſeyn, „ = = unter den 20. Tagen nach beſchehener Appellation, bey dem vorigen „ Richter um Verfertigung der ergangenen Gerichts-Händel fleiſig anzuſuchen, und dargegen Sicherung um ziemliche Belohnung derſelben Acten „ zu thun ꝛc. „ R. J. N. §. 61. „ ſoll der Appellant bey Strafe „ der Deſertion gleich bey Verkündung ſeiner Appellation und vor Verflieſſung „ der a die interpoſitæ appellationis nächſtfolgenden 30. Tage vom Unter-„ Richter die Acta priora zu requiriren, und, da ſie fertig worden, um die „ Gebühre auszulöſen ꝛc. ſchuldig ſeyn. „

(a) *L.* 6. *C. de appell.* Nov. *126. cap.* 3. *Cap.* 6 *de appell. in* 6.

(b) O. C. 1521. *tit.* 23. „ Wie es in Appellations-Sachen und der Apoſtel-Gebung halber gehandelt werden ſolle „

(c) *Cap.* 1. 4. 6. *de appell. in* 6

(d) Ant. Schulting *in jurispr. Ante-Juſtin. p.* 533.

(e) *L.* 6. §. 3. *& L.* 18. 19. 24. *C. de appell.*

und nicht auf Papier geschrieben werden, (t) auch nicht in Form eines Patents, sondern Libells, (u) mit Beysetzung derer Marginalien, welche die Capita principalia des Instruments anzeigen. (x) Z. E. Indictio, nomen Imperatoris, dies & mensis, nomen appellantis, nomina testium, judicium a quo, nomen appellati, judex ad quem &c. Und also ist zwar hinlänglich, daß die Appellation intra decendium vor dem Notario interponirt worden ist. Jedoch aber zu dem Ende, daß der Appellant den Effectum suspensivum genieſſe, oder der judex a quo keine Attentata begehe; so ist nöthig, daß die Intimatio der interponirten Appellation demselben ordentlich geschehe. (y)

§. 344.

(t) *Ord. not. 1512. tit. 1. §. 19.*

Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 26. §. 34. seq. p. 356.*

(u) *Decr. Commun. cam. d. 29. Jul. 1667.*

(x) Wilh. Roding. *lib. 3. tit. 20. §. 71. p. 588.*

(f) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 2. n. 11. p. 179.*

(y) O. C. 1555. *P. 2. tit. 29. §. 5. (Conc. II. 32. §. 7.)* „ Und soll der „ Unterrichter, so ihm solche in seinem Abwesen beschehene Appellation, wie „ sichs gebühret, insinuiret, sich = = = = allermassen, als ob vor ihm „ selbst wäre appelliret worden, zu halten schuldig seyn. So aber solche „ Appellation dem Unterrichter nicht insinuiret, soll dieselbe nichts destoweniger an dem C. G. angenommen, doch so der Unterrichter in diesem Fall „ auf Anrufen der Parthey mit der Execution, oder sonst im Rechten fortfahren würde, soll dasselbige, das also durch ihn, ehe und zuvor ihm durch „ das K. C. G. inhibiret, gehandelt, nicht für Attentata geachtet, auch der „ Appellant derhalben super attentatis extrajudicialiter nicht gehöret, sondern in puncto Appellationis, wie sich gebühret, zu procediren und zu „ handeln angehalten werden. „

§. 344.

Die Requisition derer Acten.

Auſſer der Interpoſition iſt in jeder Appellation die Requiſitio Actorum nöthig, oder die Imploratio judicis a quo, daß er die Acten heraus gebe, welche von dem Appellanten, wie es die Reichs-Geſetze erfordern, innerhalb 30. Tagen nach der interponirten Appellation geſchehen ſoll, und um die Gebühr auslöſen. (z) Vor Zeiten war dieſes fatale in Begehrung derer Apoſtel (Verweiß-Briefe), (a) welche man meiſtens in reverentiales und refutatarios zertheilte, (b) mit Vorhergehung des Canoniſchen Rechts, (c) weil die Apoſteln nach dem Römiſchen Recht würcklich nur Litteræ dimiſſoriæ waren, mit welchen der Richter a quo, dem Richter ad quem, wegen der interponirten Appellation, Vergewiſſerung thate, (d) und auſſer welche vor dem Richter a quo, zugleich mit der Relation ſind verhandelt worden, oder von denen Partheyen der Meynung nach präſtirt wurden, welche wider die Refutatorias Bittſchrifften konnten offeriren. (e) Die neuern Reichs-Ge-

(z) O. C. 1521. *tit.* 24. 53. (O. C. 1555. *P.* 2. *tit.* 31. §. 1. *Conc. II.* 34. *pr.*) „ Es ſoll auch = = der Appellant = = ſchuldig ſeyn, „ = = unter den 20. Tagen nach beſchehener Appellation, bey dem vorigen „ Richter um Verfertigung der ergangenen Gerichts-Händel fleiſſig anzuſuchen, und dargegen Sicherung um ziemliche Belohnung derſelben Acten „ zu thun ꝛc. „ R. J. N. §. 61. „ ſoll der Appellant bey Strafe „ der Deſertion gleich bey Verkündung ſeiner Appellation und vor Verflieſſung „ der a die interpoſitæ appellationis nächſtfolgenden 30. Tage vom Unter-„ Richter die Acta priora zu requiriren, und, da ſie fertig worden, um die „ Gebühre auszulöſen ꝛc. ſchuldig ſeyn. „

(a) *L.* 6. *C. de appell.* Nov. *126. cap.* 3. *Cap.* 6 *de appell. in* 6.

(b) O. C. 1521. *tit.* 23. „ Wie es in Appellations-Sachen und der Apoſtel-Gebung halber gehandelt werden ſolle „

(c) *Cap.* 1. 4. 6. *de appell. in* 6

(d) Ant. Schulting *in jurispr. Ante-Juſtin. p.* 533.

(e) *L.* 6. §. 3. *& L.* 18. 19. 24. *C. de appell.*

Gesetze haben es dem Arbitrio derer Partheyen überlassen, ob sie die Apostoln fordern wollen, oder nicht, (f) und weil sie nun behauptet haben, daß allein die Requisitio actorum innerhalb 30. Tagen nothwendig zu vollziehen seye, so haben sie würcklich fast in Ansehen derer höchsten Reichs-Gerichte die insinuirte petitionem apostolorum bewiesen. (g) Die Requisitio actorum muß aber heut zu Tage um so viel strenger beobachtet werden, so gar daß, wann schon nach geschehener Requisition der Richter a quo den Terminum ad edendum acta præfigirt hat, der Appellant ferner von neuem die Acten requiriren muß, (h) ja wann auch schon der Richter a quo die Acten edirt hat, doch noch die Requisition, gleich als ein Formale, innerhalb denen 30. Tägen zu vernachlässigen gefährlich ist, (i) allezeit rathsamer ist, gleichwie es auch meistens zu geschehen pfleget, daß die Requisitio alsbald zugleich mit der Interpositione geschehe. Welches auch viva voce geschehen kan. (k)

345.

(f) O. C. 1555. *P. 2. tit. 30. §. 1. (Conc. II. 33. pr.)* „ Soll einem jeden „ Appellanten frey stehen, nach gethaner Appellation Apostolos zu bitten, „ oder nicht. „

(g) Wolf. Ad. Lauterb. *lib. 49. tit. 6. §. 4. p. 1137.*

(h) R. J. N. §. *63.* „ Dabey gleichwol weniger nicht die Appellanten, in der „ von Richtern voriger Instantz bestimmt und angesetzter Zeit, die Acten „ ferner zu requiriren, und deswegen ulterius documentum vorzubringen „ sub præjudicio absolutionis verbunden seyn sollen. „

Conf. Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 25. §. 17. p. 344. & lib. 3. tit. 29. §. 108 p.* 648.

Gu. Melch. de Ludolf. *P. 3. obs. 252. n. 2. 3. p. 48.*

(i) Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 25. §. 4. seq. p. 341.*

(k) Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 26. §. 13. p. 358.*

§. 345.

Die übrigen Solennien,

Unter andern Formalien, welche in einigen Untergerichten zu beobachten sind, ist vornemlich das jusjurandum calumniæ, so aus einigen Privilegien noch in dem ersten Foro von denen Appellanten zu præstiren ist, und das Succumbentz-Geld, oder die Cautio appellationis, welche in demselben Fall zu præstiren ist, wann in der Instantia adpellationis, der Appellant unterliegen wird, und also das deponirte Geld oder die versprochene Caution zur Strafe der freventlichen Appellation in commissum fällt, welches hingegen restituirt wird, wann der Appellant gewonnen hat. (l)

§. 346.

sind von dem Richter a quo zu fordern,

Diese beede Formalien oder Solennien der Appellation, so in denen Reichs-Gesetzen nicht vorgeschrieben worden, gründen sich allein auf die Privilegien und Statuten, so von dem Kayser sind privilegirt worden, und in denenjenigen meistens die Art und Zeit zugleich beschrieben worden ist; doch also, daß ordentlicher Weise von dem Richter, der mit einem solchen Privilegio begabt worden, die Zeit, um ein dergleichen Sollenne zu præstiren, vorzuschreiben seye, welcher alsdann sub præjudicio desertionis muß beobachtet werden. (m)

(l) Jo. Gottl. Heineccius *Diss. de pecunia in casum, si causſæ ceciderint, ab adpellantibus, alioque remedio utentibus, deponenda*, vulgo von Succumbentz-Geldern, Hal. 1736.
Jo. Jerem. Breidenbach. *Diss. de cautione appellationis solenni*, Marburg. 1746.

(m) O. C. 1555. *P. 2. tit. 29. §. 6.* R. J. N. §. 117. „ In Fällen, da „ die Privilegia das Juramentum calumniæ erfordern, soll selbiges allezeit „ vor dem Untergerichte vom Appellirenden in der Person, oder, wann Gra„ fen und Freyherrn interessirt, durch Procuratores, denen der Eyd vor„ hers

§. 347.

Dahero sie wenigstens per oblationem zu salviren sind.

Der sicherste Weg derer Appellanten ist nun, daß einer, mit der Interpositione appellationis oder mit der Requisitione actorum zugleich, sich auf jede Solennia zu præstiren offerire. In welcher Oblation wenigstens der Verzug des Appellanten purgirt wird, wann meistens nachgehends in der Schuld oder in dem Verzug des Richters, als wie wann der die Succumbentz-Gelder nicht gefordert, &c. etwas vernachlässiget wird, welches ansonst mit dem Privilegio übereinkommt. Dahero ad recipiendam adpellationem erfordert nur der R. J. N. §. 120. einen glaubwürdigen Schein: „ daß alles nach Erforderung jedes Orts Privilegii „ gebührender massen verrichtet, oder daß man dazu vom Unterrichter „ nicht gelassen werden wolle.„ (n)

§. 348.

In judicio ad quod

Die Introductio.

In dem Judicio ad quod gleich als in einem von beyden höchsten Reichs-Gerichten, welches der Appellant erwählt hat, ist erstlich, daß die

---

„ hero wohl zu schärffen, sub præjudicio causſæ, würcklich abgelege, und „ nicht erst bey unserm C. G. zu prästiren anerboten, der Appellant auch von „ dem Judice a quo ohnweigerlich darzu gelassen, ein enger Termin zu „ würcklicher Abstattung angesetzet; gleichmäsig die Caution, wann sie in „ dem Privilegio erfordert, vor dem Richter nächst voriger Instantz, in „ der darin bestimmten Zeit abermal sub præjudicio geleistet werden. „

(n) Conf. Jo. Wolf. Textor. ad R. J. N. *Disp. II. §. 51. p. 793.*

die Appellation introducirt werde, das ist, daß dem judicio ad quod ordentlich proponirt, und von diesem angenommen werde.

§. 349.

Der Modus introductionis.

Der Appellant proponirt zu dem Ende dem obern Gericht seine Gravamina, beweiset zugleich, daß er in dem judicio a quo observirt habe, was zu beobachten gewesen, und bittet, daß diese Appellation angenommen werde. Dahero ist in dieser neuen Instantz ein neues Libell nöthig, welches man Libellum gravaminum nennt, und zugleich mit der Supplic pro processibus appellationis plenariis zu exhibiren ist, (o) ausser es will einer sich lieber simpliciter an statt derer Gravaminum ad acta priora submittiren. R. J. N. §. 65. „ Wollte er aber keine- - „ Gravamina appellationis, wie dann solches in seiner Willkühr gestellt „ ist, eingeben, sondern simpliciter ad acta priora submittiren und „ beschliessen; so soll er dessen in supplicatione pro processibus Anre- „ gung thun, damit es den Processen eingerückt, und dadurch zu des „ Appellanten Wissenschafft gebracht werde. „

§. 350.

Libellus gravaminum.

Das Libell, welches bißweilen in diesen Proceß von der Supplic ist separirt unter dessen Adjuncta pflegt exhibirt zu werden, wird meistens also eingerichtet, daß vorhero alle Formalia adpellationis justificirt worden; darnach, was die Materialien anbelangt, wird das Factum

(o) R. J. N. §. 64. „ Soll ein jeder Appellant seine Gravamina appellationis „ jedesmal summariter und Punctenweise verfasset, gleich mit der Supplica- „ tion pro processibus übergeben, darinnen = = absonderlich 1.) worin „ er sich beschwert erachte? 2.) was er besser zu beweisen, oder 3.) von „ neuem einzubringen gedencke? anzeigen ꝛc. „

Raum erzehlt, die Historie des Processes und die Sententia a qua; ferner werden die Gravamina erzehlt, und dieselbe in kleiner Zeit weitläuftiger deducirt, ja auch bewiesen, wann ex beneficio non probata probabo agirt wird; und endlich wird gebetten, wie dann der Appellant definitive in dieser obern Instantz wünschet, daß pronuncirt werde, nemlich pro reformanda sententia priore.

§. 351.

Die Supplic pro plenariis appellationis processibus.

Die Supplic pro plenariis appellationis processibus enthält 1.) eine Narrationem relativam der Sententiæ a qua und derer Gravaminum, da nemlich die überflüssigere Austheilung ad libellum Gravaminum ist remittirt worden; 2.) Die Anzeigung derer ordentlich beobachteten Formalien und Fatalien; 3.) Die Oblation auf jede Sollennien die ferner zu prästiren sind; 4.) Die in dieser obern Instantz gegründete Jurisdiction; vornemlich mit Erwähnung der Summæ appellabilis, (p) 5.) Endlich das Petitum pro decernendis plenariis appellationis processibus nemlich citatione, inhibitione & compulsorialibus una cum citatione advocati ad jurandum. Dessen Subscription derowegen unter diese Supplic nothwendiger Weise nicht auszulassen ist. (q) Oder es ist wenigstens die Benennung des Advocaten zur rechter Zeit zu offeriren. (r)

§. 352.

Und dessen Beylagen.

Die Beylagen dieser Supplic sind, ausser den Libellum Gravaminum, nöthig: erstlich dasselbe, von welchem appellirt wird, in Forma probante, als wie die Sententia a qua, oder das Decret, oder die Cita-

(p) Andr. Gail. *lib. 1. obs. 123. n. 1.*
Wilh. Roding *lib. 3. tit. 20. §. 69. p. 586.*
(q) *Comm. Decr. cam. 1657. § 7.*
(r) Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 26. §. 49. 359.*

Citation, oder ein anders, worin ein Gravamen ist; nachgehends der Documenten, mit welchen bewiesen wird, daß ein jedes Factum dasselbe seye, welches bey dem Richter a quo geschehen muste. Dergleichen Documenten sind entweder Protocolla der erstern Instantz, aus welchen vielleicht bekannt ist, daß die Appellation ordentlich interponirt, und die Solennien prästirt worden sind; oder es sind Singularia documenta allein zu disem Ende gemacht, nemlich der ordentlich interponirten Appellation, der ordentlich geschehenen Requisition derer Acten, derer geleisteten Sollennien ꝛc. oder endlich Notariats-Instrumente, aus welchen sie gemacht werden, alles erhellen muß, wann die Appellation vor dem Notario geschehen ist.

§. 353.

Das Fatale introducendæ,

Die Zeit aber ist einer jeden dieser Introduction auf vier Monath vorgeschrieben worden, (s) welches gleich als das fatale introducendæ von dem Tag der interponirten Appellation also gerechnet wird, daß noch innerhalb der vier Monathe die Processe, wann sie erkannt werden, auch sollen insinuirt werden. Vor Zeiten war überhaupt das Fatale auf 6. Monathe bestimmt: „ um die Appellation am C. G. anzu„ bringen, und durch Ausziehung, Verkündigung und Wiedereinbrin„ gung der Ladung anhängig zu machen. „ (t) Aber deutlicher verordnet der R. J. N. §. 67. „ Soll sich der Appellant in alle Weege mit „ Ausbring- und Insinuirung der Processe, bey Strafe der Desertion, „ dergestalt befördern, damit die Insinuation wenigstens vor Ablauf der „ vier ersten nach interponirter Appellation folgenden Monathe ohnfehlbar „ beschehen, und also nach der Insinuation zum wenigsten noch zwey „ Monathe, als zu Verfliessung der Fatalium introducendæ zur Repro„ duction, und dem Appellanten zu nothwendiger Bedenck- und Einbrin„ gung seiner Gegen-Nothdurfft übrig verbleiben. (u)

§. 354.

(s) O. C. 1555. *P. 2. tit. 30. §. 4. Conc. II. 33. §. 3. Mem. Vij. 1579. §. 12. Conc. III. 10. §. 24.*

(t) O. C. *1521. tit. 23. §. 1.* O. C. *1555. P. 2. tit. 30. §. 1. seq. Conc. II. 33. pr. & §. 1.*

(u) Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. ad obs. Mag. 95. p. 295.*

§. 354.

Welches wann es vernachläsiget, die Appellation vor desert gehalten wird,

Welchergestalt wann dieses Fatale vernachläsiget worden, und besonders, wann die Supplic pro plenariis processibus nicht so zu rechter Zeit exhibirt wird, daß noch innerhalb der vier Monathe die Insinuation derer Processe, wann sie auch alsbald erkannt werden, geschehen kan; so wird auser allen Zweifel die Appellation vor desert gehalten (x).

§. 355.

Auser es geschiehet die Restitution contra lapſ. fatal.

Jedoch wann ohne Verschulden des Appellanten die Insinuation verhindert wird, daß sie nicht innerhalb der vier Monathe geschehen kan, als wie ob inundationem aquarum, oder wegen einer andern rechtmäsigen Ursache die darzwischen kommt; so findet die Restitution contra lapsum fatalium brevi manu noch statt, anderst aber, wann sich der Appellant selbst, wie man sagt, arctirt hat (y). Ja wann auch die Sache den wenigsten Zweifel hat, daß nicht der Appellat von dem Jure quæ-

(x) R. I. N. §. 67. verbis: bey Strafe der Desertion.

(y) *Comm. decr. cam. de 28. Jan. 1657.* "Im Fall aber (appellantium scil. procuratores) nach Verflieſſung der 4. Monathe erhebliche Ursachen beybringen könnten, aus welchen evidenter erscheinen würde, daß sie und ihre Principalen sich nicht selbsten arctirt hätten, sollen sie nach Gestalt der Sachen brevi manu restituiret werden." Roding. *lib.* I. *tit.* 28. §. 9. *seq. p.* 372.

quæſtito ex lapſu fatalium leichter entſetzt werde; ſo pflegt nicht die Reſtitutio brevi manu, ſondern die Citatio ad videndum ſe reſtitui erkannt zu werden (z).

§. 356.

Oder iſt die Prorogatio

Aber es kan auch die Prorogation, wann nur alſo die Supplic pro Proceſſibus zeitlich iſt eingegeben worden, theils ad libellum gravaminum exhibendum (a), theils ad reliqua omnia, welche innerhalb der vier Monathe geſchehen muß, begehrt werden, wann rechtmäſige Impedimenta bewieſen werden, warum intra fatale ordinarium nicht alles kan abſolvirt werden. Schon in O. C. *1555. P. 2. tit. 30. §. 2. Conc. II. 33. §. 4.* wird concedirt: "auf Anſuchen der Partheyen auf em-
„ pfangenen Bericht ſolcher Entlegenheit, auch Beſcheinung derſelben
„ Verhinderungen, und anders nicht, ſolche Zeit der ſechs Monathe
„ zu prorogiren und zu erſtrecken. „ R. I. N. §. 67. " Welche Fa-
„ talia hinführo ſo leicht, auch nicht anders, als aus erheblichen Urſa-
„ chen in ereignenden Nothfällen, zumahl in denſelben nur etwann auf
„ zwey oder drey Monathe, prorogiret werden ſollen. „

(z) Wilh. Roding. *l. c. §. 11. ſeq. p. 372. ſeq.*
(a) R. D. *1600. §. 110. ſeq. Conc. III. 36. §. 2. 3.* R. I. N. §. 66. " Wo-
„ fern die Sache entweder ſo wichtig und weitläuftig, oder die Partheyen
„ ſo arm, daß ſie die Schriften, und was ſonſten einkommen, jedesmal ab-
„ ſchreiben zu laſſen nicht vermögen, oder aber wegen ihrer Advocaten Ab-
„ ſterben, oder auch ſonſten erhebliche Verhinderungen vorhanden, warum
„ dem Appellanten, die Gravamina ſo zeitlich einzubringen, nicht möglich,
„ und ſolches beweislich dargethan würde; ſoll in des Richters Arbitrio ſte-
„ hen, ihm biß zum erſten Termin, oder auch geſtalten Sachen nach weite-
„ re Dilation zu ertheilen. „

§. 357.

Zu rechter Zeit zu begehren.

Derowegen pflegen die Appellanten, indem sie sich erstlich an die Reichs-Gerichte nahen, in der Supplic pro plenariis processibus allezeit zugleich die Prorogation zu begehren, entweder um noch das Libellum gravaminum zu produciren, oder, wann dasjenige zugleich schon producirt wird, zu dem Effect, daß die Insinuatio derer Processe, wann sie erkannt werden, eben dieselbe intra fatale introducendæ noch kan vollzogen werden. Bey welcher Prorogation jedoch, was vornemlich dessen caussas legitimas anbelangt, sehr vieler Mißbrauch in der Praxi vorkommt, welche in Unterscheidung derer Sachen in denen Reichs-Gerichten darzwischen sind (b). Dahero ist eine sehr nützliche neuere Cameral-Verordnung erschienen, welche dahin zielet denenselben Mißbräuchen entgegen zu kommen. " Des Kayserlichen- und Reichs-Cammer-
„ Gerichts gemeiner Bescheid, publicirt den 1. Febr. 1748. Nachdem
„ man bey diesem Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte wahrgenommen,
„ daß von den mehresten desselben Procuratoren nicht allein prorogatio-
„ nes fatalium ad introducendam appellationem gar vielmals ohne An-
„ führung rechtlicher Ursachen, und unbescheinigt gesucht werden, son-
„ dern auch zum Theil weder Sententiam a qua beylegen, noch vielwe-
„ niger aber beweisen, daß die angezeigte Appellation rite introponirt,
„ und die Solennia prästirt, oder die Appellanten nicht darzu gelassen
„ worden, ja gar einige dieses Prorogations-Gesuch öfters auf viele
„ Monathe, und über Jahr und Tag wiederholen, und wenn die Pro-
„ cessus appellationis erkannt und insinuirt worden, ohne die geringste
„ Bescheinigung wegen der etwa vorgefallenen legalen Verhindernüsse
„ aufs neue wieder anfangen, und prorogationem termini reproduc-
„ tionis bitten; welches alles aber, als zum Aufenthalte der Justiz,
„ Kosten und Schaden der Partheyen gereichend, und gegen den klaren
„ Inhalt

(e) Ge. Melch. de Ludolf. *in jure cam. ad* obs. Mag. 21. *p.* 264. 65. *p.* 284. 95. *p.* 294. *seq.*

„ Inhalt des §phi 67. R. I. N. anlauffend, nicht länger nachgesehen
„ werden kan, als nach welchem die Fatalia nicht so leicht, und nicht
„ anders, als aus erheblichen Ursachen, und zumal nur etwa auf zween
„ oder drey Monathe, prorogiret werden sollen; als ist hiermit der ge-
„ meine Bescheid, daß 1.) hinführo keine Supplicationes mehr von den
„ Procuratoren pro prorogatione fatalium übergeben werden sollen,
„ worinnen dieselbe nicht die Sententiam a qua beylegen, und glaubhaft
„ bescheinigen, daß von ihren Principalen, oder deren bevollmächtigten
„ intra decendium appelliret, die Acta gehörig requirirt, und die So-
„ lennia prästirt worden, oder dieselbe darzu nicht gelassen worden, und
„ sie solche bey diesem höchsten Gerichte prästiren wollen. 2.) Sollen
„ die Procuratoren keine Prorogationes fatalium mehr suchen, wenn sie
„ nicht erhebliche Ursachen deshalb anführen, und selbige hinlänglich
„ bescheinigen; wofür die schlechte Anführung, daß der Advocatus
„ causſæ an Verfertigung des Libelli gravaminum durch andere Arbeit
„ verhindert werde, oder annoch ein und andere Beylagen abgehen,
„ und dergleichen, nicht angenommen werden. Und endlich sollen die
„ Procuratoren, 3.) wenn die Processus appellationis erkannt sind,
„ keine Prorogationem termini mehr ad reproducendum suchen, es
„ wäre denn, daß der Cammer-Bothe bey deren Insinuation auf der
„ Reise gehindert würde, daß solche nicht bey Zeiten reproduciret wer-
„ den können, oder sonst erhebliche Ursachen desfalls vorgefallen wären;
„ welches jedoch allezeit glaubhaft bescheiniget werden soll: mit der Ver-
„ warnung, daß diejenigen, so hiegegen handeln, nicht allein arbitra-
„ risch gestraft, sondern auch die Supplicationes pro prorogatione fa-
„ talium sofort zuruck gegeben, oder auf des Gegentheils Anrufen in
„ puncto desertionis ohne Aufenthalt ergehen solle, was recht ist: wo-
„ bey dieses Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwal-
„ ter anbefohlen wird, keine Supplicationes pro prorogatione fatalium
„ mehr, bis zu förmlicher Introduction der Appellation, auf der Cantz-
„ ley liegen zu lassen, sondern solche, so bald sie exhibiret worden, zur
„ Distribution zu befördern. „ Bey denen Armen lauft dieses Fatale introducendæ nicht, dahero haben diejenige weder eine Prorogation noch Restitution ob lapsum nöthig (c).

(c) R. I. N. §. 66. Wilh. Roding. *lib.* 1. *tit.* 32. §. 5. *p.* 393.

§. 358.

Wann die Appellation introducirt worden,

Ist die Appellation introducirt worden, so sind eigentlich dieselbe nicht zu admittiren, auch nicht darauf zu attendiren, welche vielleicht der Appellat præoccupatorie pro denegandis processibus appellationis entweder directe, oder unter einen andern Namen proponirt hat.

§. 359.

So erwäget der Richter

Dieses allein steht bey dem Richter ad quem, daß er nun erkenne, ob die gebettene Processe statt haben, oder nicht? und daß er zu dem Ende dasselbe, was der Appellant proponirt hat, wohl erwäge.

§. 360.

Die Jurisdiction;

Hier erwäget er die erste Deliberation in puncto jurisdictionis, ob die causſa devoluta seye? besonders ob der Richter a quo denen Reichs-Gerichten subordinirt seye, und zwar unmittelbar? ob die Causſa und Summa appellabilis seye? ob in den Judicio a quo in Beobachtung derer Formalien, Sollennien, und Fatalien nichts ist vernachläsiget worden? welches alles auf das genaueste zu beurtheilen ist, nicht allein nach denen Reichs-Gesetzen, sondern auch vornemlich nach denen Privilegien derer Stände de non appellando (d). Wann auch das mindeste in einem oder dem andern diesen Capite fehlet, ausser man hielte dafür, daß vielleicht per prælocutoriam ein Remedium kan gesucht werden; so

ist

(d) R. I. N. §. 122.

ist die Appellation als non devoluta zu verwerfen Und ist so gar ex officio die non devolutio nicht zu attendiren. Doch aber werden bisweilen in dubio die Processe auf die Gefahr des Appellanten erkannt, nemlich also, daß diese Gefahr noch bleibet, damit nachgehends die Appellation verworffen, auf das eheste vielleicht erhellen wird, daß die Devolution und die Præstation sich nicht recht verhalte, welche vorhero allein aus der Proposition des Appellanten, oder vielleicht wegen einem zweifelhaften Privilegii noch nicht recht konte entschieden werden (e).

§. 361.

Die Formalien;

Findet man daß die Appellation devoluta ist, so sind folglich ferner zu untersuchen die Formalien; und Fatalien, und zwar ex officio, die in judicio ad quod zu beobachten sind. Wann ein eintziges unter denen ist vernachläsiget worden, so muß die Appellation als desert verworffen werden, ausser es findet die Restitution contra lapsum fatalium brevi manu statt.

§. 362.

Die Materialien; in Ansehen deren in Zweifel,

Endlich was die Materialien anbelangt, so lang die Causa von neuem nicht ist entschieden worden, und so lang die Acta prioris instantiæ nicht vorhanden sind, so ist es noch nicht erlaubt, den wahren Werth derer Gravaminum ordentlich zu entscheiden. Wann jedoch die Gravamina probabilia nur können errathen werden; so muß die Appellation angenommen werden, und so gar, da vornemlich der Favor derer Appellatio-

(e) Gr. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 13. n. 4. pag. 125. Sect. 2. §. 2. n. 14. p. 182. & P. 3. obs. 297. misc. 18. p. 522.*

pellationen betrachtet worden, eine billige Regel ist: daß im Zweifel, die gebettene Appellations-Processe müssen erkannt werden (f), vornemlich wann die Caussa das Punctum juris concernirt.

§. 363.

Ausser der Appellant ist im Besitz,

Alleine weil ordentlicher Weise die Appellanten den Effectum suspensivum geniessen, bis die Appellation in dem obern Gericht ist entschieden worden, und weil nach dem heutigen Statu derer Reichs-Gesetze es leichtlich geschehen kan, daß die Caussa am Ende im Stich gelassen, oder in Ewigkeit protrahirt wird; so ist gewiß in Entscheidung dieser Processe eine weit grössere Vorsicht vonnöthen, um so viel unbilliger ansonst dem ungerechtesten Besitzer die Appellation als ein Privilegien auf die höchsten Reichs-Gerichte seyn kan. Und derowegen verwerfen sie heut zu Tage nicht ohne grosse Ursache der Billigkeit dieses, ob der Appellant, oder der Appellat besitze? und in jenem Fall sind viel schwerer, als in diesem die Appellations-Processe zu erkennen (g). Können auch überhaupt nicht leichtlich in dieser Sache eine gar zu grosse Caution gebrauchen (h).

§. 364.

(f) Gl. Melch. de Ludolf. *jus Cam. Sect. 2. §. 2. n. 4. p. 177.*

(g) Gl. Melch. de Ludolf. *P. 3. obs. 297. misc. 18. p. 522.*

(h) Gl. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 14. n. 2. not. E. p. 139. seq.*

§. 364.

Oder es sind andere vorhergehende nöthig,

Nicht nur also, wann selbst aus der Erzehlung des Appellanten die Gravamina irrelevantia erscheinen, wird alsbald die Appellation verworffen; sondern wann auch dem Richter von einer relevantia gravaminum der geringste Zweifel entstehet, eher als er den Appellations-Proceß erkennt, oder probiret, die Caussam in denen Prælocutoriis besser anzustellen, oder, welches hinlänglicher ist, die vorhergehende Information des Richters a quo erfordert, mit Hinzusetzung der Temporal-Inhibition (i). Die Formula decernendi ist diese: (Sind die gebetene Processe) " noch zur Zeit abgeschlagen; sondern solle (dieser Sachen
„ sonderlicher Beschaffenheit nach,) an Richtern voriger Instantz, um
„ seinen ausführlichen und gründlichen (standhaften) Bericht hierüber
„ innerhalb 6. Wochen an dieses Kayserl. C. G. verschlossen einzuschi-
„ cken (und mit fernerem Verfahren bis auf weitere Verordnung inne
„ zu halten), zugeschrieben werden (k).

§. 365.

Werden die Processe erkannt.

Darnach wird vornemlich heut zu Tage in diesem Proceß sehr häufig der Usus ordinationum adhibirt. Meistens in der Appellation von denen Interlocutoriis, da zwar ein rechtmäsiges Gravamen entstehet, aber durch den Richter a quo reparabile ist (l). Jedoch wann endlich eine

(i) Conf. omnino Ge. Melch. de Ludolf. P. 3. obs. 297. misc. 10. p. 495. & in jure cam. Sect. 2. § 2. n. 26. p. 188.
(k) Wolfg. Adam Lauterbach lib. 49. tit. 1. §. 27. p. 1112.
(l) Ge. Melch. de Ludolf. jus cam. Sect. 1. §. 13. n. 18. p. 136.

eine cauſſa probabilis appellandi erhellet, und kein anders Mittel konnte geſucht werden; ſo werden endlich die gebettene Appellations-Proceſſe erkannt zugleich mit der Prorogatione fatalium, deſſen in der Expedition derer Proceſſe auch Erwehnung geſchiehet (m), ſo gar daß nun intra prorogatum fatale die Inſinuatio geſchehen muß, und dieſelbe allezeit mit ſo viel beglaubten Copien derer Exhibitorum von dem Appellanten, als Appellaten ſind (n).

§. 366.

Wann die Proceſſe inſinuirt worden,

Wann die Acten, da die Proceſſe ſind inſinuirt worden, noch nicht ſind edirt worden, ſo muß vor allen der Richter a quo, wann von dem Appellanten die Taxa bezahlt worden, dieſelbe mit ſeinem Siegel verſchloſſen R. I. N. §. 62. heraus geben (o), damit ſie von dem Appellanten in primo termino können producirt werden (p). Wann der Richter a quo die Acten noch nicht herausgegeben; ſo finden die Compulſoriales arctiores ſtatt (q). Sind ſie nicht alle heraus gegeben worden; ſo finden Compulſoriales ulteriores ſtatt (r).

§. 367.

(m) R. V. 1559. §. 37. al. 46. Conc. II. 33. §. 6. Wilh. Roding. lib. 1. tit. 28. §. 26. p. 376.

(n) R. I. N. §. 64. in f. " und ſolche ſeine Gravamina - - den Appellate „ in ſo viel beglaubten Copien, - als der Citirten ſind, und in der Ladung „ mit gewiſſen numeris oder litteris gezeichnet werden ſolle, inſinuiren laſſen."

(o) R. I. 1532. art. 3. §. 11. O. C. 1555. P. 2. tit. 31. §. 8. ſeq. Conc. II. 34. §. 7. ſeq.

(p) O. C. 1555. P. 3. tit. 31. §. 8. Conc. III. 35. §. 12. R. I. N. §. 61. verbis: " Die Acten ſelbſt in primo termino zu produciren.

(q) O. C. 1527. §. 6. O. C. 1555. P. 2. tit. 31. §. 12. & P. 3. tit. 31. §. 6. Conc. II. 34. §. 13. & III. 35. §. 9. R. I. N. §. 61. in fin.

(r) R. I. N. §. 65. " Wie denn auch den Partheyen und ihren Anwälden - - „ zu geſtatten, daß ſie ſich nach Eröffnung der Actorum priorum in denſel„ ben: ob ſie auch complet oder vollkommen, oder mangelhaft ediret worden? „ erſehen, und befindenden Dingen nach um ulteriores compulſoriales bitten „ mögen „ Conf. concluſum cameræ d. 16. Febr. 1715. apud. Gr. Melch. de Ludolf. in jure cam. Sect. 1. §. 13. n. 16. not. d. p. 135.

§. 367.

Ist in den ersten Termin

Der Anfang aber des neuen Judicii dieser obern Instantz ist eigentlich selbst in den ersten Termin, in welche der Appellant die insinuirten Processe reproducirt; er justificirt die Formalien und Fatalien (s), gemeiniglich dieselbe, welche in der obern Instantz von neuem zu beobachten sind; und stellt sich und sein Advocat, oder der Procurator, der mit einem Mandato speciali beyder instruirt worden, den Appellations-Eyd abzuschwören (t). Die Formul muß nach denselben Gesetz dieses enthalten: "daß er von seinem neuen Einbringen novorum deducendorum, so ihm bereits bey Ablegung des Eydes vorgekommen, oder in Vollführung der Appellation vorkommen mögten, in erster Instantz keine Wissenschaft gehabt, oder dieselbe damahlen einzubringen nicht vermocht, oder für undienlich und unnöthig geachtet, nunmehr aber dafür halte, daß die ihm zu Erhaltung Rechtens dienlich seyn" (u). Weil die Appellanten selten in der Person dieses Jurament abschwören; so ist in der Cammer eine besondere Formul eines Special-Mandats vorgeschrieben worden, welche von denen Procuratoren zu exhibiren ist (x). Die Jüden werden nicht anderst als selbst, oder durch einen andern Juden, der mit einem Special-Mandat instruirt worden, zum Jurament zugelassen (y).

(s) R. I. N. §. 58. "Daß in primo termino der Appellant durch seinen bevollmächtigten Procuratoren mit kurtzen Worten die ausgegangene Appellations-Processe reproduciren, Formalia mit Vorbringung Actorum vel instrumenti & documenti requisitionis alsbald justificiren — solle."

(t) R. I. N. §. 118.

(u) Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *P. 3. obs. 297. misc. 13. p. 500. seq.* Joh. Carl. Koenig. *Diss. de juramento appellationis, ad §. 118. R. I. 1654.* Marburg 1745.

(x) *Comm. decr. cam. d. 25.* Augusti. 1656. Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 26. §. 59. p. 361. seq.*

(y) Wilh. Roding. *l. c. §. 60. p. 363.*

§. 368.

Das Fatale reproducendæ zu beobachten.

Alles dieses zu expliciren, ist dem Appellanten ein neues Fatale reproducendæ adpellationis zweyer Monathe bestimmt worden, von der Insinuation derer völligen Appellations-Processe an gerechnet, innerhalb welchen, wann die Reproductio und besagte Præstatio jurisjurandi nicht geschiehet, mit Darreichung derer nöthigen Special-Mandaten auf dieselbe Sache; so ist die Appellation desert (z). Welche doch, weilen, wann allein der Advocat nicht geschworen hat, sehr har scheinen würde; so wird dem Advocaten der nicht geschworen mit einer andern besondern Strafe eines Marcks löthigen Goldes gedrohet (a). Also quadrirt dasjenige nicht hieher, was oben §. 172. von der Circumductione termini ist gesagt worden: sondern es bleibt eine viel grössere Desertions-Strafe dem Appellanten, der nicht erscheinet, übrig. Man muß auch nicht dieses neue Fatale derer zwey Monathe mit dem vorhero vier Monathlichen conjungiren, so gar daß man nicht meint, daß vielleicht 6. Monathe überhaupt ad introducendam adpellationem bestimmt worden seyen. Dann wann z. E. innerhalb dreyer Monathe von der interponirten Appellation die Processe sind insinuirt worden; so sind alsdann nicht noch drey Monathe, sondern allezeit zwey Monathe ad reproductionem nur übrig, von der geschehenen Insinuation an gerechnet (b). Inzwischen auch hier, wann impedimenta, oder ein Verschulden des Appellanten, vielleicht ex parte nuntii oder anderst woher darzwischen kommen, so kan theils die Prorogatio, theils die Restitutio

in

(z) R. I. N. §. *118.* verbis: „ sub pœna desertionis. „

(a) *Comm. decr. cam. d. 28. Jan. 1657. §. 7.* Conf. Wilh. Rodinge. *l. c. §. 64. p. 364.*

(b) Joh. Jacob Zwirlein Anmerck. zum Concept. *II. 33. §. 1. p. 402.*

in integrum, entweder mit vorhergehender Citation, wann der Appellat nicht erschienen ist, oder brevi manu, wann er erschienen ist, erkannt werden (c).

§. 369.

Der Appellat

Wann der Appellat in den ersten Termin nicht erscheinet; so fällt er in contumaciam (d). Ist er zugegen, so bittet er prorogationem, oder proponirt, was seiner Sache convenable scheinet; wie er dann auch nur denen generalibus und gravaminibus dem Appellanten wiedersprechen, und zugleich ad acta prioris instantiæ submittiren kan (e).

§. 370.

Muß zugleich alles herbeybringen.

Wann sich der Appellat behilft Specialiora herbey zu bringen; so muß er wiederum hier zugleich alles proponiren, entweder bringt er gleichsam dilatorie in puncto jurisdictionis oder formalium exceptiones non devolutionis oder desertionis herbey (f), oder er antwortet dem Libello gravaminum und contestirt litem in dieser neuen Instantz, und excipirt peremtorie wider denselben (g). Es ist hier besonders zu bemer-

(c) *Dub. cam. 1583. §. 16. Conc. III. 34. §. 7. 8.* Conf. Wilh. Rodingen. *lib. 1. tit. 28. §. 19. seq. p. 375. seq.*
(d) Wolfg. Adam. Lauterbach. *lib. 49. tit. 1. §. 22. p. 1109.*
(e) R. I. N. §. *71. 75.*
(f) O. C. *1555. P. 3. tit. 32. §. 1. Conc. III. 38. pr.* R. I. N. §. *69.*
(g) R. I. N. §. *70.* " Und (soll) er (der Appellant) in diesem primo termino entweder pure, im Fall er die Formalia oder Devolution nicht anfechten noch andere Dilatorias einzuführen; oder da er deren vorzubringen hätte, eventualiter mit und neben den aufzüglichen Exceptionibus seinen Auszug gegen solche Gravamina, auch Antwort und hauptsächliche Gegenhandlung, oder was ihm derentwegen zu thun gebühren mögte, zugleich auch zu übergeben - - schuldig seyn. "

cken, daß in cauſſis appellationis nicht eben, als in cauſſis ſimplicis querelæ, indiſtincte jede Fori declinatoriæ allein ohne eine Eventual-Litis Conteſtation können proponirt werden. Dann der R. I. 1594. welcher anſonſten die Nothwendigkeit litem eventualiter zu conteſtiren aufgehoben hat, ausführlich die Cauſſas adpellationis ausnimmt (h), ſo hat der R. I. N. hier ausführlich ein anders behauptet, als in cauſſis ſimplicis querelæ (i). Wenigſtens hat der Appellat nicht wenig Nachtheil zu befahren, welcher allein die Exceptiones non devolutionis ohne Antwort auf die Gravamina zu proponiren probiret (k).

§. 371.

Der ordentliche Proceß wird nachgehends continuirt;

Im übrigen von dem erſten Termin bis zur Sentenz kommt der Appellations-Proceß völlig mit dem ordentlichen Proceſſu ſimplicis querelæ, oder mit der General-Ordnung des Gerichts, ſo oben beſchrieben, überein (l).

§. 372.

(h) R. I. *1594.* §. *64.* addita ratione: "dieweil die merita cauſſæ principalis, in prima inſtantia ausgeführt und diſputirt ſind."

(i) R. I. N. §. *69. 70.* comparat. cum §. *37. 40.*

(k) R. D. *1600.* §. *117. Conc. III. 38.* §. *10.* Ge. Melch. de Ludolf *jus cam. Sect. 2.* §. *4. n. 8. p. 194. ſeq.*

(l) R. I. N. §. *72.* "Im übrigen den andern, wie auch den dritten und folgenden Termin betreffend laſſen wir es bey der Ordnung, und denjenigen, was hieroben in cauſſis ſimplicis querelæ iſt angeregt und verbeſſert worden."

§. 372.

Auser daß der Richter a quo oft darzwischen kommt,

Diese diverse Ration ist in diesem Proceß, daß oft der vielfältige Respectus judicis a quo hier intercediret. Dann ausgenommen daß über die Herausgebung derer Acten bisweilen mit demselben länger zu agiren ist, auch häufig der Richter a quo selbst, was den Punctum jurisdictionis anbetrift, welcher vielleicht wegen des Rechts de non appellando, sein Interesse vermeint, in der ersten Instanz darzwischen kommt, in demselben Effect, daß alsdann der Punctus devolutionis vor allen muß entschieden und untersucht werden (m).

§. 373.

Vornemlich in puncto attentatorum,

Ueberdieß ist die Actio vornemlich in causis appellationis mit denen Untergerichten über die Gewaltthaten sehr häufig. Welche zwar überhaupt, in sofern die Handlungen in detrimentum litis in superiore judicio pendentis sind begangen worden, mit Recht kan begehrt und entschieden werden, daß sie wiederruffen werden; doch also, daß sowohl in der Beschreibung solcher Handlungen, als in der Art zu wiederruffen bey denselben Gewaltthaten nicht wenig Unterscheid zu beobachten ist.

§. 374.

(m) R. D. 1600. §. 118. Conc. 38. §. 11. " Da auch um deswegen, als ob
" eine Appellatio wider die Privilegia de non appellando, und andere vor-
" genommen, sich diejenigen, so derentwegen privilegirt, interponiren wür-
" den; soll alsdann der Punctus devolutionis vor allen Dingen erledigt,
" und die Partheyen immittelst mit der Eventual-Handlung verschonet
" werden. "

§. 374.

Welche entweder judicialiter oder extrajudicialiter zu wiederruffen sind.

Gleichwie nemlich solche Handlungen zweifelhaft seyn können, ob würcklich Gewaltthaten begangen worden sind, oder nicht, und gleichwie entweder da der andere Theil gehört, oder nicht gehört, das ist, judicialiter oder extrajudicialiter, können wiederruffen werden; also ist nun durch die neuern Gesetze also behauptet, nemlich nach verschiedenen ältern Gesetzen, als wie O. C. *1508. tit. 6. §. 4. Mem. vis. 1533. §. 14.* O. C. *1555. P. 3. tit. 31. §. 12 - 14. Conc. III. 37. §. 3 - 7.* erstlich überhaupt behauptete nur der R. I. N. *§. 59.* „ wenn gegen die ausgelassene Inhibitionen gehandelt oder attentirt „ worden, solches auch notori und in continenti zu erweisen wäre; sol„ len hinführo auf Begehren des Appellanten, alle Mandata de revo„ candis attentatis, auch extrajudicialiter erkannt, und solcher Punct „ forderst zur Execution gebracht, keinesweges aber der Supplicant „ mit seinem Begehren erst zum gerichtlichen Proceß verwiesen werden. „ Aber viel deutlicher hat nachgehends die Sache ausgetheilt der R. V. *1713. §. 49.* I. extrajudicialiter werden die Gewaltthaten nicht anderst wiederruffen, als wann sie 1.) was die Zeit anbetrift, sind begangen worden A.) entweder vor denen insinuirten Appellations-Processen a.) intra decendium (n), b.) oder nach der interponirten und dem Richter a quo angekündigten Appellation, so lang die Fatalia, oder de-

ren

(n) R. V. 1713. §. 49. " Daß erstlich wann sich Attenta von Zeit des er„ öffneten Bescheids intra decendium hervorthun, dieselbe denen Rech„ ten gemäß, ohne Verzug extrajudicialiter aufgehoben werden sollen. „

ren Prorogation, so dem Richter a quo insinuirt worden, dauern (o): B.) oder nach denen dem Richter a quo insinuirten Appellations-Processen, welche die Inhibition enthalten (p); wann sie 2.) nur deutlich und bewiesen worden sind (q), und 3.) keine probabilis exceptio desertionis oder non devolutionis den Punctum attentatorum altioris indaginis macht (r). Und dann II.) judicialiter, da vorhero der andere Theil gehört und die Caussa bekannt ist, R. V. *1713.* §. *49.* "Da „ im Widrigen, wo sie (die Attentata) anders beschaffen, das C. G. „ selbige nicht extrajudicialiter und der Parthey ohngehört, sondern ju„ dicialiter auf vorgängige genugsame Untersuchung, mitzutheilen. „ Doch aber also, wie bald hinzugesetzt wird: " daß in solchen und an„ dern

(o) Ibid. " Sollte es Sache seyn, daß drittens nach eingelegter und gebührend „ notificirter Appellation (bevor jedoch vom C. G. plenarii processus er„ kannt, und verkündet wären, attentirt würde; so ist in sothaner Begeben„ heit vor allem dahin zu sehen, ob sie auch offenbar oder erwiesen seyn, und „ etwa währendem Lauf der Fatalien, oder nachdem deren erlangte Prorogation dem Judici a quo bekannt gemacht, geschehen, welchen Falls selbe „ extrajudicialiter aufzuheben, und folgsam, auf gepflogene reifliche Ueber„ legung das nöthige zu verordnen. „

(p) Ibid. " Trüge sich nun ausser diesem ferners zu, daß viertens wegen einiger „ so gar nach würcklich insinuirter Inhibition begangener Attentaten, die of„ fenbar oder alsbald erweislich, Klage entstünde, so sollen die Mandata „ Revocatoria auf des Appellanten rechtliches Begehren, vermög jüngern „ Reichs-Abschieds §. 59. extrajudicialiter erkannt, und solcher Punct „ förderst zur Execution gebracht werden, „

(q) R. I. N. §. *59.* verbis: " solches auch notori und in continenti zu er„ weisen, „ R. V. 1713. §. *49.* verbis: " vor allem dahin zu sehen, ob „ sie auch offenbar oder erwiesen, „

(r) R. V. 1713. §. *49.*

„ dern dergleichen ad judicium verwiesenen Attentaten, welche mit der „ Hauptsache nicht verknüpft, und also ohne diese vorläufig wohl ent„ schieden werden, sonder langwierigen gerichtlichen Proceß zum schleu„ nigsten fortgeschritten, darinn die Justitz verfüget, auch darbeneben „ in allem übrigen denen gemeinen Rechten und Reichs = Satzungen „ nachgelebet werde. „ Ueber die Gewaltthaten zu urtheilen ist: 1.) wann nach denen zehen Tägen und vor denen insinuirten Processen der Richter a quo etwas begehet, A.) entweder wann nach zehen Tagen die dem Richter a quo interponirte Appellation vor dem Notario noch nicht ist kund gethan worden, sintemahl in welchem Fall würcklich nicht einmal die Gewaltthaten begangen werden (s), B.) oder wann die Fatalia introducendæ nicht mehr lauffen, auch nicht deren Prorogatio dem Richter a quo ist insinuirt worden (t); 2.) wann die begangenen Gewaltthaten nicht genug offenbar und nicht bewiesen worden (u); oder 3.) wann schon Exceptiones probabiles desertionis oder non devolutionis sind opponirt worden (x).

§. 375.

(s) Ibid. " So fern Zweytens nach verflossenen zehen Tagen und ehe die in„ terponirte Appellation behörig kund gethan, der Richter erster Instantz „ auf Anrufen derer Partheyen mit der Execution, oder sonsten in Rech„ ten fürgefahren hätte, wäre solches für kein Attentatum zu achten, son„ dern der Appellant in dem Hauptwerck, wie es sich geziemet, zu han„ deln anzuweisen. „ Conf. O. C. *1555. P. 2. tit. 29. §. 5. (Conc. II. 32. §. 7.)*

(t) R. V. 1713. *§. 49.* " Sollte es Sache seyn ꝛc. „

(u) R. V. 1713. *§. 49.*

(x) R. V. *l. c.* " nicht extrajudicialiter - -, wenn vor Erkennung des gebe„ tenen Mandati erhebliche Exceptiones desertionis vel non devolutionis, „ wordurch die Jurisdiction dieses höchsten Gerichts zweifelhaft, mithin „ Quæstio attentatorum altioris indaginis zu seyn schiene, eingekommen „

§. 375.

Die Sententia non devolutoria oder desertoria,

Kommt man endlich auf die Sentenz in der Instantia appellationis, so ist wiederum vor allen das Caput jurisdictionis und Formalien und Fatalien zu untersuchen. Und wann auch noch in einem oder dem andern ein Mangel beobachtet wird; so wird die Appellation entweder in der Sententia non devolutoria (y), oder desertoria verworffen, und wird der Appellant an dem Richter a quo remittirt. Auch ex officio, wann meistens der Appellat beydes nicht erinnert hat (z).

§. 376.

Confirmatoria, oder Reformatoria.

In puncto materialium ist nöthig, daß sich die Definitiv-Sentenz dieser Instanz, auf dasselbe beziehe, von welchem appellirt worden ist. Daß wann, mit Verwerffung des Gravaminis, behauptet wird, daß sie sich recht verhalte, so ist sie Confirmatoria; wann sie mit Beweisung

(y) R. I. N. §. 119. " Würde sich - - nach erkannten und reproducirten Appellations-Processen, in puncto devolutionis befinden, daß die Appellation aus denen in Rechten gegründeten Ursachen an Unser Kayserlich. C. G. nicht erwachsen; auf solchen Fall solle nicht allein die Sache non devoluta, an Richter voriger Instanz mit Wiedererstattung der Unkosten verwiesen, sondern auch der muthwillige Appellant in pœnam temere litigantis, die der Richter gestalten Umständen nach zu schärfen hätte, condemniret werden, "

(z) Wernh. Koch. ad O. C. P. 2. tit. 28. n. 45. seq. p. 220.

des Gravaminis corrigirt wird, wird sie Reformatoria genennt; wann sie theils reformirt wird, so ist sie mixta, oder auch Confirmatoria mit beygesetzter Erklärung. Wann von der Interlocutoria oder einem andern Incident-Artickel ist appellirt worden; so behaupten die Camerales, daß der Richter, mit Auslassung dieses Appellations-Puncten, da dasselbe der Appellat begehret, in der Caussa principali fortschreiten, und den Appellanten ad parem submissionem zwingen, und also definitive pronunciren kan (a).

§. 377.

Die Strafe derer freventlich Appellirenden.

So oft aber entweder in der non devolutoria (b), oder in der Confirmatoria die frevntliche Begierde des Appellanten zu streiten bemercket wird; so wird sowohl der Appellant als dessen Advocat, vermöge denen Reichs-Gesetzen, gestraft (c).

CAPUT

(a) Wern. Koch. ad O. C. *P. 2. tit. 29. n. 35. p. 243.*
Ge. Melch. de Ludolf. *jus Cam. Sect. 1. §. 13. n. 24. p. 138.* & *P. 1. obs. 73. p. 157.*

(b) R. I. N. §. 119.

(c) R. I. N. §. 120. " Nachdem = = im Reiche die libido litigandi dermassen " bis anhero zugenommen, daß bey den Unterrichtern fast keine Urtheil ge- " fällt, von welcher nicht appellirt würde; so soll auch dargegen und wider " solche temere appellirende Theile die angesetzte Strafe erhöhet, und nach " Ermäsigung des Richters solche Parthey von zwey, drey, bis auf zwan- " zig Marck Goldes, nach Beschaffenheit des Falles, und Umstand der " Sachen, oder auch wol gar am Leibe gestraft = = werden. "

CAPUT IX.

Von der Querela Nullitatis & protractæ vel denegatæ justitiæ.

§. 378.

Die übrigen Processe der obern Instanz:

Ausser denjenigen ordentlichen und sollennen Appellations-Proceß der obern Instanz, giebt es andere, welche sich auf ein besonder Fundament gründen, und vielmehr in einer Provocatione simplici bestehen (d), vornemlich der Processus Nullitatis & protractæ vel denegatæ justitiæ.

§. 379.

Die Querela Nullitatis,

Der Beschwehrte klagt in der Querela nullitatis, daß der Unter-Richter in Verwaltung der Justiz die Regeln der Gesetze so gar nicht beobachtet habe, daß diese selbst dasselbe, welches gehandelt wird, behaupten, daß es völlig nicht gelte, oder nichtig seye (e).

(d) Vid. Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 21. §. 1. p. 335. & tit. 33. §. 1. p. 405.*

(e) Joh. Fried. Wahl. *Diss. de vitio nullitatis processus judiciarii*, Giess. 1740.

§. 380.

Welche vor Zeiten von der Iniquität ist distinguiret worden;

Vor Zeiten haben sie diese Nullität von einem jeden Gravamine über die Iniquität oder Ungerechtigkeit der Sentenz, unterschieden, also, daß wegen dieser innerhalb zehen Tagen mußte appellirt werden, und alsdann nur incidenter die Nullität tractirt wurde (f), hingegen über jene principaliter innerhalb 30. Jahren konnte agirt werden (g).

§. 381.

Heut zu Tage da derselbe Unterscheid aufgehoben ist,

Weil aber derowegen oft kein Streit entstunde: ob die Sentenz unbillig wäre? so hat dieselbe, um den Streit abzuschneiden, behauptet der R. I. N. §. 121. 122. " Indem = = von vielen Jahren " her mit vieler Zeitverliehrung unnöthiger Dinge vielfältig disputiret " worden, ob Sententia nulla oder injusta in sich enthalte, und zwar " darum allein, daß a Sententia nulla in dreyßig Jahren die Klage " prosequirt, a Sententia iniqua aber intra decendium appelliret wer= " den kan und soll; so solle zu Verhütung dergleichen unnöthigen Ge= " zäncks, in allen beyden Fällen, das ist, a Sententia tam nulla quam " iniqua, das Fatale interponendæ observirt, darüber auch hinführo " bey Unserm C. G. stät = und vestiglich gehalten werden. Bey denje= " nigen Nullitäten aber, welche insanabilem defectum aus der Person " des Richters, oder der Parthey, oder aus den Substantialibus des

Pro-

(f) O. C. 1521. tit. 21. §. 1. O. C. 1555. P. 3. tit. 34. §. 1. 2. Conc. III. 40. pr. §. 1. 2.

(g) O. C. 1523. tit. 5. §. 7. O. C. 1555. & Conc. l. c. §. 3.

„ Processus nach sich führen, verbleibt es bey der Disposition der ge„ meinen Rechten„ daß in beyden Fall, so wohl von der Sententia nulla, als iniqua, das fatale interponendæ zu beobachten seye; ausser die Nullität hat einen Defectum insanabilem entweder aus der Person des Richters oder des Streitenten, oder aus denen Substantialien des Processes.

§. 382.

Ist ein anderer surrogirt worden.

Nun aber ist ein anderer Unterscheid zu beobachten inter nullitatem sanabilem und insanabilem, in derselben Meynung, daß, welche einen Defectum essentialem ex persona judicis vel litigatoris, als wie in puncto jurisdictionis oder ordinandi judicii, oder in ipsis partibus processus enthalten, (h) vor insanabiles, die übrigen vor sanabiles gehalten werden, in diesem Effect, daß von der Nullitate insanabili nur innerhalb dreyssig Jahren, (i) von der sanabili aber nicht als innerhalb zehen Tagen von jener principaliter, von dieser nur incidenter, das ist, mit der Appellation vereinigt, kan agirt werden.

§. 383.

(h) Ge. Melch. de Ludolf. *P. 1. obs. 34. p. 98.* „ non tamen excludi„ tur nullitas omnium gravissima ex caussæ meritis resultans, „ als wie „ wann die Sententz denen Actis und dem Libell nicht conform ist, contra rem judicatam, oder contra jus in thesi, &c. Vid. Lauterb. *ad D. lib. 49. tit. 8. §. 2. p. 1150.*

(i) Jo. Mynsing. *cent. 2. obs. 77. & cent. 5. obs. 92.*

§. 383.

In sanabilem

Darum weil die Querela nullitatis sanabilis mit der Appellation in gleichen Schritten geht; (k) so ist nichts von derjenigen besonders zu bemercken nöthig, ausser daß in denen Petitis und Sententiis vielleicht ausser denen Appellations-Formuln das Wort: *nulliter*, oder nichtiglich, vorkommt. (l) Die Formula sententia ist alsdann: „ daß „ nichtiglich geurtheilet, überflüssig appellirt, daher solche Urtheil zu cas„ siren, und aufzuheben sey, als wie ꝛc. * * * denn ist in der Haupt„ Sache zu Recht erkannt ꝛc. ꝛc. (m)

§. 384.

& insanabilem,

Was aber die Nullitatem insanabilem und dessen Querelam principaliter anzustellen anbetrift, so wird dieselbe nicht so wol als ein Remedium suspensivum und Devolutivum wider die Sententz derer Unter-Gerichte, als vielmehr als eine Actio contra magistratum nulliter procedentem, betrachtet, damit die Nullität abgetrieben wird. (n) Dahero der gröste Favor der höchsten Jurisdiction ist, jede Nullitates insanabiles, welche in re judiciaria unerträglich sind, abzuwenden. (o)

§. 385.

(k) Vi O.C. 1555. *P. 3. tit 34. §. 2. (Conc. III. 40. §. 2.)* „ Soll die Nul„ lität, so incidenter und nicht principaliter fürgenommen, neben und „ mit der Iniquität zugleich auf alle Termine ausgeführet, und immassen „ wie oben von Appellations-Sachen gesetzet ist, procedirt und gehandelt „ werden, „

(l) Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 21. §. 3. seq. p. 325. seq.*

(m) Ge. Melch. de Ludolf. *P. 1. obs. 34. p. 96. & 100.*

(n) Ge. Melch. de Ludolf. *P. 1 obs. 34. p. 100.*

(o) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 14. membr. 1. n. 7. p. 142. seq.*

§. 385.

Aus welcher allezeit die Jurisdiction gegründet ist,

Welches weil es sich also verhält, so wird zwar erfordert, daß der Unterrichter unmittelbar denen höchsten Gerichten subordinirt seye; und, damit endlich nicht Kleinigkeiten unter einem jeden Titul auf die höchsten Gerichte gezogen werden, so wird auch hier die Summa ordinationis bemercket. (p) Ansonsten aber giebt man auf die übrigen Gräntze, in welchen die Appellationen umschrieben worden sind, hier nicht Achtung, so gar daß weder die Summa privilegii, noch ein Privilegium illimitatum de non appellando, noch die Naturæ caussæ alios exemtæ, als wie vornemlich criminalis, (q) dieser Querelæ nullitatis insanabilis eine Verhinderung macht. Die meisten Privilegien de non appellando sind in denen Worten gemacht: „ nicht appelliren, reduciren, noch suppliciren, in keinerley Weise; in welchen gäntzlich die Querela nullitatis nicht ausgeschlossen wird. (r) Aber wann ein Privilegium ausführlich auch die Querelam nullitatis abhält? Darauf antwortet GE. MELCH. de LUDOLF. *in jure cam. Sect. 1. §. 14. membr. 1. n. 7. p. 142.* also: „ Non esse præsumendum, ut ad talia facta tuenda „ privilegium valere possit. Quis enim non erubesceret contra que„ relas ejusmodi præsidium quærere vel per privilegii alicujus peti„ tionem, vel per concessi privilegii adeo violentam interpretatio„ nem? „

§. 386.

(p) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect.* 1. §. *14. membr.* 1. *n.* 6. *p.* 142.
(q) O. C. 1555. *P.* 2. *tit.* 28. §. 5. (*Conc. II.* 31. §. 14. Imman. Weber *Diss. de licito per querelam nullitatis ad summa imperii dicasteria recursu in caussis alias vel per Privilegium vel per legem ab illorum jurisdiction. exemtis, occasione privilegii Hamburgensis de non appellando.* Giess. 1725.
(r) Jo. Mynsing. *cent.* 4. *obs.* 93. 64. *cent.* 5. *obs.* 91.
Wilh. Roding. *lib* 1. *tit.* 19. §. 48. *seq.*
Jo. Fried. Pfeffing. *ad Vitr. tom.* 3. *p.* 678.

§. 386.

Wird auch der Processus principalis angestellt.

Der Modus procedendi aber ist eben so als in causis simplicis querelæ bestimmt worden, (s) sintemal die Nullitäten in dem ordentlichen Citations-Proceß müssen deducirt werden, nur mit Beobachtung desselben, daß der Proceß der Natur der obern Instantz übereinkommt. Es wird nemlich supplicirt pro citatione ad videndum principaliter deduci nullitates ac pro decernendis compulsorialibus. Der Richter muß vornemlich erwägen, ob die Jurisdictio gegründet, und ob es wahrscheinlich scheinet, daß Nullitates insanabiles vorhanden sind. Welches alles wie es dann von dem Gericht begriffen wird, das Petitum also entweder suspendirt, oder denegirt wird, oder eine andere Ordnung gemacht wird, oder die gebetene Citation erkannt wird, und nachgehends auf eine ordentliche Weise weiter procedirt wird, biß endlich die Sententz erfolget, in welcher der Beklagte von der Citation entweder absolvirt, und der Supplicant ad judicium a quo remittirt wird, oder es wird gesprochen, daß übel und nichtiglich pronuncirt oder agirt worden seye, und wird nachgehends cassirt und aufgehoben, was der Richter a quo vor nichtiglich erkannt oder gehandelt hat. (t)

§. 387.

(s) O. C. 1555. *P. 2. tit. 34. §. 3. (Conc. II. 40. §. 3.)* „ Wo = = auf die „ Nullität principaliter - - geklagt; soll derselben halber = = , wie in „ andern dergleichen Sachen simplicis querelæ verfahren werden, „

(t) Ge. Melch. de Ludolf. *P. 2. obs. 34. p. 98. seq.*

§. 387.

Die Querela protractæ vel denegatæ justitiæ;

Der Kläger klagt in der Querela protractæ vel denegatæ justitiæ, (u) daß der Unter-Richter ihm die Gerechtigkeit entweder langsamer, oder völlig nicht administrire, und dahin trachtet, daß der obere Richter die Justitz welche von dem Untern zu administriren ist, befördere, oder daß er selbst dieselbe administrire. (x)

§. 388.

In welcher nach dem alten Gebrauch

Nach dem alten teutschen Gebrauch in Teutschland war es also allezeit erlaubt, eine solche Querelam, wider einen jeden unmittelbaren Richter, an den Kayser zu bringen. Und eben denselben Gebrauch haben auch bald die gerichtlichen Reichs-Gesetze ausführlich beybehalten. (y)

(u) Wern. Koch. O. C. *P. 2. tit. 26. p. 193. seq.*
Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 15. p. 233. seq. & lib. 3. tit. 12. p. 541. seq.*
(x) Thom. Maul *de protracta & denegata justitia*, Francof. 1635. 4.
Just. Henn. Boehmer. *Diss. de origine, progressu atque indole denegatæ vel protractæ justitiæ, Resp.* Jo. Fried. Joachim. Hal. 1738.
(y) R. J. 1512. §. 58. al. 13. „ Daß ein jeder in dem Gericht, darein er ohne „ Mittel gehörig ist, fürgenommen werden soll; es wäre dann, daß „ einem das Recht versagt, oder ihm das nicht vollzogen werden mögte, und daß „ kündlich wäre oder gemacht würde, wie recht ist, vor dem Richter, da er die „ Ladung begehrt; so soll der Kläger des Antworters Herrschaft, oder nächste Obrigkeit derselben darum ersuchen, ihm zu Recht zu verhelfen, und „ wo ihm die auch nicht verhelfen wollte, so mag er solches an unser K. C. G. „ bringen, daselbst ihm förderlich verholfen werden soll. „ Dieses hat „ wie-

§. 386.

Wird auch der Processus principalis angestellt.

Der Modus procedendi aber ist eben so als in causis simplicis querelæ bestimmt worden, (s) sintemal die Nullitäten in dem ordentlichen Citations-Proceß müssen deducirt werden, nur mit Beobachtung desselben, daß der Proceß der Natur der obern Instantz übereinkommt. Es wird nemlich supplicirt pro citatione ad videndum principaliter deduci nullitates ac pro decernendis compulsorialibus. Der Richter muß vornemlich erwägen, ob die Jurisdictio gegründet, und ob es wahrscheinlich scheinet, daß Nullitates insanabiles vorhanden sind. Welches alles wie es dann von dem Gericht begriffen wird, das Petitum also entweder suspendirt, oder denegirt wird, oder eine andere Ordnung gemacht wird, oder die gebetene Citation erkannt wird, und nachgehends auf eine ordentliche Weise weiter procedirt wird, biß endlich die Sententz erfolget, in welcher der Beklagte von der Citation entweder absolvirt, und der Supplicant ad judicium a quo remittirt wird, oder es wird gesprochen, daß übel und nichtiglich pronuncirt oder agirt worden seye, und wird nachgehends cassirt und aufgehoben, was der Richter a quo vor nichtiglich erkannt oder gehandelt hat. (t)

§. 387.

(s) O. C. 1555. *P. 2. tit. 34 §. 3. (Conc. II. 40. §. 3.)* „ Wo = = auf die „ Nullität principaliter - - geklagt; soll derselben halber = = , wie in „ andern dergleichen Sachen simplicis querelæ verfahren werden, „

(t) Ge. Melch. de Ludolf. *P. 2. obs. 34. p. 98. seq.*

§. 387.

Die Querela protractæ vel denegatæ justitiæ;

Der Kläger klagt in der Querela protractæ vel denegatæ justitiæ, (u) daß der Unter-Richter ihm die Gerechtigkeit entweder langsamer, oder völlig nicht administrire, und dahin trachtet, daß der obere Richter die Justitz welche von dem Untern zu administriren ist, befördere, oder daß er selbst dieselbe administrire. (x)

§. 388.

In welcher nach dem alten Gebrauch

Nach dem alten teutschen Gebrauch in Teutschland war es also allezeit erlaubt, eine solche Querelam, wider einen jeden unmittelbaren Richter, an den Kayser zu bringen. Und eben denselben Gebrauch haben auch bald die gerichtlichen Reichs-Gesetze ausführlich beybehalten. (y)

(u) Wern. Koch. O. C. *P. 2. tit. 26. p. 193. seq.*
Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 15. p. 233. seq. & lib. 3. tit. 12. p. 541. seq.*
(x) Thom. Maul *de protracta & denegata justitia*, Francof. 1635. 4.
Just. Henn. Boehmer. *Diss. de origine, progressu atque indole denegatæ vel protractæ justitiæ*, Resp. Jo. Fried. Joachim. Hal. 1738.
(y) R. J. 1512. §. 58. al. 13. „ Daß ein jeder in dem Gericht, darein er ohne „ Mittel gehörig ist, fürgenommen werden soll; es wäre dann, daß „ einem das Recht versagt, oder ihm das nicht vollzogen werden mögte, und daß „ kündlich wäre oder gemacht würde, wie recht ist, vor dem Richter, da er die „ Ladung begehrt; so soll der Kläger des Antworters Herrschaft, oder nächste Obrigkeit derselben darum ersuchen, ihm zu Recht zu verhelfen, und „ wo ihm die auch nicht verhelfen wollte, so mag er solches an unser K. C. G. „ bringen, daselbst ihm förderlich verholfen werden soll. „ Dieses hat „ wie-

§. 389.

Entweder alsbald die Cauſſa devolvirt wird,

Durch dieſe Querelam kan zwar auch geſchehen, daß, wann es offenbar bekannt wird, daß die Juſtitz völlig denegirt werde, das obere Gericht alsbald ſelbſt die Cauſſam gleich als Devolutam annimmt; (z) welches alſo meiſtens der letzte Endzweck der Klagenden zu ſeyn pfleget.

§. 390.

Oder mit vorhergehenden Promotorialien

Daſelbſt aber wird ordentlicher Weiſe nur per gradus procedirt, und erſtlich dem Querenten nur die Promotoriales zuerkannt, obgleich die Requiſition, ſo von dem Kläger geſchehen, vornemlich ratione Auſtregarum, non obtenta forte reſponſione & præcluſis probandi mediis nicht kan bewieſen werden, (a) und zwar auch in jeden Theil des

Ge-

„ wiederholt die O. C. 1555. *P. 2. tit. 1. §. 2.* ſed magis definite, præſcri-
„ pto menſis ſpatio, verbis: „ es wäre denn Sache, daß einer die or-
„ dentliche Untergerichte um Recht erſucht, und ihm die darauf in Zeit eines
„ Monaths nach beſchehenem Erſuchen zu Recht nicht verholfen, oder ihm
„ das kündlich verſagt, oder mit Gefährde verzogen wäre ꝛc.

(z) R. J. 1512. & O. C. *ll. cc.* Hieher ſind auch die Final-Worte des R. J. 1566. §. 108. & *Conc. ll. 28. §. 2. in f.* zu referiren: „ ſonſt aber keine Proceſſe erkannt werden, es ſeyen dann zugleich Documenta requiſitionis und denegatæ juſtitiæ vorgebracht. „ Conf. Roding. *lib. 3. tit.* 12. §. 14. *p. 543.* aber meiſtens iſt dieſer Beweiß ſchwehr.

Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Camm. Sect.* 1. §. 11. *n.* 5. *p.* 116.

(a) R. V. 1550. §. 20. O. C. 1555. *P. 2. tit.* 26. §. 2. R. J. 1566. §. 108. *Conc. II.* 28. §. 1.

Gerichts, „ ob gleich die Sache coram judice inferiore anhängig ge„ macht, darin lis contestirt, oder auch definitive concludirt, „ (b) mit welchen Promotorialien der Unterrichter innerhalb einer gewissen Zeit dem Querenten die Justitz zu administriren befiehlet sub commination caussæ alias tamquam devolutæ recipiendæ. (c) Die Formula promotorialium ist diese: „ Was bey unserm K. C. G. ꝛc. - - Wenn „ nun niemand im H. R. R. rechtlos gelassen werden soll, und darum „ diese unsere Kayserliche Promotoriales ihm heute dato erkennt worden; „ als ersuchen wir Euch von Römisch-Kayserl. Macht, auch Gericht„ und Rechts wegen, hiemit befehlend, daß ihr in Monaths-Frist den „ nächsten nach Ueberantwort- oder Verkündigung dieses, oberwehntem „ Supplicanten, vermög unserer und des Heil. Reichs Ordnung und „ Abschieden, in angegebener Klage gebührlich Recht schleunig gedeyen „ und wiederfahren lasset, solches längert nicht verweigert, npch verzie„ het, damit in unzuverlässiger Verbleibung dessen die Noth nicht Ur„ sach gebe, auf des Klägers ferner gewärtig Ansuchen, durch andere „ Mittel und Weg derselben zu seiner Beförderung zu verhelffen. Dar„ an geschieht unsere ernstliche Meynung. Geben ꝛc. (d)

(b) R. D. 1600 §. 27. *Conc. II. 28. §. 3.*

(c) R. D. 1600. §. 27. (*Conc. II. 28. §. 3.*) „ Sollen promotoriales - - zu Beförderung des Rechtens erkannt, und darinn eine gewisse ge„ raume Zeit nach Gestalt und Gelegenheit des Orts und der Sachen be„ stimmt werden. Da dann den Supplicanten innerhalb derselben nicht ver„ holfen, sondern das Recht versagt, oder sonst gefährlich verzogen, und „ keine Administration zu spühren; wollen wir daß alsdann doch auf vorge„ brachte Documenta, die Hauptsache, in dem Stande sie befunden, ad „ Cameram devolvirt und erwachsen seyn, und daselbst gebührender massen „ verfahren werden solle und möge. Doch solle den Partheyen keine Ge„ fährde gestattet, und fürters vermöge der Ordnung producirt werden. „

(d) Hrm. Wilh. Lisa. *Form. Canc. Cam. p. 5.*

§. 391.

Da man diejenige nicht besorget,

Da die Promotorialien sind insinuiret worden, wann innerhalb der vorgeschriebenen Zeit der Unterrichter die Justitz nicht administrirt hat, und wann auch meistens der Querens dessen wiederholte Requisition nicht beweisen konnte, (e) so kan in der Causa principali selbst, die Citatio super protracta vel denegata justitia gebetten und erkannt werden, so gar, daß alles nun in dem höchsten Gericht, welches ansonst vor dem Richter, der die Justitz protrahirt oder denegirt, muß explicirt werden. (f)

§. 392.

Von einem jeden Richter,

Diese Querela kan wider einen jeden Richter, der unmittelbar denen höchsten Gerichten unterworffen ist, entweder wider einen Austrägal-Richter oder einen andern, angestellt werden; (g) auch nicht in der Summa privilegii, noch in jure de non adpellando illimitato wird vielmehr dieselbe, als die Querela nullitatis verhindert. Meistens weil auch selbst die güldene Bulle diese Querelam von dem Jure de non adpellando ausnimmt. (h)

§. 393.

(e) O. C. 1555. *P.* 2. *tit.* 26. §. 2. (*Conc. II.* 28 §. 2.)
(f) R. D. 1600. §. 27. (*Conc. II.* 28. §. 3.)
(g) O. C. 1555. *P.* 2 *tit.* 26. §. 1. (*Conc. II.* 28. *pr.*) „ Die klagende „ Partheyen, die sich solcher Austräge und ordentlichen Rechte gebrauchen „ wollen. „
(h) A. B. Cap. II. §. 3. seq. „ Quod nulli personæ ecclesiis hujusmodi (scil. „ Electorum ecclesiasticorum) subjectæ - - a processibus, sententiis „ interlocutoriis & definitivis sive præceptis - - aut executionibus „ eorundem - - ad quodcunque tribunal aliud liceat adpellare quam- „ diu - - non fuerit justitia denegata. - - Eamdem constitutionem „ ad Electores seculares - - plene extendi volumus. „
Gl. Melch. de Ludolf. *jus Cam. Sect.* 2. §. 3. *n.* 6. *p.* 189. *seq.*

§. 393.

Wann nur die Natur der Caussæ nicht exemt ist,

Sintemal aber der letzte Finis dieser Querelæ dahin zielet, daß selbst die Caussa principalis an das höchste Gericht devolvirt wird; so wird hier nicht nur auf eben dieselbe Art, als in der Querela nullitatis, die Summa ordinationis erfordert; sondern auch in demselben allein beyde Querela differirt, daß gäntzlich hier die Naturæ Caussa verhindert, daß nicht so wol erlaubt ist, die Promotoriales als selbst die Citation super protracta vel denegata justitia in criminalibus oder andern dergleichen Fällen, zu erkennen, (i) ausser daß auch nicht in rebus voluntariæ jurisdictionis, sondern allein in contentiosis dieser Querelæ Platz gegeben wird. (k)

§. 394.

In welchem Fall das Mandatum de administranda justitia statt hat.

Derowegen ist ein anders Remedium übrig, welches ohne einige Exception wider den Richter, der unmittelbar denen Reichs-Gerichten unterworffen ist, kan adhibirt werden, daß nemlich ein Mandatum de administranda justitia entweder in genere, oder specie, als wie de examinandis testibus, de concedenda revisione, de exsequendo propriam sententiam aliave quacumque ejusmodi judicii parte, kan gebetten und erkannt werden. (l)

§. 395.

(i) Wilh. Roding. *lib.* 3. *tit.* 12. §. 11. *p.* 543.
(k) Wilh. Roding. *c. l.* §. 7. *p.* 542.
Ge. Melch. de Ludolf. *jus Cam. Sect.* 2. §. 3. *n.* 5. *p.* 189.
(l) Wilh. Roding. *lib.* 3. *tit.* 12. §. 15. *seq. p.* 544.
Ge. Mlech. de Ludolf. *l. c. n.* 8. *p.* 190.

§. 395.

Andere Remedia.

Es giebt ferner auch andere Remedia, welche man contra judicata derer Unter-Richter ansonst gebrauchen kan, als wie Syndicatus & restitutio in integrum. Dieser gedencket auch ausführlich der R. J. 1570. §. 69. (*Conc. II. 31. §. 5.*) in dem Verstand, daß auch die Summa ordinationis muß beobachtet werden: da man (additum est in *Conc. II. 31. §. 5.* Bey Suchung der Appellations Processe zugleich) pro restitutione in integrum wider ergangene Urtheile klagt. „ Aber der Gebrauch desjenigen ist sehr schwehr, welches auch aus eben derselben Ursache verstanden wird, in welcher die Querelam protractæ justitiæ heut zu Tag vor seltner ausgiebt GE. MELCH. de LUDOLF. (m) Diese wird allein als ein besonders Remedium wider die Sententzen derer Untergerichte in praxi nicht admittirt, (n) mit vereinigter Appellation ist sie überflüssig, weil durch diese allein auch nova können deducirt werden.

C A-

(m) *In jure Cam. Sect. 2. §. 3. n. 7. p. 190.* nemlich, ideo, quod *vel partes* „ *vel advocati*, si in territorio, quod plerumque accidit, habitent, *ab* „ *offensa metuant.* Vindictam autem exercendi multæ sunt principi vel „ magistratui occasiones.

(n) Jo. Deckherr. *Concord. suprem. trib. cap. 10. n. 27. seq. p. 115 seq.* Wolf. Ad. Lauterb. *lib. 49. tit. 8. §. 9. p. 1158.* Ge. Melch. de Ludolf. *jus cam. Sect. 1. §. 13. n. 2. p. 122.*

CAPUT X.

Von denen Incident-Puncten.

§. 396.

Die Incident-Puncten.

WAnn der Proceß so wol der ersten, als obern Instantz ist absolvirt worden, was den ordentlichen Weg Rechtens anbelangt, sind mancherley Incident-Puncte übrig, welche bißweilen, aber sich weder in allen Fällen noch in eben denselben Theil des Processes zu tragen, dahero auch nicht ad certum processus ordinem, welche sie gleichsam vielmehr interrumpiren, können redigirt werden.

§. 397.

Entweder der gantze Processus incidens,

Also trägt es sich sehr offt gemeiniglich in denen höchsten Gerichten zu, daß währenden Haupt-Proceß aus einem Incident-Punct ein gantz neuer Proceß hinzu kommt und gleichsam mit eingemischt wird, als wie in dem währenden Citations-Proceß unter denen Streiteten und eben in derselben Caussa ein neuer Mandat-Proceß, der unterdessen zugleich zu tractiren ist, de non trahendo litem ad aliud forum, de revocandis attentatis, de non devastando, &c. entstehet. Dahero man alsdann verstehet, warum sowol in positionibus litigantium, als in sententiis derer höchsten Gerichte oft unter denenselben Personen verschiedene Caussæ ohngefehr auf diese Art distinguirt werden; „ in Sachen der „ Gemeinde Hoppach Klägern an einem, wider N. N. ꝛc. citationis ad

„ videndum &c. - - - So dann in Sachen gedachten N. N. wi-
„ der die Gemeinde ꝛc. mandati simplicis & arctioris &c.

§. 398.

Oder ein jeder besonderer Punct; als wie

Die übrigen Incident-Puncten, unter welchen auch die meisten Rechte ex jure communi hier supponirt werden, in so fern sie in denen Gesetzen und in der Reichs-Praxi vorkommen, sind vornemlich folgende: retraditio exhibitorum, reconventio, interventio, litis denunciatio & nominatio auctoris, reassumtio litis, commissiones atque requisitiones in subsidium juris.

§. 399.

Die Retraditio exhibitorum,

Die Retraditio exhibitorum ist, in so fern sie in einem von beyden höchsten Gerichten recipirt ist, daß pro retradendo exhibito erlaubt ist zu suppliciren, und diesem Petito deferirt wird, so lang noch nicht vorhero ad exhibitum ist decretirt worden, oder wenigstens noch nicht mit dem andern Litigatore die Resolution ist communicirt worden. Sie wird aber denegirt, wann die Res nicht mehr integra ist.

§. 400.

Welche den Effectum non exhibitæ suppl. hat.

Der Effectus der concedirten Retradition aber ist dieser, daß dafür gehalten wird, daß gleichsam niemals eine solche Supplic ist exhibirt worden, dahero nicht nur völlig neue und unveränderte exhibirt, sondern auch bisweilen gäntzlich beybehalten werden, damit er nicht ceteris paribus noch an ein anders Tribunal gehen kan.

§. 401.

§. 401.

Die Reconventio.

Die Reconventio wird als eine Action verstanden, welche der Beklagte wider den Kläger wiederum ex eodem negotio anstellt, welche der Beklagte wider den Kläger wiederum ex eodem negotio anstellt, welches in der Action enthalten ist. (o) Nicht jede Petitio mutua, welche vielleicht ex diverso negotio entspringt, ist unter diesen Namen zu admittiren. (p)

§. 402.

Ist zugleich oder besonders zu tractiren.

Wann sie vor der Litis contestation, oder alsbald mit derselben proponirt wird; so wird sie zugleich in eben den Proceß mit der Causa conventionis tractirt, (q) Daß z. E. der Kläger, indem er in der Causa conventionis replicirt, in causa reconventionis excipirt, nachgehends der Beklagte in derjenigen respective duplicirt und in dieser replicirt, endlich der Kläger in dieser allein duplicirt, und letztens in beyden zugleich pronuncirt wird. Wann sie später, obschon vor der Submission proponirt wird; so ist sie besonders zu tractiren. (r)

(o) Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 17. de contin. cauſſ. §. 27. ſeq. p. 256. ſeq.*

(p) Ge Melch. de Ludolf. *jus cam. Sect. 2. §. 4. n. 17. p. 198. & P. 2. obſ. 145. p. 138. ſeq*

(q) O. C. 1508 *tit.* 1 § 20. O. C. 1555. *P. 3. tit. 30.* (*Conc. III. 33.*)
„ So der Beklagte den Kläger will in das Widerrecht verfassen; soll er solch
„ seine Gegenklag vor der Kriegs-Befestigung oder hernach ad proximam
„ oder secundam vorbringen, und darauf zugleich procedirt, und ein Ter-
„ min um den andern gehalten werden. „ Conf. quoque. R. J. N. 45.

(r) O. C. *l. c.* „ So aber solche Gegenklage hernach und doch vor Beschluß
„ der Sachen vorgebracht würde; alsdann sollen beyde Sachen der Klage

und

§. 403.

Die Interventio, litis denunc. &c.

Die Interventio entweder principalis oder accessoria; (s) die Litis denunciatio, welche per modum citationis ad adsistendum liti in denen Reichs-Gerichten pflegt tractirt zu werden, (t) folglich auch die Nominatio auctoris, sind allein ex jure communi zu entscheiden.

§. 404.

Die Reassumtio litis

Die Reassumtio litis, gleich als eine solenne Erklärung, daß einer in litigantis deficientis locum in lite succediren will, wurde vor Zeiten vor nothwendig gehalten, so offt einer unter denen Litigirenden, ehe die Definitiv-Sententz erfolget, gestorben war. (u)

§. 405.

„ und Gegen-Klage vertheilet, unterschiedlich, und eine jede vor sich selbst „ allein gehandelt werden. „

(s) Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 17. de contin. causs.* §. 50. *seq. p. 261. seq.* Cont. Joh. Steph. Pütters Practische Sammlung, *p. 29. 139. seq.*

(t) Wilh. Roding. *l. c.* §. 61. *seq. p. 263. seq.*

(u) R. D. 1600. §. 73. „ Wenn der Principalen einer . . verstorben, . . „ da in den Sachen definitive beschlossen, daß alsdann ohne Ladung ad „ reassumendum &c. die Urtheil contra procuratorem, als dominum „ litis ergehen, aber in allen andern Fällen Ladung ad reassumendum aus- „ gebracht werden solle. „

Jo. Fried. Wernher. *Diss. de reassumtione litis.* Viteb. 1732.

Jo Ern. Schroeter. *Diss. de litis reassumtione*, pars I. & II. Erlang. 1750.

§. 405.

Soll zwar vermieden werden.

Nach dem neuern Recht, wo die Umschweifungen derjenigen Reassumtion vermieden werden, ist versehen, daß die Mandata Procuratoria allezeit allgemein sind, und auf die Erben und auf den Substituirten zugleich gemacht werden, und daß derowegen im Namen derer Erben eines verstorbenen Principalen, oder anstatt eines mangelnden Procurators von dem Substituirten der Proceß continuirt werde, biß so lang eine neue Legitimation herbey gebracht wird, und selbst die Erben des verstorbenen Principalen, welche innerhalb dreyen Monatren von dem Procurator zu benennen sind, das Mandat von neuem unterschrieben. (x)

(x) R. J. N. §. 99. „ Damit auch, wenn etwa vor Beschliessung der Sachen ein oder ander Theil von den streitenden Partheyen mit Tode abgehet, von deren nachgelassenen Erben und deren Procuratoren, als welche „ sich ohne vorhergehende Citation ad reassumendum zu legitimiren nicht „ begehren, keine Gefährlichkeit zu Verlängerung des Processes gebraucht „ werde, so sollen die Gewalte gleich anfangs auf der Partheyen Erben „ mitgestellt werden, und auf einer oder anderer Parthey tödtlichen Hintritt „ nicht nöthig seyn, die Erben ad reassumendam litem zu citiren, sondern, „ wann anders das Procuratorium vorhero von dem bestellten Procuratorn „ gerichtlich producirt worden, derselbe alsdann bis zum Schluß der „ Sachen verfahren, auch so wol die Definitiv: als Bey-Urtheil, dafern „ die Erben annoch nicht nahmhaft gemacht in des Procuratorn Person „ gefasset und gesprochen werden; wie er Procurator dann schuldig seyn „ solle, innerhalb drey Monathen, oder auch ohnerwartet solcher Zeit, sobald „ er es in Erfahrung gebracht, seines abgelebten Principalen Tod-Fall, und „ desselben hinterlassenen Erben Namen bey der Cantzley zu dem Ende an- „ und einzubringen, damit die Bescheide desto formlicher begriffen und „ verfasset werden mögen. „

§. 406.

Aber doch noch vorkommt.

Jedoch nichts destoweniger ist offt noch die Citatio ad reassumendum in denen höchsten Gerichten nöthig, nicht allein wann der Proceß auf die Successores singulares geht. (y) oder wann der Procurator vorhero, ehe er sich legitimirt hat, gestorben ist, (z) sondern gemeiniglich auch in causis antiquioribus, oder welche eine kleine Zeit geruhet haben, da indessen die Personen, wie es meistens geschiehet, unter denen Partheyen sind verändert worden.

§. 407.

Die Commissionen,

Die Commissionen, in so fern sie auf einzelne Handlungen des Gerichts erkannt werden, kommen in beyden höchsten Gerichten häufig vor, als wie vornemlich ad examinandos testes, (a) oder in dem ordentlichen Beweiß, oder ad perpetuam rei memoriam, ferner ad inspectionem ocularem, ad liquidationem, ad sequestrandum aut manutenendum, ad compositionem amicabilem, &c. (b) Es scheinet

(y) Carl Gottl. Knorrens Proceß. *lib. 2. cap. 4. p. 115.*
(z) R. J. N. §. 99. verbis: „Wenn anderst das Procuratorium = = producirt worden. „
(a) O. C. *1555. P. 3. tit. 16.* *Conc. III. 20.* Rubric von Commissarien, und Commissionen
Conf. Wilh. Roding. *lib. 3. tit. 14 p 548. seq.*
(b) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 3. n. 12. pag. 190. seq.*
Rutg Ruland. *tract. de Commissariis & Commissionibus Cameræ imp.* Francof. Edit. noviss. 1664. fol.

net auch, daß vom Anfang die Commissionen, auf die gantze Sache zu erkennen, der Cammer die Macht gegeben worden seye; (c) Aber in praxi wird dasselbe nicht beobachtet, (d) auch nicht durch die neuen Gesetze ist dem Cammergericht erlaubt, eine weitere Macht in decernendis cpmmissionibus zu gebrauchen. (e)

§. 408.

Entweder ex officio, oder ad inst. partium.

Dergleichen Commissionen werden erkannt entweder ex officio, welches sich doch seltner bey dem Cammer-Gericht zuträgt, oder auf Begehren derer Partheyen, welche meistens die Commissarien proponiren. (f) Dergleichen Commissarien sind entweder Reichs-Stände, oder Magistrats-Personen, oder eintzelne Rechtsgelehrten, oder, welches vornemlich in der Cammer häufig geschiehet, die Procuratoren, und Advocaten der Cammer.

§. 409.

(c) O. C. 1495. *tit.* 17. §. 1. Wo unter andern von Taxation der Briefe gelesen wird: „ Für eine Commission, Kundschaft oder Gezeugniß zu ver-
„ hören, sechs Gulden und ein Ort; für eine Commission, in deren eine
„ gantze Sache mit allen Anhängen und Umständen zu endlichem Abschied be-
„ fohlen wird, zwölf Gulden und ein Ort. ꝛc.

(d) Wern. Koch. ad O.C. *P.* 1. *tit.* 33. §. 1. *p.* 47.

Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect.* 2. §. 1. *n.* 12. *p.* 9.

(e) R. V. 1713. §. 112. „ Nachdem vorgekommen, als ob das C. G. in
„ Erkennung der Commissionen zu weit gehe , = ; so wird dasselbe erin-
„ nert, sich keine mehrere Gewalt zuzulegen, als in der Ordnung und Reichs-
„ Satzungen enthalten. „

(f) *Conc. III.* 20. §. 2.

§. 409.

Ein Commissorium.

Nach der verordneten Commission ist ein Commissorium zu expediren, (g) welches, wann mehrere Commissarien verordnet worden, entweder die Clausulam: insgesammt, oder sammt und sonders, enthält; (h) derowegen wird, vornemlich was das Cammer-Gericht anbelangt, entweder in Communi, oder in meliori optimave forma erkannt, das ist, da denen Commissarien zugleich eine völligere Macht ist gegeben worden, als wie besonders die Documenta transsumendi. (i)

§. 410.

(g) R. V. 1713. §. 86. „ Damit nach erkannter Commission die Commissarien wissen mögen, worauf selbige, und insonderheit die Vollziehung derer bey dem C. G. ausgefallenen Urtheile, ankommen, und nicht veranlasset werden, über den etwa zweifelhaften Verstand des ihnen ertheilten Commissarii, zu der Partheyen Beschwerde und Sachen Aufenthalt öfters anzufragen oder Erläuterung zu suchen: so befehlen wir hiemit und wollen, daß besagtes C. G. satsame Commissoria jederzeit dent- und verständlich einrichten, auch da es zu der Commissarien besserm Unterricht nöthig, und die Partheyen es verlangen würden, die dahin einschlagende Stücke aus denen Acten unter der Cantzley-Handschrifft beylegen lassen solle. „

(h) WILH. RODING. *lib. 3. tit. 14. § 29. p. 564.*

(i) R. V. 1570. §. 6. R. J. 1576. §. 55. *Conc. III* 20. §. 11. „ Demnach zu Zeiten die Stände und andere Partheyen ihre Briefe und Siegel oder andere schriftliche Urkunden nicht ohne sondere Gefahr über Land schicken, bevorab, da sie weit entsessen; in welchem und andern Special-Fällen dann die beschriebenen Rechten und gemeine Practic zulassen, die Commissiones in meliori forma, dem beweisenden Theil mitzutheilen; als wollen wir, daß C. M. und B. in obberührten und andern Fällen, als da Saal- und Lehen-Bücher, oder Documenta ex archivo publico, so man besichtigen soll, zu produciren, oder da die Siegel und Handschrift durch Zeugen, im Fall sie nicht recognoscirt werden sollten zu beweisen, und was dergleichen Umstände mehr, dem probirenden Theil zu gutem gebetene Commission in meliori forma erkennen sollen. „

Conf. LIEB. in *Form. Canc. Cam. p. 52.* ubi formula commissorii *in optima forma* reperitur.

§. 401.

Accidentia der Commission.

Die ernannten Commissarien aber können wegen gerechter Ursache auch selbst die Commission abschlagen, und von dem andern Theil verworffen (k), oder von diesem auch andere, daß sie adjungirt werden, proponirt werden. Dahero die Transcriptio Commissionis eher, als es angefangen wird, statt finden kan, welches sich öfters zuträgt, wann während der Commission, wann ein Todesfall darzwischen kommt, oder wegen Protraction oder einer andern Ursache, die Commissions-Personen müssen verändert werden.

§. 411.

Die Subdelegatio.

Wann Reichs-Fürsten zu Commissarien sind ernannt worden, so können und pflegen diejenige wiederum andere subdelegiren, gemeiniglich ihre Räthe (l). Einige unternehmen die Commißion selbst.

§. 412.

(k) O. C. *1555. P. 3. tit. 16. §. 2. Conc. III. 20. §. 3. 4.* "Da der andere Theil = = wider die ernannte Commissarien zu excipiren hätte; soll er solches in einem kurtzen Termin thun, darauf der Gegentheil auch so viel Zeit zu repliciren haben, und alsdann in diesen Puncten beschlossen werden. Es sollen aber die Procuratoren ihre Exceptiones wider die vorgeschlagene Commissarien nicht nur insaemein, daß sie dem Gegentheil verwandt seyn, sondern mit Special-Anzeigung erheblicher Ursachen, die sie auch alsbald glaublich zu bescheinen, vorbringen, oder sich des Excipirens enthalten,"

(l) Andr. Gail. *lib. 1. obs. 97. n. 8. seq.*

§. 412.

Die Execution der Commission.

Entweder also selbst die ernannten Commissarien, oder die Subdelegirten verrichten die, aus der Vorschrifft des Commissorii, Befehle mit Kayserlicher Auctorität. Wo Zweifel einfallen, fragen sie; bisweilen enthalten sie eine declarationem, extensionem Commissionis. Ist die Commission vollzogen worden, so schicken sie dem Committenten einen Commissions-Bericht. Z. E. " demnach Eure ꝛc. mittelst der uns
„ am - März a. c. insinuirten K. Extens. Commiss. uns weiter zu com-
„ mittiren gnädigst geruhen wollen, die vom Herrn von M. benannte
„ 11. Zeugen über die Articulos reprob. und interrogatoria zu verneh-
„ men; so sind wir zu Befolgung dieses gnädigsten Befehls alsbald
„ nach Ausweis des darüber geführten Protocolli Commiss. zusammen
„ getretten, und haben anfänglich über den Ort, wo am füglichsten das
„ Zeugen-Verhör vorgenommen werden könnte, mit Zuziehung beyder
„ Partheyen Anwälde deliberiret, und als endlich der Impetrant sich
„ dahin erkläret, daß er sämtliche Zeugen auf seine Kosten hieher sisti-
„ ren und bringen lassen wolte, dargegen von der G. H. nichts erhebli-
„ ches eingewandt worden, haben Wir sie die Zeugen anhero citiren,
„ solche laut des dabey geführten Protocolls in gewöhnliche Eyd und
„ Pflichten, anbey jeden ins besondere zu Verhör, und desselben Aus-
„ sage zu Papier genommen und aufzeichnen, und sofort anliegenden
„ Rotulum verfertigen lassen, welchen wir samt dem Protocoll und des-
„ sen Anlagen gnädigst befohlener massen hiebey verwahrt unterthänigst
„ einschicken, und gleichwie wir dero gnädigsten Intention gemäß also
„ alles legaliter befolget zu haben glauben, zu weiterer gnädigsten Huld
„ und Protection uns empfehlen, und in submissestem Respect beharren
„ wollen Eurer ꝛc. Wetzlar den - - Sept. 1740. (m) „ Welches wann

(m) Joh. Steph. Pütters Pract. Sammlung 134.

wann es geschehen, die Entscheidung derer selben, welche in der Commission enthalten sind, alsbald entweder in dem Judicio committente, oder wiederum mit vorhergehendem Streit der Partheyen, geschiehet.

§. 413.

Die Requisition in subsidium juris.

Wann endlich in einer Causa, so an denen Reichs-Gerichten anhängig gemacht worden, etwas vorkommt, welches zur Erklärung der Richterlichen Hülfe, so unter der Jurisdiction derer höchsten Gerichten nicht begriffen, nöthig ist, als wie auserhalbe oder Ecclesiastici; so werden hier in Subsidium juris, um dieselbe Hülfe herbeyzubringen, als wie ad examinandum, oder ad patiendum examinari testes, ad perpetrandam executionem &c. Requisitorial- Subsidial- oder auch Compaß-Briefe, erfordert. Zur Ausfertigung dieser Briefe wird meistens die Formul adhibirt: " Wann dann je eine Obrigkeit der andern zu Beförderung der Gerechtigkeit, und der Wahrheit zu Steuer einander die „ hülfliche Hand bieten solle (dazu ohne Zweifel Eure Liebd. für sich „ selbst geneigt); hierum so ersuchen Wir dieselbe (von Röm. Kayserl. „ Majestät hiermit) freundlich begehrend ꝛc. ꝛc. = = daran geschicht Beförderung der Gerechtigkeit und Uns ein besonderes Wohlgefallen, „ jederzeit ingleichem zu erkennen.„ Oder: Hieran geschicht neben der „ Billigkeit Unser gefälliger Wille und Meynung, auf andere begebende Fälle es in Kayserl. Gnaden hinwiederum zu erkennen.„ Oder: „ „ daran geschicht Unser ernstlicher Wille, und wird bey hinwiedrigen „ dergleichen Begebenheiten ermeldtes Unser Kayserl. C. G. auf Eurer „ Liebd. Gesinnen sich ebenmäsig bereitwillig und geneigt erfinden lassen (n). „

(n) Henr. Wilh. Lilr. *form. canc. cam. p. 3. seq.*

CAPUT XI.

Von der Declaratione und Restitutione in integrum.

§. 414.

Die Remedia contra sent. jud. imp.

Es kommt zwar der Billigkeit und der Natur der gerichtlichen Sache überein, daß denen Partheyen, welche sich von denen Richtern gravirt zu seyn vermeinen, wider deren ungerechten Sentenzen noch Remedia gegeben werden. Aber gleichwie es nöthig ist, daß einmal der Streit ein Ende gewinne; also sind die Kayserlichen Reichs-Gerichte als Tribunalien der obern Instanz unter allen angeordnet worden, so gar daß man nicht einmal vom Anfang an die Remedia gedachte, welche wider deren Judicata noch zu admittiren sind. Gleichwie es auch aus denen ersten Cameral-Verordnungen erhellet, in welchen bis auf das Jahr 1524. nicht einmal mit einem Wort Erwähnung geschiehet eines Remedii contra sententias cameræ adhibere liciti. Selbst der R. I. *1524. §. 23.* indem er erstlich einzelner Personen gedencket, so von der Cammer sind gravirt worden, ist ein Zeuge, daß selbiger Zeit die Remedia noch nicht in promtu gewesen sind. Und obschon nachgehends der R. I. *1532. art. 3. §. 17.* die ersten Fundamenta revisionis und Syndicatus gelegt hat; so war doch noch in O. C. *1555. P. 3. tit. 51.* die Regel befestiget: „ daß von den Urtheilen, am Kayserl. C. G. ergangen und ausgesprochen, kein Theil weiter zu appelliren oder suppliciren Macht haben solle (o). „

§. 415.

(o) Gabr. Schweder. *Diss. de concursu & electione remediorum utilium contra sententias in supremis imperii tribunalibus latas*, Tubing. 1717.

§. 415.

Sind nach dem gerichtlichen Gebrauch eingeführet worden:

Inzwischen da das Gesetz schweiget, so haben erstlich die Remedia mit Hülfe des gerichtlichen Gebrauchs und des gemeinen Rechts ihren Gebrauch angefangen, mit welchen die Sentenz eigentlich nicht angefochten wurde, vielweniger die Causſa devolvirt wurde, sondern auf eine jede andere Art die Hülfe gesucht wurde.

§. 416.

Die Erklärung

Das mindeste Remedium ist dieselbe Art, wann es den Namen verdienet, die Declaratio Sententiæ, welche dahin zielet, daß die zweifelhaftigen Worte der Sentenz durch eine neue Sentenz erklärt worden.

§. 417.

Der zweifelhaften Sentenz.

Von dieser Erklärung wird zwar in denen Gesetzen nichts gefunden. Gleichwie aber die Sache selbst lehret, daß die Sentenz, welche würcklich zweifelhafte Worte enthält, billig nach dem Recht kan und muß erklärt werden; also hat man schon längsten auch diesen Gebrauch in denen höchsten Reichs-Gerichten beybehalten (p), so gar daß dieselbe Erklärung, wann eine solche wahre Zweifelhaftigkeit bemercket wird, entweder ad instantiam eines oder des andern Theils, oder alsbald brevi

(p) Andr. Gail. *lib. 1. obs. 136.* Wolf. Ad. Lauterb. *ad π. lib. 42. tit. 1. §. 23. p. 272.*

manu, oder mit vorhergehenden Streit; oder auch ex officio, vornemlich an statt eines andern verworffenen Remedii (q), erkannt wird; wann keine zweifelhafte Worte vorhanden sind, welche sonst wider die Sentenz herbeygebracht werden, so wird sie billig denegirt (r).

§. 418.

Die Restitutio in integrum.

Von mehrern Gehalt ist das Remedium restitutionis in integrum, in welcher einer wegen neuen, die vorhero nicht sind beygebracht worden, bittet, daß er wider die Sentenz in integrum restituirt, und so gar eben, als wann gleichsam keine neue Sentenz wäre gegeben worden, die Sache von neuem untersucht und secundum noviter adlata entschieden werde (s).

§. 419.

Mit Hülfe des gemeinen Rechts.

Diese Restitutio ist vom Anfang also allein mit Hülfe des gemeinen Rechts hinzugeführet worden, daß auser dem einzigen Gesetz, R. V. *1533. §. 5.* (O C. *1555. P. 3. tit. 52. Conc. III. 62. pr. & §. 1.*)
„ Nachdem auch sich befunden, daß die Procuratores Restitution wider
„ erlangte End-Urtheil vielfältig pflegen zu bitten, welches zu Verhin-
„ derung der Execution, und mercklichen Schaden der gewinnenden
„ Partheyen thut reichen; sollen C. R. und B. ein fleißig Einsehen
„ haben, und wo sie befinden, daß die Restitution calumnioſe oder ge-
„ fährlicher Weise, oder aus Ursachen, so vormals in Gerichts-Han-
„ deln angezogen und deducirt worden wären, oder sonst aus neuen un-
„ recht-

(q) Ge. Melch. de Ludolf. *P. 4. obs. 333. p. 228. seq.*

(r) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 6. n. 2. p. 204.*

(s) Joh. Bernh. Christ. Hase. *Diss. de restitutione in integrum adversus sententias summorum imp. dicasteriorum remedio ordinario*, Giess. 1743.

„ rechtmäsigen unerheblichen Ursachen begehret, solcher gebetener Resti-
„ tution ungangesehen, in der Exsecution vermöge der Rechte verfahren
„ und den Procurator und die Partheyen, welche unter ihnen daran
„ schuldig, in die Expensen condemniren. Wo aber je einige Parthey
„ die Restitution aus rechtmäsigen erheblichen Ursachen zu bitten vor-
„ hätte; soll dasselbige articulatim geschehen, damit sich die Richter ver-
„ mög der Rechten darnach wissen zu halten, „ welches überhaupt nur behauptet die Mißbräuche der Sache zu verhüten, auch nicht zwar in denen Reichs-Gesetzen dieses Remedium vielmehr ist beschrieben worden, welches täglich häufiger ist adhibirt, fast gäntzlich noch allein dem gemeinen Recht ist hinterlassen worden (t).

§. 420.

Ex capite novorum,

Dieses Remedium versirt in der Sache allein darinnen, daß gäntzlich nova und noviter reperta herbey gebracht werden, welche in ante actis nicht vorgekommen sind, auch nicht mit Fleiß sind zuruck behalten worden, aber doch dessen Eigenschaft sind, daß wann sie dem Richter vor der Sentenz wären proponirt worden, dieser auch anderst pronuncirt hätte. Wann sie dessen Art sind, werden sie nova relevantia; wann sie anderst, irrelevantia, genennt.

§. 421.

Welche eigentlich die erstere Sentenz nicht ansicht,

Ob aber gleich auser denen Neuen nicht verbothen ist, die vorhergehenden zu repetiren, meistens weil dasselbe oft ob connexionem narrando-

(t) Conf. Wilh. Koch. ad O. C. *P. 3. tit. 52. n. 3. p. 409.*

randorum sive deducendorum servandam geschehen kan (u); so wird doch würcklich durch dieses Remedium restitutionis die erstere Sentenz eigentlich nicht angefochten, sondern wird vielmehr entweder gleichsam tacite concedirt, secundum priora acta haud injuste pronunciatum fuisse, obschon meistens ex *L. 17. π. de minoribus*, dasselbe nicht recht kan colligirt werden, wie dann dasselbe sehr weit wider das Sprüchwort: qui restitutionem petit, adprobat Sententiam judicis, beweiset GE. MELCH. de LUDOLF. *in jure cam. Sect. 2. §. 6. n. 35. p. 215. seq.* und wird nur gebethen, daß jetzt ob nova prolata anderst pronunciirt werde.

§. 422.

Dahero es nicht verhaßt ist,

Es ist derowegen dieses Remedium nicht verhaßt. Ist auch keine Restrictio in denen Gesetzen enthalten, in welchem entweder ob naturam causſæ, oder auf eine andere Art es mit festern Gräntzen umschrieben wird. Vielmehr ist aus denen Reichs-Gesetzen bekannt, daß die Restitutio nicht weniger contra interlocutorias, als contra definitivas statt hat (x). Jedoch wird billig ein wahres Gravamen so in der Interlocutoria enthalten ist, supponirt, welches sich in Interlocutoria simplici kaum zutragen kan (y).

§. 422.

(u) GE. MELCH. de LUDOLF. *Jus Cam. Sect. 2. §. 6. n. 48. p. 223.* WILH. RODING. *lib. 3. tit. 60. §. 10. p. 768.*

(x) R. D. *1600. §. 138. (Conc. III. 62. §. 2.)* „ Wenn gegen eine Interlocutori restitutio in integrum zu bitten; = = ist eine besondere Citation „ auszubringen nicht vonnöthen. „

(y) GE. MELCH. de LUDOLF. *P. 1. obs. 107. p. 287.*

§. 423.

Sondern hat vielmehr einen Effectum Suspensivum;

Ja was noch mehr ist, so gilt der Favor restitutionis in integrum darinnen, daß, sobald sie rechtmäßig ist begehrt worden, derselben ein Effectus suspensivus zugeeignet wird; dahero, bis so lang die relevantia oder irrelevantia novorum bekannt worden sind, kan die erstere Sentenz ad exsecutionem nicht deducirt werden.

§. 424.

Jedoch ist sie per quadriennium restringirt worden,

Gleichwie aber wegen dieser Ursache der allgemeinen Wohlfahrt daran gelegen ist, daß ein solches Remedium, in sofern es geschehen kan, nicht gemißbrauchet werde (z); also ist erstlich hier aus dem gemeinen Recht die Circumscriptio temporis, welche die Restitution in vier Monathe einschließt, nützlich angenommen worden (a).

§. 425.

A tempore noviter repertorum,

Gleichwie der Anfang dieses Quadriennii vielmehr ex facultate agendi, als wie in restitutione minorum a tempore majorennitatis,

als

(z) Ge. Melch. de Ludolf. *P. 1. obs. 107. n. 2. p. 288. seq.*
(a) Wolf. Adam Lauterbach *ad π. lib. 49. tit. 8. §. 9. p. 1158.*

als aus der angethanen Læsion geschätzet wird; also wird es auch hier nicht sowol von der publicirten Sentenz, als a tempore noviter repertorum billig gerechnet, so gar daß, so lang dieses Remedium daueret, der Implorant pro restitutione in integrum nicht kan abgetrieben werden (b).

§. 426.

Ist auch vorhero noch zu interponiren;

Sintemal aber meistens zugleich der Terminus ad parendum docendamque paritionem in denen Urtheln vorgeschrieben ist, ausser man will, daß die Restitution keinen Effectum Suspensivum habe, so wird es nöthig seyn, zeitiger diese Zuflucht zu gebrauchen (c).

§. 427.

Ferner per Jusjur. restitutionis,

Wann aber die Imploratio pro restitutione in integrum interponirt wird; so ist ferner um die Mißbräuche dieses Remedii zu verhüten, secundum analogiam aliorum remediorum, als wie appellationis und revisionis, nach dem gerichtlichen Gebrauch und nach denen neuern Cameral-Gesetzen, eingeführt worden, daß sowohl der Principal, als Procurator, als der Advocatus causſæ, ehe als der neue Streit der Restitution zugelassen wird, schwören müssen: daß er in der ersten Instantz nicht gewußt habe, oder nicht geglaubt habe, daß die jetzige neue Eingebrachte dienlich wären, und nun dieselbe Relevantia herbeyzuführen.

Die

(b) Henr. Christ. Senckenb. *de quadriennio introducendæ restitutionis in integrum remedio in summis imp. dicasteriis communi opinione præfinito, in meditation. jur. & hist.* fasc. 2. (Giess. 1739. p. 416.) *seq.*

(c) Wolfg. Adam. Lauterbach. *ad π. lib. 49. tit. 8. §. 9. p. 1159.* Ge. Melch. de Ludolf. *jus cam. Sect. 2. §. 6. n. 58. p. 226.*

Die neuern Cameral-Gesetze sind 1.) *Comm. decr. cam. d.* 7. *Jul.* 1669. „ „ “ Ist hiermit der ernstliche Befehl an alle Advocaten und Procuratoren, daß sie „ „ in denen Fällen, wo gegen ausgesprochene Urtheile „ sie das Remedium restitutionis in integrum Platz zu haben, und die „ Sachen von Rechtswegen dazu genugsam qualificirt zu seyn erachten „ werden, nicht dasjenige, so schon vorher in facto & jure vorkommen, „ wiederholen, weniger einige ihrer Seits conjecturirt- und eingebildete „ Rationes decidendi, und deren Refutationes mit einmischen, sondern „ einzig und allein die in facto emergirende neue dienlich- und erhebliche „ Umstände oder zur Hand gebrachte Urkunden, briefliche Scheine und „ Documenta in denen Handlungen, so sie deshalben überreichen, kurtz „ und nervose einführen, und zugleich mit Special-Gewälten von ihren „ Principalen, zu Abstattung des Eydes, daß weder sie oder jetztgedachte „ ihre Principalen, und deren Advocaten, von solchem neuen „ Einbringen vorhero einige Wissenschafft gehabt, oder selbiges zu der „ Sache dienlich zu seyn nicht vermeinet, jederzeit gefaßt erscheinen ꝛc. „ 2.) *Comm. decret. cam. d.* 7. *Jul.* 1671. - - “ daß, gleichwie dieses „ Kayserl. C. G. Procuratores das Juramentum calumniæ & Appellationis in primo termino gerichtlich abzustatten schuldig und verbunden seynd; also dieselbige auch hinführo in denjenigen Sachen, worinn „ man gegen die hieselbst ausgesprochene Urtheile das Remedium Restitutionis in integrum an Hand zu nehmen gemeynet ist, so bald sie „ deswegen gerichtlich anruffen werden, das hierüber nunmehr absonderlich verfaßte Juramentum nach Inhalt beykommenden Formulen, „ sowol Special-Gewalts, als auch besagten Juramenti (so dem Gewalt jedesmahl mit einzuverleiben,) wie auch in ihrer der Procuratoren selbst eigene Seele, in eadem audientia, und unerwartet fernern „ Bescheids, abschwören sollen. „ Die Formula jurisjurandi, so in dem allegirten C. D. 1671. vorgeschrieben worden, ist diese: “ Ihr N. „ werdet in Sachen N. contra N. angeloben, und in Kraft vorgebrachten Original-Special-Gewalts, in eurer darinn benamsten Principalen, und auch eurer eigene Seele, einen Eyd zu GOtt und auf das „ heilige Evangelium schwören: daß weder ihr, noch gedachte eure Principalen und deren Advocaten, von jetzigem neuen Einbringen, vorhero einige Wissenschaft gehabt, oder doch solches zu der Sachen

„ dienlich zu seyn, nicht vermeynet, sondern nunmehr das Remedium
„ Restitutionis in integrum gegen die an diesem Kayserl. C. G. ausge-
„ sprochene Urtheil Platz zu haben, und hierzu die Sache von Rechts-
„ wegen ohne Wiederholung desjenigen, so allbereit in facto & jure
„ vorgekommen, genugsam qualificiret zu seyn erachtet, alles getreulich
„ und ohne Gefährde. „

§. 428.

Sind auch darzu Mandata Spec. vonnöthen.

Dieses ist ad Jusjurandum nöthig, daß so bald das Remedium Restitutionis interponirt wird, die Anerbietung sowohl des Procuratorn, als Advocaten, als Principalen geschehen muß. Und zwar pure, nicht sub conditione, wann der Richter die Restitution zulassen wird. Welches ausführlich verordnet das *Comm. decr. cam. 9. Febr. 1733.* "Dem-
„ nach zeithero oftermals wahrgenommen worden, daß dieses K. C. G.
„ Advocati und Procuratores in Sachen, wo gegen die gefällte Urtheil
„ Restitutio in integrum gesucht wird, zu dem erforderlichen Juramen-
„ to calumniæ Speciali sich nicht pure, sondern mit angehängtem Be-
„ ding, wann sie vom Richter darzu gelassen werden sollten, anzuerbie-
„ ten, fast in Gewohnheit genommen, solches aber denen hiebevor An-
„ no 1669. und 1671. eröfneten und durch jüngern Visit. Abschiede be-
„ stättigten gemeinen Bescheiden gantz entgegen. Als ist hiermit die Ver-
„ ordnung, daß so oft Restitutio in integrum wider dieses Kayserliche
„ C. G. Urtheil gesuchet würde, die Anerbietung zu gedachtem Eyd je-
„ mahlen pure, und ohne vorerwehnte Bedingung geschehen, zu dem
„ End Advocati und Procuratores sich in denen Actis und meritis caus-
„ sæ vorhero gnüglich, und zu Prüfung ihres Gewissens informiren
„ sollen, mit der ernstlichen Verwarnung, daß widrigenfalls die gesuch-
„ te Restitutio in integrum nicht verstattet, sondern die ergangene Ur-
„ theil zur würcklichen Execution gebracht, auch gegen die Uebertrettere
„ mit gebührender Strafe verfahren werden solle. „ Und weil meistens dem Procuratoren pflegt committirt zu werden, daß er auch in die Seele derer übrigen schwöre; so müssen alsbald zugleich zu der Sache die noth-

wendi-

wendigen Mandata Specialia, nach der vorgeschriebenen Formul, exhibirt werden (d).

§. 429.

Libellus restitutionis,

Ehe aber als der Implorant zum Schwören zugelassen wird; ist nöthig, daß er selbst seine Nova in einem besondern Libello restitutionis proponire. In welchem er nemlich seine Nova, als er kan, augenscheinlich wie relevantia herbeybringt und anführt, und nach vorhergehender Anerbietung bittet, daß er ad Jusjurandum zugelassen, nachgehends in integrum restituirt, und eine andere Sentenz gemacht werde.

§. 430.

Ueber welches in formalibus

Wann nun wahrgenommen wird, daß das Quadriennium schon verflossen, oder die Anerbietung zum Eydschwur ausgelassen oder nicht ordentlich geschehen ist; so wird die Restitutio als desert denegirt.

§. 431.

Et materialibus erkannt wird.

Wann in denenselben Formalien, was verlangt wird, nichts ist; so untersucht der Richter erstlich ob Nova vorhanden, nachgehends ob sie relevantia oder probabiliter scheinen, und denegirt alsbald entweder die Restitution, entweder ob defectum oder ob irrelevantiam novorum, oder, wann nova probabiliter haud irrelevantia begriffen werden, so läßt

(d) *Comm. decr. cam. 1669. & 1671. §. præced. alleg.*

er den Imploranten zu ad præstandum ipsum restitutionis jusjurandum, und den Imploraten ad excipiendum contra libellum restitutionis.

§. 432.

Eine neue Disceptatio causſæ.

Ist also ein Procurator zugelassen worden, so muß er folglich in seine, seines Principalen und Advocaten Seele schwören; der Implorat excipirt nachgehends, *Comm. decr. cam. d. 4. Apr. 1721. num. 7.* „ Daß auf übergebenes Restitutions-Gesuch der Gegentheil solchem nur „ per generalia als vorhin vorgekommenen Sachen contradicirt; da „ vielmehr, wo es in actis vorgekommen, dabey specialiter gemeldet „ werden sollte, „ der Implorant replicirt, der Implorat duplicirt, und beyde Partheyen also richten eine Sache in einem neuen Streit an zu einer neuen Sentenz.

§. 433.

Die Sentenz.

Diese Sentenz, wann noch was unter denen Neuen zur Erklärung nöthig zu seyn scheinet, so wird ad ulteriorem probationem vel disceptationem interloquirt. Definitive, wann nun wahrhaftig neue Relevantia begriffen werden, wird die erstere Sentenz reformirt. Wann keine Nova, oder keine Nova relevantia vorhanden sind, so wird confirmatorie pronuncirt, jedoch bisweilen mit beygesetzter Erklärung (e), und zwar alsdann selten anderst, als mit beygesetzter condemnatione in expensas, und auch zugleich in pœnam temerariæ restitutionis, ausser es entschuldiget den Imploranten eine hinlängliche probabilitas novorum (f). Aber wann es nun erhellet, daß zwar nicht ex novis, sondern

(e) Ge. Melch. de Ludolf. *P. 4. obs. 333. p. 228. seq.*
(f) O. C. 1555. *P. 3. tit. 52. Conc. III. 62.*

dern auch allein aus denen erſtern Acten unbillig und ungerecht iſt pronuncirt worden; ſo iſt fürwahr auf dieſes nicht zu attendiren, ſintemal zu dem Ende andere Remedia übrig ſind, weil ſie auf dieſes wider einen jeden Punct Neue bringen, und ſo gar auch nicht drüber die Gewalt eines neuen Richters mit Recht kan extendirt werden.

CAPUT XII.

Von der Reviſione und Syndicatu.

§. 434.

Die Remedia proprie impugnantia

Die Remedia, mit welchen eigentlich die Judicata derer höchſten Reichs-Gerichte angefochten werden, ſind viel ſchwerer eingeführt worden. Schon längſt urtheilete das Cammer-Gericht, daß kein Remedium zuzulaſſen ſeyn ſolte, welches ihre Judicata anfechten würde, weil ſich erſtlich in comitiis einige ſtelleten, ſo von der Cammer ſind gravirt worden, R. I. *Norimb. 1524. §. 23.* " als etwan viele von Churfürſten und Ständen jetzo hier unſerm Statthalter, Oratorn, Churfürſten, Fürſten und Ständen „ (Regimento ſcil. quod eo tempore Norimbergæ vigebat,) allerley Beſchwerung vorgebracht, und ſich beklaget; haben unſer Statthalter ꝛc zu denſelben Sachen die Ehrſame und Gelehrte - - Rudolf von Ehingen ꝛc. - - verordnet, die zwiſchen den klagenden Partheyen die Gütlichkeit allhier handeln, und wo die nicht ſtatt haben mögte, alsdann alle Acta und fürgebrachte Beſchwerden derſelben Partheyen beſichtigen, und

„ und auf Pfingsten schierst künftig zu Eßlingen Unserm Statthalter
„ und Regiment davon Relation thun. Derselbe Unser Statthalter
„ und Regiment soll in diesen Sachen die Partheyen, ihrer Irrung,
„ mit samt den jetzt berührten, so solche Handlung besichtigt, zum för-
„ derlichsten entschieden. Und seynd dieselbe klagende Partheyen: Der
„ Erz-Bischof zu Trier, Pfalzgraf Ludewig, beyde Churfürsten, und
„ Landgraf Philipps zu Hessen, wider Frobins von Hutten gesprochen
„ Urtheil, Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig von Bayern, wider
„ Unsern C. R. und B. die Stadt Augspurg und ettliche sondere Bür-
„ ger, Inhalt ihrer übergebenen Schriften, die gemeine Stadt wider
„ das Regiment; Lothringen, von wegen der Anschläge wider den Fis-
„ cal und Doctor Friesen; item der Grafen Beschwerung halber, so sie
„ jetzt und auf vorigem Reichs-Tag fürbracht, oder noch haben, auch
„ nach laut des nächsten und jetzigen Reichs-Abschieds zu handeln.
„ Item der Bischoff von Würzburg mit seiner übergebenen Schrift. „
Deren Klage die erste Gelegenheit denen Gesetzgebern gegeben huben, um auf ein neues Remedium zu gedencken, welches denen ungerecht Beschwehrten zu geben seye.

§. 435.

So nach denen neuen Gesetzen sind eingeführt worden,

Einen dergleichen Schutz erlangte man sodann wiederum in dem gemeinen Recht (g). Aber weil wenige der gerichtlichen Sache Unserer höchsten Reichs-Gerichte quadrirten, und vielweniger zur Sache hinlänglich war, worüber geklagt wurde; so muste gäntzlich, allein nicht alles, was zur Sache auf die gerichtliche Sache des Reichs ist eingeführt worden, eine neue Gesetzgebung gemacht werden.

§. 436.

(g) R. I. 1532. *art.* 3. §. 17. verbis: Zudem daß solches Unsern Kayserlichen „ Rechten nicht entgegen ꝛc. „ Conf. *L. un C. de sent. præf. præt.* Nov. 119. Cap. 5.

§. 436.

Die Reviſio und Syndicatus.

Das erſte Geſetz hat die Sache alſo concipirt, daß denen, ſo von der Cammer ſind beſchwehrt worden, erlaubt würde zu ſuppliciren, daß die Acten revidirt werden, und das Cammer-Gericht von denen jährlichen Viſitatoren verklagt werde. (h) Aber bald diſtinguirte die Cammer-Gerichts-Ordnung das Syndicatum als eine actionem contra perſonas judicii, unter welchen mit Betrug eine üble Sententz iſt gegeben worden, oder welche ihren Streit gemacht haben, und die Reviſion, als ein Remedium contra ſententiam cameralem, ſo denen Gravirten ex fundamento generali iſt gegeben worden, welches aus denen erſtern Acten iſt übel geurtheilet worden.

§. 437.

(h) R. J. *1532. art. 3. §. 16. 17.* „ Als E. R. und B. = = angezeigt, „ dieweil ſich die Partheyen zu Zeiten beſchweren, als ſollten unrechtmäſige Urtheile eröffnet werden: auf daß dann niemand wider Recht am höchſten Gericht verdruckt werde, gebührliches Einſehens zu thun, ꝛc. haben wir, auch Chur-Fürſten, Fürſten und Stände dieſen Puncten bestes Fleiſes erwogen. Und damit Unſer E. R. u. B. deſto fleiſiger ſeyn, ſo ſie beſorgen müſſen, daß die Acta folgends nach geſprochener Urtheil auch beſichtigt, und niemand an unſerm E. G. unrecht geſchehe, zudem, daß ſolches unſern Kayſerlichen Rechten nicht entgegen, ſo wider End-Urtheil ſuppliciren zu laſſen und die Richter, ſo unrechtmäſige Urtheil ausſprechen, den Krieg ihr eigen machen, und deshalben ad Syndicatum geſtellt werden mögen; ſetzen, ordnen und wollen Wir, wo einige Parthey hinfüro vermeynt, daß ſie durch E. R. und B. beſchwehrt, und unrechtmäſige Urtheile wider ſie geſprochen, und eröffnet, und derhalben E. R. u. B. gedächte zu ſyndiciren, daß denſelben ſolches zu thun, vermög Unſer Kayſerlichen Rechten zugelaſſen ſeyn ſoll ꝛc.

CAPUT XI.

Von der Declaratione und Restitutione in integrum.

§. 414.

Die Remedia contra sent. jud. imp.

Es kommt zwar der Billigkeit und der Natur der gerichtlichen Sache überein, daß denen Partheyen, welche sich von denen Richtern gravirt zu seyn vermeinen, wider deren ungerechten Sentenzen noch Remedia gegeben werden. Aber gleichwie es nöthig ist, daß einmal der Streit ein Ende gewinne; also sind die Kayserlichen Reichs-Gerichte als Tribunalien der obern Instanz unter allen angeordnet worden, so gar daß man nicht einmal vom Anfang an die Remedia gedachte, welche wider deren Judicata noch zu admittiren sind. Gleichwie es auch aus denen ersten Cameral-Verordnungen erhellet, in welchen bis auf das Jahr 1524. nicht einmal mit einem Wort Erwähnung geschiehet eines Remedii contra sententias cameræ adhibere liciti. Selbst der R. I. *1524. §. 23.* indem er erstlich einzelner Personen gedencket, so von der Cammer sind gravirt worden, ist ein Zeuge, daß selbiger Zeit die Remedia noch nicht in promtu gewesen sind. Und obschon nachgehends der R. I. *1532. art. 3. §. 17.* die ersten Fundamenta revisionis und Syndicatus gelegt hat; so war doch noch in O. C. *1555. P. 3. tit. 51.* die Regel befestiget: „ daß von den Urtheilen, am Kayserl. C. G. ergangen und ausgesprochen, kein Theil weiter zu appelliren oder suppliciren Macht haben sol„ le (o).„

§. 415.

(o) Gabr. Schweder. *Diss. de concursu & electione remediorum utilioris contra sententias in supremis imperii tribunalibus latas*, Tubing. 1717.

§. 415.

Sind nach dem gerichtlichen Gebrauch eingeführet worden:

Inzwischen da das Gesetz schweiget, so haben erstlich die Remedia mit Hülfe des gerichtlichen Gebrauchs und des gemeinen Rechts ihren Gebrauch angefangen, mit welchen die Sentenz eigentlich nicht angefochten wurde, vielweniger die Caussa devolvirt wurde, sondern auf eine jede andere Art die Hülfe gesucht wurde.

§. 416.

Die Erklärung

Das mindeste Remedium ist dieselbe Art, wann es den Namen verdienet, die Declaratio Sententiæ, welche dahin zielet, daß die zweifelhaftigen Worte der Sentenz durch eine neue Sentenz erklärt worden.

§. 417.

Der zweifelhaften Sentenz.

Von dieser Erklärung wird zwar in denen Gesetzen nichts gefunden. Gleichwie aber die Sache selbst lehret, daß die Sentenz, welche würcklich zweifelhafte Worte enthält, billig nach dem Recht kan und muß erklärt werden; also hat man schon längsten auch diesen Gebrauch in denen höchsten Reichs-Gerichten beybehalten (p), so gar daß dieselbe Erklärung, wann eine solche wahre Zweifelhaftigkeit bemercket wird, entweder ad instantiam eines oder des andern Theils, oder alsbald brevi

(p) Andr. Gail. *lib. 1. obs. 136.* Wolf. Ad. Lauterb. *ad π. lib. 42. tit. 1. §. 23. p. 272.*

manu, oder mit vorhergehenden Streit; oder auch ex officio, vornemlich an statt eines andern verworffenen Remedii (q), erkannt wird; wann keine zweifelhafte Worte vorhanden sind, welche sonst wider die Sentenz herbeygebracht werden, so wird sie billig denegirt (r).

§. 418.

Die Restitutio in integrum.

Von mehrern Gehalt ist das Remedium restitutionis in integrum, in welcher einer wegen neuen, die vorhero nicht sind beygebracht worden, bittet, daß er wider die Sentenz in integrum restituirt, und so gar eben, als wann gleichsam keine neue Sentenz wäre gegeben worden, die Sache von neuem untersucht und secundum noviter adlata entschieden werde (s).

§. 419.

Mit Hülfe des gemeinen Rechts.

Diese Restitutio ist vom Anfang also allein mit Hülfe des gemeinen Rechts hinzugeführet worden, daß auser dem einzigen Gesetz, R. V. *1533. §. 5.* (O C. *1555. P. 3. tit. 52. Conc. III. 62. pr. & §. 1.*)

„ Nachdem auch sich befunden, daß die Procuratores Restitution wider
„ erlangte End-Urtheil vielfältig pflegen zu bitten, welches zu Verhin-
„ derung der Execution, und mercklichen Schaden der gewinnenden
„ Partheyen thut reichen; sollen C. R. und B. ein fleißig Einsehen
„ haben, und wo sie befinden, daß die Restitution calumnioſe oder ge-
„ fährlicher Weise, oder aus Ursachen, so vormals in Gerichts-Han-
„ deln angezogen und deducirt worden wären, oder sonst aus neuen un-
„ rechts-

(q) Ge. Melch. de Ludolf. *P. 4. obs. 333. p. 228. seq.*

(r) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 6. n. 2. p. 204.*

(s) Joh. Bernh. Christ. Hase. *Diss. de restitutione in integrum adversus sententias summorum imp. dicasteriorum remedio ordinario*, Giess. 1743.

„ rechtmäsigen unerheblichen Ursachen begehret, solcher gebetener Resti-
„ tution unangesehen, in der Exsecution vermöge der Rechte verfahren
„ und den Procurator und die Partheyen, welche unter ihnen daran
„ schuldig, in die Expensen condemniren. Wo aber je einige Parthey
„ die Restitution aus rechtmäsigen erheblichen Ursachen zu bitten vor-
„ hätte; soll dasselbige articulatim geschehen, damit sich die Richter ver-
„ mög der Rechten darnach wissen zu halten, „ welches überhaupt nur behauptet die Mißbräuche der Sache zu verhüten, auch nicht zwar in denen Reichs-Gesetzen dieses Remedium vielmehr ist beschrieben worden, welches täglich häufiger ist adhibirt, fast gäntzlich noch allein dem gemeinen Recht ist hinterlassen worden (t).

§. 420.

Ex capite novorum,

Dieses Remedium versirt in der Sache allein darinnen, daß gäntzlich nova und noviter reperta herbey gebracht werden, welche in ante actis nicht vorgekommen sind, auch nicht mit Fleiß sind zuruck behalten worden, aber doch dessen Eigenschaft sind, daß wann sie dem Richter vor der Sentenz wären proponirt worden, dieser auch anderst pronuncirt hätte. Wann sie dessen Art sind, werden sie nova relevantia; wann sie anderst, irrelevantia, genennt.

§. 421.

Welche eigentlich die erstere Sentenz nicht anficht,

Ob aber gleich auser denen Neuen nicht verbothen ist, die vorhergehenden zu repetiren, meistens weil dasselbe oft ob connexionem narrando-

(t) Conf. Wilh. Koch. ad O. C. *P. 3. tit. 52. n. 3. p. 409.*

randorum ſive deducendorum ſervandam geſchehen kan (u); ſo wird doch würcklich durch dieſes Remedium reſtitutionis die erſtere Senten; eigentlich nicht angefochten, ſondern wird vielmehr entweder gleichſam tacite concedirt, ſecundum priora acta haud injuſte pronunciatum fuiſſe, obſchon meiſtens ex *L. 17. π. de minoribus*, daſſelbe nicht recht kan colligirt werden, wie dann daſſelbe ſehr weit wider das Sprüchwort: qui reſtitutionem petit, adprobat Sententiam judicis, beweiſet GE. MELCH. de LUDOLF. *in jure cam. Sect. 2. §. 6. n. 35. p. 215. ſeq.* und wird nur gebethen, daß jetzt ob nova prolata anderſt pronuncirt werde.

§. 422.

Dahero es nicht verhaßt iſt,

Es iſt derowegen dieſes Remedium nicht verhaßt. Iſt auch keine Reſtrictio in denen Geſetzen enthalten, in welchem entweder ob naturam cauſſæ, oder auf eine andere Art es mit feſtern Gräntzen umſchrieb n wird. Vielmehr iſt aus denen Reichs-Geſetzen bekannt, daß die Reſtiſtitutio nicht weniger contra interlocutorias, als contra definitivas ſtatt hat (x). Jedoch wird billig ein wahres Gravamen ſo in der Interlocutoria enthalten iſt, ſupponirt, welches ſich in Interlocutoria ſimplici kaum zutragen kan (y).

§. 422.

(u) GE. MELCH. de LUDOLF. *Jus Cam. Sect. 2. §. 6. n. 48. p. 223.* WILH. RODING. *lib. 3. tit. 60. §. 10. p. 768.*

(x) R. D. *1600. §. 138. (Conc. III. 62. §. 2.)* „ Wenn gegen eine Interlocutori reſtitutio in integrum zu bitten; = = iſt eine beſondere Citation „ auszubringen nicht vonnöthen. „

(y) GE. MELCH. de LUDOLF. *P. 1. obſ. 107. p. 287.*

§. 423.

Sondern hat vielmehr einen Effectum Suspensivum;

Ja was noch mehr ist, so gilt der Favor restitutionis in integrum darinnen, daß, sobald sie rechtmäßig ist begehrt worden, derselben ein Effectus suspensivus zugeeignet wird; dahero, bis so lang die relevantia oder irrelevantia novorum bekannt worden sind, kan die erstere Sentenz ad exsecutionem nicht deducirt werden.

§. 424.

Jedoch ist sie per quadriennium restringirt worden,

Gleichwie aber wegen dieser Ursache der allgemeinen Wohlfahrt daran gelegen ist, daß ein solches Remedium, in sofern es geschehen kan, nicht gemißbrauchet werde (z); also ist erstlich hier aus dem gemeinen Recht die Circumscriptio temporis, welche die Restitution in vier Monathe einschließt, nützlich angenommen worden (a).

§. 425.

A tempore noviter repertorum,

Gleichwie der Anfang dieses Quadriennii vielmehr ex facultate agendi, als wie in restitutione minorum a tempore majorennitatis,

als

(z) Ge. Melch. de Ludolf. *P. 1. obs. 107. n. 2. p. 288. seq.*
(a) Wolf. Adam Lauterbach *ad π. lib. 49. tit. 8. §. 9. p. 1158.*

als aus der angethanen Læsion geschätzet wird; also wird es auch hier nicht sowol von der publicirten Sentenz, als a tempore noviter repertorum billig gerechnet, so gar daß, so lang dieses Remedium daueret, der Implorant pro restitutione in integrum nicht kan abgetrieben werden (b).

§. 426.

Ist auch vorhero noch zu interponiren;

Sintemal aber meistens zugleich der Terminus ad parendum docendamque paritionem in denen Urtheln vorgeschrieben ist, ausser man will, daß die Restitution keinen Effectum Suspensivum habe, so wird es nöthig seyn, zeitiger diese Zuflucht zu gebrauchen (c).

§. 427.

Ferner per Jusjur. restitutionis,

Wann aber die Imploratio pro restitutione in integrum interponirt wird; so ist ferner um die Mißbräuche dieses Remedii zu verhüten, secundum analogiam aliorum remediorum, als wie appellationis und revisionis, nach dem gerichtlichen Gebrauch und nach denen neuern Cameral-Gesetzen, eingeführt worden, daß sowohl der Principal, als Procurator, als der Advocatus causſæ, ehe als der neue Streit der Restitution zugelassen wird, schwören müssen: daß er in der ersten Instantz nicht gewußt habe, oder nicht geglaubt habe, daß die jetzige neue Eingebrachte dienlich wären, und nun dieselbe Relevantia herbeyzuführen.

Die

(b) Henr. Christ. Senckenb. *de quadriennio introducendæ restitutionis in integrum remedio in summis imp. dicasteriis communi opinione præfinito, in meditation. jur. & hist.* fasc. 2. (Giess. 1739. p. 416.) *seq.*

(c) Wolfg. Adam. Lauterbach. *ad π. lib. 49. tit. 8. §. 9. p. 1159.* Ge. Melch. de Ludolf. *jus cam. Sect. 2. §. 6. n. 58. p. 226.*

Die neuern Cameral-Gesetze sind 1.) *Comm. decr. cam. d.* 7. *Jul.* 1669. „ „ " Ist hiermit der ernstliche Befehl an alle Advocaten und Procura- „ toren, daß sie „ „ in denen Fällen, wo gegen ausgesprochene Urtheile „ sie das Remedium restitutionis in integrum Platz zu haben, und die „ Sachen von Rechtswegen dazu genugsam qualificirt zu seyn erachten „ werden, nicht dasjenige, so schon vorher in facto & jure vorkommen, „ wiederholen, weniger einige ihrer Seits conjecturirt- und eingebildete „ Rationes decidendi, und deren Refutationes mit einmischen, sondern „ einzig und allein die in facto emergirende neue dienlich- und erhebliche „ Umstände oder zur Hand gebrachte Urkunden, briefliche Scheine und „ Documenta in denen Handlungen, so sie deshalben überreichen, kurtz „ und nervose einführen, und zugleich mit Special-Gewälten von ih- „ ren Principalen, zu Abstattung des Eydes, daß weder sie oder jetztge- „ dachte ihre Principalen, und deren Advocaten, von solchem neuen „ Einbringen vorhero einige Wissenschafft gehabt, oder selbiges zu der „ Sache dienlich zu seyn nicht vermeinet, jederzeit gefaßt erscheinen ꝛc. „ 2.) *Comm. decret. cam. d.* 7. *Jul.* 1671. - - " daß, gleichwie dieses „ Kayserl. C. G. Procuratores das Juramentum calumniæ & Appel- „ lationis in primo termino gerichtlich abzustatten schuldig und verbun- „ den seynd; also dieselbige auch hinführo in denjenigen Sachen, worinn „ man gegen die hieselbst ausgesprochene Urtheile das Remedium Resti- „ tutionis in integrum an Hand zu nehmen gemeynet ist, so bald sie „ deswegen gerichtlich anruffen werden, das hierüber nunmehr abson- „ derlich verfaßte Juramentum nach Inhalt beykommenden Formulen, „ sowol Special-Gewalts, als auch besagten Juramenti (so dem Ge- „ walt jedesmahl mit einzuverleiben,) wie auch in ihrer der Procurato- „ ren selbst eigene Seele, in eadem audientia, und unerwartet fernern „ Bescheids, abschwören sollen. „ Die Formula jurisjurandi, so in dem allegirten C. D. 1671. vorgeschrieben worden, ist diese: " Ihr N. „ werdet in Sachen N. contra N. angeloben, und in Kraft vorgebrach- „ ten Original-Special-Gewalts, in eurer darinn benamsten Princi- „ palen, und auch eurer eigene Seele, einen Eyd zu GOtt und auf das „ heilige Evangelium schwören: daß weder ihr, noch gedachte eure Prin- „ cipalen und deren Advocaten, von jetzigem neuen Einbringen, vor- „ hero einige Wissenschaft gehabt, oder doch solches zu der Sachen

„ dienlich zu seyn, nicht vermeynet, sondern nunmehr das Remedium „ Restitutionis in integrum gegen die an diesem Kayserl. C. G. ausge„ sprochene Urtheil Platz zu haben, und hierzu die Sache von Rechts„ wegen ohne Wiederholung desjenigen, so allbereit in facto & jure „ vorgekommen, genugsam qualificiret zu seyn erachtet, alles getreulich „ und ohne Gefährde. „

§. 428.

Sind auch darzu Mandata Spec. vonnöthen.

Dieses ist ad Jusjurandum nöthig, daß so bald das Remedium Restitutionis interponirt wird, die Anerbietung sowohl des Procuratorn, als Advocaten, als Principalen geschehen muß. Und zwar pure, nicht sub conditione, wann der Richter die Restitution zulassen wird. Welches ausführlich verordnet das *Comm. decr. cam. 9. Febr. 1733.* "Demnach zeithero oftermals wahrgenommen worden, daß dieses K. C. G. „ Advocati und Procuratores in Sachen, wo gegen die gefällte Urtheil „ Restitutio in integrum gesucht wird, zu dem erforderlichen Juramen„ to calumniæ Speciali sich nicht pure, sondern mit angehängtem Be„ ding, wann sie vom Richter darzu gelassen werden sollten, anzuerbie„ ten, fast in Gewohnheit genommen, solches aber denen hiebevor An„ no 1669. und 1671. eröfneten und durch jüngern Visit. Abschiede be„ stättigten gemeinen Bescheiden gantz entgegen. Als ist hiermit die Ver„ ordnung, daß so oft Restitutio in integrum wider dieses Kayserliche „ C. G. Urtheil gesuchet würde, die Anerbietung zu gedachtem Eyd je„ mahlen pure, und ohne vorerwehnte Bedingung geschehen, zu dem „ End Advocati und Procuratores sich in denen Actis und meritis caus„ sæ vorhero gnüglich, und zu Prüfung ihres Gewissens informiren „ sollen, mit der ernstlichen Verwarnung, daß widrigenfalls die gesuch„ te Restitutio in integrum nicht verstattet, sondern die ergangene Ur„ theil zur würcklichen Execution gebracht, auch gegen die Uebertrettere „ mit gebührender Strafe verfahren werden solle. „ Und weil meistens dem Procuratoren pflegt committirt zu werden, daß er auch in die Seele derer übrigen schwöre; so müssen alsbald zugleich zu der Sache die noth-

wendi-

wendigen Mandata Specialia, nach der vorgeschriebenen Formul, exhibirt werden (d).

§. 429.

Libellus restitutionis,

Ehe aber als der Implorant zum Schwören zugelassen wird; ist nöthig, daß er selbst seine Nova in einem besondern Libello restitutionis proponire. In welchem er nemlich seine Nova, als er kan, augenscheinlich wie relevantia herbeybringt und anführt, und nach vorhergehender Anerbietung bittet, daß er ad Jusjurandum zugelassen, nachgehends in integrum restituirt, und eine andere Sentenz gemacht werde.

§. 430.

Ueber welches in formalibus

Wann nun wahrgenommen wird, daß das Quadriennium schon verflossen, oder die Anerbietung zum Eydschwur ausgelassen oder nicht ordentlich geschehen ist; so wird die Restitutio als desert denegirt.

§. 431.

Et materialibus erkannt wird.

Wann in denenselben Formalien, was verlangt wird, nichts ist; so untersucht der Richter erstlich ob Nova vorhanden, nachgehends ob sie relevantia oder probabiliter scheinen, und denegirt alsbald entweder die Restitution, entweder ob defectum oder ob irrelevantiam novorum, oder, wann nova probabiliter haud irrelevantia begriffen werden, so läßt

(d) *Comm. decr. cam. 1669. & 1671. §. præced. alleg.*

er den Imploranten zu ad præstandum ipsum restitutionis jusjurandum, und den Imploraten ad excipiendum contra libellum restitutionis.

§. 432.

Eine neue Disceptatio causſæ.

Ist also ein Procurator zugelassen worden, so muß er folglich in seine, seines Principalen und Advocaten Seele schwören; der Implorat excipirt nachgehends, *Comm. decr. cam. d. 4. Apr. 1721. num. 7.* „ Daß auf übergebenes Restitutions-Gesuch der Gegentheil solchem nur „ per generalia als vorhin vorgekommenen Sachen contradicirt; da „ vielmehr, wo es in actis vorgekommen, dabey specialiter gemeldet „ werden sollte, „ der Implorant replicirt, der Implorat duplicirt, und beyde Partheyen also richten eine Sache in einem neuen Streit an zu einer neuen Sentenz.

§. 433.

Die Sentenz.

Diese Sentenz, wann noch was unter denen Neuen zur Erklärung nöthig zu seyn scheinet, so wird ad ulteriorem probationem vel disceptationem interloquirt. Definitive, wann nun wahrhaftig neue Relevantia begriffen werden, wird die erstere Sentenz reformirt. Wann keine Nova, oder keine Nova relevantia vorhanden sind, so wird confirmatorie pronuncirt, jedoch bisweilen mit beygesetzter Erklärung (e), und zwar alsdann selten anderst, als mit beygesetzter condemnatione in expensas, und auch zugleich in pœnam temerariæ restitutionis, ausser es entschuldiget den Imploranten eine hinlängliche probabilitas novorum (f). Aber wann es nun erhellet, daß zwar nicht ex novis, sondern

(e) Ge. Melch. de Ludolf. *P. 4. obs. 333. p. 228. seq.*
(f) O. C. 1555. *P. 3. tit. 52. Conc. III. 62.*

dern auch allein aus denen erſtern Acten unbillig und ungerecht iſt pronuncirt worden; ſo iſt fürwahr auf dieſes nicht zu attendiren, ſintemal zu dem Ende andere Remedia übrig ſind, weil ſie auf dieſes wider einen jeden Punct Neue bringen, und ſo gar auch nicht drüber die Gewalt eines neuen Richters mit Recht kan extendirt werden.

CAPUT XII.

Von der Reviſione und Syndicatu.

§. 434.

Die Remedia proprie impugnantia

Die Remedia, mit welchen eigentlich die Judicata derer höchſten Reichs-Gerichte angefochten werden, ſind viel ſchwerer eingeführt worden. Schon längſt urtheilete das Cammer-Gericht, daß kein Remedium zuzulaſſen ſeyn ſolte, welches ihre Judicata anfechten würde, weil ſich erſtlich in comitiis einige ſtelleten, ſo von der Cammer ſind gravirt worden, R. I. *Norimb. 1524. §. 23.* " als etwan viele von Churfürſten und Ständen jetzo hier unſerm Statthalter, Oratorn, Churfürſten, Fürſten und Ständen „ (Regimento ſcil. quod eo tempore Norimbergæ vigebat,) allerley Beſchwerung „ vorgebracht, und ſich beklaget; haben unſer Statthalter ꝛc zu denſelben Sachen die Ehrſame und Gelehrte = = Rudolf von Ehingen ꝛc. „ = = verordnet, die zwiſchen den klagenden Partheyen die Gütlichkeit „ allhier handeln, und wo die nicht ſtatt haben mögte, alsdann alle „ Acta und fürgebrachte Beſchwerden derſelben Partheyen beſichtigen,

„ und

„ und auf Pfingsten schierst künftig zu Eßlingen Unserm Statthalter
„ und Regiment davon Relation thun. Derselbe Unser Statthalter
„ und Regiment soll in diesen Sachen die Partheyen, ihrer Irrung,
„ mit saint den jetzt berührten, so solche Handlung besichtigt, zum för-
„ derlichsten entschieden. Und seynd dieselbe klagende Partheyen: Der
„ Erz-Bischof zu Trier, Pfalzgraf Ludewig, beyde Churfürsten, und
„ Landgraf Philipps zu Hessen, wider Frobins von Hutten gesprochen
„ Urtheil, Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig von Bayern, wider
„ Unsern C. R. und B. die Stadt Augspurg und ettliche sondere Bür-
„ ger, Inhalt ihrer übergebenen Schriften, die gemeine Stadt wider
„ das Regiment; Lothringen, von wegen der Anschläge wider den Fis-
„ cal und Doctor Friesen; item der Grafen Beschwerung halber, so sie
„ jetzt und auf vorigem Reichs-Tag fürbracht, oder noch haben, auch
„ nach laut des nächsten und jetzigen Reichs-Abschieds zu handeln.
„ Item der Bischoff von Würzburg mit seiner übergebenen Schrift. „
Deren Klage die erste Gelegenheit denen Gesetzgebern gegeben huben, um auf ein neues Remedium zu gedencken, welches denen ungerecht Beschwehrten zu geben seye.

§. 435.

So nach denen neuen Gesetzen sind eingeführt worden,

Einen dergleichen Schutz erlangte man sodann wiederum in dem gemeinen Recht (g). Aber weil wenige der gerichtlichen Sache Unserer höchsten Reichs-Gerichte quadrirten, und vielweniger zur Sache hinlänglich war, worüber geklagt wurde; so muste gäntzlich, allein nicht alles, was zur Sache auf die gerichtliche Sache des Reichs ist eingeführt worden, eine neue Gesetzgebung gemacht werden.

§. 436.

(g) R. I. 1532. *art.* 3. §. 17. verbis: Zudem daß solches Unsern Kayserlichen „ Rechten nicht entgegen ꝛc. „ Conf. *L. un C. de sent. præf. præt.* Nov. 119. Cap. 5.

§. 436.

Die Reviſio und Syndicatus.

Das erſte Geſetz hat die Sache alſo concipirt, daß denen, ſo von der Cammer ſind beſchwehrt worden, erlaubt würde zu ſuppliciren, daß die Acten revidirt werden, und das Cammer-Gericht von denen jährlichen Viſitatoren verklagt werde. (h) Aber bald diſtinguirte die Cammer-Gerichts-Ordnung das Syndicatum als eine actionem contra perſonas judicii, unter welchen mit Betrug eine üble Sententz iſt gegeben worden, oder welche ihren Streit gemacht haben, und die Reviſion, als ein Remedium contra ſententiam cameralem, ſo denen Gravirten ex fundamento generali iſt gegeben worden, welches aus denen erſtern Acten iſt übel geurtheilet worden.

§. 437.

(h) R. J. *1532. art. 3. §. 16. 17.* „ Als E. R. und B. = = angezeigt, „ dieweil ſich die Partheyen zu Zeiten beſchweren, als ſollten unrechtmäſige Urtheile eröffnet werden: auf daß dann niemand wider Recht am „ höchſten Gericht verdruckt werde, gebührliches Einſehens zu thun, ꝛc. haben wir, auch Chur-Fürſten, Fürſten und Stände dieſen Puncten beſtes Fleiſes erwogen. Und damit Unſer E. R. u. B. deſto fleiſiger ſeyn, ſo „ ſie beſorgen müſſen, daß die Acta folgends nach geſprochener Urtheil auch „ beſichtigt, und niemand an unſerm E. G. unrecht geſchehe, zudem, daß „ ſolches unſern Kayſerlichen Rechten nicht entgegen, ſo wider End-Urtheil „ ſuppliciren zu laſſen und die Richter, ſo unrechtmäſige Urtheil ausſprechen, „ den Krieg ihr eigen machen, und deshalben ad Syndicatum geſtellt werden mögen; ſetzen, ordnen und wollen Wir, wo einige Parthey hinfüro ter vermeynt, daß ſie durch E. R. und B. beſchwehrt, und unrechtmäſige Urtheile wider ſie geſprochen, und eröffnet, und derhalben E. „ R. u. B. gedächte zu ſyndiciren, daß denſelben ſolches zu thun, vermög „ Unſer Kayſerlichen Rechten zugelaſſen ſeyn ſoll ꝛc.

§. 437.

Erstlich pro camera, nachgehends auch pro consil. Imp. aul.

Also haben die Reichs-Gesetze so wol das Syndicatum als vornemlich die Revision nachgehends je mehr und mehr beschrieben, (i) und zwar principaliter nur in Ansehen der Cammer, da sie allezeit ihr Absehen auf die Cameral-Visitation hat. Endlich aber hat der Westphälische Friede auch dem Reichs-Hofrath dieses Gesetz beyder Remedii gegeben. (k) Von welchen, in so fern es nach dem heutigen Recht (l) zu beyden Gerichten quadriret, hier eine allgemeine Theorie kan zusammen gesetzt werden.

§. 438.

Besonders die Revisio.

Die gantze Revision ist darinnen beschäfftiget, daß bewiesen wird, daß aus denen erstern Acten allein übel ist geurtheilet worden; so gar, daß es weder nöthig ist, neue herbey zu bringen, noch, wann sie herbeygebracht werden, müssen bemercket werden. (m)

§. 439.

(i) O. C. *1555. P. 3. tit. 53.* R. D. *1557. §. 18. al. 23.* R. J. 1594. *§. 100. Dub. Cam. 1595. n. 122. §. 1-18.* R. D. *1600. §. 144. 146. Conc. III. 63.*

(k) J. P. O. *art. 5. §. 55.* R. H. R. O. *tit. 5. §. 7.*

(l) R. J. N. *§. 124. - 133.* & Capit. Car. VII. & Francis. I. *art. 17. §. 2. - 14.*

(m) O. C. *1555. P. 3. tit. 53. §. 3.* (*Conc. III. 63. §. 10.*) expresse jubentur revidentes: nichts Neues vorzubringen. „

§. 439.

Ex analogia appellationis.

Das Remedium alſo iſt vor ſich allgemein, gleich als die Appellation, (n) ſo einem jeden Beſchwerden offen ſteht, aber auch aus eben dieſelben Urſache, damit ſie dieſes gemeine Beneficium nicht mißbrauchen, billig mit andern feſtern Gräntzen zu umſchreiben iſt, unter welchen diejenigen, welche auch nicht die Appellation verwirfft, meiſtens der Reviſion auch natürlich ſind. (o)

§. 440.

Erfordert eine Cauſſam.

Weil ſelbſt in den Geſetz der neuern Zeit dieſes Argumentum von der Appellation auf die Reviſion iſt bewieſen worden; (p) ſo iſt erſtlich beſonders keine andere Cauſſa in Anſehen derer höchſten Gerichte reviſibilis, als welche in Anſehen derer Unter-Gerichte appellabilis iſt. (q) Dahero verſtehet man, warum in cauſſis poſſeſſorii momentanei, contributionum, reddendarum rationum, fiſcalibus &c. behauptet wird, daß keine Reviſion ſtatt habe. Eine beſondere Frage iſt: ob die Reviſio, wann die Reſtitutio in integrum iſt denegirt worden,

(n) O. C. *1555. P. 3. tit. 53. §. 5.* (*Conc. III. 63. §. 13.* in f. „ gleichwie mit andern Unterrichtern, von deren Urtheil appellirt wird „

(o) Dub. Cam. *1595. n. 122. §. 9.* - „ inſonderheit dieweil auch in andern geringern Gerichten den Appellationibus ſo wohl insgemein als per particularia privilegia eine gewiſſe Maaſſe gehalten wird. ꝛc.

(p) R. J. N. §. 125. „ In Fällen, da die Appellationes vermöge gemeiner „ Rechte nicht zuläſig, ſollen auch die Reviſiones nicht ſtatt finden. „

(q) R. J. N. §. *127.* - . auch in denen Sachen und Fällen, davon dem „ Unterrichter an unſer C G nicht appellirt werden kann, auch von demſelben C G. da ſie daſelbſt in Geſtalt ſimplicis querelæ angebracht, keiner „ Reviſion ſtatt haben. „

den, noch statt habe? welches zwar, wann die Revisio ad solam concedendam restitutionem illam sich dahin strecken wird, gäntzlich zu bejahen ist; wann einer die erstere Sententz, die nun gleichsam tacite angenommen, anfechten wolte, so scheinet es, daß sie zu denegiren seye. (r)

§. 441.

Und die Summam revisibilem;

Ferner ist auch die Summa revisibilis ausführlich vorgeschrieben worden in 2000. Reichs-Thaler Capital, (s) dahero werden nach derselben Proportion billig in denen Zinsen 80. Reichs-Thaler erfordert, als wie in der Summa appellabili 400. Rthlr. 16. Rthlr. erfordert werden.

§. 442.

Ingleichen das fatale interpon. quadrimestre,

Nicht weniger ist auch das Fatale interponendæ revisionis innerhalb vier Monathen beschrieben worden, oder viermal dreyßig Tage (t) so

(r) Jo. Ge. Seelig. *Diss. de revisione actorum propter denegatam restitutionem in integrum.* Marburg. 1747.

(s) R. J. N. §. 127. „ Zu Abkürtzung der vilfältigen Revisionen sollen, gleich„ wie eine gewisse Summa appellabilis, also auch revisibilis, und zwar „ auf zweytausend Reichs-Thaler Capitals, ohne Einrechnung der Zinsen „ und Interesse hiemit gesetzt = = seyn.

(t) R. J. N. §. 125. „ Daß ein jeder, der Revision zu suchen begehrt, „ dieselbe in den nächsten vier Monathen, von Zeit an der ausgesprochenen „ Urtheil, bey Strafe der Desertion = = = dem C. G. insinuiren, wie „ nicht weniger seine Revisions-Beschwerden, da er einige zu produciren „ willens, summariter, kürtzlich und unterschiedentlich übergeben, oder im „ Fall er daran rechtlich verhindert, vermittelst dessen Bescheinigung einen „ anderwärtigen Termin hiezu begehren. „

ſo gar, daß weder eine Prorogatio, noch reſtitutio contra lapſum hujus fatalis hier ſtatt hat. Die Prorogatio desjenigen quadrimeſtris iſt allein ad producendum libellum reviſionis enthalten; aber es kan auch ſimpliciter ad acta priora anſtatt derer Gravaminum ſubmittirt werden.

§. 443.

Juram. reviſionis;

So bald aber die Reviſio interponirt wird, ſo iſt nothwendig, ſub pœna deſertionis, ein förmliches jusjurandum reviſionis zu offeriren, welches von dem Principalen und deſſen advocato cauſſæ abzulegen iſt, de non adhibenda calumnia in uſu hujus reviſionis. Erſtlich erinnerten 1595. *in dub.* 122. *ſ.* 9. die Camerales: „ wäre ſonderlich hochnöthig und nützlich, daß vor allen Dingen juramentum „ calumniæ ad exemplum juramenti appellationis und zwar nicht allein „ per procuratorem, ſondern auch per advocatos erſtattet würde ꝛc. „ auf welches iſt reſolvirt worden in R. D. *1600.* §. *145.* „ daß eine „ jede Parthey, welche Reviſion ſuchen will, parte adverſa petente, „ ſchuldig ſeyn ſoll, juramentum calumniæ entweder in Perſon, oder „ durch ihren hiezu gnugſam Gevollmächtigten Anwald, vor C. R. und „ B. zu leiſten. „ Aber bald behauptete allgemein der R. J. N. *ſ.* 125. „ (Soll) auch zugleich ſo wol die Parthey als der Advocat, entweder „ ſelbſten oder vermittelſt ihres beſtellten Anwalds, juramentum revi„ ſorium abzulegen ſchuldig und verbunden ſeyn; Und da eines oder „ das andere im geſetzten Termino, der vier Monathen unterlaſſen, und „ dem nicht Folge geleiſtet würde, die vermeynte Reviſion als nicht ge„ ſucht oder für nichtig gehalten, und die Urtheil ſimpliciter, als in „ rem judicatam erwachſen, der Exſecution untergeben und anbefohlen; „ das Juramentum reviſorium aber, ſo wol wegen der Anwälde, als „ der Principalen und Procuratoren eigenen Schwörens halber, geſtal„ ten Dingen nach, wie es bishero gebräuchlich geweſen, bey Unſerm „ C. G. abgelegt werden. „ Die Formula hujus jurisjurandi reviſionis iſt in *Conc. I.* 87. *ſ.* 3. auf folgende Art beſchrieben worden: „ Daß ihr in euren Sachen wider N. glaubt, durch die in dieſem K. „ C. G. ergangene Urtheil wider Recht beſchwehrt zu ſeyn, und daß

„ ihr die vorhabende Revision nicht aus Gefährde oder bösen Meynung
„ zu Vernichtigung und Aufhaltung der Justitien, und derselben Exse-
„ cution, sondern allein zu Nothdurfft suchet, auch kein unnothdürftigen
„ Schub begehren, und so ihr derselben in Recht gefraget, die Wahr-
„ heit nicht verhalten, dergleichen in ermeldter Sache niemanden an-
„ ders, dann denjenigen, so das Recht zuläßt, nichts geben oder ver-
„ heissen wollet, damit ihr die Urtheil erlangen und erhalten möget.
„ Alles getreulich und sonder Gefährde.

§. 444.

Und die Succumbentz-Gelder,

Ja auch schon längsten haben die Gesetze geheissen, daß die Revidenten die Succumbentz-Gelder, oder eine gewisse Taxam actorum deponiren, also daß wann nachgehends gefunden wird, daß die Revisio gegründet ist, es restituirt wird; ist sie frivola, so verfällt dasselbe Geld in Commissum. (u) Derohalben ist auch ehemahls proponirt worden, daß die Cautio de prosequendo & judicatum solvi, sicut & ratione refusionis expensarum ac pœnæ, gefordert wurde, (x) aber in denen Gesetzen wird wegen dieser Sache nichts gefunden.

§. 445.

(u) O. C. 1555. P. 3. tit. 53. §. 2. „ Sollen solche anhaltende Partheyen zu-
„ vor, und ehe solche Revision vorgenommen, eine Summa Gelds, welche
„ nach Gelegenheit der Personen und Sachen, durch die verordnete Visitato-
„ ren gemäsiget werden soll, im Fall, daß die gesprochene Urtheil gerecht
„ erfunden, dem Kayserlichen Fisco zur Strafe und zur Einrichtung des
„ Kostens, so jederzeit auf solch Syndicat und Revision gehet, erlegen, und
„ davor genugsamlich verbürgen. „

(x) Dub. Cam. 1595. n. 122. §. 9.

§. 445.

Hat keinen Effectum ſuſpenſivum.

Darinnen allein iſt die Reviſio meiſtens von der Appellation unterſchieden, daß ordentlicher Weiſe jene heut zu Tag keinen Effectum ſuſpenſivum hat, (y) und ſo gar wann ſchon die Reviſio interponirt worden, die Judicata derer höchſten Gerichte ad exſecutionem können gebracht werden, wann nur der Pars victrix eine tüchtige Caution leiſtet de reſtituendo adjudicata ſibi, wann in der Inſtantia Reviſionis ehedem anderſt iſt geurtheilet worden. (z) Dieſelbe Sachen allein, in welchen ſchon vor dem Jahr 1654. die Reviſio interponirt geweſen, (a) genieſſen noch, zugleich mit denen Cauſſis religionis, den Effectum reviſionis ſuſpenſivum. (b) Nemlich, gleichwie nach dem gemeinen Recht, derſelbe Modus, die Sententz zu exſequiren, ſchon bekannt war, in welcher noch die Remedia, gegen die Cautionem partis victricis, ſind interponirt worden; (c) Alſo haben alebald vom Anfang die erſten Reichs-

(y) R. J. N. §. 124. „ Daß der Effectus ſuſpenſivus bey den geſuchten „ Reviſionibus wider die Cammergerichtliche Urtheil inskünftig aufgehoben und „ allein devolutivus ſtatt finden ſolle. „

(z) Ibid. „ Jedoch mit der Condition, daß die Parthey, für welche die „ Sententia geſprochen, und von deren die Exſecution begehrt wird, gnug„ ſame Caution de reſtituendo auf den Fall der Verluſtigung der Sachen, „ in dero Reviſion-Gericht leiſten ſolle. „

(a) Ibid. „ Benebens ſolche Caſſatio effectus ſuſpenſivi reviſionum auf die „ künftige, und nicht auf diejenige reviſiones, welche ſchon vor dieſem in „ camera geſucht worden, verſtanden werden. „

(b) Ibid. „ Wie dann auch in den künftigen Reviſionibus, welche in „ geiſtlichen oder Religions-Sachen geſucht werden mögten, der Effectus „ ſuſpenſivus noch ſo lang zu laſſen, biß auf bevorſtehendem prorogirten „ Reichs-Tag oder andern Reichs-Convente, man ſich hierüber ebenmäßig „ eines andern vergleichen wird, doch ſollen unterdeſſen dergleichen Reli„ gions- oder geiſtliche Sachen allezeit vor andern Reviſions-Sachen zur „ Entſcheidung befördert werden. „

(c) Nov. *119. cap. 5.*

Reichs-Gesetze, welche von der Revision gehandelt haben, ihr den Effectum suspensivum denegirt. (d) Aber bald hat auch in diesem Passu die O. C. 1555. die Revision der Appellation gleich gemacht, (e) und erlaubte auch nicht anderst daß die Exsecution geschehe, als wann die erstere Sententz in der Instantia revisionis ist confirmirt worden, (f) oder der Fortgang der Revision durch Verschulden oder Verzug des Revidenten ist verhindert worden. Nachgehends haben zwar die Camerales 1595. sich beredet, daß da die Cautio des partis victricis widerum ist zugelassen worden, der Effectus suspensivus der Revision bekommen würde. (g) Aber dasselbe hat zur Zeit denen Gesetzgebern noch nicht gefallen, (h) ausser daß in Caussis petitionis hereditatis und andern dasselbe genus in puncto liquidationis könnte fortgefahren werden, (i) und allein in caussis relaxandi captivi ac decretorum alimentorum cautione præstita der Effectus suspensivus revisionis aufhören solte. (k) Endlich weil währenden Tractaten des

West-

(d) R. J. *1532. art. 3. §. 17.* „ doch daß nichts destoweniger mit Exsecution der gesprochen- und erkannten Urtheil am C. G. vollfahren werde.„

(e) O. C. *1555. P. 3. tit. 53. §. 5.* (*Conc. III. 63. §. 13.*) *in f.* verbis: „ Aber sonst mit derselben gesprochenen Urtheil der Urtheiler halben, gleich„ wie mit andern Unterrichtern, von deren Urtheil supplicirt oder appellirt „ wird, gehalten werden. „

(f) O. C. *1555. P. 3. tit. 53. §. 7.* (*Conc. III. 63. §. 15.*) „ da die Urtheil durch die Verordnete bekräftigt; soll = = = = mit Exsecution solcher erstgesprochenen Urtheil am K. C. G. fortgefahren werden. „

(g) *Dub. Cam. 1695. §. 144. §. 2. - 8.*

(h) R. D. *1600. §. 144.* (*Conc. III. 63. §. 5.*) „ daß pendente revisione mit der Exsecution nicht verfahren, sondern damit eingehalten werden „ solle „

(i) R. D. & *Conc. l. c.* „ Es soll aber doch in puncto liquidationis wann „ in caussa petitionis hereditatis, restitutionis in integrum, und dergleichen Revisio gesucht worden, parti victrici frey stehen, ungehindert „ der angekündten Revision an Unserm C. G. darin der Gebühr zu verfahren „

(k) R. D. *1600. §. 146.* (*Conc. III. 63 §. 6.*) „ Belangend aber „ caussas mandatorum de relaxando captivo & decretorum alimentorum „ soll = = effectus sententiæ nicht suspendirt, sondern mit der Exsecution „ unverhindert verfahren werden. „

Weſtphäliſchen Friedens Franckf. 1644. eine neue Geſetzmäſige Entſcheidung einer gerichtlichen Reichs-Sache per deputatos imperii angeſtellt wurde; ſo haben zwar dieſe ein allgemeines Remedium reviſionis, welches die Camerales ratheten, um abzuſchaffen angeführet, aber doch nicht ohne Nutzen dafür gehalten, daß deſſen Effectus ſuſpenſivus inskünftige nicht mehr tolerirt werde, auſſer in cauſſis religionis. (l) Weil aber nachgehends über dieſe Exceptionem cauſſarum religionis die Catholiſche und Evangeliſche, in comitiis Ratisbonenſibus, in einen neuen Streit geriethen; (m) jene, nemlich die Catholiſche, haben alle vorgewendet, daß auch in cauſſis religionis der Effectus ſuſpenſivus aufzuheben ſeye; (n) Dieſe, die Evangeliſche, behaupteten das Gegentheil,

„ vor-

(l) Vid. Gutachten der Reichs-Deputation die Verbeſſerung des Juſtiz-Weſens „ betreffend, vom 20. Jun. 1644. apud
Jo. Gottfr. Meiern. *in actis com. Ratisb. tom. 2. lib. 10. §. 2. num. 1. p. 202. ſeqq.*
Adde Relationem deputatorum 1653. ad punctum juſtitiæ, *Ibid. lib. 12. §. 3. n. 1. p. 419.* item allgemeines Reichs-Gutachten, die Verbeſſerung des Juſtiz-Weſens betr. d. 20. Dec. 1653. *Ibid. lib. 12. §. 3. n. 2. pag. 444. ſeq.*

(m) Vid. Nochmahlige ausführliche Deliberationes der ſämtlichen Reichs-Stände über das R. G. A. in puncto juſtitiæ d. 13. Febr. 1654. apud Meiern. *l. c. lib. 13. §. 1. n. 1. p. 462. ſeq.*

(n) E. g. primum votum, Oeſterreich: - - müſſe nothwendig erinnern, „ daß bey dem Puncto de caſſando effectu ſuſpenſivo in Religions-Sachen „ einige Exception eingerücket, daß nemlich in Religions-Sachen der Effectus ſuſpenſivus ſtatt haben ſolle; nun erinnere man ſich nicht, daß ſolches in Collegio deputatorum vorkommen, und reſolviret wäre, und ſeyn „ die Urſachen, ob ſelbiger Effectus ſolle caßirt werden? in den von den „ Aſſeſſoribus Cameræ, ausgeſtellten Bedencken, wohl erwogen; wäre eine „ bedenckliche Sache, daß, nachdem dieſe Quæſtio ſo lang ventiliret, dennoch „ die Reviſion fürgenommen werden, und die Partheyen, ſo Urtheil und „ Recht vor ſich hätten, des Effectus nicht genieſſen ſollten. Wann aber „ der Effectus ſuſpenſivus ſollte caßiret werden, müſſe es univerſaliter „ & ſine exceptione geſchehen „
Jo. Gottfr. Meiern. *l. c. p. 462. 463. ſeq.*

vornemlich in Ansehen des Unterscheids, daß in causſis religionis ob damnum ratione ſalutis animarum irreparabile nicht eben als in causſis politicis per cautionem die Sache kömte unverſehrt erhalten werden, e. g. Braunſchweig-Wolfenbüttel: „Es ſey ein groſſer Unterſcheid „ zwiſchen ſolchen Sachen, welche Geld und Gut, und welche die Re„ ligion betreffen. Denn wenn in jenen ſchon exſequirt, hernach aber „ in puncto reviſionis die erſtere Urtheile reformirt, und die Exſecution „ zuruck gezogen wird, ſtehet ſolcher Schade allemahl zu ergäntzen, und „ die Sache in eum ſtatum, in quo erat ante exſecutionem zu ſetzen. „ Wann aber kraft einer ausgeſprochenen Urtheil in einem Lande, „ Stadt, Amt, eine Reformation vorgegangen; iſt der darunter be„ gangene Fehler aus dem Grunde nicht zu corrigiren, ſintemahl eine „ jegliche Religions-Parthey dafür halten wird, daß durch die Refor„ mation, und wann die unter ihnen eine andere Religion annehmen „ ſollen, den animabus ſubditorum ein irreparabile damnum zugezogen „ und imprimirt wird, welches hernach durch eine Gegen-Reformation „ ſich nicht wieder repariren, in vorigen Stand ſetzen und die angenom„ mene Opiniones aus den Hertzen bey manchen eradiciren laſſen ꝛc.„ (o) aber zugleich mit beygeſetzter Reſtriction, daß wegen denen Cauſſis liquidis, die ſchon durch den Weſtphäliſchen Frieden ſind decidirt worden, dieſe Exceptio cauſſarum religionis ab effectu ſuſpenſivo nicht ſtatt finden ſoll. Welches aus mehrern Votis derer Evangeliſchen augenſcheinlich kan colligirt werden, z. E. Zelle: „ in causſis religionis müßte der „ Effectus ſuſpenſivus behalten werden, weil widrigenfalls groſſe Con„ fuſion & damnum irreparabile, wie im Wolfenbüttliſchen Voto mit „ mehrerm angeführt, daraus entſtehen würde. Jedoch wollte man „ dieſes von den Cauſſis per Inſtrum. pacis expreſſe definitis keineswe„ ges verſtanden haben: (p) Folglich „ Calenberg - - müſſen „ cauſſæ religionis davon ausgenommen werden; denn weil dieſelbe „ arduæ und ſæpe ſalutem animarum concernentes ſeyn, wollte unge„ reimt fallen, wann juſtitia lata zur Exſecution gebracht, und e. g. „ zur

(o) Jo. Gottfr. Meiern. *l. c. lib.* 13. §. 1. *n.* 5. *p.* 527.

(p) Jo. Gottfr. Meiern. *l. c. p.* 534.

„ zur Reformation geſchritten würde, und ſodann in reviſorio ſenten-
„ tia prioris inſtantiæ, mit Verwirrung vieler blöder Gewiſſen und
„ Gefahr deren Seeligkeit, wieder ſollte geändert und abgeſchafft werden.
„ Man verſtehet dieſes aber nicht von denen Differentien, ſo in inſtr.
„ pacis dedicirt ſeyn, dann derentwegen bleibts billig bey der Diſpoſi-
„ tion, ſondern de cauſſis publicis poſthæc emergentibus (q). Der Kayſer hielte zwar vom Anfang dafür, daß auf den Unterſcheid derer Evangeliſchen, daß in einigen Fällen der Effectus reviſionis ſuſpenſivus abzuſchaffen ſeye, nicht zu attendiren ſeye; (r) aber weil die Evangeliſche ferner hervorleuchteten, (s) endlich erlaubte er, daß beſchloſſen werde (t) auf daſſelbe, was in dem R. J. N. §. 124. iſt inſerirt und beygebracht worden. Deren Sinn aus dieſen allen alſo erhellet, daß der effectus reviſionum ſuſpenſivus meiſtens in favorem derer Evangeliſchen in cauſſis religionis, wo die Gefahr einer Reformation zu beſorgen, nicht in cauſſis gravaminum contra pacem Weſtphalicam liquidorum aufgehoben worden ſeye, offenbar erhelle.

(q) Jo. Gottfr. Meiern. *l. c. n. 6. p. 542.*

(r) Der Römiſch-Kayſerl. Majeſt. Reſolution in puncto juſtitiæ, *dict.* 23. *Apr. 1654.* - - „ Belangend den Effectum ſuſpenſivum
„ reviſionis ſehen Ihro Kayſerliche Majeſtät einige rechtmäſige billige Urſa-
„ chen nicht, warum dißfalls ein Unterſcheid inter cauſſas eccleſiaſticas &
„ publicas zu machen, und laſſen es dahero bey dem verbleiben, daß der-
„ ſelbe durchgehend aufgehebet werde. „
Jo. Gottfr. Meiern. *l. c. lib. 14. §. 4. n. 1. p. 642.*

(s) *Concluſum* im Fürſten-Rath den 28. Apr. 1654. über die Kayſerliche Reſolution: „ „ Wegen „ „ des Effectus ſuſp. reviſ. in cauſſis eccl.
„ beſtehen die Herren Catholiſche bey ihrer vorigen Meynung, und confor-
„ miren ſich J. K. M. allergnäd. Reſolution. Hingegen begehren die Herren
„ A. C. Verwandte, nochmahlen, daß „ „ entweder von Caſſation des
„ Effectus ſuſpenſivi reviſionis die cauſſæ eccleſiaſticæ wenigſtens bis auf
„ künftigen prorogirten Reichs-Tag genommen, und alsdann über dieſen
„ Punct weiters tractiret, oder, da man Catholiſchen Theils hieran Bedenken, bedeuteten effectui ſuſpenſivo ſo wol in cauſſis politicis, als eccleſiaſticis noch ferners wie vor dieſem ſtatt gegeben werden ſolle. „
Jo. Gottfr. Meiern. *l. c. lib. 14. §. 5. n. 2. p. 653.*

(t) J. K. M. abermalige endliche Reſolution in puncto juſtitiæ, *Dict.* 9. May. 1654. „ Wegen des Effectus ſuſp. - - laſſen J. K. M. an ihrem Orte geſchehen, daß dieſer Punct auf den prorogirten Reichs-Tag
„ ausgeſtellt verbleibe. „
Jo. Gottfr. Meiern. *l. c. §. 6. n. 1. p. 657.*

§. 446.

Ob es nach der Revision neue Remedia giebt?

Nach geendigter Revision findet keine Revision mehr statt. Das Gesetz in O. C. *1555. P. 3. tit. 53. §. 7. (Conc. III. 63. §. 15.)* behauptet nur also: " da die Urtheil durch die Verordnete bekräftigt; „ soll es dabey ungeweigert ohne weiter appelliren, suppliciren und revi„ diren bleiben. „ Und sogar wann in der Instantia Revisionis reformatorie pronuncirt wird, ob alsdann eine neue Revisio statt habe, wenigstens ex parte ejus, welcher in der erstern Instanz gewonnen, in der Revision verlohren hatte? welches schwerlich zu behaupten seyn würde, weil ansonsten die Processe in Ewigkeit dauren würden. Die Restitutio in integrum, wann würcklich noch nova relevantia von neuem gefunden werden, ist innerhalb vier Monathen niemals abzuschlagen. Ja während der Interponirten Revision sind inzwischen der erlangten Restitutionis in integrum Exempel vorhanden.

§. 447.

Das Syndicatus.

Das Syndicatus, allwo es von der Revision war separirt worden, ist von dieser nur darinnen unterschieden, daß jenes den Dolum, dieses die Culpam oder Nachläßigkeit, daß übel geurtheilt worden, beweiset (u); diese

(u) O C. *1555. P. 3. tit. 53. §. 10. (Conc. III. 63. §. 18.)* " Wo aber „ einige Parthey vermeynet, oder sich aus der Revision = = befünde, daß „ aus Betrug oder Urglist, von Schenck, Mieth, Gab, Bitt, Freund„ schaft, Feindschaft, oder andere dergleichen Ursachen wegen, eine nichtige „ oder ungerechte Urtheil gefällt oder gegeben wäre; dieselbe Parthey soll „ in diesem Fall jederzeit nicht allein der Revision zu gebrauchen, sondern „ auch Fug und Macht haben, die Urtheiler, so angezeigter Gestalt gehan„ delt, ad Syndicatum zu stellen, und wie sich des Orts vermög der Rechte „ gebührt, gegen ihnen zu handeln ꝛc.

dieſe behält einen Gegner als einen andern Litiganten, jene wird wider denſelben angeſtellt, weſſen mit Betrug iſt übel geurtheilt worden, und ſo gar wohl wider den Richter ſelbſt, und die Perſon ſo übel geurtheilt, als wider den Procuratorn der mißgehandelt und der Verfälſchung überwieſen worden iſt (x); dieſe zielet endlich nur ad reformationem ſententiæ, jene ad æſtimationem litis (y).

CAPUT XIII.

Von dem Recurſu ad Comitia.

§. 448.

Andere Remedia giebt es durch die Geſetze nicht.

Auſer denen Remediis der Reſtitution und Reviſion, gibt es vermöge denen Reichs-Geſetzen keine andere Remedia, welche erlaubt ſind wider die Judicata derer höchſten Reichs-Gerichte zu gebrau-

(x) O. C. 1555. *P. 3. tit. 53. §. 6. (Conc. III. 63. §. 14.)* " Ob ſich - - " befindet, - - daß die Procuratores von der Gegen-Parthey dergleichen " Miethe, Geſchenck und Gabe genommen, oder in andere Weege prävari- " cirt, oder ſonſt in offenem Betrug befunden würden; ſoll - - durch das " C. G. gegen dieſelbe Procuratores um ſolche ihre betrügliche argliſtige " Handlung gebührliche Strafe vorgenommen werden. "

(y) Ge. Lud. Boehmer. *de remedio ſyndicatus adverſus ſententias cameræ imperii.* Gœtting. 1744. 4.

gebrauchen, es mögen nun Remedia nullitatis (z), oder andere seyn (a). Ja auch keine andere ist erlaubt irgendswo per viam mandati, inhibitionis, suspensionis oder auf eine jede andere Art Hülfe zu suchen in denen an denen Reichs-Gerichten Rechthangenden Sachen (b).

§. 449.

(z) Jo. Jac. Zwirlein *ad Conc. III. 63. §. 17. p. 598.* " Niemand lasse sich aber durch dieses Wort verführen, zu glauben, als ob eine Nullitäts-" Klage wider die Cammergerichtlichen Urtheile einzuführen erlaubt sey. " Keinesweges, dann die Reichs-Gesetze haben zwey Rechtsmittel, nemlich " restitutionem in integrum und revisionem, worunter die Syndicats-Kla-" ge mit verstanden wird, vorgeschrieben, und ausser diesen kein anders ver-" stattet, "

(a) R. I. N. §. *165.* verbis: " Daß ein jeder . . . da sich jemand ob des " C. G Decreten und Urtheilen zu beschweren vermeynte, solches an andere " Orte, als wo sichs nach Inhalt der Reichs-Satz- und Ordnungen gebüh-" ret, zu ziehen und anzubringen, sich gänzlich enthalten (solle). CAPIT. CAR. VI. seqq. *art. 16. §. 16.* " Was auch einmal in Unserm R. H. R. " oder C. G. in judicio contradictoria, cum debita causæ cognitione, " ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist; dabey soll es förderst " allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordent-" lichen Weeg der . . . Revision oder Supplication, von neuem in Cogni-" tion gezogen (werden.) "

(b) R. I. N. §. *166.* " Ebenmäßig sollen hinführo in denen an Unserm R. C. G. " Rechthangenden Sachen, oder welche noch künftig dahin erwachsen und " anhängig gemacht werden mögten, anderwärts einige Gebott, Verbott, " Mandat, Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension und Auf-" schlag ausserhalb der in den Reichs-Satzungen, und gegenwärtiger Ver-" ordnung selbsten zugelassener Rechtsmittel, nicht ausgewürckt, und die Sa-" chen dadurch oder in einigem andern Weeg ins Stecken gebracht; sondern " der contravenirende Theil in eine nahmhafte Poen von zehen Marck Sol-" des, halb Unserm Fisco, und halb der beschwerten Parthey ohnfehlbar zu " bezahlen condemnirt, und nichts destoweniger, was solchergestalt gegen-" wärtiger Verordnung zuwider, auf ungestüme oder sonst verdrehete Pro-" ceß von Uns und Unserm R. H. R oder sonst erlangt wäre, oder künftig " erlangt würde, für kraftlos gehalten, und dessen unverhindert in Rechten, " wie sichs gebühret, verfahren, geurtheilt, und was also mit Recht ausge-" sprochen, zur Execution gebracht werden. "

§. 449.

Aber in praxi iſt der Recurſus enthalten.

Jedoch nichts deſtoweniger iſt in praxi der Recurſus ad comitia übrig, ſo als das letzte Remedium zu betrachten iſt, in welchem einer das Gravamen, ſo ihm von einen denen höchſten Reichs-Gerichten iſt angethan worden, in denen Comitiis proponirt, und daſelbſt wider daſſelbe Gravamen Hülfe ſucht (c).

§. 450.

Die Hiſtorie des Recurſus

Ante 1495.

Ehe als Anno 1495. die gerichtliche Reichs-Sache iſt ordinirt worden, ſind zwar bisweilen einzelne Sachen in denen Comitiis geurtheilet worden, wann auch einmal zu eben der Zeit der Kayſer die Comitia gehabt hat, und daſelbſt die gegenwärtige Ordines imperii an ſtatt derer Beyſitzere nach den Teutſchen Gebrauch angenommen hat, oder auch ob gravitatem cauſſæ dem Kayſer gefallen hat, dieſelbe der Univerſæ procerum coronæ zu proponiren. Jedoch aber iſt noch nicht bewieſen worden, daß jemals alle Cauſſæ procerum in comitiis ſind tractirt worden und zu tractiren ſind; und von dem Kayſer der das Recht ſpricht mit Recht erlaubt geweſen iſt ad comitia zu provociren.

§. 451.

(c) Joh. Jacob Moſers Hiſtoriſch- und rechtliche Betrachtung des Recurſus von den höchſten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent, 1737. 1738. 1750. 8. Jo. Ge. Estor *de judicio Principum fundamento & radice provocationis vulgo recurſus ad comitia*, Jen. 1741. Henr. Christ. Senckenberg diſquiſitiones tres *de judiciis Principum, Palatini in Cæſarem, & recurſu ad comitia*, Francof. & Lipſ. 1745. 4.

§. 451.

Post 1495.

1524.

Auch weil das Cammer-Gericht angestellt wurde, gedachte man nicht einmal daran, daß der Recursus ad comitia zu admittiren seye. Aber allein ob legislatoriam potestatem, welche nicht auser mit Vorwissen derer Stände konnte exercirt werden, hat sich dasselbe, wie es scheinet, erstlich zugetragen, daß viele, welche sich von der Cammer gravirt zu seyn vermeinten, selbst wegen dieser Ursache, weil denenjenigen kein Remedium übrig war, etwas noch denen gravirten zu concediren seye, geklagt wurde, und sogar eigentlich nicht die Superiorem judiciariam, sondern würcklich die Legislatoriam potestatem implorirten.

§. 452.

Bis zu Ende derer Jährlichen Visitationen und des Sæculi XIV.

Dieses Verlangen hat die Vielheit derer Gravaminum, so von dem Cammer-Gericht wegen Reformation zur selbigen Zeit denen Evangelischen angethan worden, sehr beweget. So bald aber diesem Verlangen in der Revision durch die Jährlichen Visitationen ein Genügen geschehen ist; so sind die Recursus Singulorum gravatorum in comitiis nicht mehr gehört worden, so lang diejenige Visitationen daureten.

§. 453.

Zur Zeit des dreyßig Jährigen Krieges.

Da die Jährliche Visitationen in Abname kamen, und weil wiederum die Gravamina Religionis, so nicht nur von der Cammer, sondern auch

auch von dem Kayſerlichen Hofe angethan worden, zunahmen; ſo wurden bald wieder die Klagen von denen Gravirten ad comitia gebracht. Aber während des Dreyßigjährigen Krieges waren die Geſetze ſtill.

§. 454.

Und des Weſtphäliſchen Friedens.

Der Weſtphäliſche Friede hat endlich geheiſſen daß die Sachen von denen Reichs-Gerichten ad comitia remittirt worden, ſo oft entweder eine Interpretatio authentica nöthig iſt, oder in cauſſis Statuum ex paritate widrige Religions-Meynungen entſtehen (d); er befihlet auch daß die Rechte derer Stände der erſten Inſtanz von denenjenigen Gerichten beobachtet werden, ꝛc. (e). Aber damit der Recurſus ad comitia concedirt wurde, ſo war noch ſo viel daran gelegen, daß vielmehr in Anſehen des Reichs-Hofraths expreſſe ein anders Remedium Supplicationis verordnet wurde, I. P. O. *art. 5. §. 54.* und was die Cammer anbelangt, meiſtens dahin bedacht war, um allein zur ſelben Zeit die Jährlichen Viſitationen und Reviſionen anzuſtellen (f); von dem Recurſu war allenthalben altum ſilentium.

§. 455.

(d) I. P. O. *art. 5. §. 55.* " Si quæ *dubia circa interpretationem* conſtitu-
" tionum ac receſſuum imperii publicorum occurrunt, *aut* in dijudicandis
" cauſſis - - *ex paritate aſſeſſorum utriusque religionis* - - contrariæ
" oriantur Sententiæ, - - *remittantur* ad comitia &c. "

(e) I. P. O. *art. 5. §. 56.* " Privilegium primæ inſtantiæ, Auſtregarum, Jura & Privilegia de non appellando Statibus imperii *illibata ſunto*: " &c.

(f) R. I. N. §. *128.* " Die Viſitationes uad Reviſiones wiederum in vorigen
" Gang zu bringen, = = dißfalls = = die Obſtacula, derentwegen die Viſi-
" tationes und Reviſiones bishero ins ſtecken gerathen, durch den allgemei-
" nen Friedensſchluß aus dem Weege geräumet worden, ꝛc. "

§. 455.

Der Ursprung des heutigen Recursus nach den Westphälischen Frieden.

Dahingegen obschon nach den Westphälischen Frieden alles übrige ferner in dem jüngern Reichs-Abschied, so viel es geschehen konnte, angeordnet wurde, so waren die Cameral-Visitationen nichts destoweniger nicht erneuret worden, auch nicht die Proceres waren mit dem neulich eingeführten Remedio, in Ansehen des Reichs-Hofraths zufrieden gewesen. Und spricht daher Joh. Steph. Pütter, in der patriotischen Abbildung des heutigen Zustands beyder höchsten Reichs-Gerichte *p. 166. 169. p. m. 59. seq.* also: " Hiernächst ist auch die Klage wegen or„ dentlicher Rechts-Mittel beym Reichs-Hofrathe fast noch beträchtli„ cher, als am Cammer-Gerichte. Ich will nicht sagen, daß es dor„ ten noch weit nöthiger und dem Reiche wenigstens noch weit angele„ ner, als hier sey, sich durch wohlgeordnete Rechts-Mittel gegen Be„ schwerden, so der Reichs-Hofrath einer oder andern Parthey zufü„ gen mögte, sicher zu stellen, da die Art des Verfahrens selber im „ Reichs-Hofraths-Processe nicht so viele Behutsamkeit, Vorsicht „ und Sicherheit verspricht. Aber selbst die Gesetze sind hier nicht für „ wohlgeordnete Rechts-Mittel und desfalls nöthige Anstalten so be„ sorgt, wie beym Cammer-Gerichte. Beym Reichs-Hofrathe ist „ erstlich keine solche Visitation, auch nicht einmal in Gesetzen vorge„ schrieben, an welcher das Reich einigen Antheil hätte. Der Chur„ fürst von Maynz hat bisher alleine das Recht, den Reichs-Hofrath „ zu visitiren; es geschiehet aber nicht; und wenn es geschähe, so ist doch „ mit sothaner Visitation keine Revision, kein Rechtsmittel verknüpft, „ dessen sich beschwerte Partheyen bedienen könnten. Der einzige Weeg, „ den die Reichs-Gesetze zeigen, um Beschwerden gegen des Reichs„ Hofraths Verfahren und Erkenntnisse anzubringen, bestehet in der „ Supplication, oder in einer solchen Revision, die zwar einiger massen „ nach der Cammer-gerichtlichen eingerichtet ist, aber, was das Haupt„ werck anbetrifft, in eben dem Collegio nur durch andere Re- und

„ Corre-

„ Correferenten erörtert wird (g). Zu dieſem Rechtsmittel ſcheinen
„ Reichs-Stände und andere Partheyen nicht das Zutrauen zu haben.
„ Daher wird auch vom Reichs-Hofrathe ſo oft die Zuflucht vermittelſt
„ des Recurſes an die gantze Reichs-Verſammlung genommen; und ſo
„ ſehr dadurch die Juſtiz nicht weniger am Reichs-Hofrath als am
„ Cammer-Gericht gehemmet wird, wie ſchon Kayſer Carl VI. 1715.
„ nicht unbillig geklaget; ſo bedencklich iſt es doch auch hier bey ſo bewand-
„ ten Umſtänden, denen am Reichs-Hofrath beſchwerten Partheyen
„ nur ſolche Rechtsmittel zu verſtatten, deren Erörterung dem beſchwe-
„ renden Theile ſelbſt heimgeſtellt bleibt. Und weil auch nicht mehr eine allgemeine neue Geſetzgebung konnte gehoffet werden, ſo haben nun deſto leichter in ſingulis cauſſis ad comitia recurrendi einzelne Reichs-Stände, ſo von denen Gerichten ſind gravirt worden, einen Verſuch gethan, deſto gröſſer man beobachtete, daß die Auctorität dieſer und ſo gar derer Reichs-Verſammlungen nach dem neuern Recht angefangen hat zuzunehmen, und deſto gröſſer die Species Fundamenti, welches die meiſten dergleichen gethan haben, theils in antiquo judicio Principum, theils in gravamine communi poſitum, allwo per indirectum die Jura Statuum generalia geſchmählert wurden.

§. 456.

Und deſſen Fortgang ſub Carolo VI.

Sehr viele, die in ihrer Hofnung nicht ſind betrogen worden, haben nach Wunſch Concluſa imperii erhalten. Welches ſo gar von Tag zu Tag einen häufigern Gebrauch derer Recurſen erweckt hat, daß ſchon Carl VI. vom Anfang ſeiner Regierung, über den Mißbrauch dererſelben ſehr heftig klagte. *Decretum Commiſſionis* CAROLI VI. dict. 6. Sept. 1715. (in der neuern Sammlung der R. A. P. 4. p. 334. ſeq.)
„ Hätten dieſelbe (ſcil. K. M.) zu dero nicht geringen Verwunderung
„ verſchiedentlich wahrnehmen müſſen, daß einige Reichs-Stände oder

(g) Weſtphäl. Friede *art.* 5. §. 55. Reichs-Hofr. Ordn. *tit.* 5. §. 6.

„ ihre Unterthanen in dero Namen oder vor sich selbsten in ganz beson-
„ deren oft geringen Rechts- und Streit-Sachen, welche zwischen Ge-
„ gentheilen bey Dero K. R. H. R. denen Reichs-Satzungen gemäs
„ anhängig gewesen und noch seynd, sich von solchen, gegen die Rech-
„ ten, und gerichtlichen Ordnungen ab, und mit einseitigen vorstellen
„ und unbefugter Klage alsdann zu der allgemeinen Reichs-Versamm-
„ lung oder dero besondere Glieder öfters gewendet haben, wann wi-
„ der dieselbe rechtliche Gesetz- und Ordnungs-mäsige Bescheide, Ur-
„ theil und Verhängnissen ergangen seynd, oder zu besorgen wären;
„ worauf es dann bey bemeldter allgemeiner Reichs-Versammlung
„ oder einigen da befindlichen Räthen, Bottschaften und Gesandten so
„ weit getrieben und gekommen sey, daß selbige samt und sonders in ein
„ und andern dergleichen, obschon nur Parthey-Sachen und besondern
„ Streitigkeiten, mit solchen gemeinsamen Schlüssen, oder besonderen
„ Vorschriften hervorgegangen, welche nicht in den Schrancken ehrer-
„ bietsamer Vorstellung oder Vorschriften, sondern in mehrmaligen
„ Vorwurff- und Eingriffen, nicht ohne Anzüglichkeiten, und gleich-
„ sam mit Abhandel- und Urtheil-Sprechung verfasset, und durch öf-
„ fentlich- oder besondere, in solchen Fällen so unzulässig- als ungewöhn-
„ liche Berathschlagungen und Dictaturen gemein gemacht, sodann öf-
„ fentlich oder heimlich an dieselbe abgelassen werden ꝛc. = = Ihro Kay-
„ serliche Majestät vermögten eben so wenig abzusehen, wie der Chur-
„ fürsten, Fürsten und Stände fürtreffliche Räthe, Bottschafften und
„ Gesandte an und auf einen nicht zu Verhörung der Partheyen, Er-
„ kennung Urtheil und Rechts, oder Abthuung gerichtlicher Sachen ver-
„ pflichteten, sondern zur Berathschlagung der öffentlichen Geschäfften
„ und Nothfällen des Vaterlandes, der Reichstäglichen allgemeinen
„ Eigenschaft nach, lediglich gewidmeten Ort und Gewalt, sich in die
„ besondere Rechts-Händel mit so vielfältigen und gleichsam Definitiv-
„ Sprüchen, einmischen, und zumahlen nur auf eines Theil Anbringen
„ ohne die Gegen-Parthey gehört, oder die völlige Handlung gesehen,
„ und Recht oder gerichtlich, wie sich von Rechts und Gewohnheit we-
„ gen gebührete, erwogen zu haben, in denen Reichs-Collegiis oder
„ besondern Zusammenkünften der Catholisch- oder Augspurgischen Con-
„ fessions-Verwandten einigen, und zwar solchen Schluß darüber fas-

„ sen

„ ſen mögen, wodurch deroſelben, als allerhöchſten Richter in Reich,
„ in lauter Rechts-Händeln auſſerordentlich Ziel und Maaß vorgeſchrie-
„ ben, folglich die Richtſchnur deren auf einen ordentlichen Reichs-Tag
„ gehöriger Geſchäfften übertretten, mithin und endlich die Art der höch-
„ ſten Reichs-Gerichten, umgekehrt und beynahe aus lediglichen Rechts-
„ gantze Glaubens- (ſive potius Reichs-) Sachen und Geſchäften ge-
„ macht und eingeführt werden wollen ꝛc.„ Jedoch konnte er denſelben Mißbrauch, ſo lang er lebte, nicht aufheben. Schon in den allegirten Commiſſions-Decret de 1715. haben die Recurrenten dieſe nützliche Clauſul, gleichſam als die Bekänntniß des Kayſers, beobachtet: " Ge-
„ ſtalten dieſelbe auch eben ſo wenig die an Ihro in vorkommenden
„ Reichs-Händeln etwa beliebige Vor- und Bitt-Schriften Ihrer
„ und der Sachen gründlich- und beſcheidentlicher Art und Beſchaffen-
„ heit nach, auf einerley Weiſe zu hindern oder zu unterſagen, als auf
„ dem Fall, da Deroſelben einige erhebliche Beſchwerden wider Dero
„ höchſte Reichs-Gerichter oder deren beſondere Glieder mit rechtem
„ Grund geziemend beygebracht werden wollten, darunter denen Reichs-
„ Ständen oder ſonſten jemanden Ziel und Maaß oder Inhalt zu geben
„ gemeynet ſeyen, ſondern keinesweges ermangeln werden, ſolchenfalls
„ befindenden Dingen nach, das Gehörige allergnädigſt gerne zu verfü-
„ gen.„ (h) Nachgehends geſchiehet auch Erwähnung des Recurſes, mit deſſen Adprobation, in dem Reichs-Gutachten die C. G. Modera-tions- und Suſtentations-Sache betrifft, de 1729. auf folgende Art:
„ da ſich auch ergäbe, daß ein oder anderer Stand ſich gegen ſolche
„ Mandata zu beſchweren Urſach hätte, ſoll demſelben der Recurſus ad
„ comitia in Sachen, die darzu qualificirt, und ſo weit es Herkom-
„ mens und Reichs-Satzungs-mäſig, unbenommen und reſerviret
„ bleiben (i).„

(h) Vid. Samml. der R. A. *l. c. p.* 335.
(i) Vid. Samml. der R. A. *l. c. p.* 374.

§. 457.

Nach dem Todt Carl VI.

Nach Absterben Kayſers Carl VI. weil wegen der Capitulation Carl VII. gehandelt wurde, iſt zwar zugleich um, wo nicht allen Recurs, wenigſtens jeden Mißbrauch deſſelben abzuſchaffen gehandelt worden. Aber ſelbſt in der Capitulation iſt allein daſſelbe behauptet worden, daß die Jährlichen Viſitationen und Reviſionen erneuert würden (k); Aber es iſt zugleich an einem andern Ort verſehen worden, daß bald in comitiis die Gravamina und deſideria Statuum allzeit proponirt würden (l).

§. 458.

(k) CAPITUL. CAR. VII. *art.* 17. §. 3. " Immaſſen Wir = = die ſonſt
„ gewöhnliche Viſitationen und Reviſionen des gedachten Unſern und des
„ Reichs = Cammer = Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen,
„ Uns äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen werden, inzwiſchen aber die Aufrechthal-
„ tung des gedachten C. G. und der heilſamen Juſtitz keinen längern Verzug
„ leidet, auch denen in leztern Zeiten, bey Ermanglung des Remedii Revi-
„ ſionis ad comitia genommenen recurſibus Ziel und Maaß zu ſetzen iſt,
„ wie dann auch ferner der jüngern Reichs = Abſchied §. 130. und folgende
„ zu Tage leget, daß hierinnen mittelſt der Inhalts deſſelben beſchloſſenen
„ extraordinari Reichs = Deputation, zu helfen; als wollen und ſollen Wir
„ daran ſeyn, daß ſothanem Reichs = Schluß die würckliche Folge dermalen
„ förderſamſt geleiſtet werde. „

(l) CAPIT. CAR. VII. *art.* 13. §. 8. wo der Kayſer verſpricht: " darob
„ beſonders zu halten, daß von demſelben (Reichs = Directorio) die bey dem
„ Reichs = Convent einkommende Gravamina und Deſideria Statuum, nach
„ der von dem Chur = Maynziſchen Reichs = Directorio geſchehenen, und
„ unter keinerley Vorwand zu verweigerenden oder zu verzögerenden, ſon-
„ dern ſo fort zu verfügenden Dictatur von beſagtem Reichs = Directorio
„ längſtens innerhalb zwey Monathen, oder, wo periculum in mora iſt,
„ noch ehender zur Propoſition und Berathſchlagung gebracht werden. „
Ge. Henr. Ayler *progr. de recurſu ad comitia per Capitul. cæſ. noviſſ. reſtricto, non ſublato.* Gœtting. 1743.

§. 458.

Sub Carolo VII. & Franciſco I.

Was aber in der Wahl-Capitulation Carl VII. und in der wiederholten Capitulation FRANCISCI I. geleſen wird, was wegen Erneuerung der Viſitation iſt verſprochen worden; kam noch zu keinem Effect. Wegen der Frage: ob und wie fern den Comitial-Recurſen durch die in Gang zu bringenden Reviſiones und Viſitationes der höchſten Reichs-Gerichte mit Beſtand abgeholffen werden könne oder nicht (m)? Hingegen die Recurſen, welche noch von Tag zu Tag häufiger ſind, erwarten ein Remedium Legislatorium, welches, deſto länger es aufgeſchoben wird, deſto ſchwehrer eine Gefahr der Univerſæ rei judiciariæ imperii zu befahren iſt (n).

§. 459.

Das heutige Recht wegen des Recurſes

Ein ſolches Remedium Recurſus iſt alſo würcklich, wann es nicht iſt verworffen worden, gewißlich in denen Reichs-Geſetzen abgethan worden. Es ſind zwar einige, welche die ausführliche Hülffe des Geſetzes

---

(m) Vid. *Selecta juris publ. noviſſ.* Tom. 21. *p.* 1. *ſeq.*

(n) Joh. Steph. Pütters Patriotiſche Abbildung der Reichs-Gerichte, §. 65. *p. m.* 23. " Nun erwege man nur noch die üble Folgen von allen " dieſen betrübten Umſtänden unſerer höchſten Gerichtsfaſſung. Der Kayſer, " der einzige allerhöchſte Richter in gantz Teutſchland, wird auſſer Stand " geſetzt, ſeine höchſtrichterliche Gewalt mit einiger Würckung auszuüben. " Seine Reichs-Gerichte werden nicht geachtet. Er wird von Bedrängten " vergeblich angeruffen, und von Mächtigen nur dem Nahmen nach als das " höchſte Oberhaupt geehrt Der gröſte Theil ſeines Anſehens, und das " vornehmſte Stück, was er noch von der ſonſt ſchon ſo ſehr eingeſchränckten höchſten Gewalt übrig behalten, wird ihm entzogen Nach dieſem Abzuge behält er alſo vollends nichts als nur noch den Namen, ſo lange es " dauret, übrig.

ges pro recursu vornemlich in den Westphälischen Frieden suchen; aber diejenige confundiren meistens die remissionem caussarum ad comitia ibi statutam, welche Remissio völlig kein Remedium ist contra sententiam, cum recursu nostro, welches sie doch als ein Remedium defendiren. Einige beruffen sich entweder ad R. I. N. §. *165.* oder ad Capitul. *art. 16. §. 16.*, indem sie meinen aus denjenigen einen Recursum zu behaupten, aber vergeblich, dahero es allein aus der Observanz, oder ex analogia juris & principiis universalibus zu entscheiden ist (o).

§. 460.

Wann es statt hat?

Aus der Observanz

Wann man erstlich fragen will: wann der Recurs statt hat? so muß man ex observantia antworten, und zwar in allen und jeden Fällen

(o) Joh. Steph. Pütters Practische Sammlung §. *243. p. m. 86.* „ Indessen ist doch in keinem einzigen Reichs-Gesetze der Recurs, so wie er „ heutiges Tages genommen wird, nur mit einem Buchstaben erwehnet, geschweige denn ordentlich gegründet. Die Stelle, die man aus dem Westphälischen Frieden *art. 5. §. 56.* hieher zu ziehen pfleget, handelt offenbar „ nicht vom Recurse als einem beschwerenden Rechtsmittel, sondern von „ Remission der Sachen und Partheyen an den Reichs-Tag in solchen „ Fällen, wo die Reichs-Gerichte wegen zweifelhafter Auslegung der Gesetze, oder wegen der Religions-Gleichheit nicht fortfahren können. Die „ einzige Stelle, wo zuerst in der Wahl-Capitulation Carls des VII. „ art. 17. §. 3. der eigentlichen Recurse Erwehnung geschehen, dienet um „ so weniger zu deren Begründung, als sie nur davon redet; wie denen „ in leztern Zeiten, bey Ermangelung des *Remedii revisionis*, *ad comitia* genommenen *Recursibus* Ziel und Maaß zu setzen sey. „ Und „ ob gleich ein gewisses, wiewohl in neuern Zeiten erst recht befestigtes Herkommen, nebst der übrigen Analogie unserer Staats-Verfassung, diesen „ Abgang ersetzen kan; so ist doch so viel unläugbar: daß eben vermöge sothaner Staats-Verfassung Unsers Teutschen Reichs der Recurs ganz unleidentlichen Mißbräuchen unterworffen ist, die mit einem wohlgeordneten „ Justiz-Weesen fast unmöglich bestehen können. „

len, ſintemal weder im Geſetz, noch Obſervanz ein genus cauſſarum ausgenommen iſt, auch iſt nicht leichtlich eines ohne Exempel, es mag das Gravamen judiciale, oder extrajudiciale ſeyn; entweder ab interlocutoria, oder a definitiva; entweder in poſſeſſorio, oder in petitorio; entweder in puncto fori, oder in cauſſa principali, und was ſonſten noch betrift (p). Allein dieſe Richtſchnur kan zur Obſervanz dienen, daß ſo viel derjenige hoffen kan, daß ſein Recurs angenommen werde, der die Hofnung hat vor ſich in comitiis die Majora zu erhalten.

§. 461.

Ex analogia iſt er eigentlich zuzulaſſen,

Wann man aber die Sache ex analogia juris & principiis univerſalibus beurtheilen wird (q); ſo kan der Recurs ad comitia, gleich als ad

(p) Joh. Steph. Pütters Patriotiſche Abbildung der Reichs-Gerichte §. 38. 39. p. m. 15. " Keine einzige Sache, die nur einen Reichsſtand „ angehet, iſt für dieſen Recurs ſicher. Viele Churfürſten und eine groſſe „ Anzahl Fürſten haben ſich dieſes Mittels in ihren Angelegenheiten bereits „ bedienet; auch von Grafen und Reichs-Städten, ja ſelbſt von andern „ Partheyen iſt eben dieſer Weeg nicht unbetreten geblieben. Die Sache ſelber mag betreffen was ſie will; ſo wird es nicht an Exempeln fehlen, daß „ ſchon in dergleichen Art Sachen einmal der Recurs ergriffen worden. „ Reichs-Stände gegen einander, gegen die Ritterſchaft, gegen Klöſter, „ gegen Unterthanen, gegen Land-Stände, und wie nur die Partheyen „ Namen haben mögen, haben ſich des Recurſes bedient; es mag nun Land „ und Leute, Fürſtenthümer, Grafſchaften oder Herrſchaften, Familien-„ Verträge, Kauff- und Tauſch-Contracte, Schulden, Verpfändungen, „ Vormundſchafften, Witthums-Gelder, Erbſchaften, Mobiliar-Verlaſſenſchaft; oder Rechte über Unterthanen, deren Exemtion, Steuern „ und Abgaben, peinliche Unterſuchungen; oder was es auch ſonſten ſey, „ betroffen haben. „

(q) Joh. Steph. Pütters Patriotiſche Abbildung der Reichs-Gerichte §. 242. ſeq. p. m. 86. & §. 252. ſeq. p. m. 89. ſeq. " Alle Gerichte wer-„ den

ad locum, wo keine gerichtliche, sondern nur eine Potestas Legislatoria exercirt wird, würcklich als ein Remedium contra judicata summorum tribunalium zu dem Ende, damit in comitiis eine neue Cognitio Causſæ angestellt werde, so in singulis causſis zu adhibiren, gänzlich nicht tolerirt werden.

§. 462.

„ den billig in einer gewissen beständigen Dependenz unter derjenigen höchsten
„ Gewalt erhalten, die sie bestellt und ihnen Gesetze vorschreibt. Und beson-
„ ders ist in einem Reiche, dessen Oberhaupt sehr eingeschränckt ist, und
„ dessen Ständen grosse Vorrechte zustehen, nichts natürlicher, als daß auch
„ von den höchsten Gerichten noch ein gewisser Weeg zur höchsten Gewalt of-
„ fen gehalten werde, so oft gedachte Vorrechte und die Grundsätze des
„ Staats Noth leiden mögten Dannenhero ist überhaupt wohl nicht zu
„ bewundern: daß im Teutschen Reiche, zumahl nach dessen heutiger Staats-
„ Verfassung, von den höchsten Reichs-Gerichten es noch einen Recurs an
„ die ganze Reichs-Versammlung gibt, um dadurch die Reichsständische
„ Vorrechte auch gegen richterliche Eingriffe aufrecht zu erhalten ꝛc. Was
„ die Fälle anbetrift, in welchen der Recurs statt habe, oder nicht; so bleibt
„ es zuförderst nach den sichersten Grund-Sätzen der allgemeinen Staats-
„ Rechts-Lehre eine ausgemachte Sache: daß die höchste Gewalt sich in
„ Untersuchung einzeler Rechts-Händel niemahls zu mischen habe. Und ich
„ finde in Teutschland um so weniger einigen Grund, von dieser Regul ab-
„ zugehen, je besser hier die höchste Gerichte eingerichtet, auch mit wohlge-
„ ordneten Rechts-Mitteln versehen sind, und je weniger es der Verfas-
„ sung Unsers Reichs-Tags und des ganzen Reichs gemäs ist, dorten ein-
„ zele Rechts-Händel gebührend abzuhandeln. Gleichwohl wird auch noch
„ der allgemeinen Staats-Rechts-Lehre nicht alles Band zwischen den höch-
„ sten Gerichten und der höchsten Gewalt völlig aufgehoben. Sondern es
„ bleiben jene immer unter dieser in einer solchen Dependenz, daß die höchste
„ Gewalt sowol die Vorsorge für gute Gesetze, als die Ober-Aufsicht, daß
„ solche gehalten werden, für sich behält. Folglich wenn ein Gericht sich an
„ die ihm vorgeschriebene Gesetze nicht kehren wollte; so kan allerdings die
„ höchste Gewalt hier ein Einsehen haben. Und da derselben solche Abwei-
„ chungen sonst nicht zur Wissenschaft kommen mögten; so hat auch zu dem
„ Ende eine Anzeige der Partheyen, und zwar natürlicher zuförderst des da-
„ durch beschwerten Theils statt; „

§. 462.

Wo die Cognitio facti nöthig, oder ein zweifelhaftes Recht iſt,

Wann nur die Poteſtas Legislatoria implorirt wird; ſo iſt zwar der Defectus Legislatorius zu ſuppliren, und kan ad conſervandam die Auctoritas legum in genere geſchehen. Alleine wo eine einzelne Cauſſa proponirt wird, in welcher, ob das Factum recht bekannt, und das Jus ad factum recht adplicirt worden, oder nicht? oder in einer neuen diſquiſitione facti muß entſchieden werden, z. E. ob die Cauſſa ad decernendum Mandatum S. C., oder ad citationem ſuper nullitatibus iſt qualificirt worden (r)? oder es kommt ad dubium punctum juris; z. E.

(r) Joh. Steph. Pütters Patriotiſche Abbildung der Reichs-Gerichte §. *257. p. m 92.* " Oder ein Reichs-Stand hält ſich auf eine andere „ Art für beſchwert, da er z. E. glaubt: das Reichs-Gericht habe ſeine „ Austrägen nicht vorbey gehen können, weil ſich die Sache nicht zum Man„ dato S. C. qualificire, oder: es habe ſich in ſein Erkenntniß über ſeine „ Bediente oder Unterthanen nicht zu miſchen, weil er keine Nullitäten be„ gangen habe, und dergleichen. Hier kan der Recurrent ſelbſt den allge„ meinen Satz: daß ein Reichs-Gericht mit Vorbeygehung der Austrä„ gen Mandata S. C., oder in andern ſonſt von der Reichs-Gerichte Er„ kenntniſſe aufgenommenen Sachen citationem ſuper nullitatibus erkennen „ könne, nicht anfechten. Nur daß in ſeiner Sache ein ſolches Mandat ſtatt „ finde, daß er Nullitäten begangen habe, das will er nicht an ſich kommen „ laſſen. Es ſoll alſo bloß in der adplicatione juris, ceteroqnin indubii, „ ad hoc factum gefehlet ſeyn. Dieſes kan unmöglich ohne neue Geſchichts„ Erörterung unterſucht werden. Und das gehört nicht auf den Reichs-Tag, „ ſondern da muß es bey der den höchſten Gerichten, ſchuldigen Vermuthung, „ und allenfalls bey denen noch dargegen verſtatteten Rechts-Mitteln ſein „ Bewenden haben. Könnte doch ſonſt auch hernach am Reichs-Tage auf „ gleiche Art wieder in der adplicatione juris ad factum gefehlet werden? „ Und wo wollte zuletzt die Häufung ſolcher beſchwerenden Rechts-Mittel „ hin, wenn nicht endlich ein Ende der Inſtanzen wäre? "

ob das Dotalitium post secundas nuptias cessirt ? ob die Conventional-Austräge in caussis Mandatorum S. C. statt haben (s)? Am besten lieset man dieses in einem Schreiben des Königs (Friedr. Wilh.) in Preussen an den Herzog von Hollstein-Gottorf, wegen der dem Niedersächsischen Kreyse vom C. G. in S. Brockdorf contra Reventlau aufgetragenen Exsecution (1726.) wo unter andern wegen den Recurs so in dieser Caussa ist interponirt worden, erinnert wird: " Daß " nur allenfalls das ganze Werck auf blosse pro und contra zu disputiren-" de Quæstiones juris hinauslauffe, welche keinen solchen Mißbrauch " der Jurisdiction involviren, daß der darinn an den Reichs-Convent " ergriffene Recurs für genugsam qualificirt zu erachten ꝛc. (t)" Daselbst kan von der hohen gerichtlichen Instanz ad supremam potestatem Legisla-

(s) Joh. Steph. Pütters Patriotische Abbildung der Reichs-Gerichte §. 256. p. m. 91. " Wenn hingegen das Recht selber, worauf sich der " Recurrent gründet, und worgegen das Reichs-Gericht gehandelt haben " soll, noch nicht ausser allen Streit gesetzt ist; so fällt nothwendig der rich-" tige Grund des Recurses weg, und ist da keine Ursache, warum man die " Erörterung einer solchen Sache dem ordentlichen Richter entziehen, und an " die höchste Gewalt bringen solle. Z. E. Ein Reichs-Fürst beschwert sich, " daß man ihn anhalten wolle, seines Bruders Wittib auch nach deren an-" derweiten Verheyrathung den Wittum fortzureichen; ein anderer recurrirt, " weil ein Reichs-Gericht mit Vorbeygehung seiner gewillkührten Austrä-" gen ein Mandat gegen ihn erkannt habe. Hier behauptet jener den Satz: " Einer Fürstlichen Wittib gebühret nach ihrer anderweiten Vermählung kein " Leibgeding von denen Agnaten ihres verstorbenen Gemahls mehr; und " dieser sagt: Ein Reichs-Gericht darf in keiner Sache gegen einen Fürsten, " der gewillkührte Austrägen mit dem Kläger hat, ein Mandat erkennen. " Beydes aber ist noch nicht ausgemacht. Weder ein offenbares Reichs-" Gesetz noch ein richtiges Herkommen kan hier angeführet werden. Wie " will man also hier dem Reichs-Gerichte Schuld geben, es habe offenbar " gegen Gesetze gehandelt ? Wie will man da ohne Umsturz des Reichs-" Justitz-Wesens die Erkenntnisse der Reichs-Gerichte nach einem Recurse " aussezen? Und eben so verhält es sich, wenn Privilegien oder Haus-Ver-" träge noch zweifelhaften Auslegungen oder anderen Anfechtungen und Ein-" reden unterworfen sind; "

(t) Vid. FABRI Staats-Cantzley *tom. 57. p. 601. seq.*

Legislatoriam ſine ſumma rei judiciariæ & reipublicæ turbatione der Recurs gäntzlich nicht admittirt werden.

§. 463.

Sondern nur, wo beydes offenbar,

Ich halte dafür, daß derowegen niemals der Recurs ad comitia zu admittiren ſeye, auſſer es iſt theils das Recht, auf welches ſich der Recurs gründet, entweder ex lege, oder ex obſervantia, oder ex pacto domus &c., theils das Factum oder judicatum ſupremi alterutrius judicii contrarium, ſo gar beydes unzweifelhaft und offenbar, daß es keiner Cognitionis facti bedarf, ſondern ex ſola juris illius atque judicati hujus comparatione die directe transgreſſio legum in die Augen fällt. Z. E. wann in cauſſa ordinaria die Citatio contra principem erkannt wird, da deſſen Austrägal-Inſtanz übergangen worden; oder wann non attenta votorum paritate Religionis beſchloſſen wird ꝛc. (u); In welchem Fall der Geſetzgeber mit Recht keinen Recurs behauptet, was das höchſte Gericht alſo vollendet, und daſſelbe ad melius cuſtodiendas leges mit Recht hinzubringt.

(u) Joh. Steph. Pütters Patriotiſche Abbildung §. 255. p. m. 90. " Ich
" erfordere erſtlich: daß dasjenige Recht, das der Recurrent für ſich anzie-
" het, und worwider das Reichs-Gericht gehandelt haben ſoll, gantz of-
" fenbar ſey, es mag nun in Reichs-Geſetzen oder im Reichs-Herkommen,
" in Privilegien oder in Haus-Verträgen ſeinen Grund haben. So ſind
" z. E. offenbare Rechte im Teutſchen Reiche: In ordentlichen Citations-
" Proceſſen, gegen einen Reichs-Fürſten darf kein Reichs-Gericht ſich
" unmittelbar in erſter Inſtanz einiges Erkenntniß anmaſen, ſondern es ge-
" hört

§. 464.

Und also ein Gravamen commune vorhanden ist.

Unter dieser Umschreibung kan ein Gravamen commune zugelassen werden, in sofern nicht nur einzelne Gravirte, sondern zugleich das allgemeine Jus commune derer Stände beleidiget wird; weil ansonsten, ausser es wird zugleich das Jus Manifestum & Judicatum, so demselben sine facti cognitione entgegen scheinet, erfordert wird, kaum ein Gravamen eines Standes kan gedacht werden, welches, wann es meistens Singulare und altioris indaginis ist, nicht nach denselben, welche der Recurrent proponirt, folglich auch bisweilen sich bey einem andern Stand zuträgt, und so gar per consequentiam commune ein Gravamen geschehen kan (x).

§. 655.

„ hört zuerst für die Austrägen. Desgleichen: wenn beyderley Religions-
„ Verwandte in partes gehen, darf bey keinem Reichs-Gerichte nach der
„ Mehrheit der Stimmen geschlossen werden; ferner: Kein Reichs-Gericht
„ darf sich eine eigenmächtige Auslegung einer zweifelhaften Stelle eines
„ Reichs-Gesetzes anmassen, u. s. w. Wenn nun gleichwohl ein Reichs-
„ Gericht in einer ordentlichen Citations-Sache gegen einen Reichs-Für-
„ sten die Austrägen vorbey gehen; wenn es der Religions-Gleichheit un-
„ geachtet, nach den mehresten Stimmen einen Schluß machen; wenn es
„ ein zweifelhaftes Reichs-Gesetz selber auslegen, oder eben so, wenn es
„ gantz klare Privilegien oder Haus-Verträge offenbar hindansetzen, und
„ durch widrige Erkenntnisse gantz entkräften wollte; alsdenn müßte allerdings
„ ein Recurs statt finden; und da fällt auch die ganze Sache jedesmahl von
„ selbsten in die Augen, ohne daß man eine neue Erörterung des Facti an-
„ stellen darf „

(x) Gr. Lud. Boehmer *Diss. de gravamine communi S. R. I. Statuum.* Gœtting. 1751.

§. 465.

Der Modus procedendi.

Keine Formalien.

Was den Modum procedendi in denen Recurſen ad comitia anbelangt, ſo iſt nichts gewiſſes beſchrieben, auſſer auf dieſelbe Art, in welcher überhaupt die Negotia comitialia tractirt werden. Die Formalia ſolennia und Fatalia ſind hier unbekannt. (y)

§. 466.

Die Informatio von dem Reichs-Gericht iſt billig zu fordern.

Die Informatio muß billig von demſelben Gericht gefordert werden, welches per recurſum angeklagt wird, ehe als die Cauſſa in comitiis tractirt wird, welches ſowohl die höchſte Billigkeit und die Natur der gerichtlichen Sache erfordert, welche nicht leidet, daß jemand ungehört condemnirt werde, als die Analogia omnium jurium, legumque imperii, welche in der Appellation folglich auch in der Reviſione von den erſtern

(y) Joh. Steph. Pütters Patriot. Abbild. der Reichsger §. 41. *p. m.* 16. „ Auch die Art den Recurs anzubringen, iſt eben ſo wenig eingeſchränckt. „ Denn weder an Zeit, noch an gewiſſe Erforderniſſe, weder an Fatalien, „ noch an Formalien iſt dieſes Mittel gebunden. Sachen werden oft, wenn „ ſie kaum an Reichs-Gerichten zum Vorſchein gekommen, ſchon am Reichs- „ Tage bekannt gemacht. Oft aber kommen auch erſt über einige Zeit, ja „ über einige Jahre am Reichs-Tage Sachen zum Vorſchein, die ſchon lange „ an Reichs Gerichten abgethan, nur etwa noch nicht vollzogen waren, und „ jetzt aufs neue rege gemacht werden „

stern Richter tantam reddendarum rationum necessitatem agnosciren, daß kaum erlaubt ist zu erlangen, welcher wegen eben derselben Sache in denen Recursen vor zweifelhaftig kan gehalten werden. Nichts destoweniger giebt es einige, welche zweifeln, und über diese Frage, vornemlich, ex capite observantiæ & fidei narratis principum habendæ sehr scharf ist disputirt worden, (z) vornemlich in folgenden Schrifften:

Erörterung der Frage: ob bey denen an die allgemeine Reichs-Versammlung gegen das C. G. ergriffenen Recursibus Statuum von ermeldtem hohen Judicio ein Bericht abzufordern sey? 1746. fol (a)

Widerlegte Erörterung der wegen einer Berichts-Abforderung in Recurs-Sachen aufgeworffenen Frage. ꝛc. 1746. fol. (b)

Fernerweite ohngegründet befundene Erörterung ꝛc. 1746. fol. (c)

Vollständige Abfertigung der sogenannten Erörterung ꝛc. 1746. fol. (d)

Widerlegung der sogenannten widerlegten Erörterung ꝛc. (e)

Beantwortete Widerlegung der widerlegten Erörterung ꝛc. 1747. fol. (f)

JO. PHIL. CONR. FALCKE, unpartheyische Prüfung der jüngsthin zu Regenspurg zum Vorschein gekommenen so genannten Erörterung der Frage: Ob bey denen an die allgemeine Reichs-Versammlung gegen das Cammer-Gericht ergriffenen Recursibus Statuum, von ermeldten hohen Judicio, ehe und bevor über die angebrachte Gravamina daselbst ein Schluß abgefaßt wird, ein Bericht abzufordern seye? nebst gründlichen Beweise, daß solche Berichts-Erforderung der Natur der

---

(z) Jo. Car. Koenig. *Select. jur. publ. noviss. tom. 7.* (1744.) *p. 412. seq.*

(a) Ibid *tom. 15. cap. 2. § 1-6. p. 4.-28.*

(b) Ibid. §. 7.-13. *p.* 28.-55.

(c) Ibid. *§. 14.-17. p. 55.-57.*

(d) Ibid. *tom.* 17. *cap. 10. p. 376.*

(e) Ibid. *tom. 19. cap. 5. p. 85. seq.*

(f) Ibid. *tom. 23. cap. 5. p. 170. seq.*

der Sache, denen Reichs-Geſetzen, und dem Reichs-Herkommen, denen Reichsſtändiſchen Freyheiten, der höchſten Reichsgerichtlichen Auctorität, dem Reichsſtändiſchen Intereſſe und der Juſtitz allerdings gemäß ſeye. Franckfurt im Jahr 1747. fol.

Conſiderationes über die Sachſen-Meinungiſche Recurs-Sache, den Gleichiſchen Caſum betr. 1748. fol.

Unpartheyiſches Bedencken über die Rechtmäſigkeit und Reichsherkömmliche Art und Weiſe der Berichts-Erforderung bey dem Sachſen-Meinungiſchen Recurs vom Kayſerlichen Reichs-C. G. an die allgemeine Reichs-Verſammlung, nebſt entdecktem Ungrund und Gefährde derer ſogenannten Conſiderationen über die Sachſen-Meinungiſche Recurs-Sache, den Gleichiſchen Caſum betreffend, mit Anlagen A. C. E. F. K. und L. Franckfurt im Jahr 1748. fol.

§. 467.

Der Effectus ſuſpenſivus.

Gleichwie der Effectus ſuſpenſivus keinem Remedio contra ſententias cujuscunque judicis ohne ein ausführliches Geſetz kan zugeſchrieben werden; alſo kan vielweniger allein dem Recurs, ſo ad comitia interponirt worden, ſolcher zugeeignet werden. Dannenhero billiger Weiſe die höchſten Gerichte, ohne auf den Recurs zu ſehen, fortfahren, ſo lang kein ausführlicher Comitial-Verboth verbietet, fortzufahren. (g)

§. 468.

(g) Joh. Steph. Pütters Patriot. Abbild. der Reichsger. §. 55. *ſeq. p. m.* 19. „ die Reichsgerichte kehren ſich nicht an bloß ergriffene Recurſe, und ſind es „ auch bißher nicht ſchuldig zu thun. Sofern ihnen alſo kein ausdruckliches „ Verbott vom Reichs-Tage zukommt, ſo fahren ſie in ihrer Ordnung fort, „ und laſſen ſich in Erkennung der Exſecution durch nichts aufhalten. Z. E. „ *Sent. Camer. d.* 11. *Octobr.* 1726. In Sachen Prälaten und Conventualen des GOtteshauſes Wadgaſſen, contra weyland Herrn Carl Ludewig, „ jetzo Herrn Friederich Ludewig, Grafen zu Naſſau Saarbrücken, Mandati de

„ de non contraveniendo fundationi monasterii & pactis majorum S. C.
„ nec non citat. ad viend. cassari reversales. &c. - - -
„ dann ist gedachtem Notario Müller mit Verwerffung unstatthafften inhä-
„ rirens angemaßter Revision sein in Recursu unterm 30. August nächst-
„ hin samt Beylage sub (198.) beschehenes Begehren, um des an die all-
„ gemeine Reichs-Versammlung von seinem Herrn Principalen genommenen
„ Recursus halben, in dieser Sache ferner nicht fortzufahren, als respective
„ Reichssatzungs-widrig, irrig, auch diesem höchsten Gerichte verkleiner-
„ lich, mit Vorbehalt künfftig deshalber vorzunehmender rechtlichen Ahndung
„ hiermit abgeschlagen, sondern dessen ohngehindert in puncto editionis do-
„ cumentorum ferner erkannt, daß ꝛc. „ Ja das Cammergericht läst billig
„ auch blosse Bedrohungen mit dem Recurse nicht ungeahndet hingehen:
„ Z. E. *Sentent. Camer. d. 5. April.* 1748. in entschiedener Sachen Johann
„ Joachim Weisenhavers Klägers! und der Stände des Stiffts Hildes-
„ heim Augustan. Confess. interverienten, wider Herrn Clement Au-
„ gust, Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, Beklagten,
„ Mandati &c. - - - dann ist wider Lt. deuren, um wil-
„ len er das (32.) befindliche Rescript, worin mit einem zunehmenden
„ Recurse gedrohet wird, dieses Kayserlichen Cammergerichts Respect zu-
„ wider übergeben die Strafe einer Marck Silbers innerhalb 8. Tägen sub
„ pœna dupli & realis exsecutionis in den Armen-Säckel zu erlegen vor-
„ behalten. „ Aber weiter können eben die Reichs-Gerichte nichts thun, als
„ die Execution erkennen. Ein anderer muß sie vollziehen. Nun kommt es
„ auf diesen an, wie derselbe für den genommenen Recurs gesinnet ist.
„ Eignet er dessen blosser Ergreiffung keine Krafft zu, die Vollziehung zu hem-
„ men, oder hindert ihn sonst nichts, die Befehle des Reichs-Gerichts gegen
„ den Recurrenten zu vollstrecken; so wird dieser in solchem Falle bey seinem
„ Recurse, den er selbst am Reichs-Tage nicht zum Vortrage bringen kan,
„ wenig Trost finden. Und dieses ist einer der seltenen Fälle, da im
„ teutschen Reiche einer endlich zu seinem Rechte durch richterliche Hülffe
„ gelangen kan. *& §. 261. p. m. 94.* „ Was endlich auch die Wür-
„ ckung des Recurses anbelangt, so kan man überhaupt wohl keinem Rechts-
„ Mittel die Krafft, Urtheile von ihrer Vollziehung abzuhalten, mit Be-
„ stande beylegen, so ferne nicht ausdrückliche Gesetze solches verordnen. Nun
„ fehlt es aber bisher in Ansehung des Recurses an solchen Gesetzen; es ist
„ vielmehr aus vielen Spuhren erweislich, dasi man das Gegentheil dafür
„ gehalten. Z. E. als die Stadt Hamburg 1641. vom Cammergericht den
„ Recurs an den Reichs-Tag genommen hatte; votirte Saltzburg: „ ein
„ Schreiben an das Cammer-Gericht, um Bericht abgehen, und demselben,
„ daß es inzwischen in diesen Sachen Stillstand halten sollte. anbefehlen zu
„ lassen. „ Bayern aber und Oesterreich Altenburg, Culmbach, An-
spach, Bamberg, Würtenberg, Würtzburg, Baaden, Worms, Mecklen-
burg, Eichstädt, Hessen, u. s. w. hielten für bedencklich, ad instantiam

partis

§. 468.

Die heutige Praxis.

Die Interpoſitio recurſus.

Inzwiſchen iſt die Prakis derer Recurſen dieſe: daß erſtlich derjenige, welcher ſich gravirt zu ſeyn vermeinet, ſich mit einem Schreiben an die gantze Reichs-Verſammlung wendet; daß meiſtens zugleich eine De-

partis ſo gleich Inhibition an das Cammergericht ergehen zu laſſen. Siehe das gantze Protocoll des Reichs-Fürſten-Raths vom 26ten May 1641. in MICH. CASP. LONDORPII *actis publ. tom. 5. pag. 314. ſeq.*

„ Alſo iſt in der That wie bißher blos ergriffene Recurſe die Rechtskrafft
„ mit Grunde hemmen ſollen, nicht abzuſehen. Es würde auch ohne unver-
„ meidlichen Mißbräuchen nicht abgehen, wenn man aufs künfftige der blo-
„ ſen Ergreiffung des Recurſes ſolche Krafft durch ein Geſetz beylegen wolte,
„ da es genug iſt, daß de facto doch offt die Vollziehung dadurch gehemmet
„ iſt, und da hernach vollends, ein jeder, nur um dieſen Zweck bisweilen zu
„ erreichen, aller Beſtimmung deß Recurſes ungeachtet, auch in nicht da-
„ zu qualificirten Fällen ſich dieſes Mittels bedienen würde. Folglich wird
„ es das Beſte ſeyn, daß es auch hier dabey bleibt, daß man keinen Recur-
„ ſe für ſich die Würckung, die Rechtskrafft zu nemmen, beylegt, ſondern
„ in jedem Falle erſt ein Erkenntniß vom Reichs-Tage geſchehe, ob ſich die
„ Sache zum Recurſe qualificire oder nicht? und daß in jenem Fall erſt
„ eine ausdrückliche Inhibition an das Reichs-Gericht ergehe.

Dav. Georg Struben Abhandlung: Ob und wiefern der Comitial-Recurs die Vollſtreckung der von den höchſten Reichs-Gerichten gefällten Urtheile hemmen könne (in Nebenſtunden. *P. 3. p. 1. ſeq.*) Hannover 1750.

Jo. HENR. BOCRISIUS, Prof. Publ. Bambergenſis, Reichsgeſetzliche Prüfung der Frage: ob nicht den Remediis reviſionis & ſupplicationis nach dem eigenen Sinn der Reichs-Geſetze noch heut zu Tage der Effectus ſuſpenſivus Ordnungsmſiſig zu vergönnen, und in welchen Fällen auch an ſolcher Würckung die Berufungen auf den Reichs-Tag Theil nehmen. Leipzig 1751. 4.

duction erscheinet, in welcher die Facti Species, die Historie des Processes und das Gravamen erzehlt wird, und dieses also mit Fleiß repräsentirt wird, daß daher ein gemeines Gravamen unter allen Ständen entstehet. (h)

§. 469.

Die Contentio partium,

Der Gravirte trachtet auch dahin, daß die Schrifften mit samt der Deduction vor allen per Dictaturam mit denen eintzeln Legaten derer

(h) Joh. Steph. Pütters Patriot. Abbild. §. *43. seq. p. m. 16.* „Es läßt also „ derjenige, dem an einem oder andern Reichs-Gerichte etwas zuwieder geschiehet, nur dieses sich angelegen seyn; daß, wenn es die Noth zu erfordern, und die Hoffnung, seine Absicht zu erreichen, Zeit und Umständen an gemässesten zu seyn scheinen daß er alsdann mit dem Recurse losbreche, es sey nun beym Anfang, in der Mitte oder am Ende der Sache. „ Das erste, womit der Recurs seinen Anfang nimmt, ist gemeiniglich die „ Verfertigung einer Deduction, einer öffentlichen Schrifft, worin die Gerechtsame des recurrirenden Reichs-Stands, und die dargegen vom „ Reichs-Gerichte zugefügte Beschwerden ausgeführt werden. Diese macht „ eben derjenige, der mit seinem guten Rathe die gantze Sache veranlasset, „ oder ein anderer, der vielleicht noch grössere Geschicklichkeit hat, ein „ Reichs-Gerichs übel abzumahlen und eine Sache nach dem Geschmacke „ der Zeiten vorzustellen. „ Et §. *45.* „ Wenn aber auch nicht gleich „ eine vollständige Abhandlung der gantzen Sache zu Stande gebracht werden kan; so begnüget man sich, erst einsweilen nur zur Einleitung des „ Recurses ein P. M. ein Schreiben an die Reichs-Versammlung ein kurtzes „ Memorial, eine Speciem facti, eine vorläufige Nachricht, oder wie „ man sonst eine solche Schrifft zu nennen für gut findet, ans Tagelicht „ kommen zu lassen, und sich indessen auf eine künfftige vollständige Ausführung zu berufen. „

rer Stände communicirt., und nachgehends ad propoſitionem, nach den gewöhnlichen Gebrauch, ſo bey der Reichs-Verſammlung beobachtet wird e promovirt werden. (i) er befleiſſiget ſich inzwiſchen die einzelne Reichs-Fürſten und Proceres, daß ſie glauben eine gerechte Sache zu führen, zu bewegen, und meiſtens das höchſte Tribunal, welches er anſicht, inſofern es geſchehen kan, auf das Aergſte abzumahlen; (k) weil hingegen der andere, deme daran gelegen iſt, daß die Judicata aufrecht

(i) Capitul. Carl. VII. ſeq. *art.* 13. §. 8. „ darab beſonders zu halten, „ daß von demſelben (Reichs-Directorio) die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina und Deſideria Statuum, nach den von dem „ Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio geſchehenen, und unter keinerley „ Vorwand zu verweigerenden oder zu verzögerenden, ſondern ſofort zu verfügenden Dictatur von beſagtem Reichs-Directorio längſtens innerhalb zwey „ Monathen, oder, wo periculum in mora iſt, noch ehender zur Propoſition und Berathſchlagung gebracht werden. „

(k) Joh. Steph. Pütters Patriot. Abbild. § *51. p. m. 18. ſeq.* „ Der „ Gegentheil hat allezeit eben das Intereſſe dabey, den Recurs zu hintertreiben, oder zu entkräfften, als der Recurrent, ſelbigen auszuführen. „ Es kommt nur auf die Kräfte und auf Gelegenheit an, ob jener dem Recurſe Widerſtand zu thun vermögend iſt. Fehlt es ihm an Kräfften; iſt „ er dem Recurrenten gantz und gar ungleich; vielleicht ein ſchwacher Unterthan, eine unvermögende Privat-Perſon, Gemeinde u. d. g.; ſo „ fällt ſeine Bearbeitung gegen den Recurs von ſelbſten weg, wofern nicht etwa „ mächtigere ſich ſeiner annehmen. Iſt des Recurrenten Gegner ſelbſt nicht „ unvermögend; iſt er ebenfalls ein Reichs-Stand; oder genießt er den „ Beyſtand eines Mächtigern; ſo geſchiehet auch auf dieſer Seite alles, was „ zu Entkräfftung des Recurſes gereichen mag. Es wird eine Deduction dargegen gemacht; man vertheidigt das Reichs-Gericht; man widerlegt die „ Beſchwerden; man entblöſſet den Ungrund des vorgewandten Eingriffs in „ die Reichsſtändiſche Vorrechte; man beſtreitet den Einfluß dieſer Privat-Sache in die öffentlichen Angelegenheiten der Reichs-Stände; man bringet alles an, was dem Recurſe nur im mindeſten ſeine Krafft zu benehmen „ beytragen kan. „

recht erhalten werden, sich dahin bearbeitet, um dieselbe zu vertheidigen, und den Recurs zu verhindern. (l)

§. 470.

Der Processus Comitialis.

Also verschwinden sehr viele Recurse welche nicht einmahl ad propositionem sind gebracht worden. (m) Die Berathschlagungen werden

---

(l) Joh. Steph. Pütters Patriot. Abbild. §. 46. *seq. p. m.* 17. „ der „ Inhalt solcher Schrifften ist leicht zu errathen; und wer will einem „ Reichs-Stande verdencken, seine Sache so gut als möglich und ins be„ sondere bey dieser Gelegenheit so vorstellen zu lassen, daß seine Mitstände „ am ersten mögen bewogen werden, die Beschwerde als gemeinschaftlich, „ und als einen Eingriff in die Reichsständische Vorrechte, als ein Verge„ her des Reichsgerichts anzusehen, und folglich hülfreiche Hand zu leisten? „ Aber mehrentheils führet eine gantz übermäßige Erbitterung gegen die „ Reichs-Gerichte die Feder. Man sucht jetzt alle Farben zusammen, die zu „ deren häßlichster Abschilderung dienen. Nichts ist so arg, daß man sich „ nicht getrauen sollte einem Reichs-Gerichte, oder wenigsten diesem oder „ jenem, den man für den Referenten ausgiebt, oder andern, die besonders „ an der Beschwerde Antheil haben sollen, wie auch hauptsächlich dem Di„ rectorio des Gerichts zur Last zu legen. Kein Ausdruck ist hier zu niedrig; „ keine Schreib-Art zu ausgelassen; das Reichs-Gericht soll gezüchtigt „ werden; man soll ihm sein verdientes Tolle geben; und was dergleichen „ Redens-Arten mehr sind, die wohl keinem zu rathen wären, auch nur „ von dem geringsten Gerichte eines solchen Reichs-Stands zu brauchen, in „ dessen Nahmen dieselbe von den höchsten Reichs-Gerichten öffentlich vor„ gebracht werden.

(m) Joh. Steph. Pütters Patriot. Abbild. §. 54. *p. m* 19. „ Wie nun die „ Negotiation des einen oder des andern Theils ein Uebergewicht erlangt, „ oder auch beyde einander das Gleichgewicht halten; so wird entweder der „ Recurs würcklich zur Berathschlagung und zum Schlusse befördert, oder „ nicht. Die Menge Recurse bleiben freylich liegen; und alsdann kommt „ es wieder nur darauf an, wie die übrigen Umstände, die zur Execution „ erfordert werden, dem an Reichs-Gerichten obsiegenden Theile günstig „ sind, oder nicht? „

den wiederum, nach dem Comitial-Gebrauch, erſtlich in denen eintzeln Collegien deliberirt, und welches, was unter denen iſt deliberirt worden, per majora behauptet wird; daſſelbe wird per re- & correlationem in dem Concluſo communi zweyer Obern, nachgehends aller dreyer Collegien conjungirt, und wird alſo meiſtens mit Uebergebung derer Schrifften an den Kayſer der Recurs probirt, oder in dem Reichs-Concluſo verworffen. (n)

CA-

(n) Joh. Steph. Pütters Patriot. Abbild. §. *59. 60. 61. p. m.* 21. „ Wie „ nun vollends, wenn der Recurrent es dahin bringet, daß ſeine Recurs- „ Angelegenheiten am Reichs-Tage zum Vortrage und in Berathſchlagung „ kommt? alsdenn iſt vor allen Dingen zu mercken, daß man von der ein- „ mahl feſt geſetzten Verfaſſung des Reichs-Tags, und von der eingeführten „ Art, die daſelbſt vorkommende Sachen zu verhandeln, in eintzelen „ Recurs-Sachen unmöglich abgehen könne; und wie nun der Reichs-Tag „ eigentlich nicht zu Juſtitz-Sachen ſondern zu Staats-Geſchäfften und „ zu ſolchen Berathſchlagungen die das gemeine Wohl des Reichs betreffen, „ angeordnet iſt; ſo müſſen ſich ſene, wenn ſie durch Recurſe hier angebracht „ werden, zu der in Staats-Sachen üblichen Art zu verfahren bequemen. „ Kein Referent, kein Correferent, kein ordentliche Führung der Acten, „ nichts dergleichen. was man ſonſt bey Juſtitz-Sachen gewohnt iſt, hat hier „ ſtatt; ſondern ein jeder Geſandter berichtet mit Beylegung der durch Di- „ ctatur oder ſonſt zum Vorſchein gekommenen Schrifften an ſeinen Hof. „ Ein jeder Hof läßt die Sache durch ſeine Räthe, und zwar nicht ſo wohl „ durch Juſtitz- als durch Staas-Bediente erwegen; dieſe urtheilen, ſo wie „ es ihnen gerecht und billig ſcheinet, und wie es dem Intereſſe ihres HErrn „ nicht zuwider iſt; darnach wird der Reichs-Tags-Geſandte inſtruiret, dar- „ nach gibt dieſer ſeine Stimme; und darnach werden die Stimmen in je- „ dem Reichs-Collegio zuſammen gezehlt. Auf ſolche Art kommt die Sache „ erſt in jedem eintzelen Reichs-Collegio, darauf nach der Re. und Correla „ tion zum gemeinſamen Schluſſe, ſoferne ſich die verſchiedene Collegia „ deſſen vereinigen können. Denn zuweilen gerathen auch darüber Recurſe „ ins Etecken, daß die verſchiedene, zumal höhere Reichs-Collegia ſich nicht „ auf gleiche Art gegen den Recurs verhalten; da in einem z. E. derſelbe „ vom Directorio zeitig zum Vortrage gebracht, im andern aufgehalten, „ in einem gäntzlich unterſtützt, in einem gäntzlich verworffen wird, u. ſ. w. „ Kommt aber ein gemeinſamer Schluß über eine Recurs-Angelegenheit am „ Reichs-Tage zu Stande; ſo wird dadurch entweder die gantze Sache ab- „ gethan, oder es wird, nur nach Art der interlocutoriſchen Erkenntniſſe „ etwas weitläufig verordnet. „

CAPUT XIV.

Von der Exsecution.

§. 471.

Die Exsecution post condemnatoriam.

WAnn die Sententia absolutoria geschehen, so ist nichts mehr nöthig, welches geschehen soll; aber nach der Sententiam condemnatoriam, in so fern dessen Würckung in denen Remediis nicht ist suspendirt worden, auch der Condemnirte derselben nicht freywillig willfahret, ist um die Gerechtigkeit zu erhalten die Exsecution nöthig, gleich als der Modus per media coactiva ad effectum dasselbe zu deduciren, was die Intentio judicati erfordert.

§. 472.

Mancherley Species condemnatoriæ.

Dieselbe Exsecution ist in der Sache selbst wenig unterschieden, wie dann der Condemnirte entweder ad non faciendum aliquid, R. J. N. §. 162. oder ad præstandum entweder facta, als wie operas, oder die Sache in natura, bewegliche, oder unbewegliche, oder eine gewisse Summa Geldes, oder ein ungewisses Genus, als wie hereditatem, damna, usuras, expensas &c. In welchem letztern Fall die Liquidatio

noch

noch eher muß angestellt werden, als die Exsecutio geschiehet, damit das Objectum exsecutionis certum & definitum geschiehet.

§. 473.

Streitigkeiten der Parition.

Weil nun jede Sententiæ condemnatoriæ zugleich exsecutoriales enthalten, welche wollen, daß man beweisen solle, die Parition seye innerhalb einer gewissen Zeit geschehen; wann würcklich der Victus erscheinet, und beweiset die Parition, und der Victor ist mit derselben zufrieden, so wird eo ipso der gantze Proceß geendiget. Wann er zwar die Parition erweiset, der Victor aber behauptet, daß dieselbe nicht hinlänglich seye; so entstehet über diesen Punctum paritionis ein neuer Streit und Entscheidung.

§. 474.

Die Exsecutores so in denen Reichs-Gesetzen vorgeschrieben worden.

Die Reichs-Gesetze aber haben selbst diesen modum exsequendi in denen höchsten Gerichten vorgeschrieben (o), daß wann der Condemnirte

(o) O. C. *1521. tit. 31.* O. C. *1555. P. 3. tit. 48.* R. J. N. §. *166.*
„ In welchem Termin der Condemnatus, ob er parirt habe, oder nicht,
„ anzuzeigen schuldig, und ihm derenthalben weiter Zeit nicht gegeben wer-
„ den, wo er aber solches nicht thäte, solle alsdann auf Anrufung des obsie-
„ genden Theils, vermög ergangener Urtheil, er in die darinn benannte Poen,
„ samt Kosten und Schaden erklärt, und die Exsecution sowohl auf den Poen-
„ Fall, als in der Hauptsachen, seiner Obrigkeit oder des Creyses, in dem
„ er gesessen und begütert, ausschreibenden Fürsten, per mandata exsecu-
„ torialia nach Innhalt Unserer C. G. O. oder wann dieselbe bey der Sachen
„ interessirt, auch sonsten erhebliche Ursachen vorhanden, nach Gutbefinden
„ des Richters, den ausschreibenden Fürsten eines oder mehr benachbarten
„ Kreysen, von Unserm K. C. G. aufgetragen und anbefohlen werden, wel-
„ che

te ein Mittelbarer gewesen, dessen ordentliche Obrigkeit die Exsecution vorzunehmen hat; wann es aber ein Unmittelbarer, so verrichtet solche der Kreys; bisweilen wird auch die Exlecution auf einen andern transcribirt. Wann nur einer in den Kreys Director ist; so giebt es vielen Streit. Wann mehrere Directores sind; so ist zwar das Amt zu exsequiren unter allen insgesamt. Jedoch wann einer entweder directe, oder per indirectum ein litis consors ist, oder einen Vorzug committirt; so wird alsdann, wann die Caussa bekannt, die Exlecution mit Recht erkannt mit der Clausul samt und sonders, daß auch von dem einen allein die Exsecution kan vollbracht werden (p). Die Exlecution der Unmittelbaren Edelleuten wird demselben Ritter-Canton committirt, unter dessen Lande die Güter zu exlequiren begriffen werden (q).

§. 475.

Die Cognitio Exsecutionis.

Wann der Condemnirte als ungehorsam begriffen wird; so befehlen die Reichs-Gerichte denenjenigen, welchen die Gesetze die Macht zu exsequiren gegeben haben, die Exsecution, entweder per modum Mandati de exsequendo, welches in dem Cammer-Gericht geschiehet, oder per modum in Commissionis, welches in den Reichs-Hofraths-Gericht geschiehet (r).

§. 476.

„ che dann auf solchen des C. G. Befehl, und des obsiegenden Theils gebührliches Ansuchen, ihm förderlichste Hülfe und Vollziehung mitzutheilen „ schuldig seyn sollen. „

Conf. quoque Capitul. *art. 20. §. 5.* verbis: „ die Exsecution anders nicht als „ durch den Kreys, „ &c.

(p) Ge. Melch. de Ludolf. *P. 4. obs. 385. p. 372.*

(q) Joh. Jac. Zwirlein Anmerck. zum Concept. III. *57. pr. p. 567.*

(r) Conf. quoque R. V. *1713. §. 86.*

§. 476.

Die Exsecutio

Und also können zwar nicht nur ihre Judicata dererselben, sondern auch die Sentenzen derer Deputatorum imperii, welche nemlich von denen Deputatis imperii ad exsecutionem non perductæ übrig sind (s), oder derer Austrägen, daß die höchsten Gerichte sie zur Exsecution bringen, implorirt werden. Hingegen können auch die Obrigkeiten derer Stände, so unmittelbar denen Reichs-Gerichten unterworffen sind, wann sie in der Exsecutione Judicatorum länger verzögert werden, von denen höchsten Reichs-Gerichten Mandata de exsequendo propriam sententiam erhalten werden (t). Ordentlicher Weise aber werden diese Mandata nur C. C. erkannt (u).

§. 477.

Die Species exsecutionis extraordinariæ.

Von aller dieser Exsecutione judicatorum aber muß wohl unterschieden werden, wann die Caussa noch nicht ist decidirt worden, da dasselbe das Gesetz erlaubt, so werden nur media coactiva ad rem salvam servandam adhibirt, von welchen der Streit ist; als wie wann es nöthig ist zu erkennen, wo was sequestrirt wird, (x) oder ein Arrest, (y) oder auch ein Salvum conductum. Gleich als eine Concessionem securitatis intuitu judicii cujusdam. (z) In welcher Sache nur die Mißbräu-

(s) Ex R. J. N. §. 191.
Conf. Fried. Carl Mosers R. H. R. Pr. *tom. 2. cap. 2. §. 3. p. 194. seq.*
(t) Ge. Melch. de Ludolf. *jus Cam. Sect. 1. §. 12. n. 5. p. 118. seq.*
(u) Ge. Melch. de Ludolf. ib. ad obs. Mag. 1. *p. 254.*
(x) Wilh. Roding. *lib. 3. tit. 17. p. 563.*
(y) Wilh. Roding. *lib. 3. tit. 18. p. 564. seq.*
(u) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 12. n. 7. p. 119.*

che zu verhüten sind, wie es erinnert der R. V. *1713. §. 12.* „ nachdem „ vorgekommen, als ob das C. G. - - Salvos conductus in vim „ moratoriorum ertheile ꝛc. In welchen Fällen wann allein die Decreta derer höchsten Gerichte nicht hinlänglich sind; so sind andere Media coactiva, in so fern es nöthig ist, zu adhibiren, deren Macht denenjenigen ist subordinirt worden, auch nicht in solchem Fall so stricte denen Gesetzen der ordentlichen Execution derer Sententzen sind verknüpft worden, je minder auch andern, und welchen sie leichter eine Hülffe verhoffen, dieselbe können committirt werden. Der R. V. *1713. §. 13.* erinnert allein: „ in Erkennung der sogenannten Mandatorum auxilia„ toriorum behutsam zu seyn. „

CAPUT XV.

Von denen Sachen so voluntariæ jurisdictionis sind.

§. 478.

Sachen so voluntariæ jurisdictionis sind.

Es sind noch die Sachen übrig, so voluntariæ jurisdictionis sind, welche meistens von denen rebus contentiosis, so bißher sind tractirt worden, darinnen unterschieden sind, daß sie keinen Contradictorem haben, und derowegen auch nicht in decidenda lite, sondern nur in adhibenda auctoritate judiciaria versiren.

§. 479.

§. 479.

Ad interpon. auct. jud.

Ein jeder Modus procedendi also in rebus voluntariæ jurisdictionis ziehlet fast allein dahin, daß derjenige das Document, so mit auctoritate summi tribunalis ist verfertiget worden, annimmt, deme daran gelegen ist, daß das Negotium mit gerichtlicher Krafft befestiget werde.

§. 480.

Ausser es ist ein Contradictor vorhanden.

Wo aber dasselbe ohne Nachtheil geschehen kan, so ist vornemlich hier auf dieses zu sehen, ob ein Contradictor vorhanden, oder ob er kan, wann er vorhanden, verworffen werden? In welchem Fall eine Citation nöthig ist um zu sehen, daß dieses oder jenes geschehe, welches dem andern daran gelegen zu seyn scheinet, und alsdann auch aus einer Sache die vom Anfang voluntariæ jurisdictionis nachgehends contentiosa kan werden, aus welchem der Contradictor sich stellt.

§. 481.

Salvo jure tertii.

Wann der Contradictor nicht vorhanden ist, auch indessen die Requisita legum mangeln, so wird nicht leichtlich in negotio licito nec insolito aut inconvenienti die gerichtliche Auctorität salvo jure tertii zu interponiren, denegirt.

§. 482.

Also werden die Negotia confirmirt.

Also können von einem von beyden höchsten Reichs-Gerichten die Confirmationes derer Negotien, welche unter denen unmittelbaren gehandelt werden, als wie die Confirmationes pactorum, contractuum tansactionum, testamentorum, emancipationum, adoptionum, reliq. erhalten werden. (a)

(a) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 12. n. 3. 4. p. 117.*

§. 483.

Und die Tutores derer Unmittelbaren.

Besonders werden auch die Tutores derer Unmittelbaren von denen höchsten Reichs-Gerichten bestimmt und confirmirt, welche in derselben Sache erkennen, welches mit den heutigen Rechten der Tutel und mit denen Familien-Gesetzen, wann welche vorhanden sind, überein kommt, (b) und muß ein dergleichen Tutor oder Procurator mit einem Mandato speciali instruirt worden seyn, um das Jus jurandum zu prästiren, welches denen Tutoren vorgeschrieben worden, (c) welchem, wann die Mutter die Tutel unternommen, die Renunciatio secundarum nuptiarum & SCti Velleiani zu injungiren ist.

§. 484.

Und werden denenjenigen Decreta gegeben.

Nach geleisteten Jurament wird dem Tutori ein Tutorium gegeben, nachgehends werden die jährlichen Rechnungen abgelegt, und wann unbewegliche Sachen zu veralieniren, so wird endlich pro concedendo Decreto supplicirt, welches nicht gegeben wird, ausser es wird begriffen, daß die Caussa cognita utilitati dem Pupillen nicht entgegen seye. (d)

§. 485.

Auch werden die Privilegia insinuirt.

Es geschehen derowegen in denen höchsten Reichs-Gerichten die Insinuationes privilegiorum, indem neue Privilegia, mit denenjenigen communicirt, und in originali producirt werden. (e) Welches gemeiniglich in denen neuen Privilegien de non appellando, (f) aber derowegen auch in concessionibus Superioris dignitatis sich zuträgt, ausser es will einer leiden, daß die Cantzley um den erstern Titul zu gebrauchen fortfahre. (g)

SECTIO

(b) Conf. Joh. Jac. Mosers Staats-Recht. *tom. 18. p. 135. seq.*
(c) O. C. 1555. *P. 1. tit. 76. Conc. I. 49.* Wilh. Roding. *mantiss. 5. p. 926.* Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 1. §. 12. n. 2. p. 117.*
(d) Wilh. Roding. *l. c. p. 927. seq.* ubi formula decreti reperitur.
(e) *Conc. 1. 22. §. 6.* Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 16. §. 5. seq. p. 242. & lib. 3. tit. 21. §. 23. seq. p. 595.*
(f) R. D. *1600. §. 18.* *Conc. II. 31. §. 12.* Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 20. §. 63. seq. p. 297.* Conf. quoque *Quinquerl. Cam. quæst. 2. num. 47 p. 144. seq.*
(g) Cujus rei taxas novissimas vide in *Mem. Canc. 1713. §. 26.*

SECTIO III.

CAPUT I.

Von dem Cammer-Richter.

§. 486.

Die alte Form derer Gerichten.

AUs der ältern Art unserer gerichtlichen Sache ist hier zum Voraus zu bemercken, daß vor Zeiten nach dem teutschen Gebrauch diese Form derer Gerichte gewesen ist, daß entweder selbst der Kayser das Recht sprache, oder in der Provintz selbst der Fürst, (h) oder ein anderer Richter, der an dessen Stelle gesetzt. Und ein solcher Richter sagte man zwar, daß er alsdann eigentlich die Jurisdiction exercire. Denjenigen redeten die Partheyen an; derjenige sprache das Recht. Die Beysitzer gleich als die Scabini wurden nur von dem Richter gefragt, sie selbst urtheileten nicht; (i) dahero geschahe auch keine Erwehnung dererselben in der Anrede, auch nicht der Ordnung, wo sie entsprossen sind, wurde so viel bedacht. (k)

§. 487.

Der Cammerrichter.

Also ist der Cammerrichter eine Person vom hohen Adel, welcher im Namen des Kayfers dem gantzen Cammergericht vorstehet vor dessen Ca-

(h) Dav. Ge. Strube von Regierungs- und Justitz-Sachen *Sect.* 1. §. 1. *p.* 2. *seq.*
(i) Dav. Ge. Strube Nebenst. *P.* 1. *p.* 511. *seq.*
(k) Dav. Ge. Strube Nebenst. *P.* 3. *p.* 124. *seq.*

Caput er gleichsam gehalten wird. (l) Welchen derohalben der Kayser allein bestimmet. (m)

§. 488.

Dessen Requisita.

Als eine Person vom hohen Adel muß er entweder ein Fürst, Graf, oder Freyherr seyn; (n) derowegen ist es nöthig, daß er eine Person, aus dem Reich teutscher Nation gebohren, und nicht allein kundig und gebohren, sondern auch verständig seye, die rechtliche Processe zu dirigiren. (o) Ob es eine geistliche oder weltliche Person seye, liegt zwar nichts daran, und kan eine geistliche Person von diesem Amte nicht ausgeschlossen werden; Jedoch wird ordentlicher Weise zu diesem Amte eine weltliche Person erfordert. (p) Es sind auch wegen der Sache Gravamina vorhanden, so von denen Evangelischen sind erregt worden, gemeiniglich an. 1560. und 1613. wiewol vergebens, weil in unserm Seculo noch Cammerrichter gewesen ist der Ertz-Bischoff zu Trier Johann Hugo, so 1711. gestorben ist. (q) Es könnte zwar ein Evangelischer so

(l) R. V. 1531. §. 25 al. 27. O. C. 1555. *P. tit. 7. §. 5. (Conc I. 8. §. 13.)*
„ dieweil der C. R. das Haupt durch welches alle Sachen und Händel - -
„ dirigirt und geschafft werden ꝛc.

(m) R. J. *1548. §. 23.* O. C. *1554. P. 1. tit. 1. §. 3. Conc. I. 1. §. 2.* J. P. O. *art. 5. §. 53.* „ judicem & præsides - - a sola cæsarea majestate
„ constituendos. „

(n) O. C. 1495. tit. 1. §. 1. O. C. *1555. P. 1. tit. 1. §. 1. Conc. I. 1. pr.* „ Das
„ C. G. zu besetzen mit einem Richter, der ein Fürst geistlich oder weltlich,
„ oder (aufs wenigste) ein Graf oder Freyherr sey. „

(o) O. C. *1555. P. 1. tit. 3. §. 1. Conc. I. 3. pr.* „ daß unser C. R. eine tapfere Person, aus dem Reich teutscher Nation gebohren, derselben Herkommen, löbliche Gebräuche und guter Gewohnheit, nicht allein kundig und erfahren, sondern auch verständig, die rechtliche Processe zu dirigiren, und
„ die Partheyen zu Austrag- und Erörterung treulich zu fördern ꝛc. „

(p) O. C. *1555. P. 1. §. 1. Conc. I. 1. pr.* „ doch mit einem weltlichen vor
„ einem Geistlichen seines Standes, wo der zu bekommen. „

(q) Ge. Melch. de Ludolf *colloqu. p. 32. seq.*

so wohl Cammerrichter seyn als ein Catholischer ; ist auch offt schon von denen Evangelischen erinnert worden, daß alternative dieses Amt solte besetzet werden; aber weil dieses bis hieher vergeblich gewesen, und nichts gefruchtet hat, also ist sehr schwer zu hoffen, daß der Kayser einen Evangelischen Cammerrichter bestimmen werde. (r)

§. 489.

Die Verordnung.

Die Verordnung des Cammerrichters geschiehet per Decretum imperatoris aulicum dem neuen Richter selbst, und per rescripta, so der Cammer und dem Churfürsten zu Mayntz gegeben worden, deme die Introductio zugleich committirt wird dessen Sorge zu verrichten. (s) Eine Formul desjenigen Reichs-Hofraths-Decret dienet hier zum Exempel: „ Von der Römisch-Kayserl. Majestät FRANCISCI unsers allergnädigsten Herrns wegen dero würcklichen Kayserlichen geheimen „ Rath, Herrn Carl Philipp Fürsten zu Hohenlohe, Grafen zu Waldenburg und Gleichen, Herrn zu Langenburg, Oberbronn, Niederbronn, und Forbach, hiermit in Gnaden anzuzeigen ; welchergestalten Ihro Kayserl. Majestät aus eigener Bewegnuß sich entschlossen, „ Ihm Herrn Fürsten in Ansehung seines uralten Fürstlichen Herkommens so wohl, als deren von seinen Vor-Eltern, besonders weyl. „ dessen Herrn Vattern, ehemahligen würcklichen Kayserl. Geheimen „ Rath und Cammerrichtern Ihro glorwürdigsten Vorfahren Römischen „ Kayßern, dem Reich, und dem Durchleuchtigsten Hause Oesterreich, „ zum Besten und Nutzen des gemeinen Wesens, bevorab bey allerhöchst dero Kayserlichen Reichs-Cammergericht rühmlichst geleisteten „ ersprießlichen Diensten, und andurch erworbenen stattlichen Meriten, „ dann auch wegen seiner, des Herrn Fürstens besitzender vortrefflichen

„ Ge-

(r) Jo. Fried. Pfeffinger. *ad Vitriar. tom. 4. p. 558.*

(s) Vid. Gr. Melch. de Ludolf. *in Jur Cam. adpend. 9. p. 324. seq.*

„ Gemüths-Gaben, Vernunfft, und in Reichs- Rechts- und politischen
„ Sachen, nicht weniger der Cammeral-Praxi erworbenen vortreflichen
„ Erfahrenheit, ungemeinen Justitz- Eifers und Liebe zum Rechten,
„ und dahero in dessen Person setzenden allergnädigsten Vertrauens die
„ erledigte Kayserl. Cammerrichter- Stelle zu Wetzlar in Kayserl. Gna-
„ den zu verleyhen. Wie nun aus Ihrer Kayserl. Majestät gemessenen
„ allergnädigsten Befehl Er Herr Fürst von Hohenlohe solcher Kayserl.
„ Gnaden und daß für ihn anjetzo auch zu gleicher Zeit die behörige
„ Vorstellungs- und Erkennungs- Verordnung (damit er die Cammer-
„ Richters-Stelle, und Function nach vorgängiger gewöhnlicher Vor-
„ stellung gleich antretten können,) durch gewöhnliche Kayserliche Re-
„ scripte an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz, und das Kay-
„ serliche Reichs-Cammergericht ausgefertiget, und ihm in Originalien
„ und Abschrifft zugestellt werden sollen, durch dieses Kayserliche
„ Hof- Decret versichert wird; also verbleiben auch allerhöchst Ihro
„ Kayserliche Majestät demselben mit Kayserlichen Gnaden und allem
„ Guten ferners wohl beygethan.

Signatum Franckfurt am Mayn, unter mehr allerhöchst gedachter
„ Kayserl. Majest. hervorgedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel den
„ zwölften Octobr. anno sibenzehen hundert fünf und vierzig.

Graf Coloredo. (L. S.)

Andreas Mohr.

Der Churfürst zu Maynz sagt nemlich der Cammer und dem neuen Richter den Tag, wann die Introduction geschehen solle, bisweilen ist er wieder zu prorogiren, und subdelegirt zugleich das Negotium introductionis meistens seinem præsentato. Darnach da der neue Richter hinzukommt, so geschiehet, mit denen ersten Glückwünschungen, selbst die Introductio nach ihrer Art derer vorgeschriebenen Solennitäten, in-

dem

dem er in den gantzen Rath derer Beysitzer den vorgeschriebenen Eid abgelegt, (t) und eben denselben Tag offentlich und solenniter der ersten Audientz beywohnet. (u) Welches alles wie es geschehen ist, der Richter dem Kayser, und der Richter und das Cammeral-Collegium den Churfürsten zu Mayntz Bericht erstattet. (x)

§. 490.

Das Amt.

Gleichwie überhaupt das Amt eines Cammerrichters darinnen bestehet, daß er das gantze Gericht dirigire, und im Namen des Kayfers præsidiret, also begreift er meistens besonders folgende Theile: 1.) ist er besorgt; daß eine jede eintzelne Cammeral-Person seinem Amte ein Genügen leiste, und dahero auf einen jeden wohl Achtung giebt; 2.) daß er sowohl den gantzen Rath zusammen beruft, wann es nöthig ist, als die eintzeln zertheilte Räthe formirt, und allezeit zugleich mit denen Assessoren in der Cammer erscheinet; 3.) daß er dirigiret, was in dem gantzen Gericht zu handeln ist, dahero proponirt er nicht nur in pleno, und theilt jede eintzelne Sachen seinen Referenten aus; sondern was auch jeden Tag in denen Raths-Versammlungen zu proponiren ist, kan er dirigiren. (y) Es ist auch in der Cammergerichts-Ordnung versehen, daß der Cammerrichter das Votum decisivum haben solle, (z) aber es wird nicht beobachtet. (a)

(t) O.C. 1555. *P. 1. tit. 57. Conc. I.* 71.
(u) Ge. Melch. de Ludolf. *in Colloqu.* adjunct. A. *p.* 323. *seq.*
(x) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloq. p. 338. seq.*
(y) Vid. O. C. 1555. *P. 1. tit. 9. 10. 11.* Von des C. R. Amt insgemein, im Rath und Audientzien. *Conc. I. 10. 17.*
(z) O. C 1495. *tit. 1. §. 1.* „ Und ob sie (die Urtheiler) spännig und auf „ jeglichen Theil gleich wären; welchem dann der C. R. einen Zufall thut, „ dabey soll es auch bleiben. „
Conf. tamen O.C. *1555. P. 1. tit. 13. §. 10. Conc. I. 25. §. 4.* Wo dieser Casus gantz anderst ist beschrieben worden.
(a) Ge. Melch. de Ludolf. *P. 3. obs. 300. coroll. 2. p. 567.*

§. 491.

Das Salarium.

Das Salarium des Cammerrichters bestehet heut zu Tage in 11733. Reichs-Thaler und 30. Kreutzer. (b) Es hat zwar Kayser Carl VI. in einem Commissions-Decret den 3. Nov. 1720. ein grösseres Salarium befohlen; aber wegen Mangel des Fund haben sich noch die Stände entschuldiget im Reichs-Gutachten den 8. Nov. 1726. (c) Sie haben auch die Jura immunitatis, und sind in dem Reich von allen Anlagen befreyet.

§. 492.

Die Ferien.

Die Zeit, in welcher ein Cammerrichter von der Cammer darff abwesend seyn, bestehet in 14. Wochen, wann sie voll sind; (d) vierzehen Tage, wann er sich der Erlaubniß des Präsidenten bedienet. Bleibt er über die Zeit aus, so verliehret er jeden Tag das gedoppelte Salarium, welches in die allgemeine Casse kommt, und so gar daß die Beysitzere nichts davon bekommen. Da hingegen der Cammerrichter auch nichts von dem Geld bekommt, welches denen Beysitzeren, wegen ihrer Nachlässigkeit, abgezogen wird.

§. 493.

Wie das Amt geendigt wird.

Das Amt eines Cammerrichters wird vornemlich geendiget durch die Resignation oder durch den Tod. Die Wittib aber hat noch wegen des Salarii das Gnaden-Quartal zu hoffen.

CA-

(b) Jo. Fried. Pfeffinger. *ad Vitriar. tom. 4. p. 575. seq*
(c) Vid. Sammlung der R. A. *P. 4. p. 348. & 361.*
(d) Ex O.C. 1555. *P. 1. tit. 7. §. 5. Conc. I. 8. §. 13.* waren es nur 10. Wochen. Aber nachgehends sind noch 4. Wochen hinzugesetzt worden. Vid. Cammer-Decret. den 2. Nov. 1727. *num. 13.* Reichs-Gutachten den 13. Jun. 1729. und Ratification den 5. Octob. 1731. in der Samml. der R. A. *P. 4. p. 372. seq.* Staats-Canzley. *tom. 54. p. 781. & tom. 59. p. 698.*

CAPUT II.

Von denen Cammer = Präsidenten.

§. 494.

Die Präsidenten.

Die Cammer = Präsidenten sind entweder Grafen oder Freyherren, und derohalben von dem Kayser verordnet, daß sie, so oft es nöthig, die Stelle im Mangel eines Cammer = Richters vertretten können. Im Anfang des Cammer = Gerichts geschiehet in der ersten Cammeral = Verordnung, ausser dem Cammer = Richter, keine Erwehnung der Illustern Personen, wiewol alsbald ein Assessor illustris zugegen gewesen, nemlich Bernhard Graf von Eberstein der Jüngere, ein Mitglied aus dem Reichs = Gräflichen Collegio in Schwaben (e). Die erste Erwehnung dessen Sache kommt vor in O. C. 1495. *tit. 1. §. 3.* & in R. I. *1498. §. 24.* und geschiehet also davon nur eine Wiederhohlung in O. C. *1500. tit. 3. §. 1.* " Daß gut und noth sey aufs we-
„ nigste einen Grafen oder Freyherrn ans C. G. zu verordnen, damit
„ zu Zeiten, so sich Leibes = Kranckheiten oder andere Nothsachen dem
„ C. R. begeben mögten, desselben halber nicht Verhinderung oder
„ Mangel entstehen möge ꝛc. §. 2. = = also, daß man hinführo zween
„ verständige Grafen oder Freyherren, so fern man sie haben mag, an
„ das C. G. = = setzen soll, „ wo zugleich die erste Austheilung der Beysitzer O. C. *1500. tit. 3. §. 3.* & *tit. 4.* von Austheilung der

(e) Vid. Staats = Archiv des Kayserl. und Reichs = Cammer = Gerichts, *P. II. p. 49.* & *59.* Ludolf *Jus Cam.* adpend, *10. p. 341.*

Beysitzer Gelegenheit gegeben hat, wie es scheinet, daß, ausser dem Cammer-Richter, Illustre Personen zu verordnen wären, welche, wann der Cammer-Richter verhindert oder mit einer andern Arbeit beschäftiget wäre, sie an dessen Stelle wären, gleichwie es scheinet, daß der Erste auf diese Art schon Anno 1501. in der Cammer gewesen ist, der Præpositus Combergensis (f). Wiewohl in dem Cameral-Archiv nicht dessen eigentlicher Name aufgezeichnet zu finden, wer solcher gewesen seye (g). Und weil bald dieses Institutum ist wiederholt worden (h); so kamen nachgehends mehrere Illustre-Personen vor, die dasjenige Amt verwalteten, und würcklich noch unter der Zahl derer Beysitzere begriffen worden sind (i); darinnen ist er nur von andern unterschieden, weil sie ansonsten auch mit Relationen zu machen beschäftiget wurden (k), daß sie im Mangel des Cammer-Richters das Amt verwalten, gleichwie der erste dasselbe schon 1509. verwaltet hat der Graf von Beuchlingen (l). Der Cammer-Richter wurde vor Zeiten gar oft mit dem Namen eines Präsidenten beleget, nachgehends wurde dieser Namen denen Assessoribus generosis beygeleget, und zwar, wie mir bekannt ist, am ersten in R. V. *1555. §. 80.* O. C. *1555.* I. *10. §. 15.* GE. MELCH. de LUDOLF. in *colloqu. p. 36.* allegat demum R. V. *1562. §. 11.* Dieses Amt ist so gar denen Grafen und Freyherren eigen, daß schon öfters im entstehenden Fall die Reichs-Grafen erinnert haben, daß sie nicht übergangen

(f) Ge. Melch. de Ludolf. *l. c. p. 344.*

(g) Staats-Archiv des Kayserl und Reichs-Cammer-Gerichts, *P. 12. p 130.*

(h) O. C. Constant. *1507. tit. 3.*

(i) R. I. *1530. §. 76.* " Darunter (sub numero nempe 24. Assessorum ante memoratorum) " zween Grafen und Herren, deren einer des C. R. " statt, in seinem Abwesen, oder so er aus Ehehaften verhindert, jederzeit " verwesen möge. " O. C. *1555. P. 1. tit. 3. §. 2. & tit. 12. Conc. l. 3. §. 1. & tit. 18.*

(k) Joh. Fried. Pfeffinger *ad Vitriar. tom. 4. p. 560. n.*

(l) Ge. Melch. de Ludolf. *l. c. p. 348.*

gangen würden (m). Es sind auch Exempel vorhanden, daß Geistliche sind Präsidenten gewesen, als wie der Præpositus Combergensis 1501. und der Abbt zu Hornbach 1556. (n). Jedoch trägt sich dasselbe heut zu Tage nicht leichtlich zu.

§. 495.

Die Zahl der Präsidenten.

Die Zahl derer Präsidenten ist in dem Westphälischen Frieden auf 4. gestellt, daß nemlich das Cammer-Gericht nebst dem Cammer-Richter aus 4. Präsidenten und 50. Beysitzern bestehen solle (o), abern in unsern Seculo ist selbst die Zahl derer Beysitzere nur auf den halben Theil reducirt worden (p); da allezeit die Gleichheit der Religion beobachtet wird, daß einer ein Catholischer, der ander ein Evangelischer seyn solle.

§. 496.

Die Verordnung.

Die Verordnung derer Präsidenten geschiehet als wie des Cammer-Richters, daß der Kayser, welcher von der Cammer ist benachrichtiget worden, daß die Stelle eines Präsidenten leer ist, einen neuen Präsidenten, von eben der Religion, durch ein Reichs-Hofraths-Decret, bestim-

(m) Vid. Schreiben des Directorii der Schwäbischen Grafen an K. M. d. 13. Jun. 1665. apud FRITSCH *in elect. jur. publ. cap. 3. p. 21.* & d. 2. Febr. 1698. in FABRI Staats-Canzley *tom. 3. p. 794.*

(n) GE. MELCH. de LUDOLF. *Jus Can.* adpend. *10. p. 344.* & *380.*

(o) I. P. O. *art. 5. §. 55.*

(p) Reichs-Gutachten *1719. num. 8.*

bestimmet, da sowohl, wegen der Sache, dem Churfürsten zu Maynz, als der Cammer Schreiben sind gegeben worden.

§. 497.

Das Examen und die Introduction.

Es ist aber nöthig, daß selbst der neue Präsident mit diesen Briefen zur Cammer reise; wo diejenige in pleno vorgelesen werden, und der neue Präsident, gleich als ein ordentlicher präsentirter Assessor ein General-Examen aussteht. Welches wann es vollendet, weil ein Special-Examen nicht vielmehr als eine Relation pro statu nöthig ist, alsbald mit einem Eyde adstringirt wird, und sein Amt der Präsident in denen ersten drey Audienzien unternimmt, und auch unter denen Beysitzern ad residentiam verbunden wird, oder zur immerwährender Beywohnung des ersten halben Jahrs in der Cammer.

§. 498.

Das Amt wann der Cammer-Richter zugegen ist;

Das Amt derer Präsidenten, wann der Cammer-Richter zugegen ist, ist nicht theilhaftig der ganzen gerichtlichen Cammer-Regierung, ausser er braucht als Richter den Rath dererjenigen, vornemlich in rebus arduis (q). Jede präsidiren nur denen Audienzien und dem Rath, welchen

(q) R. V. 1713. §. 4. " in allen wichtigen Sachen mit diesen (den Präsidenten) zu communiciren, " = = Gleichwie nun des Herrn Cammer-Richters " Arbitrio anheim gestellt bleibt: ob eine Sache wichtig sey, oder nicht; " also hat man zu demselben, oder dessen Amts-Verweser die Zuversicht, " er werde hierunter seine Pflicht und Gewissen lediglich beobachten, und die " Wichtigkeit der Sachen nicht nach Affecten und Neben-Absichten ermäs- " gen ꝛc. "

welchen der Cammer-Richter einem jeden zueignet, und wegen der Sache täglich in der Cammer zugegen sind. In plenis bringt ein jeder sein Votum herbey als wie die Assessoren; jedoch sind sie indessen nicht mehr mit Relationen und andern Arbeiten derer Beysitzere angefüllt.

§. 499.

Wann er fehlet.

Wann der Cammer-Richter nicht zugegen ist; so verwaltet dessen Amt der älteste Präsident, entweder ein Catholischer, oder Evangelischer (r), also daß er auch mit dem Namen eines Cammer-Richter-Amts-Verweser bezeichnet wird, wann der Cammer-Richter gestorben oder das Amt verändert hat (s). Und in dieser Beschaffenheit eines Cammer-Richter-Amts-Verwesers wird der ältere Präsident, entweder von dem Cammer-Richter der da sterben will, oder in pleno bestimmt (t); und wann die Relation wegen der Sache an den Kayser geschehen, so wird er von diesem selbst confirmirt, und alles, was ansonsten der Cammer-Richter gethan, thut er auch, und gebraucht sich dessen

(r) R. V. *1713.* §. *5.* " Damit alle Collisiones zwischen den Präsidenten, " wegen des Directorii in casum absentis vel mortui judicis, vermieden " werden mögen; als soll inskünftig, in Bestellung der Amts-Verweserey, " auf das Senium gesehen, und der Senior in præsidio darzu verordnet " werden; "

(s) Ge. Melch. de Ludolf. *colloqu. p. 91.*

(t) Vid. Staats-Archiv des Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts, *P. 3. §. 91. p. 91.* & TAFINGER *in Institut. Jurisprud. Cam. p. 114. 115.*

sen besondere Rechte, (allein ausgenommen, daß das Salarium nicht vermehret wird, wann nicht die ausführliche Concessio des Kayserß und des Reichs hinzukommt) bis ein neuer Cammer-Richter vorhanden ist, welchem der Cedens die alten Rechte des Präsidenten sollenniter und publice recuperirt. Wann der Cammer-Richter nur abwesend ist, obwohl eine lange Zeit, so wird der Namen des Präsidenten nicht verändert. Also z. E. weil der Erz-Bischof zu Trier das Amt eines Cammer-Richters verwaltete, und sehr viele Jahre abwesend war, so wurden nichtsdestoweniger alle Libelle an ihn dirigirt, und führte keiner unter denen Herren Präsidenten den Titel eines Amts-Verwesers (u). Ja auch wann die Abwesenheit nur in kurzer Zeit bestehet, oder der Cammer-Richter bisweilen wegen einer Kranckheit verhindert wird, so werden auch nicht leichtlich wichtige Veränderungen vorgenommen, als wie neue Formirung derer Räthe ꝛc.

§. 500.

Das Salarium.

Das Salarium eines jeden Präsidenten ist Jährlich 3656. Reichsthaler. In Ansehen der Zeit, derer Feyertägen, und der Negligen haben sie mit denen Beysitzern gleiches Recht.

§. 501.

Die Titel.

Die Präsidenten pflegen auch mit dem Titel eines Kayserlichen Geheimen Raths beehrt zu werden; auch verhindert nichts, daß sie nicht die Officia, so selbst cum nativitatis ordine vereinigt sind, als wie das Directorium in dem Collegio derer Grafen, ꝛc. behalten. Mit andern Würden aber, so von einem andern zu unternehmen sind, kommt das Amt eines Präsidenten nicht überein.

§. 502.

(u) Ge. Melch. de Ludolf. *in colloqu. p.* 91.

§. 502.

Wie das Amt eines Präsidenten geendigt wird.

Von der Macht einen Präsidenten zu suspendiren und zu removiren ist disputirt worden (x). Das Amt eines Cammer = Präsidenten kan jederzeit resignirt werden. Auch tacite kan dieses geschehen, wie von dem Cammer = Collegio, wegen langwieriger Abwesenheit des Philip. Salent. Graf von Manderscheid 1664. dieses Amt vor resignirt ist erklärt worden (y). Catholische Präsidenten sind öfters schon zu Cammer = Richter promovirt worden. Z. E. der Graf von Beuchlingen war Assessor 1507. ist Cammer = Richter worden 1521.; Graf von Löwenstein Präsident 1554. Cammer = Richter 1561.; Freyherr von Winneberg Präsident 1561.; Cammer = Richter 1582.; Graf von Ingelheim Präsident 1698. Cammer = Richter 1730.; Graf von Virmont Präsident 1732. Cammer = Richter 1742. (z). Wann ein Präsident mit Tod abgeht, und hinterläßt eine Frau; so bekommt die Wittib das Salarium noch drey Monath.

(x) Vid. *Deduction*, daß die Römische Majestät, allein und privative einen von Ihro Majestät auch allein constituirten und nicht nur präsentirten Cammer = Gerichts = Präsidenten suspendiren, und gar abschaffen können. In FABRI Staats = Canzley *tom. 9. p. 207. seq.*

(y) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam.* adpend. *10. p. 405. & 417.*

(z) Ge. Melch. de Ludolf. *l. c.*

CAPUT III.

Von denen Cammer-Assessoren.

§. 503.

Die Assessoren und deren Anzahl.

Die Cammer-Assessoren, welche eigentlich ad dijudicandas causfas in judicio camerali obvenientes bestimmt sind, waren vom Anfang 1495. an der Zahl 16. (a) nachgehends 1521. waren 18. Anno 1530. 24., 1566. 32., 1570. 41. (b) überdieß sind oft noch, ad decidendas antiquiores causfas, einige Extraordinarii (c), ja Anno 1648. 50. Ordinarii durch die Gesetze decretirt worden (d), aber es waren vom Anfang nicht so viel gewesen, als die Gesetze gewolt haben. Nemlich 1495. an statt 16. waren schon nur 10. Assessoren (e). Das neue Gesetz dieses Seculi hat endlich nur 25. beschrieben, und sogar den halben Theil der Zahl, so in dem Westphälischen Frieden bestättiget, beybehalten (f).

§. 540.

(a) O. C. *1495. tit. 1. §. 1.* " Das C. G. zu besetzen mit einem Richter = = " und sechzehen Urtheiler, "

(b) Joh. Fried. Pfeffinger *ad Vitr. tom. 4. p. 561.*

(c) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam.* adpend. *16. p. 373. seq. & p. 387.*

(d) I. P. O. *art. 5. §. 53.* " placuit numerum Assessorum ad quinquagin- " ta in universum adaugeri. "

(e) Ge. Melch. de Ludolf. *l. c. p. 341.*

(f) Reichs-Schluß 1720. (in Specie R. G. A. *1719. num. 1.*) Joh. Jac. Schmauss. *Corp. Jur. publ. p. 1308.*

§. 504.

Das Jus præsentandi, und dessen

Diese verordnete Assessoren waren vom Anfang selbst in denen Comitiis, aber bald ist der Modus erdacht worden, in welchen unter denen einzeln Churfürsten und Crayſen und auch bald unter den Kayser das Recht die Assessoren zu präsentiren, ausgetheilt wurde, oder das Jus nominandi, welche zu diesen Amt, wann sie von denen übrigen nach denen Gesetzen sind probirt worden, adspiriren (g).

§. 505.

Historie.

Der Ursprung des Juris præsentandi 1507.

Die erste Erwehnung dieses Juris præsentandi ist geschehen 1507. (h), also, daß der Kayser Maximilianus I. als Besitzer der Oesterreichisch- und Burgundischen Lande zwey Assessoren, überdieß 6. Churfürsten 6. präsentiren. " Wollen Wir deren zwo geben (inquit, MAX. I. „ *l. c.*) eine von Unserer Oesterreichischen, und die andere von Unserer „ Burgundischen Lande wegen. - - Item sollen die sechs Churfürsten „ sechs Personen geben. „ Und aus denen 6. bestimmten Creyſen 1500. nemlich Francken, Bayern, Schwaben, Ober-Rhein, Unter-Rhein, und Sachsen, die übrige acht Assessoren müßten erwählt werden. " Und „ sollen (ita continuatur *l. c.*) die acht andere Personen - - - aus „ den 6. Creyſen durch die gemeine Stände hier erkohren und benennt „ werden (i).

(g) Joh. ab Ulmenstein *Diss. de jure præsentandi Assessorem in camera imperiali*, Rintel 1728.
(h) O. C. Constant. *1507. tit. 1.*
(i) O. C. Constant. *1507. tit. 22.*

§. 506.

Per Sec. XVI. nur 6. Crayse.

Ob aber gleich bald darauf 1512. vier neue Crayse hinzu kamen, nemlich: Oesterreich, Burgund, Chur-Rhein, Ober- und Nieder-Sachsen; so ist doch dahero wegen des Juris præsentandi keine Veränderung geschehen, auser daß denen sechs Crayſen nun nicht acht, sondern nur sechs Präsentationen zugeeiget würden (k), und Carl *V.* hingegen nun auser denen Assessoren, und denenselben, welche er im Namen Burgund und Oesterreich gab, sich das Recht als Kayser vindicirte, noch zwey ordentliche Assessoren zu präsentiren (l). Welches alles auch in O. C. *1555. P. 1. tit. 2.* "die sechs Crayse, die zu präsentiren haben," ist bestättiget worden, so gar daß daselbst nicht von mehrern als sechs präsentirenden Crayſen Erwehnung geschiehet, obschon längst zehen Crayse gewesen.

§. 507.

Durch den Westphälischen Frieden 50. Assessoren ex paritate relig.

Weil aber in den folgenden Seculo bis auf die fünfzigste Zahl procedirt wurde, und zugleich die Paritas Religionis fester bestättiget wurde; so disputirten nicht nur die mehrern Präsentanten, sondern die präsentirten Crayse erwägeten gleichsam in Ansehen der Religion, sogar daß die puren Catholische Crayse Oesterreich, Burgund und Bayern nicht mehrere präsentirten, als allein die Evangelischen Crayse, nemlich Ober- und Nieder-Sachsen, und daß die übrigen vermischten Crayse gleichfalls in der-

(k) O. C. *1521. tit. 4. §. 5.*
(l) O. C. *1521. l. c.*

der Zahl und Religion gleich präsentiren sollten (m). Also wurden erstlich, um den Numerum quinquagenarium zu erhalten, die Präsentationen also ausgetheilt, daß 1.) der Kayser 2. 2.) ein jeder Churfürst 2., und so gar sieben Churfürsten 14. nemlich 3. Geistliche, und der Bayerische, Sächsische, Brandenburgische und Pfälzische. Dann das Exercitium Jurium Electoralium Bohemici war noch in Ruhe. 3.) Die Besitzere Oesterreich und Burgund ein jeder 2. und also 4. 4.) Die sechs Crayse, in welchen nun, da Sachsen in das Obere und Untere getheilt worden, der siebende hinzukam, ein jeder vier, also 28. 5.) die vermischten Crayse und die Evangelischen per alternativam, 2. Summa 50. Assessoren präsentiren solten. In Ansehen der Religion wurde eben das Schema also abgesondert, daß die Catholischen Assessoren nemlich 1.) der Kayser 2. 2.) die Geistlichen Churfürsten und der Bayerische, jede zwey, also 8. 3.) der Oesterreichische und Burgundische Crayß, jeder zwey, also 4. 4.) der Bayerische Crayß 4. 5.) die Catholischen Stände derer Fränckischen, Schwäbischen, Ober- und Unter-Rheinischen Crayßen, aus einem jeden Crayse 2. also 8. Summa 26. Nachgehends die Evangelische Assessoren, 6.) der Sächsische, Brandenburgische und Pfälzische, ein jeder zwey, also 6. 7.) der Ober- und Unter-Sächsische Crayß, ein jeder vier, also 8. und überdieß noch alternando 1. 8.) Die Evangelische Stände derer Fränckischen, Schwäbischen, Ober- und Unter-Rheinischen Crayse pro singulo in einem jeden Crayse zwey, also 8. wiederum alternando 1. Summa 24. präsentiren sollten.

§. 508.

(m) I. P. O. *art. 5. §. 53.* " placuit - - numerum Assessorum ad 50. „ adaugeri, ita ut *Catholici*, computatis duobus Assessoribus imperatoris „ Præsentationi reservatis, *viginti sex*, Augustanæ *Confessionis status vi-* „ *ginti quatuor* Assessores præsentare possint, & teneantur, atque ex sin- „ gulis *circulis mixtæ religionis* non tantum duos Catholicos, sed etiam bi- „ nos Augustanæ Confessioni addictos assumere & eligere fas sit. „

§. 508.

Ist in dem jüngern Reichs-Abschied bestättiget worden.

Inzwischen gleichwie nicht alles, was von der Cammer und in specie auch von dem Jure præsentandi sodann gehandelt wurde, in dem Westphälischen Frieden konte vollbracht werden, da es vielmehr ad comitia proxima remittirt worden (n); so ist zwar hier von neuem in den jüngern Reichs-Abschied die gantze Präsentations-Materie ernsthafter tractirt worden (o), und der Numerus quinquagenarius confirmirt worden, also daß die Hofnung geschahe, innerhalb eines Jahrs erfüllt zu werden (p). Alleine es konten auch nicht sodann die Controversien, so über die Art zu präsentiren in denen Crayſen selbst entstanden, und denjenigen ad componendum sind verlassen worden, decidirt werden (q).

§. 509.

(n) I. P. O. *art.* 5. §. 53. " Quum -- de -- præsentando, sicut etiam „ de reliquis ad judicium camerale spectantibus, quædam in medium al„ lata fuerint, sed in præsenti congressu ob negotii gravitatem, non tam „ plene expediri queant; in proxime indicendis comitiis de his omnibus „ agi -- debere conventum. „

(o) R. I. N. §. 22. *seq.*

(p) R. I. N. §. 29. " Daß die Anzahl der 50. Beysitzer = = gleich jezo vom „ dato dieses R. A. in nächstfolgender Jahres-Frist, aus C. S. zu verord„ nen, und ihnen obberührter massen Unterhalt sicherlich zu verschaffen; ha„ ben auch darüber allbereit ein Schema præsentantium allhier verfassen las„ sen, wie hernach folgt. „

(q) R. I. N. §. 30. " Weil erstberührtes Schema præsentantium wegen deren „ in jedem Crays präsentirender Particular-Ständen, vor diesem Reichs„ Schluß nicht allerdings verglichen werden können; als hat dasselbe, jedoch „ im Hauptwerck dem Friedens-Schluß, ohne Nachtheil, vor dißmahl aus„ gestellt bleiben müssen. „

§. 509.

Sondern die Difficultas in circulis & mediis sustentandi;

Derohalben war eine neue Disceptatio in einzeln und in denen mehresten Crayſen nach den jüngern Reichs = Abschied verhandelt worden, da in einigen der Ausgang verlassen worden, in andern Provisorio modo ist componirt worden. Aber eine grössere Schwierigkeit konte nun in puncto sustentationis nicht überstiegen werden, weil es bald erhellete, daß nicht nur nicht fünfzig, sondern zwar noch nicht alle dieselbe, welche schon zugleich von denen Churfürsten und Crayſen präsentirt wurden, zugleich ad perceptionem Salarii, welches 2000. Gulden war (r), adspiriren können. Am besten hat das Cammer = Collegium alles dieses in einem Schreiben d. 14. Mart. 1684. an den Kayser unter andern berichtet: " daß der Reichs = Schluß, das C. G. mit 4. Präsidenten und „ 50. Assessoren zu besetzen, bis anhero um deswillen ohnbewerckstelligt „ ersitzen blieben, weilen die damahls zugleich vereinbahrte, und inseparabiliter dazu gehörige Erhebung der Cammer = Matricul = = = seithero nicht ins Werck gesetzet worden, = = = = in sonderbarer fernerer „ Erwegung, nichts gewissers zu erwarten stehet, als daß, wofern man „ mit der Aufnahme der Præsentatorum jedesmahl fortschreiten, hingegen aber in puncto des Unterhalts der Sache durch ein zulängliches „ expediens nicht vorhero abgeholfen werden sollte, die jetziger Zeit einkommende wenige Mittel = = = noch vielweniger auslangen, und neben zween Präsidenten, nicht für zwölff Assessores erklecken, einfolglich denen Anwesenden = = = mit leerer Hand allhier zu subsistiren, „ ohnmöglich fallen würde ꝛc. (s). „

§. 510.

(r) R. I. N. §. 11.
(s) Vid. FABRI Staats = Canzley *tom. 4. p. 639. seq.*

§. 510.

Dahero loco præsent. simult. ortæ successivæ,

Diese Sache hatte einen gedoppelten Effect: Erstlich, daß in der Cammer, nachdem die wenige erste Präsentirte in der Perceptione eines jeden Salarii bestimmt waren, alle übrige Präsentirte, so lang sie ad perceptionem kommen könten, die neue leere Stelle erwarten mußten; darnach auch in einigen Crayſen, daß diejenige Compositiones provisoriæ, in welchen zugleich miteinander von einem Crayß mehrere Präsentationen, wie sie geschehen sollten, beschrieben gewesen, ex accidenti in ordinem successivum hinein fielen.

§. 511.

Und endlich ob defectum sustentationis

Inzwischen ist, auser denen äuserlichen und innerlichen Calamitäten und Unruhen des Cammer-Gerichts, auch was den Defectum sustentationis anbelangt, das Uebel täglich ärger gemacht worden, z. E. es wurden in der Franckfurter Oster-Messe 1711. an Cammer-Zielern bezahlt: 3743. Reichsthaler (t). Und man war noch schuldig 1712. an neuen Zielen: 729426. Rthlr. (u) und an statt 50. selten mehrere

als

(t) FABRI Staats-Canzley *tom.* 17. *p.* 580. *seq.*

(u) FABRI Staats-Canzley *tom.* 19. *p.* 363.

als 12. Assessoren (x), auch diese waren nicht mehr mit dem bis hieher bestimmten 2000. Gulden Salario zufrieden (y).

§. 512.

Sind nur 25. Assessoren statuirt worden,

Endlich auf die vielfältige Klagen derer Cammeral-Richteren ist der Kayser und die Stände bewegt worden, um das Salarium zu verdoppeln, die Anzahl derer Assessoren auf die Helfte zu verringern (z), also daß inskünftige 25. Assessoren wären, nach Proportion des Westphälischen Friedens die Helfte zu präsentiren, aber doch daß sie mit Einschliessung der beyden neuen Churfürstenthümern, welche inzwi-

(x) Uti ipsum Collegium camerale in litteris ad Imp. de 3. *Mart.* 1719. id refert: " Es ist bekannt, daß bey Wiedereröfnung des Gerichts, im Jan. „ 1711. kaum 5. Assessores vorhanden; kurtz hernach ein paar Jahr über de„ ren nur acht gewesen; endlich Anno 1713. mit grosser Mühe zwölfe ange„ nommen werden können; dessen Ursache dazumahl war, daß sowohl die re„ stirende als currente Cammer-Zieler währendem Justitio ins Stecken ge„ rathen, und man sich nach der Ertrag-Casse richten müssen. „ Vide Staats-Canzley *tom.* 34. *p.* 547. *seq.*

(y) Staats-Canzley *tom.* 19. *p.* 338. *seq*, *tom.* 39. *p.* 739. *seq.*

(z) Reichs-Schluß 1720. (in Specie R. G. A. 1719. *num.* 1.) " Daß der „ Numerus Assessorum - - - auf die Halbscheid der im Westphälischen Frie„ den oder auf 25. Subjecta inclusive des Chur-Böhmischen und Chur„ Braunschweigischen fest zu stellen ꝛc. „ (& num. 2.) " daß sowohl denen „ jetzigen, als künftigen Assessoribus das dermahlige Salarium der 1000. „ Rthlr. nun ad alterum tantum, nemlich nunmehr auf 2000. Rthlr. und „ zwar in dermahliger Valuta, den Rthlr. ad 2. Gulden, den Gulden ad „ 60. Kreutzer gerechnet, auch einem zeitlichen Cammer-Richter und zweyen „ Präsidenten nach dem alten Fuß oder Proportion ihre Salaria zu erhöhen. „ Jom. Jac. Schmaus. *Corp. Jur. publ. p.* 1302. *seq.*

schen von dem König in Böhmen und Churfürst Braunschweig Lüneburg neulich eingeführt, müssen präsentirt werden. Gleichwie der erste Böhmische König und Churfürst Johann Stephan von Peckmann, als Assessor ist präsentirt worden und geschworen hat 1726., den 28. Jan., ist gestorben 1751. (a) Der erste Braunschweiger war Siegmund Ehrenfried von Oppel, welcher geschworen hat 1719.: hat resignirt 1736.; der andere Friedrich von Eyben, welcher geschworen hat den 11. December 1738. und resignirt 1751.

§. 513.

In Praxi nur 17.

Ob gleich aber um die ganze Cammer, welche aus 25. Assessoren bestehet, zu unterhalten mit einem gedoppelten Salario, nicht einmal Jährlich 100000. Rthlr. erfordert werden, dann es werden nur 91069. Rthlr. 70. kr. erfordert (b), und dieselbe Summa unter denen Reichs-Ständen mit weniger Last ist ausgetheilt worden (c); so haben doch einige in der gesuchten und erlangten Moderation (d), andere wegen andern, und wieder andere wegen keinen Ursachen nicht bezahlt, Mosers Staats-Archiv

(a) Staats-Canzley *tom. 13. p. 405. seq.*

(b) Vid. Joh. Jac. Schmaus. *Corp. Jur. publ. p.* 350.

(c) Vide matriculam usualem apud Joh. Jac. Schmaus. *in Corp. Jur. publ. p. 1540. seq.* Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *in colloqu. p. 39.* ubi inquit: " Onus admodum tolerabile universis imperii statibus, eorumque subditis, a quibus hæc contributio exigitur pro sustentando „ supremæ justitiæ Collegio. Non creditur oblivioni uspiam datum iri „ hanc exactionem. Tanto minus excusandi sunt, qui, quod eo nomine „ receperunt, non solvunt, sed ad alios usus convertunt; „

(d) R. G. A. *de 8. Nov. 1726. & de 13. Jun. 1629.* apud Jo. Jac. Schmaus. *l. c. p. 1350. & 1376. seq.*

Archiv *1751. P. 5. p. 120.* wo es steht, daß man der Cammer den 31. December 1750. noch 588980. Rthlr. 62 $\frac{1}{72}$ kr. schuldig war. Und also überhaupt bis hieher sind kaum so viel Jährliche Unkosten dargereicht worden, daß auser den Richter und Präsidenten 17. Assessoren, auch diejenigen nicht einmal accurat wegen des beständigen Rückstandes, von ihrem Salario leben können. Zur Unterhaltung der Cammer mit 17. Assessoren werden Jährlich 69989. Rthlr. 70. kr. erfordert. Aber es werden oft kaum 50000. bezahlt. Und wann was mehrers bezahlt wird, so bleibt doch allezeit viel grösser der Ruckstand. Also kam z. E. Anno 1750. ad cassam 71383. Rthlr. 72. kr.; aber nichts destoweniger blieben, zu Ende desselben Jahrs, die Rückstände derer Einkünften 61390. Rthlr. 70. kr. übrig, oder eines jeden Assessoren 2411. Rthlr. 74. kr. (e)

§. 514.

Das heutige Recht wegen der Präsentation.

Bey welchen also, was die heutige Art des Rechts zu präsentiren anbelangt, sehr viel Streitens ist, so wol ratione circulorum præsentantium, als ratione numeri omnium præsentantium in universum (f).

(e) Vid. Joh. Jacob Mosers Staats-Archiv *1751. P. 8. p. 174.*

(f) Johann Jacob Reinhards Erläuterung des Rechts der Reichs-Crayse, einen Beysitzer des R. und R. C. G. zu präsentiren überhaupt; besonders aber des Schwäbischen Crayses (in seinen Juristisch- und Historischen kleinen Ausführungen *P. 1. p. 129. seq.*) Giess. 1745. 8.

§. 515.

Von denen Crayſen

Wo die Directores präſentiren:

Oeſterreich, Burgund,

In dem Oeſterreichiſchen Crayſe präſentirt allein der Erz-Herzog zu Oeſterreich, welches zwar der Biſchof zu Trident, und der Biſchof zu Brixen ſtreitig machen (g), in Burgund der Herzog zu Burgund (h), und ſogar präſentiren allein die Directores in beyden Crayſen, ob es ſchon vielmehr ſcheinet, daß es vielmehr ex ſingulari conceſſione, als jure circuli dieſes geſchehe, weil ſie ſchon vorhero, ehe die Crayſe ſind gemacht worden, mit dieſem Recht begabt waren (i).

§. 516.

Bayern,

In dem Bayeriſchen Crayß präſentiren jure Directorii ruhiglich der Churfürſt in Bayern, und der Erz-Biſchof von Salzburg. " Ita, ut " litteræ præſentatitiæ ab utroque Directore ſubſcribantur, reſervata " nomi-

(g) Joh. Jacob de Rampach *in palæſtr. tom. 1. p. 193.*

(h) Ge. Melch. de Ludolf. *in colloqu. p. 55.* ubi inquit: " Burgundici circuli nomine præſentarunt, ſed perraro, poſſeſſores terrarum, " quæ imperio fuere reliquæ. Ultimus Aſſeſſor erat anno 1665. nomine " *Broquard.* Quievit diu præſentatio nova, ſorte quod ad ſuſtentationem cameræ dudum etiam ab iſto circulo nihil fuerit collatum. " Vor wenig Jahren iſt die Präſentation wiederum geſchehen. Aber es kam noch nicht zum Ausgang.

„ nominandi, illi Directori, cujus Assessoria sedes vacat, licentia (k).„ Der, denen Evangelischen Ständen in dem Westphälischen Frieden, geschehenen Reservation aber, so unter diesen Crayß begriffen, ist noch kein Effect geschehen. Es ist auch würcklich von dem wahren Sinn dieser Reservation noch nichts bekannt. " Jedoch mag es wohl nichts an„ ders heissen (also interpretirt die Sache Joh. Jacob Reinhard in „ Ausführungen *P. 1. p. 145. not. p.*) als daß es diesen Evangelischen „ Ständen, (dergleichen waren zur Zeit des Westphälischen Friedens in diesem Bayerischen Crayß Pfalz-Sulzbach, die Grafen von Ortenburg und Wolfstein, und die Stadt Regenspurg,) " an ihren übrigen „ Gerechtsamen zu keinem Nachtheil gereichen solle, daß sie als Evan„ gelische an denen Präsentationen dieses vor einen pur Catholisch-ge„ rechneten Crayses keinen Antheil nehmen können.„

§. 517.

Wo die Stände des Crayses concurriren

Per turnum:

In denen übrigen Crayßen concediren die übrige Stände allein dem Directorio das Jus præsentandi nicht, welche begehren, daß sie entweder per modum turni, oder per exercitium simultaneum concurrriren.

§. 518.

Ober Sachsen,

Also präsentirt in den Ober-Sächsischen Crayse erstlich ein jeder einzelner Fürst seinen Assessoren (l), nachgehends präsentiren die Aebtissinen zu Quedlinburg, Gernrode und Walckenried, zusammen einen; endlich auch die Grafen in corpore einen, und da dasselbe geschehen von neuem angefangen wird, und eben derselbe Turnus allezeit zu behalten (m).

§. 519.

(k) Teste Joh. Deckherr. ad O. C. *P. 1. tit. 2. §. 7. n. 51. p. 103.*
(l) Ge. Melch. de Ludolf. *in colloqu. p. 350.* Joh. Joach. Müllers Historisch-Juristischen *electis tom 1. cap. 1.*
(m) Vid. Ge. Melch. de Ludolf. *colloqu. p. 53.* Joh. Jac. Reinhards Ausführ. *P. 1. p. 151. not. v.*

§. 519.

Unter-Sachsen.

In dem Untersächsischen Crayse präsentiren folglich per turnum: 1.) der Hertzog zu Magdeburg und 2.) zu Bremen, 3.) das Hauß Braunschweig-Lüneburg, wie auch 4. Mecklenburg und Holstein; da indessen 5.) diejenige præsentatio alternativa denen Städten Lübeck, Goßlar, Mühlhausen, Nordhaussen, mit dem Obersächsischen Creyse ist verlassen worden. Weil endlich diesem Creyse durch den Westphälischen Frieden das jus præsentandi gegeben war, jedoch daselbst auch nicht derselbe Modus exercendi beschrieben wurde; so ist nun wegen dieser Sache in denen Comitiis Ratisbonensibus 1653. gehandelt worden, (n) aber sine exitu, biß endlich per Recessum circularem de 4. Dec. 1654. (*) provisorie die vier Präsentationen dieses Creyses zugleich mit der fünften alternativa, also daß sie zugleich geschehen, vertheilt worden sind; aus welchem nur per accidens derjenige turnus erwachsen ist. (o) Weil aber derjenige Recessus circularis ausführlich denen übrigen Ständen des Creyses das Jus præsentandi zur künfftigen Deliberation reservirt hatte; so konte die Sache zwar in denen folgenden Creyß-Conventen 1657. 1662. 1664. 1671. 1673. nicht geschlichtet werden. (p) Aber mit gegebener Gelegenheit ist die Halberstädtische und Lüneburgische, wie auch nach-

(n) Jo. Gottfr. Meiern. *acta comit. Ratisb. tom. 1. lib. 2. §. 8. p. 283. seq.*

(*) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 352.*

(o) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 47.*

(p) Ge. Melch. de Ludolf. *colloqu. p. 353. seq.* Reichs-*Fama tom. 9. p. 516. 564. seq.*

nachgehends die Hildesheimische Präsentation ist versucht worden. (q) Daher so sind so viele Controversien entstanden, daß sie noch nicht konten ent-

(q) Joh. Jac. Reinhard in Ausführ. *P. I. p. 154.* welcher die Sache am besten auf folgende Art erzählt: „Als das gesammte Hauß Braunschweig-„ Lüneburg präsentiret hatte, und es mithin - - denen Fürstlichen Häusern „ Mecklenburg und Hollstein zukommen wollte; so beliebte es gleichwohlen derer Könige in Engelland und Preussen Majest. wegen ihrer Fürstenthümer, Halberstadt und Lauenburg, den Fürstlich Darmstädtischen „ Geheimden Rath Zang zu präsentiren. Ohnerachtet nun das Fürstliche „ Hauß Holstein sich hiergegen öffentlich setzte, und zu disem Ende eine „ besondere Deduction unter dem Titel: Kurtze Nachricht von des Niedersächsischen Creyses Präsentation zum Assessorat ꝛc. heraus liess; „ welche zu finden in der Reichs-Fama *tom.* 5. p. 515. So muste es dennoch zurück stehen, weilen die Halberstadt- und Lauenburgische Präsentation älter war. Nachdem aber der geheimde Rath Zang seine Präsentation aufgabe; so wolte zwar an dessen Statt der von Nüßler präsentirt werden; allein das C. G. zoge demselben den von des Königs in „ Dännemarck Maj. wegen Holstein präsentirten Herrn von Ulmenstein „ vor. Reichs-Fama *c. l. pag.* 529. §. 2. An dieser Präsentation hätte „ nun zwar das Fürstliche Hauß Mecklenburg nach dem Kriegs-Vertrag „ Theil nehmen sollen; allein die damahlige Umstände dieses Fürstlichen „ Hauses verhinderten es. Bald darauf entstund ein anderer noch viel „ heftiger Streit. Nemlich es wolte hinwiederum von wegen Halberstadt „ und Lauenburg, zugleich aber wegen des Hochstiffts Hildesheim, „ von Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Cölln präsentiret werden. Hierob entstund der heftigste Widerspruch, hauptsächlich aus dem Grund, „ daß ein Catholisches Stift, in einem pur Evangelischen Kreyse an dem „ Präsentations-Recht keinen Theil haben könne; welcher Satz mit vielen „ wichtigen Gründen bestärcket; dahingegen aber auch mit aller Macht angefochten worden = =, als aber die Sache, sowohl wegen des Hildesheim- als Halberstadt- und Lauenburgischen Præsentati, bey dem C. G. „ vorkam; giengen die Beysitzere von beyden Religionen in partes, mithin „ geriethen beyde Præsentationes ins Stecken, und wurden vor den Reichs-„ Tag verwiesen; Reichs-Fama *tom. 9. pag.* 575. §. 4. Was hiernächst sich „ zugetragen, als Herr geheimder Rath Moser von dem Herrn Bischoff „ zu Lübeck bald darauf präsentiret worden, und daß damals die Herren „ Beysitzere abermals in partes gegangen; davon kan dessen Beytrag zu „ einem Tractat von denen Präsentationen *cap.* 1. §. 8. *pag.* 4. nachgelesen

entschieden werden, sondern es ist inzwischen von neuem derjenige Turnus provisorius angefangen worden. (r)

§. 520.

Ober-Rhein.

In den Ober-Rheinischen Creyß exerciren fast auf eben dieselbe Art das Jus præsentandi per turnum die Catholischen Bischöffe, nemlich Worms, Speyer, und Strasburg, (s) und ex parte Evangelicorum Pfaltz-Simmern und Pfaltz-Zweybrücken und der Landgraf in Hessen; (t) aber da die übrige Stände dieses Creyses wiederum con-

„ gelesen werden. Inmassen aber solches nicht hindern konnte daß die „ Stände, so vorher im Besitz des Präsentations-Rechts gewesen, damit „ fortfahren konnten; so hatten des Königs in Preussen Majest. auch aller„ dings Fug, wegen des Hertzogthums Magdeburg, die im Vertrag „ vom Jahr 1654. eingeführte Ordnung wieder von Vorne anzufangen: und „ hat dahero besagtes C. G. bey Annahm des Magdeburgischen Præsentati, „ Herrn Assessor Summanns, dem von Chur-Cölner eingelegten Wieder„ spruch wohl auf die Seite setzen könne.

(r) Deductio des Hochstifft Hildesheimischen Juris præsentandi Assessorem Cameræ Imperialis, & quidem A. C. addictum, Wetzlar, 1731. 4.

Reichs-Fama *tom. 9. p. 530.*

Fabri Staats-Cantzley. *tom. 60. p. 491.*

Wiederholte Deduction des Hochstifft Hildesheimischen Juris præsentandi &c. 1732. fol.

Joh. Jac. Mosers Beytrag zu einem Tractat von den Präsentationen ꝛc. in seinen vermischten Schrifften (1733. 8.) *P. 1. p. 42. seq.*

Jo. Paul. Kress. *Diss. de jure præsentandi Assessorem Cameralem in genere, & in circulo Saxoniæ inferioris in specie.* Helmst. 1734.

(s) Vid. Gr. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 59. & 393.*

(t) Vid. Gr. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 399. & p. 395. seq.*

contradiciren, vornemlich die Wetterauischen Grafen und die Städte dieses Creyses, (u) so muß allezeit deren Recht in salvo erhalten werden. (x)

§. 521.

Simultanee: Francken.

In dem Fränckischen Creyse exerciren jede Stände zugleich allezeit das Jus præsentandi, nach denen dreyen Bäncken, nemlich der Fürstlich-, Gräflich- und Städtischen Banck, also daß, wenn sie sich nicht wegen eines und des andern Præsentandi zusammen vereinigen können, zum öftern jede Banck alleine, einen Candidatum præsentiren, welches jedoch geschiehet, daß ex parte des Hochfürstlichen Evangelischen Directorii ein gemeinschaftlich Præsentations- oder Antwort-Schreiben ad Cameram verfaßt, und an die Hochgräfl. und Reichs-Städtische Directoria zur Unterschrifft und Sieglung zugesandt wird; da sodann solches Präsentations-Schreiben entweder directe von dem Reichstädtischen Directorio, weilen dasselbe solches zuletzt unterschreibet, und sie Geld, an das Kayserlich Cammer-Gericht abgesandt, oder an den hohen Creyßausschreibenden Herrn Fürsten zur Uebersendung zurück geschickt wird, welcher es sodann einem Præsentato ad locum Cameralis Judicii mit-

(u) Vid. Mich. Casp. Londorp. *tom. 7. lib. 6. cap. 560. p. 641.*
Amasv. Fritsch. *elect. jur. publ. cap. 3. p. 22. seq.*
Joh Christ Lünigs Grundfeste Europ. Gerechtsame *P. 1. p. 161. seq.*
Jo. Gottfr. Meiern. *act. comit. tom. 2. lib. 14. §. 2. n. 4.*

(x) R. J. N. §. 13. „ In dem Ober-Rheinischen Kreyse sollen diejenige Fürsten, welche bißher die Präsentation verrichtet, benanntlich Worms, „ Speyer, Straßburg, Pfaltz-Simmern; Zweybrücken und Hessen selbige ebenmäßig hinführo verrichten; jedoch den übrigen Fürsten und Ständen „ selbigen Kreyses, so an dem Jure præsentationis zu participiren vermeynen, ihre Befugniß zu suchen, ohnbenommen, auch den andern Kreysen „ in diesem Passu so wenig durch diese Verordnung, als obernannte geführte „ Ursach keinesweegs präjudicirt seyn; hingegen wollen die Reichs-Städte „ erstgedachten Kreyses sich von solchem Jure præsentandi nicht ausschliessen „ lassen, und beziehen sich auf die vergangene Contradictiones.

zugeben, oder auf der Post ablaufen zu lassen, pfleget. (y) Ex parte Catholicorum geschiehet die Präsentation von denen Bischöffen dieses Creyses zugleich mit dem Teutschmeister durch Schreiben, so allein von Bamberg unterschrieben worden. (z)

§. 522.

Schwaben.

In den Schwäbischen Creyse ist nach verschiedenen Creyß-Recessen de 1556. (a) und 1563. 1572. (b) schon 1577. beschlossen worden, daß die Catholischen Stände einen, die Evangelischen den andern, der Bischoff zu Costantz und der Hertzog von Würtemberg, als Creyß-Ausschreibende, alternative den Dritten benennen, und diejenige drey benennte unter den Namen des gemeinen Creyses sollen präsentirt werden. (c) Welche Worte doch, weil die Separatio in dem Westphälischen Frieden derer Präsentationen derer Catholischen und Evangelischen hinzukame, disputirt wird, wie sie heut zu Tage auszulegen sind? indeme ex parte Würtenbergica behauptet wird, daß ausser den ausschreibenden Fürsten, das Corpus jeder Religion, per vota virilia, einen benenne; hingegen ex parte Durlacensi adfirmirt wird: daß eine jede Banck in dem Voto curiato das Jus nominandi habe. Vornemlich ist dieser Streit entstanden, nach der von dem Herrn Assessore von Glaubitz 1740. geschehenen Resignation der Schwäbischen Präsentation, weil an statt dessen, auf die in den Creyß-Convent gesammlete Vota virilia, der Hertzog von Würtenberg den Johann Heinrich Harpprecht und Scheid präsentirte, hingegen Durchlach Johann Wilhelm von

(y) Vid. Jo Car. Koenig. *Select. jur. publ. noviss. tom. 1. p. 417. seq.*
(z) Joh. Jac Mosers vermischte Schrifften *P. 1. p. 143. seq.*
(a) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 360.*
(b) Ibid. *p. 261. seq.*
(c) Ibid. *p. 261. seq.*

von Riedesel benennte und auch nachgehends präsentirte. Bey welcher Gelegenheit folgende Deductiones zum Vorschein gekommen sind:

1.) Ex parte Würtenbergica: Actenmäsiger Bericht von dem im Hochlöblich-Schwäbischen Kreise herkommlichen Jure & modo præsentandi, &c. 1740. fol. (d)

2.) Ex parte Durlacensi: aufrichtige Einleitung zu gründlicher Erkenntniß einer zu Wetzlar in Vorschein gekommenen Schrifft, tituliret: Actenmäsiger Bericht ꝛc. (e)

3.) Replica Würtenbergica: Gründliche Bestärckung des Actenmäsigen Berichts ꝛc. Stuttgard (1742.) fol.

4.) Duplica Durlacensis: Lautere Wahrheit, wordurch so wohl die Baaden-Durlachische aufrichtige Einleitung befestigt, als auch ꝛc.

5.) Ultimum Scriptum ex parte Durlacensi: Kurtzgefaßte Geschichts-Erzehlung, wie es mit der Erneuerung zu des Kayß. und R. C. G. Beysitzer-Stellen im Hochlöblich-Schwäbischen Creyse jederzeit gehalten werden. 1744. fol. (f)

(d) Joh. Jac. Mosers Staats-Historie Teutschlandes *tom. 1. p. 530. seq.*

(e) Joh. Jac. Moser *l. c.*

(f) Conf. quoque Joh. Jacob Reinhards Erläuterung des Rechts der Reichs-Kreyse, einen Beysitzer des K. und R. C G. zu präsentiren überhaupt; besonders aber des Schwäbischen Kreyses (in seinen Juristisch- und Historischen kleinen Ausführungen, *p. 173. not. 1.*) ubi etiam ultimi hujus scripti Durlacensis auctorem se profitetur.

§. 523.

Die Controvers des Westphälischen Creyses.

In den Westphälischen Unter-Rheinischen Creyse haben zwar die Directores sich das Recht, im Namen des gantzen Creyses zu präsentiren, vindiciren wollen. Aber weil die übrigen Stände desselben Creyses nicht nur contradicirten, sondern auch selbst die Directores in die Gülchische Controvers verfielen; so ruhete gäntzlich diese Präsentation, R. J. N. §. 31. „ Nachdem bißhero in dem Niederreinischen Westphälischen Creyse, deren über die Gülchische Lande obschwebender Differentien halber die vacirende Assessorats-Stellen hiebevor ohnersetzt verblieben; so sollen dieselben Lande, und des ausschreibenden Fürsten-Amts halber im Streit begriffene Herren Interessirten, in längerer Anstehung Unserer Kayserlichen Decision, oder des im Friedens-Schluß veranlaßten gütlichen Vergleichs, sich selbst vergleichen, oder diejenige, selbigen Kreyses Stände, denen das Jus prælentandi gebühret, mit Vorbehalt eines jeden Rechts die Präsentation zu Werck richten, „ und konte auch bishieher nicht exercirt werden. Es haben zwar die Evangelische Creyß-Gesandte anno 1703. eine Transaction gemacht. Die Principalen aber haben dieselbe nicht vor gültig gehalten. Dahero hat auch nicht die Cammer den Johann Casimir von Zachmann admittirt, welchen der König von Preussen in diesem Namen 1710. præsentirte. (g)

§. 524.

Die Difficultas alternativæ Evangelicæ;

Unter denen Evangelischen Creysen, hatte die gedoppelte Præsentatio alternativa, so in den Westphälischen Frieden behauptet war,

vor

(g) Vid. Jo. de Ulmenstein *de jure præsent. §. 104. seq. p. 60. seq.* Conf. quoque Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 65.*

vor Zeiten vielleicht nicht so viel Difficultäten gehabt, weil vielmehr in denen Sächsischen Creysen der Modus hujus præsentationis exercendæ schon beschrieben war. Nachdem aber das Schema des Westphälischen Friedens pro dimidia parte ist vermindert worden, so ist heut zu Tage eine viel grössere Difficultät vorhanden, weil es kaum geschehen konte, daß die Proportion desjenigen Friedens in dividenda unica duobus, und in unica quadam altera quatuor circulis alternativa concessa præsentatione, erhalten werde. Dahero fast schwehrlich zu hoffen ist, daß jemals diese Präsentationen exercirt werden.

§. 525.

Und die Auslassung des Chur-Rheinischen Creyses.

Der Chur-Rheinische Creyß allein präsentirt heut zu Tage noch nicht, nicht allein weil schon ansonsten die Churfürsten Theilhaber des Juris præsentandi sind, aus welchen derjenige Creyß bestehet, sondern auch vornemlich derowegen, weil man ursprünglich nur auf die sechs Präsentations-Creyse dachte, nachgehends da eine Veränderung vorgegangen, so sahe man nicht auf die grössere Anzahl derer Creyse, sondern daß man nur die Gleichheit der Religion beobachten solte.

§. 526.

Die Zahl derer Präsentirenten.

Jede Creyse aber, welche einmahl per O. C. P. W. & R. J N. mit dem Jure præsentandi sind begabet worden, können doch, wann sie unter sich Streitigkeit haben, mit diesem Recht nicht beraubet werden. (h)

Dahero

(h) Vid. Jo. de Ulmenstein *Diss. de jure præsent. §. 67 p. 40.* in welcher gelesen wird, daß das Schema præsentationum ad Statum hodiernum ist reducirt worden, in welchem dem Bayerischen Creyse nur eine Präsentation zugeeignet

Dahero wann du die halbe Zahl derer Präsentirenten ex P. W. & R. J. N. denenjenigen zueignest, und dieselbe Zahl denen heutigen neun Churfürsten, und dem Kayser hinzusetzest; so werden in der That nach denselben neuesten Reichs-Gesetz nicht 25. sondern allezeit 27. præsentati hinzu kommen. Das Schema nemlich ex dimidia proportione des Westphälischen Friedens, mit Hinzusetzung der neuen Churfürstenthümer Böhmen und Braunschweig, wird dieses seyn: daß 1.) der Kayser 1. 2.) die geistlichen Churfürsten auch Böhmen und Bayern 5. 3.) Oesterreich und Burgund 2. 4.) der Bayerische Creyß 2. 5.) Der Fränckische, Schwäbische, Ober- und Unter-Rheinische Creyß. 4. Summa 14. Catholische, nachgehends 6.) die Churfürsten Sachsen, Brandenburg, Pfaltz und Braunschweig 4. 7.) Der Ober- und Unter-Sächsische Creyß. 4. 8.) Der Fränckische, Schwäbische, Ober- und Unter-Rheinische Creyß. 4. und alle diese Creyse alternando 1. Summa 13. Evangelische, und so gar insgesamt 27. Assessoren können sie präsentiren.

§. 527.

Und die präsentirt werden.

Hingegen ruhet nicht nur noch beyde Westphälische Präsentation, eben als wie diejenige alternativa derer Evangelischen Creyse, und sind so gar würcklich doch nur 24. Præsentati übrig; sondern wann auch meistens die drey Präsentationen noch aufkämeten; so könten zwar mehrere als 25. Præsentati, aber nicht mehrere als 25. wahre Assessoren admittirt werden. (i)

§. 528.

---

eignet wird, und die Præsentatio alternativa Evangelica gäntzlich ausgelassen wird, damit nicht der Numerus XXV. excedirt wird. Sed „ schematis novi constructio (inquit Ludolf. *in colloqu. p. 44.*) Legisla „ torum est, non privatorum. Et ea in re cogitationes etiam eloqui pu„ blice, vel typis mandare, videri posset temerarium. „

(i) Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 44.*

§. 528.

Und derer wahren Assessoren.

Ja was noch mehr ist, weil auch nicht einmal 25. wahre Assessoren, das ist, die ein Salarium haben, noch könten admittirt wergen; so ist diejenige Distinction unter einen wahren Assessoren und allein einen Präsentirten auch aus einer anderen Ursache nun nothwendiger Weise geschehen. Es sind nemlich heut zu Tage aufs höchste 24. Præsentati vorhanden, aber nur 17. wahre Assessoren; dahero die übrige sieben Præsentati warten müssen, biß ein Assessor stirbt, in dessen Stelle zwar ein anderer alsbald wiederum präsentirt wird, aber derselbe der am ersten präsentirt worden, und bis hieher am längsten gewartet hat, der succedirt würcklich in das Amt des Assessors. (k) Man eignet dieses als einen Voraus allein dem Kayserlichen Präsentirten zu, daß so bald er präsentirt wird, alsbald allezeit in locum Assessoris unmittelbar succedire.

§. 529.

Die Gleichheit der Religion ist zu beobachten.

Die Gleichheit aber der Religion ist auch in der heutigen Zahl derer siebenzehen Assessoren beständig also zu beobachten, daß allezeit neun Catholische, und acht Evangelische Assessoren seyn sollen, (l) dann gleichwie in der Zahl derer 50. Assessoren 26. Catholische und 24. Evangelische, in der Zahl derer 25. Assessoren 13. Catholische und 12. Evangelische, also in der Zahl 17. 9. Catholische und 8. Evangelische sind, da unter diesen auch die Reformirten begriffen werden. (m) Derowegen nutzet es einem Catholischen Præsentato nicht, wann ein Evangelischer gestorben ist, auch nicht vice versa; sondern ein jeder succedirt in locum seiner Reli-

(k) R V. 1713. §. 22. „ Daß kein von den Ständen des Reichs Präsentirter vor einem zuerst Präsentirten würcklich anzunehmen. „

(l) J. P. W. art. 5. §. 53.

(m) J. P. O. art. 7. R. J. N. §. 23. R. V. 1713. §. 7.

Religion. (n) Auch ist es niemahls erlaubt einem Præsentanti einen andern Assessoren zu präsentiren, als dessen Religion, welche zur Zeit des Westphälischen Friedens ihm gewesen ist, obwohl auch meistens nun selbst der Präsentant nicht mehr desselben Religion ist. (o) Dahero verstehet man, warum im Namen des Churfürsten in Sachsen und Pfaltz, (p) obschon beyde heut zu Tage Catholisch sind, eben als in den Ober-Rheinischen Creyse im Namen Simmern (q) doch noch allezeit biß hieher Evangelische Assessoren zu präsentiren sind.

§. 530.

Der Modus præsentandi.

Die Notification der vacanten Stelle.

Weil nun erstlich nicht de constituenda Camera, sondern allein de conservando judicio und allezeit um jede leere Stellen zu besetzen heut zu Tage gehandelt wird; so ist nöthig, daß selbst das Cammer-Collegium, so oft eine Assessors-Stelle ledig ist, dasselbe demjenigen anzeige, wessen Amt eines Assessors der Präsentirte aufgegeben hat, da derohalben wegen der Sache Schreiben, entweder an den Kayser oder an einen Churfürsten, oder an den präsentirenten Creyß gegeben werden, (r) und mag zwar dessen Directorium Catholisch oder Evangelisch seyn, ohne auf die übrige innerliche Mißhelligkeiten, welche in denen Creysen enthalten sind, zu sehen. (s) Es werden diese Briefe nicht im Namen allein des Richters, sondern des gantzen Cammer-Collegii geschrieben, und nach dem Cameral-Stylo mit keiner Unterschrifft, sondern nur mit sechs Siegeln derer Assessoren befestiget. Das Statutum wird zwar in denen Gesetzen gefunden (t)

daß

(n) R. J. N. §. 23. R. V. 1713. §. 24.
(o) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p.* 44.
Jo. Ge. Estor. *jus publ. eccl. protest.* (1739.) *cap.* 11. §. 3. *p.* 145.
(p) Conf. zufällige Gedancken über die Præsentationes der Assessorum bey dem Kayserl. und des Heil. Römis. Reichs C. G. occasione der von Chur-Pfaltz geschehenen Präsentation des Evangelischen, Herrn Assessoris von Ludolf. und dabey reservirten künftigen Präsentation eines Catholischen de anno 1722. apud Lünig. *in Select. script. illustr. p.* 899. *seq.*
(q) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p.* 59.
(r) O. C. 1555. *P.* 1. *tit.* 4. §. 3. Conc. I. 5. §. 4.
(s) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p.* 104. *seq.*
(t) Mem. jud. 1557. §. 5. Conc. I. 5. §. 5.

daß diese Schreiben einen gewissen besondern Bothen transmittirt werden, damit dessen Tradition vielleicht nicht zweifelhafftig wird. Aber heut zu Tage wird es, um Sicherheit willen, der Post anvertrauet.

§. 531.

Die Zeit ist dem Præsentanti vorgeschrieben worden.

Von Annehmung derer Briefe ist ad præsentandum ein Spatium sechs Monathe vorgeschrieben worden, (u) in welcher Zeit, wann die Präsentation nicht geschehen solle, dieses Recht in der Ordnung zu präsentiren devolvirt wird so gar daß zwar noch die Cammer 14. Tage warten muß, oder aufs höchste ein Monath, nach diesen aber ist ohne Zweifel der Cammer die Macht gegeben, selbst einen neuen Assessoren zu bestimmen, (x) doch also, daß wann einige in jure præsentandi mit einem nachlässigen Stand concurriren, dessen Nachläßigkeit diesen kein Schaden ist. (y)

§. 532.

Die Requisita præsentandi.

Diese Beschaffenheiten aber werden zum Präsentiren erfordert, daß einer rechter natürlicher ehrlicher Geburth seye (z) aus teutscher Nation gebohren, (a) und wann es geschehen kan, aus demselben Creyß gebohren, wessen Namen er präsentirt wird; (b) entweder aus der Ritterschafft gebohren, oder der Rechten gewürdiget; (c) eines ehrbaren Wesens und Wandels; (d) der auf Universitäten gelesen, oder je fünf

(u) *Conc. I. 5. §. 6.* (x) *Conc. I. 5. §. 21.* R. J. N. §. 22. (y) R. J. N. §. 26
(z) *Conc. I. 3. §. 1.* Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 90.*
(a) *Conc. l. c.* Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 40.*
(b) *Conc. I. 5. § 9.* R. V. *1713. §. 15.*
(c) In O. C. *1495. tit. 1. §. 1* wird zwar behauptet: „ daß der halbe Theil der Urtheiler der Rechten gewürdigt, und der andere halbe Theil auf das geringste aus der Ritterschafft gebohren seyn solle. „ Aber diese halbe Proportion wird nicht beobachtet; sondern es wird nur eine von beyden Beschaffenheiten erfordert *Conc. I 3. §. 1. 2.*
Conf. Dav. Gc. Strube Nebenstunden. *P. 3. p. 124. seq.*
(d) *Conc. I. 3. §. 1.*

Jahr lang in Rechten studirt, auch in gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt, oder bey Chur- und Fürstlichen Höfen herkommen, oder sonsten in gerichtlichen Sachen und Handlungen sind gebraucht, und dessen, wie auch ihres Wesens und Thuns gute Kundschafft haben. (e) Es wird ausführlich erfordert, daß er kein Bruder eines Procuratorss seye, (f) wiewohl selbst die Advocaten und Procuratoren, wann sie nur die schuldige Geschicklichkeit haben und indessen wenigstens eine Zeitlang von der Cammer abwesend gewesen, von dem Amt eines Assessors nicht ausgeschlossen werden. (g) Zwey Brüder, ingleichen ein Schwäher und Tochtermann können zugleich Assessoren seyn. (h)

§. 533.

(e) *Conc. I. 3. §. 1.* „ Tapffere, gelehrte, erfahrne, auch tügliche, verständige, qualificirte Personen, aus teutscher Nation gebohren, und derselben Nation Gebrauch, und guter Gewohnheiten erfahren, und die fürgebrachte rechtliche Sachen zu referiren und dediciren geschickt seyn, auch zuvor und ehe sie zu Beysitzern angenommen, in Universitäten, welche zum wenigsten von unsern Vorfahren Röm. Kayserrn und Königen, oder uns confirmirt, gelesen, oder doch je fünff Jahr lang in Rechten studirt, auch in gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt, oder bey Chur- und Fürstlichen Höfen herkommen, oder sonsten in gerichtlichen Sachen und Handlungen sind gebraucht, und dessen wie auch ihres Wesens und Thuns gute Kundschafft haben. „

Addidit tamen R. J. N. §. 28. „ Daß nicht so starck auf das Studium Juridicum quinquennale auf teutschen Universitäten, sondern auf die Qualitäten, Geschicklichkeit und Experientz gesehen werden solle. „

Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 95. seq.*

(f) *Conc. I. 5. §. 18.*

(g) R. V. *1713. §. 23.*

(h) Wilh. Roding. *lib. 4. tit. 3. §. 20. seq. p. 819. seq.*

§. 533.

Die Præsentatio eines oder mehrern.

Vor Zeiten mußten ein jeder Präsentant zwey oder drey, doch nicht mehrere präsentiren, aus welchen die Cammer einen erwählete (i). Weil aber nachgehends erlaubt war, auch einen allein zu präsentiren (k); so hanget es heut zu Tage an den Arbitrio eines Präsentanten, ob er einen allein präsentiren, oder ob er zwey oder drey mitpräsentiren will?

§. 534.

Präsentations-Schreiben.

Das Präsentations-Schreiben wird von dem Präsentanten selbst zu Stande gebracht, welches entweder von dem Kayser, oder einem Churfürsten, oder im Namen des Crayses von denen Directoribus, oder von demselben, auf welchen die Ordo turni fällt, oder von denen Directoribus jeder Bäncke, unterschrieben wird (l), in welchem der Cammer geantwortet, und der Præsentatus proponirt wird, oder mehrere mitpräsentirt werden (m).

(i) *Conc. I. 5. §. 6. §. 25.*

(k) R. I. N. *§. 27.* Conf. *Ge. Melch. de Ludolf. colloqu. p. 63.*

(l) Vide e. g. solche Präsentations-Schreiben vom Fränckischen Crayse in FABRI Staats-Cantzley tom. 17. p. 564. seq. & in Selectis jur. publ. nov. *tom. 1. p. 432.*

(m) Ge. Melch. de Ludolf. *colloqu. p. 64.*

§. 535.

Deren Auslieferung,

Nachgehends reißt der Präsentirte zur Cammer, und überreicht dem Cammer-Richter das Schreiben, welches seine Præsentation enthält, welches derowegen jede Präsidenten und Assessoren einsehen. Aus welchem Augenblick, da er dieses Schreiben überreichet hat, unter denen Präsentirten er seine Stelle bekommt. Jede Mitpräsentirte thun eben dasselbe, entweder zur eben derselben oder zur verschiedenen Zeit, also, daß welcher sich am ersten stellt, alsbald ad Specimina admittirt wird, und hat nicht nöthig, auf die übrige zu warten.

§. 536.

Und Untersuchung in der Cammer.

Der Cammer-Richter, da er das ihm gegebene Schreiben vorgelesen, proponirt er die geschehene Præsentation in pleno, und wird untersucht, ob es in formalibus (n), ja auch bisweilen was das Jus & ordinem præsentandi anbelangt, sich recht verhalte; zwar von dem Streit des Juris præsentandi, ist die Cognitio nicht der Cammer, sondern des Kayfers und des Reichs. Also ist die Entscheidung der Controvers über das Jus præsentandi, so unter denen geistlichen und weltlichen Ständen des Fränckischen Crayses entstanden den 16. August. 1532. mit vorhergegangener Comitial-Deliberation, vom Kayser Carl V. geschehen (o). Aber von der Beschaffenheit und Form der Præsentation

eben

(n) Gl. Melch. de Ludolf. *in colloqu. p. 45.* An venerint nempe ab eo, „ cui præsentatio competit, & an stylo convenienti, hoc est, verbis „ non imperitantibus, neque decisivis de præsentati qualitatibus ad hoc „ officium requisitis, „

(o) Vid. Joh. Carl. König. *Selecta jur. publ. tom. 1. p. 425.* Conf. quoque R. I. N. §. 31. *seq.*

eben als von der Beschaffenheit des Præsentati selbst hat die Cammer das Jus cognoscendi. Dahero 1.) Also kan und muß die Cammer die Præsentation, so von einem solchen geschehen, der entweder völlig, oder noch wenigstens in dieser Ordnung das Jus præsentandi offenbar nicht hat, verwerffen. Hingegen 2.) wann einer durch die Reichs- oder Crayß-Gesetze oder per conventionem juris præsentandi ein Theilhaber, und meistens wann einer in possessione juris præsentandi ist, dasselbe in seiner Ordnung exercirt; so kan die Cammer die Præsentation nicht verwerffen. 3.) Wann einem durch die Gesetze oder per conventionem das Jus præsentandi nicht kan negirt werden, sondern von dem Verstand des Gesetzes oder Convention oder von dem Besitz oder Ordnung unter mehrern Präsentirten gestritten wird; so kan die Cammer weder den Streit entscheiden, noch eines von beyden verwerffen, sondern admittirt jede Präsentirte Salvo cujusque jure, und präferirt denselben vor andern, welcher der geschickteste ist. Endlich 4.) wann in der Cammer ex paritate votorum oder Religionis widrige Meinungen entstehen; so ist nichts übrig, als daß die Caussa ad comitia remittirt wird (p).

§. 537.

Die Zulassung des Präsentirten.

Wann wegen dem Präsentations-Schreiben nichts zu erinnern vorkommt, daß der Præsentatus ad Examen generale admittirt wird, so wird in pleno geschlossen, und dasselbe durch den Protonotarium dem Præsentato verkündiget. Es werden zugleich zwey Assessoren deputirt, welche gleichfalls besorgt sind, daß durch den Protonotarium dem Præsentato der Tag gesagt werde, an welchem er sich in der Cammer stelle, das Examen generale auszustehen.

§. 538.

(p) Joh. Jacob Reinhards Gedancken über die Frage, wohin die Streitigkeiten, wegen des Rechts einen Beysitzer des K. und R. C. G. zu präsentiren zur Erörterung gehören, und was in dergleichen Fällen hochverwehntes Gericht zu thun vermöge? in seinen kleinen Ausführ. P. 2. (Giess. 1749.) p. 1. seq.

§. 538.

Zum General-Examen.

Nachgehends wird selbst das General-Examen angestellt, indem der Præsentatus mit unbedecktem Haupte auf einem Sesselein sitzt, von dem ersten Deputato von der Geburt, Alter, Vaterland, Stand, Religion, Studiis, Adel und Academischer Dignität gefraget wird, welche beyde Deputirte mit bedecktem Haupte darbey sitzen, und zugleich der Protonotarius, der indessen das Protocoll aufsetzt.

§. 539.

Welches wann es geschehen, der Præsentatus entweder verworfen,

Nach geschehenen Examen, referiren die Deputirte wiederum in pleno, da zugleich das Protocollum examinis vorgelesen wird, daß wann ein Haupt-Mangel hervorgeht, der Præsentatus secundum unanimia oder majora pleni oder völlig verworffen wird, oder, er wird erinnert, daß er den Mangel supplire (q).

§. 540.

Oder ad ulteriora admittirt mird,

Wann es aus dem General-Examen nicht offenbar ist, daß dem Præsentato einige erforderte Beschaffenheit zu einem Assessor mangle; so wird er auctoritate pleni ad ulteriora admittirt, das ist ad relationem pro statu elaborandam. Meistens fragt zu dem Ende alsbald der Richter in pleno, wer vielleicht die Acten, welche von ihm elaborirt und

pro

(q) R. V. 1713. §. 22.

pro statu zur Relation geschickt sind, hat? Aus welchen nachgehends der Richter selbst die Acten in Gegenwart des Lectoris dem Præsentato übergiebt, welcher mit einem Handschlag verspricht, daß er dieselbe, ohne Hülfe eines andern, ausarbeiten werde, und welcher, so lang hier die Arbeit dauert, nicht auser mit gegebener Special-Erlaubniß und mit vorhero wieder zuruckgegebenen Acten, nicht über Land reisen kan (r).

§. 541.

Oder ad relationem pro statu,

Wann der Præsentatus dieselbe Arbeit verfertiget, so zwinget der Cammer-Richter den Rath, wann er von der vollbrachten Relation des Præsentati ist vergewissert worden, dieselbe zu censiren, welcher entweder schon vorhero ad ipsam caussam ist formirt worden, oder aufs neue aus sechs Assessoren zu formiren ist, in welchen selbst der wahre Referent des Censoris partes agirt, dessen Facti Species sine voto quinquies descripta informationis gratia denen übrigen Raths-Assessoren vertheilt wird (s).

§. 542.

Und ad examen speciale.

Ist nun in den General-Examen von dem Rath ex suo pro statu die Relation geschehen, so liest der Præsentatus die Speciem facti cum voto vor; nachgehends succedirt er; die übrigen deliberiren unterdessen; und greiffen den revocirten Præsentatum an bald mit dubiis, objectionibus

(r) R. V. 1713. §. 22. & 25. Gr. Melch. de Ludolf. colloqu. p. 111.

(s) Gr. Melch. de Ludolf. l. c.

nibus & quæstionibus occasione relationis prælectæ propositis (t); welches man ein Examen Speciale nennt, welches die mehrern Mitpräsentirten jede besonders ausstehen.

§. 543.

Die Annehmung aber erfolgt nicht alsbald,

Nun wann es zwar die Beschaffenheit hätte, daß 25. Præsentati 25. wahre Assessoren seyn könten, das ist, daß allezeit so viele Einkünften vorhanden wären, so viel Præsentati es sind; so könte zwar ein jeder Præsentatus, der zugleich die Specimina ausstehet, seine Reception erwarten, gleichwie auch heut zu Tag ein jeder Kayserlicher Præsentatus, ex singulari quadam observantia, würcklich kan.

§. 544.

Sondern ist dem ersten Præsentato zu cediren,

Aber weil heut zu Tage allezeit mehrere Præsentati vorhanden sind, als wahre Assessoren, und mehrere Präsentationen, als Einkünften; so kan es dahero auch nicht geschehen, daß ein jeder Præsentatus alsbald das Amt unternehme, weil allezeit Præsentati eher vorhanden, die schon länger gewartet, und eben derselben Religion zugethan und ansonsten mit eben denselben Recht begabt sind, welche gänzlich in Annehmung des Salarii nachgehends endlich denen Præsentatis billig zu präferiren sind.

§. 545.

(t) Gs. Melch. de Ludolf. l. c.

§. 545.

Da inzwischen die Relation versiegelt worden

Nach der heutigen Cammer-Verordnung ist also nöthig, daß sobald der Præsentatus das Examen Speciale ausgestanden, dessen versiegelte Relation inzwischen verwahret wird (u), so ruhet er ein wenig, allein in der Hofnung, daß er zu seiner Zeit angenommen wird, der nun zufrieden ist, weichet noch dem ältern Præsentato, gehet indessen nach Hauß, verwaltet sein Amt wann er eines hat, oder vollbringt seine Sachen, und erwartet geruhiglich die Vocation, welche wie sie geschehen solle, wir nun hören werden.

§. 546.

Die Relatio des erstern Præsentati

Zu eben derselben Zeit, in welcher wegen einer vacanten Assessors-Stelle dem Præsentanti desselben Orts geschrieben wird; so wird zugleich untersucht, ob nun mehrere Præsentati derselben Religion vorhanden sind? und welcher unter denenjenigen der erste Præsentatus seye? Es wird aber derjenige vor den ersten Präsentirten gehalten, welcher erstlich seine Präsentation selbst der Cammer angetragen hat, und nicht der, dessen Präsentation vielleicht eher geschrieben worden.

§. 547.

Wird nun censirt.

Die Relatio dieses ersten Præsentati ist vor Zeiten pro statu gemacht worden, welche indessen, da sie mit samt denen Acten und der Relation des wahren Referenten versiegelt war, von neuem geklagt wird, und

(u) Gu. Moeh. de Ludolf. *Colloqu. p.* 113.

aber dem Referenti ist resignirt worden, oder derselbe inzwischen vielleicht verstorben, so wird es dem von neuem bestimmten Censori zu censiren gegeben.

§. 548.

Einer der vor geschickt geurtheilt worden, wird vocirt,

Dieselbe Censur, in welcher die ganze Relatio des Præsentati und dessen einzelne Partes eben als wie die Sitten und andere Beschaffenheiten des Præsentati (x) fleisiger untersucht, und mit hinzugesetztem Voto: ob der Præsentatus geschickt oder zu verwerffen scheinet? beurtheilet werden, wird in pleno vorgelesen, und daselbst der Præsentatus secundum unanimia vel majora pleni vota entweder vor inhabil oder vor vocirt erklärt; oder wer unter mehrern Mitpräsentirten, da jede auf gleiche Art zu censiren, zu präferiren seye? erkannt wird. Wann die Cammer behauptet, daß ein Präsentirter nicht zu admittiren seye; so hat sie auch nicht nöthig einige Caussam zu allegiren, auch nicht was dem übergangenen Præsentato angezeiget wird, auser daß der Præsentans erinnert wird, daß er an dessen statt einen andern von neuen präsentire; aber es wird wieder nur untersucht, wer nun der erste Præsentatus ist? Und dessen Caussa wird nun auf eben dieselbe Art des dritten, vierten, vollzogen, wann auch derjenige verworffen ist worden. Welchen die Cammer vor habil und vor vocirt erkläret, so macht der Protonotarius pleni den Präsentaten alsbald durch Privat-Schreiben von diesem Concluso pleni zu wissen, und bittet, daß er bald komme.

§. 549.

(x) Gu. Melch. de Ludolf. *Colloq. p. 114.*

§. 549.

Und nahet sich zur Cammer,

Der berufene Præsentatus, wann der Präsentant nicht contradicirt, machet sich, so bald er kan, zur Cammer, da er dann das ihm aufgetragene Amt unternimmt.

§. 550.

Und fängt das Amt an.

Dieser nachdem er den Cammer-Richter, Präsidenten und Assessorn zu sehen bekommen hat; schwöret in pleno, verspricht zugleich, daß er wenigstens sechs Jahr lang sich in der Cammer vertragen wolle (y). Darnach sitzt er denen drey ersten Audienzien mit samt denen ordentlichen Präsidenten bey. Und wird überdieß verbunden das erste halbe Jahr nicht von der Cammer zu weichen (z).

§. 551.

Das Amt eines Assessors.

Das Amt eines Assessors bestehet vornemlich darinnen, daß er die von dem Richter ihm anbefohlene Relationen verfertige (a), und jeden Tag, ausgenommen denen Feyertägen, in der beschriebenen Stunde zu rechter Zeit in der Cammer erscheine (b), und in denen Audienzien ein jeder in seiner Ordnung präsidire. Es sind auch einige ausserordentliche

(y) *Conc. I. 4.*
(z) Ge. Melch. de Ludolf. *colloqu. p. 129.*
(a) R. V. *1713. §. 42.*
(b) *Conc. I. 2. pr.* R. V. *1713. §. 40.*

Arbeiten, welche von dem Cammer-Richter und ganzen Rath einem oder dem andern können adsignirt werden, als wie in Deputationen ꝛc. Indessen aber soll ein jeder seinem Assessors-Amt ein Genügen thun, und nicht mit andern Geschäften, als Commissionen, Vormundschafften, Kauffmannschaften verhindert werden, ja auch von denen allzuvielen Privat-Arbeiten, welche die gerichtlichen Meditationes verhindern, sich enthalten (c), auch keinen Litiganten weder advocando noch consulendo behülflich seyn (d). Es sollen auch die Assessoren in einer ehrbaren Kleidung einhergehen, welche in denen Gesetzen bey dieser Gelegenheit mit denen Römischen Raths-Herren verglichen werden (e). Vor Zeiten war derjenige bekleidet mit einem schwartzen Kleide und mit einem Mantel, aber ohnlängst haben die Assessoren angefangen eben als wie der Cammer-Richter und Präsidenten, wann sie nemlich in offenen Geschäften waren, sich eines schwartzen Spanischen Kleides zu bedienen. Heut zu Tage tragen sie alle Degen, welche vor Zeiten nur die Richter trugen (f).

§. 552.

(c) R. V. *1521. §. 13. al. 15.*
(d) R. V. 1713. §. 45.
(e) O. C. 1555. *P. 1. tit. 8. §. 1. Mem. vis.* 1570. §. 1. & 1574. *pr. Conc. I. 9. pr.* & §. 1. " Es sollen auch die Beysitzer - - tamquam perpetui togati " Senatores - - im Rath Gericht und sonst mit langer zierlicher ehrlicher " Kleidung vestitu Romano Senatore digno - - , auch nicht so bloß ohne " Diener gehen. " R. V. 1713. §. 41. " Die Präsidenten und Beysitzer " sollen in Rathsgängen, Audienzien, und übrigen öffentlichen Amts-Verrichtungen, nach jetziger Art und Gelegenheit in schwarzer und zierlicher " Kleidung erscheinen, auch ausser jederzeit Standes, jedoch nicht übermäßig und dergestalt aufführen, wie es die Würde dieses höchsten Reichs-Gerichts und ihr eignes Ansehen erfordert. "

(f) Ge. Melch. de Ludolf. *colloqu. p. 80. seq.* Phil. Lud. Mevckel. *Diss. de Assessoribus illustris cameræ imperialis, quatenus Senatores Romani.* Giess. 1721.

§. 552.

Das Salarium.

Die Jährliche Besoldung eines Assessors bestehet heut zu Tage in 4000. oder 2666. Reichsthaler 60. kr. Dieselbe fängt zwar alsbald von dem Tag der Introduction an, oder sobald er das Jurament abgeleget; und kan aber alsdann der neue Assessor dieselbe fordern, wann er gleich mit denen andern einen Ruckstand hat.

§. 553.

Die Feyertäge.

Wann ein Assessor mit Erlaubniß des pleni oder eines Präsidenten verreißt ist, so geht ihm an seiner Besoldung nichts ab. Bleibt er aber über die Zeit aus; so wird ihm jeden Tag das Salarium doppelt abgezogen, und kommt dasselbe denen übrigen Assessoren, die gegenwärtig sind, nomine neglectorum zu gute (g). Die Venia pleni begreift sechs Wochen, in welchen in jedem Jahr zu jeder Zeit entweder insgesamt oder besonders einem jeden von der Cammer erlaubt ist, abwesend zu seyn, ja auch unter zweyen Jahren hat ein jeder die drey Monathe, in Julio, Augusto, und September, Feyertage (h). Mit Erlaubniß eines Präsidenten kan überdieß ein jeder Assessor in dreyen Tägen zweymal abwesend seyn (i); jedoch wann er nur allezeit ordentlich, ehe er verreiset, die Erlaubniß bittet (k), ansonsten verliehrt er auch wiederum jeden Tag nomine neglectorum das Duplum (l).

§. 554.

(g) Ge. Melch. de Ludolf. *in colloqu. p. 120. seq.*
(h) Ge. Melch. de Ludolf. *colloqu. p. 126.*
(i) Ge. Melch. de Ludolf. *l. c. p. 130.*
(k) Ge. Melch. de Ludolf. *l. c. p. 132.*
(l) Ge. Melch. de Ludolf. *l. c. p. 126.*

§. 554.

Andere Emolumenta.

Auſſer der Beſoldung und denenjenigen Emolumenten, welche ex neglectis aliorum aut compromiſſis vielleicht zu repetiren ſind, trägt das Amt eines Aſſeſſors weder Sportuln, noch einige andere Einkünften. Er genieſſet allein die Freyheit ratione poſtarum, vectigalium, detractus &c.

§. 555.

Der Zuſammenhang mit denen Obern.

Sowohl aber ratione muneris als Salarii hanget ein jeder Aſſeſſor nicht von ſeinem Präſentanten, oder von denen einzeln Ständen, ſondern überhaupt von dem Kayſer und dem Reich ab (m). In welcher Sache vornemlich behutſam muß beurtheilet werden, was für einen Nexum ein Aſſeſſor mit ſeinem Präſentanten mit Recht continuiren kan. Fürwahr ein Aſſeſſor kan mit keinem Eyde ſeinem Präſentanten, auch nicht einem andern (auſer wann man den nexum feudalem ac realem ausnimmt) verbunden bleiben (n). Auch nicht der Character, wann einer von demſelben begabt, noch das Amt, noch das Salarium kan continui-

(m) O. C. 1521. *tit. 4. §. 1. in F.* " Die alle obbeſchriebene Wir (allein der " Kayſer, nicht die Stände) " zu Unſerm C. R., Beyſitzer und Urtheilern ordnen und ſetzen. R. V. 1713. *§. 22.*

(n) *Conc. I. 5. §. 10.* " Es ſollen auch die Perſonen, ſo alle zu Beyſitzern " an das C. G. zu verordnen, auf den Fall dieſelbe angenommen würden, " da ſie Uns, den Churfürſten, Fürſten und Ständen, oder ſonſt jemand mit " Pflichten und Eyd verwandt, derſelben erlaſſen werden. "

tinuirt werden. Und ist auch nicht erlaubt von denen Heimlichkeiten des Collegii denen Präsentanten etwas zu schreiben (o).

§. 556.

Die Ordnung derer Assessoren.

Die Ordnung derer Assessoren unter sich ist also beschrieben worden, daß einer Präsentation seine Stelle unaufhörlich bleibet, und nur unter denenselben, welche vielleicht von eben demselben Crayß sind präsentirt worden, die Ratio prioris temporis gehalten wird, unter denen übrigen allen aber keine. Oefters aber steigen die Assessoren durch eine neue Präsentation der untern Stelle zu einer obern. Wie dann deswegen z. E. Georg Melchior von Ludolff vom Jahr 1711. im Namen des Ober-Sächsischen Crayses ist präsentirt worden, nachgehends da er die Präsentation des Churfürstens von der Pfalz erlangt hat, so hat er seine Stelle geändert Anno 1722. (p) Ein besonders Exempel war gewesen des Hermanns Franz von Sonborn, welcher vor den Baadischen Frieden von dem Churfürsten in der Pfalz ist präsentirt worden, nach dem Frieden, da die Präsentation durch den Churfürsten in Bayern ist continuirt worden, die erste Stelle behielte (q). Absonderlich folget nach den Cammer = Richter und Präsidenten 1.) der Maynzische, und nach denselben alle übrige Churfürstliche, 2.) nemlich Trier, 3.) Cölln, 4.)

(o) R. V. 1713. §. 22. "Wenn nun der Präsentirte zur Beysitzer = Stelle „ gelanget; soll derselbe = = keine = einseitige Berichte, vermittelst Entde„ ckung der Heimlichkeiten des Collegii, so demselben oder der Visitation nur „ zu wissen gebühren, erstatten, vielweniger Geschencke oder Jährliche Bestal„ lung von dem Præsentante oder anderen, = = = ziehen, sondern nach be„ schehener Aufschwörung beym Gericht allein von Kayserl. Majestät und dem „ Reich dependiren, und des C. G. Jurisdiction, gleich allen dessen übrigen „ Verwandten, lediglich unterworffen bleiben.

(p) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam.* adpend. 10. *p.* 425.

(q) Ge. Melch. de Ludolf. *l. c. p.* 419.

4.) Böhmen, 5.) Bayern, 6.) Sachsen, 7.) Brandenburg, 8.) Pfalz, 9.) Braunschweig. Nach denen Churfürstlichen folget erst 10.) der Kayserliche Præsentatus. Nach den Kayserlichen folgen die Præsentati circulorum, nemlich: 11.) Oesterreich, 12.) Burgund, 13.) 14.) Francken, 15.) 16.) Bayern, 17.) 18.) Schwaben, 19.) 20.) Rhein, 21.) 22.) Westphalen, 23.) 24.) Ober-Sachsen, 25.) 26.) Unter-Sachsen, 27.) der Præsentatus per alternativam. In Ansehen anderer, vornemlich mit denen Reichs-Hofräthen, ist die Collisio der Ordnung unter denen Assessoren schwehrer (r). Dann weder die Legis decisio, noch temporis ratio, welche sie Encienneté nennen, giebt eine bequeme Richtschnur dieser Sache, weil diejenige aufhört, diese unter denenselben Assessoren nicht einmal beobachtet wird.

§. 557.

Die Arten das Amt zu endigen.

Nicht nur durch den Todt wird das Amt eines Assessors geendiget, und alsdann bekommt dessen Wittib, wann eine vorhanden, nach ihres Mannes Tod, drey Jahr noch das Salarium (s); sondern es kan auch wegen gerechten Ursachen von dem Cammer-Richter selbst removirt werden (t), oder er kan auch freywillig resigniren, wann er nur wenigstens sechs

(r) *Comm. decr. cam. d. 7. Jun.* 1686. „ allwo es erhellet, daß die Cammer „ einen Procuratoren gestraft habe, der sich nicht entblödet, in einer Dedi- „ cation die in einem Subjecto incompatible Characteres eines Assessoris „ und Reichs-Hofraths zu combiniren, und dadurch nicht allein grosse Con- „ fusion zu verursachen, sondern auch zum Präjudiz und Nachtheil gemeld- „ ten Collegii Cameralis sich einer in puncto præcedentiæ ihme nicht zukom- „ mender Judicatur in effectu anzumassen. „

(s) *Decret. deput. d. 24. Oct.* 1600. *Conc. I. 57. §. 1.* R. V. 1713. *§. 43. in fin.* Ludolf. *colloqu. p.* 106.

(t) O. C. 1555. *P. 1. tit. 5. §. 1.* *Conc. I. 6. pr.* R. V. 1713. *§. 206.* Ge. Melch. de Ludolf. *l. c. p.* 117.

sechs Jahre in der Cammer unaufhörlich gewesen ist, *Conc. I. 4.* und sechs Monathe dasselbe vorhero angezeiget hat, *Conc. I. 5. §. 2.* und vorhero die ihm ausgetheilte Acten absolvirt hat. *Conc. I. 23. §. 7.* R. I. N. *§. 140.* Nach geendigtem Amte eines Assessors müssen dessen Acten, Relationen, und was zur Cammer gehört, dieser heraus gegeben, und die übrige Sachen eines verstorbenen versiegelt werden; R. V. *1713. §. 87.* welches von zweyen Assessoren geschiehet, die von dem Cammer-Richter darzu pflegen deputirt zu werden.

CAPUT IV.

Von denen Advocaten und Procuratoren Besonders auch von dem Fiscal und Advocato fisci.

§. 558.

Die Cammer-Advocaten und deren Anzahl.

Die Cammer-Advocaten sind, welche von dem Cammer-Richter darzu bestimmt werden, daß sie zur Vertheidigung derer Partheyen Sachen Hülfe leisten. Deren Anzahl nicht beschrieben, sondern dem arbitrio judicis & Assessorum ist committirt worden, wann nur nicht gar zu viel angenommen werden.

§. 559.

Die Requisita,

Deren erforderliche Beschaffenheiten bestehen vornemlich darinnen, daß sie einer ehrbaren Geburt sind, eines rechtmäsigen Alters, in Aca-

demischen und Staats-Studiis unterrichtet, mit einem Gradu Academico begabt, gelehrt, eines unversehrten Lebens-Wandel, und entweder Catholischer oder Evangelischer Religion zugethan (u). Unter denen meisten sind auch ceteris paribus die Kinder der Cameral-Personen vorzuziehen (x).

§. 560.

Die Bestimmung.

Sie werden von dem Cammer-Richter, Präsidenten und Assessorn bestimmt, indem sie vorhero, da sie Bittweise darum suppliciret haben, (dergleichen Exempel einer Supplic zu finden ist apud JACOB BLUM. *in Supplic. cam. p. 744.*) ad examen generale admittirt werden, welches von zweyen Deputirten Assessoren angestellt wird, und wann dasselbe dem ganzen Collegio gefällt, nachgehends ad ulteriora specimina, das ist zur Ausarbeitung eines Casus, so von denen Deputirten gegeben worden, und ad Examen Speciale admittirt wird; endlich wann die von denen Deputirten geschehene Censur dem gantzen Collegio gefällt, so müssen sie schwören, *Conc. I. 76.* und werden nachgehends den Augenblick unter die Zahl derer Cammer-Advocaten aufgenommen.

§. 561.

Das Amt.

Das Amt eines Cammer-Advocaten ist von dem Amt eines andern Advocaten kaum unterschieden, ausser daß sie die Causas pauperum in Specie

(u) *Conc. I. 30. §. 1.* C. D. *30. Sept.* 1672. R. V. 1713. *§. 98.* Conf. Gr. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. II. §. 1. n. 6. p.* 170.

(x) R. V. 1713. *§. 98.* „ sollen in Annehmung der Advocaten und Procuratoren - - der Cammeral-Personen Kinder, wenn sie die behörige Qualitäten haben, vor andern bedacht werden. „

Specie agiren müssen, *Conc. I. 31. §. 10. 1. 55. pr.* und fleißig in denen Audienzien gegenwärtig seyn, ꝛc. *Conc. I. 35. §. 4.* Sie haben unterdessen weder ein Salarium, noch fast vor andern Advocaten einige Prærogativ, ausser daß sie Procuratoren werden, und nachgehends auch die Freyheit derer unternehmenden Cameral-Commissionen haben, ꝛc. Allein die Ordnung der Advocaten ist vielmehr einigermassen unterschieden, daß sie nicht nur unter sich, sondern auch unter denen Procuratoren ein jeder dieselbe Stelle behält, welche er zur Zeit, da einer geschworen, gehabt hat. Das Amt eines Cammer-Advocaten wird geendiget in der remotione, resignatione, & morte, ohne Zuthuung des Amts eines Procurators, welches alle wünschen.

§. 562.

Die Procuratoren, und deren Anzahl.

Die Procuratoren sind eigentlich verordnet, daß sie in dem Gericht die Partheyen selbst vorstellen, deren Sachen proponiren, und die Externa Processuum besorgen. Deren Anzahl ist auf 30. gesetzt, halb Catholische, und der andere halbe Theil Evangelische, R. I. *1570. §. 62. Conc. I. 30. pr.* R. V. *1713. §. 99.* welche Zahl jedoch so stricte in der Praxi nicht beobachtet wird. Dann also sind über die ordentliche Zahl den 1. Jul. 1749. noch zwey Catholische Procuratoren angenommen worden.

§. 563.

Die Requisita,

Die erforderlichen Beschaffenheiten eines Procuratoren sind allein in diesem enthalten, daß einer eine Zeitlang Cammer-Advocat gewesen seye, obschon nicht alle Cammer-Advocaten Procuratoren werden, auch keine gewisse Zeit beschrieben ist, wie lang einer Cammer-Advocat muß gewesen seyn.

§. 564.

Die Bestimmung,

So oft also eine Procurators-Stelle ledig wird, so pflegen meistens mehrere zugleich pro procuratura zu suppliciren, JACOB BLUM *Supplic. Cam. p. 745. seq.* indem ein jeder glaubt, daß er aus seiner besondern Prærogativ zu präferiren seye. Gleichwie aber bey dem Cammer-Richter allein steht, das Verlangen eines jeden Candidaten in pleno zu proponiren; also erlanget derjenige seinen Wunsch, deme, in Vorlesung jeder Supplicken, die Unanimia oder Majora vota des gantzen Collegii günstig sind, welchem nachgehends nichts übrig ist, als daß er an den von dem Pedellen ihm angekündigten Tage in der Audienz schwöret, *Conc. I.* 77. und alsbald seine Stelle bey denen Procuratoren die letzte empfängt, und bey denen Advocaten die alte behält.

§. 565.

Das Amt gegen der Cammer

Das Amt eines Procurators gegen der Cammer, bestehet, auser den General-schuldigen Respect des Cammer-Richters, Präsidenten und Assessoren, *Conc. I. 37. §. I.* meistens darinnen, daß er sich in jeden Audienzien stelle; daß er seinen Stand, deren Geschäfte er besorget, erinnere, suas matriculæ ratas auszuzahlen; *Conc. I. 37. §. 2.* daß er die ihm von der Cammer gegebene Commissionen expedire; daß er das Amt denen Armen in seiner Ordnung umsonst verrichte, reliq.

§. 566.

Und ratione principalium;

In Ansehen derer Principalen, deren Causas sie verhandeln, müssen die Procuratoren 1.) dasselbe, was ansonst der Principal selbst machen

chen solte, in dessen Namen expliciren, als wie erscheinen, schwören, unterschreiben, ꝛc. 2.) Alle Externa Processuum zu besorgen, als wie prorogationem begehren, contumaciam adcusiren, reliq. 3.) überhaupt auf den Nutzen seines Principalen in denen ihm anbefohlenen Causis wachsam seyn, als wie vornemlich um Expeditiones anhalten, seinen Principalen von demselben, was ihm daran gelegen ist, durch Schreiben zu vergewissern, ꝛc. Ob die Partes eines Advocaten zugleich von dem Procuratorn zu agiren sind? hanget allein von der Convention des Procurators und Principalen ab.

§. 567.

Die Emolumenta.

Die Emolumenta derer Procuratoren können bestehen theils in Salariis, mit welchen die meiste Reichs-Stände und Herrschafften ihre Procuratoren zu unterhalten pflegen, theils in remuneratione laborum singulari, theils in ausserordentlichen Nutzbarkeiten, als welche die Procuratoren ex Commissionum diætis, Collegiis Pragmaticis, responsis & Consiliis und andern ausserordentlichen Arbeiten nehmen können. Die solenne Kleidung derer Procuratoren ist schwarz, tragen einen Mantel und keinen Degen. *Mem. proc. 1713. §.* 2. Es ist ihnen nicht erlaubt zu verreisen, ausser sie bitten den Cammer-Richter um Erlaubniß, und darfen das Jahr hindurch regulariter länger nicht abwesend seyn, als 6. Wochen. *Conc. I. 32. §. 6. 7.*

§. 568.

Die Strafen,

Die Geld-Strafen derer Procuratorn, und dieselbe so gäntzlich von denen Litigirenden zu refundiren verbotten worden, sind bestimmet: Die Strafe der Ordnung, das ist 20. Batzen, oder 80. kr. (y);

die

(y) *Conc. I. 66. pr. & §. 6.* R. V. 1713. §. 110.

die Strafe nach Ermässigung, das ist 40. Batzen (z); es bestehet auch öfters in einer grössern Summe zweyer oder mehrern Marck Silber oder Goldes (a). Bisweilen bleiben dieselbe Strafen noch grösser, als wie unten an zu sitzen (b), oder bestehen in suspensione, ja auch in der remotione.

§. 569.

Das Ende des Amtes.

Inzwischen gleichwie überhaupt so wol durch die Remotion, Resignation, als durch den Tod das Amt eines Procurators geendiget wird; also wird zwar auch in jeder Caussa und ratione cujusque litigantis mutuo consensu, oder finito negotio, dasselbe, ausser allen Zweffel, resolvirt, aber der Principal kan ab invito procuratore sine justa & cognita caussa nicht abgehen, auch kan nicht der Procurator, zum Schaden des Principalen, ja auch da alsbald der Gegentheil contradicirt, die Sache, welche nicht mehr integra ist, verlassen.

§. 570.

Der Fiscal und der Advocatus fisci.

In Specie wird, um die Geschäfte des Kayserlichen Fisci zu besorgen, von dem Kayser, ein Fiscalis Generalis, gleich als ein Procurator, und ein Advocatus fisci, gleich als ein Advocatus Imperatoris in caussis fiscalibus, welche in dem Cammer-Gericht vorkommen, verordnet. Beyde müssen entweder Licentiaten oder Doctores seyn, und in

(z) *Conc. I. 66. §. 1.* Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 7. §. 20. p. 76. & lib. 3. tit. 37. §. 20.* Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam.* ad obl. Mag. *44. pag. 278.*

(a) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 1. n. 14. p. 172.*

(b) Vid. C. D. de 7. Jun. 1686. ubi: „ und soll er deswegen zu wohlverdienter Strafe bey den gerichtlichen Audienzien bis auf anderweite Verordnung „ unten an sitzen, „

in Fiscal-Sachen wohl erfahren, *Conc. I.* 27. *pr.* aber in dem das Amt in der Cammer unternommen wird, wird einer, wann er nur das Kayserliche Schreiben herbeybringt, nach dem General-Examen, zum Jurament admittirt. *Conc. I.* 74. 75. Das Amt beyder gleichwie des Procuratorn und Advocaten ist unterschieden, daß nur bey jenem die Direction ist. Dann dieser verfertiget meistens die Schriften, und verrichtet die von dem Fiscal ihm anbefohlene Arbeiten. Derjenige meditirt die Caussas, revidirt, und unterschreibt die Schriften, und so es nöthig ist, begleitet er den Receß. Wann der Fiscal abwesend ist, so ist an dessen Stelle der Advocatus fisci. Insbesondere gehöret überdieß zum Amt eines Fiscals, daß er besorge, daß die Stände, welche in solvenda matriculæ cameralis rata saumseelig sind, zu bezahlen, gezwungen, und die dem Fisco zugethane Strafen, nemlich alle Strafen derer Marck Goldes, ordentlich bezahlt, oder die Execution gefordert werde. Er verwaltet überdieß diejenige Geld-Fiscal-Strafen, deren allezeit wenigstens 300. fl. bey der Hand zu behalten, und mit welchen die Fiscal-Proceß und Canzley-Unkosten, eben als in andern jeden Caussis suppeditirt werden, wovon er Rechnung thun muß. Endlich verwaltet er im Namen des Kayserß die Bücher-Commission zu Franckfurt mit samt dem daselbst befindlichen Commissario, und wegen derselben Sache geht er ab. Indessen aber wollen die Gesetze, daß er allein bey denen Fiscal-Geschäften bleibe, und nichts mit andern Arbeiten zu thun habe. Der Fiscal hat Jährlich Salarium 1777. Rthlr. 70. kr. *Conc. I.* 27. *§.* 2. Auch hat er vor andern Procuratoren einige Prærogativ, weil er z. E. in denen Audienzien auf einer besondern Banck sitzt, einen Degen an hat, und denen andern im lesen des Recesses vorgeht. Das Salarium eines Advocati fisci ist 1016. Rthlr.

CAPUT

CAPUT V.

Von denen Cantzley- und übrigen Cammeral-Personen.

§. 571.

Die Cantzley-Personen:

UM die Geschäfte zu expediren, so vom Gericht sind vollzogen worden, sind Personen nöthig, welche man Cantzley-Personen nennet, welche in der Cammer von dem Churfürsten zu Maynz gleich als dem Reichs-Erz-Canzler verordnet werden, *Conc. l. 39. §. 1.* und aus denen Cantzley-Einkünften erhalten werden, *Conc. l. 58. pr.* jedoch schwören sie zugleich dem Kayser und dem Cammer-Gericht. *Conc. l. 39. §. 6.*

§. 572.

Der Cantzley-Verwalter

Der erste ist hier der Cantzley-Verwalter, deme die allgemeine Aufsicht der ganzen Cammer-Cantzley ist committirt worden, *Conc. l. 39. §. 1.* und dessen Amt vornemlich darinnen bestehet, daß er täglich in der Cantzley gegenwärtig seye, und darauf besorgt ist, daß jede Personen ihrem Amte ordentlich ein Genüge leisten, und auch jede Expedita unterschreibet. *Conc. l. 40. Mem. canc. 1713.*

§. 573.

§. 573.

Die Protonotarien;

Die Protonotarien, welche gleichsam als Secretarien der gantzen Cammer zu betrachten sind, haben vornemlich zu verrichten, daß sie die Processe nach der vorgeschriebenen Formul concipiren, und alternative in denen Audienzien beysitzen. Einer aber als der Gelehrteste, und meistens der Aeltere, so von dem Cammer-Gericht ist erwählt worden, wird in Specie zugleich Protonotarius pleni genennt, welcher gleichsam als Secretarius pleni und dem ganzen Collegio beysitzt, und auch dessen Protocolla verfertiget, und die übrige Geschäfte expedirt, und zu einer besondern Verschwiegenheit adstringirt ist.

§. 574.

Die Notarien;

Die Notarien gleichsam als die Secretarien jeder Räthen, sind auch nach denenselben ausgetheilt worden, daß sie täglich ihrem Rath, und überdieß denen Audienzien alternando durch sieben Wochen beysitzen. Einer wiederum, und meistens der Jüngere, wird Hebdomadarius in Specie genennt, dessen Amt ist, jede einzelne Exhibita derer Procuratoren in der Cantzley anzunehmen, und dieselbe, so decretirt worden sind, denenjenigen wiederum zu geben, und alles dieses in ein Protocoll fleissig zu bemercken. Der Notarius fisci der allein denen Causis fiscalibus ist vorgesetzt worden, verwaltet allein diejenige Arbeiten in der Cantzley.

§. 575.

Die Leser;

Die Leser, gleichsam als Archivarii, bringen alle Acten in ihr gehöriges Ort, und erhalten sie in ihrer Ordnung, und

haben auch vornemlich die Sorge über das Register derer zertheilten Acten.

§. 576.

Der Tax-Einnehmer

Der Tax-Einnehmer beschreibt nach der vorgeschriebenen Ordnung die Taxas singularum expeditionum, nimmt sie an, und macht die Rechnung derer Einnahme, mit welcher die Cantzley erhalten wird.

§. 577.

Der Completor; Ingrossisten; Cantzley-Knecht;

Der Completor hat eigentlich allein dasselbe Geschäfft, daß er die von denen Procuratoren gelesene Recesse jede seiner Caussæ darzu schreibt. Die Ingrossisten schreiben die concipirte Processe ab, zu deren Beylagen abzuschreiben ohngefehr fünffzehen Copisten übrig sind. Der Cantzley-Knecht besorget die äusserlichen Servitia bey der Cantzley.

§. 578.

Die Anzahl derer Cantzley-Personen.

Unter allen diesen Personen ist die Anzahl eigentlich also beschrieben worden, daß die ganze Cantzley bestehet aus 1. Cantzley-Verwalter, 3. Protonotarien, 5. Notarien, 4. Lesern, 1. Notario fisci, 1. Tax-Einnehmer, 1. Completore, 3. Ingrossisten, 1. Cantzley-Knecht. *Conc. I. 39. §. 1. Mem. canc. 1713. §. 30.* Aber über die rechte Zahl giebt es meistens noch einige Supernumerarii, wiewol sie kein Salarium

larium haben. Also hat den 17. Jul. 1750. ein Notarius Supernumerarius, und zwey Lectores Supernumerarios geschworen, wie es erhellet *ex calendario cam. de 1752.*

§. 579.

Die Gleichheit der Religion in der Cantzley.

Ob aber gleich der Cammer-Gerichts Ordnung und den Religions-Frieden (c) und den Westphälischen Frieden (d) nichts förmlichers ist, als daß auch in diesen Ministris Justitiæ diejenige Gleichheit der Religion, so in denen Reichs-Gesetzen ist befestiget worden, am stärcksten erhalten werde (e); so hat doch dasselbe noch bis hieher nichts würcken können

(c) R. I. *1555. §. 106.* " Daß hinführo C. R. u. B. - - desgleichen alle andere Personen des C. G. von beyden der alten Religion und der " A. C. präsentirt und geordnet werden mögen. " O. C. *1555. P. 1. tit. 3. §. 3. Conc. I. 3. §. 4.*

(d) I. P. O. *art. 5. §. 53.* " Quum de judicio - - transferendo & judicem, præsides, assessores & quoscumque justitiæ Ministros pares numero utriusque Religionis præsentando - - quædam in medium allata, " &c. "

(e) Vid. *Protocollum Collegii Principum de 18. (28.) Apr. 1654.* Ubi " wegen Bestellung der C. G. Cantzley - - bestehen die Herren Catholische " bey ihrer vorigen Meynung - -; hingegen begehren die Herren A C. " Verwandten nochmahlen, daß die Parität von beyden Religionen bey " ermeldter Cantzley und andern C. G. Bedienten eingeführt werde. " Pfanner *histor. comit. lib. 6. §. 19. in f.* Meiern. *act. comit. Ratisb. lib. 14. §. 5. n. 2. p. 653.* Conf. in primis *Quinquert. Cam. quæst. 5. n. 134 - 187. p. 380. seq.*

(f), und ist sogar denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Gelegenheit, die so berühmte Pragmatische Sache ex ipsis argumentis anzunehmen, abgeschnitten worden.

§. 580.

Die Cammer-Boten und deren Boten-Meister und Deputirte.

Ferner sind ad insinuationem besondere Cammer-Boten verordnet worden, da einige reitende, andere fußgehende sind, *Conc. I. 49. seq. 61. 69. & 84.* und deren Boten-Meister, welcher die Aufsicht über die Cammer-Boten und Insinuarion hat, bey welchen der Obere überdieß die Aufsicht bey dem Cantzley-Verwalter hat, gleich als zugleich ein perpetuus deputatus nuntiorum (g).

§. 581.

Der Pfennig-Meister.

Die Cameral-Rechnungen sind einem besondern Pfennig-Meister committirt worden, welcher das Geld, welches die Stände nach der Matricul zur Erhaltung der Cammer bezahlen, annimmt, verwahrt, austheilt,

(f) Vide gemeinsame Relation der Evangelischen Gesandschaften, die C. G. Cantzley und das deswegen abgefaßte Votum Commune betreffend verglichen in conferentia Evangelicorum d. 14. Dec. 1720. in FABRI Staats-Cantzley *tom. 40. p. 629. seq.*

(g) *Conc. I. 48. & 82.* Conf. quoque Visitations-Memorial 1713. dem Cantzley-Verwalter wegen des Boten-Meisters und der Boten zuzustellen in SCHMAUSS. *Corp. Jur. publ. p. 1248. seq.*

theilt, und deren Rechnung macht. Welcher von dem Kayser ist präsentirt worden, steht das Examen Generale aus, gemeiniglich da er vor allen zur Leistung einer hinlänglichen Caution adstringirt ist (h).

§. 582.

Die Medici.

Um die Gesundheit zu erhalten, sind zwey Cammer-Medici verordnet worden, ein Evangelischer, und ein Catholischer, deren Stelle unter den Advocaten und Procuratoren ist, und der Aeltere, der am ersten die Pflicht abgelegt, Jährlich 506. Rthlr. 60. kr. der Jüngere das halbe Salarium geniesset. *Conc. I. 53. 62. 80.*

§. 583.

Die Pedellen.

Endlich ad servitia externa sind zwey Pedellen verordnet worden (i), und einer, den man den Holtz-Anschneider nennt.

§. 584.

Die Jurisdiction auf diese Cammeral-Personen,

Bis hieher sind alle Personen erzählt worden, welche der Cammer verpflichtet, und daselbst das Forum zugleich cum immunitate camerali haben

(h) *Conc. I. 54. 62. 81. Mem. quæstoris 1713.* apud JOH. JAC. SCHMAUS. *l. c. p. 1239. seq.*

(i) *Conc. I. 47. 61. 79. Mem. pedell. 1713.* in JOH. JAC. SCHMAUSS. *Corp. Jur. publ. p. 1251.*

haben (k), auſſer daß ſich der Churfürſt zu Maynz auf die Canzley-Perſonen eine beſondere Cognition vindiciret.

§. 585.

Und auf andere dazu kommende Perſonen,

Aber in dieſem Sinn welche zur Cammer gehören und daſelbſt das Forum haben, ſind noch andere darzukommende Perſonen übrig, welche wegen des Cammer-Gerichts daſelbſt wohnen, wiewol ſie der Cammer mit keinem Eyde ſind adſtringirt worden, auch nicht beſtändig daſelbſt wohnen (l).

§. 586.

Die Familien derer Cammer-Perſonen.

Alſo erſtlich, welche zur Familien der Cameral-Perſonen gehören, nemlich Ehegatten oder Blutsfreunde, auch deren nachgelaſſene Wittiben und Kinder, genieſſen die Rechte derer Cammer-Perſonen, ſo lange ſie ihr häuslich Anweſen bey und an dem C. G. haben, ohnverrückten Stand halten, und ſich der Orten nicht in Burgerſchaft verheurathen, oder ſonſten

(k) O. C. 1555. P. 1. tit. 49. §. 1. Conc. I. 63. pr. R. I. N. §. 141. „ daß „ C. R., Präſidenten, Beyſitzere, Advocaten, Procuratoren, Protonotarii, Notarii, Leſer, Schreiber, Boten, = = ſo lange ſie in den „ Schrancken ihrer Cameral-Function verbleiben, aller Orten Umgelds, „ Date, Mauth, Zoll, auch anderer Gerichts-Zwänge frey ſeyn, = = „ gleichwohl ſich auch keiner Wirthſchaft oder Kauffmannſchaft gebrauchen „ ſollen, „

(l) O. C. l. c. R. I. N. l. c. verbis: „ und alle andere zum C. G. gehörige Perſonen. „

sten unter andere Jurisdiction begeben. Auch nicht deren Hausgenossen, als wie die Secretarien, Schreiber, Protocolliſten, Knechte, ꝛc. agnosciren kein anders Forum, als die Cammer (m).

§. 587.

Die Sollicitanten, Practicanten;

Darnach die Sollicieanten, welche ſie nennen, die entweder derer-ſelben, oder anderen ihre Cauſas verhandeln, folglich auch die Practicanten, welche Studii Pragmatici cauſſa in der Cammer wohnen, neulich wiederum iſt befohlen worden, daß ſie ſollen immatriculirt werden, ſind keiner andern, als der Cammeral-Jurisdiction unterworffen (n).

§. 588.

Die Notarii publ. cæſ.

Endlich giebt es auch in der Cammer eine beſondere Matricul derer Notariorum publicorum cæſareorum, *Conc. I. 52.* obwohl alſo die immatriculirten Notarii kaum einen andern, als in der Facultate inſinuandi, ſo denenjenigen einigermaſſen iſt gegeben worden, vor andern eine Prærogativ haben, weil jede übrige Notarien, wann ſie nur rechtmäſig ſind creirt worden, zu jeden Handlungen, als wie Appellationen, Proteſtationen, ja auch ſelbſt zu denen Cammer-Reviſionen admittirt werden.

CAPUT

(m) O. C. *l. c.* R. I. N. *l. c.* „ ſamt allen ihren Hausgeſinde und Haushaltung. „
(n) *Conc. I. 63. §. 5 ſeq.* ubi nominantur „ die jungen Doctores, Licentiaten, „ und andere Perſonen, ſo ſich zum C. G. die Practiken daſelbſt zu erler-„ nen, begeben. „

CAPUT VI.

Von denen Deputationen derer Assessoren.

§. 589.

Die Deputationen derer Assessoren.

WEil fast täglich sehr viele Concernentia bey einem Gerichts-Stand in der Cammer vorkommen, welches alles jedoch in dem gantzen Collegio zu tractiren unbequem wäre; so werden derowegen gewisse Arten solcher Geschäfte einigen gewissen Assessoren im Namen des ganzen Collegii per modum Deputationis, mit desto grösserer Bequemlichkeit zu expediren committirt, desto leichter dergleichen Geschäfte, welche meistens ein Exercitium erfordern, von den Deputirten, welche unaufhörlich in denenjenigen versiren können. *Conc. l. 15. § 8. seq.*

§. 590.

Zur Policey,

Die Deputation zur Policey bestehet also aus zweyen Assessoren, welche die Policey besorgen, und mit dem Rath der Stadt oder Nachbarschaft, wann es nöthig ist, communiciren (o).

§. 591.

(o) *Conc. I. 15. §. 7.* „ In Policey- und andern schlechten Sachen, ob die „ gleich das Collegium betreffen, als Holtz, Proviant und dergleichen „

§. 591.

Zur Casse,

Die Deputirte zur Casse, welche zwey Assessoren sind, besehen die Rechnungen des Pfennig-Meisters (p), sie werden auch genennt Deputirte zur Pfennig-Meisterey, R. V. 1713. §. 91. und bemercken selbst was vernachlässiget worden, und machen deren Rechnung, da sie in dieser Sache jedes Jahr alterniren, und dieses Præmium vor ihre Arbeit nehmen, daß derjenige, welcher die Rechnungen jedes Jahr macht, ex neglectis desselben Jahrs, wann es so viel sind, 64. Reichsthaler bekommt (q).

§. 592.

Ad fiscalia.

Die Deputirten ad fiscalia, welche ebenfalls zwey Assessoren sind, haben die obere Aufsicht über die Fiscal-Sachen, sogar, daß von dem General-Fiscal nichts hauptsächlichers, ausser diejenigen bewilligen darein, geschehen kan. R. V. 1713. §. 91. Jedoch haben diese Deputirte allein in dieser Sache keine völlige Macht, sondern allezeit die Deputirte so zur Casse zu consuliren, die gleichsam cum deputatione fiscali vereinigt sind, und wann von dem Fiscal-Proceß, so wider einen Reichs-Stand anzustellen ist, gehandelt wird, so sind von dem Cammer-Richter noch zwey andere Assessoren zu adjungiren, also daß alsdann der ganze Senatus fiscalis aus sechs Assessoren bestehet. R. V. *l. c.*

(p) *Conc. I. 54. §. 12. Mem. quæst. 1713. §. 3.*

(q) Ge. Melch. de Ludolf. *colloqu. p. 125.*

§. 593.

Zur Vormundschaft,

Die Deputation, oder vielmehr der Senatus tutelaris, so aus sechs Assessoren bestehet, ist gemacht worden, um die Vormundschaften derer Cameral-Pupillen zu tractiren. *Conc. I. 16. §. 10.*

§. 594.

Zu denen Cammer-Boten,

Die Deputirten zu denen Cammer-Boten sind zwey Assessoren, welche die Aufnehmung derer Cammer-Boten, die ausserordentlichen Reisen dererselben, und überhaupt die hohe Aufsicht derer Cammer-Boten besorgen.

§. 595.

Zur Matricul,

Die Deputirten ad notarios, welche gleichergestalten zwey immatriculirte Notarien sind, sind eben als die Deputirte ad matriculam matriculæ practicantium gesetzt worden.

§. 596.

Zum Armen-Seckel.

Die Deputirten zum Armen-Seckel besorgen dasselbe Geld, welches zum Nutzen derer Armen Partheyen in der Cammer aufbehalten wird, als wie die Strafen marcarum argenti, oder geringere Geld-

Strafen,

Strafen, so denen Armen sind destinirt worden, um solche ordentlich auszutheilen (r).

§. 597.

Wie sie verordnet werden, und sie procediren?

Jede diese Deputirte werden ordentlicher Weise von dem Cammer-Richter benennet, (allein die Deputirten ad cassam und ad fiscalia werden von dem gantzen Collegio erwählt) die erfahrenste Assessoren beyder Religion (s); und diejenige, so oft es vorkommt, daß ihnen ein Geschäft befohlen und insgesamt zu vollziehen haben, so kommen sie wegen des Orts und der Zeit, in welcher sie die Verhandlungen vollziehen, unter sich überein, ziehen davon keinen Nutzen, ausgenommen aus der einigen Deputatione ad cassam, haben auch indessen keine Prærogativ. *Conc. I. 15. §. 13.*

§. 598.

Einige neue oder temporariæ deputationes.

Sowohl der Cammer-Richter allein, als das gantze Collegium können neue und mehrere Deputationen anstellen. Jedoch sind nicht mit diesen perpetuis Deputationibus diejenige temporariæ Deputationes zu confundiren, welche allein zu einer Handlung, als wie zu einem Examen, oder zu einem andern solchen Geschäft allein von dem Cammer-Richter verordnet werden.

(r) Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *Colloq. p. 141.*
(s) *Conc. I. 15. §. 8. seq.* R. V. *1713. §. 91.*

CAPUT VII.

Von denen Raths-Versammlungen.

§. 599.

Der Ursprung derer Raths-Versammlungen.

VOm Anfange ist bey der Cammer alles in der gantzen Versammlung derer Assessoren tractirt worden. Aber bald lase man die ersten Vestigia derer zertheilten Assessoren, weil alsdann behauptet wurde, daß der Cammerrichter 8. oder 10. Assessoren behalten, die übrigen besondern die Sachen tractiren können. (t)

§. 600.

Der Fortgang.

Nachgehends ist vielmehr dasselbe bald erweitert, (u) und also deutlicher beschrieben gewesen, daß in denen Definitiv-Räthen 8. in denen Interlocutoriis 6. in denen Supplicationibus 4. Assessoren zu untergeben wären; (x) deme ferner hinzu gethan worden, daß der Cammerrichter den Rath nicht zu offt verändere. (y)

§. 601.

(t) O. C. 1500. tit. 4.
(u) O. C. 1521. tit. 3.
(x) O. C. 1523. pr.
(y) *Mem. Vis.* 1533. §. 8.

§. 601.

Und die Principal-Gesetze und deren Interpretation.

Endlich ist die bestättigte Austheilung in den Rath des gantzen Cammergerichts deswegen hervorgewachsen, (z) und dieselbe ferner in denen weitern Gesetzen verbessert worden, (a) daß man allezeit auf deren Interpretation dencken mußte, weil die Gesetze, so von denen Raths-Versammlungen handeln, allezeit die Zahl derer Assessoren, welche alsdann zur Zeit war, bedachten, und sogar nicht allezeit auf den heutigen Statu judicii quadriren, ausser es können in so fern die Anzahlen derer Assessoren mit der heutigen Proportion conciliirt werden. (b)

§. 602.

Heut zu Tage

Die Normæ generales.

Es können also zu eben der Zeit in der Cammer mehrere Causſæ zugleich tractirt werden. (c) Aber es sind erstlich auf die Art, in welcher auch heut zu Tage die Rathsversammlungen formirt werden, einige normæ generales perpetuæ zu observiren.

§. 603.

(z) O. C. *1555. P. I. tit. 10. §. 10. seq.*
(a) R. D. *1557. §. 9. seq.* *Mem. Visit. 1562. §. 3. seq. &c.* *Conc. I. 14.*
(b) R. V. *1713. §. 34.*
Ge. Melch de Ludolf. *Colloqu. p. 242.*
(c) Ge. Melch. de Ludolf. *in colloqu. p. 251.* ubi plura Senatuum commoda reperiuntur.

§. 603.

In Ansehen der Zahl.

Hingegen was die Zahl derer Assessoren anbelangt, aus welcher die Raths-Versammlung bestehen muß, kan ein Assessor allein in der Cammer gantz und gar nichts ordiniren. Und zwar zwey Assessoren können bißweilen die Negotia leviſſimi momenti expediren; in wichtigern Sachen aber, als wie in mandatis decernendis, ja auch in einigen Processibus denegandis sind sie nicht hinlänglich. Sie machen auch eigentlich keinen Rath aus, weil unter zweyen keine Majora geschehen können.

§. 604.

Drey, vier oder sechs Assessoren.

Es ist also nöthig, daß drey oder wenigstens vier Assessoren in einer Raths-Versammlung sind. Ja zu allen Definitiv-Sachen, oder die ansonsten Majoris momenti sind, wird nothwendiger Weise erfordert, daß der Rath aus sechs Assessoren zu formiren seye, vor Zeiten wurden sieben Assessoren in se natu definitivæ erfordert, *Conc. l. 14. pr.* Aber ex paritate religionis scheinet es, daß nachgehends die sechste Zahl ist eingeführt worden, (d) darnach ist noch eine neue Adjunction zu vermehren, wann dasselbe entweder die paritas votorum, oder eine andere rechtmäsige Ursache erfordert. (e) Dahero kan bißweilen der Rath auch aus acht Assessoren bestehen, welchen sie jedoch deßwegen, wann es seyn kan, vermeyden, weil dasselbe besonders in O. C. *1555. P. I. tit. 13. §. 10.* (*Conc. I. 25. §. 4.*) „ So sichs begäbe, daß die Assessores in votis „ spännig, und in zwey gleiche Theile zerfielen, oder aber daß unter ach„ ten, drey aus wichtigen ansehnlichen und tapffern Ursachen, einer an„ dern und sonderen Meynung seyn würden; so soll alsdann die Sa„ che

(d) Ludolf. *Colloqu. p. 243.*
(e) *Conc. l. 25. §. 3. 4.*

„ che oder der Punct, darinn sie streitig, an den C.R. und die andern Assesso-
„ res gelangen; und zu derselben Ermessen heimstehen, zu solcher streitigen
„ Sachen oder Puncten nach Gelegenheit der Grösse und Wichtigkeit
„ derselben, etliche aus denen Beysitzern zuzuordnen, oder aber dieselbe
„ in dem andern Definitiv-Rath, oder so es für gut angesehen, in
„ vollem Rath fürzunehmen, die Relationes wiederum anzuhören,
„ und sich einer Urtheil zu vergleichen. „ Vielleicht nach derselben Proportion der Religion, welche alsdann zur Zeit war, ist behauptet worden: daß fünff Vota mit dreyen nicht vor Majora gehalten wurden; welches auch nicht nach denen neuern Gesetzen ist aufgehoben worden. Vielmehr befiehlet ausdrücklich der R. V. *1713. §. 36.* „ Dasjenige zu beobachten, was auf den Fall, da einige Beysitzer aus wichtigen Ursachen einer andern Meynung, als die Majora seyn würden, hiebevor heilsamlich verordnet, nach Anleitung der C. G. O. *P. I. tit. 13. §. 10.* genau zu beobachten. „ Viel häufiger bestehen die Raths-Versammlungen aus zehen Assessoren, und zwar nothwendiger Weise in causis restitutionis in integrum.

§. 605.

In Ansehen der Gleichheit der Religion.

Darnach wird die Gleichheit der Religion nicht allein aus denen vorgeschriebenen Worten des Westphälischen Friedens, J. P. O. *art. 5. §. 53.* „ Causæ ecclesiasticæ ut & politicæ inter Catholicos & A. C. „ Status vel inter HOS solos vertentes, vel etiam quando Catholicis contra Catholicos Status litigantibus tertius interveniens A. C. „ Status erit, & vicissim quando A. C. Statibus contra ejusdem confessionis Status litigantibus tertius interveniens erit Catholicus, adlectis ex utraque religione pari numero Assessoribus discutiantur & „ judicentur. - - Idem olim quoad paritatem Assessorum observetur, quoties A C. Status immediatus a mediato Catholico; vel „ immediatus Catholicus a mediato A. C. Statu judicio convenitur.“ sondern auch überdieß so gar in praxi Camerali beobachtet wird, daß nicht nur in allen denenjenigen, welche die Partes diversæ religionis concerniren, sondern überhaupt in jeden Causis derer Stände die Raths-Ver-

Versammlungen ex paribus religione assessoribus formirt werden, und so gar in denselben Fall allein die Gleichheit der Religion nicht bedenckt wird, wann die mittelbaren Litiganten einer und eben derselben Religion sind. Wo aber nothwendiger Weise die Gleichheit der Religion erfordert wird; daselbst wird eo ipso verstanden, daß der Rath nicht kan bestehen aus Assessoren ungleicher Zahl, als wie aus 3. 5. 7. sondern nothwendiger Weise aus 4. 6. 10. ꝛc.

§. 606.

In Ansehen derer Agnatorum & novorum.

Ueberdieß sind auch nicht in einem Rath Assessores agnati; sondern sie werden in verschiedenen Raths-Versammlungen abgesondert, ingleichen daß ein jeder Rath theils aus neuen, theils aus älteren Assessoren angestellt wird, damit nicht die neuern allein in einem Rath concurriren, welches in denen Gesetzen verordnet ist. (f)

§. 607.

In Ansehen derer Recurrent-Sachen.

Endlich wann einmal eine Sache zu tractiren ist angefangen worden, so ist dieselbe allezeit in eben denselben Rath und von denenjenigen Assessoren zu continuiren, so gar, daß wann sie zwar verstorben andere substituirt werden; ansonsten aber wann auch ein eintziger Assessor, der einmal in einen Rath ist verordnet worden, entweder durch eine Kranckheit oder durch eine andere Ursache verhindert worden, daß er nicht zugegen seyn kan, so kan in der gantzen Sache nichts vollzogen werden. (g) Wann die Caussa, die schon vorhero in der Cammer ist tractirt worden, wiederum von neuem vorkommt, welches man eine Recurrent-Sache nennt; so kan diejenige nicht tractirt werden, ausser es wird eben derselbe Rath

(f) *Conc. I. 14. §. 2. R. V. 1713. §. 34.*
Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 244.*
(g) Ge. Melch. de Ludolf. *colloqu. p. 19.*

Rath wiederum gezwungen, der aus denenjenigen Assessoren ist gemacht worden, vor welchem und aus welchen ehedem dieselbe Caussa tractirt war.

§. 608.

Die Austheilung der gantzen Cammer in die ausserordentlichen Räthe.

Nun theilet der Cammerrichter überhaupt allezeit das gantze Cammergericht und alle Assessoren in ihre Räthe, und zwar also nach der heutigen Zahl derer siebenzehen Assessoren, daß entweder fünff Räthe bestimmt werden, unter welchen drey aus dreyen, zwey aus vier Assessoren bestehen, welches jedoch oft, um die Gleichheit der Religion zu erhalten, unbequem ist; oder daß vier Räthe bestimmt werden, da einer aus fünffen, die übrigen eintzelne aus vier Assessoren bestehen. Welche General-Austheilungen derer Assessoren gleichsam Senatus extrajudiciales genennt werden, sintemal sie vornemlich extrajudicialia, obschon auch bißweilen judicialia, nemlich Interlocutoria, tractiren.

§. 609.

Und in die Combinirten.

Weil aber sehr offt die aus sechs Assessoren bestehende Räthe, vornemlich in Caussis definitivis erfordert werden; so werden derowegen allezeit zwey auf die Art von dem Cammerrichter conjungirt, da auch vor Zeiten zwey Räthe in einem Gemach, wegen Enge des Gebäudes waren, (h) welches aber ausführlich verbothen ist, (i) daß, so offt ein Rath zu vermehren ist, einer dem andern entweder zwey Assessoren concediren, oder gantz unversehrt hinzu kommen kan. Welche Conjunctiones derer beyden Extrajudicial-Räthen sie Senatus combinati nennen. Jedoch dau-

(h) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 169.*
(i) R. V. *1713. §. 37.*

dauern nicht immerwährend die also einmal bestimmte Austheilungen derer Räthe. Sondern der Cammerrichter hat vielmehr geheissen bisweilen die Räthe zu verändern, und geschiehet, dasselbe öffters auf keine gerechte Art, jedoch kan und pflegt die neue Verordnung derer eintzeln Räthe ohngefehr in einem halben oder gantzen Jahr zu geschehen. (k) Aber allezeit, nach der heutigen Zahl derer Assessoren, muß in jeder Session samt aus denen folgenden die Dispositio aller Räthe enthalten seyn. Nemlich 1.) entweder leisten alle und jede Räthe zugleich allein in extrajudicialibus Hülfe; und alsdann können aufs höchste vier oder fünff Extrajudicial-Räthe zugleich sitzen. Aber dasselbe trägt sich selten zu ob nimiam judicialium haud differendorum multitudinem; 2.) oder es werden judicialia tractirt, entweder in einem Senatu judiciali der aus sechs oder zehen Assessoren bestehet; da die übrige eilf oder sieben extrajudicialia tractiren; oder in duobus senatibus judicialibus, unter welchen entweder beyde aus sechs oder einer aus sechs, der andere aus sieben Assessoren bestehen kan; und alsdann im erstern Fall tractiren die übrige Fünffe extrajudicialia, im letztern Fall restirt ein eintziger, ausser er will mit Lesung der Acten, oder Anhörung der Relation, Hülfe leisten, aber er hat kein Votum.

§. 610.

Die Form derer eintzelnen Räthe.

In jeden Raths-Versammlungen, wo sie zu seiner Zeit und an den Ort zusammen kommen, sitzt der Cammerrichter, wegen der Regierung, einem Rathe, wo es ihm beliebet, bey; und in andern beyden Räthen die von dem Cammerrichter untergebene Präsidenten; (l) nachgehends

(k) *Conc. I. 14. §. 3.*
Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *colloqu. p. 246.*

(l) Ge. Melch. de Ludolf. *in idea philos. p. 83.* „ judex & præsides „ non semper in eodem versantur senatu, sed in hoc jam, mox in illo, „ adeo ut nulla dies transeat, in qua judex non ierit omnes Senatus visitatum. Ipse enim, quid in unoquoque agatur, scire debet, & inter „ ipsum & præsides convenitur, ubi judicis vel unius ex ipsis necessaria „ sit præsentia. „

hends die Assessoren die eigentlich den Rath bestimmen, wie sie von dem Cammerrichter sind vertheilt worden; und endlich an statt eines Secretarii der Notarius, welcher gleichfalls einem gewissen Rath ist adlignirt worden. Die Zeit, in welcher jede Räthe zusammen kommen, wann man die Feyertäge ausnimmt, ist die achte Stunde zu früh an einem jeden Wercktag verordnet worden, da vor diesem von sieben bis zehen Uhr Rath gehalten wurde, aber derselbe geändert worden ist in R. V. 1713. §. 39. (m) aber durch die drey Winter-Monathe: November, December, Januario ist die neundte Stunde; in welcher præcise, ausser es wird einer entschuldigt, oder er will in die Strafe verfallen, (n) ein jeder der dazu gehöret, in denen Raths-Versammlungen zugegen seyn muß. (o) Gleichwie der Ort gleichergestalten in jeder besondern Stube eines Raths beschrieben ist worden; also gehet ein jeder in die Stube seines Raths, und wann vielleicht eine Sache tractirt wird, wo

(m) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 293.*

(n) *Conc. I. 21. §. 3. 4.* „ Da einer ohne Ursache oder ohne Anzeige sich vom „ Rathe den gantzen Morgen absentirt; soll ihm des Tages gebührende „ Besoldung zum halben Theil, oder auch von einer jeden Stunde ein „ Orts Gulden abgezogen; diejenige aber, so sonst zu spath erscheinen, „ mit der gewöhnlichen Batzen-Strafe belegt werden. „

(o) Ge. Melch. de Ludolf. *in Colloqu. p. 140. seq.* „ Nullus dominorum præsidium vel assessorum absque venia senatu abesse solet. „ Dominus judex, si impediatur, indicare consuevit præsidi per Secretarium. Schedulæ vero excusatoriæ ad dominum judicem diriguntur, absentem etiam, tanquam præsentem, & deferuntur ante horam Senatus „ mature ad pedellum, judici vel præsidi tradendæ, ex cujus manu eas „ accipit alteruter assessorum deputatorum ad ærarium. Tardiorem accessum ad senatum unusquisque injectione monetæ in *Conc. I. 21. §. 4.* „ designatæ, in pyxidem pauperibus destinatam (einen Batzen in Armen-Säckel), luit, etiam non monitus. Neque enim qui decori est amans, „ monitiones tales frequentes fieri patitur. „

Glieder von verschiedenen Räthen beysitzen, so folgen die übrige regulariter dem Referenten. Diese Ordnung wird im Sitzen, wenigstens im Votiren, unter denen Assessoren beobachtet, daß die Glieder eines jeden Raths die Ordnung, welche sie überhaupt in der Cammer haben, behalten, und so gar haben in combinato Senatu diejenige den ersten Platz, aus deren Rath der Referent ist, darnach folgen wiederum unter sich die Assessoren des Raths in ihrer Ordnung, welcher dem erstern hinzu nahete, und also ferner.

§. 611.

Und was in denenjenigen vollzogen wird?

Dasselbige, was in jedem Rath vollzogen wird, bestehet in referendo, votando, colligendo vota atque concludendo, und zugleich aller dieser Sachen in einem Protocoll. Die Propositio relationis geschieht von dem Referenten entweder da er die Supplicken lieset, und sein Votum dictirt, oder seine gantz geschriebene Relation mit dem Voto vorliest. So lang die Relation daueret, revidiren die anderen das Duplicatum der Supplick, oder perlustriren inzwischen die gantzen Acten, mercken dabey an, was ihnen würdig zu bemercken scheinet, und bitten die Illustration, wo sie dieselbe vor nöthig glauben. (p) Im Votiren, da der Referent zugleich auch sein Votum geendiget hat, fähret der erste Votirende fort, nachgehends der andere und die übrigen, und zwar also, daß ein jeder freywillig, (q) entweder sein Votum dictirt, oder besorget, daß sein geschriebenes Votum, so mit seiner Unterschrift befestiget, dem Protocoll injungirt werde, oder er dissentirt von dem Referenten, oder giebt demselben Beyfall, entweder allein mit dem Wort PLACET, oder er bestättiget die Argumenta desjenigen noch weiter. (r) Die gegebenen Vota werden von denenjenigen colligirt, (s) welcher präsidirt, entweder von dem Cammerrichter, oder Präsi-

den-

(p) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 313.*
(q) R V. *1713. § 20.*
(r) R. J. N. §. *148.*
(s) Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *colloqu. p. 142. & 163.*

denten, oder wann diejenige mangeln, von dem Referenten: Wann nun unter allen die Vota majora begriffen werden; so ist auſſer allen Zweifel, daß per unanimia oder Majora beschlossen wird. Wann Vota paria zum Vorschein kommen, das ist, entweder vertheidigen die verschiedene Meynungen ex utraque parte in der Zahl oder auch selbst in der Religion pares assessores, oder es ist eine ficta paritas, fünf und dreyer Stimmen vorhanden; so ist eine Adjunctio senatus nothwendig, welche von dem Cammerrichter mit Zuziehung zwey oder vier andern Assessoren geschiehet, (t) welche nun entweder Majora würcken, oder wann sie wiederum in paria gerathen, so geben sie Gelegenheit zu einer neuen Adjunction, bis man endlich ad plenum kommt. Was aber in jedem Rath vollzogen wird, dasselbe wird fleisig von dessen Notario in das Protocoll aufgeschrieben, in welchem besonders bemerckt wird: an welchem Tag? wer präsidirt hat? welche Assessoren gegenwärtig gewesen? welche Causa tractirt worden seye? überdieß wird geschrieben, was von dem Referenten oder Votanten dictirt wird, oder was für Scripta von denenjenigen dem Protocoll inserirt werden; und endlich: wie die Vota sind colligirt und das Conclusum geschehen seye? (u) Endlich gleichwie jede Raths-Sessionen allezeit präcise nur bis halb eilf Uhr Vormittag daueren; also ist das, was in einer Session angefangen und nicht geendiget worden, in denen folgenden Tägen zu continuiren.

C A-

(t) *Conc. I. 25. §. 4.*
(u) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 311. seq.*

CAPUT VIII.

Von der Versammlung aller Cammeral-Personen.

§. 612.

Die gantze Versammlung; und zwar

DJe Versammlung aller Personen, so eigentlich das Cammergericht bestimmen, kommt ordentlicher Weise und alsbald zu einer gewissen Zeit nicht zusammen, sondern ist allezeit vorhero zusammen zu berufen, doch nicht anderst, als wann es die Nothwendigkeit erfordert, (x) das ist, wann Sachen vorkommen, welche nicht anderst als in pleno können tractirt werden.

§. 613.

Die Causſæ pleni justitiæ

Andere Negotia graviora:

Die Sachen aber sind in pleno zu tractiren, oder die Res justitiæ, welche nach veränderlichen Adjunctionen allezeit ob paria vota enata ad plenum sind deferirt worden, daß hier die Sententz geschiehet; oder ande-

(x) *Conc. I. 15. pr.*

andere schwehrere Geschäfte, welche entweder ad ipsum judicii Statum gehören, oder die gerichtliche Sache in genere concerniren. Es werden noch ex *Mem. Vis. 1557. §. 2. 1576. §. 10. 1577. §. 7. in Conc. l. 15. §. 5.* hinzugesetzt: „ auch was schwere, bedenckliche Religions- „ und andere wichtige Reichs-Sachen und publica negotia imperii sind. (y)

§. 614.

Welche das Gericht selbst concerniren.

Also werden erstlich in pleno tractirt, welche in genere das gantze Cammergericht concerniren; als wie was zum Zusammenhang der gantzen Cammer mit dem Kayser und dem Reich, mit denen Vicarien, mit denen Comitiis, mit dem Churfürsten zu Mayntz, mit denen Krayssen, mit jeden Ständen, mit Benachbarten, mit ausserhalben ꝛc. gehört, also daß was sowol von diesen an die Cammer geschrieben wird, (z) oder auf eine andere Art bezeichnet wird, von der Stände Bothschaftern und Gesandten an C. R. und B. (a) als was von der Cammer geantwortet, oder anderst geschehen solle, resolvirt wird, allezeit in pleno deliberirt wird.

§. 615.

(y) Conf. Ludolf. *Colloqu. p. 261.*
(z) *Conc. l. 15 §. 5.* ubi Imperator ait: „ da sondere Schreiben von uns, „ den Ständen und andern an das Collegium ausgegangen. „
(a) Vide *Conc. l. 15 §. 6.*
Gl. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 262.*

§. 615.

Und dessen einzelne Personen.

Es gehören auch andere Negotia judicii interiora zur gantzen Versammlung, als wie die Aufnehmung der Cammeral-Personen, entweder des Cammerrichters, Präsidenten und Assessoren, oder derer Advocaten, Procuratorn, und anderer, welche ad munus perpetuum daselbst adspiriren; ferner wiederum deren Resignation, Suspension, Remotion, oder eine andere Cognitio Criminalis, ingleichen was die Erlaubniß des Cammerrichters, Präsidenten und Assessoren betrifft. (c) Von allen diesen, welche das Cammergericht selbst concerniren, wird über gesagt, daß Conclusa, Decreta, oder Resolutiones pleni werden. Deren Kraft allezeit ist, daß der Cammerrichter dieselbe weder rescindiren, noch veränderen kan. (d)

§. 616.

Welche die gerichtliche Sache concerniren.

Wegen der gerichtlichen Sache ist überhaupt auch eine Species potestatis legislatoriæ dem gantzen Collegio in sofern zugeeignet worden, daß man sowol in Thesi oder Theoria juris, als in ordine judiciario oder Processu und modo procedendi provisorie einige behaupten kan, welche vim legis haben, bis so lang sie von dem Kayser und dem Reich entweder in comitiis, oder per deputatos, oder per visitationem anderst sind behauptet worden. (e)

§. 617.

(c) *Conc.* I. *15.* §. *5.* „ da neue Beysitzer, Advocaten, Procuratorn, oder „ andere Gerichts-Personen anzunehmen, oder denen zu erlauben. „

(d) R. V. *1713.* §. *30.*
Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 268.*

(e) O. C. *1555. P. 2. tit. 36.* (*Conc. II. 38. pr.*) „ Ob dieser Ordnung des Processes halber, des C. G. Zweifel einfallen, oder weiters „ Ord-

§. 617.

Circa thesin juris: dubia cameralia,

Was die Thesin juris anbetrifft; so kan zwar die Cammer die ungezweifelten Rechte weder verändern, noch was von denenjenigen behaupten. Wann aber ein zweifelhaftes Recht vorkommt; so kan man dessen streitige Decisionen mit denen Rationibus beyder Sententz gleich als Dubia cameralia durch den Churfürsten zu Mayntz ad comitia bringen, und deren Resolution in vim legis perpetuo valituræ expetiren. (f)

„ Ordnung und Fürsehung zu thun vonnöthen seyn würde, wollen wir C. K.
„ und B. befohlen haben, jederzeit, wann es die Nothdurft erfordert, des
„ Processes halben diese Ordnung ihres besten Verstandes zu declariren, zu
„ bessern, auch weiter nothwendige Fürsehung und Ordnung fürzunehmen
„ und zu machen, und dieselbige also bis zu der jährlichen Visitation des
„ K. C. G. zu halten befehlen, und alsdenn dieselbigen samt andern Mängeln den verordneten Commissarien und Visitatorn vorzubringen, die dann
„ dieselbige approbiren, oder sonst derohalben gebührliches Einsehen thun
„ sollen „

(f) R. D. *1557. §. 2. Conc. II. 38. §. 1.* „ Wo künftig einiger zweifelhaftiger Verstand in dieser C. G. O. nicht den Proceß, sondern articulos
„ decisivos anlangend, oder sonst in des Heil. Römischen Reichs Constitutionibus jezunder wäre, oder sich künftiglich zutrüge, dessen sich C. K.
„ und B. in pleno consilio gemeinen Rechten nach nicht vergleichen könnten; so sollen sie solches an uns, und die Stände des Reichs durch unsern Neven den Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Mayntz ꝛc. als Ertz-
„ Cantzlern des Römischen Reichs (dessen Liebden sie derhalben sollen ersuchen) gelangen lassen, und darüber Erklärung und Bescheids erwarten. „

Adde R. J. N. *§. 135.* Wo von neuem die Assessoren in usum futuræ Visitationis dubia cameralia conferiren sollen, sowohl den Proceß als die Jura selbsten betreffend. Aber wegen zu geringer Anzahl derer Assessoren haben sich dieselbe entschuldiget, welches die Visitatoren herbeygebracht haben, in der gesamt-Relation de 18. Dec. 1713. *in Corp. jur. cam. Francof.* adpend.

Also kamen die ersten Dubia cameralia vor de an. 1580. sind nachgehends continuirt worden von dem Jahr an 1585. bis auf die Jahre 1595. & 1600. (g) Deren Kennzeichen meistens erhellet aus denen beygesetzten Worten: daß dißfalls nichts Endliches resolvirt und geschlossen worden. Heut zu Tage, weil wir also keinen Mangel derer Gesetze haben, so werden solche Dubia nicht observirt.

§. 618.

Und die SCta Cameralia.

Ja es können auch einige Sachen in der Cammer selbst circa Thesin juris dubii wenigstens provisorie behauptet werden, sintemal nicht nur ihre Præjudicia und der Stilus, wann er nur a pleno ist probirt worden, oder da ein anders zweifelhaftes Gesetze mangelt, bey der Cammer beobachtet wird (h) sondern es können auch besondere

(g) Joh. Wilh. Ludolf Vorrede zum Anhange des Concepts n. 5. 6.

(h) R. J. 1570. §. 75. 76. (Conc. I. 19. pr. 22. §. 4.) „ Dieweil in allen „ wohlgeordneten Gerichten nicht weniger auf eines jeden löblich hergebrachten Stylum als Verordnung gemeiner Rechte zu gehen ꝛc. . . wird C. „ R. und B. auferlegt, hinführo den alten löblichen Gebrauch und Stilum „ des C. G. wie es jederzeit auf sie gebracht, unverändert zu lassen, sondern „ demselben sowohl in decernendis processibus, als decisionibus caussarum zu folgen. „

R. J. N. §. 136. „ sollen die Assessores gegeneinander laufende Præjudicia in „ alle Weege verhüten helffen, und da sich dergleichen Fälle begeben würden, förderlichst in pleno sich eines gewissen vereinbaren. „

Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *jus Cam. sect. 2. §. 8. p. 244. seq. & p. 265. seq.*

dere Senatus Consulta Cameralia in pleno gegeben werden, gleich als leges collegii cameralis provisoriæ super thesi juris cujusdam controversi. (i) Es kan also das Recht, so von der Cammer ist gegeben worden, entweder in Scriptum und non Scriptum vertheilt werden. Aber unter diesen ist es doch nicht erlaubt, daß andere Præjudicia begriffen werden, als welche der gantze Rath der Cammer probirt hat. Unter andern eintzeln Räthen kan einer dem andern kein Præjudicium zuwege bringen. (k) Die SCta Cameralia, dergleichen vornemlich 1603. einige sind gegeben worden, können meisten in diesem Kennzeichen erkannt werden, daß sie die Worte enthalten: daß dieses oder jenes *per unanimia* oder *majora* geschlossen worden. (l)

(i) Vi R. J. *1570. §. 77.* (*Conc. I. 16. §. 5.*) „ soll das C. G. diejenigen „ Opiniones, die bey den Rechtsgelehrten gantz streitig, aber etwa in re„ lationibus caussarum, mit Approbation des gantzen Raths angenommen „ werden, mit Fleiß colligiren, solches alles in ein sonder Protocoll-Buch „ (so die Leser in ihrer Verwahrung haben sollen) mit Vorwissen des C. „ R. durch einen Protonotarien, nur per modum conclusionis beschreiben „ lassen, und in die Mayntzische Cantzley, durch uns auf jederzeit künfftige „ Reichs-Versammlung auf Rath und Gutachten gemeiner Stände publici„ ren zu lassen, copeylich überschicken, zugleich sollen C. R. und B. inmittelst solchen verglichenen Puncten sich in decernendo processus, & decidendo caussas, gemäß verhalten. „

Conf. Jo. Deckherr. *vindic.* ad Blum. *tit. 2. n. 12. p. 20. seq.*
Ge. Melch. de Ludolf. *jus Cam. Sect. 2. §. 6. n. 51. p. 224.*

(k) Jo. Deckherr. *Vindic. tit. 2. n. 24. seq. p. 27. seq.*
Ge. Melch. de Ludolf. *jus Cam. Sect. 2. §. 8. n. 13. p. 247. seq.*

(l) Jo. Wolfg. Kipping. *Diss. de SCtis Supremorum judiciorum imp. R. G.* Helmst. 1740. recusa deinde in forma libelli, ubi simul *de recursu ad comitia & de diverso judicis a summi imperantis arbitrio & utriusque norma.* Helmst. 1741. 4.

§. 619.

Wegen den Proceß die gemeine Bescheide.

Wegen der gerichtlichen Ordnung oder der Form des Processes oder den Modum procedendi wird viel häufiger etwas von dem Cammergericht verordnet, vornemlich also, daß denen Procuratoren vorgeschrieben wird, wie sie die Gesetze deutlicher, oder welche in denen Gesetzen nicht sind beschrieben worden, nun sonderlicher behauptet werden, müssen beobachten. Und dieselbe werden eigentlich genennt Decreta communia sive generalia, gemeine Bescheide. (m) In allen diesen Cammeral-Gesetzen ist per se nur provisorie die Macht des Gesetzes darinnen, welche endlich in der adprobation und Auctorität des Kayfers und des Reichs, wann sie probiert werden, denenjenigen hinzukommt, wann sie improbirt werden, benommen wird. (n) Und also ausser denen

(m) O. C. *1555. P. 2. tit. 36. Conc. II. 38. pr.*

Adde R. J. N. §. 94. „ wird C. R. Pr. und Ass. = = anbefohlen und Gewalt „ aufgetragen, einen gewissen Modum, die Producta = = zu übergeben, „ unter sich zu vergleichen, zu schliessen, durch gemeine Bescheide zu publici„ ren, einzuführen, und biß auf künftiger Visitatoren, und darauf einer „ allgemeinen Reichs-Versammlung erfolgende Ratification oder Aenderung „ darob zu halten. „

In R. V. *1713. §. 14.* arguitur: daß das C. G. die Ordnung und andere Reichs„ Satzungen durch gemeine Bescheide je zuweilen geändert, „ ideoque ju„ betur camera: „ dießfalls fürohin nicht weiter, als gedachte Ordnung „ und Reichs-Satzungen in gewisser maasse erlauben, zu gehen. „

Conf. quoque *Resolutio* ad Dub. 1595. n. 122. *in corp. jus Cam. Francof. p. 522.*

Ge. Melch. de Ludole. *Jus Cam. Sect. 2. §. 6. n. 51. p. 224.*

(n) Vide exemplum im Visitations-Decret vom 27. Nov. 1712. worinn die vorhergehende geheime Bescheide vermittelst beygefügter Anmerckung respective approbirt oder declarirt worden „ in *Corp. Jur. Cam. Francof. p. 942.*

denen erzählten Arten derer Gesetze ist eine besondere Verordnung derer Cammerboten, (o) und eine andere Vormundschaffts-Ordnung (p) von dem Cammer-Gericht concipirt worden, so von dem Reich ist probirt worden.

§. 620.

Die Praxis pleni.

Die Convocatio.

So offt aber die gantze Versammlung der Cammeral-Personen zusamm kommen muß, in welcher Sache etwas dem Rath derer Assessoren zuzueignen ist; (q) so gebühret dem Cammerrichter, daß er dasselbe Collegium zusammen berufe, (r) und zwar zu solcher Zeit, in welcher die ordentlichen Sessionen derer Räthe nicht verhindert werden. (s) Wann also der Cammerrichter durch den Pedell jeden Assessoren entweder ad ædes, oder in Senatibus, befiehlt, so wird die Stunde angezeigt, welche heut zu Tage meistens die eilfte Stunde Vormittag zu seyn pfleget, da nemlich die Sessionen derer Räthe sind geendiget worden, bisweilen auch Nachmittag.

§. 621.

(o) Cammerboten-Ordnung de 1538. *in Corp. Jur. Cam. Francof. p. 89. seq.*

(p) C. G. Vormundschaffts-Ordnung in der Visitation 1576. übergeben, *ibid. p. 335.*

(q) *Conc. I. 15. pr.* R. V. 1713. §. 58. 21.
Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 255. seq.*

(r) *Conc. I. 15. pr. & §. 1.*

(s) R. V. *1713. §. 17.*
Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 254. seq.*

§. 621.

Die Propositio & vota.

Wann nachgehends in besagter Zeit, ausser den Cammerrichter, Präsidenten und Assessoren samt dem Protonotario pleni vorhanden sind; so proponirt der Cammerrichter selbst mit einer Deutlichkeit um zu deliberiren, R. V. *1713. §.* 17. 19. und beruft nachgehends einen jeden ad votandum, in einer besondern Ordnung des gantzen Collegii, nemlich darinnen, nach welcher sie auch in pleno sitzen, daß unter allen der erste der jüngere Präsident ist, nachgehends unter denen weltlichen Churfürsten folgen, und ferner die Præsentati derer Crayse, endlich nehmen diese die geistlichen Churfürsten aus, und am letzten der ältere Präsident. (t) Alle diese, so gegenwärtig, (dann die abwesend sind, darauf wird nicht regardirt, (u) bringt ein jeder in der Ordnung ein freyes Votum herbey; (x) obschon was die Präsidenten und derer Vota in causis justitiæ anbelangt, einige sind, welche meynen, daß welche zu erinnern sind.

§. 622.

Der Modus concludendi.

Die gegebenen Stimmen aller werden colligirt, gleichwie in Senatibus, und in welchen die Unanimia oder Majora zusammen kommen, dasselbe beschlossen wird entweder ad sententiam, oder ad SCtum, oder ad commune decretum, oder ad quodcunque aliud pleni conclusum. Wann aber paria in pleno vorhanden sind; so findet zwar in denenjenigen Sachen, wo ob religionis paritatem, das Jus eundi in partes

ent-

(t) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. p.* 300. *& colloqu. p.* 269.
(u) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p.* 257. 267.
(x) *Conc. L.* 15. *§.* 17. R. V. *1713. §.* 19.

enthalten iſt, die Remiſſio ad comitia ſtatt; (y) in denen übrigen Geſchäfften aber wird die Sache in dem Ausgang verlaſſen. Dann obgleich der Weſtphäliſche Friede haben will, daß der Streit alsdann nach der Cammergerichts-Ordnung terminirt werde; (z) ſo wird doch in dieſer kein vorgeſchriebener Modus gefunden, in welchem daſſelbe geſchehen ſoll. (a) Auch wird dem Cammerrichter hier die Deciſion nicht concedirt. Dahero ſo offt eine vermiſchte Paritas votorum vorhanden iſt, oder von einer Cauſſa gehandelt wird, welche der Weſtphäliſche Friede nicht behauptet, daß ſie ad comitia zu remittiren ſeye, als wie wann der

(y) J. P. O. *art. 5. §. 55.* „ Si - - in dijudicandis cauſſis - - inter partes ſupra (vide §. 582.) „ expreſſas vertentibus, ex paritate „ aſſeſſorum utriusque religionis, poſtquam in pleno etiam ſenatu, pari „ tamen ſemper utrinque judicantium numero examinatæ fuerint, contrariæ oriantur ſententiæ, Catholicis quidem in unam, A. vero C. Aſſeſſoribus in aliam abeuntibus remittantur ad comitia imperii univerſalia.

(z) *Ibid.* „ Sin duo pluresve Catholici cum uno aut altero A. C. „ Aſſeſſore, & viciſſim unam, reliqui vero totidem numero, quamvis „ religione diſpares, alteram amplexi fuerint ſententiam, indeque contrarietas oriatur; hoc caſu juxta, ordinationem cameralis terminabitur, ulteriori remiſſione ad comitia ceſſante. Et hæc omnia in „ cauſſis Statuum - - obſerventur. Si vero inter mediatos - - „ adhibeantur pares; eveniente tunc votorum paritate, ceſſet remiſſio „ ad comitia, & lis juxta O. C. terminetur. „

(a) „ Conf. ſupra §. *604.* ibique alleg. O. C. *1555. P. 1. tit. 13.* „ *§. 10.*

der Streit ist inter mediatos, oder de recipiendo procuratore, de condendo SCto, &c. gehandelt wird; so ruhet würcklich eo ipso das Geschäft, indem paria pleni vorhanden sind, das ist, es wird nichts agirt, und sogar alsdann in der That negativa enthalten ist. (b)

§. 623.

Das Protocoll.

So lang das gantze Collegium daueret; so beschreibt der Protonotarius indessen alles fleisig in einem besondern Protocollo pleni, (c) welches hernach vorgelesen und adprobirt und in der Cammer verwahrt wird. (d) Wann in pleno beschlossen wird; etwas zu expediren, als wie das Schreiben an dem Kayser oder Reichs-Tag oder einem andern gegeben werden; so wird deren Expeditio dem Protonotario pleni allein nicht allezeit committirt; sondern es werden oft von einem Assessor, oder auf Befehl des gantzen Collegii von dem Cantzley-Verwalter solche Schreiben concipirt, und nachgehends die Abgeschriebene nur im Namen des gantzen Cammer-Collegii, so von niemand unterschrieben werden, auch nicht mit dem Cammer-Siegel, sondern nur mit vier Privat-Siegeln deren Assessoren, deren Ordnung der Pedell beobachtet, bestättiget werden.

C A-

(b) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 269. & 302. & obs. P. 3. p. 567. seq.*
(c) *Conc. I. 15. §. 18.* R. J. N. *1713. §. 28.*
(d) R. V. *1713. §. 27.* *Mem. Canc. 1713. §. 6.*

CAPUT IX.

Von denen Audienzien.

§. 624.

Die Audienzien.

Die Audienzien sind offentliche Versammlungen aller, welche das gantze Cammer-Collegium vorstellen, und vornemlich in der Gegenwart derer Procuratoren bestehen, und einigen offentlichen Handlungen des Gerichts sind gewidmet worden.

§. 625.

In welchen vor Zeiten alle Assessoren.

Vor Zeiten hielte man vor nöthig, daß der Cammerrichter mit allen Assessoren, damit würcklich das gantze Gericht vorgestellt wurde, zugegen wären, (e) aber wegen vieler Unbequemlichkeit ist gar bald nur der halbe Theil derer Assessoren erfordert worden, (f) ja auch bis nachgehends die weitere Zahl derer Assessoren in denen Audienzien zu setzen, ist verringert worden. (g)

(e) *Conc. III. 1.* R. J. N. *§. 88. 89.*
(f) *Conc. I. 21. §. 8. 13. I. 26.*
(g) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 1. n. 1. seq. p. 168. & in idea philos. p. 65.*

§. 626.

Heut zu Tag der Cammerrichter oder Präsident.

Heut zu Tage erscheinet der Cammerrichter auſſer derjenigen solennen Audientz, welcher er am ersten präsidirt, kaum mehr in einer Audientz, wenigstens selten, und wann es ihm nemlich beliebt. Einer von beyden Präsidenten aber muß allezeit zugegen seyn, und an statt des Cammerrichters in der Audientz präsidiren. (h) Die beyden Präsidenten pflegen wöchentlich zu alterniren. Jedoch wann einer nicht zugegen ist, welchen die Ordnung betrifft, und vielleicht wegen seiner Abwesenheit excusirt wird; so wird indessen die Stelle desjenigen von dem andern Präsidenten nicht besetzt, sondern sie bleibet leer. (i)

§. 627.

Und einer oder vier Assessoren.

Aus denen Assessoren muß nothwendiger Weise in jeder Audientz einer zugegen seyn, also, daß sie in jeden Audientzien, in der von dem Pedellen beobachteten Ordnung, alterniren. Weil aber bisweilen, wann nemlich wider einen Reichsstand die Sententz ist publicirt worden, vier Assessoren erfordert werden; so kommen alsdann zu dem ordentlichen Beysitzer, welcher in der gantzen Audientz zugegen ist, noch drey andere darzu, wiederum ein jeder in seiner Ordnung, so von dem Pedellen zu beobachten ist. (k) Wann ein Assessor verhindert wird, daß er in einer Audientz nicht beysitzen kan; so muß er nothwendiger Weise einen andern Assessorn substituiren, an dessen statt nachgehends derjenige wiederum zu sitzen pflegt.

§. 628.

(h) R. J. N. §. 88. R. V. 1713. §. 55.
(i) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 275.*
(k) Ge. Melch. de Ludolf. *idea philos. p. 65. & 97.*

§. 628.

Aber alle Procuratoren.

Alle und jede Procuratoren aber müssen sich in jeder Audientz stellen, (l) ansonsten fallen sie in die Strafe der Ordnung, ausser sie haben sich vorhero aus einer rechtmäsigen Ursache durch eine allegirte Schedulam excusirt. (m) Die meisten Procuratoren haben ihren Protocolliſten oder Amanuensem. (n)

§. 629.

Und zwar aus der Cantzley.

Gleich denen Secretarien sind vorhanden der Protonotarius und der Leser. (o) Der Pedell besorgt die äusserlichen Sachen. Und die Spectatores und Auditores jeder Ordnung und Condition werden admittirt. (p)

§. 630.

Sind zu ihrer Zeit vorhanden.

Alle diese kommen in der beschriebenen Zeit zu denen Audientzien zusammen, an denen Tägen Montag, Mitwoch und Freytag um halb zwey Uhr Nachmittag biß um drey Uhr. Und sind die Audientzien um halb zwey Uhr vom Jahr 1747. angefangen worden, da sie vorhero

(l) R. V. *1713. §. 56. Mem. Procur. 1713. §. 2.*
Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 2. §. 1. 6. p. 170. & n. 9. p. 171.*
(m) Conf. Ge. Melch de Ludolf. *Schlendrian. aphor. 8. p. 54.*
(n) Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *idea phil. p. 70.*
(o) Ge. Melch. de Ludolf *Jus Cam. Sect. 2. §. 1 n. 7. p. 170.*
(p) Ge. Melch. de Ludolf. *idea phil. p. 59.*

um 1. Uhr angefangen haben. (q) Jedoch an einem Feyertag, wo der Rath nicht zusammen kommt, und keine Audientz gehalten wird, sondern man alsdann an den vorhergehenden Tage vorkommt, und bisweilen einen besondern Namen hat: so stehet man auf, wenn nemlich der folgende Feyer-Tag ein Marien-Tag ist, wo man vor Zeiten aus der Audientz alsbald in die Kirche gegangen ist, dahero regulariter nicht mehr als drey Recesse gelesen wurden. (r) Der Modus in der Versammlung der Audientz ist dieser: (s) 1.) Kommen der Präsident und Assessor vorhero in einer Nebenstube zusammen, und nehmen die Schedulas excusationum an, welche ein oder der andere Procurator übersendet. 2.) Alle übrige, so der Audientz gegenwärtig seyn werden, kommen ohne Unterschied zusammen, da ein jeder seinen Ort in dem Audientz-Saal hat, sobald sie bemercken, daß dieselbe kommen, welche präsidiren. 3.) Diese gehen nachgehends gleichermassen hinein, da der Pedell den alten gerichtlichen Scepter Kaysers Maximiliani I. vorträgt, (t) da ihnen der Protonotarius, Notarius und der Leser folgen. Welche alle nachgehends ein jeder seinen Ort nimmt, und zwar diejenige, welche präsidiren mit bedeckten Haupte; selbst die Audientz wird angefangen, da der Pedell das Silentium verkündiget. (u)

§. 631.

Und daselbst geschieht die Publicatio sententiarum.

Die Geschäfte, so in denen Audientzien zu expediren sind, sind allgerichtlich, und in denenjenigen verdienet die erste Stelle die Publicatio sen-

(q) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 1. n. 21. p. 176. & colloqu. p. 294*
(r) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. p. 306.* ad Blum. *tit. 60.*
(s) Ge. Melch. de Ludolf. *idea phil. p. 59. seq.*
(t) Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 1. n. 10. p. 171.*
(u) Ge. Melch. de Ludolf. *idea Philos. p. 60.*

sententiarum. Vor Zeiten geschahe diejenige jährlich nur viermahl, welches heut zu Tage öfters nicht ohne Ursache geschiehet, und zwar also, daß so oft einige Sententzen sind gegeben worden, (dann eine allein wird gar selten publicirt,) dieselbe alsbald in der ersten folgenden Audientz publicirt werden. (x) Dasselbige aber wird noch nach dem alten Gebrauch beobachtet, daß bey lang anhaltenden Feyertägen bißweilen die gegebene Sententzen indessen reservirt werden, biß die letzte Audientz, vor denen Feyertägen, der mehrern Sententzen kan angestellt werden, welches man die grosse Publication nennt. Selbst die Publication wird also vollzogen, daß alsbald vom ersten Anfang der Audientz der Protonotarius jede Sententzien, die zu publiciren sind, offentlich vorliest, da indessen alle fleisig aufmercken, und die Inscriptiones jeder Sententz und vornemlich die Contenta meistens von denen Procuratoren und Protocollisten mit Kurtzem bemercket werden. (y)

§. 632.

Werden die Recesse vorgelesen.

Da die Publication derer Sententzen geschehen, oder alsbald vom Anfang der Audientz, wann keine Publicatio ist, werden die Recesse derer Procuratoren gelesen, oder deren kurtze Propositionen, die zu jeden Sachen gehören, welche jedoch keine Merita causſæ, sondern nur processualia begreiffen. Jede solche Recesse werden in gewissen Classen eingetheilt, oder wie sie sagen, in verschiedene Ordnungen, dergleichen vor Zeiten sechs waren, (z) nachgehends drey, (a) darnach fünf, (b) endlich giebt es heut zu Tage vier (c) nemlich also, daß vor allen

von

(x) R. V. *1713. §. 85.*
Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 1. n. 3. p. 168. seq. & §. 4. n. 14. p. 196.*
(y) Ge. Melch. de Ludolf. *idea philos. p. 62.*
(z) O. C. *1555. P. 3. tit. 5. §. 1.*
(a) *Conc. III. 5. pr.*
(b) C. D. *30. Oct. 1655.*
(c) Ex C. D. *13. Dec. 1659.*
Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 1. n. 15. p. 172. seq.*

von andern separirt werden, und in allen denenjenigen die Recesse præferirt werden, die in caussis fiscalibus vorkommen, darnach 1.) werden ad ordinem sententiarum alle diejenige Recesse referirt, in welchen sie, weil sie in einer vorhergehenden Sententz injungirt war, vollzogen wird; 2.) Die Recesse, ad ordinem reproductionis, in welchen die Reproductionen geschehen; 3.) ad ordinem novarum, was überhaupt in der gerichtlichen Ordnung Neues zu proponiren vorkommt, auch zu keiner andern Classe derer Recessen gehöret; 4.) endlich ad ordinem terminorum werden einige Exhibitiones scriptorum judicialium referirt, welche innerhalb eines gewissen Termins müßten exhibirt werden. Diese Recesse jeder Arten concipiren ordentlicher Weise die Procuratoren vorhero zu Hauß, und bringen nicht nur das copeyliche Muster jeden Recesses, so mit dem Gegentheil zu communiciren ist, herbey, sondern tragen alle copeyliche Recesse, die in ihrer Ordnung zertheilt sind, bey sich, welche sie Designationes nennen, und also in Folio geschrieben sind, damit sie in die Bücher, in welchen die Recesse colligirt werden, bequem können inserirt werden. (d) Selbst die Propositio derer Recesse in der Audientz wird auf folgende Art vollzogen: 1.) fraget der Pedell einen jeden Procuratoren besonders in jeder Ordnung, ob er was zu proponiren habe? da er nachgehends deren Designationes, bey welchen die Recesse in promtu sind, dem Protonotario und dem Notario übergiebt, welche die von denen Procuratoren vorgelesene Recesse wieder lesen und revidiren müssen. (e) 2.) Indessen jede Procuratoren, ein jeder in seiner Ordnung, lesen die Recesse, (f) jedoch werden oft die Jüngere von denen Aelteren substituirt; und diejenige alsdann an statt dieser auch in der Ordnung die Recesse lesen, da sie anfangen: Pro Domino Doctore N. N. &c. (g) mit vorhergehender Anredung desjenigen, welcher präsidirt, da sie mit der Formul anfangen: In ordine meo sententiarum, und in Sachen &c. 3.) da die Ordnung derer Sententzen durch alle Procuratoren ist geendiget wor-

(d) C. D. *13. Dec. 1659. §. 5.*
Ge. Melch. de Ludolf. *idea phil. p. 71. seq.*
(e) Ge. Melch. de Ludolf. *idea philos. p. 70.*
(f) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 1. n. 12. p. 172.*
(g) Ludolf. *idea phil. p. 98.*

worden, so wird auf eben die Art wiederum die Ordnung der Reproduction angefangen, nachgehends die Ordo novarum ac terminorum, nur mit diesem Unterscheid, daß in ordine novarum selten alle Procuratoren, alle Recesse, welche sie in promtu haben, proponiren können, dahero sie meistens abgebrochen werden, und endlich in der folgenden Audientz diejenige Ordnung novarum redintegrirt werden muß; jedoch also, daß denenjenigen in Ansehen der Zeit kein Schade geschiehet, welche vielleicht die Ordnung nicht trift, sintemal welche nicht allein ex speciali gratia bißweilen ad legendos quosdam recessus extra ordinem admittirt werden, sondern auch niemals was vernachlässigen, wann sie nur nachgehends alsbald in prima sua agendi facultate agiren. (h) Bißweilen wird noch ein Recessus contradictorius dictirt, wo einer in continenti und ex tempore dem Receß eines andern widerspricht; (i) oder wird auch dictirt; *corrigatur* oder *addatur* aliquid in recessu quodam in designationibus contento. (k)

§. 633.

Die Judicialia werden producirt.

Mit samt denen Recessen werden vom Anfang in denen Audientzen jeder Sachen die decretirte Processe reproducirt; ferner werden alle Scripta judicialia und deren Beylagen und Recesse producirt, und folglich dieselbe als die Recesse selbst zugleich mit dem Gegentheil communicirt. Die Producenda, welche vorhero nur extrajudicialiter sind tractirt worden, kommen hier endlich ad acta judicialia und zugleich einige, welche zu produciren sind, (dann also nennet man einige judicialia die zu exhibiren sind) werden durch den Pedell, bey welchen der Pro-

(h) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam Sect. 2. §. 1. n. 12. p. 172.*
(i) Ge. Melch. de Ludolf. *idea philos. p. 66. 98.*
(k) Ge. Melch. de Ludolf. *idea philos. p. 71.*

Protonotarius, Notarius und Leser sitzen, auf den Tisch hingelegt, und der Leser schreibt auf diejenige das Præsentatum, oder vielmehr das Productum, oder Reproductum. Die Communicanda aber oder selbst die Copeyen werden des Gegentheils Procuratorn gegeben, (l) als wie die Duplicata recessuum & exhibitorum, auch wenigstens demselben gezeigt werden ad recognoscendum, als wie die Beylagen, documenta originalia, mandata procuratoria, acta primæ instantiæ, und deren Sigilla &c.

§. 634.

Und wird geschworen.

Endlich werden alle Eide derer Advocaten, Procuratoren und Partheyen, auch derer Jüden, (m) in denen Audientzen, da es ein Assessor vorspricht, (n) abgeschworen. Die Procuratoren leisten auch die gerichtlichen Cautionen, mit Berührung des gerichtlichen Scepters. (o)

CA-

(l) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 1. n. 8. p. 171.*
(m) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam.* ad obs. Mag. *16. p. 260. seq. & idea phil. p. 96.*
(n) Ge. Melch. de Ludolf. *idea phil. p. 66. & 98.*
(o) Ge. Melch. de Ludolf. *idea philos. p. 98.*

CAPUT X.

Von der Cantzley und der Lectoria.

§. 635.

Das zweyfache Corpus.

Die Personen, welche um die Geschäfte zu expediren sind bestimmt worden, machen in der Cammer ein zweyfaches Corpus aus: nemlich die Cantzley, welche eigentlich die Expeditionem sic dictam besorget, und die Lectoriam, welche meistens zur Erhaltung derer Acten übrig ist, gleichsam als ein Cammeral-Archiv. Diejenige ist hauptsächlich denen Negotiis extrajudicialibus, diese aber denen Judicialibus zugeeignet worden.

§. 636.

Die Cantzley ad expediendum.

In der Cantzley kommen täglich, so offt Raths-Sessionen sind, alle Personen, die darzu gehören, Vormittag von 8. biß 11. Uhr, und Nachmittag von 2. bis 4. Uhr, zusammen, und bestehen deren Arbeiten meistens in Expedirung. Besonders wird die Expeditio also vollzogen, daß sobald einer dieselbe gefordert hat, welcher er in einem besondern Libell seinen Namen einschreiben muß, ein Protonotarius das Concept, da dasselbe der Cantzley-Verwalter dirigirt, macht, welches ex mente Senatus vel pleni, und nach dem Cammeral-Stilo, und meistens schon in gewissen Formalien, ist vorgeschrieben worden. Wann nachgehends das Concept von denen Ingrossisten ist revidirt worden, so

wird es alsdann zur Unterschreibung des Cantzley- Verwalters und des Protonotarii übergeben. Die Beylagen werden von denen Copisten abcopirt mit der Unterschrifft: Collationatum, Kayserl. und Reichs-Cammergerichts Cantzley-Handschrifft, auch mit Beysetzung derer Namen des Protonotarii und Copisten. (p) Endlich wird das Expeditum mit dem Cammer-Siegel, entweder mit dem grössern oder kleinern, befestiget, welches zweyfach ist, und den Reichs-Adler und den Namen des Kayfers enthält, welches ein jeder Kayser unter der Regierung seines Reichs durch den Churfürsten zu Maynz der Cammer giebt, in welchem nachgehends, da das Interregnum cessirt, die Expeditiones ruhen, ausser es wird von denen Vicarien renovirt, an deren statt indessen alsdann Attestata cancellariæ gegeben werden, welche mit des Cantzley-Verwalters und Protonotarii Privat-Insiegel sind befestiget worden. Und solchen Attestaten ist der Effectus præventionis & interrumpendæ præscriptionis eben als denen ordentlich expedirten Processen zuzueignen, damit die Litiganten nicht ob impedimentum publicum oder ab culpa ihres Rechts destituirt werden.

§. 637.

Du taxiren, und die Cammerboten zu senden.

Ferner wird die Taxe singulorum expeditorum beschrieben, welche von demselben nach der vorgeschriebenen Richtschnur, (q) zu bezahlen ist, welcher die Expedition begehret hat. Und was insinuirt wird, das nehmen die Cammer-Boten aus der Cantzley an. Endlich werden in der Cantzley mancherley Protocolla gesammlet und conservirt, als wie 1.) das Protocollum rerum exhibitarum, welches der wöchentliche Notarius besorget; 2.) die Collectio derer Designationen oder Recessen, deren eine Collectio ad lectoriam gehört, 3.) die Protocolla pleni, welche

(p) R. V. 1713. §. 102.
Ludolf. Jus Cam. Sect. 2. §. 2. n. 19. p. 184.
(q) *Mem. Vis. Canc.* 1713. §. 26. in Schmauss. *corp. jur. publ.* p. 1225. *seq.*
Ge. Melch. de Ludolf. *jus. cam. ad obs. Mag.* 44. p. 278.

welche cautissime zu colligiren und ingeheim zu erhalten sind, so in specie von denen Protocollen zu separiren sind, welche die Receptiones judicum, præsidum & assessorum concerniren; (r) 4.) Das gedoppelte Protocoll einer Raths-Versammlung, das Extrajudiciale, und Judiciale, so alle Jahr mit einem Register zu versehen; 5.) endlich die besondern Sententz-Bücher, in welchen die von der Cammer gegebene Sententzen in Ordnung gestellt werden.

§. 638.

Die Lectoria ist zur Aufbehaltung derer Acten.

In der Lectoria gleich als in der Cantzley kommen die Leser Vor- und Nachmittag zusammen, deren Amt meistens darinnen bestehet, daß sie die gerichtlichen Acten erfüllen und aufbehalten. Jede gerichtliche Acten, so in denen Audientzen sind reproducirt oder exhibirt worden, werden in der Lectoria ad suas quæque caussas besonders referirt, und an den vier Ecken numerirt, jedem Theil derer Acten in derselben Ordnung, in welcher sie in denen Audientzen producirt werden, mit Aufschreibung der Zahl. Ferner jede Quadrangula einer Sache (denn also nennen sie auch die Partes actorum und die singula Scripta) mit ihrer Aufschrifft, gemeiniglich mit der Rubrica actorum generale geziert, nemlich mit der Aufschrifft derer Partheyen Namen und der Art des Processes: nemlich z. E.

Mandati de relaxando arresto S. C. 1744.

(r) *Mem. Canc.* 1713. §. 8.

Nassau

Herr Carl August zu Nassau-Weilburg, Kläger,

contra

Churfürstliche Regierung zu Mayntz Beklagte.

(1744. 21. Oct. Rufen; 4. Dec. termini.)

So wird die Rubric auf das erste Blat des Protocolls, das zugleich den Einschlag der Acten abgibt, bey Complirung der Original-Acten in der Leserey aufgeschrieben, um jedes Stück Acten unter seiner gehörigen Aufschrift nach alphabetischer Ordnung der Kläger gleich finden zu können. Wobey die zuletzt angemerckte Tage die an selbigen durch Recesse geschriebene Submissiones zu urtheilen andeuten. Die Dispositio *Mem. Vis. Canc. 1713. §. 22.* die Acten zu heften und zu foliiren konnte noch nicht in usum deducirt werden. (s) Nachgehends werden alle Recesse, sintemal derohalben die eine Collectio in der Lectoria ist, allhier jede Sachen besonders und deren Acten, von neuem, nach der Ordnung der Zeit, in ein besonders Protocoll beschrieben, und zugleich die inserirten Sententzen, die in jeder Causla sind gegeben worden, welches man nennt *complere acta*, wann es bis auf einen gewissen Tag geschehen, wird es unterschrieben: *Completum de 19. Febr. 1748.* wann es wiederum interjecto quodam tempore ist repetirt worden, auch indessen nichts darzu kommt, so wird hinzu gesetzt: *Visum*

(s) Cf. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 1. n. 7. not. b. p. 170.*

Visum d. 2. Mart. 1748. (t) selbst aber in complendi labore müssen jede Cantzley Personen, so viel sie können, concurriren. Wann die Leser bemercken, daß in einer Caussa von denen Procuratoren ist submittirt worden, und eine Sententia interlocutoria nöthig ist; so müssen sie diejenige Acta ad referendum in den Rath bringen, eigentlich zum Bescheidisch. Wann definitive zu pronunciren ist, oder eine Interlocutoria majoris momenti ist; die Acten so von dem Cammerrichter sind vertheilt worden, werden nur allein in der Cantzley aufbehalten, biß sie von dem Referenten wiederholt werden. Jede Acten aber, wann sie auch einem sind zertheilt worden, da es in ein besonders Buch und dem Cammerrichter fleisig in der Lectoria aufgeschrieben wird, sind auf das sicherste zu verwahren. (u) Endlich kommen einige Acten absoluto referentium labore wiederum ad lectoriam, und werden daselbst die in einer gewissen Ordnung vertheilt sind worden, unaufhörlich verwahrt. Dahero geschehen auch in der Lectoria einige Inspectiones actorum. (x) Uberdieß werden eben daselbst die Privilegia insinuirt; es werden die Copiæ signatæ gegeben; die Depositа verwahrt; und endlich wird die Gegenschreiberey bey dem Pfennigmeisteramte besorget, vor welcher von dem Reich jährlich 80. Rthlr. Salarium gegeben wird.

CAPUT

(t) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. l. c. & in idea phil. p. 72.*

(u) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 147. seq.*

(x) *Conc. I, 43. §. 26.* R. V. 1713. §. 97. *Mem. Canc. 1713. §. 32.*

CAPUT XI.

Von der Unterhaltung und übrigen äuserlichen Circumstantien des Cammer-Gerichts.

§. 639.

Die Unterhaltung Der Cammer und dessen Historie.

Damit jede Personen, die in dem Cameral-Amt sind bestimmt worden, mit einem Salario vorgesehen werden, so sind öfters schon mehrere Mittel entweder ad sustentationem cameralem, nemlich derer Sportuln, bald derer Cantzley-Taxe, bald der Fiscal-Einkünften, und dergleichen, proponirt worden, aber es ist der Zweck niemals erreicht worden.

§. 640.

Der Ursprung der Cammer-Matricul

Die Reichs-Stände haben also vor die Prærogativ des Juris præsentandi, auch schon längst zur Erhaltung der Cammer nach einer besondern Cameral-Matricul unternommen, dessen Ursprung Anno 1500. unter den Namen des kleinen Anschlags gefunden wird, welche Matri-

cul

cul ist beybehalten worden Anno 1507. 1521. 1548. (y) nachgehends ist sie vermehrt worden Anno 1560. 1570. (z)

§. 641.

Und dessen neue Rechnung 1654.

Nachgehends wurde zwar wiederum in R. I. N. *§. 14.* erkannt, daß die Matricul vermehrt werde, aber es geschahe doch würcklich nichts, ausser daß einige aus denen unzählbaren Rückständen remittirt wurden, einige noch in zwölf alte Ausstands-Termine zu bezahlen erkannt würden, R. I. N. *§. 12. 19. 20.* „ Nachdem = = den Cameral-Personen und deren respective Wittwen, Waysen und Erben ein nahmhaftes an ihren und der abgestorbenen Salarien ausstehet; = = soll „ ein jeder Stand an seinem Rest $\frac{1}{12}$ auf 12. Zieler in 12. Franckfurter „ Messen, also in 6. Jahren abtragen, = = und sollen von dem = = die „ alten Assessoren = = samt der abgestorbenen Wittwen und Erben = = „ bezahlt werden ꝛc. „ Conf. Joh. Steph. Pütters Patriotische Abbildung *§. 202. not.* (g.) *p. m.* 74. Wann die Ruckstände bezahlt würden, so hätte das Cammer-Gericht an blossen Rückständen eine Summe von mehr als 500. tausend Reichsthalern zu gewarten, „ ohne „ noch die sogenannte alte Ausstands-Termine von 1654. darunter zu „ begreifen. Denn da man 1654. sich genöthiget gesehen, alle damahlige alte Rückstände in eine Summe zu werfen, und die Rechnung der „ Zieler, die seit dem noch fortläuft, von neuem anzufangen; so ward „ zwar damahls festgesetzt, jene Rückstände noch in 12. Terminen bis „ 1660. abzuführen. Allein auch diese sind noch nicht gänzlich bezahlt, „ ob

(y) Ge. Melch. de Ludolf. *hist. sustentationis judicii supremi camerae imperialis*, Francof. 1721. 4.

(z) Ge. Melch. de Ludolf. *l. c. p. 47.*

„ ob es gleich Wittwen und Wayſen, oder deren zum Theil darüber
„ verarmte Nachkommen betrift, denen ihre Vorfahren ſolche ſchon vor
„ hundert Jahren redlich verdiente Beſoldungs-Ruckſtände an ſtatt der
„ Erbſchaft hinterlaſſen. Betrübte Beweisthümer der ſaumſeeligen Bey-
„ träge zum Cammer-Gericht! traurige Exempel für diejenige, die ih-
„ ren ſauren Schweiß und Arbeit einem ſolchen hohen Gerichte widmen
„ ſollen! wenn es gleich ſonſt keinen unmittelbaren Einfluß weiter in
„ die heutige Verfaſſung des Cammer-Gerichts hat (a). „ Und wurde zugleich eine neue Rechnung zweyer Friſten der annunciationis & nativitatis Mariæ angefangen, ſo von dem Feſt der Mariä Geburt an R. I. N. §. 19. noch bis hieher iſt continuirt worden. So daß in der Oſtermeſſe 1752. das 196te Ziel, und in der Oſter-Meſſe 1754. das 200te Ziel fällig ſeyn wird.

§. 642.

Und die Vermehrung 1720.

Endlich da Anno 1719. 1720. die Salaria derer Aſſeſſoren ſind vermehret worden, und die Anzahl derer 25. Beyſitzern fingirt worden, ſo war nothwendig auch die Matricul zu vermehren, welches alſo geſchehen iſt, daß an ſtatt 2. nachgehends von einem jeden 7. müßten bezahlt werden, und ſogar nun 7. Zieler ſind, jedoch mit Beybehaltung dererjenigen zweyen Terminen annunciationis & nativitatis Mariæ, deren auch nun müſſen $3\frac{1}{2}$ Zieler bezahlt werden. R. G. A. *1719. num. 4.* „ Daß
„ die von den Deputirten Aſſeſſoribus übergebene Uſual-Matricul even-
„ tualiter & proviſionaliter - - anzunehmen, = = und jeder Stand
„ des Reichs den gewöhnlichen Beytrag indeſſen auf 7. Zieler = = zu er-
„ höhen, und ſeine Quotam in 2. Friſten, 4. Wochen vor annunc. &
„ nativit. B. V. Mariæ jedesmahl mit $3\frac{1}{2}$ Ziel = = richtig zu liefern
„ ꝛc.

(a) Conf. Ge. Merch. de Ludolf. *hiſtoria ſuſtentationis judicii ſupremi cameræ imperialis, p. 81.* vide Moſers Staats-Archiv 1751. P. 5. p. 120. wo der Ruckſtand noch 1750. war 80204. Rthlr. 78. kr. der doch ſchon 1660. ſollte bezahlt werden.

„ ꝛc. (b)„ Nach dieser neuen Matricul müßten in jedem Jahre in promtu seyn 103. 600. Rthlr. $2\frac{11}{12}$ kr. oder nach Abzug der ungangbar gebliebenen Posten 93. 115. Rthlr. $79\frac{11}{12}$ kr. (c). Und alsdann könnten mit dem Cammer-Richter, zween Präsidenten, fünf und zwanzig Beysitzer, ein Fiscal, ein Advocatus fisci, zween Medici, ein Pfennig-Meister u. s. w. mit 91. 069. Rthlr. 70. kr. Jährlich erhalten werden (d). Aber man war in Bezahlung der Summe dieser Matricul so saumselig, daß schon die Cammer Anno 1725. 531. 190. Rthlr. zu fordern hatte (e). Inzwischen haben bald die meiste Stände um Moderation ihres Theils gebetten, und dieselbe auch erhalten (f), also daß heut zu Tage in der gebräuchlichen Matricul eines Termins, zu einem oder eigentlich $3\frac{1}{2}$ Ziel, nur 39. 391. Rthlr. $75\frac{17}{48}$ kr. referirt werden (g), dahero auch nach dieser heutigen Matricul die Summe desselben, welche zur Erhaltung der Cammer mit 25. Assessoren erfordert wird, 12. 286. Rthlr. abgenommen hat: Zwar schon zu eben der Zeit da diejenigen Moderationen geschahen, wurde zugleich de fundo surrogando in locum hujus defectus gehandelt, und vieles darüber deliberirt; R. G. A. *1726.* „ da die Einführung der Sportuln, des gestempelten Papiers, das

(b) Joh. Jacob Schmauss. *Corp. Jur. publ. p. 1310.* Ge. Melch. de Ludolf. *hist. sustent. p. 155. seq.*

(c) Ge. Melch. de Ludolf. *hist. sustent. p. 172. seq.* & in *adjunctis p. 191. seq. p. 232. seq.*

(d) Vid. Beylage sub litt. C. zum R. G. A. 1726.

(e) Vid. Schreiben an eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung vom C. G. d. d. Wetzlar den 22. Jun. 1725. und dessen Beylage sub litt. A. bey dem Abdruck des R. G. A. in puncto mod. & sustent. cam. de 1726. (Wetzlar 1728. fol) *p. 26.*

(f) R. G. A. *1726.* & *1729.* Joh. Jac. Schmauss. *l. c. p. 1350.* & 1376.

(g) Vide Specificationem de 31. Dec. 1750. in Mosers Staats-Archiv 1751. P. 5 *p.* 20. in SCHMAUSS. Corp. Jur. pnbl. p. 1550. werden nur 39. 098. Rthlr. $33\frac{77}{96}$ kr. referirt.

„ Cammer-Sustentations-Werck aus den Römer-Monathen herzuneh-
„ men, auch andere vorkommende Mittel mehr, theils für nicht zurei-
„ chig und allerseits anständig, theils nicht practicable angesehen ꝛc. (h)„
Aber man konte nicht anderst übereinkommen, als daß der gegenwärtige und künftige Rückstand, welchen die saumseligen Stände rechtmäsig schuldig wären, zum Capital geschlagen wurde, und die Cammer-Einkünften mit dessen Zinsen vermehret würden. R. G. A. 1726. n. 3. „ Dieser „ Ausstand an - - Cammer-Zielern - - wäre pro surrogato des aus „ den Moderationen resultirenden Abgangs anzunehmen, sofort - - - „ zu Capital zu machen, und zum Surrogations-Fundo zu verwenden „ ꝛc. (i) „ Der Ruckstand aber wächset heut zu Tag stärcker, so daß Anno 1747. das Cammer-Gericht zu Ende desselben Jahrs noch 563655. Rthlr. Rückstand zu fordern hatte, worunter z. E. Chur-Böhmen 41490. Rthlr., Chur-Bayern 52020. Rthlr., Chur-Brandenburg 110514. Rthlr. restirten. Wie weit hiermit des Herrn von Ludolfs Vorgeben in der *Histor. Sustent. camer. p. 115.* daß die mächtigern Stände an Cammer-Zielern am wenigsten schuldig wären, welches damahls wohl mag wahr gewesen seyn, noch jetzo übereinkomme, lasse billig dahin gestellt seyn; ob gleich freylich die grosse Anzahl der rückständigen Prälaten und Städte eben auch eine sehr grosse Summe ausmacht. Im Jahr 1750. war der Ruckstand 588980. Rthlr. 62. kr. (k) Bis hieher ist also kaum so viel bezahlt worden, daß auser denen ausserordentlichen Unkosten die Cammer mit 17. Beysitzern konnte unterhalten werden, als wie zu Einbringung der Gelder an Wechsel-Spesen, Meß-Reyse- und andern Unkosten, wofür z. E. im Jahr 1750. ausgegeben worden: 673. Rthlr. 66. kr. (l) Was zur Unterhaltung der Cammer erfordert wird zeiget folgende Tabell:

Aus

(h) Joh. Jac. Schmauss. *Corp. Jur. publ. p. 1352.*
(i) Joh. Jacob Schmauss. *Corp. Jur. publ. p. 1353.*
(k) Vid. Joh. Jacob Mosers Staats-Archiv 1751. *P. 5. p. 120.*
(l) Vid. Joh. Jacob Mosers Staats-Archiv *1751. P. 8. p. 178.*
Conf. Gu. Melch. de Ludolf. *colloqu. p. 106. seq.*

Aus des Kayserl. Cammer-Gerichts Pfennigmeisterey haben an Besoldung zu empfangen :	Täglich		Quartaliter		Jährlich.	
	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.	Rthlr.	kr.
Der Herr Cammer-Richter	32	13 11/77	2933	30	11733	30
Ein jeder Präsident	10	1 35/77	914		3656	
Ein jeder Assessor	7	27 30/77	666	60	2666	60
Der Canzley-Verwalter, als Botten-Deputatus		66 52/77	68	10	272	40
Der Fiscal	4	78 26/77	444	40	1777	70
Der Advocatus Fisci	2	70 17/77	254		1016	
Der ältere Medicus	1	34 63/77	126	60	506	60
Der Jüngere Medicus		62 31/77	63	60	253	30
Der Pfennigmeister	1	60 58/77	152	80	611	50
Ein Leser wegen der Gegenschreiberey		19 53/77	20		80	
Der Botten-Meister		19 53/77	20		80	
Ein Pedell		39 50/77	40		160	
Ein jeder reitender Botte		14 18/77	14	40	57	70
Und werden also für das ganze Collegium Camerale erfordert, inclusive 17. Herren Assessoren	191	67 31/77	17497	40	69989	70

§. 643.

Der Modus die Cammer zu unterhalten.

Was den Modum anbetrift, welcher in Unterhaltung der Cammer beobachtet wird; so schickt ein jeder Stand seinen Theil entweder unmittelbar nach Wezlar, und besorget, daß daselbst durch seinen Procuratorn es dem Pfennig-Meister ausbezahlt werde, oder er adsignirt die Bezahlung

lung in eine Legestadt, als wie heut zu Tage vornemlich nach Franckfurt am Mayn, allwo jede Messen der Pfennig-Meister mit dem Leser, gleich als den Gegenschreibern hinreißt. Der das Geld auszahlt, dem giebt der Pfennig-Meister eine Handschrift, die zugleich von dem Leser unterschrieben ist, und in das Handbuch des Pfennig-Meisters ist abcopirt worden, welcher nachgehends das Geld nach der Proportion austheilt, und Jährlich denen Deputirten ad Cassam die Rechnungen ablegt, auch Jährlich einen Extract verfertiget, und nachgehends dem Kayser und denen Comitiis übersendet wird, damit es bekannt wird, was bezahlt, oder was noch restirt (m). Wann die Stände in Bezahlung saumselig sind, so befleisiget sich der Fiscal zwar durch Fiscal-Processe sie anzuhalten, aber es hat nicht allezeit eine Würckung (n). Wannenhero auch nicht die schwehren Vorstellungen ausgelassen werden, in welchen

das

(m) Vide e. g. talem specificationem de 1750. in Joh. Jac. Mosers Staats-Archiv *1751. P. 5. p. 101. seq.*

(n) Wilh. Roding. *lib. 1. tit. 8. §. 21. p. 97.* Vide e. g. Abdruck der am Höchstlöbl. K. C. G. in Sachen dessen Unterhalt. betr., Dienstags den 17 Jul. 1742. publicirten fiscalischen Urtheile, (Wetzlar 1742. fol.) Quarum ultima sequens est: „ In Sachen des Kayserl. Fiscalis Generalis, „ wider sämtliche in Bezahlung des K. C G. Unterhalt säumige des Heil. „ Röm. Reichs Herren Churfürsten, Fürsten und Stände, monitorii, nunc „ mandati de exequendo, des K. C. G. Unterhalt, und in Specie die säumige Stände des Nieder-Sächsischen Crayses betreffend: Ist rescriptum „ Mandati de exsequendo S. C an Herrn Friederich, König in Preussen, „ als Herzogen zu Magdeburg, und Herrn Georg August, König in Groß-„ Brittanien, und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, als Herzogen „ zu Bremen, und gedachten Crayses ausschreibenden Herren Fürsten wider „ nachfolgende Herren Stände, als

Stift Lübeck	919	Rthlr.	$21\frac{5}{12}$ kr.
Stift Ratzeburg	608	"	$42\frac{3}{4}$ "
Hollstein-Gottorf	2951	"	$23\frac{1}{2}$ "
Stadt Bremen	743	"	$67\frac{1}{2}$ "
Stadt Goßlar	739	"	46 "
Summa	5962	"	$21\frac{1}{6}$ "

„ So

das Cammer-Gericht den Extract oder diejenige Jährliche Specification zu begleiten pflegt, welche sie an dem Kayser und an den Reichs-Tag schicket. Also hat z. E. das Cammer-Collegium an die Comitial-Gesandten den 23. Apr. 1747. geschrieben: „ Gleichwie nun unsere Hoch- „ und vielgeehrte Herren von selbst ermessen werden, eines theils, wie „ schwer es uns falle, zumahlen bey diesen theuren Zeiten, mit einer so „ grossen Summe unsers Salarii, wovon wir ohnedem nicht wohl leben „ können, fast beständig im Rückstand zu stehen, und das Unsrige zuzu- „ setzen; andern Theils aber, wie ohnmöglich es seye, zur höchstnöthi- „ gen Annahme mehrerer Assessoren, bey denen sich häuffenden Proces- „ sen, schreiten zu können; hiernächst manches geschicktes Subjectum „ abgeschreckt wird, eine Präsentation zu suchen, oder anzunehmen, in- „ dem es zuweilen verschiedene Jahre, bis zu seiner Reception warten, „ und endlich, wann solche erfolgt, über Jahr und Tag aus dem Sei- „ nigen leben, und so lang davon zusetzen muß, bis es denen andern „ an

---

„ So sie bis auf das annunciationis B. V. M. jetzt laufenden Jahrs ver- „ fallene 176te Ziel inclusive schuldig seynd, ex officio hiermit erkannt, mit „ dem Anhang, wofern sie bis künftige Franckfurter Herbst-Messe die säu- „ mige Stände zur Bezahlung nicht executive angehalten, und indessen, „ de paritione dociret haben werden, daß alsdann die Execution einem be- „ nachbarten Crayse aufgetragen seyn solle.

Dann wird Herr Friederich, König in Preussen erinnert, die rückständige „ Cammer-Zieler wegen des

Herzogthums Magdeburg	10948.	Rthlr.	41¾	kr.
und wegen des Fürstenthums Halberstadt	5433.	"	83.	"
Summa	16382.	"	34¾	"

„ in gedachter Zeit bezahlen zu lassen, widrigenfalls reseriptum Mandati de „ exsequendo an Herrn Georg August, König in Groß-Brittanien, als „ Herzogen zu Bremen erkannt seyn solle.

„ Endlich wird sämtlichen der Crays ausschreibenden Herren Fürsten, „ an diesem K. C. G. constituirten Agenten und Anwälden, anbefohlen, die „ ihnen Nahmens Ihrer Herren Principalen zu insinuirende Reseripta Man- „ dati de exsequendo anzunehmen, selbige sofort behörenden Orts mit näch- „ ster Post zu versenden, und desfalls in nächster Audienz post ferias ma- „ gnas, wie sie solches bewärket, und was für Antwort sie darauf erhalten, „ gehorsamst anzuzeigen. „

„ an rückständigen Salario gleich kömmt; So haben Wir Unsere Hoch-
„ und vielgeehrten Herren hiermit gleichfalls dienstlich und ergebenst er-
„ suchen wollen, bey dero höchst und hohen Herren Principalen, Obern
„ und Committenten, dahin anzutragen, daß Sie die zum Theil selbst
„ schuldige Cammer-Zieler, den Reichs-Schlüssen gemäß, nicht allein
„ forderſamst selbst abführen lassen, sondern auch dahin bedacht seyn
„ mögen, wie die säumige Stände mit bessern Nachdruck zum Abtrag
„ ihres Rückstandes angehalten werden mögen, damit wir endlich unser
„ sauer verdientes Salarium erlangen, und in Stand gesetzt werden,
„ noch mehrere Assessores anzunehmen (o).

§. 644.

Die Unterhaltung der Canzley.

Zur Erhaltung der Canzley sind denen Personen von dem Churfürsten zu Maynz Cantzley-Taxe adsignirt worden, welche einem jeden nach seiner Art auszutheilen sind. Also haben aus des K. C. G. Canzley-Tax an Besoldung, nach dem von Chur-Maynz den 5. Oct. 1731. erhöheten Fuß (p) zu empfangen, wie folgende Tabell ausweiset:

	Rthlr.	kr.
Der Cantzley-Verwalter cum augmento	853	30
3. Protonotarii, jeder 568. Rthlr. 80. kr.	1706	60
5 Notarii, jeder 379. Rthlr. 23½. kr.	1896	26⅔
4 Leser, jeder 284. Rthlr. 40. kr.	1137	70
Der Notarius Fisci	144	″
Der Tax-Einnehmer	284	40
Der Completor	150	″
3 Ingrossisten, jeder 200. Rthlr.	600	″
Der Cantzley-Diener	56	37⅓
Summa	6828	84

(o) Vid. quoque Joh. Jacob Mosers Staats-Archiv 1751. P. 8. p. 171. *seq.* wo fast mit gleichen Worten ein dergleichen Schreiben den 2. Apr. 1751. anzutreffen ist.

(p) Joh. Jac. Zwirlein Anmerck. zum Concept L. 58. p. 245.

§. 645.

Die übrige Cameral = Circumstantien

Des Orts

Was nun die übrigen äusserlichen Circumstantien anbetrifft, welche um den heutigen Cameral = Zustand zu verstehen zu wissen nöthig übrig sind; so ist in Ansehen des Orts die Cammer von dem Reichs-Hofrath überhaupt darinnen unterschieden, daß sie nicht dem Hof des Kayfers folget, sondern beständig in einem Ort bleibet; da es hingegen vor Alters vom Anfange hin und her gewandert ist. Dann vom Anfang war das Cammer = Gericht zu Franckfurth, Anno 1497. zu Worms, 1501. zu Nürnberg, 1502. zu Augspurg, 1503. zu Regenspurg, 1509. zu Worms, 1513. zu Speyer, 1514. zu Worms, 1521. zu Nürnberg, 1524. zu Eslingen, nachgehends von 1527. an bis 1693. ausgenommen 1539. da es zu Wimpfen, und 1555. zu Eslingen gewesen ist (q), nach diesem ist es vom Jahr 1693. an nach Wetzlar verlegt worden; aber es scheinet, daß auch solches daselbst nicht bleiben werde, weil man schon öfters und neulich wiederum auf eine andere Wohnung des Cammer = Gerichts ist bedacht gewesen, wiewohl es bis hieher nicht nur vergeblich gewesen, sondern auch gänzlich allenthalben unglaubliche Difficultæten entgegen stehen (r).

§. 646.

(q) Vid. Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. adpend. 10. p. 341. seq.*

(r) Vide P. S. cameræ ad comitia d. 2. April. 1751. in Joh. Jac Mosers Staats = Archiv *1751. P. 8. p. 175.* De caritate in pretiis rerum conferri potest Ge. Melch. de Ludolf. *in colloqu. p. 6. seq.*

§. 646.

Und dessen Gebäuden,

Besonders in derselben Stadt, wo das Cammer-Gericht ist, ist es nöthig, daß Gebäude, nicht nur selbst zur Versammlung des Gerichts und Erhaltung derer Acten, sondern auch zur Wohnung des Cammer-Richters, Präsidenten, Assessoren, Procuratoren, und übrigen Cameral-Personen vorhanden sind. Es ist zwar schon für eine Reichs-gemeinsame Nothwendigkeit angesehen worden, ein neues Gerichts-Hauß mit Feuervesten Gewölben in Wetzlar zu erbauen, um die zu Franckfurt und anderer Orten, in schlechter Verwahr- und gleichsam halb vermodert liegende Acta dorthin zu transferiren, ist auch schon der Platz darzu ausersehen worden; alleine es gieng nicht so viel Geld ein, daß man den Bau damit bestreitten könnte. Dann die bey der Verwüstung der Stadt Speyer 1688. annoch gerettete Cammer-Gerichtliche Acten wurden theils nach Aschaffenburg, theils nach der Reichs-Stadt Franckfurt gebracht, und daher bestehet das Cameral-Archiv in dreyerley Haupt-Repertoriis Actorum: 1.) im Aschaffenburger Repertorio, welches aber sehr unvollkommen ist, massen dasige Acten wegen bisher ermanglenden Cameral-Hauses annoch guten theils daselbst in Einschlägen aufbehalten werden müssen und in keine Ordnung gebracht werden mögen: 2.) in dem Franckfurter Repertorio und dessen ersten und zweyten Theil, welches auf Verordnung derer Visitatorum Imperii ohngefehr im Jahr 1709. errichtet worden: Erst vor wenigen Jahren seynd diese Acten hieher nach Wetzlar gebracht, und auf dem so genannten Obern-Chor zusammen verwahrt worden. Es ist aber sehr zu bedauren, daß viele solcher Acten mangelhaft und schadhaft seynd: 3.) in dem neuern Repertorio, welches grössesten Theils die vom Jahr 1693. bishieher zu Wetzlar gesammlete, wie auch die ältere von Aschaffenburg und Franckfurth auf Verlangen derer Partheyen von Zeit zu Zeit hieher transportirte Acten-Stücke enthält (s).

§. 647.

(s) Vid. Staats-Archiv des Kayserl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts *P. 2. §. 7. p. 32.* Vide allegatum modo P. S. camerale d. 2. Apr. 1751.

§. 647.

Der Religion und des Magistrats.

Uberdieß ist das Exercitium der drey Haupt-Religionen, oder wegen Gleichheit der Religion in denen Cameral-Personen zu erhalten, nöthig. Und entstehet auch eine vielfältige Relation in Ansehen der Jurisdiction, der Policey, ꝛc. mit dem Stadt-Magistrat.

§. 648.

Der Feyertäge;

In Ansehen der Zeit ist zu bemercken, daß das Cameral-Jahr eigentlich im Anfang des September Monaths anfange, und im August Monath sich endiget (t). Die Feyertäge aber, woran sowohl die Raths-Versammlungen, als Audienzen ledig sind (u), sind einige längere, andere kürzere (x). In jenen sind vornemlich die Hundstage

1751. ubi breviter enarratur: „ wie höchstnöthig das gantze Heil. Röm. „ Reich schon 1729. erachtet, daß ein Cameral-Hauß allhier (zu Wetzlar) „ gebauet werde, worzu auch dasselbe einen Römer-Monath verwilligen, „ wovon aber nicht viel über 17000. Gülden eingegangen. „ Joh. Jac. Moser *l. c.* Conf. quoque Ge. Melch. de Ludolf. *colloqu. p. 9.* Joh. Carl König *Selecta Jur. publ. noviss. P. 1. p. 406.*

(t) Ex concluso pleni d. 23. Maji. 1729. vid. Ge. Melch. de Ludolf. *colloqu. p. 126. seq.*

(u) *Conc. II. 35.* R. V. *1713. §. 38.* Ge. Melch. de Ludolf. *colloqu. p. 126. seq.*

(x) Ge. Melch. de Ludolf. *jus cam. adpend. 7. p. 313.*

vom 18. Jul. an bis zum 25. August., in welcher Zeit doch die Räthe dreymahl in jeder Woche von 9. bis 11. Uhr zusammen kommen, um die Extrajudicialia zu tractiren. Wann Ostern differirt, so werden bisweilen die Feyertäge derer Catholischen und Evangelischen gehalten, jedoch gehet es ohne Streit nicht ab (y). In denen kürzern Feyertägen werden noch die Nachfeyertäge beobachtet, deren sich die Assessoren, eben wie in andern Feyertägen bedienen um die Relationen zu verfertigen. Jede Feyertäge zeiget der Cammer-Calender an, welcher nicht längst ist also angefangen worden, welcher zugleich die Namen des Cammer-Richters, Präsidenten, und anderer Cameral-Personen enthält, und auch die Principal-Sentenzen des letzten Jahrs, und bisweilen die Inscriptiones derer Extrajudicial-Decreten.

§. 649.

Der Bibliotheck und des Armen-Seckels.

Daß auch eine besondere Bibliotheck und ein Armen-Seckel bey der Cammer seye, haben wir oben schon gemeldet (z).

SEC-

(y) Gr. Melch. de Ludolf. *Colloq. p. 239.*
(z) Gr. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 141.*

SECTIO IV.

CAPUT I.

Von der Extrajudicial - Cammer-Praxi.

§. 650.

Der Unterscheid derer Gerichtlichen und Auffergerichtlichen.

Derjenige Unterscheid inter Judicialia & Extrajudicialia (a) welcher in der gantzen Cammer-Praxi enthalten ist, gründet sich vornemlich auf dieses, daß das Gericht in jeder Caussa nach denen insinuirten Processen mit der Reproductione dererselben anfängt, dahero, was vorhero geschieht, extra judicium geschieht. Und weil das Gericht, so einmal angefangen, bis zu Ende also ordentlicher Weise geführt wird, daß nichts, auser audita utraque parte geschieht; so wird derohalben, da einmal per reproductionem das Gericht ist angefangen worden, in eben derselben Caussa allezeit der Modus procedendi judicialis continuirt, ausser es kommt vielleicht ein solcher Incident-Punct darzwischen, aus welchem gleichsam ein neuer Proceß darzwischen kommt, auch non audita altera parte kan angestellt werden. Der Gebrauch dieser Distinction ist in der Cammer derowegen so merckwürdig, weil selbst der Modus procedendi und alle gerichtliche Geschäfte zu tractiren aus diesem Unterscheid meistens differirt. Dann alle Extrajudicia-

(a) Conf. Gl. Melch. de Ludolf. P. 1. obs. 1. not. 1. p. 3. seq.

lia werden in der Cantzley exhibirt, in Senatu extrajudiciali werden sie resolvirt, auch würcklich nicht eher, als wann sie per insinuationem, ad notitiam adversarii kommen. Hingegen werden die Judicialia in denen Audienzen offentlich producirt, niemals da die Notitia dem Gegentheil ist präcludirt worden; darnach werden sie in der Lectoria denen Acten junsgirt, und endlich werden sie eigentlich in dem verordneten Senatu judiciali ad definitivam entschieden. Was also währenden Proceß von einem oder dem andern Theil proponirt wird; das muß ordentlicher Weise judicialiter, das ist, in der Audienz vermittelst des Recesses, welcher alsbald mit dem andern communicirt wird, geschehen. Es kan auch alsdann allein währenden Gericht extrajudicialiter supplicirt, wann das Punctum incidens also ist qualificirt worden, daß auch inaudita altera parte etwas kan decernirt werden, als wie wann von denen Attentatis manifestis gehandelt wird. Ansonsten wann einer währenden Gericht extrajudicialiter ein Libellum supplicem übergiebt, auser die Sache ist also qualificirt worden, daß inaudita altera parte kan gerichtet werden; so ist er nothwendiger Weise ad judicium zu remittiren, das ist, ad proponendum, was er will, præsente & audita altera parte; welches gar oft derowegen mit dem einzigen Wort: *judicialiter*, oder: *ad judicium* in der Cammer geschiehet (b). Und weil unter andern auch dieser Unterscheid derer Gerichtlichen und Aussergerichtlichen ist, daß jene ad Lectoriam, und so gar ad perpetuam & securam Archivi cameralis custodiam, diese hingegen nur ad Cancellariam kommen; dahero auch in denenjenigen Sachen, welche ad perpetuam memoriam servari supplicantis interest, als wie in rebus voluntariæ Jurisdictionis, als wie confirmandis pactis, insinuandis Privilegiis, &c. dasselbe beobachtet wird, daß zwar extrajudicialiter supplicirt wird, aber in dem Gericht nachgehends die Reproductio geschiehet, und vielmehr in der Sentenz, als allein in einem Decret, das Geschäft bevestiget, und also ad Lectoriam deferirt wird. Nur allein in einem andern Sensu sagt man, werden die Causæ personarum cameralium extrajudicialiter tractirt, welche niemals in der Audienz, sondern insgemein per Cancellariam tractirt werden.

§. 651.

(b) Gr. Melch. de Ludolf. *Jus Cam.* ad obs. Mag. *47. p. 279.*

§. 651.

Die Praxis extrajudicialis.

Die Praxis extrajudicialis begreift also in jeder Caussa die erste Supplic, nachgehends was auf diejenige erkannt wird, und was ferner geschieht, biß die Processe insinuirt waren.

§. 652.

Der Modus supplicandi.

In supplicando geschiehet die Rede allezeit im Namen des Procuratorn, sogar daß keine andere Erwähnung des Supplicanten, als in denen Worten: Anwalds Principal. Auch der Procurator unterschreibt sich allein, nur mit Beysetzung des Concipienten entweder sein selbst, oder des Principalen, oder dessen Cantzley oder Regierung, wann es ein Stand ist, oder des Cammer-Advocaten, oder eines andern Rechtsgelehrten. Z. E.

Ew. Hochgräflichen Excellentz
unterthänigster

Joh. Wilh. Weylach,
sub caut. de rato
& mandato.

Advocatus caussæ
D. Hahn.
oder:
Ex Cancellaria
Serenissimi.
oder:
Von Churfürstlicher
Mayntzischer
Regierung.

Die

Die Anrede geschiehet allein an den Cammerrichter, oder dessen Vicarium. Es ist disputirt worden: ob es auch erlaubt wäre, sich hier der Kayserlichen Inscription zu bedienen? Welches zwar mit dem Cameral-Stilo und Observantz nicht überein kommt, und in denen Supplicken so von dem Procuratore sind unterschrieben worden völlig nicht gilt; aber in denen Literis informativis, derer Reichs-Ständen und andern nimmt man wahr, daß es in den neuern Zeiten geschiehet. (c) In causis ordinariis muß nach denen Cameral-Gesetzen (d) dem Petito pro processibus das Petitum pro præfixione termini legalis hinzu gesetzt werden, in welchem nemlich gleichsam ipso jure jede Disceptationes judiciariæ geschehen und continuirt werden. Sie setzen auch in denen Supplicken pro citatione die Clausul hinzu: „ Gestalt dann Anwald narrata supplicæ loco libelli, und die Beylagen in vim probationis, animo litem adfirmative contestandi, in primo reproductionis termino zu repetiren erböthig ist. Hierüber ꝛc.

§. 653.

(c) Conf. Jo. Ferd. Guil. Brandt. J. U. L. & Cam. Imperialis Advocati & Procuratoris, *Thematum Selectiorum Juris Cameralis Fasciculus, Thema V. dubia circa inscriptionem informationum sive relationum aliarumve literarum, quæ a Camera Imperii clausæ exiguntur hucusque mota*, exhibens 7. Bogen. 4. Wetzlar.

(d) C. D. 13. Dec. 1559. §. 4. „ soll jedesmahl zugleich *pro præfixione „ termini legalis* utrique parti communis angehalten, und bey Erkennung „ der Processe pro distantia cujusvis loci von 1. 2. 3. oder höchstens 4. „ Monathe = = bestimmet werden. „

Conf. Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 2. n. 19. p. 176.* & ad obs. Mag. 18. p. 262.

§. 653.

Die Rubric und der Modus describendi.

Die Rubrick, welche auf dem Rücken der Supplick aufgeschrieben wird, zeiget nur den eigentlichen Namen der Supplick und der Partheyen, ingleichen die Art des Processes, und die Beylagen an, wann welche vorhanden sind; welche besonders zu schreiben und mit Zahlen oder Buchstaben zu bezeichnen sind. Z. E.

Unterthänigste Supplication

pro
mandato pœnali de relaxando arresto S. C. annexa
citatione solita

Anwalds
Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Nassau-Weilburg

contra
Die Churfürstliche Regierung zu Maynz.

Cum adjunctis
Sub N. 1-9. incl. Lic. Ziegler.

Exhib. 21. Aug. 1744.

GE. MELCH. de LUDOLF. *Jus Cam. Sect. 2. §. 2. n. 8. p. 178.* & ad obs. Mag *3. p. 256.*
Joh. Steph. Pütters Pract. Sammlung *p. 44.*
Die Supplicken aber werden in duplo, die Beylagen nur in simplo abgeschrieben. R. V. *1713. §. 48. & 102.*

GE. MELCH. de LUDOLF. *Jus Cam. Sect. 2. § 1. n. 8. p. 171. & n. 9. seq. p. 179. 654.*

§. 654.

Das Amt eines Procuratorn.

Die Supplick ist durch den Procuratorn zu exhibiren, welchen derohalben ein jeder nach seinem Arbitrio erwählt. Der erwählte Procurator ist vor allen besorgt, daß er die Arrham bekomme, und das Mandatum procuratorium unterschrieben werde; (e) er setzt die Unterschreibung seines Namens und die Adnotation des Exhibiti in der Rubrick hinzu, und exhibirt die Supplick oder besorget, daß es dem wochentlichen Notario der in der Cantzley sitzt, exhibirt werde.

§. 655.

(e) Conf. G. Mevch. de Ludolf. *idea philos. p.* 68. & 85. Nachgehends betrachtet er die Merita causſæ. vornemlich aber revidirt, corrigirt, und verbessert er, die Formalien der Supplick. Vi C. D. *d.* 7. *Jul.* 1669. *in f.* „ sollen die Procuratores in alle Weege die ihnen in Restitutions- und allen andern Sachen zugefertigte Schrifften, ehe sie gerichtlich übergeben werden, fleisig überlegen, und wo etwas darinn befindlich, so dieses K. C. G. Respect, oder der, vermöge der Ordnung, erforderten Bescheidenheit zuwider wäre, solches vor sich selbst verbessern, und zum Glimpf bringen, oder gehöriger Orten zuruckſenden; keinesweegs aber auf einigerley Reservation oder Protestation non adprobationis contentorum, noch was sonsten dergleichen seyn mag, sich verlassen, diesem allen, ohnausgesetzt nachkommen, und im widrigen einer unausbleiblichen Geld-Strafe, oder auch gestalten Sachen nach, der Suspension, oder wol gar Remotion ab officio gewärtig seyn.

§. 655.

Der Modus deferendi suppl. ad senatum.

Der wochentliche Notarius bringt in jeder Raths-Session um die zehende Stunde Vormittag, die Exhibita dem Cammerrichter, oder dem Präsidenten der im Namen dessen dirigirt, herbey, welcher, da er mit dem Notario in jede Raths-Versammlungen gehet, einem jeden Referenten, die Recurrentia so von dem vorigen Notario vorhero schon sind bemerckt worden, die neuen Exhibita dem neuen Notario austheilt. (f)

§. 656.

Und das Decret mitzutheilen.

Der Referent referirt bißweilen alsbald in eben derselben Session einige Leviora, die zu Hauß vorhero sind gelesen worden, zu einer andern Zeit, und allezeit in Senatu extrajudiciali so von dem Cammerrichter bestimmt worden, welcher Referent entweder die Supplick ließt und das Votum dictirt, oder die geschriebene Relation der Sache proponirt, welches wann es geschehen mit Gebung derer übrigen Stimmen das Decret geschiehet secundum unanimia vel majora, welches er allein mit Beysetzung des Jahrs und des Tages in dieser Formul; *in Consilio d. 7. Mart.* 1758. ohne einige weitere Subscription, da es der Notarius Senatus demselben exhibirt, unterschreibet, welches apud acta Cameræ extrajudicialia bleibet, und wird ferner die Abschrifft von dem wöchentlichen in dem andern Muster des Exhibiti zugleich mit demselben dem Procuratorn übergeben, welcher die Supplick exhibirt

(f) Gl. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 2. n. 6. p. 178.*

hat, (g) und wessen Namen, wann er in der Schedula, so täglich an der Cantzley angeheffet worden, gefunden wird, an eben denselben Tag das Decret so denselben gegeben worden, anzeigt. (h) Unter denen meisten Decreten ist nun die gewisse Formul, nach dem Cameral-Stilo, bekannt, als wie: erkannt, oder: abgeschlagen, oder: noch zur Zeit abgeschlagen, sondern würde ꝛc. ꝛ ꝛ so ergehet darauf ferner was Rechtens, u. s. w. (i) Wann verba præscripta nöthig sind, als wie vornemlich in prælocutoriis & ordinationibus; so schreibt der Referent selbst das Decret ex mente Senatus, der Notarius schreibt es ab. Bißweilen wird befohlen, daß anstatt des Decrets und gleichsam gleich als prælocutoriæ durch den Notarium öffentlich dem Procuratorn was angezeigt werde, welches sie *Loquatur* nennen, und bißweilen sehr nutzlich ist. (k)

§. 657.

Die Expeditio des Decrets.

Ein Documentum eines jeden Decrets wird demjenigen gegeben, welcher darum geziemend gebetten hat. Z. E. folgendes Document kan zum Muster dienen:

Urkund am Kayserlichen Cammergericht ergangener Decreten in S. Franckenstein und Cons. C. Gräflich Nassau-Weilburgische Cantzley und Cons. D. D. Wetzlar 4. Febr. 1734.
(Taxa Cancellariæ 2. Rthlr. 45. Kreutzer.)

Wir

(g) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 2. n. 9. p. 179. & in idea phil. p. 93.*

(h) Ge. Melch. de Ludolf. *idea phil. p. 88.*

(i) Vide e. g. formulas decretorum extrajudicialium apud Ge. Melch. de Ludolf. *in jur. cam.* adpend. *6. p. 191. seq.*

(k) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 330.*

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen und thun kund jedermänniglich mit diesem Unserm Kayserlichen Briefe bezeugend, daß bey unserm Kayserlichen Cammergericht desselben Advocato und Procuratori dem Ehrsamen, Gelehrten, Unserm und des Reichs lieben Getreuen Philipp Ludwig Meckel, der Rechten Doctoren, auf von ihm den 5ten Nov. vorigen Jahrs exhibirten unterthänigsten Gegen-Bericht nachfolgendes Decretum ertheilet worden:

Tenor Decreti:

Auf eingekommenen Bericht und Gegen-Bericht, wir geben, abgeschlagen, auch wird die inzwischen erkannte Inhibitio temporalis simplex & arctior hiermit wieder aufgehoben. in Conf. 9. Jan. 1734.

Wann nun der auch Ehrsame, Gelehrte, Unser und des Reichs lieber Getreuer, gedachten Unsers Kayserlichen Cammergerichts, Advocat und Procurator, Johann Just Faber, der Rechten Licentiat, nachgesetztes Decretum remissorium erhalten, mithin um ein Documentum solchergestalt ergangener Decretorum geziemend gebeten.

Tenor Decreti.

Wird Supplicant auf das der Gegentheiligen unterm 5ten Nov. anni præteriti exhibirter Supplic heute dato aufgeschriebene Decretum verwiesen; in Conf. 9. Jan. 1734.

Als ist diese mit unserm Kayserlichen Insiegel bekräftigte Urkund heute dato darüber ausgefertiget und mitgetheilet worden. Geben in unser und des heiligen Römischen Reichs Stadt Wetzlar den 4ten Tag Monats Febr. nach Christi unsers lieben HErrn Geburth im siebenzehnhundert

vier und dreyssigsten, Unserer Reiche des Römischen im drey und zwantzigsten ꝛc.

Ad Mandatum Domini
electi Imperatoris
proprium.

Johann Heinrich von Dresanus,
Kayserlichen Cammergerichts-
Cantzley-Verwalter.

J. P. Niederer,
Kayserlicher Cammergerichts-
Protonotarius.

Daß vorstehende Abschrifften ihren Originalien gleichlautend, wird mittelst beygedruckten Fürstlichen Regierungs-Insiegels attestiret. Weilburg den 15. Aug. 1744.

(L.S.) H. Reinte
Regierungs-Registrator. (1)

welche eine Expedition bedarffen, als wie die Litteræ informativæ, oder welcherley Processe werden, da dasselbe der Procurator bittet oder da ein anderer seinen Namen inscribirt, expedirt, in denen ordentlichen Processen mit Aufziehung des vorgeschriebenen Termini legalis, meistens dreyer Monathe, und werden unterschrieben: *ad mandatum Domini electi imperatoris proprium*, werden von dem Cantzley-Verwalter und Protonotario, und endlich mit Beysetzung des Camerals-Siegels

(1) Vid. Joh. Steph Pütters Pract. Samml. p. 53. seq.

gels (in processibus majore, in litteris informativis minore) demselben übergeben, welcher die Expedition gebethen und die Taxe bezahlt hat.

§. 658.

Und die Insinuation.

Endlich geschieht die Insinuation unter der Aufsicht des Botenmeisters, da er die Cammerboten, welche die geschehene Insinuation bey ihrer Zuruckkunft attestiren, da sie dieselbe denen Processen unterschreiben, mit Beysetzung der Unterschreibung des Botenmeisters und zugleich dem Procuratorn gegebener Specification derer Unkosten um die Insinuation zu bezahlen, welches man den Botenlohnschein nennet. Extra ordinem wird nur durch die Notarien insinuirt. Wann entweder in tempore oder in modo expediendorum atque insinuandorum processuum etwas ist vernachlässiget worden; so muß der Proceß rescribirt, das ist von neuem expedirt werden, mit vorhergehender Supplic pro rescripto citationis vel mandati. (m)

CAPUT

(m) Gr. Melch. de Ludolf. *jus Cam. Sect. 2. §. 2. n. 7. p. 178. & P. 1. obs. 69. p. 152.*

CAPUT II.

Von der gerichtlichen Cammer-Praxi.

§. 659.

Die Judicialia überhaupt.

Alle Judicialia werden in denen Audientzen durch die Recesse proponirt; und durch die Sententzen entschieden.

§. 660.

Werden durch die Recesse proponirt.

Zwar ist in denen Recessen nur dasselbe, was die Ordnung des Processes berührt, und nicht die Merita causſæ enthalten; aber mitten denenselben werden entweder die insinuirten Processe reproducirt, oder die gerichtlichen Scripta producirt, entweder ein Libellus exceptionum, replicarum, duplicarum, oder eine gerichtliche Supplic, so ad judicium ist remittirt worden, entweder ein schrifftlich, an statt mündlicher Recess, oder eine Beylage. Bey einigen wird etwas gehandelt, was der Proceß-Ordnung übereinkommt, als wie es werden die Documenta, sigilla &c. recognoscirt; bey andern wird etwas begehrt; als wie die Prorogatio, Præclusio, maturatio sententiæ &c, bey andern wird dem Petito eines andern contradicirt. In einigen Arten dergleichen Recessen pflegen zwar meistens gewisse Formuln beobachtet zu werden, welche gleichsam

durch

durch den Gebrauch sind probiert worden. (n) Jedoch sind sie nicht vorgeschrieben, oder nothwendig, sondern es können die Recesse freywillig nach eines seinem Arbitrio und nach der Art des Stili gemacht werden, doch daß dieses observirt worden, daß in prima persona der Procurator redet, überdieß die Ordnung, zu welcher der Reß gehöret, ingleichen das Jahr und den Tag, den Procuratorem Adversarium, und die Namen derer Partheyen, und die Art der Causse anzeiget. (o) Die Procuratorn machen meistens an jedem Tage der Audientz die Recesse, welche vorzulesen sind, welche nachgehends in eben derselben Gestalt, in welcher sie concipirt werden, gesammlet werden, aber zum wenigsten noch in zweyen Designationen, ferner in dem Muster, welches dem Gegentheil zu übergeben ist, und in dem Protocoll derer Manual-Acten abzuschreiben sind. Also ließt endlich der Procurator die gemachten Recesse, deren jede von denen Principalen 50. kr. zu bezahlen sind, jede in ihrer Ordnung, in der Audientz, vor, wo, weil sie zugleich mit dem Gegentheil communicirt werden, was ferner derjenige agiren wird? oder was die Cammer pronunciren wird? er nachgehends erwartet.

§. 661.

Und kommen diejenige contradicti ad notitiam assessorum.

Da von einem Procuratorn der Receß ist vorgelesen worden, so schweigt entweder der andere, deme daran gelegen ist, nemlich der Gegentheil, mit welchem derjenige Receß alsbald communicirt wird, und alsdann scheinet es, daß er darein consentire, oder er widerspricht, nicht zwar præcise in derselben Audientz, sintemal welches sich selten und nur gar

(n) Ge. Melch. de Ludolf. *idea philos. p. 42.*
(o) Joh. Steph. Pütters Practische Sammlung. *p. 26. seq. 102. seq.* &c.

gar kurtz zuträgt, sondern in der folgenden, wann es ihme beliebet; und alsdann wird ordentlicher Weise, wann zwey Procuratoren, welche sich einander contradiciren, ad sententiam in recessu submittirt haben, ad specialiorem assessorum notitiam die Caussa præferirt, und die Sententz decidirt. Vor Zeiten pronuncirte man gar offt selbst in der Audientz ad petita procuratorum; aber heut zu Tage ist dasselbe nicht mehr enthalten, ausser in dem eintzigen Casu citationis ad assumendum petitæ, welche, da die sechs Audientzen ohne Contradiction verstrichen sind, von demselben, welcher in der Audientz präsidirt, noch allein mit dem besagten Wort: Erkannt, beschlossen wird. (p)

§. 662.

Sie werden auf eine dreyfache Art derer Sententzen decidirt.

Es ist zu bemercken, daß in der gerichtlichen Decision in der Cammer ein dreyfaches Genus caussarum und Unterscheid derer Sententzen ist, weil anderst tractirt werden die definitivæ, anderst die Caussæ Sabbatinæ, anderst die Leviores interlocutoriæ, welches sie bescheidtrisch Sachen nennen. Nemlich die definitivæ können nicht anderst geurtheilt werden, als mit Bestimmung eines Referenten und sechs Assessoren. Die Caussæ Sabbatinæ, welche nicht einmahl die Principalem controversiam litigantium berühren, sondern doch von mehrerer Wichtigkeit und in Schrifften gestritten worden sind, als wie welche gen Punctum jurisdictionis, desertionis, inhibitionis, &c. concerniren (q) darinnen nur von den Definitivis, ausser es werden völlig in denenjenigen ob rei gravitatem exæquirt, in modo tractandi differiren, daß vier

(p) R. V. 1713. §. 58.
Ge. Melch. de Ludolf. jus Cam. sect. 2. n. 20. p. 184. seq.
(q) Conc. I. 12. pr. R. V. 1713. §. 76.
Ge. Melch. de Ludolf. Colloqu. p. 172. seq.

vier Assessoren hinlänglich sind, und wenigstens vielmehr die Relationen summarie können tractirt werden. Einige leviores interlocutoriæ, als wie terminatoriæ, actoriæ, legitimatoriæ, &c. (r) welches sie bescheidtisch Sachen nennen, werden in der Cammer auf diese Art tractirt, daß so offt der Leser, der in der Audientz sitzt, bemercket, in denen Recessen in einer Sache ist submittirt worden, in solchen Puncto levioris decisionis, dasselbe bemercket, daß das Protocoll verfertigt werde er besorgt, und das Punctum submissionis der Rubrick aufschreibt, und dessen Receß und den Tag; (s) nachgehends bewahrt er die Acten in der Lectoria, biß dergleichen Causſæ in einem Rath gefordert werden, welche alsdann der Leser herbey bringt, jede Assessoren decidiren sie, gemeiniglich diejenige, welche vielleicht keine andere Arbeiten bey denen Raths-Versammlungen haben.

§. 663.

In der Ordnung des Gerichts geschieht die Reproductio.

In der Ordnung, wo jede Theile des gerichtlichen Processes unter einander folgen, ist jeder Anfang des gerichtlichen Cammer-Processes eigentlich in der Reproduction, welche per recessum geschieht, entweder durch einen mündlichen allein, oder zugleich durch einen schrifftlichen, wo er die insinuirten Processe in termino reproducirt, (t) er setzt zugleich diejenigen Processe mit der vorgeschriebenen Relation des Cammerbothens hinzu, ingleichen die Supplick mit denen Beylagen, und mit allen, welche die decretirten Processe übertroffen hatten, besonders mit dem Mandato procuratorio, und endlich mit dem Botenlohnschein. (u)

(r) *Conc. I. 12. §. 1.* R. V. *1713. §. 78.*
Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 176. seq. & 173.*
(s) Ge Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 149.*
Joh. Steph. Pütters Pract. Sammlung *p. 59.*
(t) *Conc. III. 12. §. 9.*
Ge. Melch. de Ludolf. *jus Cam. Sect. 2. §. 2. n. 15. p. 173.*
(u) Joh. Steph. Pütters Pract. Sammlung *p. 60.*

§. 664.

Innerhalb denen sechs Audientzen des ersten Termins.

Nothwendiger Weise aber, wann nicht der Kläger will, daß die insinuirten Processe verlassen werden, muß diejenige Reproductio in dem ersten Termin geschehen, deme doch in der Cammer noch sechs folgende Audientzen hinzugethan werden. (x) Es ist auch nicht verbothen, wegen rechtmäsigen Ursachen und zu rechter Zeit, die Prorogation dieses Reproductions-Termins, salva anticipatione, zu begehren, welches auch, nach dem Cameral-Gebrauch, judicialiter geschieht. Z. E. Protocollum judiciale. O. R. Lic. Scheurer, hat zwar mit den expedirten Processibus einen Cammerboten abgefertiget; daferne aber selbiger so zeitig nicht zurück kommen, oder die übrigen Necessaria ad reproducendum ihm abgehen solten; so bittet unterthänigst den Terminum reproductionis allenfalls auf 1. biß 2. Monathe gnädigst zu erstrecken. Wieder mehrere, in welchen verschiedenen Tägen die Citation ist insinuirt worden, wenigstens wann die Causa kan vertheilt werden, wird die wiederholte Reproduction erfordert. (y)

§. 665.

Der Citirte Wann er nicht erscheinet, geschieht das Rufen.

Wann die Reproduction geschehen, so ist dem Citirten eigen zu erscheinen, das ist per recessum sich, in eben den Termin, oder unter denen sechs nächsten Audientzen, zu stellen, und denen ihm insinuirten Processen ein Genüge zu leisten. Allwo, wann der Citirte nicht erscheinet,

(x) Ge. Melch. de Ludolf. *P. I. obs. 16. p. 52. & in jur. cam. sect. 2. §. 4. n. 15. p. 173.*

(y) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. l. c. p. 186.*

net; der andere, welcher die Processe erhielte, um rufen bittet, gleich als einen besondern Modum coercendi contumaciam reorum, so in der Cammer gebräuchlich, oder vielmehr den Weeg ad pœnas contumaciæ, so nach denen Reichs-Gesetzen behauptet worden, zu präpariren. (z) Da nemlich das Protocoll erfüllt, und die Acten unter den bescheidtisch Sachen herbey gebracht worden sind, in jedem Rath, da die Sorge dessen Sache unter andern dem Pedell obliegt, deme bißweilen daran gelegen ist; (a) so untersucht der Referent nur allein, ob die Insinuation und Reproduction keinen Mangel hat? und ob die beschriebene Zeit der Erscheinung verfallen seye? In welcher Sache, da ein Vitium zum Vorschein kommt, das Rufen zwar abgeschlagen wird, welches ein Anzeigen ist, daß alsdann die Processe verlassen und sogar rescribirt werden. Ansonsten aber wird leichter das Rufen, in derjenigen kürtzesten Formul der Sententz erkannt: In Sachen N. C. N. ist das geberene Rufen erkannt. Wann eine solche Sententz ist publicirt worden, so wiederhohlt der Pedell, in eben derselben Audientz bey Eröffnung des Fensters, das Rufen drey mal, (b) welches so viel Würckung hat, daß wann nachgehends noch in denen sechs folgenden Audientzen niemand erscheinen wird, ferner in contumaciam nach denen Reichs-Gesetzen procedirt wird, als wie der Lis wird pro negative contestata gehalten, Z. E. In S. ꝛc. ist *lis pro contestata* angenommen, und *Lic.* Scheurer *adulteriora* gelassen, *idque in contumaciam*; darauf die, durch ermeldten *Lic.* Scheurer unterm 15. dieses gebetene *publ. & communicatio actorum priorum* erkannt. (c) oder wird paritorie pronuncirt. Z. E. „ In Streitsachen sich verhaltend „ zwischen Johann Ludewig Hofmann, Klägern und Impetranten, ei„ nes entgegen und wider Wolfgang Georg, August Frantz Friedrich,

(z) O. C. *1555. P. 3. tit. 42. seq.* *Conc. III. 51. seq.*
Wilh. Roding. *lib. 3. tit. 53. p. 845. seq.*
Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 4. n. 10. p. 195.* & ad obl. Mag. 17. *p. 261.* item *P. 1. obs. 69 p. 151.*
(a) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 172.*
(b) Ge. Melch. de Ludolf. *idea phil. p. 96.*
(c) Joh. Steph. Pütters Pract. Sammlung. *p.* 188.

„ und Ludwig Friedrich, allerseits Grafen zu Castell, dannn Dorothe-
„ am Renatam verwittibte Gräfin zu Castell, gebohrne Gräfin von Zin-
„ sendorf, Beklagte, und Impetraten, andern Theils Mandati de sol-
„ vendo, vel dimittendo hypothecam S. C. pœnalis; wird Impe-
„ trantisches Begehren puncto declarationis in pœnam &c. noch zur
„ Zeit abgeschlagen, sondern Impetraten Zeit zweyer Monathen, von
„ Amts wegen hiemit angesetzet, glaubliche Anzeige und Beweiß zu
„ thun, daß gedachtem ausgangen verkündigt, und reproducirten
„ Mandato ein völliges Genügen geschehen sey, mit der ausdrücklichen
„ Warnung, daß in Verbleibung dessen Impetratischer Theil jetzt als-
„ dann und dann als jetzt in die obgedachtem Mandato einverleibte
„ Poen fällig erkläret seyn, auch der Execution halber und sonsten,
„ auf ordentlich Impetrantisches Anrufen, ferner ergehen solle, was
„ Rechtens. Signat. Franckfurt am Mayn den 4. Jul. 1744. „ Wann sich der Citirte innerhalb derselbigen Zeit stellet, so wird er alsdann nicht einmal zugelassen, ausser er bezahlt vorhero dem Pedellen den Ruf-Gulden. Wie wann aber der Reus vor der geschehenen Reproduction sich gestellet, und seine Antwort auch proponirt hat? dasselbe scheinet zwar, daß es mit denen Gesetzen (d) und der gerichtlichen Ordnung nicht überein komme, weil in denen gerichtlichen Acten alsdann die Exceptionen, als selbst die Actio vorkommen. Dahero sind auch gewesen, welche in solchem Fall das Rufen begehrt haben. Aber die Cammer hat dasselbige abgeschlagen. (e) Und in Praxi kommen dergleichen Comparitiones præpositeræ toto die würcklich vor.

§. 666.

(d) C. D. 6. Jul. 1579. Conc. III. 11. & 12. §. 13.

(e) Sententiis latis d. 23. Jun. 1745. in S. Marc. Andr. Croninger, c. Georg Friedr. Baumhämel, & d. 17. Apr. 1747. „ In S. Bürgerm. „ und Rath der Stadt Nürnberg, wider B. und R. der Stadt Schweinfurt, citationis &c. Ist D. Ludolf. sein in puncto proclamatis wieder einen in judicio bereits erschienenen beschehen Begehren abgeschlagen. 16.

§. 666.

Wann er erscheinet;

Wann der Beklagte zu rechter Zeit vorhanden ist; so stellt sich zwar der Procurator des Citirten, vermöge des Mandats, welches er zugleich producirt, oder de rato & mandato inzwischen cavirt, per recessum, aber nicht anderst, als cum solita protestatione & reservatione de non consentiendo, neque prorogando, ausser quatenus & in quantum er de jure gehalten wird (f), da er überdieß das Mandatum Procuratorium des Gegentheils entweder ausführlich oder stillschweigend entweder recognoscirt, oder impugnirt; und in causſa principali entweder zugleich die Exceptionen producirt, oder, welches meistens geschiehet, die Prorogation begehrt.

§. 667.

Werden die Disceptationes judiciariæ anderst agirt,

Aus welchem, wann sich der Beklagte stellt, werden die Disceptationes partium bis auf die Sentenz continuirt, wie dann dasselbe seiner Ordnung und Natur der Sache übereinkommt, und zwar werden die gerichtliche Sachen, oder welche meistens die Ordnung des Gerichts concerniren, meistentheils in denen Recessen allein tractirt, und jede zu seiner Zeit, so oft es nöthig, da die Sententiæ interlocutoriæ darzwischen kommen, decidirt und dirigirt, in welchen dasjenige, was sie Bescheidtisch-Sachen nennen, ein jeder Assessor expediren kan; andere Incidentia proponirt der Referens extrajudicialis der vom Anfang ist bestimmt worden,

(f) *Conc. III.* 12. §. 10.

worden, bis ad definitivam der andere Referent ist bestimmt worden (g).

§. 668.

Als wie die Acceptatio comparitionis,

Also nimmt derjenige besonders die geschehene Comparition pure & citra ullam protestationem, in jeder folgenden Audienz, in folgenden Receß, an, welcher die Processe reproducirt hatte, deme nachgehends der andere wiederum wenigstens in generalibus contradicirt. Z. E. O. N. 22. Febr. 1745. "Ego nehme zwar von Herrn D. Goy beschehenes „ Erscheinen, jedoch pure & extra omnem protestationem, in Rech„ ten an, dem zur blossen Protraction der Sachen angesehenen Zeitsu„ chen aber contradicire per generalia, sondern bitte narrata supplicæ „ pro confessis, wie auch meinen Gewalt ex officio für bekannt anzu„ nehmen, und sententiam condemnatoriam in contumaciam forders„ samst ergehen zu lassen." Ferner wird auch nicht leichtlich jemals dem Procuratorn mangeln, was er proponirt.

§. 669.

Die Petitio recognitionis oder ex officio

Wer etwas producirt, welches die Recognition des Adversarii bedarf, derjenige simulirt und producirt dasselbe, dessen Recognition er auch ex officio begehrt. Welche wann sie expresse von dem Gegentheil geschieht; von dem andern angenommen wird. Wann es nicht geschieht; wird es ex officio, wann es die Sache also mit sich bringt, supplirt. Und auf eben die Art wird auch besonders in puncto legitimationis & recognoscendorum Mandatorum procedirt.

§. 670.

(g) Gr. Melch. de Ludolf. colloqu. p. 153.

§. 670.

Die Prorogationes,

In denen Prorogationen ist dasselbe besonders in der Cammer, daß die Prorogation so von einem verlangt worden, und von dem andern nicht wiedersprochen worden, eo ipso für verstattet gehalten wird; ja überhaupt so lang durch die Sentenz sie nicht mit engern Grenzen ist umschrieben worden, oder gäntzlich verworffen worden, so wird allezeit dafür gehalten, wann sie nur ist begehrt worden, daß auch die Dilation ist concedirt worden (h). Derohalben kan denen gar zu vielen begehrten Fristen, welche gleichsam in infinitum werden, nicht anderst vorgekommen werden, als contradicendo submittendoque in puncto termini, & curando, daß die Acten completo protocollo in dem Rath gebracht und die Sentenz pronuncirt werde, in welcher alsdann der Terminus sub præjudicio enger vorgeschrieben wird, welcher genennt wird *Præfixus*, und da derselbe zwey, drey oder viermal ist vernachlässiget worden, nach Beschaffenheit der Sache die Præclusio kan erhalten werden. Ueber dergleichen Fristsuchungen klaget der schon öfters angeführte (i) in folgenden Worten: „ Eine Frist wird am Cammer-Gericht „ eben dadurch für verstattet gehalten, wenn sie gebührend angesucht, „ und vom Gegentheile nicht widersprochen wird. Widerspricht dieser, „ so kommt es erst auf das Erkenntniß des Cammer-Gerichts an, ob „ oder wie ferne die Frist noch statt haben solle oder nicht. Wäre nun „ das Cammer-Gericht in seiner gehörigen Verfassung, so wäre dieses, „ wie es auch die Absicht der Gesetze und dieses Gerichts-Brauch ist, die

(h) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 1. n. 16. p. 175.*

(i) Joh. Steph. Pütter in der Patriot. Abbild. der Reichs-Gerichte. §. 123. *p. m. 45.*

„ die allerschönste Einrichtung, da ohne Noth mit Fristsuchungen das
„ Gericht nicht behelligt würde, und deren Mißbräuchen doch leicht vor-
„ beugen könnte. So aber sucht der eine Theil Frist; der andere wi-
„ derspricht; und das richterliche Erkenntniß bleibt aus. Indessen fährt
„ jener mit Fristsuchungen, und dieser mit Widersprechen fort; und so
„ lange das Gericht nicht erkennen kan; so lange ist des Zeitsuchens
„ und Aufenthalts kein Ende, so daß ganze Jahre darüber vorbeyge-
„ hen. Warum solte aber auch das Gericht bey seiner jetzigen Verfas-
„ sung nicht freygebiger in Nachsehung der Fristen seyn, da es keine
„ Ursache hat, einer Sache die Zeit zu mißgönnen, biß sie zur Entschei-
„ dung gelanget, und da sonst ohnedem oft gantze Jahre nach dem Be-
„ schlusse die Sachen liegen, wo nicht gar unerörtert bleiben. „

§. 671.

Anderst wird die Caussa principalis agirt.

In der Caussa principali wird alles in Schriften vollzogen, und ist nicht einmal erlaubt die Merita Causſæ in denen Recessen zu berühren. Dahero producirt ein jeder Procurator in seinem Termino, sive collecto, sive legali, sive præfixo, die Schriften, welche die gerichtliche Ordnung erfordert, mediante recessu in ordine terminorum. Welches wann es geschehen, der andere entweder denen generalibus nur widerspricht, oder ad respondendum die Prorogation begehrt, oder wiederum in seinem Termino die schriftlich gerichtliche Antwort producirt.

§. 672.

Mit denen Incident-Puncten

Wann also von denen Partheyen die Exceptionen, Replicken, Duplicken, sind producirt, und daselbst die Beweise vollzogen worden, so müssen ordentlicher Weise die gerichtlichen Acten der Cammer complet seyn. Aber es kommen oft unzehlige Incidentia darzwischen, welche bald judicialiter, bald extrajudicialiter proponirt werden, und in letztern

Fall

Fall oft in der Sentenz endlich ad acta judicialia registrirt werden sollen.

§. 673.

Und denen Scriptis supernumerariis,

Ueberdieß kommen meistens über die Zahl derer ordentlichen Schriften noch Scripta supernumeraria hinzu, nemlich Driplic, Quadruplic, ja auch Quintuplic, Sextuplic, ꝛc. Um deren Erlaubniß vorhero extrajudicialiter gebeten wird, aber mit dem Wort: *judicialiter*, oder: *ad judicium*, concedirt wird (k), meistentheils ohne Difficultät (l). Nun wird aber mit denen supernumerarischen Schriften die Sache verzögert, und die Acten vermehret. Dahero ist denenjenigen mit diesen vortreflichen Mittel vorzukommen, wann einer an statt derer Duplicken, oder in causis Mandati S. C. an statt derer Replicken, nicht singulari producto, sondern nur recessu, wie sie sagen, per mera generalia contradicirt, und wann auch die Merita causæ, die in einem solchen Receß sind berührt worden, nicht konnten verfassen werden, vielmehr eine Strafe, als periculum Scriptorum supernumerariorum unternimmt (m).

(k) Joh. Steph. Pütters Pract. Samml. *p. 135.*

(l) Ludolf. *idea phil. p. 46.* Joh. Steph. Pütters Patriot. Abbild. der Reichs-Gerichte *§. 124. p. m. 45.* wo er spricht: „Eben so ists mit „den sogenannten supernumerarischen Schriften beschaffen. Wäre das Cammer-Gericht im Stande, auf alle Sachen Acht zu haben; so würden die „Meiste mit der bestimmten Zahl der Schriften, der Duplic, oder in Mandats-Sachen der Replic ihr Ende haben. So aber ist kein Grund vorhanden, warum man nicht den Partheyen noch gerne solche Freyheit eines weitern Schriftwechsels verstatten sollte, da man ohnedem nicht wissen kan, ob und wie bald man zu deren Erörterung und Entscheidung einmal schreiten könne? „

(m) Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 4. n. 7. p. 194.*

§. 674.

Bis auf die Submission;

Endlich aber, wann auch in der Cauſſa principali, ſo viel es genug iſt, iſt geſtritten worden, ſo ſubmittiren die Partheyen ad definitivam, da meiſtens noch ein beſonderer Receß wegen der Sache gehalten wird, ob ſchon auch ex officio die geſchehenen Submiſſiones können reſcindirt, und die nicht geſchehenen ſupplirt, und die Cauſſæ ex officio pro ſubmiſſis gehalten werden.

§. 675.

Welche wann ſie geſchehen, noch die Receſſe ſtatt haben,

Indeſſen ſo lang bis die Sentenz gegeben wird, bitten ſie öfters ad maturandam Sententiam in denen Receſſen, ja auch nicht ſelten bringen die Procuratoren nova herbey, da ſie nachgehends compleudis ac videndis actis hinzuzuſetzen ſind, eher als referirt wird.

§. 676.

Und die facti Species ad lectoriam.

Auf dieſes alles iſt endlich erlaubt, nach geſchehener Submiſſion, beyden Partheyen eine beſondere Speciem facti und deductionem juris ſui ad lectoriam zu deponiren, welche, da ſie ſechsmal iſt abgeſchrieben worden, in der Leſerey verſiegelt verwahrt wird, bis die Relation ſelbſt geſchieht, und wann man ſie nachgehends bedarf, denen Aſſeſſoren desjenigen Raths ausgetheilt wird (n).

§. 677.

(m) R. I. N. §. 96. welcher denen Partheyen erlaubt: „ rechtliche Conſilia „ und Berathſchlagungen mit vorangeſetzter Facti Specie und den rationibus „ dubi-

§. 677.

Damit die Sentenz geschiehet Werden nach denen Gesetzen Die Acten ausgetheilet,

Damit nun die Sententia definitiva geschehe, muß vor allen der Richter die Acten austheilen, oder einen Referenten bestimmen, sintemal des Referenten Amt, welcher die Processe decretirte, welcher extrajudicialis ist, schon lang nun anfgehört hat, oder muß ein anderer gerichtlicher Referent ex singulari, licet forte superflua, aut nimis sollerti ac provida cautione, bestimmt werden, als welcher extrajudicialis war. In der Cammer ist diese Ordnung eingeführt worden (o). Das gantze Gesetz aber des Ephi, weil es allein de cautis pignorationum redet, scheinet daß es billig weiter ist extendirt worden, und selbst die Cautio auch derowegen wenig überflüssig zu seyn scheinet: „ quod

„ dubitandi in Gestalt einer Quasi-Relation zu übergeben. „ R. V. 1713. §. 71. n. 2. „ Solle beyden Theilen, nach beschlossener „ Sache frey stehen, eine Facti Speciem oder Extractum actorum, ohne „ unnöthige Anführung der Rechten, nervose zu verfassen; jedoch haben sie „ solche bey willkührlicher Strafe, denen Actis gemäß allerdings einzurichten, und davon so viel Abschriften, als Beysitzer in einem Senatu definitivarum seynd, zu machen, so dann auf die Rubric die Sache, worzu die „ Facti Species, oder Extractus actorum gehörig, anzumercken, und solche sofort zur Leserey, verschlossen, nicht aber in der Beysitzere Häuser zu „ geben, welche auch also von denen Lesern in einer besondern Truhe aufzubehalten, und in dem gerichtlichen Protocollo, daß solche eingekommen, „ zu verzeichnen. „ Conf. Ge. Melch. de Ludolf. *colloqu p 291.*

(o) Ex R. I. N. §. *139. in f.* ubi: „ Im übrigen aber (sollen) C R und „ Präs. ihre Aufsicht haben, damit keine Sachen demjenigen Referenten, „ welcher vorhin die Processe erkannt, ad expediendum gegeben werden. „

„ uniuscujusque Assessoris religio non faciat erubescere, proprium „ decretum, si sub - & obreptio deducatur, corrigere, „ uti ait (p) In mehrern caussis connexis aber bleibt ein Referent (q). Selbst die Austheilung wird allein von dem Cammer-Richter vollführt, welcher, wann es ihm beliebet, vornemlich meistens vor denen längern Feyertägen die Acten austheilt, indem die geschriebene Designatio Singularum caussarum mit denen Namen derer Referenten in der Leserey gegeben wird, und in Specie cum unoquoque assessore caussarum cuique distributarum inscriptiones communicirt werden (r). In derselben Austheilung ist ein besonderer Verstand des Cammer-Richters vonnöthen, daß er solche Referenten erwähle, welche zu dieser oder jenen Sache tüchtig genug sind.

§. 678.

Nicht dem Assessorn der verworffen worden.

Ehe aber als der Cammer-Richter die Acten austheilet, ist denen Partheyen ausführlich concedirt worden, einen oder den andern Assessoren zu verwerffen, welchen er vielleicht ob cognationem, da ihm vorhero die Consilia sind gegeben worden, oder wegen einer andern gerechten Ursache vor suspect hält (s). Und dieselbigen Recusationes, welche dem Cammer-Richter im Geheim anzuzeigen sind, sind gäntzlich zu attendiren (t); weil hingegen, wann einer den einmal bestimmten Referenten recusiren, und denselben verändern wolte, dasselbe nicht erlaubt ist,

(p) Ge. Melch. de Ludolf. *in jure cam. Sect. I. §. 10. n. 18. p. 80.* Conf. quoque *ejusd. colloqu. p. 154. seq. & obs. 1. P. 1. p. 6.*

(q) *Conc. I. 12. §. 13.* Ge. Melch. de Ludolf. *colloqu. p. 176.*

(r) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 148.*

(s) Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 285. seq.*

(t) *Conc. I. 19. §. 5. 34. §. 14.* R. V. *1713. §. 62.*

ist, auser ob justam caussam, welche mit Rath derer Präsidenten und einigen ältern Assessoren oder a toto pleno zu erkennen ist (u).

§. 679.

Bisweilen auch dem Correferenten.

Auser den Referenten wird zwar in jeden Fällen kein Correferent bestimmt, sondern dasselbe ist jedoch in gravioribus dem Cammer-Richter befohlen worden, und läßt nicht leichtlich neue Assessoren allein ad referendum zu. Gleichwie besonders auch dasselbe, auf Bitten, nicht leichtlich zu denegiren ist, daß ein Correferent bestimmt wird, welchen alsdann der Cammer-Richter mit dem Referenten alsbald benennen muß (x).

§. 680.

Von dem Referenten wird der Extractus actorum gemacht,

Nach geschehener Austheilung muß der bestimmte Referent die ihm anbefohlene Arbeit unternehmen (y). Und zwar erstlich macht derjenige den besondern Extractum actorum, indem er jede Contenta universorum actorum, in derselben Ordnung, in welcher sie in denen Acten begriffen werden, und in der Stelle, nemlich quadrangulo oder folio allenthalben eben als in der bemerckten Zeit, zwar in kürzern, sondern doch

(u) R. V. *1713. §. 67.* Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 288.* ubi dicit: „ accidere tamen potest, ut Assessor motu proprio, cum consen- „ su directoris, laborem aliquorum actorum deponat, vel, quod pluri- „ bus sit oneratus, quam expedire potest, vel ob alias causas. „

(x) *Conc. I. 12. §. 16.* R. V. *1713. §. 67.* Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 178. & 305. seq.*

(y) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 5. n. 4. seq.*

doch redlich und deutlich genug excerpirt, also daß beynahe gleich denen Acten selbst kan gehalten werden (z). Dann es ist auch nicht nöthig etwas aus denen Acten in dem Extract vorauszusetzen, ausser es ist entweder die Caussa hinzugesetzt worden, als wie was schon decidirt oder umgeschmoltzen worden, oder es wird der gantze Locus actorum gelesen. Fürwahr das fürtreffliche Institutum, welches gewiß dem Referenten nichts unbekantes in denen Acten verläßt, auch nichts übergangen werde, die Partheyen und den Rath vergewissern, sondern daß zugleich operose, und genugsam belehrt, mit nicht so vieler Behändigkeit, wie man gemeiniglich glaubt, die Cameral-Relationen geschehen können, gemeiniglich aus denen übel geschriebenen Acten, wie es meistens geschieht, jedoch einer unermeßlichen und unordentlichen Last. Dahero ist es sich nicht zu verwundern, daß die Cammer-Gerichts Ordnung nur von 4. 5. oder 6 Relationen redet, die von einem jeden Assessorn Jährlich zu expediren sind (a).

§. 681.

Die Species facti,

Da der Extract mit leichterer Mühe, aber allein mit Arbeit des Gerichts, je natürlicher, scheinbarlicher, zierlicher ist gemacht worden, desto besser wird die Species facti und die Historie des Processes concipirt, in welcher Sache der Referent oft eine Revision eines ausserordentlichen Raths Protocoll und anderer älteren gegebenen Protocollen, vielleicht in caussa recurrente, nöthig hat.

§. 682.

(z) Gr. Melch. de Ludolf. Collect. p. 309.

(a) Conc. I. 12. §. 10. 53. §. 4.

§. 682.

Das Votum und die Formula sententiæ;

Endlich das Votum, was also in denen bestimmten Sachen in der Sentenz schon zu pronunciren zu behaupten sey? untersucht er weitläuftiger, indem da vorhero in jeder Sache die Art der Jurisdiction und Formalien ist untersucht worden, nachgehends der Status controversiæ derselben Principal-Sache ordentlich erklärt wird, und mit denen Ausgaben, und beyder Partheyen Rechnungen, ex momentis demum adlatis decidirt wird, endlich mit beygesetzter Formula Sententiæ, so ex sua ipsius mente von dem Referenten ist concipirt worden (b).

§. 683.

Und die Correlatio, wann eine ist.

Also sobald er eine Relation vollbracht hat, so berichtet solches der Referent dem Cammer-Richter; und derjenige nachgehends, wann zwar ein Correferent zugleich ist bestimmt worden, diesem nun eher dieselbe Arbeit der Correlation zu unternehmen befiehlet, welche, wann man den Extract ausnimmt, sintemal welcher, so von dem Referenten ist gemacht worden, kan gebraucht werden, in denen andern als wie in der Specie facti und in dem Voto gleich als die Relation zu componiren ist. Wann der Correferent gleicherweise wegen seiner vollbrachten Arbeit dem Cammer-Richter benachrichtiget, oder kein Correferent in der Caussa gewesen ist; so kommt jede Sache alsbald wiederum allein zu dem Cammer-Richter.

§. 684.

(b) Gr. Mich. de Ludolf. p. 812.

§. 684.

Der Rath, entweder der alte, wird formirt in cauſſa recurr.

Der Cammer-Richter muß den Rath formiren um die Relation zu proponiren. Und zwar wann die Cauſſa recurrens iſt, alſo, daß ſchon vorhero in eben der Cauſſa die gerichtliche Relation, geſchehen iſt; aus denenjenigen Aſſeſſoren wiederum nothwendiger Weiſe der Rath zu formiren iſt, und andere ſind indeſſen nur loco mortuorum zu ſurrogiren. Wannenhero dergleichen Difficultäten derer von neuen tractirenden Sachen ſo viel ſind, daß ſie ſelbſt von dem Cammer-Richter nicht einmal gänzlich zu überwinden ſind? ſo verſtehet ein jeder leichtlich, weil ſie inzwiſchen unterſchiedlich wiederum pflegen vertheilt zu werden, die Aſſeſſoren auch mit andern nicht abbrechenden Arbeiten beladen ſind, welche vor Zeiten in einem Rath mit ſaſſen.

§. 685.

Oder ein neuer.

Wann eine neue Cauſſa, oder vielleicht eine ältere Recurrenz nicht entgegen ſteht; alsdann endlich, wann der Referent der geendigten Arbeit iſt vergewiſſert worden, formirt der Cammer-Richter auf diejenige Sache einen Rath, ſo in cauſſis Sabbatinis aus vier, in definitivis bisweilen aus ſechs oder zehen Aſſeſſoren, mit Einſchlieſſung des Referenten, beſtehet. Ordentlicher Weiſe ſolte zwar ein jeder Aſſeſſor in ſeinem Senatu extrajudiciali, nur mit Beyſetzung anderer ex combinato Senatu, referiren. Weil aber ſich gar oft daſſelbe zuträgt, daß die ordentliche Aſſeſſoren eines jeden Raths entweder alsdann ſchon eine andere angefangene Arbeit haben, oder aus einer andern Urſache ſind verhindert worden; ſo können alſo diejenigen General-Austheilungen derer Senatuum extrajudicialium & combinatorum, in jeder einzeln Cauſſa nicht erhalten werden. Weswegen die Perſonen in denen zu formirten

Räthen einer jeden Sache, welche einem beysitzen, meistens nach dem Arbitrio des Cammer-Richters allein zu benennen sind. Wenigstens wann vielleicht dem Cammer-Richter gefallen hat, daß ein oder der andere Assessor des ordinarii aut combinati Senatus einer Sache einem Rath nicht beysitze, warum kan der Cammer-Richter nicht warten, bis derjenige mit einer andern Arbeit ist beschäftiget gewesen? Sapienti satis!

§. 686.

In dem Rath, wann es dem Cammer-Richter gefällt,

In dem formirten Rath, ist die Relation zu proponiren, und in der Raths-Versammlung die Sentenz zu bestättigen. In welcher Sache wann eine jede Cauſſa in jeden Rath zu tractiren seye? hanget wiederum allein von dem Cammer-Richter ab, obschon nicht erlaubt ist, die einmal angefangene Sachen leichtlich abzubrechen.

§. 687.

Wird die Relation proponirt,

Der Modus referendi aber verhält sich also, daß der Referent vor allen dem Notario in dem Protocoll, worinnen der Tag der angefangenen Relation, und die in dem Rath gegenwärtig gewesen sind, als wie der Cammer-Richter oder Präsident und die Assessoren, bemercket sind, zum ersten die Speciem facti vorliest, nachgehends den Extractum actorum, und endlich das Votum, da indessen der, welcher das erste Votum giebt, die Acten perlustrirt, und der andere das Protocoll derer Acten, auch mit einigen Anmerckungen.

§. 688.

Die Correlatio und Vota.

Wann also die Relation ist proponirt worden, so wird auch die Correlatio proponirt, wann eine ist, und da dieselbe mangelt oder vor-

geleſen worden, ſo bringt ein jeder das freye Votum in ſeiner Ordnung bey. Endlich da die Vota aller ſind vollbracht, und diejenige von demſelben, welcher präſidiret, geſammlet worden (c), und dieſelbe Arbeit, wann ſie in einem Tag nicht kan geendigt werden, in mehrern Tägen zu continuiren iſt; ſo beſtimmt der Cammer-Richter, wann Paria vorhanden ſind, neue Adjunctiones, ſo lang entweder Majora geſchehen, oder auch in pleno, da Paria entſtanden, die Sache ad comitia zu remittiren iſt. Wann Majora oder Unanimia vota einer Meynung ſind, ſo wird nach denſelben ad Sententiam geſchloſſen.

§. 689.

Die Sentenz, ſo in pleno vorgeleſen worden,

Endlich eine jede Sentenz die alſo iſt gemacht worden, iſt vorhero noch eher in pleno, als ſie publiciret wird, vorzuleſen; nicht zwar, daß daſelbſt die Nova, welches zur Sache ſelbſt gehört, ſintemal, da einmal das Raths-Concluſum geſchehen, auf das ſteifſte iſt deeidirt worden, nicht können erinnert oder bemerckt werden, ſondern es kan noch von einem jeden, nur ratione formalium, welche dem Stilo judicii nicht entgegen ſind, in pleno erinnert werden.

§. 690.

Wird publicirt und expedirt.

Es wird aber die Sentenz, ohne einige vorhergehende Special-Citation, meiſtens in der nächſten Audienz publicirt. Wo alsdann zwar das Urkund Urtheils, unter dem Cameral-Siegel aus der Cantzley kan enthalten werden; jedoch iſt keine weitere Inſinuation nöthig, allein mit Ausname der Paritoriæ ſimplicis, welche muß inſinuirt werden, da der Termi-

(c) Gr. Melch. de Ludolf. Colloqu. p. 163.

Terminus, so in derselben ist præfigirt worden, von dem Augenblick der Insinuation an lauft. (d)

§. 691.

Nach dem heutigen Cammer-Zustand, wegen grosser Anzahl derer Assessoren.

Also können zwar die Sententzen in der Cammer geschehen. Aber einige erwarten die Sententz, und viel tausend derer alten Sachen sind noch übrig, und kommen täglich neue, jährlich etliche hundert hinzu. Aber die Relationen können, nach derjenigen fürsichtigsten Art zu referiren, wie sie in causis arduis überein kommt, und diejenige in der höchsten Instantz zu tractiren sind, auch von dem Fleisigsten mehrere, als zwölf oder ohngefehr sechzehen, aufs höchste zwantzig in einem Jahr gemacht werden. Ja auch nach denen meisten Gesetzen wird ein jeder Assessor nicht weiter adstringirt, als jährlich vier Relationen zu machen. Und wann meistens mehrere Relationen konnten gemacht werden; so können doch nicht viele in denen Raths-Versammlungen proponirt werden, weil mehr als zwey Senate in wichtigen und gerichtlichen Sachen zugleich nicht sitzen. Dahero sind 17. Assessoren zu so vieler Arbeit nicht genug; und dahero kan es auch nach dem heutigen Cammer-Zustand nicht geschehen, daß in allen Sachen, wo daselbst biß auf die Sententz ist gestritten worden, die Sententz gegeben wird; sondern der meiste Theil vielmehr undecidirt verbleibt, so gar daß würcklich allein die res quasi fortunæ ist, wann einer in so viel Tausenden vergeblich wartenden eine Sententz überkommt. (e)

(d) Gl. Melch. de Ludolf. *P. 2. obs. 173. p. 408.*

(e) Gl. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 12.*

Joh. Steph. Pütters Patriot. Abbild. der Reichs-Gerichte. §. 104. p. m. 38. *seq.* „ Es sind also würcklich nur 17. Beysitzer beym Cammergericht „ vorhanden, an statt daß der unschätzbare Westphälische Friede 50. und „ die höchste dringende Nothdurfft zum allerwenigsten 25. erforderte. Was „ kan daraus, als das gröste Unheil, folgen? Siebzehn Männer, wenn sie

§. 692.

Kan die Ordnung derer Gesetze nicht beobachtet werden.

Obgleich also die Gesetze die Ordnung vorschreiben, in welcher die alten Sachen vor denen neuen, die privilegirten vor denen andern sollen præferirt werden; (f) so kan doch auch hier die Ordnung nicht beobach-

---

„ sie noch so grossen Fleiß, und wenn sie noch so viele Geschicklichkeit in „ ihrer Arbeit bezeigen, sind nicht im Stande so viel zu arbeiten, daß auch „ nur im grösten Theile der anhängigen Sachen die nöthige Relationen ge„ macht werden könten. Und zu geschweigen, daß doch auch unter den 17. leicht „ einer oder der andere kranck, abwesend, auch sonst nicht so geschwinde „ in der Arbeit ist, so erkennen selbst die Reichsgesätze, daß nach der ein„ geführten behutsamen und ausführlichen Art zu referiren ein Assessor seiner „ Pflicht vollkommen ein Genüge thut, wenn er in so wichtigen und schweren „ Sachen jährlich 4. biß 6. Relationen macht:
Conc. I. 11. §. 10. & 23. §. 4.
Conf. Modesstini & Pomponii *colloq. de statu camer. judic. p. 15. seq.*
„ und dennoch arbeiten viele jährlich 12. biß 20. aus; darüber aber ist es „ fast nicht möglich. Und wenn es aber auch möglich wäre, so könnten „ doch nicht so viele Relationen vorgetragen werden, indem ungeachtet der „ weisen und vortheilhaften Eintheilung des Cammer-Gerichts in Senaten „ es bey 17. Assessoren und bey der eingeführten weisen Verfassung des Cam„ mergerichts doch nicht möglich ist, mehr als 2. Senate in wichtigen und „ gerichtlichen Sachen zugleich sitzen zu lassen. Denn unter 6. darf ein sol„ cher Senat nicht seyn. In vielen Sachen wird ein Senat von 10. er„ fordert. Currentsachen oder sogenannte Extrajudicialia dürffen auch „ nicht bey Seite gesetzt werden. Und offt kommen Ferien dazwischen, „ ohne welche jedoch die Assessoren ihre Ausarbeitungen zu Hause nicht be„ streiten können. „

(f) *Conc. I. 12. §. 3. seq.* R. V. *1713. §. 70.* *Mem. procur. 1713. §. 17. n. 29.*

Ge. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 145. seq.*

obachtet werden. Sondern es succedirt vielmehr eine andere Ordnung, welche folglich durch das Argumentum legum nicht destituirt wird, daß je mehr das Interesse derer Partheyen scheinet, daß die Caussa geurtheilt werde, desto billiger diese denen andern præferirt wird, bey welchen das Interesse nicht so scheinet. (g)

§. 693.

Sondern werden nur die Sachen geurtheilt, welche sollicitirt werden.

Derowegen diejenige Sachen, deren Decision von denen Theilen nicht urgirt wird, oder derowegen ad sententiam nicht promovirt werden, weil indessen der Streit in der Transaction, interitu rei, oder auf eine andere Art kan geendiget werden, dahero alle Mühe umsonst seyn würde. Hingegen welche urgiren, und unter mehren, welche meistens urgiren; können sich die Hoffnung machen eine Sententz zu erhalten. Aber urgiren, daß seine Sache vor andern tractirt wird, nennt man sollicitiren. Dahero kommt die höchst verderbliche Sollicitatur. (ff)

§. 694.

(g) R. J. N. §. 151. „ Weil oft eine Relation angefangen, dieselbe aber „ nach der Hand incompler auf sich, und zwar um deswillen ersitzen „ bleibt, weilen um dieselbe nicht mehr sollicitiret, einfolglich die Zeit auch „ umsonst verlohren geht; so sollen diejenige Partheyen, welche ihre Acta „ gern expedirt sehen wollten, gleich nach diesem Reichs-Tags-Schluß „ wenigstens innerhalb Jahrs-Frist, durch ihre Procuratores bey dem C. „ G. sich anmelden, und dann nach ein, zwey oder drey Monathen öffters „ wieder anmahnen, die Assessores aber alsdann schuldig seyn, solche Acta „ vor allen andern zu expediren, und den interessirten Partheyen zu schleuni„ gen Rechten zu verhelffen. „

(ff) Gr. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 1. n. 4. p. 169.*

Joh. Steph. Pürters Patriot. Abbild. *§. 106. seq. p. m. 40.* „ Viele „ gantz besondere Folgen machen diesen Satz noch weit nachtheiliger. Denn

1.) alle

§. 694.

Bey dem Cammerrichter und Assessoren.

Eine jede Sollicitatur ist darinnen beschäfftiget, daß jede Personen, welche ad promovendam caussam quandam etwas conferiren können, ihre Mühe adhibiren müssen; dahero vornemlich der Cammerrichter erinnert wird, daß er die Acten austheilet; der Referent, daß er die Relation verfertige; der Correferent, wann einer ist, daß er die Correlation mache; nachgehends wiederum der Cammerrichter, daß der den Senat formire, und besorgt ist, daß die Sache proponirt werde. Vornemlich zwar also judicialia und Sententzen; aber es müssen auch gar oft extrajudicialia, wann sie nur von einer Wichtigkeit sind, und allein um die Decreta zu ertheilen sollicitirt werden.

§. 695.

Vornemlich bey denen Referenten.

Ob die Austheilung geschehen, oder nicht? und ob der Referent die Acten aus der Leserey, wo sie so lang bleiben, befohlen habe, daß ihm solche übergeben werden? kan in der Leserey von denen Partheyen abge-

---

x) alle Sachen können nicht abgethan werden, folglich ist es ein Glück, wenn „ einer Parthey vor der andern ihre Sache zu Ende bringt. Daher kommt „ die höchstverderbliche Sollicitatur, deren Nothwendigkeit, so lange dieser „ Zustand des Gerichts bleibet, unvermeidlich ist, deren Mißbräuche aber „ die unerträglichste Folgen nach sich ziehen. Nothwendig ist und bleibt „ die Sollicitatur, so lange der Satz wahr bleibt, daß das Cammergericht „ nicht alles abthun kan. Denn sollte ohne Erinnerung der Partheyen das „ Cammergericht nur für sich Sachen aussuchen; wie offt würden nicht we„ niger nöthige, weniger angelegene Sachen weit mehr angelegenen vorge„ zogen werden? Und wie offt würden nicht gar inzwischen verglichene Sa„ chen, oder welche die Partheyen lange daran gegeben, mit vieler vergeb„ lichen Mühe ausgearbeitet und abgethan werden, da indessen andere höchst„ bedrungene Partheyen auf bloßes Glück vergeblich warten müßen.

gethan werden. (g) Wer aber zum Referenten ist bestimmt worden? wollen die Gesetze, daß er verschwiegen bleibe. (h) Dahero werden entweder in jeder eintzeln Sache alle und jede Assessoren sollicitirt, oder werden die Künste, den Referenten zu erforschen, adhibirt, und zugleich den Correferenten, wann einer ist, und die übrigen Raths-Glieder, welches durch gute, böse, und öfters durch die allerärgsten Künste geschiehet.

§. 696.

Die Sollicitatio geschiehet in der Conferentz.

Die Sollicitatio wird vornemlich vor einer angestellten Conferentz vollzogen, wie es dann eines jeden Gelegenheit vergünstiget, oder wenigstens mit der allerkürtzesten Anrede des Cammerrichters, derer Präsidenten und Assessoren, entweder in ihren Häusern, oder indem sie in die Cammer gehen, (*) täglich mit wiederholten Bitten, Vorstellungen, Klagen, bißweilen mit Flehen, Hertzenleid und Wehklagen, gemeiniglich wann Weibs-Personen sollicitiren; (i) jedoch ist allezeit grosser Verstand, Verschwiegenheit, Fleiß, und Gedult zu adhibiren.

§. 697.

(g) Gl. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 22.*

(h) *Conc. 1. 19. §. 12.*

(*) Gl. Melch. de Ludolf. *idea phil. p. 88. 91.*

(i) Conf. Gl. Melch. de Ludolf. *Colloqu. p. 73.*

§. 697.

Und in Schedulis.

Allezeit aber, oder memoriæ caussa, ist nöthig, daß zugleich ein Schreiben, oder ein Sollicitur-Zettel überreicht werde, welcher nur auf das kürtzeste die Namen derer Partheyen und das Petitum des Sollicitanten enthält, als wie: „In Sachen N. c. N. mandati de non „ turbando wird um gnädigste Distribution der Acten gebeten von „ N. N. (entweder von dem Procuratorn, oder ausführlich von dem Abgeordneten, oder von dem Principalen selbst) (k) da er doch bißweilen ein besonders Momentum hinzusetzt, als wie: ob summum in mora periculum, &c. ja auch bißweilen die gantze Speciem facti, und Deductionem juris mit Kurtzem vorstellt; z. E. „ In Sachen „ Rumpf, modo Hochstifft Hildesheimische Regierung contra von Stein„ berg prætensæ appellationis & mandati attent. revocat. Dem„ nach diese Sache bereits anno 1579. in erster Instantz rechtshängig „ worden, anno 1608. aber an dieses Hochpreisl. Gericht per appella„ tionem gebracht, seit 1618. zum End-Urtheil instruiret, anno 1713. „ von der Hochstifft Hildesheimischen Regierung reassumiret, und die „ allererst anno 1742. vorgeschützte, an sich höchst unstatthafte Exce„ ptio fori anno 1743. per sententiam cameralem verworffen ist, des„ sen unerachtet aber Gegentheil, zu äuserster Vilipendentz dieses höch„ sten Gerichts darauf bestehend, denen weitern unterm 12. Mertz 1743. „ 13. Sept. 1745. 31. Oct. 1746. und 17. Jul. 1748. ergangenen „ Cammeral-Urtheilen nicht die geringste Folge geleistet hat; so wird in „ dieser unerhörter Weise herum getriebenen Sache, um gnädigste Be„ förderung der Definitiv-Urtheil unterthänigst gebeten von Stein„ bergischen expresse abgeordneten Mandatario. „ Oeffters wird die Abschrifft dem Cammerrichter, Präsidenten und Assessoren, überreichet, so offt die Gelegenheit zu sollicitiren ist.

§. 698.

(k) Conf. Gr. Melch. de Ludolf. *idea phil. p. 78.*

§. 698.

Von denen Theilen selbst oder andern in Namen derer selben.

Und diese Hülfe leisten zwar zu sollicitiren entweder selbst die Partheyen die zur Cammer gereißt sind, oder die welche von denenjenigen ausführlich sind abgeschickt worden, oder die Procuratoren, oder andere Personen die schon ansonst in der Cammer wohnen. Als wie die Cammer-Advocaten, Practicanten, ꝛc. welche die Bitte bey guter Gelegenheit, wo es nöthig, vorbringen; oder es werden auch wegen einer Sache zu sollicitiren ausführlich einige von denen Reichsständen abgeschickt, als welche Räthe oder Edelleute sind, oder von denen Collegien, als wie von denen Magistraten derer Reichs-Städte, besondere Deputirte; von denen Partheyen und einigen übrigen der Advocatus causſæ, oder ein anderer, der die Geschicklichkeit darzu hat, und man glaubt, daß er seine Sache fleisig und treulich verrichten werde. Welche jedoch alle, die in einem andern Namen sollicitiren, um sich legitimiren zu können, regulariter mit einem Mandat müssen instruirt worden seyn.

CAPUT III.

Von der Praxi Remediorum wider die Cameral-Sententzen.

§. 699.

Wie man nach der Sententz ad exsecut. procedirt?

WAnn die Sententz ist gegeben, in welcher einer ist condemnirt worden, wann dieser in dem vorgesetzten Termin denen Exsecutorialibus die geschehene Parition nicht beweiset, so bittet der Sieger alsbald eine Declarationem pœnæ, welche meistens 10. Marck löthigen Goldes in sich enthält, und zugleich mit Benennung dererjenigen, welchen die Exsecution anzubefehlen ist, ein Mandatum de exsequendo. Da aber dieses Petitum noch abgeschlagen worden, pfleget vorhero die paritoria ad sententiam zu geschehen, ja auch bißweilen wiederhohlt zu werden, da er noch einen kürtzern Termin ad docendam paritionem concedirt, biß endlich ein Mandatum de exsequendo erkannt wird. Allwo nachgehends ferner mit demselben, deme die Execution ist anbefohlen worden, in eben derselben Ordnung procedirt wird, wie es überhaupt der Natur des Processus Mandati S. C. zukommt, ausser daß, da vielleicht der Exsecutor zaudert, indessen ein Mandatum de exsequendo in alterius circuli directores transscribirt werden.

§. 700.

Auch wird interponirt das Remedium Restitutionis.

Wann aber ein Remedium, und zwar erstlich die Restitutio in integrum interponirt wird; so pflegt vor allen diese meistens loco docendæ paritionis, vorhero per recessum angezeigt zu werden, in welchem eben derselbe Procurator, welcher vorhero die Sache verhandelt, darthut, daß sein Principal nova gefunden habe, und aus denenjenigen sich desjenigen Remedii restitutionis bedienen wolle; bittet zugleich die Execution zu suspendiren, und daß ihm eine Dilation ad deducenda nova, & exhibendum libellum restitutionis gegeben werde.

§. 701.

Dessen Contradiction.

Allwo zwar nicht leichtlich der Gegentheil als Sieger nicht contradicirt, und hingegen bitten wird, daß da die frivole begehrte Restitution ist verworffen worden, die Execution nicht suspendirt, sondern vielmehr ein Mandatum de exsequendo erkannt werde.

(1) §. 702.

Die Dilationen.

Inzwischen, wann die Sache ad sententiam deferirt wird, pfleget die paritoria ad sententiam gebracht zu werden, in welcher noch das Petitum des Imploraten, der die Execution urgirt, abgeschlagen, sondern es wird ein neuer Terminus ad docendam paritionem dem Implorantten

ten vorgeschrieben, eo ipso aber wird würcklich noch die begehrte Dilation concedirt, ob sie schon enger umschrieben worden ist, und bisweilen das Quadriennium registrirt.

§. 703.

Die Ueberreichung des Libells.

Da aber eine solche Sententz ist gegeben worden, so bittet der Implorant entweder noch um eine weitere Dilation, und erlangt nachgehends dieselbe entweder tacite, oder noch in einem andern kürtzern Termin, welche Dilation die neue Sententz restringirt; oder übergiebt endlich ein Libellum restitutionis, mit welchem er sich ad jusjurandum restitutionis offerirt, zugleich mit Beysetzung derer nothwendigen Special-Mandaten zu derselben Sache.

§. 704.

Das Amt eines Referenten.

Wann eben derjenige Referent das Libell übergeben, welcher die sententiam a qua concipirt hat, so proponirt er so wol super admissione restitutionis die Relation, als referirt nun über die gantze Sache definitive, da der Procurator ad jurandum ist zugelassen, und die neue Disceptatio restitutionis geendiget worden, da der alte Extract derer Acten continuirt wird, jedoch mit Beysetzung des Correferenten, und Vermehrung des Senats von zehen Assessoren. (1)

§. 705.

Die Sententz.

Wann nun endlich die Confirmatoria in restitutionis instantia gegeben wird; so kommt der Advocat und Procurator folglich auch deren Prin-

1) R. V. 1713. §. 68.

Principal selten ungestrafft davon. Also ist z. E. per sententiam d. 19. Jun. 1744. in S. von Trott C. von Verschür geurtheilt worden: - -
„ ferner ist wegen also frevelhafft befundenen Restitutions-Gesuchs, wi-
„ der Imploranten die Strafe zweyer und den Advocatum causſæ Lic.
„ Joh. Georg Becker einer Marck löthigen Golds, innerhalb oban-
„ gesetzter Frist dem Kayserlichen Fisco ohnnachläſſig zu bezahlen, gegen
„ D. Bessern aber, um Willen er sich zum Restitutions-Eyd so leicht-
„ sinniger Weise erbotten, die Strafe zweyer Marck Silbers in den
„ Armen-Säckel vorbehalten, mit der Verwarnung, wo er hinführo
„ mit dergleichen Leichtsinnigkeit sich zum Restitutions-Eyd erbietig
„ machen wird, schärffere Ahndung gegen ihn vorgenommen werden
„ solle. „ Jedoch aber wird offt die alte Sententz wann würcklich nova gefunden worden, reformirt.

§. 706.

Die Revision als ein Remedium devolutivum.

Die Revision ist in der Cammer ein Remedium devolutivum, wo die Beurtheilung derer Gravaminum der jährlichen Visitation, welche aber nun eine geraume Zeit ruhet, anvertrauet wird.

§. 707.

Et odiosum, ist daher per Notarium zu agiren.

Dieses Remedium hat in der Cammer einen besondern Haß, daß keinem Procuratorn oder andern der mit einem Eid der Cammer verbunden, auch die mindesten Theile einer Revision, ungestraft erlaubt ist zu agiren, sondern alles im Namen des Revidenten durch einen Notarium muß explicirt werden. Welcher derohalben in diesen Sachen mit einem Mandato procuratorio instruirt, gleich denen Procuratoren in denen Audientzen zugegen ist, und wann er dasselbe nur vorhero dem Präsidenten angezeiget hat, und erwartet daß die Ordnungen derer Procuratoren geendiget wor-

worden, folglich auch selbst diejenige Recesse vorließt, und alles andere, so im Namen des Revidenten zu vollziehen ist, agirt. (m)

§. 708.

Die Interpositio der Revision.

Vor allen aber muß derjenige, welcher das Remedium revisionis gebraucht, oder der Revident, nicht nur in der Cammer, sondern auch vorhero bey den Churfürsten zu Maynz als Reichs-Ertz-Cantzlern, die Revision innerhalb vier Monathen interponiren, deren jedes mit 30. Tägen gerechnet wird, und leidet nicht einmal eine Prorogation und Restitution.

§. 709.

Bey dem Churfürsten zu Maynz oder Trier.

Erstlich wird zwar dem Churfürsten zu Maynz, oder wann demjenigen daran gelegen ist, dem Churfürsten zu Trier (n) durch eine Supplick angezeigt das Gravamen, so durch die Cammeral-Sententz ist inferirt worden, und wird das Documentum der ordentlich interponirten Revision zugleich mit der Urkunde begehrt, mit welchen dem Kayser und dem Cammerrichter Notification von derselben geschiehet. (o)

§. 710.

Und in der Cammer.

Nachgehends muß der Notarius des Revidenten in der Cammer innerhalb vier Monathen die interponirte Revision anzeigen, da er wegen der

(m) Gr. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 7. n. p. 230.*
(n) Vide exemplum d. 1734. in S. Grimhausen und Chur-Maynz als Intervenienten c. Pfaltz und Hanau, in J. J. Mosers Staats-Recht. *tom. 39. p. 503.*
(o) Joh. Steph. Pütters Practische Sammlung. *p. 199. 218.*

der Sache ein Mayntzisches Document übergiebt; (p) überdieß offerirt er sich ad jus jurandum revisionis so wol principalis als advocati causſæ nomine zu præstiren, mit Uberreichung derer nothwendigen Special-Mandaten; und bittet endlich die Prorogation um das übrige zu beobachten, wann es alsbald zugleich nicht konnte præstirt werden. (r) Welches jedoch alles nicht in einer Supplica extrajudiciali zugelassen wird, sondern nur judicialiter per recessus zu proponiren ist.

§. 711.

Der Libellus revisionis.

Es sind auch zugleich mit der Interposition, ausser es will einer simpliciter ad acta priora sich submittiren, die Gravamina in dem Libello revisionis, so auf die Commissarien des Kayſers und derer Stände dirigirt worden, zu deduciren, welches, da es das Petitum pro formanda sententia camerali enthält, folglich zwar innerhalb vier Monathen, aber, welches jedoch von der Cammer kan prorogirt werden, dem Churfürsten zu Maynz in duplo zu überreichen ist, dessen ein Exemplar derjenige behält, das andere versiegelt der Cammer überschickt. (s)

§. 712.

Die Disputationes puncto admissibilitatis & formalium.

Hingegen so bald einer die Revision interponirt hat, so unterläst der andere, welcher in der Sententz die impugnirte Revision überwunden hat, oder der Revisus und dessen Procurator nichts, ja er beweiset, daß auf jede Art oder ob causſam summamve non revisibilem, oder ob formalia, oder fatalia, die vielleicht sind vernachlässiget worden, die Re-

(p) Joh. Steph. Pütters Pract. Sammlung. *p.* 216. 217.
(r) Joh. Steph. Pütters Pract. Sammlung *p.* 200.
(s) Joh. Steph. Pütters Pract. Sammlung. *p.* 202. *seq.*

Revision nicht statt habe. Dahero überhaupt der Procurator revisi und der Notarius des Revidenten eine Disputationem in puncto ipsius revisionis und dessen Formalien zu halten pflegen.

§. 713.

Und Cautionis.

In specie aber weil meistens dem Reviso daran gelegen ist, daß nicht die Revision die Execution aufhält, muß vornemlich derjenige besorgen, daß, wann nicht offenbar er vergewissert ist, daß die Revision zu verwerffen seye, er alsbald eine hinlängliche Caution offerire, um wenigstens den Effectum revisionis suspensivum zu elidiren. In welcher Sache zwar wiederum die Declaration oder die Monita bedenckt werden, mit welchen die Caution von dem Revidenten pflegt impugnirt und angefochten zu werden, aber dahero pflegt zwischen dem Procurator und den Notarium ein neues Argumentum disceptationis zu entstehen.

§. 714.

Die Cognition der Cammer.

Nun kan zwar das Cammergericht von der Revision was die Gravamina und derselben Valorem anbetrifft, ob derjenige zuzulassen seye, oder nicht? auf keine Weise etwas behaupten. Jedoch kan es præliminariter cognosciren, und würcklich, so offt es, wegen Streit des Notarii revidentis & Procuratoris revisi, nöthig ist, cognoscirt die Cammer: ob die Requisita der Revision also vorhanden sind, daß der Notarius ad jusjurandum revisionis muß zugelassen werden, oder nicht?

§. 715.

Ob sie zu verwerffen.

Wann also die Cammer bemercket, daß entweder die Causa oder Summa revisibilis nicht vorhanden ist, oder wann sie begreift, daß in puncto formalium oder fatalium etwas ist vernachlässiget worden; so fin-

det die Revision nicht statt. Es leidet auch der Defect nicht, daß er verbessert oder alsdann supplirt werde, ausser es geschiehet dasselbe zu rechter Zeit, da das Fatale noch dauert, oder es ist wenigstens ein solcher kleiner Unwille, welcher nicht wesentlich ist, und deme derowegen noch um zu corrigiren bißweilen ein neuer aber kurtzer und cum præjudicio desertionis vereinigter Terminus pflegt vorgeschrieben zu werden, als wie wann ein Mandatum eines Revidenten von der Regierung eines Standes ist unterschrieben worden, so selbst von demjenigen Stand zu unterschreiben erfordert wird. (t)

§. 716.

Oder die Revision zuzulassen seye?

Wann weder in Caussa oder Summa revisibili noch in formalibus und fatalibus etwas ist, welches desiderirt wird; so läßt die Cammer einen Notarium revidentem ad jusjurandum revisorium zu; welches so bald er nachgehends geschworen hat, nichts mehr, was die Revision anbetrifft, in der Cammer kan agirt werden.

§. 717.

Und ob die Caution hinlänglich.

Ueberdieß aber hat die Cammer in puncto Cautionis auf jede Disputationes revidentis & revisi das völlige jus dicendi, und ist keines weeges ad revisores zu ziehen. (u) Dahero ist aus dieser Ursache allein noch bey der Cammer entweder eine bessere Caution dem reviso zu injungiren, oder eine hinlängliche entweder ex officio, oder rejectis revidentis impugnationibus zu declariren.

(t) Vide e.g. Ge. Melch. de Ludolf. *Obs. P. 2.* adpend. *1. n. 97. p. 109. n. 161. p. 181.*
Ge. Lud. Boehmer. *de remed. Synd. cap. 2. §. 33. not. n. p. 66.*
(u) R. J. N. §. *124.*
Capit. Car. VII. & Franc. I. *art. 17. §. 2.*

§. 718.

Und so gar die Execution statt habe?

Wann die Caution vor hinlänglich ist erklärt worden, welche der Revisus præstirt hat; so wird auf die sonst beschaffene Revision in der Cammer nicht Achtung gegeben, sondern man fähret alsdann ferner in der Ordnung der Execution fort, gleich als wann keine Revision wäre interponirt worden. Es geschieht auch nach der Hand keine Erwähnung mehr des Notarii revidentis, sondern es wird gleichsam das Amt des alten Procuratorn, als des siegenden Theils, wiederum neu.

§. 719.

Der Ausgang der Revision in der Visitation.

Was endlich selbst die Revisores anbelangt, weil es eben diejenige sind, welche die Cammer-Visitation bestimmen; so ist es ein Pium desiderium um die Visitation anzustellen, welche unzehlich viele inbrünstig erwarten, solche auch nothwendig wäre, und selbst die Cammer darum bittet, hoffet und urgirt. (x)

§. 720.

Mit vorhergehenden Edict.

In welchen Stimmen unter allen, wann es sich zutragen wird, daß es hinlänglich seyn solle; wird vor allen ein Kayserlich Edict vorhergehen, zu Folge wessen alle und jede Impetranten, wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monathen bey Chur-Maynz und dem C. G. sub pœna desertionis zu melden hätten. (y) Weil nun schon vor Zeiten ein dergleichen Edictum FERDINANDI III. 1653. hervorgegangen war,

(x) Litteris d. 23. Apr. 1747. ad comitia datis camera multis adlatis rationibus rogavit legatos comitiales: Bey ihren Oberen dahin anzutragen, daß die beliebte Extraordinari-Visitation forderlichst zum Stande gebracht werde ꝛc.

(y) Capit. Car. VII. & Francf. I. art. 17. §. 12.

war, (z) welches doch also der jüngere Reichs-Abschid zu interpretiren scheinet, (a) damit es hinlänglich seye, ist die Prosequirung der Revision dem Churfürsten zu Mayntz angezeigt worden; die Cammer hat zwar auch diejenigen ältern Revisionen vor defect behauptet, deren zur selben Zeit nicht dem Churfürsten zu Mayntz und der Cammer Erwähnung geschehen ist, weil auch in dem wiederholten Edicto LEOPOLDI d. 17. Sept. 1668. befohlen worden, daß es beyden geschehe. (b) Ein anders aber hat die Wahl-Capitulation FRANCISCI I. decidirt; (c) obschon in posterum die neuern Revisionen, wann sie beyden nicht angezeigt worden, nicht desert seyn werden. (d)

§. 721.

Da die Visitatoren zusamm gebracht worden.

Wann die Visitation zusammen berufen und die Revisions-Räthe bestimmt, und vorhero die Legitimation jeder Deputirten gemacht worden ist, so schwören jede Revisoren, wann nicht einer oder der andere von der Cammer ist recusirt worden. (e) Nachgehends zeigen die Revidenten die Acten ordentlich an, deren Revision sie prosequiren wol-

(z) Vid. Jo. Gottfr. Meiern *Acta comit. tom. 2. lib. 12. §. 4. n. 4. p. 460.* d. d. Regenspurg den 31. Dec. 1653. worin der letzte May 1654. zum Termin angesetzt wird: „ in welchem ein jeder, so Revision in camera „ gesucht, sub pœna desertionis so wol bey dem C. G. als bey Chur-„ Maynz sich gebührend anmelden solle ꝛc. „

(a) R. J. N. *§. 130. in f.* „ Des Churfürsten Liebd. sollen auch denjenigen „ Ständen, welche zu der Revision deputirt seynd, die Partheyen, welche „ sich in dem, durch unser unlängst ins Reich und dessen Creyse ausgelas-„ senes Kayserl. Edict bestimmten Termin, bey ihrer Cantzley angegeben, „ benennen. „

(b) Ge. Melch. de Ludolf. *Jus Cam. Sect. 2. §. 7. n. 14. seq 234 seq.*

(c) Capit. Franc. I. *art. 17. §. 8.* „ Theils zu denen alten Revisionen, „ wegen welcher die Partheyen gemäß diesem Reichs-Abschied, §. 130. bey „ der Cantzley zu Mayntz sich gemeldet haben ꝛc. „

Conf. J. J. Mosers Anm. zur Wahlcap. Franc. I. *l. c. p. 241.*

(d) Capit. *art. 17. §. 10.*

(e) *Conc. I. 64. §. 7. seq.* *Conc. III. 63. §. 17.*

len, vor allen taxiren sie das von dem Revidenten zu beschreibende Succumbentz-Geld, welches zu einer gewissen Zeit zu deponiren ist. (f)

§. 722.

Und mit deren angestellter Cognition.

Nach diesem da das Revisions-Libell eröffnet, und dessen Communication mit dem Gegentheil; wann es nöthig ist, geschehen, so cognosciren sie die Sache selbst allein aus denen erstern Acten, ohne auf die Nova zu regardiren, sondern zugleich mit Zuziehung derer Auctoren der impugnirten Sententz, oder derer Relationen eorum mortuorum, da sie entweder die erstere Sententz confirmiren, und die Verwegenheit des Revidenten bestrafen, als wie z. E. „ In angemaßter Revision „ in S. R. und Häusers an einem gegen Urban Beloisier & consortes „ andern Theils auf gedachtes Häusers Suppliciren und darauf erlang„ tes Ausschreiben derselben Revision geben der Röm. Kayserlichen „ Majestät Commissarius und von Churfürsten und Ständen hierzu „ verordnete Revisores den Bescheid: daß solcher Revision aus vilfäl„ tig erheblichen und beständigen Ursachen, nicht statt zu geben, sondern „ hiermit gäntzlich abgeschlagen, und der Supplicant von wegen solches „ seines freventlichen Fürnehmens und Muthwillens ein Monath lang „ mit dem Thurm zu Wasser und Brod zu straffen seyn soll; als ihm „ solche Revision hiemit abgeschlagen und hiemit angeregter masen zu „ strafen. Decretum Spiræ in Consil. Dominor. Commissarii & Re„ visorum. 14. May 1574. Mayntzische Cantzley, (g) oder reformiren diejenige, (h) da sie jedoch nachgehends allezeit die Sache an die Cammer remittiren. (i)

§. 723.

(f) *Conc. III. 63. §. 7.* R. J. N. §. 126.
(g) Vid. *Corp. jur. Cam. Francof. n. 203. p. 325.*
(h) Vid. e. g. idem *Corp. jur. cam. n. 273. p. 408.*
(i) Vid. e. g. ibid. *n. 253. p. 382.*

§. 723.

Die Häuffung der Revision,

Ob gleich aber die Revisionen in diesem Ausgang noch so lang destituirt werden; so kan man doch nicht sagen, wie häuffig diejenige sind, und wie heftig mit Aufhaltung der zu leistenden Caution fast wider jede Cameral-Sentenzen heut zu Tage pflegt interponirt zu werden (k). Was noch mehr ist, so ist bisweilen, und wiederum ohnlängst tentirt worden. „ In Appellations-Sachen D. Rosenkamps von Bremen c. „ die Keunerische Wittwe 1750. auch von einem Decreto extrajudiciali derer verweigerten Processe die Revision zu interponiren. Aber obschon nicht sowohl dasselbe denen Worten, als der Meynung derer Gesetze entgegen scheinet (l); so hat doch die Cammer, vornemlich da die Jährlichen Visitatinnen aufhören, welche dieselben Gesetze supponiren, und

(k) Antiquas hac de re querelas jam videtis in *SCto cam.* de 1619. in *Corp. Jur. cam. p.* 765. Noviores in litteris cameræ sæpius allegatis de 23. Apr. 1747., quæ inter alia conqueruntur: „ Wie die Revisiones dergestalt überhand nehmen, daß die Justitz an ihrem starcken Lauf sehr gehemmet wird, und mancher wegen der ihm obliegenden Caution sich seines „ Rechts fast gänzlich verlustig, oder wenigstens, zu seinem grossen Schaden, sehr damit aufgehalten sehen muß, auch leyder! der Pruritus litigandi so hoch gestiegen, daß keine einzige wichtige Urthel gesprochen wird, „ wogegen entweder nicht restitutio in integrum, wenn die Partheyen nur „ den geringsten Schein dazu herziehen können, oder revisio, ja zuweilen „ beyde zugleich, und nach Erörterung der erstern, die letztere annoch gesucht wird ꝛc. „

(l) R. I. 1570. §. 79. (*Conc. I.* 22. §. 14.) „ Da ꝛ ꝛ Ungleichheit „ in Erkennung oder Verweigerung der Processe gebraucht werden wollte; „ soll dem Supplicanten erlaubt seyn, seine Nothdurft denen jedes Jahr von „ Uns verordneten Kayserlichen Commissarien und Visitatoren vorzubringen, „ die alsdann Macht haben sollen, Bericht und Ursache, warum solche Pro-

„ cesse

und wegen eines andern Remedii de novo ſupplicandi, welches eben dieſelben Geſetze ſuppeditiren (m), daſſelbe endlich durch ein beſonders SCtum verweigert. Dieſes SCtum Anno 1750. iſt folgenden Inhalts: „ Reviſioni a denegatis proceſſibus, in Specie appellationis non eſſe „ locum, ſalva tamen prætenſe gravatis ulteriori ſupplicationis via; „ ſalva quoque directorio conſtitutione correferentis, vel ulteriori „ plurium dominorum Aſſeſſorum pro re nata adjunctione. „ Dahero iſt auch das Petitum des D. Roſenkamps verworffen worden, welches in der Supplic, ſo durch den Notarium Heller pro documento introductæ reviſionis extrajudicialiter iſt überreicht worden, enthalten war, durch folgendes Decret: „ Iſt die jüngſthin angemaßte Reviſion „ als ohnförmlich und ohnſtatthaft verworffen, und Supplicantens un„ ſchickliches Geſuch abgeſchlagen. „

§. 724.

Und anderer Remedien.

Es iſt auch zu unſern Zeiten das Cammer-Gericht von der Querela Syndicatus nicht befreyet geweſen (n). Aber vornemlich wird jedoch der Recurs an den Reichs-Tag je mehr und mehr täglich gelocket, weil die meiſten Stände vermeinen mit gröſtem Recht ſich dieſer Zuflucht zu bedienen, und von der Cammer abzuſtehen, entweder wegen gröſſern Zuſam-

„ ceſſe verweigert, von C. R. und B. zu erfordern, und nach Befindung ent„ weder den Supplicanten von ſeinem Begehren abzuweiſen, oder aber da „ ſeine Bitte gegründet, C. R. und B zu befehlen, dem Supplicanten auf „ ferner Anſuchen die gebetenen Proceſſe mitzutheilen. „ Conf. JOH. CHRIST. LIMBACH. *proceſſ. inform. Cap. 5.* ibique DECKHERR. *p. 100.*

(m) R. I. *1570. §. 78.*

(n) Vide Joh. Ge. Eſtors Anfangs-Gründe des gemeinen und Reichs-Proceſſes *§. 1686. p 563. ſeq.*
Joh. Jacob Moſers Staats-Archiv *1751. P. 1. p. 21. ſeq.*

Zusammenhang des Gerichts mit dem Reich, oder wegen den heut zu Tag mangelnden Ausgang derer Revisionen, oder wegen einer andern Sache willen (o).

(o) Joh. Steph. Pütters Patriotische Abbildung der Reichs-Gerichte §. *138. seq. p. m* 50. „ Endlich ist hierbey das allerbeträchtlichste der in „ Ermangelung der Visitationen bisher genommene Recurs an den Reichs-„ Tag, wie selbst die neueste Wahl-Capitulationen *artic. 17. §. 3.* dieses „ Mittel nennen, dessen Mißbräuchen und üblen Folgen insonderheit das „ Cammer-Gericht um so mehr ausgesetzt ist, je scheinbarer der Vorwand „ von dem Mangel der Visitationen, und der damit verknüpften ordentlichen „ Rechts-Mittel hergenommen, und wohl noch dazu durch allerhand irrige „ oder gemißbrauchte Lehren von dem Verhältnisse des Cammer-Gerichts „ gegen das Reich unterstüzt wird. Eben dadurch geschiehet es aber, daß „ absonderlich am Cammer-Gerichte schon seit geraumer Zeit fast kein Ur-„ theil, ja kein Decret, kein Mandat gegen einen Reichs-Stand heraus-„ kommt, da nicht so fort ohne Unterschied der Recurs an Reichs-Tag „ genommen, das Cammer-Gericht meist übel angezäpfet, und die Voll-„ ziehung der gerechtesten Sprüche leicht vereitelt würde. So wird das „ Cammer-Gericht, so wird der Reichs-Tag, so wird das ganze Reichs-„ Justiz-Wesen zerrüttet! „

SECTIO V.

CAPUT I.

Von dem heutigen Statu des Reichs-Hof-Raths.

§. 725.

Der Reichs-Hofraths-Präsident;

In denen einzeln Personen, aus welchen der Reichs-Hofrath bestehet, hat die erste Stelle der Reichs-Hofraths-Präsident, welchem unter der höchsten Aufsicht des Kaysers die Direction des ganzen Reichs-Hofraths ist übergeben worden; welchen allein der Kayser ex ordine principum, comitum, aut liberorum imperii baronum bestimmt hat (p). Fürsten sind Präsidenten gewesen: 1575. Ferdiand von Bayern; Anno 1594. Georg Ludwig, Landgraf von Leuchtenberg; Anno 1623. Fürst Johann Georg, von Hohenzollern; Anno 1671. Johann Adolph, Fürst von Schwarzenberg. Zur Zeit FERD. III.

(p) ORD. JUD. IMP. AUL. FERD. III. de 1654. *tit.* 1. §. 1. „ Unser Kayser. R. H. R., dessen Oberstes Haupt und Richter allein Wir, „ und ein jeder Röm. Kayser selbst ist, soll „ „ mit einem „ „ wohlqualificirten Präsidenten, der ein Reichs-Fürst, Graf oder Herrn-Stands „ sey, „ „ besetzt werden. „

III. war auch Präsident Johann Freyherr von Reck (q). Was das Amt eines Reichs-Hofraths-Präsidenten anbelangt, so bestehet solches überhaupt in der Macht den gantzen Reichs-Hofrath zu dirigiren, welche kaum umschrieben ist (r), und ist meistens in diesen Theilen enthalten: 1.) daß er täglich in dem Senat zugegen seye; 2.) daß er jede Exhibita annimmt und das Præsentatum darauf schreibt; 3.) daß er den Referenten, und Correferenten jeder Sache benenne; 4.) daß er anordnen kan, welche Sachen an jedem Tage können tractirt werden? 5.) daß er die Monitoria annimmt, und wiederum erinnert, welche er zu Referenten haben will; 6.) daß er die Vota colligire, und secundum unanimia vel majora concludire; 7.) daß er, wann paritas votorum entstehet, das Votum decisivum hat; 8.) daß er denen Reichs-Hofräthen, welche verreisen wollen, die Erlaubniß ertheile; 9.) daß er die Agenten bestimme; 10.) daß er denen Kayserlichen Conferenzen in der Qualität, welche er zugleich hat, als Kayserlicher Geheimer Rath und Conferenz-Minister, zugegen seye. Ausser dem Salario, welches ordentlicher Weise in 8000. fl. bestehet, empfängt er von allen Accidentien, welche in den Reichs-Hofrath ausgetheilt werden, den halben Theil, und geniesset mit denen Reichs-Hofräthen die gemeine Immunität. Nicht nur nach dem Todt eines Reichs-Hofraths-Präsidenten, sondern auch des Kayfers, wird dessen Amt geendiget, ausser es verordnet der neu-erwählte Kayser denjenigen von neuen. Ist der Reichs-Hofraths-Präsident ein Reichs-Fürst gewesen, und wird einer gleich einer von niederen Orden zu einem Reichs-Hofraths-Präsidenten erwählt, so muß jener doch diesen weichen (s).

(q) Vide Notas ad Ord. Consil. imp. aul. (in der neuern Samml. der R. A. Zugabe zum 4. Theil p. 44. seq.) ad *tit.* 1. §. 1. *not.* 6. *seq.*

(r) ORD. *tit.* 1. §. 4. „ Soll unser R. H. R. Präsident, als das nachgesetzte Haupt, jederzeit den Vorsitz, die Umfrage, den Beschluß und die „ ganze Direction, auch derentwegen bey Unseren R. H. Räthen in solchen „ Raths-Sachen eine willfährige Folge, Rechten Gehorsam, und ehrerbietigen Respect, er hinwieder auf sie eine fleissige sorgfältige Obacht haben ꝛc. „

(s) ORD. *tit.* 1. §. 6. Qualis tamen ab Anno 1576. inde non exstitit casus.

§. 726.

Der Reichs-Vice-Canzler;

Nach den Reichs-Hofraths-Präsidenten ist der erste von denen Reichs-Hofraths-Räthen der Reichs-Vice-Canzler, welcher im Namen und an statt des Churfürstens zu Maynz als Erz-Canzler die ihm anbefohlene Rechte in allen Reichs-Sachen in den Reichs-Hofrath exerciret; heut zu Tage ist es eine Person vom höhern Adel. Derohalben hat der Reichs-Vice-Canzler die höchste Aufsicht über die ganze Reichs-Hofraths-Canzley; er proponirt alle Reichs-Sachen die dem Kayser zu referiren sind (t). Alles was vorhero noch zu expediren ist, unterschreibt er gleich als der Kayser, und vieles allein auf dessen Befehl; in sollennen Handlungen stehet er dem Kayser bey, und redet in dessen Namen, ꝛc. Aber er ist zugleich der Erste in dem Reichs-Hofrath, allwo er, so oft es ihm beliebt, in dem Senat zugegen ist, die erste Stimme giebt, und da der Reichs-Hofraths-Präsident abwesend ist, präsidiren kan (u).

§. 727.

Der Reichs-Hofraths Vice-Präsident;

Ferner wird von dem Kayser eine andere Person vom hohen Adel, nemlich der Reichs-Hofraths-Vice-Präsident verordnet, um den Senat, wann der Reichs-Hofraths-Präsident mangeln würde, zu dirigiren (x). Wann der Reichs-Hofraths-Präsident zugegen ist; so

(t) CAPIT. CAR. VII. & FRANC. I. *art.* 25. §. 4.
(u) ORD. *tit.* 1. §. 2. ibique *not.* 6.
(x) ORD. *tit.* 1. §. 5. „ Wenn der Vice-Präsident gleichfalls nicht zugegen, = = der nächste und älteste im Raths-Mittel vom Herren-Stande ꝛc. „

so ist er nur allein der erste Rath nach den Reichs = Hofraths = Präsidenten und Reichs = Vice = Canzler, er giebt auch sein Votum, proponirt aber keine Relationen.

§. 728.

Reichs = Hofräthe..

Endlich die Reichs = Hofräthe sind eigentlich diejenige, welche die in dem Reichs = Hofrath vorkommende Sachen mit ihren Stimmen entscheiden sollen. Welche allein der Kayser aus dem Adel entweder aus dem hohen, oder einige aus dem niedern, einige aus der Ordnung derer Gelehrten (y), so in zwey Bäncken vertheilet worden (z), in der Zahl nach denen Gesetzen achtzehen (a), in der Praxi meistens mehrere (b),

(y) ORD. *tit.* 1. §. 1. „ mit gnugsamer Anzahl Reichs = Hofräthen, gleichfalls von Fürsten, Grafen, oder Herren, Rittermäsigen, graduirten, oder sonsten gelehrten, wohlerfahrnen, ansehnlichen, frommen und geschickten Personen, so im Reich Teutscher Nation gebohren, erzogen, und auch der Teutschen Sprache wohl erfahren, gutes Namens und Herkommens, bevorab auch darinnen begütert, in den Rechten und Reichs = Sachen wohlgeübt, und die gerichtlichen Processe zu referiren, tauglich und geschickt seyn ꝛc. „

(z) ORD. *tit.* 1. §. 9. „ Sollen die Fürsten, Grafen oder Herren und Rittermäsige auf des Präsidenten rechten; und die so unter die Gelehrten gerechnet, (sie seyen gleich graduirt oder nicht) auf des Präsidenten lincker Hand, beyderseits in der Ordnung, wie sie nach einander aufgenommen worden seyn, ihre Session halten, und derjenige Unterscheid zwischen den Fürsten, Grafen oder Herren und Ritterstands = Personen gehalten werden, wie von Alters her gebräuchlich und Herkommens ist. „

(a) ORD. *tit.* 1. §. 2. „ Dieweil die allzugrosse Menge der Räthe nur zu mehrer Verlängerung der Raths = Geschäfte gereicht; = = soll der R. H. R. über 18. Personen mit eingeschlossen des R. H. R. Präsidenten, ausser des R. V. C. sich nicht erstrecken ꝛc. „

(b) Sub LEOPOLDO fuere citra præsidem & propræsidem 30. consiliarii in scamno nobilium, 9. in scamno eruditorum. Vid. UFFENBACH *de consil. imp. aul. adpend.* 5.

und in denenjenigen wenigstens sechs Evangelische (c), alle guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters, nicht allein aus Kayserlichen Burgern und Untersassen, sondern auch vornemlich ex circulis imperii (d), und die in der Praxi wohl erfahren, mit vorhergehenden Examen, wie die Gesetze wollen (e) durch ein Reichs-Hofraths-Decret bestimmet (f). Sie werden auch nunmehro nicht nur in des Kayssers, sondern zugleich auch in des Reichs Pflichten genommen (g). Ihr Amt bestehet darinnen, daß sie, was ihnen der Reichs-Hofraths-Präsident übergiebt, ausarbeiten und referiren, ausser es ist vielleicht einem die Dispensation nur zu votiren ertheilt worden; darnach daß sie in jeder Ses-

(c) ORD. *tit.* 1. §. 2. „ Wir wollen auch unter diesen 18. Personen 6. vom „ Herrn-Ritter- und Gelehrten Stande der A. C. Verwandte .. aus den „ Reichs-Crayssen annehmen ꝛc. „

(d) CAPIT. *art.* 24. §. 2. „ Nicht allein aus Unseren Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reich teutscher „ Nation, anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Standes-„ Gebühr angesessen und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, „ guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger in „ examine, gleich in dem C. G., wohl bestandener Geschicklichkeit, auch „ guter in solchen wohlgeordneten teutschen Dicasteriis, worinnen Rechts-„ Händel vorkommen, oder auch Juristischen Facultäten erworbener Expe-„ rienz ꝛc. „

(e) ORD. *tit.* 1. §. 3. *in f.* „ Diejenige, so vorher in der Stände Diensten „ nicht begriffen gewesen, sollen bey ihrer Annehmung am R. H. R. dem „ Examini unterworffen seyn ꝛc. „ Conf. CAPIT. *art.* 24. §. 2.

(f) Vid. e. g. Joh. Fried. Pfeffinger *ad Vitriar. tom.* 4. *p.* 653.

(g) ORD. *tit.* 1. §. 5. Formulam Jurisjurandi antiquam vide in ORD. *tit.* 7. §. 21. Sed insertum fuit in CAPIT. CAR. VII. & FRANC. I. *art.* 24. §. 3. „ Inhalts der in der R. H. O. enthaltenen jedoch künftig-„ hin auf das Reich namentlich mit zu richtenden Eydes-Notul. „

Session vorhanden sind, und ein jeder in seiner Ordnung die Relation, Correlation, oder Votum herbeybringt; und daß sie die ihnen übergebene Commissionen unternehmen, und was dergleichen mehr ist. Das Salarium wird einem jeden von der Herren Banck 2600. Gulden, von der Gelehrten Banck 4000. Gulden gegeben, und zwar sowohl aus der Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben (h). Ueberdieß haben sie freyes Hof-Quartier. Sind befreyt von Zoll, Mauthe, Sperr-Geld, ꝛc. Nachgehends werden einem jeden die Laudemia, ingleichen die Succumbenz-Gelder in denen Revisionen, ausgetheilt; und haben auch einige Geschencke, welche sie erlaubt annehmen können. In Ansehen des Rangs haben die von der Ritter-Banck den Vorzug und Oberstelle über die von der Gelehrten Banck; in jeder Banck aber wird die Ordnung des unternommenen Amtes beobachtet (i). Allen übrigen Räthen aber, ausgenommen allein denen Geheimden Räthen, gehen die Reichs-Hofräthe vor (k). An statt derer Feyertägen wird denenjenigen in der Ordination, welche mit zeitlichem Vorwissen des Obristen Hofmeisters und des Reichs-Hofraths Präsidenten sich wegbegeben, denen so verehlicht, acht, und den andern, so lediges Standes, sechs Wochen, concedirt (l).

Das

(h) CAPIT. *art.* 25. §. 5.

(i) ORD. *tit.* 1. §. 9. CAPIT. *art.* 24. §. 9.

(k) ORD. *tit.* 1. §. 1. „ Daß unsere R. H. Räthe samt oder sonders, allen „ Räthen von andern unsern Mitteln, (auserhalb Geheimden Raths) in„ gleichem Stande vorgehen, und vor denselben die Prăcedenz und Oberstel„ le haben sollen.„ Adde CAPIT. *art.* 24. §. 10.

(l) ORD. *tit.* 1. §. 20. „ Soll, altem Gebrauch nach, dem Präsidenten „ und Räthen, so verehlicht, acht, und den andern, so lediges Standes, „ sechs Wochen, unbenommen seyn, jedoch, daß ein jeder, wenn er solcher „ ordinari Abseńz sich zu gebrauchen Vorhabens, dasselbe mit zeitlichem „ Vorwissen Unsers Obristen Hofmeisters und des Reichs-Hofraths-Präsi„ denten ins Werck stelle, welcher hieran keinen leichtlich verhindern, doch „ auch, daß die Abseńz nicht zugleich von vielen vorgenommen, sondern das „ Collegium nach Nothdurft besezt erhalten und die Erlaubniß also der Ge„ bühr nach eingetheilet werde, in fleißiger Obacht halten sollen ꝛc.

Das Amt eines Reichs-Hofraths wird geendiget nicht nur durch dessen Resignation, oder Todte, sondern auch mit der Regierung des Kayserς, auſſer es will nachgehends der neu-erwählte Kayser einen beybehalten, oder bestimmt vielmehr einen von neuen.

§. 729.

Canzley-Personen.

Welche zur Reichs-Hof-Canzley unter der Anweisung des schon benennten Reichs-Vice-Canzler gehören, werden meistens distinguirt in die expeditionem Germanicam & Latinam.

§. 730.

Die Secretarien und Referentarien.

Die Secretarien und Referentarien, welche in der Ehre und in dem Salario einander gleich, nemlich Jährlich 1000. Rthlr. differiren also in dem Amt, daß jene, wovon einer der Teutschen, der andere der Lateinischen Expedition zugethan ist, das Amt eines Secretarii in dem Reichs-Hofrath, deme sie auch beysitzen, verwalten, diese aber, nemlich die Referentarien, meistens in denen Kayserlichen Conferenzen, und mit Gratial-Sachen zu expediren, beschäftiget sind. Die Concipisten, der der Expeditor, die Cancellisten sind folglich zur Expedition behülflich, da sie meistens mit Abschreiben beschäftiget sind. Die Taxe besorgen der Tax-Amts Gegenhandler, und Tax-Amts Adjunct.

§. 731.

Der Protonotarius.

Zur gerichtlichen Registratur werden auſſer den Protonotarium, dessen meiste Sorge ist das Protocoll derer übergebenen Sachen zu verfertigen,

fertigen, referirt, die Registratoren, da sie die Acten des Præfecti verwahren sollen, zugleich cum Registratorum adjunctis & Registrantibus.

§. 732.

Der Reichs-Hofraths Thürhüter, ꝛc.

In dem Vorzimmer des Hofraths hält sich währender Session der Reichs-Hofraths Thürhüter auf, welcher die Exhibita in den Senat bringt, gemeiniglich die Befehle des Reichs-Hofraths-Präsidenten exequirt, die Concluſa denen Agenten insinuirt, ist mit dem Privilegio instruirt worden, die Mandata procuratoria und die Decreta Senatus communia zu verkauffen ꝛc. Andere Dienste leisten Rollisten und die Canzley-Diener, ingleichen die Canzley-Heitzer und Hausmeister. Besonders sind der rei armariæ untergeben die Inspectoren und der Wappenmahler.

§. 733.

Die Agenten.

Um die Sachen zu vertheidigen und zu proponiren, sind überhaupt ohne Unterscheid derer Advocaten und Procuratoren, in dem Reichs-Hofrath die Agenten verordnet, welche ohngefehr an der Zahl 24. oder 30. sind, unter welchen einige, meistens 6. oder 7. Evangelische sind, Rechtserfahrne, welche von dem Reichs-Hofraths-Präsidenten, ob sie schon nicht graduirt sind, bestimmt werden, und mit vorhergehenden Examen zweyer Deputirten, mit Vorwissen des Reichs-Vice-Canzlers ad Sacramentum beruffen werden (m); nachgehends kan ein jeder die Geschäfte

(m) ORD. *tit. 7. §. 1. seq.*

Geschäfte derer Partheyen besorgen, und im Namen derer die untergeschriebene Supplicken übergeben. Jedoch denen Reichs-Ständen stehet auch frey, entweder ohne Unterschreibung des Agenten die Schreiben an den Kayser zu übersenden, oder einen besondern Agenten allein in seinen Nutzen zu bestimmen, oder auch zur Legitimation an den Reichs-Hofrath die Gesandten instruiren, welche vielleicht von ihnen an den Kayserlichen Hof sind abgeschickt worden. Zu denen Fiscal-Sachen sind zwey Reichs-Fiscal bey dem Reichs-Hofrath verordnet worden, der eine zu denen Teutschen, der andere zu denen Italienischen Sachen.

§. 734.

Personæ accessoriæ.

Es sind auch noch andere Personen bey dem Kayserlichen Hof welche zu dem Reichs-Hofrath zu referiren sind, als wie die Familien derer bisher erzehlten, ingleichen die Secretarien derer Räthe, die Anwälde derer Agenten, die Sollicitanten, Notarien, und andere. Welche Personen eben als die Principalen von einer andern Jurisdiction als selbst des Kayserlichen Reichs-Hofraths befreyet sind (n).

§. 735.

(n) ORD. *tit.* 1. §. 8. „ Soll Unser R. H. R. Präsident und Räthe, auch „ andere Personen zum R. H. R. gehörig, so lange sie ihr häuslich Anwesen bey und an dem R. H. R. haben, samt allem ihrem Hausgesind und „ Haushaltung, auch ihren verlassenen Kindern und Wittwen, so lange sie „ sich nicht anderwerts verheurathen, oder anderst wohin begeben, aller „ Personal-Auflagen und Beschwerung, auch von Vormundschaften und andern Gerichts-Zwang frey, und in Unserm Kayserlichen Schutz und Protection begriffen seyn; Jedoch sollen sie sich Gastung und Kauffmannschaften nicht gebrauchen. Da auch die Wittwen oder ihre Kinder sich in andere Orte begeben wolten, sollen dieselbe ohne Unterscheid der Religion „ freyen Abzug haben, und keine Nachsteuer zu bezahlen schuldig seyn. „

§. 735.

Das gantze Corpus des Reichs-Hofraths.

Das ganze Corpus aber des Reichs-Hofraths ist also geordnet worden, daß obschon leichtlich der Senat selbst von der Canzley und Registratur kan unterschieden werden, doch ansonst keine Distinction derer Deputationen und verschiedenen Senaten statt hat, sondern alles in pleno muß tractirt werden (o). Die Sessionen verhalten sich auf folgende Art: Jede Raths-Glieder kommen viermal in jeder Woche, in dessen Ort, wo die Sessionen gehalten werden, zusammen, wo an einen länglichten Tisch der Reichs-Hofraths-Präsident, der Reichs-Hofraths-Vice-Präsident, Reichs-Hofraths-Räthe und Secretarien sitzen, und jede Session wenigstens 3. Stunden dauret. So bald der Reichs-Hofraths-Präsident vorhanden ist, und nur etliche Reichs-Hofräthe; so werden, wann es ihm gefällig, die Currentia angefangen, nachgehends referiren sie ordentlicher Weise nach der Reyhe an jeden Tag

CAPIT. *art. 25. §. 6. seq.* „ Wie selbige (R. H. Räthe) denn auch wegen der Zoll-Steuer-und andern Beschwerden Befreyung denen C. G. „ Assessoribus gleich gehalten werden; Und von = = = Unserm Hof-„ Marschall-Amt, Unserer Lands-Regierung, und anderer Gerichten und „ Beamten Jurisdiction, auch so viel Obsignation, Sperrung, Inventur, „ Editiones, der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tute-„ len, und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Personal-Oneribus „ allerdings befreyet seyn. „

(o) CAPIT. CAR. VII. & FRANC. I. *art. 24. §. 13.* „ Sollen alle „ und jede vor Unsern R. H. R. gehörige Sachen allezeit in pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputation, Hof-Commissionen, oder was dergleichen ausserordentliche Weege sonst für Namen „ haben mögen, nimmermehr gezogen, noch deren gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden. „

einer von der Ritter- und der andere von der Gelehrten Banck (p). Also ist die vornehmste Arbeit in denen Sessionen die Proponirung derer Relationen, Correlationen und derer Stimmen, und fast eine einzige, ausser daß bisweilen Belehnungen, und Eyd-Schwühre geschehen. Feyertäge des ganzen Consilii sind eigentlich keine ausser denen Festtägen, und werden auch diejenige meistens in der Session des andern Tages compensirt. In Ansehen des Orts folget dieses Gericht allezeit dem Kayserlichen Hof, wo die Reichs-Hofräthe das Beneficium des Hofquartiers haben. Unter denen Evangelischen aber ist in dem Exercitio Religionis ein merckliches Verlangen. Also ist das Monitum derer Evangelischen gewesen 1711. „ Gleichwie am Kayserl. Hofe der Evangelischen Churfürsten Gesandten, Räthen, und Residenten zustehet, ihre „ eigene Prediger in ihren Quartieren zu halten; also solle auch denen „ Evangelischen Reichs-Hofräthen, Agenten, Sollicitanten, und „ deren Weibern, Wittwen, Kindern, Bedienten und Gesinde, ihren Gottesdienst, mit aller Frey- und Sicherheit, nichts davon ausgenommen, an solchen Orten zu pflegen, auch sich vorgedachter Prediger, bey Krancken und Sterbenden zu gebrauchen; nicht weniger, „ zur Information ihrer Kinder, eigene Præceptores in ihren Häusern „ zu haben, unverwehrt bleiben; immassen ihnen dann in dem allen so „ wenig, als in ehrlicher Begräbniß ihrer Todten, Einhalt, Verbott „ oder Hinderung zu thun, vielmehr aller nachdrücklicher Schutz zu halten (q). „ Die meiste Veränderung aber trägt sich zu, so oft ein Kayser stirbt. Dann alsdann cessirt zugleich das ganze Gericht und das Amt derer einzeln Gliedern; und an dessen statt werden währendem Interregno die Judicia vicariatus Saxoniæ & Rheni surrogirt, welche mit Beobach-

(p) Decret. CAR. VI. *d.* 1714. *num.* 17. „ Daß die Currentia täglich in „ der ersten Stunde fleißig und geschwinde vorgenommen, demnach aber nach „ der Ordnung jedesmahl sowohl der älteste von der Ritter- und Gelehrten- „ als der älteste Rath und Referent von der Herren-Banck, folglich die „ übrige solchergestalt nach der Reyhe referiren sollen. „

(q) Vid. FABRI Staats-Canzley *tom.* 24. *p.* 779. Conf. JOH. JAC. MOSER. ad capit. CAR. VII. *art.* 24. §. 13. *p.* 627. *seq.*

Beobachtung des Reichs-Hofraths-Processes neue und alte Sachen tractiren, da ihnen aus der Reichs-Canzley die Acten herausgegeben werden, sie continuiren, bis so lang der neu-erwählte Kayser von neuem seinen Reichs-Hofrath bestimmet, deme nachgehends das Reichs-Vicariat die Acten wieder herausgeben muß, welches sie schon meistens in der Wahl-Capitulation zu bestättigen pflegen (r).

CAPUT II.

Von der gerichtlichen Reichs-Hofraths Praxi.

§. 736.

Ueberhaupt

Der Modus etwas bey dem Reichs-Hofrath zu proponiren

DAmit vor allen überhaupt bekannt seye, wie in dem Reichs-Hofraths-Gericht etwas proponirt, beschlossen, expedirt und insinuirt wird; so ist erstlich zu bemercken, daß in denen concipirten Schriften alles von einem jeden mit der Anrede des Kayserß proponirt werde, aber jedoch anderst in denen ordentlichen Exhibitis, anderst in denen Schriften so an den Kayser gegeben werden.

(r) CAPIT. Nov. *art.* 3. §. 16.

§. 737.

In denen ordentlichen Exhibitis

In denen ordentlichen Exhibitis wird alles im Namen des Agenten proponirt, und selbst der Supplicant wird genennt Anwalds-Principal. Die Unterschrift des Agenten kommt auch hinzu, wann auch vornemlich der Principal sich zugleich selbst unterschrieben hat. Und da die Supplic ist concipirt worden, ist es nöthig, daß das ganze Geschäfte einem Agenten committirt werde, welcher muß revidiren, corrigiren und verbessern was zu exhibiren ist, gemeiniglich in formalibus, und muß besorgt seyn, daß, wann es ist unterschrieben worden, dem Reichs-Hofraths-Thürhüter exhibirt werde. Die Rubric enthält den Titel des Kayfers, nachgehends mit dem Petito der Supplic, ferner mit denen Namen des Agentens und derer Partheyen, endlich das Genus des Processes und das Objectum litis, und die Beylagen. Alle werden sie in formula consueta abgeschrieben, ausser es will der Supplicant daß es gedruckt werde. Die Beylagen so mit Buchstaben oder Zahlen sind bemercket worden werden hinzugesetzt; und muß bey denenjenigen allezeit in Specie das letzte Conclusum, wann eines ist, exhibirt werden (s).

§. 738.

Oder in denen Schriften an den Kayser.

In denen Schreiben an den Kayser wird etwas proponirt, indem einer dasselbe in der Form eines Briefs, welches ansonsten durch eine Supplic dem Reichs-Hofrath solte proponirt werden, an den Kayser schreibt,

(s) De novo inculcatum decreto communi d. 7. Febr. 1746. n. 6. „ Haben „ sie, Agenten, künftig in allen ihren bey dem Kayserlichen R H R. ein„ reichenden Nothdurften jedesmahlen das letztere Conclusum und zwar dem „ Original conform integraliter beyzulegen ꝛc. „

schreibt, dessen daran gelegen ist, gemeiniglich ein Reichs-Stand. Welche Schreiben entweder unmittelbar an dem Kayser deferirt werden, welcher alsdann befiehlet daß dieselbe in den Rath remittirt werden, oder werden alsbald in denselben Rath durch einen Agenten exhibirt, haben eben dieselbe Gewalt, als ein Exhibitum, machen einen Theil der Acten aus, geben Gelegenheit zu einem Concluso, &c.

§. 739.

Wann die Exhibition geschehen,

Dergleichen Exhibita werden durch den Reichs-Hofraths-Thürhüter dem Reichs-Hofraths-Präsidenten übergeben, welcher auf jede das Prælentatum schreibt. Nachgehends referirt der Protonotarius dasselbe in Protocollum rerum exhibitarum, und schreibt auf ein jedes Exhibitum den Extractum rubricæ, und dieselbe, welche schon einen Referenten haben, demjenigen Referenten, alles übrige giebt er dem Reichs-Hofraths-Präsidenten.

§. 740.

Und die Verordnung des Referenten,

Auf die erste Supplic in jeder Sache, welche noch keinen Referenten hat, benennet allein der Reichs-Hofraths-Präsident einen Referenten (t), und, wo es nöthig, einen Correferenten (u). In welcher Sache um so grössere Vorsicht und Verstand vonnöthen ist, weil der bestimmte

(t) ORD. *tit.* 4. §. 1. „ Die Anordnung der Referenten soll, = = wie am „ C. G., geschehen. „

(u) ORD. *tit.* 4 §. 2. „ Nicht allein in wichtigen, sondern auch in allen „ Definitiv-Sachen, sie seyen wichtig, oder nicht, soll Unser R. H. R. „ Präsident den Referenten, bey Verfassung der Definitiv-Urtheil einen „ Correferenten zuordnen. „

bestimmte Referent, welcher derohalben alsbald in das Referenten-Buch muß adnotiret werden, unaufhörlich bleibet, so lang die Caussa währet.

§. 741.

Wird die Relation und Correlation concipirt

Der Referent proponirt darnach in eben derselben Session alsbald die Currentia, wann es dem Reichs-Hofraths-Präsidenten gefället; oder, welches meistens geschiehet, besorget er, daß die ihm ausgetheilte mit sich selbst vollzogen werden; und alsdann wann es kan, bisweilen wann es ihm beliebt, ließt er dieselbe, und schreibt sie, welche ihm zu bemercken scheinen, indem sie anderst aus denen einzeln Exhibitis, anderst ex integris actis, welche, wann sie die Caussam ordinariam als wie citationis oder appellationis enthalten, vorhero müssen in Gegenwart derer Commissarien und Agenten inrotulirt werden (x), concipirt er die Relation (y). Da aber seine Arbeit geendiget, so commttirt er die weiter zu tractirende Sache dem Correferenten, wann einer ist, und redet nachgehends mit demselben eher von der Sache, als er sie proponirt.

§. 742.

Und proponirt;

Nachgehends wird die Relation selbst proponirt, indem der Referent die Exhibita und die Acten vor sich hat, aus welchen er referirt, und entweder das ganze Exhibitum, oder seine geschriebene Relation, ließt, oder die Relation allein mündlich vorträgt, während welcher bisweilen ein

(x) ORD. *tit.* 4. §. 3. Vid. Joh. Steph. Pütters Pract. Samml. *p.* 341. *seq.*

(y) ORD. *tit.* 4. §. 14. Decret. CAR. VI. *de* 1714. *n.* 8.

ein oder der andere Reichs-Hofrath wegen rechtmäsigen Ursachen abtreten muß; die andern müssen aufmercken (z). Auch hier ist eine Ordnung derer Sachen, wo eine vor der andern proponirt wird, vorgeschrieben worden (*). Alleine auch hier kan diejenige nicht gänzlich beobachtet werden. Dahero kan auch in diesem höchsten Gericht die Sollicitatur nicht vermieden werden, sondern doch vornemlich alles ad arbitrium præsidis kommt. Dann obgleich unter denen einzeln Reichs-Hofräthen die Reihe im referiren pflegt beobachtet zu werden; so hängt es doch von dem Arbitrio allein des Reichs-Hofraths-Präsidenten ab, wie lang und in welchen Sachen ein jeder, welchen die Ordnung berührt, referiren soll; und auch befehlen kan, daß ausser der Reihe von einem oder dem andern diese oder jene Relation proponirt werde (a).

§. 743.

Nachgehends wird ex votis concludirt, ausser es geschiehet die Remissio ad comitia,

Wann die Relation proponirt worden, wird die Correlation, wann eine ist, proponirt. Darnach sucht der Reichs-Hofraths-Präsident von denen einzeln Räthen, erstlich von denen Gelehrten, nachgehends von denen von der Ritter-Banck, die Vota (b). Und dieselben

Vota

(z) Decret. CAR. VI. *1714. n. 19.* „ Daß man sich des allzulangen zweilen unnöthigen Votir- und Referirens, so dann des Zeitungs-lesens und andern unachtsamen Zeitvertreibens in so hohem Richteramte enthalte, und fürohin diejenigen Räthe, welche dem Anfang einer Relation nicht beygewohnt, in einer unvollkommen angehörten Sache nicht gefragt werden, oder allenfalls sich des Votirens enthalten ꝛc. „

(*) ORD. *tit. 4. §. 7. seq.* Decret. CAR. VI. *de 1714. n. 18.*

(a) Decret. CAR VI. *de 1714. n. 17.* „ In des Präsidenten Gutfinden jedoch stehen solle, wo politische oder andere Sachen, wo periculum in mora seyn möchte, vorfielen, diese extra ordinem vorzunehmen ꝛc.

(b) ORD. *tit. 5. §. 8.* „ Daß in Sachen die Justiz betreffend, mit Fortgang der ersten Stimme an den Gelehrten, aber in Staats-Lands- und dergleichen Sachen an den andern angefangen werde. „

Vota colligirt endlich der Reichs-Hofraths-Präsident, da er ordentlicher Weise zwar secundum majora beschliesset (c), oder, wann Paria vorhanden, hat er das Votum decisivum (d); bisweilen aber ist er derselben Macht entsetzt, wann die Sache ad comitia muß deferirt werden, indem entweder nach dem Sinn derer Reichs-Gesetze gehandelt wird, oder die Evangelische in Partes gegangen sind (e).

§. 744.

Von das Votum ad Imperatorem.

Bisweilen geschieht an statt eines Concluſi vorhero das Votum an den Kayser, indem von dem ganzen Reichs-Hofrath die Sache mit dem Suffragio dem Kayser repræsentirt wird um die Entscheidung zu machen. Ein solches Votum wird entweder expresse von dem Kayser erfordert, oder geschieht ex officio entweder ob gravitatem causſæ, oder wegen andern

(c) ORD. *tit. 5. §. 15.*

(d) ORD. *tit. 5. §. 16.* „ Da unterschiedliche Vota in der Anzahl gleich wären; so solle Unser Präsident einem Theil mit seiner Stimme Beyfall thun, „ und alsdenn auf dasselbige als das mehrere schliessen. „

(e) I. P. O. *art. 5. §. 55.* Quem quidem integrum pacis Westph. passum Germanice vertit ORD. *tit. 5. §. 22.* „ Da über den Verstand der Reichs-„ Constitutionen und Abschiede Zweifel vorfallen, oder in Erkänntniß über „ geist- und weltliche Sachen, so zwischen obgedachten Theilen schweben, „ aus Gleichheit beyderley Religions-Assessoren, nachdem selbige in vollem „ Rath, jedoch von beyderseits gleicher Anzahl Richtern, erwogen worden, „ ungleiche Meynungen entstünden, also, daß die Catholischen sich auf eine „ Seite, die A. C. Verwandte auf die andere schlügen; so solle solches auf „ einen allgemeinen Reichs-Tag verwiesen werden. Falls aber zwey, oder „ mehr Catholische mit einem oder andern A. C. Verwandten Assessoren eine, und hingegen die übrige in gleicher Anzahl, obschon nicht einer Religion, eine andere Meynung fassen würden, und dannenhero Zwiespalt entstünde; auf diesen Fall solle die Sache der C. G. O. nach, erledigt werden, und fernere Verweisung auf einen Reichs-Tag keine statt haben ꝛc. „

dern Ursachen, als wie vornemlich in gratialibus, da dasselbe der Reichs-Hofraths-Präsident, oder der Referent erinnert, oder von einem jeden andern, mit Bewilligung des ganzen Collegii. Das Votum wird an dem Kayser von dem Referenten concipirt, also daß er den Kayser selbst anredet, und demselben das Factum, die Momenta causſæ, die Rationes dubitandi & decidendi, und das Suffragium des Reichs-Hofraths, da derselbe bisweilen zertheilt, obschon gar selten, secundum majora & minora vota, referirt (f). Nachgehends wird das Votum in dem Rath gelesen und adprobirt, da von dem Secretario die Namen derer so dabey gegenwärtig gewesen bemercket worden (g). Allwo es heißt: In diesem Voto ad Imperatorem wird die ganze Sache mittelst Erzehlung des Facti und der Historiæ Processus, und Erwegung beyderseitigen Gründe weitläuftig ausgeführt, zuletzt aber folgender Schluß gemacht:

„ Daher dann gehorsamster Reichs-Hofrath, nach Recht und „ Gewissen, mit ganz richtigen Stimmen ohnmaßgeblich dafür halten „ muß, daß bey solchen sonderbaren Umständen der Implorant de Mail-„ ly gleich von nun an, und ohne weitere Communication, mit seinem „ ganz frivolen Gesuch platterdings abgewiesen, und das Conclusum „ nachfolgender Gestalt gefasset, und hinaus gegeben werden könne:

Absolvitur Relatio & Conclusum: Nachdem aus den beyden verhandelten weitläuftigen Schriften, nach deren von Punct zu Punct geschehener genauester und gründlicher rechtlicher Erwegung, eine ganz offenbar ungerechte Sache der klagenden Parthey klar hervorscheinet, mithin man allen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß, und zumalen bey denen miteinschlagenden besonders bedencklichen Umständen, keine ohnnöthige Processualische Weitläuftigkeiten gestatten kan; So hat das anmaßliche Begehren *puncto communicationis exceptionem*, als nur aufzüglich und überflüßig, nicht statt; Sondern es wird Supplicant, mit seinem unförmlichen, und

(f) ORD. *tit. 5. §. 18.*
(g) Vid. e. g. Joh. Steph. Pütters Pract. Samml. *p. 270. seq.*

in effectu allen Fürsten, des Heil. Röm. Reichs allzunahe tretenden, auch an sich ganz ungegründeten und frivolen Gesuch *puncto possessionis* der gesamten Nassau-Siegischen und dann auch zum Theil der Nassau-Dillenburgischen und Hadamarischen Lande, auch übrigen Güter, hiermit ein vor allemal, ab- und zur Ruhe verwiesen, *cum condemnatione in expensas frivole caussatas.*

„ Jedoch wird alles Euer Kayserl. Majestät allerhöchster Entschlies-
„ sung, allerunterthänigst anheim gegeben; Womit zu Kayserl. aller-
„ höchsten Hulden und Gnaden gehorsamster Reichs-Hofrath sich al-
„ lersubmissest empfiehlet.

Ita Conclusum, lectum & approbatum in Consilio Imp. aulico d. 17. Decemb. 1744.

PRÆSENTIBUS

Excellent. Dom. Præside com. Truchses - Zeyl.

Exc. D. C. a Seydewiz,
Vice - Præside
D. C. a Bredow.
D. C. a Pogarell.
D. C. a Morawizky.
D. C. ab Oettingen.
D. B. a Wucherer.
D. a Cramer.
D. a Kreitmayr.
D. a Münch.

& me Secr. M. W. Haan mpp.

Nachgehends da es dem Reichs-Vice-Canzler ist übergeben worden, wird es von diesem dem Kayser selbst referirt, dessen Entscheidung, gleichwie ihm entweder das Votum gefällt, oder ein anders behauptet wird, entweder mit eigener Hand, oder durch den Reichs-Vicecanzley dem Voto aufgeschrieben wird, und wird also eben dasselbe durch den Reichs-Vice-Canzlern dem Reichs-Hofrath remittirt, und wird alsdann von diesem die Kayserliche Resolution publicirt.

§. 745.

Die tägliche Anmerckung in dem Protocoll.

So oft aber in einer Session eine Sache tractirt wird, obschon meistentheils noch nichts in der Cammer beschlossen wird; so geschiehet doch an statt des Concluſi in dem Protocoll die Adnotatio rerum resolutarum: *Referuntur exhibita*; *Referuntur acta*, oder: *Continuatur relatio*; *Reassumitur relatio &c.*

§. 746.

Der Stilus derer Conclusen.

Wann aber in der Sache selbst etwas beschlossen wird; so werden zwar fast die täglich vorkommende Arten derer Conclusen meistens auf dieselbe Art concipirt: *Communicetur cum termino duorum mensium*; *Detur petitus terminus*; *Ponatur ad acta*, u. d. g. Ansonsten aber sind die Concluſa an keine gewisse Formuln gebunden, sondern haben einen freyern Stilum, meistens relativum. Als wie: *Rescribatur parti impetratæ*: Ihro Kayserliche Majestät hätten ungerne vernommen, was Massen, ꝛc. oder: *Fiat Sententia* dahin, daß, ꝛc. oder: *Absolvitur relatio & concluſum*, daß, ꝛc. Einige werden auch in einem Stilo positivo, aber nicht so häufig, concipirt, als wie: Hat das Begehren nicht statt; läßt man es lediglich bey vorigen Concluſis bewenden ꝛc. Meistens enthalten die Concluſa mehrere Membra, weil öfters auf mehrere Exhibita die Resolution einem einzigen Concluſo gegeben wird.

§. 747.

Wie die Concluſa beschrieben werden,

Die Concluſa werden von dem Referenten concipirt, und wann sie in pleno vorgelesen worden dem Secretario gegeben, welcher in dem

Protocollo rerum resolutarum, entweder in der Session selbst, oder zu Hauß, dieselbe beschreibt, und dieselbe in denen Exhibitis selbst unter dem Extractu rubricæ so von dem Protonotario sind verfertiget worden, wenigstens wann er vielleicht das Spatium nicht hat, besorget, daß die Anfangs-Formul aufgeschrieben werde, und heftet an seinem Hauß das Anschlags-Protocoll an, welches die Rubricken jeder Sachen, so in jeder Session sind verhandelt worden, enthält, damit nachgehends die Agenten, was in jeder Sache ist concludirt worden, besehen können.

§. 748.

Und denen Agenten communicirt werden,

So oft nun die Agenten oder deren Anwälde die Rubricam se concernentem im Anschlags-Protocoll bemercken; so fordern sie auf dieselbe einen Extractum Protocolli rerum resolutarum, welchen der Secretarius besorget, daß er aus dem Extractu Protonotarii und selbst aus dem Concluso componirt und abgeschrieben werde, und er selbst unterschreibt es und giebt es dem Agenten, jeden Bogen für einen halben Gulden.

§. 749.

Und expedirt werden?

Wann alsdann das Conclusum eine weitere Expedition bedarf, als wie eines Rescripti, Mandati, &c. so bittet der Agent den Secretarium darum; dieser concipirt was zu excipiren ist, und wird das revidirte, so von dem Referenten ist concipirt worden, welches hernach bey denen Acten bleibet, abgeschrieben, wird taxirt, von dem Secretario unterschrieben, von dem Reichs-Vice-Canzler, und wann man wenige Arten derer Expeditionen ausnimmt, nemlich die Sentenzen und Decreten, von dem Kayser selbst.

§. 750.

§. 750.

Wie die Insinuation geschiehet?

Die Insinuation entweder allein des Concluſi, oder derer expedirten Processe, oder der Sentenz, ꝛc. geſchiehet entweder in loco Consilii aulici dem Agenten des Partis impetratæ durch den Reichs-Hofraths-Thürhüter, welcher dem Impetranten das untergeſchriebene und untergezeichnete Documentum insinuationis giebt; oder geſchieht dem Parti impetratæ per notarium publicum, oder durch den Cammer-Boten (h).

§. 751.

Die Ordnung des Processus

Communis cum jud. cam.

Was die Proceß-Ordnung anbelangt, ſo iſt wenigſtens in Substantialibus das Reichs-Hofraths-Gericht der Cameral-Ordnung verknüpft (i). Und haben ſogar auch hier ſtatt, was ſowohl de ordinan-

(h) Andr. Gail. *lib.* I. *obſ.* 54. *n.* 9. Joh. Jac. Moſer von Insinuation der R. H. Räthlichen Judicatorum und Exhibitorum (in ſeinen Miſcellaneis *P.* 2. *p.* 588. *ſeq.*)

(i) I. P. O. *art.* 5. §. 54. ORD. *tit.* 2. §. 8. „Daß = = die R. H. „Räthe = = ſo viel möglich, des C. G. Ordnung und in allen Sachen gewöhnlichen Proceß, Termine und Solennitäten zu gebrauchen „und obſerviren, inſonderheit aber in allen Proceſſen keine Subſtantialia „auslaſſen, jedoch auch allen Ueberfluß und Verzüglichkeit abſchneiden, die gege-

ordinando judicio, und de ordine judiciario überhaupt, als von dem Processu citationis, Mandati, Specialium constitutionum, als wie fractæ pacis publicæ, litigiosæ possessionis, pignorationis, arresti, &c. ingleichen was von dem Processu appellationis, nullitatis, protractæ vel denegatæ justitiæ, reliq. oben ist gesagt worden.

§. 752.

Singularis judicii aulici.

Aber es wird derohalben dieselbe Ordnung procedendi hier nicht so stricte beobachtet, daß vielleicht gleich als der Cammer nichts ausser derselbe Processus citationis, Mandati, oder appellationis, oder die Litteras informatorias oder ad Summum ordinationem der Reichs-Hofrath decerniren kan. Ja auch vielmehr ausführlich wird es in seiner Ordnung nicht verbunden minus necessariis Sollennibus judiciariis (k), und es gebraucht würcklich derowegen eine grössere Veränderung in concludendo dirigendisque processibus.

§. 753.

„ gegebene Terminos ohne erhebliche Ursachen nicht erstrecken, und in alle „ Weege, so viel die Substanz eines gerichtlichen Processes anlangt, sonderlich darinn unwiderbringliches Präjudiz zu befahren, von der Ordnung „ wie sie im K. C. G. eingeführt und verbessert werden möchte, in Substantialibus requisitis processus nicht abweichen sollen. „ Conf. JOH. DECKHERR. *vind. ad Blum. tit. 1. n. 18. p. 4. seq.*

(k) ORD. *tit. 2. §. 9.* „ Hingegen wollen wir sie an andern unnöthige Gerichts-Sollennia, dadurch dem Hauptwerck und genugsamer Erkundigung „ der Wahrheit nichts zu- oder abgehet, keinesweges verbunden, sondern „ vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Förderung der Justiz, gewiesen „ und verpflichtet haben. „

§. 753.

Die Rescripta.

Also ist in dem Reichs-Hofrath erstlich ein besonderer und unter allen am meisten ein merckwürdiger Gebrauch derer Rescripten, in welchen, als wie überhaupt in denen Litteris, so von dem Obern ad inferiorem gegeben werden, der Kayser einem jeden im gantzen Reich, wann es ihm gefällt, es mag bedeuten was es will, communiciren, repræsentiren, erinnern, bitten, ordiniren, befehlen kan. Dahero werden auch Rescripta pœnalia gegeben, in welchen was unter Bedrohung der Strafe, oder bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade, befohlen wird, und einige Simplicia, in welchen keine Erwähnung der Strafe geschiehet. Ingleichen werden repetita rescripta ulteriora gegeben, oder vielmehr rescripta seria, u. d. g.

§. 754.

Und besonders die Rescripts-Processe.

Wann in einem solchen Rescript, an statt derer Processe befohlen wird, daß der Reus der Action ein Genügen leiste; so entstehet daher eine besondere Species processus, so diesem Tribunal eigen ist, nemlich der Rescripts-Proceß. Und derjenige kommt würcklich mit dem Processu mandati darinnen überein, daß der Reus alsbald auf die erste Supplic der Action ein Genügen leisten muß, obschon dasselbe in einem gelindern Stilo geschiehet; wannenhero auch in procedendi modo selbst auch meistens ex analogia mandatorum hier zu beobachten sind. Es giebt nemlich auch Rescripta entweder cum, oder sine clausula, (l) wie dann

(l) ORD. *Tit. 6. §. 11. 1.)* „Wenn im R. H. R. Rescripta - - gegen „den Beklagten zu dem Ende, damit er innerhalb darinn bestimmter Frist „seine schriftliche Nothdurft einbringen, oder den Kläger klaglos stellen soll, „an-

dann entweder die Exceptiones noch statt haben, oder das Gericht vermuthet keine. Denenjenigen wird die Clausula docendi paritionem, oder proferendi caussales hinzugesetzt; diesen allein die Erinnerung die Paritionem docendi innerhalb einer gewissen Zeit. Jene lassen jede Exceptiones zu, und werden alsdann gleichsam in vim simplicis querelæ resolvirt; diese lassen allein die Exceptiones sub- & obreptionis zu. Endlich können jene nun auch in puncto jurisdictionis mandatis C. C. oder citationibus, diese Mandatis S. C. æquiparirt werden. Hingegen ist nicht allezeit, wo ein Rescript ist, besonders derjenige Processus rescripti sic dictus, auch erhellet daher, daß nicht nur in dem Anfang des Processes, sondern in dem Fortgang, Mittel oder Ende des Processes, und in jeder andern Art des Processes Rescripta gegeben werden, auch nicht, wann auch vom Anfang ein Rescript erkannt wird, allezeit bleibt der Proceß in eben denselben Tramite, welcher bald in mandatum, bald in eine andere Gestalt kan fallen und verändert werden.

§. 755.

Die Commissiones.

Gleichwie folglich in Erkennung derer Commissionen die Macht des Reichs-Hofraths völliger ist; also verdienen dieselbe auch nicht nur in denen Incident-Puncten, sondern auch in denen mancherley Arten den Proceß zu dirigiren, gezehlt zu werden.

§. 756.

„ anbefohlen worden; = = soll = = es damit wie in caussis citatio-
„ num & earum processu gehalten werden. „ 2.) Im Fall aber von
„ einer Parthey auf seine gegen einen Reichsstand eingeführte Klage um
„ Unser Kayserliches ernstliches Rescript gebeten wird, und die Jurisdiction
„ genugsam fundirt, auch das Factum dermassen beschaffen, daß der Proceß
„ vermöge der C. G. O. a mandato & præcepto angefangen werden kann;
„ so sollen vermöge der Reichs-Satzungen jederzeit gerichtliche Mandata,
„ oder nach Umständen der Sachen und Personen in Fällen, die in der C.
„ G. O. und andern Reichs-Constitutionibus fundirt seyn, Rescripta,
„ und darauf die Parition erkannt und ausgefertiget werden. „

§. 756.

Austregales.

Also können auch hier erstlich an statt der ersten Instantz derer Austrägen die Commissiones Austregales gebetten und erkannt werden, wann ein Chur-Fürst oder Fürst von einem Inferiore verklagt wird, oder wann ein Prälat, Graf oder Freyherr in der Instantia Austregali verklagt wird. Und haben dieselbe dasjenige besonders, daß erstlich selbst die Personæ commissariorum einiger massen sind beschrieben worden, als wie damit es nicht mittelbare oder Inferiores, von einem Grafen oder Prälaten sind, auch nicht zwölf Meilen von dem Reo abgelegen; (m) nachgehends auch dasselbe, daß von dem Commissario Austregali, welchen der Reichs-Hofrath gegeben hat, nicht nur dasselbe Gericht ad committens, sondern auch ad cameram kan appellirt werden; (n) auch wird die potestas commissariorum austregalium nicht ausgelöscht, obschon inzwischen der Kayser stirbt. In formalibus sind die Austregales von denen übrigen Commissionen kaum unterschieden, ausser daß allenthalben die Worte des Worts Commission hinzugesetzt werden: *super Austregis*, oder: auf die Austräge. Aber gar selten kommen dieselbe vor. (o)

(m) *Conc. ord. cam. II. 4. §. 9. II. 3. II. 5. pr.*

(n) *Conc. II. 6. pr.*

ORD. *tit. 2. §. 5. in f.* „Wenn vermöge der Austräge, und mit diesen ausdrücklichen Worten eine Commission bey uns gesucht wird, daß solches keiner Parthey, wann anders die Jurisdiction fundirt, abgeschlagen werde, und stehet in diesem Fall, vermöge Unserer C. G. O. den Partheyen die Appellation von Urtheilen der Commissarien an Uns oder Unser K. C. G. bevor.„

(o) Joh. Jacob Moser R. H. R. Pr. *tom. 4. p. 803. §. 33.*

§. 757.

Hof-Commissionen.

Einige Commissionen, welche überhaupt genennt werden Hof-Commissionen, entweder Local- oder Reichs-Hofraths-Commissionen, werden bald ad instantiam partium, bald ex officio, entweder auf die gantze Sache, oder auf eintzeln Actum erkannt. Die Commissionen auf eine gantze Sache, welches man die Untersuchungs-Commissionen nennt, (p) haben nun Gelegenheit gegeben zu denen wiederholten Gravaminen derer Stände. (q) Aber es kommen doch noch sehr häufig vor, also, daß einem Commissario die tentirte Einhelligkeit gegeben wird, die Disceptationem & inquisitionem der gantzen Sache anzustellen, und dem Committenti cum voto zu referiren. Da nachgehends entweder alsbald die Kayserliche Decision erfolget; oder vorhero die Relation communicirt wird, jedoch mit Abschaffung des Voti, mit denen Theilen entweder nur ad notitiam, oder zu Einbringung der Gegennothdurfft. Die übrige Commissionen werden entweder auf einen Theil des Processes gegeben, als wie ad tentandam compositionem amicabilem, ad examinandos testes, ad perpetuam rei memoriam, ad taxandas expensas, ad inrotulationem actorum, ad exsecutionem ejusque partem quamdam, als wie ad manutenendum, sequestrandum, liquidandum, immittendum, &c. oder auf einige andere Negotia extrajudicialia,

als

(p) ORD. *tit. 2. §. 6.* „ Weil von Alters wohl hergebracht daß wir in Sachen, so ohne das in prima instantia bey uns angebracht und erörtert „ werden können, oder da wir als unmittelbarer Ober- und Lehen-Herr angerufen worden, oder anderer Umstände halber vor Uns als Röm. Kayser „ gehörig, Commissiones zu Verhörung der Sachen ausgehen lassen, so „ förderst zu unserm Kayserl. Ausspruch remittirt werden; als thun wir „ unserm R. H. R. , , dergleichen Commissiones hinführo zu erkennen „ gleichfalls vorbehalten ꝛc. „

(q) Vide resolutionem MAX. II. d. 25. Aug. 1576. aliaque loca, quæ recenset Moser im R. H. R. Proceß *tom. 1. p. 34. seq.*
Conf. CAPIT. CAR. VII. & FRANC. I. *art. 24. §. 13.*

als wie ad examen agentium, ad reprehendendum agentem, ad deprecationem, &c. In Erkennung dieser Commissionen ist dieses besonders, daß die Personæ commissariorum von dem Arbitrio consilii, besonders des Reichs-Hofraths-Präsidenten, benennt werden, da meistens in denen Hof-Commissionen in specie sic dictis des Referenten und Correferenten, in denen Local-Commissionen dererselben, welche die Theile vielleicht proponirt haben, und nothwendiger Weise, wo dasselbe der Westphälische Friede erfordert, die Gleichheit der Religion beobachtet wird. (r) Es verlöschen aber jede Hof-Commissionen, so offt der Kayser stirbt.

§. 758.

Die Decreta communicatoria.

Ferner sind in dem Reichs-Hofraths-Gericht am häufigsten die Decreta communicatoria, in welchen einem andern, deme daran gelegen ist, die Copie eines geschriebenen Exhibiti in dem Reichs-Hofraths-Gericht gegeben wird, entweder ad excipiendum sub certo termino, e. g. communicetur parti impetratæ exhibitum de - - Sept. a. p. cum termino duorum mensium. (s)

Matth. Wilhelm Haan.

(r) J. P. O. *art.* 5. §. 51. „ *art.* 5. §. 51. „ Ubi extraordinariis commissionibus negotia in imperio expedienda occurrunt, si res inter A. C. „ Status versatur, soli eidem religioni addicti deputentur; si inter Catholicos, „ Catholicos, soli Catholici; si inter Catholicos & A. C. status, utriusque religionis pari numero commissarii denominentur & ordinentur. „ Eademque Germanice versa vide in O R D. *tit.* 2. §. 7.

Capit. *art.* 18. §. 5. „ Erkennung der Commissionen die Verordnung des J P. „ *art.* 5. §. 51. genau beobachten zu lassen, dabey auch, wenn die Sachen „ beyderley Religions-Verwandte betreffen, in Ernennung der Commissarien, „ so viel möglich, auf eine Gleichheit sehen, hingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu zu verordnen, inmassen sonsten dergleichen „ Commissiones von keiner Krafft seyn sollen. „

(s) Ex consil. imp. aul. - Jan. 1744.

oder zur Vernehmlassung, oder sich darüber zu erklären, entweder mit einer andern Ordination, oder nur ad notitiam. In welch m Fall an statt der directen Communication offt die Formul adhibirt w rd: kan auf Begehren Abschrift aus der Cantzley verabfolget werden. Und solchen Communicationen, welche nachgehends ad replicand m auch also ferner continuirt werden, gar offt die gantzen Acten instruirt werden.

§. 759.

Einige Ordinationes.

Auch ausser denen Rescripten können in unzehlichen Arten, in denen Conclusis selbst, Ordinationes geschehen, gemeiniglich Provisional-Verordnungen, deren unter gewissen gesetzten Grentzen denen Reichs-Hofraths-Cognitionen die erste Erwähnung in denen neuesten Wahl-Capitulationen geschieht. (t) Hieher gehören auch die General-Classen, derer Conclusen, welche mit der Formul angefangen werden: *Injungatur*, oder: *Dicatur* dem und dem ꝛc. bißweilen geschehen vornemlich ad universitatem hominum in urbe, pago, vel territorio quodam die Patenten, oder Edicten, so auch in dem gantzen Reich zu promulgiren sind, u. d. g. besondere Decreta in Freundschaft sind endlich nicht auszulassen, welchen Collegien das Reichs-Hofraths-Gericht, so ihm ordinirt worden ist, als wie der Hof-Cammer, Hof-Kriegs-Rath ꝛc. Bißweilen etwas anzuzeigen pflegt. Z. E. der löblichen Kayserlichen Hof-Cammer hat man hiemit in Freundschaft ohnverhalten wollen: wasmassen zwischen N. und N. . . ein Reichs-Streit sich erhoben, und einige Jahre beym R. H. R. ventiliret, nunmehro aber

(t) Capit. Carol. VII. & Franc. I. *art.* 16. §. 9. „Wider die „Gesetze kein Rescript, Mandat, oder Commission oder ichtwas anders be„schwerliches so wenig provisorie als sonsten ausgehen lassen ꝛc.„

aber von einer angeordneten Hof-Commission verglichen, und nach beschehener Relation hierüber das hierneben liegende Kayserliche R. H. R. Conclusum verfasset und ertheilet worden sey. Gleichwie nun dieses das bey dem hiesigen Stadt banco anliegende Capital mit angeht; als hat man die löbliche Kayserliche Hof-Cammer in Freundschaft ersuchen wollen, an der hiesigen Stadt banco die beliebige Verfügung ergehen zu lassen, daß gemeldtes Capital an N. N. ausgefolget werden möge; worgegen der Kayserliche R. H. Rath. der löblichen Kayserl. Hof-Cammer ꝛc. ex consil. imp. aul. Wien den 22. Nov. 1731.

§. 760.

Also an statt derer Cammeral-Processe.

Weil nun das Reichs-Hofraths-Gericht alle diese Arten gebrauchen kan, und unter denenselben die mehreste in denen übrigen Gemeinen mit dem Cammer-Gericht leichter sind; so ist sich nicht zu verwundern, daß diese hier seltner vorkommen; und dieses Reichs Hofraths-Gericht meistens einer besondern gerichtlichen Praxi sowol im Anfang als im Fortgang derer Sachen sich bedienen kan. Also ausser dem, daß diejenigen Citationen, welche allezeit in denen Cameral-Processen enthalten sind, nicht genugsam der Reichs-Hofraths-Verordnung überein kommen, wo eigentlich der Citirte nicht erscheinen kan, weil alles nur in Schrifften expedirt wird; gewißlich vornemlich auch wegen der Instantz derer Austrägen, welche in denen ordentlichen Processen nicht zu übergehen ist, oder wegen andern impedimentis fori verstehet man, warum in diesen Tribunal weder der Processus citationis, noch Processus mandati C. C. (u) noch der Processus singularium illarum constitutionum so leichtlich frequentirt werden, wo allezeit der Weeg des Rescripti commissionis, oder Communicationis, bequemer ist. §. 761.

(u) „Bey dem R. H. R. höret man nichts mehr von Mandatis C. C. teste Mosero in den Grundsätzen der R. H. R. Praxis *p. 133. §. 14.* jedoch die Mandata theils C. theils S. C. kommen noch bißweilen vor, teste *eod.* im R. H. R. Proceß *tom. I. p. 7. seq. §. 4.*

§. 761.

Werden meistens andere hier erkannt.

Auch werden nicht nur ad petita partium diejenigen Rescripta, commissiones, &c. erkannt, ob man schon gäntzlich pro talibus auch pflegt zu suppliciren; sondern wann meistens pro citatione, mandato, oder Processibus appellationis ist supplicirt worden, so wird auch ex officio an statt derer begehrten Processen, ein dergleichen Rescript, Commissi- on, Communication oder ein anders solches erkannt. Also ist vornemlich enthalten, daß anstatt der begehrten Citation, wann vielleicht die Juris- diction zweifelhaftig ist, ein Decretum communicatorium gegeben wird, z. E. *communicetur* das impetratische *Exhibitum sub præs. 23. Apr. nup.* dem Herrn Fürsten zu Nassau-Catzenelnbogen-Oranien, als *parti impetratæ*, um sich *sub Term. 2. mens.* darüber vernehmen zu las- sen; an statt eines Mandati, wann auf dasselbe die Sache nicht so klar qualificirt wird, oder wann ein gelinderer Weeg gefällig ist, wird ein Rescript erkannt, &c. (x) Und auf eben die Art, welches wir oben von denen Ordinationen gesagt haben, werden sie hier eigentlich und häufig adplicirt; gleichwie besonders die Appellations-Processe offt also erkannt werden, aber es wird mit Suspendirung der Expedition de- rerselben tentirt, daß durch ein Rescript, oder auf eine andere Art, das Gravamen brevi manu aufgehoben werde, biß endlich vielleicht es vor nöthig gehalten wird, daß die Expedition geschehe.

§. 762.

(x) ORD. *tit. 6. §. 11. in f.*
GE. MELCH. de LUDOLF. *in Jure Cam. Sect. 1. §. 10. n. 18. pag. 81.*
„ Quod in consilio aulico in casibus ad mandata S. C. non qualificatis
„ per processum rescriptorum multæ controversiæ finiantur via compen-
„ diosiori, quam in camera, ubi omnes processus primæ instantiæ ad
„ modulam vel citationis vel mandatorum sunt exigendi. Sed manum
„ hac de tabula. „

§. 762.

Und im Fortgang der Sache.

Gleichergestalten wann einmal ein genus judicii ist angefangen worden; so werden im Fortgang ad continuandum & dirigendum illud vielfältig diejenige eintzelne Species concluſorum adhibirt; sogar daß in jedem Theil des Gerichts bald ein Rescript, bald eine Commißion, bald eine Communication, bald ein anders geschiehet.

§. 763.

Werden die Singularia dieses Gerichts continuirt.

Und also wird die Reichs-Hofraths-Praxis, ausser denselben, was die Reichs-Gesetze behaupten, in einem jeden ordentlichen Tramite, schwehrer beschrieben. Aber es giebt doch, welche entweder ex usu, oder aus denen R. H. Raths gemeinen Bescheiden, nach ihrer eigentlichen Art hier beobachtet werden. Dergleichen sind von denen Agenten, circa ordinem ac formalia proceſſus, vornemlich zu beobachten, eben als wie das Cammergericht, hat es auch das Reichs-Hofraths-Gericht beybehalten, ob sie schon meistens im Namen des Kayſers publicirt werden, wie ein solches sub FRANC. I. Decret. communis d. 7. Febr. 1746. erfolgt ist: „ Von der Römisch Kayserlichen Majestät „ FRANCISCI I. Unsers allergnädigsten Herrns wegen denen gesamten „ bey dem Kayserlichen R. H. R. aufgenommenen Agenten und Procu„ratoren hiermit anzuzeigen: Es seye Ihro Kayserlichen Majestät des „ Mehreren allerunterthänigst hinterbracht worden, was massen von ei„nigen die bey dero Kayserl. R. H. R. herkommliche gerichtliche Ob„servantz in vielen Stücken gäntzlich ausser Acht gelassen worden, und „anstatt dessen verschiedene Mißbräuche, Mängel, und Gebrechen, so „wohl überhaupt wider die kundbare Reichs-Satzungen, als auch be„sonders gegen die von dero glorwürdigsten Vorfahren am Reich von „Zeit zu Zeit an sie erlassene, und zum Theil mehrmalen wiederholte

„ Kayserliche Decreta eingeschlichen seyen. Gleichwie nun Ihro Kay-
„ serliche Majestät diesem eingerissenen Uebel nachzusehen nicht gemeinet,
„ sondern vielmehr allergnädigst gesinnet seyn, allen fernern zu besorgen
„ stehenden Unordnungen in Zeit auf das kräftigste vorzubiegen; als
„ haben allerhöchst dieselbe zu Beförderung der heilsamen Justitz in
„ diesem dero allerhöchsten Reichsgericht für nöthig ermessen, denen
„ sämtlich dahin gehörigen Agenten und Procuratoren vermittelst gegen-
„ wärtiger Deroselben allerhöchsten Kayserlichen Ordnung zu ihrer aller-
„ seits schuldigster unterthänigsten Nachlebung folgendes allergnädigst
„ anzubefehlen ꝛc. „ Antiquiora communia decreta collegit UFFENBACH *adpend.* 2.

§. 764.

In der Legitimation.

Also wird erstlich, was die Legitimation anbetrifft, vom Anfang zwar auch hier die Cautio de rato & mandato, admittirt; aufs höchste aber muß nachgehends innerhalb zweyen Monathen ein Mandatum procuratorium exhibirt werden, (y) Welches ansonsten entweder mit Erinnerung des Gegentheils, oder ex officio, vornemlich occasione communicati alterius partis procuratorii injungirt wird unter der Strafe etlicher Marck Silbers und sub termino zweyer Monathe, bißweilen jedoch wiederum prorogando. Es wird zuweilen ex officio, oder vom Ge-

(y) Vi *decreti comm. d. 7. Febr. 1746. n. 1.* „ soll kein Agent, er sey dem
„ Kläger oder Beklagten bedient, einige neue Sachen in dem Kayserlichen
„ R. H. R. überreichen, er habe dann sich zugleich vermittelst eines bey so-
„ thanem höchsten Reichs-Gerichte gewöhnlichen und gedruckten Mandati
„ procuratorii, Namens seiner Principalen, genugsam ad acta legitimirt,
„ oder da er solches also gleich zu thun nicht vermögte, dem Herkommen
„ gemäß, cautionem de rato prästiret, und daraufhin längstens in termi-
„ no zweyer Monathen a dato der gerichtlich beschehenen Ueberreichung
„ seiner Nothdurfft, besagten Gewalt selbsten würcklich übergeben. „

Gegentheil, gleich anfangs, oder doch bald auf die Legitimation gedrungen. Offt aber siehet man auch lang, und wohl biß zur Submission oder Inrotulation nach. Und manche Sachen gehen gar zu Ende, ohne daß sich die Anwälde legitimiren. (z)

§. 765.

Und dessen Formuln.

Allezeit aber ist die vorgeschriebene Formul und das von dem Reichs-Hofraths-Thürhüter gelößte Exemplar zu adhibiren, so mit der Unterschrifft und dem Siegel des Mandanten ist befestiget worden; und ist dasselbe allezeit auch auf jede Sache in duplo zu exhibiren, entweder beydes in originale; oder das eine in copia, so von dem Registratore ist bezeichnet worden. (a)

(z) Joh. Jac. Moser in den Grundsätzen der R. H. R. Praxis *pag.* 51. „ §. 35. *seq.*

(a) *Decret. comm. d. 7. Febr. 1746. n. 3.* „ Nachdem öffters bemercket „ worden, daß sie Agenten, wenn sie sich in einer Sache einmahl legitimi„ ret, solches bey andern zu thun unterlassen = = = ; als wird ihnen „ hiermit ernstlich anbefohlen, in allen ihren andern nachfolgenden Causis „ (welche sub diversa rubrica & separato processu eingeführt, und abge„ than werden) entweder eine neue Original-Vollmacht, oder ein von dem „ Reichs-Hof Cantzley-Registratorn und sonsten niemand, authentisirte „ Abschrifft ihres zuvor ad omnes causas übergebenen Original-Gewalts, „ also gleich bey Ueberreichung der ersten Schrifft jederzeit beyzulegen. „

§. 766.

In denen Prorogationen.

Nachgehends werden öfters auch die Prorogationen in jeder Art derer Sachen begehrt, indem zugleich meistens der andere Theil den Lapsum termini zu accusiren pflegt. Nachgehends wird die Dilation entweder tacite concedirt, oder ausführlich behauptet: *Detur adhuc petitus terminus, &c.* oder wird endlich in contumaciam pronuncirt.

§. 767.

In der Inspectione actorum.

Offt wird auch die Inspectio actorum gebeten, und nicht leichtlich abgeschlagen, jedoch in Gegenwart des Registratorn, und mit Zulassung des Gegentheils Procuratorn ist sie mehrentheils zu vollziehen.

CAPUT

CAPUT III.

Von der Praxi remediorum wider die Reichs-Hofraths-Concluſa.

§. 768.

Die Reviſion oder Supplication.

WAs in denen Remediis wider die Reichs-Hofraths-Concluſa erſtlich enthalten iſt, iſt die Reviſion; oder welches hier eben ſo viel iſt, die Supplication, welche den Urſprung von dem Weſtphäliſchen Frieden hat (b) und zwar, in ſo fern es geſchehen kan, nach der analogia cameralis reviſionis folgt, das iſt, daſſelbe, was

(b) J.P.O. *art.* 5. §. 54. „ O. C. etiam in judicio aulico ſervabitur per „ omnia, tum, ut ne partes ibidem litigantes omni remedio ſuſpenſivo „ deſtituantur, loco reviſionis in camera uſitatæ licitum eſto parti gra- „ vatæ, a ſententia in judicio aulico lata, ad cæſaream majeſtatem ſup- „ plicare, ut acta judicialia denuo adhibitis aliis gravitati negotii pari- „ bus, neutique partium addictis ex utraque religione æquali numero „ conſiliariis, & qui concipiendæ & ferendæ priori ſententiæ non in- „ terfuerint, aut certe referentium & correferentium partes non ſuſti- „ nuerint, revideantur. „ &c. Welches in Teutſcher Sprache wieder „ repetirt hat ORD. *tit.* 5. § 7.

von der Cameral-Revision, ohne besonders auf die Cammer zu regardiren, in denen Reichs-Gesetzen ist behauptet worden, auch statt hat in der Revisione judicii aulici; das übrige, was allein zur Cammer, nicht zum Reichs-Hofrath quadrirt, cessirt hier. Vornemlich ist hier kein Ansehen der Visitation, sondern in eben denselben Collegio, wird nur von einem andern Referenten dieses Remedium untersucht, welches auch hier die Gesetze nicht vor verhaßt halten. (c) Es wird nun auch in dem Reichs-Hofraths-Gericht beobachtet, was oben von der Caussa summa revisibili, von dem Effectu suspensivo, de fatali quadrimestri, de oblatione ad juramentum revisionis, de libello revisionis, de cautione & de pecunia succumbentiæ, gesagt worden. Es cessirt aber, was von dem Notario, de jure Moguntini, und von der Visitatione camerali, in praxi camerali, ist gesagt worden.

§. 769.

Dessen Interpositio.

Der Gravirte erzehlt also in supplice libello, an dem Kayser gleich in andern Supplicken, ohne Beding seine Gravamina, und deducirt sie entweder zugleich, oder bittet die Prorogation, um dieselbe zu deduciren; vornemlich aber ratione formalium ist es nöthig, daß der Agent so

(c) Capit. Carol. VII. & Franc. I. *art.* 17. §. 2. „ Das Beneficium „ revisionis & supplicationis, - - bey unserm Kayserl. R. H. R. wider „ dessen Erkenntnisse oder Unsere selbst eigene als Reichs-Hofräthlichen Gutachten abgefaßte daselbst publicirte Kayserliche resolutiones pro odioso „ oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre „ Richtigkeit haben, niemanden versaget, weder durch übermäßige Sportuln „ schwer gemacht werden soll. „

Joh. Jacob Moser von der am R. H. R. üblichen Revision oder Supplication (in seinen Miscellaneis *tom.* 2. *p.* 320. *seq.*)

so wol des Principalen als des Advocati cauſſæ, ein Mandatum ſpeciale ad jusjurandum reviſionis exhibirt, und eben derſelbe ad præſtandum, & ad depoſitionem der Succumbentz-Gelder, mit vorhergehender Taxirung derer ſelben, und zu andern Solennien, wann welche erfordert werden, ſich offerire, mit Beyſetzung des von dem Gravanten petiti pro reformando concluſo.

§. 770.

Die Diſquiſition des neuen Referenten.

Iſt eine ſolche Supplick exhibirt worden, ſo iſt vor allen nöthig, daß ein neuer Referent und Correferent beſtimmt wird, ſo daß ſtracks anfänglich, und nicht erſt, wenn der Proceſſus reviſorius geſchloſſen iſt, die vorhin in der Sache geweſene Re- und Correferenten aus dem Rath abtretten ſollen. (d) In deren Voto nachgehends die Cauſſa ſummaque reviſibilis und die Formalien unterſucht werden, und, wann alsbald die Reviſion zu verwerffen ſcheinet, ſo werden die Sportuln taxirt, innerhalb einer gewiſſen vorgeſchriebenen Zeit ſub pœna deſertionis ſolche zu deponiren, und endlich nachgehends wird der Supplicant ad juramentum reviſionis admittirt, und wird der Libellus Gravaminum dem Gegentheil communicirt.

§. 771.

Die Exſecution gegen Caution.

Wann ſich der Reviſus ad cautionem offerirt, kan er indeſſen die Exſecution urgiren, im übrigen, daß er die Gravamina des Revidenten refutire, macht er des übrigen nichts.

§. 772.

(d) *Decret.* Carol. VI. *de 1714. n. 9.*

§. 772.

Die Reformation oder Confirmation des erstern Concluſi.

Endlich wann denen Partheyen, ſo viel es genug iſt, die Entſcheidung iſt concedirt worden, werden die Acten von neuem referirt, und wird entweder ein Concluſum reformatorium, oder confirmatorium gegeben; in jenem Fall werden ſie reſtituirt, in dieſem unter denen Räthen ausgetheilt in caſum ſuccumbentiæ depoſitæ ſportulæ. (e)

§. 773.

Andere Mittel.

Die Ordnung dieſes Tribunals verwirft auch nicht das Syndicatum. (f) Es iſt auch die Praxis derer Recurſen nicht unwiſſend (g) auch

(e) *Decret.* Carol. VI. *d.* 1714. *n.* 9.

(f) ORD. *tit.* 5. §. 7. „ Dafern ſich ein oder anderer Theil durch die „ am Kayſerl. Hofe gefällte Urtheil gravirt zu ſeyn vermeynen, und dannenhero entweder per viam nullitatis, Syndicatus, reſtitutionis in integrum, oder ſonſt einig anderes in Rechten zugelaſſenes Mittel, dadurch „ die Urtheil infirmirt werden könnten, vor und an Hand nehmen wollte; „ das ſoll ihm, vermöge Münſteriſchen Friedens-Schluſſes *art.* 5. §. 20. „ per viam ſupplicationis zu thun erlaubt ſeyn ꝛc.

(g) Joh. Steph. Pütters Patriot. Abbildung der Reichs-Gerichte. §. 169. „ *p. m.* 60. „ Zu dieſem Rechts-Mittel ſcheinen Reichs-Stände und „ andere Partheyen nicht das gehörige Zutrauen zu haben. Daher wird auch

auch ist nicht, was die Restitutionem in integrum, die Declaration, oder andere Mittel anbetrifft, hier etwas besonders zu beobachten; ausser daß alles, auch nicht ohne Billigkeit, offt leichter zugelassen wird, und daß öffters eventualiter ein Remedium dem andern jungirt wird. Ubrigens ist nicht zu läugnen, daß in denen häufig bey dem R. H. R. vorkommenden summarischen Processen öffters blosse Vorstellungen, u.d.g. statt förmlicher Remediorum juris zugelassen, und die ergangene zuweilen in vim sententiæ erlassene Verordnungen wieder darnach in totum ult. tantum abgeändert werden. Auch ist z. E. in denen Ost-Friesischen Sachen der Kayser durch die Conjuncturen in Europa genöthiget worden, gegen die vorlängst erlassene und in rem judicatam erwachsene Verordnungen, allerley sonst ungewöhnliche Remedia, oder Vorstellungen ꝛc. zugestatten. Endlich so lässet der R. H. R. zuweilen geschehen, daß die Partheyen auch in Processu ordinario post sententiam ohne ein förmliches Remedium juris zu ergreiffen, Schrifften wechslen, und spricht er sodann abermahlen definitive. (h)

CA-

„ auch vom Reichs-Hofrathe so offt die Zuflucht vermittelst des Recurses
„ an die gantze Reichs-Versammlung genommen; und so sehr dadurch die
„ Justitz nicht weniger am Reichs-Hofrath als am Cammer-Gericht gehemmet
„ wird, wie schon Kayser Carl VI. 1715. nicht unbillig geklaget; Commis-
„ sions-Decret vom 14 Aug. 1715. in den *Electis juris publ. tom. 9. p. 62.*
„ *seq.* und in der neuen und vollständigen Samml. der R Absch. *P. 4. p. 634.*
„ u. f. so bedencklich ist es doch auch hier bey so bewandten Umständen, de-
„ nen am Reichs-Hofrath beschwerten Partheyen nur solche Rechts-Mittel
„ zu verstatten, deren Erörterung dem beschwerenden Theile selbst heimge-
„ stellt bleibt.

(h) Joh. Jac Mosers Grundsätze der R. H. R. Pr. *p. 392. §. 13. seq.*

CAPUT IV.

Von der Reichs-Hofraths-Praxi in Lehn- und Gnaden-Sachen.

§. 774.

Die Lehn-Praxis

Die Belehnung.

IN der Praxi Imperiali aulica feudali ist am ersten enthalten die Belehnung der Reichs-Lehen, welche von einem jeden Reichs-Vasallen entweder de feudo noviter collato zu begehren ist, oder wegen jeder Veränderung des Dom ni Directi und des Vasallens, innerhalb Jahr und Tag zu renoviren ist, da nur der Unterschied inter feuda throni und andere, ingleichen inter vasallos seculares & clericos beobachtet worden. (k)

§. 775.

(k) Joh. Jac. Mosers R. H. R. Proceß. tom. 3. cap. 4. p. 437. seq.

§. 775.

Wer Terminus um dieselbe zu bitten.

Der Terminus renovandæ investituræ wegen Veränderung des Herrn wird von dem erfahrnen Tod des Kayfers angerechnet, oder in feudis throni von der neuen Wahl eines Kayfers; wegen Veränderung des Vasallen wird der Terminus von dem erfahrnen Tod des Antecessoris, oder, wann der Vasall ein Geistlicher ist, von der neuen Wahl an gerechnet.

§. 776.

Die Indulten.

Innerhalb denselben Termin wird pro renovatione investituræ, wann alle dessen Requisita zugleich sind beygebracht worden, supplicirt; oder wird die Prorogation oder ein Indult gebeten, und dasselbe in feudis minoribus auch von denen Reichs-Vicarien, (l) da vor jedes Monat von denen Fürsten 15. Gulden, von denen geringen Vasallen 10. Gulden Taxe ist bezahlt worden; (m); die Morosen müssen rigore feudali gezwungen werden. Und verdienet folgendes Conclusum angemerckt zu werden: „ Mercurii 13. Aug. 1749. die „ Thron-Lehen im Heil. Römischen Reich betreffend. Publicatur resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten „ R. H. Raths allerunterthänigstes Gutachten, ohne Ausnahm, „ als den Reichs-Satzungen gemäß, allergnädigst approbiert; Solchemnach 1.) gehorsamster R. H. R. die in Reichs-Constitutionen „ an Hand gegebene Maaß-Regeln gegen Morosos, in Nehmung „ ihrer Reichs-Thron-Lehen ohne allen Ansehen, gegen diejenige,

(l) Capit. Car. VII. & Franc. I. *art.* 11. §. 7.

(m) Joh. Jac. Moser *l. c.* §. 161. *p.* 661.

„ bey denen in mora kein Unterscheid vorwaltet, zu beobachten hat;
„ 2.) Bey denen aber in Saumseeligkeit der Lehens-Empfängnuß die
„ Mora nicht in gleichen Grad ist, sondern etwa einer oder anderer
„ Stand des Reichs durch seinen Constitutum an Erfüllung seiner
„ Obliegenheit verhindert würde; So wollen Ihro Kayserliche Majestät
„ zwar zuförderst suchen, die im Weeg stehende Hindernisse zu heben.
„ Wenn aber die Convestitus dem ungeachtet fernerweit in Mora bleibet;
„ so soll der nicht säumige nicht aufgehalten, sondern so viel ihn anges-
„ het, solitarie belehnet werden. 3.) Gleichwie also Ihro Kayserli-
„ che Majestät Reichs-väterliche Meynung, wie in allen Vorfallenhei-
„ ten, also auch in Belehnungs-Sachen, dahin gehet, allen nur
„ möglichen Glimpf zu beobachten; also stehet andern Theils in dero
„ Macht nicht, dem Reich und dero Nachfolgern in demselben das min-
„ deste zu vergeben, weniger zu gestatten, daß das in den Reichs-Sa-
„ tzungen und der Observantz gegründete geheiligte Band zwischen
„ Haupt und Gliedern, worvon die allgemeine und eines jeglichen ei-
„ gene Sicherheit abhänget, entkräftet werde. Welches zu verhüten
„ Ihro Kayserliche Majestät allen denjenigen, welche bey Empfängniß
„ ihrer Thron-Lehen biß nun zu einen Vorzug zu Schulden kommen
„ lassen, einen Termin von 3. Monathen zu Beybringung derer nö-
„ thigen Requisiten und Leistung derer Præstandorum ex officio zu
„ geben allergnädigst befohlen haben, als widrigenfalls die in denen Lehn-
„ Rechten und Reichs-Satzungen vorgeschriebene schärfere Verordnun-
„ gen gegen einen jeden insonderheit ergehen sollen. „ Bißweilen
„ wird auch wegen der geschehenen Requisition ein besonderer Muth-
„ schein oder Recognitions-Schein gebeten. (n)

§. 777.

Die Requisita der Supplick.

Die Supplicken müssen vornemlich pro renovatione Investituræ dem letztern Lehen-Brieff in authentica forma hinzu gethan werden, und

(n) Joh. Jac. Moser *l. c.* §. *162. seq. p. 661.* und im Staats-Archiv 1751. P. 2.
„ *p. 68.* wo ein besonder Exempel eines solchen Muthscheins und General-
„ Indults anzutreffen ist.

und meistens dem vidimirten von dem Registratorn in dem Reichs-Hofrath. (o)

§. 778.

Wann wegen des Vasallen Tods die Investitur zu erneuern ist.

Wann wegen des Vasallen Tods die Investitur zu erneuern ist, ist dessen Tod zu beweisen, und die rechtmäsige Succession des neuen Vasallens, entweder per documentum proximæ agnationis, oder, wann es ein Geistlicher ist, per documentum legitimæ electionis a Capitulo signatum, welchem beygesetzt wird die Päpstliche Bestättigung und das Breve apostolicum, allwo dem Kayser der Confirmirte anbefohlen wird. (p)

(o) Vi *Decreti comm. d. 7. Febr. 1746.* „ sollen die Agenten die zur ansuchenden Erneuerung der Investitur erforderliche sämtliche Requisita zu gleicher „ Zeit vollständig ihrer Bittschrifft beylegen, die Lehens-Briefe in keiner andern, als von der Kayserlichen Reichshof- oder Chur-Mayntzischen Cantzley vidimirten Abschrifft produciren, keine andere Vollmachten, als worinnen die gewöhnliche Clausula jurandi in animam (und zwar ohne selbst eigenen Zusatz des Agenten, wie es vorhero einigemahl beschehen) ausdrücklich enthalten, übergeben, desgleichen wann ein oder mehrere Agnati mit zu coinvestiren, oder auch Minderjährige zu belehnen, oder dabey interessirt wären, von denen Agnaten dergleichen Special-Gewalt, von denen bestellten Vormündern aber nebst diesen, noch ferners das Tutorium vel Curatorium in originali und respective unter obiger Clausul beylegen, die Lehens-Requisitiones künftig jedesmahlen Innhalts derer vorigen Lehens-Acten rubriciren; endlich auch jene Lehen, worüber besondere Lehen-Briefe vorhanden, nicht weiters untereinander vermischen, sondern wegen eines jedwederen besonders anrufen. „

(p) Johann Jacob Mosers R. H. R. Pr. *tom. 3. cap. 4. §. 71. seq. p. 571. seq*

§. 779.

Wann der Vasall gegenwärtig oder abwesend ist.

Wann der Vasall gegenwärtig ist, muß er die Belehnung, ausser er wird dispensirt, selbst empfangen; und was die Feuda minora anbetrifft, so wird der gegenwärtige Vasall nicht einmal leichtlich dispensirt. Ist der Vasall abwesend; da dessen Abwesenheit ist entschuldiget worden, ausser es ist vielleicht ein König, so muß von dem Mandatario oder mehrern, unter welchen wenigstens einer in feudis regalibus nothwendig aus dem Herren- oder Ritter-Stande seyn muß, (q) ein Mandatum speciale ad præstandum jusjurandum fidelitatis herbey gebracht werden. (r)

§. 780.

Die Cognitio des Reichs-Hofraths.

Auf die Supplick pro concedenda investitura geschiehet die Relation, ob würcklich alle Requisita vorhanden sind, unter welchen, wann es beobachtet wird, daß eines oder das andere noch fehlet, wird befohlen, daß dasselbe per prælocutoriam unter einem gewissen Termin supplirt werde. (s)

§. 781.

(q) Joh. Jacob Moser R. H. R. Pr. *tom. 3. cap. 4. §. 65. seq. p. 514. seq.*

(r) Joh. Jacob Moser *l. c. §. 81. seq. p. 532. seq.*

(s) Joh. Jacob Moser *l. c. §. 101. p. 557. seq.*

§. 781.

Die Exactio laudemii.

Besonders wann von neuem ein Feudum conferirt wird, oder dasselbe ad collaterales hinüber geht; so erfordert das Reichs-Hofraths-Gericht, ausser denen übrigen Requisiten derer Lehen, vor allen das Laudemium, welches post varia statuum gravamina, zwar restringirt, in denen neuesten Wahl-Capitulationen nicht aufgehoben worden (t) und öfters noch statt hat, und welches von dem Senat selbst ist beschrieben worden, unter dessen einzelne Glieder vertheilt wird (u).

§. 782.

Die übrigen zu prästiren.

Wann allen Requisitis ein Genügen geschehen ist, so wird behauptet, daß der Supplicant in feudo regali per votum ad imperatorem, in denen übrigen durch ein einfaches Conclusum, ad Juramentum kan zugelassen werden; Und nachgehends ist innerhalb eines Monaths nöthig, daß der Vasall das übrige, was zu prästiren ist, der Canzley bezahle,

(t) CAP. CAR. VII. & FRANC. I. *art. 11. §. 2.* „ Vielweniger die „ Reichs-Belehnung wegen Edition der Pactorum familiæ. - - noch „ wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen oder Laudemien-Gel„ der u. d. g aufhalten. „ *Art. 17. §. 19.* „ Vielweniger die Churfür„ sten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien- und Anfalls-Geldern „ von denen Lehen damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit „ ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren. „

(u) Job. Jac. Moser *l. c. §. 104. seq. p. 567. seq.* JOH. GEORG. ESTOR *Diss. onus laudemii depositum.* Jen. 1742.

zahle, und nach geschehener Bezahlung die Belehnung empfängt (x). Nemlich der Reichs-Hofraths-Canzley ist man in jeden Belehnungen die ordentliche Rechte pro expediendis litteris investituræ, von einem jeden, der zu belehnen ist, zu bezahlen schuldig (y). Ueberdieß haben jede Feuda minora ihre Lehens-Tax, so in jeder Investitur zu bezahlen ist, in welchen allein die Feuda throni befreyt sind (z). So oft der Reichs-Hofrath das Laudemium fordert; so oft fordert die Canzley die Anfalls-Gelder (a). Inzwischen ist man pro investitura derer Thron Lehen denen Kayserlichen Erb- und Hof-Officianten schuldig, und muß dasselbe in der Canzley ausbezahlt werden, welches man nennt: Douceurs für die Erb-Aemter. Als dem Obrist-Hofmeister, Oberst-Cämmerer, Reichs-Vice-Canzler, Obrist-Hof-Marschall, Erb-Truchses, Erb-Schatzmeister, Mundschenck, jedem 120. Gulden, auch noch besonders für des Marschalls Pferd 120. Gulden; zusammen 960. Gulden (b). Wegen mehrern Fällen, die entweder ex parte Imperatoris,

oder

(x) *Decret. comm. d. 7. Febr. 1746. n. 5.* „Die würckliche Belehnung „ längstens in Zeit eines Monaths „ „ a die emanati conclusi computando, ohnfehlbar zu empfangen, vor würcklicher Abschwörung des Lehen-Eyds aber, bey dem Kayserlichen R. H. R. wegen erlegter Canzley-Gebührnissen, jedesmahl die erforderliche Bescheinigung aus dem daselbstigen Tax-Amt in originali ad acta zu überreichen ꝛc. „

(y) Joh. Jac. Moser R. H. R. Proceß. *tom. 3. cap. 4. §. 119. p. 593. seq.*

(z) CAPIT. *art. 17. §. 18.* Joh. Jacob Moser *l. c. §. 116. seq. p. 591. seq.*

(a) Joh. Jac. Moser Grundsätze der R. H. R. Praxis *p. 182. §. 119. & p. 184. §. 140. seq.*

(b) Johann Jacob Moser R. H. R. Proceß *tom. 3. cap. 4. §. 129. p. 604.*

oder ex parte Vasalli concurriren oder übrig sind, wird so oft dessen Simplum zu prästiren gefordert, so viel Fälle es sind.

§. 783.

Die Investitur coram throno.

Die Investitur in denen feudis regalibus & throni, nachdem es von dem Kayser ist beschrieben, und durch den Obrist-Hofmeister denen Abgesandten so zu belehnen sind angezeigt worden, an welchem Tag und Stund die Belehnung geschehen soll, wird coram throno von dem Kayser selbst von denen Genuflexis angenommen. Meistens sind zwey Abgesandten eines Fürsten bey der Investitur, welche nach dreymahliger Kniebeugung sich zu dem Kayser nahen, der auf dem Kayserl. Thron sitzt. Der erstere Abgesandte entschuldiget also kniend, in einer kurzen Rede, die Abwesenheit seines Principalen, und bittet in dessen Namen um die Belehnung. Der Kayser sagt dem Vice-Canzler, der zur lincken Hand steht, wenige Worte in das Ohr, welcher gleichfalls in einer kurzen Rede anzeigt, daß Se. Kayserl. Majestät aus angeführten Ursachen wegen der nicht persönlichen Erscheinung allergnädigst dispensiren, und die Belehnung denen Abgesandten mittheilen werden, zu welchem Ende nun von denenjenigen das Juramentum zu prästiren seye. Die Abgesandten stehen auf, und da sie näher zu dem Kayser hinzutretten, fallen sie wiederum auf die Knie. Der Kayser hat das Haupt entblößt. Der älteste Cammer-Diener legt das aufgemachte Evangelien-Buch auf des Kayserꝛ Schoos, welches die Abgesandten mit dreyen Fingern berühren, und das von dem Vice-Canzler vorgelesene Juramment wiederholen. Wann das Evangelien-Buch weggenommen worden, so bedeckt der Kayser wiederum das Haupt, und nimmt von dem Hof-Marschallen, der zur Rechten Hand steht, das blosse Schwerdt, und bietet dessen Spitze denen Abgesandten um solche zu küssen. Die Abgesandten welche ein wenig zurucktreten, fallen wiederum auf die Knie; der

der andere Abgesandte verrichtet die Danckſagung, und weichen nachgehends auf eben dieselbe Art, wie sie angekommen, ab, und steht der Kayser auf (c). Nach geendigter Thron-Belehnung ist auch noch etwas denen geringern Hof-Officianten zu bezahlen, als dem ältesten Cammer-Diener; der das Evangelien-Buch hält, den Cammer-Souriers, Thürhütern, Tapetzierern, Trabanten ꝛc. (d).

§. 784.

Oder vor dem Reichs-Hofrath.

In denen Feudis non regalibus post decretum admissorium, beschreibet der Reichs-Hofraths-Präsident den Tag, an welchem der, welcher zu belehnen ist, nach geendigter Session in dem Senat erscheinet, und bey eröffneten Thüren stehet, wann es ein Teutscher ist, da auch zugleich der Reichs-Hofraths-Präsident und die Reichs-Hofräthe stehen; wann es ein Italiener ist, kniend, da der Reichs-Hofraths-Präsident sitzt und die Reichs-Hofräthe stehen, das von dem Secretario vorgelesene Juramentum abschwört (e). Wann dieses geschehen, so nahet sich der, welcher geschworen hat, zu dem Reichs-Hofraths-Präsident, als wann er ihm gleichsam die Hände küssen wolte.

§. 785.

(c) Joh. Jac. Moser R. H. R. Proceß *tom. 4. cap. 5. §. 4. seq. p. 5. seq.*

(d) Joh. Jacob Moser R. H. R. Proceß *tom. 3. cap. 4. §. 125. p. 612. seq.*

(e) Johann Jacob Moser R. H. R. Proceß *tom. 4. cap. 5. §. 32. seq. p. 89. seq.*

§. 785.

Die Aufzeichnung in das Protocoll.

Wann die Belehnung geschehen, wird sie in das Protocoll aufgezeichnet, und zwar werden von denen Thron-Lehen alle Ceremonial-Circumstantien im Oberst-Hof-Marschall-Amts-Protocoll beschrieben (f) Von andern wird nur in dem Reichs-Hofraths Protocoll eingeschrieben: N. N. præstitit Juramentum investituræ. Und ein solcher Extractus Protocolli wird denen, so es verlangen, gegeben (g). Und endlich werden die Lehen-Briefe expedirt (h).

§. 786.

Andere Feudalia,

Zur Lehen-Praxin gehöret die Verordnung derer Tutoren, was die Reichs-Lehen anbelangt (i), und die Bewilligung das Lehen zu veräusern oder zu versetzen, wird vornemlich zuruck gesehen: ob der Consensus agnatorum vorhanden ist? ob vielleicht das Lehen in kurzer Zeit vacant werden wird? ob nicht andere Güter vorhanden sind, daß das Lehen kan verschont werden (k)? Was inzwischen bey denen Reichs-Lehen vorkommt, wo die höchste Macht des Domini directi vonnöthen

(f) Johann Jacob Moser Grundsätze *p. 191. §. 131.*

(g) Johann Jacob Moser R. H. R. Proceß *tom. 4. cap. 5. §. 36. p. 97. seq.*

(h) Johann Jacob Moser R. H. R. Proceß *tom. 3. cap. 4. §. 134. seq. p. 622. seq.*

(i) Johann Jacob Moser Grundsätze der R. H. R. Praxis *p. 244. seq.*

(k) Johann Jacob Moser Grundsätze *p. 192. seq.*

ist; dasselbe wird hier tractirt. Dahero kommt es öfters ad contentiosam jurisdictionem, wann unter mehrern der Streit von dem Lehen ist.

§. 787.

Gnaden-Sachen

Cum causſæ cognitione

Von der Primogenitura;

Unter denen Gnaden-Sachen, welche von dem Reichs-Hofrath eine Causſæ cognitionem anzustellen bedarfen, ist vornemlich die Conceſſio oder Confirmatio juris primogenituræ, wo in Specie erfordert wird, daß die Diſpoſitio primogenituræ in extenſo exhibirt werde, und dieſelbe, was die Apanagia und übrige Requiſita primogenituræ anbetrift, genugſam beſchrieben ist worden; daß nachgehends der Conſenſus poſtgenitorum vorhanden ſeye, welchen Minoribus ein Tutor muß beſtimmt werden (1).

§. 788.

Die Venia ætatis.

In Ertheilung der Veniæ ætatis ist zwar der Conſenſus agnatorum & tutorum præciſe nicht nothwendig, wann nur anderſtwoher von der Prudentia & frugalitate minorennis kan bewieſen werden. Wann der Impetrant zugleich die Vormundſchaft ſeiner Brüder annehmen ſoll, dasſelbe ist Specifice zu exprimiren.

§. 789.

(1) Johann Jacob Moſer l. c. p. 203. ſeq.

§. 789.

Die Legitimatio;

Die Legitimation, besonders cum effectu succedendi, hat nicht statt, ausser da diejenige darein consentiren, denen daran gelegen ist; allein ad honores, oder leichter ad abstergendam maculam, ist auch allein aus der Reichs-Canzley enthalten (m).

§. 790.

Andere Privilegien;

In denen übrigen Concessionen derer Privilegien, als wie nundinarum, Academiæ, novellarum, &c. wird überhaupt vornemlich dieses untersucht, ob vielleicht ein Jus tertii quæsitum entgegen ist, oder nicht? und ob wegen der Sache denen Privilegien die Clausul: Dem Kayser und Reiche auch männiglich ohne Schaden, pflegt inserirt zu werden (n). Besonders ist das Privilegium Impressorium quærenti zu beobachten, daß er offerire und würcklich nachgehends 5. Exemplarien des Buchs, von welchem gehandelt wird, leiste (o).

§. 791.

Moratorien.

Die Moratorien können sowohl denen Mittelbaren als Unmittelbaren, mit vorhergehender Caussæ cognitione und Information dererjenigen in Ansehen des Magistratus inferioris, gegeben werden (p).

(m) Johann Jacob Moser *l. c. p. 207.*
(n) Johann Jacob Moser *l. c. p. 218. seq.*
(o) *Decret. comm. d. 7. Febr. 1746. n. 10.*
(p) ORD. POLIT. *1577. tit. 23. §. 4.* Johann Jacob Moser *l. c. p. 211. seq.*

§. 792.

Sine cauſſæ cognitione.

Andere Gnaden-Sachen, auſſer der Cognition des Reichs-Hofraths-Gerichts, werden allein des Kayſers Gnade committirt, alſo daß dergleichen Supplices libelli nur dem Reichs-Vice-Canzler exhibirt werden, und von demſelben dem Kayſer ſelbſt referirt werden; als wie Conſervatoria (q), Protectoria (r), Salvæ guardiæ (s), und vornemlich die Standes-Erhöhungen (t). Ehe und bevor das Begehren verwilliget wird, wird bisweilen etwas injungirt, z. E. wenn Supplicant die Handelſchaft zu verlaſſen ſich erklärt, oder allenfalls das Privilegium non uſus ſuchet, ſo folget ferner Beſcheid.

(q) Johann Jacob Moſer *l. c. p. 195.*

(r) Johann Jacob Moſer *l. c. p. 232. ſeq.* Conf. CAPIT. CAR. VII. & FRANC. I. *art. 15. §. 5.*

(s) Johann Jacob Moſer *l. c. p. 236.*

(t) GE. ENGELBRECHT *Diſſ. de Salva Guardia.* Helmſt. 1702. ERN. MART. CHLADENIUS *Diplomata Protectoria intelligi Salva jurisdictione ordinaria.* Vitemb. 1750. 8.

ENDE.

Regi-

Register.

A.

	§.	pag.
Accidentien in den Proceß	154	98
Acten, deren Requisition in denen Appellationen	344	235 seq.
wie sie von dem Richter a quo sollen edirt werden?	336	727
wie sie in der Cammer erfüllt werden?	638	445 seqq.
wie sie ausgetheilt werden?	677 seq.	484 seq.
wie sie extrahirt werden?	680	487
und wie sie referirt werden?	681 seq.	488 seq.
wie sie in den Reichs-Hofraths-Gericht inrotulirt werden?	741	528
und wie sie daselbst referirt werden?	742 seq.	ib. & seq.
- - compliren, was es seye? und wie es geschieht?	638	445 seqq.
Adel unmittelbarer, ob er in corpore die Austräge hat?	54. 73.	33. 48.
Advocaten, welche bey dem Reichs-Hofraths-Gericht admittirt werden?	131	87
bey dem Cammer-Gericht	558 seq.	395
- - fisci cameralis	570	400 seq.
Advocation ist von denen Reichs-Gerichten verbotten	448	309 seq.
Agenten des Reichs-Hofraths-Gericht	733	521
Anfalls-Gelder	782	559 seq.
Angeld ist denen Procuratoren zu offeriren	654	466
Anhangung der Appellation	342	232
Anschlags-Protocoll beym R. H. R.	747 seq.	533 seq.

Apana-

Apanagirte, ob sie die Austräge haben	55	33. seq.
Aposteln in der Appellation	344	235 seq.
Appellant	326	217
Appellat	ibid.	ibid.
Appellation	324	216
die erste, andere ꝛc.	326	217
Gerichtliche oder Aussergerichtliche	327	218 seq.
ab interlocutoria	328	220
Appellations-Gerichte in derer Reichs-Ständen Landen	34	20
Appellations-Processe	325 seq.	216 seq.
Gerichtbarkeit darinnen	329 seq.	220 seq.
der Modus procedendi	341 seq.	231 seq.
die Sentenz	375 seq.	259
die Citation, compulsoriales &c.	335 seq.	226 seq.
plenarii vel minus pleni	340	230
was in Erkennung dererjenigen zu beobachten?	359 seq.	246
in wie fern sie auf Gefahr des Appellanten	360	ibid.
oder in dubio zu erkennen sind?	362 seq.	247
Arme, wie deren Causſæ zu tractiren sind?	130	86
lauffen nicht in denenjenigen die Fatalia	357	244
deren Beutel in der Cammer	649	460
sind zu selbigem die Assessoren deputirt	586	408
Arrest, deren Bestimmung	84	56
	307 seq.	200 seq.
	314	306 seq.
- - welches von dem R. H. R. Gericht erkannt wird	477	339
Attentata	373 seq.	235
Attestata Cancellariæ in der Cammer	636	443 seq.
Audienzen in der Cammer	624 seq.	435
Ausstands-Termine, zwölf alte, am C. G.	641	449
Austheilung derer Acten in der Cammer	677 seq.	485 seq.
in dem Reichs-Hofrath	740	527
Austräge, was sie sind? Conventionales	47. 65. seq.	26. 42. seq.

	§.	pag.
Privilegio dati - - - -	69	44
Legales - - - - -	47. seq.	26. seq.
wie sie bestimmt werden pro diversis causſarum casibus? - - -	53	31. 32.
	56	34
acht Weege = = = =	50	28. seq.
	57. seq.	35. seqq.
wie man procedirt vor denen Austrägen? =	60. seq.	39. seq.
die Appellation von deren Sentenz =	63	41
die Execution - = =	64	ibid.
in causſis simplicis spolii - -	82	55
	245	160
wann man auf die Austräge nicht regardirt?	73. seq.	48. seq.
	104	68
sie cessiren in den Mandats-Proceß S. C. -	242	159
auch die Conventionales? = =	244	160
& simplici spolii = = = =	245	ib. & seq.
nicht eben in den Mandats-Proceß C. C. =	284	186
wie sie per appellationem extrajudicialem eludirt werden? = = =	327	218. seq.
wie sie in dem Reichs-Hofraths-Gericht umgangen werden? = = =	760	543
Recht derer Austräge = = =	39. seq.	23
die Historie dieses Rechts = = =	41. seq.	24
der Ursprung = = =	41	24
verschiedene Gestalten, und der Modus, welcher vor Zeiten tractirt wurde = =	42. seq.	24
	44	25
der Fortgang = = = =		
die Ursachen, wegen welchen es zur Zeit Max. I. beybehalten worden = =	45	ib. & seq.
wie es ist beybehalten worden? = =	46. seq.	26
erstlich favorabile, nachgehends odiosum -	51	29
das heutige Recht derer Austräge =	42. seq.	24. seq.
wer dasselbe hat? = =	52. seq.	31
inhärirt denen Personen, nicht denen Gütern	55	33. 34.
wie heut zu Tage procedirt wird? =	58. seq.	38
wann es nicht statt hat? = =	73. seq.	48. seq.

	§.	pag.
B.		
Belehnung derer Reichs-Lehen	774 seq.	554 seq.
Beneficium: non deducta deducam, non probata probabo	335	226
Benennung des Auctoris	403	276
Bescheidtisch-Sachen	662	474
Besitz streitender, von derjenigen Historie der Verordnung	80. seq.	54
	299 seq.	194 seq.
und das heutige Recht	304 seq.	197
Besoldung derer Cammer-Personen	642	450 seq.
Bestättigungen der Vormündere, derer Verträgen, &c. ist eine Res voluntariæ jurisdictionis	482 seq.	341 seq.
Beweis kan der ersten Supplic beygesetzt werden	157	100
oder wird mit denen Replicken unternommen	195 seq.	130
durch Zeugen	200	132
durch Documenten	201	133
durch die Inspectionem ocularem &c.	202	134
wann dieses vollzogen, wie inter partes gestritten wird?	209 seq.	137
- - ad perpetuam rei memoriam	200	132
Bewilligung des Kayfers ein Reichs-Lehen zu veräusern oder zu verpfänden	786	563
Beysitzer der Cammer	503 seq.	356 seq.
deren erforderliche Qualitäten	532	379 seq.
das Recht zu präsentiren	504 seq.	357
der Modus præsentandi	530 seq.	378 seq.
das Examen	538 seq.	384
die Officia und Rechte	551 seq.	389 seq.
die Kleidung	551	389 seq.
das Salarium	552	391
die Neglecta	553	ibid.
die Ordnung	556	393
der Zusammenhang mit denen Präsentanten	555	392

	§.	pag.
die Remotion, Resignation, &c. -	557	394
deren verschiedene Deputationen	589 seq.	410
und die Austheilung in die Senate	601 seq.	415
wie sie in denen Audienzen sitzen?	624	435
siebenzehen sind nicht hinlänglich	641	449
ausserordentliche	503	356
Generosi - - - -	494	349 seq.
Bibliotheck der Cammer	598	413
der gerichtlichen Reichs-Sache	20	13
Bothen-Deputatus - - -	580	406
Bothen-Lohnschein	658	471
Bothen-Meister	580	406
Bothen-Verordnungen	619	430

C.

Calender der Cammer	648	459 seq.
Cammeral-Hauß zu Wetzlar ist nothwendig zu erbauen	646	458
Cammeral-Jahr	648	459 seq.
Cammeral-Personen	486	343
deren Salaria	642	450 seqq.
sind privative unter der Cammeral-Jurisdiction - - - -	124. 584	82 407
auch die Personæ accessoriæ - - -	585	408
wie in deren Caussis procedirt wird?	650	461 seq.
Cammer-Bothen	580	406
sind zu denenselben Assessoren deputirt	594	412
werden aus der Canzley expedirt	637	444
Cammer-Gericht, dessen heutiger Zustand	486	343
von welchem es die Jurisdiction hat?	1	1. 2.
dessen Zusammenhang mit dem Reich	7	5. 6.
mit dem Kayser	1	1. 2.
mit denen Vicarien	5	5
mit denen einzeln Ständen	6	ibid.
mit denen Churfürsten zu Maynz	17	11
mit dem Reichs-Hofrath	127	84

	§.	pag.
dessen Visitationen	8 seq.	6
wie es unterhalten wird?	639 seq.	448
dessen äuserliche Circumstantien, in Ansehen des Orts, der Zeit, ꝛc.	645 seq.	457 seq.
Cammer-Matricul	640	448
Cammer-Notarien	574	403
Cammer-Ordnung, in wie fern sie den Reichs-Hofraths adstringirt	751. seq.	535 seq.
Cammer-Pedellen	583	407
Cammer-Präsidenten	494	349
Cammer-Richter	487 seq.	343 seq.
dessen Vicarius	499	353
dessen Macht in formandis senatibus	685	490
Cammer-Tax	637	444
Cammer-Visitationen	8. seq.	6
Jährliche	11	7
warum sie aufgehört haben?	14	8
wie sie anzustellen sind?	15	9
was wegen denen Revisionen bey denenjenigen zu besorgen ist?	719 seq.	508
des Reichs-Hofraths?	16	10
Cammer-Zieler	640 seq.	448
Canzellisten in dem Reichs-Hofraths-Gericht	730	520
Cantzley der Reichs-Cammer	571 seq.	402
dessen Cantzley-Verwalter	572	402
und übrige Personen	573 seq.	403
	578	404
der Cantzley-Knecht	577	404
in wie fern sie von der Lectoria distinguirt wird?	635	443
wann sie überein kommt, und was sie verrichtet?	636 seq.	443 seq.
dessen Gesetze	17	11
wie sie unterhalten wird?	644	456
Cantzley Reichs-Hofraths	729 seq.	520 seqq.
dessen Gesetze	17	11
Capitula sede vacante, ob sie die Austräge haben?	54. 73.	33. 48.

	§.	pag.
Cassatoria mandati S. C. - -	278	180
Casse, zu derselben sind Beysitzere deputirt worden	591	411
Causſa adpellabilis - - - - -	332	222
Causſæ exemtionum - - -	89	58
Causſæ feudales, in welchen die Stände als Domini directi, in so fern sie von der Jurisdictione Summi tribun. exemt sind "	112	74
über die Lande derer Stände, in so fern sie von der Cammeral-Jurisdiction exemt sind "	126	83
- - Fiscales, in denenjenigen haben die Austräge nicht statt " " "	78	51. 52.
was sie sind, und welche hieher gehören? "	87	57
auf dieselbe sind Cammer-Beysitzere deputirt worden " " "	592	411
- - Sabbathinæ - - -	662	474
Causſales, in dem Citations-Proceß " "	223	145
in dem Processu mandati C. C. " -	282	184
Causſa principalis, was sie seye? " "	154	98
Cautio de rato & mandato " " "	133	88
in dem Processu arresti " " " "	314	206
in dem Appellations-Proceß " "	345	237
in revis. cam. " " "	713 seq.	506
Churfürsten haben ein jus illimitatum de non adpellando - - -	31	18
Churfürst zu Maynz, dessen Jura archicancellariatus - - -	17	11
Circumductio termini - -	176	117
cessirt in denen Appellationen "	368	252
Citation ist in allen Processen enthalten "	152	97
wie es sich verhält in denen höchsten Reichs-Gerichten? " " "	221	143
edictalis, und dessen Proceß " "	320	213
Citations-Proceß, dessen Fundament "	146	94
dessen Beschreibung " " " "	218 seq.	142
der Modus procedendi darinnen " "	225	145 seq.
in dem Reichs-Hofrath " " "	760	543

	§.	pag.
Clauſulæ exſecutivæ, in wie ferne ſie die Sache ad mandatum S. C. qualificiren	238	156
Clauſula juſtificatoria	282	184
- - Salutaris	156	99
Collationes dignitatum	792	566
Commiſſarien, welche von denen Reichs-Gerichten gegeben werden?	408 seq.	279 seq.
von denenjenigen die Appellation	330	221
Commiſſionen	407 seq.	278 seq.
ex officio, entweder ad inſtantiam partium	408	279
mit der Clauſul insgeſamt oder ſamt und ſonders	409	280
wie ſie abgeſchlagen, transſcribirt, ꝛc. oder unternommen werden?	410 seq.	281
beſonders ad examen teſtium	200	132
ad ſequeſtr. vel manuten.	477	339
Reichs-Hofraths	755 seq.	538
Austrägal	756	539
Hof-Commiſſionen	757	540
Comitial-Sachen, ſind von der Jurisdictione derer höchſten Reichs-Gerichten exemt	114	76
Compaß-Briefe	ibid. 413	ibid. 283
Completor in der Cammer	577	404
Compræſentatio derer Cammer-Aſſeſſoren	533	381
Compromiſſa in der Cammer	118	77
Compulſoriales in dem Appellations-Proceß	336	227
arctiores, ulterioresve	366	250
Communication, wie ſie in der Cammer geſchieht?	633	441
Concipiſten in dem Reichs-Hofrath	730	520
Concluſa communicatoria in dem Reichs-Hofrath	758 seq.	541
des Reichs-Hofraths, wie ſie pflegen concipirt zu werden?	746 seq.	533
deren mancherley Species	752 seq.	536
wie ſie impugnirt werden	768 seq.	549 seq.
leichter werden ſie von Stund an verändert	773	552 seq.

	§.	pag.
- - pleni cameralia - -	615	426
	622	432 seq.
Concurrentia jurisdictionis unter denen beeden Reichs-Gerichten	120 seq.	80
Conservatoria	792	566
Continentia causſæ	291 seq.	191
ist in feudalibus aufgehoben	112	74
Contumacia des Klägers	176	116
des Beklagten	191	125
Copia Signata, wann sie geschiehet?	638	445 seq.
Copisten in der Cammer	577	404
Correferent, wann er in der Cammer gegeben wird?	679	487
wie er die Correlation macht?	683	489
und dieselbe proponirt?	688	490 seq.
in dem Reichs-Hofrath	740	527
Criminal-Sachen, in denenjenigen ist die Jurisdiction gegründet worden	106	69
Currentia, wie sie in den Reichs-Hofrath referirt werden?	735	523 seq.

D.

Decret auf die erste Supplick	160 seq.	101 seq.
wie sie in der Cammer ertheilt werden?	655 seq.	467
und expedirt werden?	657	468
gemeine in der Cammer	619	430
in den Reichs-Hofrath	763	545
in Freundschaft	759	542
Decretum denegatorium	160	101
was nach demselben geschiehet?	161	102
Deputationen derer Cammer-Assessoren	589 seq.	410
des Reichs, von denenjenigen die Execution derer gegebenen Sentenzen	476	339
Desertion der Appellation	354	242
Designationen derer Recesse in der Cammer	632	439 seq.
Devolutio causſæ in der Appellation	329	220

	§.	pag.
Diffamations-Processe	309 seq.	201 seq.
Documenten, wie durch dieselbe bewiesen wird?	201	133
Dubia cameralia	617	427
Duplicken	195	130
	617	427

E.

Edict in causſis reviſionum cameralium	720	508
Erlaubniß des Pleni, und des Cammer-Präſidenten	553	391
Erklärung der Sentenz	416 seq.	285
beſonders in dem Reichs-Hofrath	773	552
Erſcheinung, wie ſie in der Cammer geſchieht?	656	467
ob ſie ſtatt hat vor der Reproduction	665	476 seq.
Evocatio, unerlaubte, deren Mittelbaren	25	14. seq.
Examen generale derer Cammer-Aſſeſſoren	537 seq.	383 seq.
& Speciale	542	385
derer Cammer-Präſidenten nur generale	497	352
Exceptionen ſind in primo termino zu proponiren	178 seq.	118
dilatoriæ	ibid. seq.	ibid.
	187	123
fori declinatoriæ, welche ſolche ſind?	178 seq.	118
wie ſie proponirt werden?	179 seq.	118
wie man über diejenige procedirt?	185	122
in Proceſſu mandati S. C.	271	176
	274 seq.	178 seq.
in der Appellation	370	253
peremtoriæ	178 190	118 125
Sub- & obreptionis	269 seq.	174 seq.
Exercitium religionis in der Cammer	647	459
in dem Reichs-Hofrath	735	524
Expedition derer Proceſſe überhaupt	171	108
wie ſie in der Cammer geſchiehet?	657	468
in dem Reichs-Hofrath	729 749	520 534
derer Decrete in der Cammer	657	468

	§.	pag.
Expeditor in dem Reichs-Hofrath	730	520
Exsecution	471	336
besonders in der Cammer	699	500
Exsecutoriales	214	140
Extractus derer Acten in der Cammer	680	487
Extrajudiciale, was es seye?	152	96
Extrajudicialia, wie sie in der Cammer von denen Judicialibus distinguirt werden?	650	461

F.

Familien derer Cammer-Personen	586	408
und des Reichs-Hofraths	734	522
Fatalia adpellationis interponendæ	342	232
requisitionis actorum	344	335
præstandorum Sollennium	345	237
introducendæ	353	241
reproducendæ	368	252
Feyertage bey der Cammer	648	459
bey dem Reichs-Hofrath	735	523
Fiscal, Kayserlicher, dessen Ursprung	78	52
handelt im Namen des Kaysers ex officio	87. 138	57. 91.
allgemeiner, in der Kayserlichen Cammer	570	400
zwingt die morosen Stände zur Unterhaltung der Cammer	643	453 seqq.
des Reichs-Hofraths	733	522
Fori declinatoriæ	178 seq.	118
Fürstenmäsige, was für welche es sind?	53	32

G.

Gegen-Beweiß	204 seq.	134 seq.
Geld-Strafen, so in denen Reichs-Gerichten gebräuchlich sind	217	141
Gericht, was zur Anordnung desselben gehöret	128 seq.	85 seq.
Rothweilisches	70	45

	§.	pag.
Gesetze, deren authentische Interpretation -	114	76
Gleichheit der Religion, in jure præsentandi assess. cam. - - -	507. 529	358 377
in procuratoribus - -	562	397
in der Cammer-Canzley ' ' '	579	405
in denen Deputationen ' ' '	597	413
in denen Senaten ' ' '	605	417
in pleno - - -	622	432
in den Reichs-Hofraths-Gericht '	728	517 seqq.
Gnaden-Sachen in dem Reichs-Hofrath '	787 seq.	564
Goldgulden, dessen Werth ' '	333	223
Gravamen - - - -	326	217
gerichtliches oder aussergerichtliches in denen Appellationen ' - ' -	327	218
gemeines in denen Recursen ' '	464	326

H.

Hof-Quartier der Reichs-Hofräthe '	735	523
Holtz-Anschneider am C. G. ' '	583	407

I.

Impetrant und Impetrat ' '	263 seq.	172
Impressorium - - -	790	565
Incident-Puncten ' ' '	149 154	95. 98.
	396 seq.	273
Information, wann sie gefordert wird? '	164	103
was alsdann ferner geschieht? '	135 seq.	89. seq.
Ingrossisten ' ' '	577	404
Inhibition auf den Richter a quo in denen Appellationen ' ' '	338	228
auf die Reichs-Gerichte ' '	448 467	309 329
die Zeitliche ' ' '	164	103
Inrotulation derer Acten in dem Reichs-Hofrath	741	528
Insinuation überhaupt ' '	271	176

dessen

	§.	pag.
dessen Relation	174	114
wie sie in der Cammer geschiehet?	658	471
und in dem Reichs-Hofrath?	750	535
derer Privilegien	485	342
Inspection derer Acten in der Cammer, wo sie geschiehet?	638	445
in dem Reichs-Hofrath?	767	548
Inspectio ocularis	202	134
Instanz, wann der Reus von derselben absolvirt wird?	176	116
Instanzen, deren Subordination in dem Reich	26 seq.	15 seq.
deren Fata und Multiplication	34	20. 21.
Instrumenta guarentigiata ad obtinendum mandatum S. C.	240	157 seq.
Interlocutoria, die Appellation von derselben	328	220
Interlocutoriæ, wie vielerley?	213	139
prægnantes	215	140
Interpretatio authentica, ist auf den Reichs-Tag zu remittiren	114	76
Intervention	403	276
Judiciale & extrajudiciale, der Grund dieses Unterscheids	152	97
dessen Gebrauch in der Praxi camerali	650	461
Judicialiter, was es in der Cammer bedeutet?	ibid.	ibid.
besonders quoad Scripta supernumeraria	673	483
Juramentum calumniæ	193 130	128 86
delatum	202	134
adpellationis	345 367	237 251
restitutionis	427 seq.	290 seqq.
revisionis	443	301
wie es in der Cammer prästirt wird?	634	442
Jurisdiction überhaupt	18 seq.	12. seq.
ist jederzeit in der ersten Supplic zu fundiren	155	98
Jurisdictio Suprema in dem Reich	20 seq.	13
dessen Gräntzen	22	ibid.
derer beyden höchsten Reichs-Gerichten	20 seq.	13

	§.	pag.
Gesetze, deren authentische Interpretation -	114	76
Gleichheit der Religion, in jure præsentandi assess. cam. - - -	507. 529	358 377
in procuratoribus - -	562	397
in der Cammer-Canzley	579	405
in denen Deputationen	597	413
in denen Senaten	605	417
in pleno - - -	622	432
in den Reichs-Hofraths-Gericht	728	517 seqq.
Gnaden-Sachen in dem Reichs-Hofrath	787 seq.	564
Goldgulden, dessen Werth	333	223
Gravamen - - - -	326	217
gerichtliches oder aussergerichtliches in denen Appellationen	327	218
gemeines in denen Recursen	464	326
H.		
Hof-Quartier der Reichs-Hofräthe	735	523
Holtz-Anschneider am C. G.	583	407
J.		
Impetrant und Impetrat	263 seq.	172
Impressorium - - -	790	565
Incident-Puncten	149 154	95. 98.
	396 seq.	273
Information, wann sie gefordert wird?	164	103
was alsdann ferner geschieht?	135 seq.	89. seq.
Ingrossisten	577	404
Inhibition auf den Richter a quo in denen Appellationen	338	228
auf die Reichs-Gerichte	448 467	309 329
die Zeitliche	164	103
Inrotulation derer Acten in dem Reichs-Hofrath	741	528
Insinuation überhaupt	271	176

dessen

	§.	pag.
dessen Relation	174	114
wie sie in der Cammer geschiehet?	658	471
und in dem Reichs-Hofrath?	750	535
derer Privilegien	485	342
Inspection derer Acten in der Cammer, wo sie geschiehet?	638	445
in dem Reichs-Hofrath?	767	548
Inspectio ocularis	202	134
Instanz, wann der Reus von derselben absolvirt wird?	176	116
Instanzen, deren Subordination in dem Reich	26 seq.	15 seq.
deren Fata und Multiplication	34	20. 21.
Instrumenta guarentigiata ad obtinendum mandatum S. C.	240	157 seq.
Interlocutoria, die Appellation von derselben	328	220
Interlocutoriæ, wie vielerley?	213	139
prægnantes	215	140
Interpretatio authentica, ist auf den Reichs-Tag zu remittiren	114	76
Intervention	403	276
Judiciale & extrajudiciale, der Grund dieses Unterscheids	152	97
dessen Gebrauch in der Praxi camerali	650	461
Judicialiter, was es in der Cammer bedeutet?	ibid.	ibid.
besonders quoad Scripta supernumeraria	673	483
Juramentum calumniæ	193 130	128 86
delatum	202	134
adpellationis	345 367	237 251
restitutionis	427 seq.	290 seqq.
revisionis	443	301
wie es in der Cammer prästirt wird?	634	442
Jurisdiction überhaupt	18 seq.	12. seq.
ist jederzeit in der ersten Supplic zu fundiren	155	98
Jurisdictio Suprema in dem Reich	20 seq.	13
dessen Gräntzen	22	ibid.
derer beyden höchsten Reichs-Gerichten	20 seq.	13

	§.	pag.
der obern Instanz	23 seq.	14
auf die Mittelbare	23 seq.	14
auf die Unmittelbare	38 seq.	23
der ersten Instanz	72 seq.	48
auf die Unmittelbare	73 seq.	ibid.
auf jede	75 seq.	49
in so fern sie concurrirt, oder nicht?	75 seq.	ibid.
auf die Personen eines jeden Gerichts	124	82
besonders in der Cammer	584 seq.	407
in den Reichs-Hofrath	734	522
Prorogata	117	77
die Art zu procediren in puncto jurisdictionis	181 seq.	120 seq.
in der ersten Supplic ist sie zu fundiren	155	98
in den Processu mandati S. C. wird sie leichter fundirt	242 seq.	159
in den Appellations-Proceß	329 seq.	220 seq.
cameralis, wer dessen Ursprung seye?	1	1
in so fern es privative der Cammer competire	124	82
absonderlich dessen Jurisdictio arbitraria, oder compromissoria	118	77
des Reichs-Hofraths	125 seq.	83
Voluntaria, wann sie statt hat?	115 seq.	76
	478 seq.	340 seq.
in Matrimonial-Sachen	109	71
Jus commune	119	78
Justitia protracta vel denegata, dessen Querela	387 seq	267
Justitium camerale	123	82

K.

Kayser, als die Quelle der Jurisdiction	1	1
dessen gerichtliche Macht ist umschrieben worden	2	3
Kayserliche Notarien	588	409
immatriculirte	ibid.	ibid.
wegen denselben sind die Assessoren deputirt	595	412
welche sie insinuiren können	172	112

	§.	pag.
wie sie zur Cammer-Revision adhibirt werden ?	707	503
Kirchen-Sachen, die Jurisdiction in denenjenigen	107 seq.	70. 71

L.

Land-Gerichte Kayserliche	70. seq.	45 seqq.
Laudemium	781	559
Lectoria, dessen Distinction von der Canzley	635	443
was in derselben vollzogen wird ?	638	445
Species facti ad lectoriam	676 129	484 86
Legitimatio ad causſam ad processum	132 seq.	87. 88.
in dem Reichs-Hofrath	764 seq.	546 seq.
illegitimorum	789	565
Lehen-Indulten	776	555
Lehens-Tax der Reichs-Hofraths-Canzley	782	559 seq.
Leser bey der Cammer	575	403
Libelli oblatio, ob es ein Gericht würcket ?	152	96
ob die Prævention ?	122	81
Libellus gravaminum, in appell.	349 seq.	239
in revis. cam.	711	505
Supplicæ kan pro processibus inserirt, oder separirt werden	153	97
dessen Narrata sind zu demonstriren	157	100
articulatus ist abgeschafft worden	154	98
Liquidation	472	336
Lis pro negative contestata, wann er dafür gehalten wird ?	191	125
Litis contestatio	178 189	118 123
cessirt in processu mand. S. C.	264	172
Litis denunciatio	403	276
Litis reassumtio	404	ibid.
Loquatur	656	468

M.

Mandati cassatoria	278	180
Mandats-Proceß C. C. dessen Fundament	146	94

	§.	pag.
dessen Beschreibung	280 seq.	183
dessen Ursprung	281	ibid.
die Art in demselben zu procediren	283 seq.	185
in den Reichs-Hofrath	760	543
- - S. C. dessen Fundament	145	93
dessen Beschreibung	226	146
die Historie	228	147
das heutige Recht	204 seq.	134
die Fundatio jurisdictionis in denselben	242 seq.	158 seq.
ist ein Processus extraordinarius	248	163
gilt nicht ultra replicas	277	180
die Art in demselben zu procediren	248 seq.	163
Mandatum arctius	261 seq.	170 seq.
- - attentatorum revocatorium	262 373	171 255
- - C. C. wann es statt hat?	285	187
wie es begehrt wird?	286	187 seq.
wann es in vim simplicis querelæ resolvirt wird?	283	185
- - de administranda justitia	394	271
- - de exsequendo	475 seq.	338 seq.
- - de non turbando, de non via facti sed juris procedendo, &c.	237	154
- - de solvendo vel dimittendo hypothecam, &c.	240	157
- - procuratorium	132 seq.	87. seq.
- - S. C. wann es statt hat, besonders in denen vier Fällen?	235	153
dessen verschiedene Classen und Divisionen	236 seq.	154
	241 249	158 163
fundatio jurisdictionis ad illud decernendum	242 seq.	159 seq.
gemeiniglich cessiren die Austräge	244 seq.	160
dessen Natur und Eigenschaft	249 seq.	163 seq.
Supplica pro mand. S. C.	252 seq.	165
- - ulterius	261	170
adhuc ulterius	ibid.	ibid.
die Extension ad nova facta	262	171
Manutenenz, die Commission ad manutenendum	477	339

	§.	pag.
Marck Silbers und Goldes, was es gilt?	217	141
Matricul derer Notarien und Practicanten, sind auf dieselbe die Assessoren deputirt	595	412
Maximiliani I. Scepter	630	438
Medici cameræ	582	407
Miserable Personen, deren Beneficium quoad jurisdictionem	100 seq.	65. 66.
Mittelbare, in wie fern sie der Jurisdiction derer höchsten Gerichten unterworffen sind	24. seq.	14
Mittel wider die Sentenzen derer Untergerichten	322 seq.	215
	395	272
wider die Sentenzen derer höchsten Reichs-Gerichten	314 seq.	206 seq.
	348	238
besonders der Cammer	700 seq.	501
und des Reichs-Hofraths	768 seq.	549 seq.
	733	552
Moratorien	791	565
N.		
Neglecta derer Cammer-Assessoren	553	391
deren Rechnungen	591	411
Notarius fisci in der Cammer	574	403
wochentliche in der Cammer	ibid.	ibid.
Nullitäten fundiren die Jurisdiction ratione causſæ	37	23
	106 seq.	69. 70.
O.		
Obligationes, deren Unterscheid, in wie fern unterschiedene Arten des Processes daher entstehen?	137 seq.	90. seq.
Ordinationes, was sie sind, und wann sie statt haben?	169	107
was nach denenselben geschiehet?	ibid.	ibid.
deren Mißbrauch	ibid.	ibid.

	§.	pag.
in den Reichs-Hofrath	759	542
Ordnung derer Recesse, Sententzen, Reproductionis, Novarum, &c. Terminorum	632	439 seq.

P.

Paritio, ad eam docendam citatio	251	164
ist zugleich mit dem Mandato S. C. zu begehren	253	166
disceptationes super paritionis puncto in processu mandati S. C.	267 seq.	173 seq.
und in exsecutione sententiarum	473	337
Paritoria, in genere	266	173
besonders simplex oder plena	278 seq.	180. seq.
ad sententiam	699 172	500 112
Patenten, deren Insinuation in den Reichs-Hofraths-Gericht	759	542
Pax publica fundirt die Jurisdiction	77. 88.	51. 58.
eignet ein besonders Jus agendi zu	140	91
wircket einen besondern Proceß	290. seq.	190
Person standi in judicio	129	86
Pfandschaften, fundiren die Jurisdiction	83. seq.	56
eignen ein besonders Jus agendi zu	140	91
haben einen besondern Proceß	307 seq.	200. seq.
Pfennig-Meister	581	406
Plenum in der Cammer	612. seq.	424
dessen Convocatio	620	431
caussæ pleni	613. seq.	424. seq.
ordo pleni	621	432
Concluſa pleni	615 622	426 432
Protocolla pleni	623	434
Positiones	192	127
Postfesta in der Cammer	648	460
Potestas legislatoria von der gerichtlichen Reichs-Sache	7. 114.	5. 6. 76.
Practicanten in der Cammer	587	409
Præjudicia cameralia, deren Auctorität	618	428

	§.	pag.
Prælocutoria, wann es erkannt wird	162	102
was nach derselben geschiehet?	163	103
Præoccupationis supplicæ	159	101
Præsentationes derer Cammer-Assessoren	504 seq.	357
wie sie geschehen?	530 seq.	378 seq.
Præsentatus ad assessoratum cameralem	535 seq.	382
der Zusammenhang inter præsentatos & præsentantes	555	392
Präsidenten der Cammer	494 seq.	349
deren Stimme in causis justitiæ in pleno	621	432
wie sie in denen Audienzen sitzen	626	436
Präsident des Reichs-Hofraths-Gericht	725 seq.	514 seq.
Prævention unter beyden höchsten Gerichten	122 seq.	81. seq.
ob sie ex litt. inform. entstehet	166	106
ob in termino circumducto?	176	117
ob ex provocationibus?	319	212
Praxis cameralis extrajudicialis	651. seq.	463
judicialis	659. seq.	472
- - Consilii imp. aul.	736	525
in judiciariis	736. seq.	ib. & seq.
	763	544
in feudalibus	774. seq.	554 seq.
in gratialibus	787. seq.	564
derer Recurse ad comitia	468. seq.	331. seq.
Privilegien, wie sie gegeben werden?	790	565
besonders die Impressoria	ibid.	ibid.
deren Insinuirung	485	342
- - de non adpellando	30. seq.	17. 18.
wie sie in denen Appellationen zu attendiren sind	333. seq.	229 seqq.

	§.	pag.
in cauſſis nullitatum	385	265
& protract. vel deneg. juſtitiæ	392	270
werden denen höchſten Gerichten inſinuirt	485	342
de non evocando	25	15
Privilegium electionis fori	140	91
Proceſſe, deſſen verſchiedene Species und deren Gründe	135 ſeq.	89. ſeq.
der Citation, des Mandats	145	93
Generalia wegen deſſen Ordnung	151	96
deſſen Anfang	152	ibid.
was ſie ſind?	ibid.	97
wie vor diejenige zu ſuppliciren iſt?	153 ſeq.	97. ſeq.
wann ſie erkannt werden?	170	108
wann ſie denegirt werden?	160 ſeq.	101 ſeq.
wie ſie expedirt und inſinuirt werden?	171 ſeq.	108 ſqq.
wie ſie zu reſcribiren ſind?	173 176	114 116
enthalten alle eine Citation	152	97
beym Reichs-Hofraths-Gericht	751 ſeq.	535 ſeq.
in ſo ferne er in denen Cammer-Verordnungen adſtringirt wird	ibid. ſeq.	ibid. ſeq.
deſſen verſchiedene Species	753 ſeq.	537
Proceſſus citationis	218 ſeq.	142
Mandati S. C.	226 ſeq.	146 ſeq.
Mandati C. C.	280 ſeq.	183
beſondere Verordnungen	289 ſeq.	189 ſeq.
der obern Inſtanz	321	215
deſſen verſchiedene Species	322 ſeq.	ibid.
der Appellation	325 ſeq.	216 ſeq.
wird oft einer mit dem andern vermiſcht		
Proclama	665	476ſeqq.
Procuratoren, deren Legitimation	132 ſeq.	87. ſeq.

	§.	pag.
die Wahl eines Procurators in der Cammer, und dessen Officium electi -	654	466
= = bey dem Cammer = Gericht =	562 seq.	398
deren Versammlung in denen Audienzen =	628 seq.	437
in wie fern sie denen Partheyen sollicitando Hülfe leisten = = =	698	499
Promotoriales - - -	390	268
Prorogatio, in wie ferne sie dem reo zu concedi- ren seye? = = =	177	117
wie sie in der Cammer gegeben wird? =	670	481
und in dem Reichs = Hofrath =	766	548
- - fori, wann sie statt hat? =	117	77
Protectoria derer Räthe in der Cammer =	611	422
pleni - - - -	623	434
verschiedene Cammer = Protocolla, welche in der Canzley aufbehalten werden =	637	444
Protocollisten derer Cammer = Procuratoren =	586	408
Protonotarien der Cammer = =	573	403
Protonotarius in dem Reichs = Hofraths = Gericht	731	520
- - pleni in der Cammer = =	573	403
Protractio justitiæ - - -	486 seq.	343
Provisional = Verordnungen = =	759 seq.	542 seq.
Provocatio ex lege diffamari - -	317 seq.	209 seq.
- - ex lege si contendat - -	319	213
Publication derer Sentenzen in der Cammer =	631	438

	§.	pag.
Q.		
Quadrangula actorum cameralium -	638	445
Quelle der Jurisdiction in dem Reich ist allein der Kayser	2	3
Querela nullitatis - - -	379 seq.	261 seq.
hat wider die Reichs-Gerichte nicht statt	448	309
R.		
Reassumtio litis - -	404	276
besonders in der Cammer	661	473
Recht de non appellando - -	30 seq.	17 seq.
in partes eundi, in pleno cameræ -	622	432
in den Reichs-Hofrath	743	529
einen Cammer-Beysitzer zu präsentiren	502 seq.	355 seq.
dessen Historie	505 seq.	357 seq.
wie es sich heut zu Tage verhält ratione singulorum præsentantium - -	514 seq.	365 seq.
der Erstgeburt, wie es confirmirt wird?	787	564
Rechte und Privilegien de non adpell. -	29 seq.	16. 17.
Sollennia & Formalia derer Appellationen	334	225
	346	237
dessen Interpositio - -	342	232
die Effectus devolut. & Suspens. - -	337	228
die Introductio - - -	348 seq.	248 seq.
Recesse derer Procuratoren, deren verschiedene Ordnungen, und Designationen	632	439
wie in denenjenigen die Judicialia proponirt werden?	660 seq.	472 seq.

	§.	pag.
wie in denenjenigen die gerichtlichen Sachen gestritten werden?	667 seq	479 seq.
Recognitio, wie sie auch ex officio in der Cammer begehrt wird?	669	480
Reconvention	451 seq.	312
Recurrent-Sachen am C. G. müssen in eben demselben Senat tractirt werden	607	418
	684	490
Recurs an den Reichs-Tag	449 seq.	311
dessen Historie	450 seq.	ibid. seq.
das heutige Recht	459 seq.	319 seq.
wann es statt hat?	460 seq.	320 seq.
der Modus procedendi	465 seq.	327
ob die Information zu fordern?	466	ibid.
ob sie einen Effectum suspensivum hat?	467	329
besonders was die Cammer anbelangt?	724	512
von dem Reichs-Hofrath	773	553
Recusatio, in wie ferne sie in denen Reichs-Gerichten statt hat?	128	85
eines Cammer-Beysitzers	678	486
Referendarien in dem Reichs-Hofraths-Gericht	730	520
Referent, wie er in der Cammer bestimmt wird?	677 seq.	485. seq.
extrajudicialis kan in der Cammer nicht judicialis seyn	677	485
in wie fern er kan recusirt werden?	678	486
und aufgehoben werden?	695	496 seq.
wie er in dem Reichs-Hofraths-Gericht benennet wird?	740 seq.	527 seq.

	§.	pag.
Regimentum imperii visitirte vor Zeiten die Cammer	10	7
Registriren ad acta judicialia, was es in der Cammer heißt?	672	482
Registratoren, in dem Reichs-Hofraths-Gericht	731	521
Reich, dessen Rechte wegen denen Reichs-Gerichten	7	5. 6.
Reichs-Creyse, deren inneres ist von der Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte exemt	113	75
deren Jus præsentandi	505 seq. 515 seq.	357 seq. 366
Reichs-Gerichte, deren Relationen gegen den Kayser	1	1. 2.
gegen die Reichs-Vicarien	3	3. 4.
gegen einzelne Stände	6	5
gegen das Reich	7	ib. & seq.
gegen den Churfürsten zu Maynz	17	11
gegen sich unter einander	120 seq.	80
Reichs-Hofräthe	728	517 seqq.
Reichs-Hofrath, dessen heutiger Status	725 seq. 735	514 seqq. 523
dessen Sessionen	735	523
die Praxis	736 seq.	525 seq.
Reichs-Hofraths-Ordnung	7	5. 6.
Reichs-Hofraths Vice-Präsident	727	516
Reichs-Lehen, deren Belehnung	777	556
einige Cognitiones wegen denenjenigen	786	563
Reichs-Stände, deren Relation an die Cammer	6	5

	§.	pag.
Reichs-Städte, deren Austräge	69	44
Reichs-Tag, deren Zusammenhang mit denen Reichs-Gerichten	123	82
der Recurs auf denselben	449 seq.	311
wann es in der Cammer geschiehet?	622	432
und in dem Reichs-Hofrath	743	529
Reichs-Verordnungen Speciale, deren Historie	77. seq.	51
	83. seq.	56
fundiren eine Jurisdiction	85. seq.	57
würcken ein besonders Recht zu agiren	140	91
haben auch eine besondere Rationem procedendi	289. seq.	189 seq.
Reichs-Vicariats-Gerichte	4	4
Reichs-Vicarien, deren Rechte, wegen denen Reichs-Gerichten	3. seq.	3. 4.
deren Titel in expeditione derer Cammer-Processe	171	109
Reichs-Vice-Canzler	726	516
Reihe in dem Recht, Cammer-Assessoren zu präsentiren	510	362
	517 seq.	367
in denen Relationen des Reichs-Hofraths	735 742	523 528
Relatio derer Cammer-Assessoren pro statu -	540. seq.	384 seq.
dessen Censur	547 seq.	387 seq.
Relationen, wie sie in der Cammer proponirt werden?	611	427
	677 seq.	484 seq.
wie viel beynahe Jährlich geschehen können	680	488
wie sie verfertiget werden?	ibid. seq.	ibid. seq.
wie sie in den Reichs-Hofraths-Gericht geschehen?	741 seq.	528
Relaxatio juramenti ad effectum agendi	315 seq.	207 seq.
Relevantia oder irrelevantia in dem Proceß	154	98

	§.	pag.
Religions-Frieden, dessen Constitution und Proceß	297	193
Remissio caussarum an den Reichs-Tag	454	313
wie sie in der Cammer geschiehet?	622	432
und in den Reichs-Hofrath?	743	529
- - ad judicium in der Cammer	650	461
Replick	194	129
über dieselbe wird in dem Proceß Mandati S. C. nicht procedirt	277	180
Reproductio, was es seye	176	116
wie sie in der Cammer geschiehet?	633	441
	663 seq.	475 seq.
ob vor derselben die Comparition statt hat?	665	476 seq.
Requisitio derer Acten in der Appellation	344	236
- - in Subsidium juris - -	25	14
	413	283
Rescripten enthalten oft eine Ordnung, und heben das Gravamen brevi manu auf	169	107
	761	544
wie sie sich verhalten in dem Reichs-Hofrath	753	537
was in der Cammer ein Rescriptum citationis, mandati &c. bedeutet	173	114
was es in dem Reichs-Hofrath überhaupt bedeutet?	753	537
entweder cum oder sine Clausula -	754	ibid.
vielmehr ein ernstliches, oder weiteres	753	537
Rescripts-Proceß in dem Reichs-Hofrath	754	ibid.
Residenz derer Cammer-Assessoren	550	389
derer Präsidenten	497	352
Resolution Kayserliche ad votum Consilii imp. aul. - - - -	714	530 seq.
Restitutio in integrum, contra lapsum fatalium	355 seq.	242. seq.
	368	252
wider die Sentenzen derer Unter-Gerichte	395	272

	§.	pag.
wider die Sentenzen derer höchsten Reichs-Gerichten	418 seq.	486
besonders der Cammer	700 seq.	501
des Reichs-Hofraths	773	553
wann dieselbe abgeschlagen, ob die Revision statt hat?	440	299
und ob nach derselben die Revision statt hat?	446	308
Retraditio exhibitorum	399 seq.	274
Revision	436 seq.	297. seq.
dessen erste Fußstapfen	436	ibid.
und die weitere Historie	437	298
was zur selben erfordert wird?	433 seq.	294. seq.
die Caussa & Summa revisibilis	440 seq.	299. seq.
wie in derselben procedirt wird?	442 seq.	300. seq.
ob sie einen Effectum Suspensivum hat?	545	303
ob die Revisio revisionis statt hat?	446	308
besonders in der Cammer	706 seq.	503
in den Reichs-Hofrath	768 seq.	549. seq.
Revisores in der Cameral-Revision, was sie für Geschäfte haben?	719	508
Richter a quo in dem Appellations-Proceß	329 seq.	220. seq.
	372 seq.	355. seq.
Rotulus testium, wie er verfertiget wird?	200	132
dessen Publication	209	137
Rufen, wann es in der Cammer gebetten, und wann es erkannt wird?	665	477
Ruf-Gulden	ibid.	ibid.

S.

Sachen so voluntariæ jurisdictionis sind	115 seq.	76. seq.
	478 seq.	340. seq.
Salva guardia	792	566
Salvus conductus	477	339
Schreiben an den Kayser	738	526

	§.	pag.
- - pro informatione, wann sie decernirt werden?	164	103
was nach denselben geschiehet?	165 seq.	104 seqq.
Scripta supernumeraria	208	136
in der Cammer	673	483
Secretarien des Reichs-Hofraths	730	520
und derer besondern Räthe	734	522
Senat der Cammer	599 seq.	414
deren Historie	ibid.	ibid.
und die heutige Arten	602. seq.	415 seq.
Senatus Consulta cameralia	618	428
Sentenz, was wegen derselben überhaupt zu bemercken?	212 seq.	139
dessen Eintheilungen und Contenta	ibid.	ibid.
dessen Publication, wie sie in der Cammer geschiehet?	631	439
in dem Processu mandati S. C.	278	180
und adpellationis	375	259
in allen Caussis kan sie in der Cammer nicht geschehen	691	493
derer Sentenzen der Unterscheid in der Cammer	662	474
pro maturanda Sententia recessus	675	484
die Art die Sentenz in der Cammer zu enthalten, gleichsam als eine Res fortunæ	691	493
Formul der Sentenz, wie sie in der relatione camerali hinzugesetzt wird?	682	489
und nachgehends in pleno vorgelesen wird	689	492
endlich in der Audienz publicirt wird?	690	ibid.
bisweilen auch expedirt wird?	ibid.	ibid.
Sequestratio in processu ligitiosæ possessionis	302 305	196 198
die Commission ad sequestrandum	477	399
Sessiones des Reichs-Hofraths	253	166

	§.	pag.
Siegel in expeditione judiciorum imp. -	171	112
= = der Cammer = = =	636	443
Simplicis querelæ proceſſus - -	218	142
in deſſen Kraft wird das Mandatum C. C. reſolvirt = = =	283	185
Sitz der Cammer zu Wetzlar =	645	457
Sollennia adpellationis - -	346	247
Sollicitanten in der Cammer = =	587	409
	698	499
in den Reichs-Hofrath = =	734	522
Sollicitatores derer Reichs-Hofraths-Agenten	734	ibid.
Sollicitatur, deſſen Præſidium in denen Geſetzen = = = =	692	494
deſſen Nothwendigkeit in der Cammer =	ibid. ſeq.	ibid. ſeq.
und die Art = = =	694 ſeq.	496
in den Reichs-Hofrath = =	742	529
Species facti ad lectoriam - -	676	484
in der relatione camerali - -	681	488
Spolium ſimplex - - -	82	55
kan nicht adplicirt werden in denen Mandatis S. C. - - -	245	160. ſeq.
Standes-Erhöhungen = =	792	566
Stilus cameralis - - -	618	428
Stimmen, wie ſie in denen Cammer-Senaten gemacht werden? = =	611	422
wie in pleno? - - -	621	432
wie in dem Reichs-Hofrath? =	743	529
= = in der Cammer-Relation = =	682	489
= = an den Kayſer = =	744	530
Subdelegatio derer Commiſſarien =	411	281
Submiſſio ad ſententiam - -	211	138
in der Cammer = =	674	484
Subſtitutio der Procuratoren, deſſen Nothwendigkeit = = =	132 ſeq.	87. ſeq.

	§.	pag.
Succumbenz-Gelder in den Appellations-Pro-ceß	345	237
in der Revision	444	302
besonders in der Cameral-Revision	721	509
und in der Revision des Reichs-Hofraths-Ge-richt	769	551
Summa adpellabilis	29	16
der Ordination oder Privilegii	ibid. seq.	ibid. 17
dessen Rechnung	333 seq.	223 seq.
- - revisibilis	441	300
Supplicæ præoccupatoriæ	158	100
Supplick, wie in der Cammer supplicirt wird?	652 seq.	463 seq.
wie in den Reichs-Hofrath?	710	505
- - pro decernendis processibus, dessen Art und Requisiten	153 seq.	97. seq.
was auf dieselbe erkannt wird?	159 seq.	101
in dem Processu mandati S. C.	252	168
& C. C.	286	187
und der Appellation	351	240
	357	244. seq.
Supplication wider die Reichs-Hofraths-Con-clusa	768 seq.	549 seq.
Surgitur, ist eine Species audientiæ cam.	630	438
Syndicatus, wider die Magistratus inferiores	395	272
wider die höchsten Reichs-Gerichte	447	308
besonders wider die Cammer	724	512
wider den Reichs-Hofrath	773	553

T.

Tax-Amts Adjunct, Tax-Amts Gegenhandler	730	520
Tax-Einnehmer in der Cammer	576	404
Termin dreyfacher in jeder Citation	171	111
der erste, was in demselben geschiehet?	175 seq.	116
besonders in dem Processu mandati S. C.	263 seq.	172
und der Appellation	367 seq.	251 seq.

	§.	pag.
Gesetzmäsiger, wie er in der Cammer præfigirt wird?	652	463 seq.
circumductus	176	117
collectus	670	481
dessen Fall, wie er in den Reichs-Hofrath angeklagt wird?	766	548
Thürhüter in dem Reichs-Hofrath	732	521
Tripliciren, die Erlaubniß darzu	208	136
U.		
Unmittelbare, welche solche sind	38	23
in so fern sie unter der Jurisdiction derer höchsten Reichs-Gerichte sind	ibid. seq.	ibid.
welche, und wann sie die Austräge haben?	73	48
Unkosten, was wegen denenjenigen in denen Sentenzen behauptet wird?	216	141
Unterhaltung der Cammer	639 seq.	448
des Reichs-Hofraths	728	519
Unterthanen, wie sie die Stände verklagen, und von diesen können verklagt werden?	141 seq.	92 seq.
die nothwendige Information in deren Causis wider den Magistrat	164	103
Urtheil, cujus generis es ist?	212	139
V.		
Venia ætatis derer Unmittelbaren	788	564
Vormunder derer Unmittelbaren, wie sie verordnet werden?	483	342
Vormundschafts-Verordnung	593	412
und Räthe in der Cammer	609	419
W.		
Wahl-Capitulationen Kayserliche, in wie ferne sie die Cammer binden?	7	5. 6.

	§.	pag.
Wahl des fori, dessen Privilegium -	121	80
Wappen = Inspectores - - -	732	521
Wappen = Mahler = = =	ibid.	ibid.
Wittwe eines Cammer = Richters hat nicht das Gnaden = Quartal = =	493	348
ob es die Wittwe eines Cammer = Präsiden= ten hat? = = =	502	355
und derer Cammer = Assessoren? =	557	394
derer Cammer = Personen? =	586	408
Z.		
Zeugen, wie durch dieselbe bewiesen wird? =	200	132
Zinsen, deren Renunciatio ultra quincunces in suppl. pro mand. S. C. -	252	165. seq.
deren Rechnung auf das Capital ad Summam appellab. - - -	333	224
ingleichen ad Summam revisibilem -	441	300
Zuthuung derer Senate in der Cammer =	611	423

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scopp, Johann Georg,

Gründliche Anweisung der heutigen Reichs-Gerichts-Verfassung und besonders des heut zu Tag üblichen Reichs-Processes von beyden Höchsten Reichs-Gerichten aus denen Reichs-Grund-Gesetzen und bewährten Auctoribus zusammen getragen

Augspurg 1761

4 J.publ.g. 1050
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10517085-2
VD18 14588447